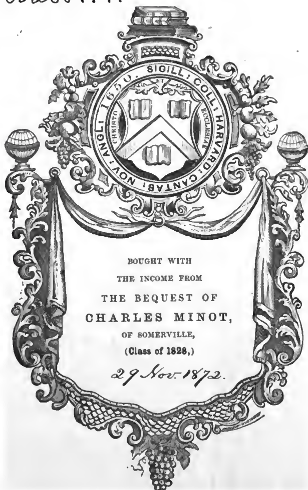

WIDENER LIBRARY
HX 16WA D


SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO
ECCLESIAE

Einleitung

zur Geschichte

der

Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung

und der

öffentlichen Gewalt

von

Georg Ludwig von Maurer,

Staats- und Reichsrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften in München, der königlichen Societät in Göttingen, der gel. Gesellschaften in Athen, Jassy, Darmstadt, Wetzlar u. a. m, Commandeur, Großofficier und Großkreuz verschiedener Orden.

München.

Verlag von Christian Kaiser.

1854.

Vorwort.

Schon seit längerer Zeit hat sich die Richtung der Geister von der Geschichte abgewendet. Es ist als verzweifelte man an der Welt, wie sie war, und wie sie nach und nach geworden ist, und als suchte man auf einem anderen als auf historischem Boden die Fundamente zu einem Neubau, — die Grundlagen zu einer ganz neuen Welt. Diese Richtung der Zeit, wenn sie fortdauern sollte, würde uns jedoch einer wahrhaft trostlosen, und ganz bodenlosen Zukunft entgegenführen. Denn was es heißt sich von seiner Vergangenheit abwenden, — mit ihr gänzlich brechen, beweißt der Abgrund, welchem ein großer Nachbarstaat jenseits des Rheins zugeeilt ist.

Die Geschichte eines Volkes und seiner Einrichtungen ist nicht bloß interessant. Sie ist auch nützlich, und zumal für die Lenker der Staaten ganz unentbehrlich. Denn wer einen Staat lenken will, muß vor Allem den Boden kennen, auf welchem er wirken soll. Er muß nicht bloß den physischen Boden kennen, sondern vor Allem auch den geistigen also den historischen Boden, auf welchem der Staat herangewachsen und, wenn auch nicht immer groß, doch jedenfalls dasjenige geworden ist, was er in der Gegenwart ist.

So wenig der einzelne Mensch ohne die Kenntniß seiner Jugendgeschichte richtig erkannt und gewürdiget werden kann, eben so wenig und weit weniger noch ein ganzes Volk oder der Staat. Denn jeder Staat steht, wenn er auch noch so weit vorangeschritten ist, immer noch mit einem Fuß in der Vergangenheit, und hat in ihr

seine Wurzel und seinen festen Halt. Wie der Einzelne, so ist auch der Staat mehr oder weniger das Resultat seiner eigenen Geschichte, welche wie die Natur gewissen Regeln und Gesetzen unterworfen ist, die zu erforschen eben so wichtig und für das Wohl der Staaten noch weit wichtiger ist, als die Erforschung der Geheimnisse der Natur. Denn daß manche Staaten vorangeeilt, andere zurückgeblieben sind, ist keine Ungunst des Schicksals und kein blinder Zufall. Das Warum aber, d. h. die tiefere Einsicht in die Gründe dieses Voranschreitens oder Zurückbleibens, lehrt einzig und allein die Geschichte. Auch lehrt die Geschichte, wie die Staaten voranzuschreiten haben, wenn sie nicht zurückbleiben und zuletzt ganz untergehen sollen.

Besonders belehrend ist zu dem Ende die Verfassungsgeschichte, nicht bloß die Geschichte der Staatsverfassung, sondern mehr noch die Geschichte der mit dem Grund und Boden selbst zusammenhängenden Einrichtungen, aus denen mehr oder weniger die Staatsverfassung selbst hervorgegangen ist. Dahin gehören nun vor Allem die Marken und die damit zusammenhängenden bäuerlichen und bürgerlichen Verhältnisse, also die Verfassung der Marken, der Dörfer und der Städte, sodann die grundherrlichen Verhältnisse mit der damit zusammenhängenden Hofverfassung, endlich noch die Geschichte der öffentlichen Gewalt selbst. Alle diese Verhältnisse, so verschiedenartig sie auch an und für sich sind, hängen dennoch aufs Innigste mit einander zusammen, und die Einen können nicht ohne die Andern klar gemacht und verstanden werden. Daher gebe ich, als Einleitung für das Ganze, im vorliegenden Werke die Grundideen aller dieser Verhältnisse und Einrichtungen, denen später noch einzelne Werke über die Markenverfassung und deren Geschichte, über die Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und deren Geschichte, so wie über die Geschichte der öffentlichen Gewalt selbst nachfolgen sollen.

Die vorliegenden Grundideen zu einer solchen Geschichte habe ich schon vor längerer Zeit niedergeschrieben. Ich wollte sie aber erst dann dem Druck übergeben, nachdem auch die nachfolgenden mehr ins Einzelne gehenden Werke niedergeschrieben worden. Und dennoch beginne ich den Druck, ehe ich jenes Ziel vollständig erreicht habe. Denn wiewohl das Meiste bereits geordnet ist, so fehlt doch noch so Vieles, daß ich bei meinen vorgerückten Jahren nicht länger zögern will das bereits Geschriebene dem Druck zu übergeben. Bleibt mir die nöthige Zeit und Kraft, so wird auch das Fehlende noch nachfolgen. Wo nicht, so dürfte wohl auch das bereits schon Vorhandene nicht ganz ohne Wirkung bleiben, wenigstens zu weiteren Forschungen anregen.

Wie in meinem ganzen Leben, auch in dem öffentlichen und politischen, habe ich auch hier nur nach Wahrheit, — nur nach dem, den Umständen nach Möglichen gestrebt, und dabei Niemand absichtlich verletzt. So oft ich daher auch schon in meinem öffentlichen Leben verdächtiget und von gemeinen Menschen verleumdet worden bin, so oft hat auch bereits eine ruhigere Zeit wieder meine Rechtfertigung gebracht. Und dasselbe hoffe und erwarte ich auch von meinen gelehrten Arbeiten. Ich weiche zwar in sehr bedeutenden Dingen von den Ansichten unserer ersten Geister wesentlich ab. Ich habe dieses aber erst nach reiflicher vieljähriger Prüfung gethan, und wollte dabei jedenfalls Niemand verletzen. Eine spätere Zeit wird entscheiden, ob ich richtig gesehen habe oder nicht. Zu dieser Entscheidung wird man aber erst dann vollkommen berechtiget sein, wenn auch die erwähnten Specialwerke erschienen sein werden. Denn ohne sie wird man das vorliegende Buch schwerlich vollständig würdigen und ganz richtig beurtheilen können.

Was ich aber vor Allem wünsche, das ist, daß bei jedem Leser dieses Buches der Eindruck zurückbleiben möge, daß auch die Geschichte

keinen Stillstand, vielmehr einen steten Fortschritt kenne, und wie gefährlich es sei, den Gang der Geschichte hemmen oder gar mit Gewalt aufhalten zu wollen, und daß auch die Geschichte, wie die Natur gewissen Gesetzen unterworfen sei, welche nicht ohne Gefahr verletzt werden dürfen, und welche zu erforschen die Aufgabe eines jeden Historikers sein sollte. Denn ohne eine möglichst vollständige Kenntniß dieser Gesetze, unter welchen sich die Vergangenheit bis auf unsere Tage entwickelt und gebildet hat, fehlt jeder Maßstab zur gerechten Würdigung der Vergangenheit, zur richtigen Beurtheilung der Gegenwart, und der feste Anhaltspunkt zu einem sicheren Blick in die Zukunft. Große Staatsmänner sind daher von jeher auch große Historiker gewesen. Erst seitdem man mit der Geschichte gebrochen, haben manche Staatsmänner geglaubt den sicheren Boden der Geschichte verlassen, — der Geschichte selbst gänzlich entbehren zu können. Wohin aber dieses Treiben, zumal seit dem verhängnißvollen Jahre 1815 geführt hat, beweißt die gegenwärtige schwierige Weltlage, welche großentheils das Resultat der Unkenntniß jener Gesetze, — das Produkt großer Mißgriffe ist.

Möge eine höhere Hand uns aus diesem Labyrinth glücklich erlößen und dadurch großes Unglück verhüten.

München, den 2. November 1853.

v. Maurer.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Feld- oder Markgenossenschaft im Allgemeinen.

II. Markgenossenschaften mit Feldgemeinschaft insbesondere.



Druckfehler.

Sinnstörende Druckfehler wird man im ganzen Buche keine finden, außer auf pag 102 lig. 5, wo es statt oder eines thatsächlichen Verhältnisses heißen muß: als eines u. s. w. Andere Druckfehler wird man leicht selbst verbessern, z. B. p. 50 lig. 28, wo nach Carantanen das Wort genannt ausgelassen worden ist; sodann p. 136 lig. 11, wo es statt der Aecker heißen soll der Acker; p. 247 Not 16, wo es am Ende statt *mensos* heißen muß *mansos*; p. 258 Not. 77, wo *judicis* statt *judices* steht; und p. 292 lig. 16, wo es *Westerwolda* statt Westerholda heißen muß.

I. Feld- oder Markgenossenschaft im Allgemeinen.

1. Erste Anfänge der Landes-Kultur.

§. 1.

Die Feld- oder Markgenossenschaften hängen mit der ersten Kultivirung des Landes auf das aller Innigste zusammen, und ohne über das Eine im Klaren zu sein, wird man das Andere wohl schwerlich je vollständig begreifen. Nun reichen aber die ersten Ansiedelungen in Deutschland in sehr ferne, ja vorhistorische Zeiten zurück, und sind daher in sehr großes Dunkel gehüllt.

Schon die Römer fanden nämlich die Germanen, als sie mit denselben zusammentrafen, als ein Ackerbau treibendes Volk. Spuren einer uralten nicht Römischen Landeskultur zeigten sich in früheren und späteren Zeiten durch ganz Deutschland. Im südlichen Deutschland namentlich sieht man heute noch in Baiern und Schwaben weite Strecken Landes, die jetzt zwar mit Hochwald bedeckt sind, oder als unangebaute Heiden und Viehtriften sich darstellen, an welchen man jedoch die unverkennbarsten Spuren eines untergegangenen geregelten Ackerbaues erblickt. Diese ehemaligen Ackerbeete oder Hochäcker haben außerhalb des limes Romanus gelegen, bezeugen das frühere Dasein der sogenannten Wechselwirthschaft, und sind ohne allen Zweifel Ueberbleibsel der Markgenossenschaften in ihrer ursprünglichen Form und Gestalt [1]). Von dem nördlichen Deutschland aber erzählt uns schon Saxo im 12ten Jahrhundert von verlassenen früher angebauten, zu seiner Zeit jedoch mit uralten Waldungen bedeckten Ländereien, welche also wenigstens schon im 4ten oder 5ten Jahrhundert verlassen worden sein müssen [2]).

1) Professor Pauly, über die Spuren alter Kulturanlagen in Süddeutschland, in Verhandlungen der zweiten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Mannheim. Mannheim 1840. Nr. X. vgl. Schmeller, II, 143.

2) Saxonis Grammatici, historia Danica, lib. VIII, edit. Müller p. 419. und edit. Stephanius pag. 160. Dr. Hanssen, bei Falck, neu. staatsb. Mag. III, 112—120.

Wann und wie Deutschland ursprünglich kultivirt worden ist, liegt demnach völlig im Dunkeln [3]), woher es sich denn auch erklärt, warum noch bis auf die jetzige Stunde so viele unklare Ansichten über die Markenverfassung verbreitet sind, über ihre Entstehung sowohl wie über ihre ursprüngliche Beschaffenheit. Denn so viel auch, zumal von dänischen Gelehrten, in Beziehung auf Feldgemeinschaft in neueren Zeiten geleistet worden ist, so scheint dennoch auch ihnen noch ein klares und deutliches Bild von den Markgenossenschaften selbst und ihrem Verhältnisse zu den Hof-, Dorf- und Stadtgemeinden zu fehlen. Mit Hülfe der nordischen Rechtsquellen, in denen sich die alte Verfassung reiner als irgend wo sonst erhalten hat, wird es mir indessen, wie ich hoffe, dennoch gelingen, den ursprünglichen Stand der Dinge mehr als bloß wahrscheinlich zu machen.

§. 2.

Nach einer in früheren Zeiten, zumal seit Möser und Kindlinger, allgemein verbreiteten Ansicht sollte die Kultivirung des Bodens von Einzelnhöfen ausgegangen, und jeder Hof mit einer abgesonderten Feldmark umgeben gewesen sein. Erst im späteren Mittelalter, so glaubte man, wären der größeren Sicherheit wegen die bis dahin zerstreuten Wohnungen zu Dörfern zusammengerückt, und die früher getrennten Hoffeldmarken zu Dorffeldmarken zusammen geworfen worden.

So unwahrscheinlich indessen, bei genauerer Erwägung, diese Ansicht schon an und für sich erscheint, indem man zu ihrer Begründung das Unglaublichste, nämlich die Niederreißung der zum Theile weit auseinander liegenden Wohnungen bloß um sie an einer anderen Stelle wieder zu erbauen, glauben und außerdem noch annehmen müßte, daß ein jeder die bequeme Lage der rund um seinen Hof herumliegenden Ländereien mit der völlig freien Bewirthschaftung freiwillig aufgegeben habe, um sodann seine Felder in schmale Rie-

3) Ueber die Einwanderungen und Niederlassungen in Island s. meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens, I, 44 ff. Sie sind jedoch von den germanischen Niederlassungen in Deutschland wesentlich dadurch verschieden, daß es in Island keine Feldgemeinschaften und keine gemeine Marken gegeben hat, was in der verschiedenen Beschaffenheit des Landes und in der verschiedenen Art des Ackerbaues und der Viehzucht seinen Grund haben mag.

men zerlegt, durch alle Fluren zerstreut, und mit einer von seinen Dorfgenossen völlig abhängigen Bewirthschaftung wieder zu erhalten, — so unwahrscheinlich, sage ich, eine solche Ansicht auch an und für sich schon erscheint, so ist sie nichts desto weniger bis auf unsere Tage die herrschende geblieben. Man findet sie sogar noch bei Wigand [4]), Barthold [5]) u. a. m. Erst in neueren Zeiten ist, wie bemerkt, zumal von dänischen Gelehrten mehr Licht über diesen wichtigen Gegenstand verbreitet worden, zuerst schon von Berntsen [6]), dann durch Olussen [7]), von Schlegel und Falck [8]), von Meier [9]), am besten aber von Dr. Georg Hanssen in seiner vortrefflichen Abhandlung über das Agrarwesen der Vorzeit [10]). Sehr beachtenswerth ist auch, was Stüve neuerlich über das Wesen und die Verfassung der Landgemeinden geschrieben hat [11]).

§. 3.

Die erste Kultivirung des Landes ist nämlich nicht von Einzelnen, sondern von ganzen Geschlechtern und Stämmen ausgegangen, wie in Island von größeren Gesellschaften, welche frändalid und skulldalid, etwa Freundschaften und Gefolgschaften genannt worden sind [12]). Der Gang der Geschichte überhaupt und die ältesten auf uns gekommenen Nachrichten, verglichen mit den späteren Zuständen, verbürgen die Wahrheit jener Bemerkung.

Herumziehende Hirtenvölker waren es, die Deutschland zuerst bevölkerten. Wie bei anderen Nomaden so war zwar auch bei ihnen Viehzucht und also der Besitz reichlicher Weide die Hauptsache. Indessen konnten denn doch auch sie in die Länge ohne Ackerbau eben so wenig bestehen, wie dieses bei anderen Wander-Völkern älterer und neuerer Zeit der Fall war. Und gerade in die-

4) Die Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, II, 161, 202, 203, 244.

5) Geschichte der deutschen Städte, I, 8 u. 9.

6) Danmarks og Norgis fructbare Herlighed. Kiöbh. 1656.

7) Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de oeldre Tider. und deutsch in Falck, neues staatsbürgerl. Magazin, III, 77—126.

8) Im neuen staatsb. Mag II, 737 ff.

9) Compendium juris Cimbrici, lib. I, c. 10 u. 11.

10) In Falck, neues staatsbürgerl. Mag. VI, 1—50.

11) C. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen. Jena. 1851.

12) Meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens, I, 44 u. 45.

sem Momente der **mit dem Ackerbau vereinigten Nomadenwirthschaft**, wobei jedoch die Viehzucht als Hauptsache, der Feldbau aber als etwas Untergeordnetes erschien [13]), befanden sich zu Julius Cäsar's Zeiten von den ihm bekannt gewordenen germanischen Völkerschaften die **Sueven**.

Nach zusammenhaltenden Stämmen und Geschlechtern [14]), etwa wie heute noch **in Afrika** jeder Stamm mit seinem Scheik an der Spitze in **einem** Dorfe beisammen wohnt [15]), und wie **Slavische** oder **Albanesische** Ortschaften in Deutschland, Ungarn und Griechenland in einer ganz fremdartigen Umgebung erblickt werden, siedelten sich auch die germanischen Völkerschaften, und zwar anfangs auf kurze Zeit an, bauten das Land und zogen wieder weiter, sobald mächtigere Stämme vor- oder rückwärts drängten oder die Weide nicht mehr zureichte. Erst als die wandernden Stämme zur Ruhe gelangt waren und keiner den anderen mehr drängte, blieben sie längere Zeit in diesen Niederlassungen und erhielten so nach und nach feste Wohnsitze, oder bezogen auch sogleich bleibende Wohnsitze, wie im **Dithmarschen** die Geschlechter, von denen daselbst die erste Besitznahme des Landes ausgegangen ist [16]).

Die Art der Ansiedelung war indessen gleich von Anfang an verschieden nach der verschiedenen Art der Bewirthschaftung. Und aus dem Umstande, daß diese nach wie vor der festen Ansiedelung dieselbe geblieben ist, erklärt sich deren weite Verbreitung nicht allein im eigentlichen Germanien, sondern bei fast allen Germanischen, Keltischen, Scandinavischen, Slavischen und anderen Völkerschaften in Europa eben sowohl wie in Asien und selbst in Amerika. Denn auch in Mexico war das Land, so weit die Geschichte zurückreicht, von einem ackerbautreibenden Volke, und zwar in festen Wohnsitzen und in Dorfgemeinden vereiniget, bewohnt. Das zu einem Dorfe gehörende Land gehört daselbst heute noch der Gemeinde selbst. Die

---

13) Caesar. IV, I, VI, 22. Agriculturae non student und c. 29. vergl. Strabo, VII, I. §. 3.

14) Caesar, bell. Gall. VI, 22. — gentibus cognationibusque, qui uno coierunt. —

15) S. z. B. die Beschreibung der Sklavenjagden Mehemed Ali's im Ausland vom 26.—29. Januar 1841, Nr. 26—29, p. 103 ff.

16) Neocorus von Dahlmann I, p. 224 f., 238. **Russe** bei Westphalen, IV, p. 1472, 1474.

Felder werden zwar alljährlich von den Einzelnen ohne Zins benutzt. Allein nur eine Hausstelle und ein Garten daran ist erblich. Und von dem nicht benutzten Gemeinlande wird ein Theil gemeinschaftlich gebaut und der Ertrag für Gemeindebedürfnisse verwendet [17].

2. Markgenossenschaften mit und ohne Feldgemeinschaft.

a. Im Allgemeinen.

§. 4.

Die Markenverfassung bildet den Uebergang vom Nomadenleben zum Ackerbau treibenden, wie man dieses heute noch bei vielen Ortschaften in Ungarn sehen kann, bei denen die oft 10 bis 12 Quadratmeilen große Feldmark in der Nähe unter den Pflug genommen, in den entfernteren Theilen aber zur Nomadenwirthschaft benutzt wird [18]. Daher dreheten sich auch in Deutschland die ersten Einrichtungen bei einer Niederlassung um die Viehzucht und die dazu nothwendigen Weiden, und sie waren sämmtlich genossenschaftlicher Natur. Dies gilt nicht allein, wie wir sehen werden, von den Dorfschaften mit Feldgemeinschaft, sondern auch von den Höfen ohne Feldgemeinschaft. Gleich ursprünglich bildeten nämlich mehrere solcher Höfe zusammen wieder eine Genossenschaft. Denn Einzelnhöfe ohne alles genossenschaftliche Band hat es troz dem, was seit Möser und Kindlinger darüber und über die späteren Hof- und Mark-Vereinigungen gefabelt worden ist, ursprünglich gar keine gegeben. Die Geschlechts- und Stamm-Genossenschaften bestanden vielmehr schon vor den festen Niederlassungen, sie siedelten sich schon als solche an, und sind nicht erst seit ihrer Niederlassung ins Leben getreten. Auch wird es von Tacitus ausdrücklich bezeugt, der, nachdem er von Einzelnhöfen gehandelt, unmittelbar nachher von Dörfern (vici) spricht, darunter also nur Vereine von Einzelnhöfen verstanden haben kann [19]. Die Genossenschaft hat sich indessen bei diesen Hofgenossenschaften bloß auf die ungetheilten Wiesen, Weiden und Waldungen bezogen.

17) Sartorius in Beil. zur allg. Zeitung vom 29. November 1850, Nr. 333, p. 5321.

18) Elsner im Ausland, 25. April 1841, Nr. 115, p. 457 ff.

19) Tacit. germ. c. 16. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. *Vicos locant non* in nostrum morem, *connexis et cohaerentibus aedificiis:* suam quisque domum spatio circumdat.

b. Dörfer mit Feldgemeinschaft.

§. 5.

Bei Anlegung eines Urdorfes pflegte jeder Genosse eine Baustelle nebst dem nöthigen Hofraum zu erhalten, um darauf Haus und Hof einrichten zu können. Außerdem erhielt derselbe von dem als Ackerland zu benutzenden Boden sein Loos, und an den zur Kultur nicht geeigneten ungetheilten Gemeinländereien wenigstens Nutzungsrechte.

Der Antheil eines jeden Looseigeners an sämmtlichen Bestandtheilen der Feldmark war ursprünglich ein bloß ideeller, nicht allein an dem dazu gehörigen Wald, Weide, Heide, Moor und anderen Gemeinland, sondern auch an den einem jeden Genossen zugetheilten Ackerloose. Dies folgt aus dem zu Cäsars Zeiten bei allen Germanen, insbesondere auch bei den Sueven geltenden jährlichen Wechsel des Besitzes und den jedes Jahr neuerdings wieder vorgenommenen Anweisungen von Grund und Boden[20]), einem Systeme, das auch zu Tacitus Zeiten noch[21]) sehr wahrscheinlich ursprünglich auch in Dänemark bestanden[22]), und in Deutschland hie und da bis auf unsere Tage fortgedauert hat.

In der Gemeinde Frickhofen im Nassauischen besaß noch im 17. und 18. Jahrhundert die ganze Gemeinde mehrere Feldfluren in ungetheilter Gemeinschaft, und die einzelnen Aecker wurden jährlich unter die eingesessene Bauerschaft verlooset[23]). Auf dem Hundsrücken pflegen aber heute noch in dem Kreise Merzig, sowie in einigen Gemeinden in den Kreisen von Ottweiler und Saarlouis die Aecker je nach der Bewirthschaftungsweise der verschiedenen Ortschaften auf 3, 4, 9, 12, 14 oder 18 Jahre verlooft zu werden[24]). Dasselbe war hinsichtlich der Sickingischen, Lei-

20) Caesar, IV, I, VI, 22.

21) Tacit. Germ. c. 26. — arva per annos mutant, et superest ager, was wohl heißen muß, das Ackerland wechseln sie jährlich und Gemeinland bleibt übrig, d. h. eine gemeine unvertheilte Mark bleibt übrig. Denn bei dem ager hat Tacitus offenbar an einen ager publicus im römischen Sinne des Wortes gedacht.

22) Dr. Hanssen bei Falck neu. staatsb. Mag. VI, p. 10, 11.

23) Cramer, Wetzlar. Nebenst. 115, p. 354, 364.

24) Schwarz, Beiträge zur Kenntniß der Landwirthschaft in den Gebirgsgegenden des Hundsrücken, in Mögliner Annalen, Bd. 27, St. 1.

ningischen und Hanaü Lichtenbergischen Loosgüter in der Bairischen Pfalz, so wie bei den Hubmannschaften im Landcommissariate Cusel bis auf unsere Tage der Fall, indem dieselben gleichfalls, nach Verschiedenheit der Orte, alle **9** oder **12** oder **20** Jahre durchs Loos neu vertheilt zu werden pflegten und erst in unseren Tagen zu Privateigenthum vertheilt worden sind[25]). Auch in einigen Gegenden Schottlands hat eine ähnliche Einrichtung bis auf die neueren Zeiten bestanden[26]). In allen diesen Gemeinden war die Dorfmark mit sämmtlichen Gärten, Feldern, Wiesen, Weiden und Waldungen in ungetheilter Gemeinschaft der Gemeindegenossen, wie schon zur Zeit Julius Cäsars. Der Einzelne erhielt seinen Antheil an der gemeinen Mark, so weit sie vertheilt ward, auf eine Reihe von Jahren, jedoch nur zur Bearbeitung und zur Benutzung. Der Antheil eines jeden an den Gärten, Feldern und Wiesen ward demselben zugemessen und man nannte den ganzen Antheil das Loosgut. Nach Ablauf der zur Sondernutzung bestimmten Jahre fielen sämmtliche Antheile wieder an die Gemeinde zurück und wurden sodann neuerdings vermessen und abermals wieder an die Einzelnen vertheilt. Die Weiden wurden gemeinsam benutzt und aus dem Ertrage der Waldungen die Gemeindebedürfnisse und Abgaben bestritten, was aber übrig blieb unter alle Genossen nach Verhältniß der ihnen angewiesenen Loosgüter vertheilt.

§. 6.

In den meisten Ländern hat sich jedoch die alte Verfassung nicht in ihrer ursprünglichen Reinheit erhalten. Die Loosgüter sind vielmehr frühe schon in Sondereigen, d. h. in das Eigenthum der Looseigener übergegangen, etwa in derselben Weise, wie die Erbpacht allmählig aus der verlängerten Zeitpacht hervorgegangen ist. In Dänemark war dieses bereits zur Zeit der Abfassung der Rechtsquellen der Fall, in Deutschland aber so wie in Frankreich und England und in anderen Romanischen Ländern muß diese Veränderung in noch weit früheren Zeiten statt gehabt haben, wahrscheinlich schon zur Zeit der Völkerwanderung und der darauf folgenden Nie-

25) Intelligenzblatt des Bairischen Rheinkreises vom Jahre 1818, Nr. 65, p. 455 ff., von 1824 Nr. 14, p. 453 ff., von 1825 Nr. 71, 72. p. 314 ff. 318 ff. und von 1828 Nr. 31 p. 376.

26) Ernst Moritz Arndt, Nebenstunden. Leipzig. 1826. p. 282.

derlassungen in den Römer-Provinzen ebensowohl wie in England und in Deutschland selbst. Da man nämlich bald nach jenen Niederlassungen in den ältesten Volksrechten und Urkunden bereits Erbeigen findet, so muß angenommen werden, daß die bei der Besitznahme des Landes vertheilten Loosgüter gleich zu Erbeigen hingegeben worden sind. Indessen schimmert doch auch im fränkischen Reiche noch die alte Feldgemeinschaft durch, z. B. in den Bestimmungen König Chilperichs über das den Söhnen, Töchtern, Brüdern und Schwestern vor den Dorfgenossen (vicini) eingeräumten Erbrechte[27]). Denn es geht daraus wenigstens so viel hervor, daß bis dahin die Dorfgenossen noch vor den Descendenten und Geschwistern des Erblassers den Vorzug entweder wirklich gehabt oder wenigstens in Anspruch genommen haben, daß sie demnach entweder noch in wirklicher Feldgemeinschaft gelebt oder diese wenigstens noch in der Erinnerung gehabt haben. Auch findet man noch Spuren der jährlichen Vertheilung der aus der Allmende ausgeschiedenen und zur Kultur hingegebenen Ländereien im alten Alemanien. Sie wurden daselbst Jahresländereien (terrae annales) genannt[28]). Und auch in späteren Zeiten noch, als die ursprünglichen Loosgüter längst schon Sondereigen gewesen sind, ist die Sitte einen Theil der Gemeinländereien auf eine Reihe von Jahren zur bloßen Sondernutzung hinzugeben sehr verbreitet gewesen und jene Sitte ist hie und da sogar bis auf unsere Tage geblieben. Es gehören dahin die Gemeinmerkgüter und das Gemeinmärck in der Schweiz, eben so das dem Gemeinmärck entsprechende Folcland in seiner Bedeutung als ager vectigalis in England, sodann die Allmendgärten und Rütinen im Kanton Uri, die Gemeindstheile (Gmandsthål) in Appenzell, die Markfelder, gemeinen Loosgüter u. a. m. in vielen Theilen von Deutschland, von denen später noch die Rede sein wird. (§. 48.) In Westphalen nannte man öfters die Grundstücke, welche den Markgenossen nicht erblich, vielmehr nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren zur Sondernutzung überlassen zu werden pflegten, sodann aber wieder der gemeinen Mark zurückgegeben werden mußten, Frede, Friede oder Hofesfrede,

27) Chilperici edictum von 561, c. 3 bei Pertz, IV, 10.

28) Dipl. von 815 bei Neugart I, 153. — et annalles terris, — offenbar terris annalibus.

d. h. in Frieden gelegte Markländereien[29]). Und ganze Marken scheinen daselbst zuweilen in Frieden gelegt, d. h. für einige Zeit zur Sondernutzung hingegeben worden zu sein[30]). Es gehören dahin ferner die Hammerke in Friesland. Hammerka hießen nämlich die Dorfgemeinheiten und insbesondere diejenigen Gemeindewiesen, welche von vier zu vier Jahren unter die Gemeindeglieder zur Sondernutzung vertheilt zu werden pflegten, während die von allen gemeinsam benutzten Gemeindewiesen menskeren genannt worden sind[31]). Sehr wahrscheinlich hängen auch die sogenannten Leinen zu Oppau in der Pfalz mit einer ehemaligen Markgemeinschaft zusammen. Der in der Gemarkung von Oppau liegende sogenannte Begütenwald befand sich nämlich in ungetheilter Gemeinschaft von 30 ehemaligen Freigutsbesitzern. Die Antheile eines jeden waren nicht ausgeschieden und wurden Leinen genannt. Im Jahre 1820 wurde jedoch dieser Wald veräußert und der Erlös unter die 30 Leinen Eigenthümer vertheilt[32]).

Uebrigens sind allenthalben immer nur die Ackerloose mit dem dazu gehörigen Haus und Hofe in Sondereigen übergegangen, die Waldungen und Weiden dagegen sammt Wasser und Wegen nach wie vor in der Gemeinschaft geblieben. Und hinsichtlich der Felder ist wenigstens die Benutzungsart eine genossenschaftliche Angelegenheit geblieben, über welche daher die Gesammtheit zu verfügen hatte. Da sich nämlich Alles um die gemeinschaftliche Weide unter einem Dorfhirten herumdrehte, und zwar nicht allein in den Gemeinen Weiden und Waldungen, sondern auch auf den Feldern nach der Erntezeit oder wenn diese in der Brache lagen, so mußte nothwendiger Weise die Reihenfolge der Saaten, die Pflüge-, Saat- und Ernte-Zeit, der Wechsel der Acker- und Ruhejahre u. dgl. m. geregelt und die getroffenen Anordnungen von jedermann eingehalten werden, was denn je nach den Umständen zur Drei-, Vier-, Fünf- oder gar Sechsfelderwirthschaft geführt hat (§. 66).

---

29) Kindlinger, M. B. II. 4. Not. und Urkb. p. 7.

30) Dipl. von 1160 bei Kindlinger, l. c. p. 204. — quando marchia in sequestro est, id est in pace deposita est. —

31) Richthofen, Fries. Rechtsqu. p. 795, 920 u. 925.

32) Intelligenzblatt der Pfalz von 1827, p. 198 u. 199.

c. Dorfschaften ohne Feldgemeinschaft.

§. 7.

Eben so alt, wie die Dorfschaften mit Feldgemeinschaft, sind auch die Hofanlagen ohne Feldgemeinschaft. Tacitus, der, wie bemerkt, auch schon die Dörfer mit Feldgemeinschaft kennt, beschreibt jene mit abgesonderten Hofmarken umgebenen und dennoch wieder zu einer größeren Gemeinde (Dorfschaft, vicus) verbundenen Höfe gerade so[33]), wie wir sie heute noch oft Stunde lang in den Thälern des Odenwaldes, des Bairischen Gebirges, in Tirol, Vorarlberg, in der Schweiz und in Westphalen dahin liegen sehen[34]).

Solche Hof-Ansiedelungen mögen nun hin und wieder wohl in der verschiedenen Nationalität ihren Grund haben[35]), in der Regel aber hat gewiß die Localität selbst die Art der Niederlassung entschieden. Während man nämlich in den Ebenen, wo Raum und Nahrung für Viele sich vorfand, Dörfer mit Feldgemeinschaft anlegte, siedelten sich Einzelnhöfe in den Gebirgen an, oder in Wäldern, in Marschgegenden, oder wo sonst Mangel an Raum oder an kultivirbarem Land eine größere Ansiedelung unmöglich machte. Recht klar wird dieses in den bairischen, tiroler und schweizerischen Alpen, wo sämmtliche Dorfschaften aus solchen zusammenhängenden Hofanlagen bestehen, während dicht daneben in den größeren Thälern und in den Ebenen Dörfer mit Feldgemeinschaft liegen. Eben so im Odenwald, wo durch sämmtliche Thäler bis nach Waldmichelbach hin die Dörfer aus Höfen bestehen, während in der Ebene der Bergstraße entlang bis nach Darmstadt und noch weiter bloß Dörfer mit Feldgemeinschaft zu finden sind.

Daß aber diese Dorfanlagen den ältesten Ansiedelungen beizuzählen sind, beweist außer der schon erwähnten Beschreibung von Tacitus auch noch die Regelmäßigkeit dieser Anlagen selbst. Allenthalben sind die Höfe einer jeden Gemeinde von gleicher Größe. Jeder

33) Tacit. c. 16. — suam quisque domum spatio circumdat, vergl. oben §. 4. Not. 19.

34) Meine Abhl. über die Bairischen Städte und ihre Verfassung unter der Römischen und Fränkischen Herrschaft. München 1829. p. 3 u. 4.

35) Harthausen, Agrarverfassung des nördlichen Deutschlands. Einleitung, pag. 10.

Hof hat seinen aus der gemeinen Mark ausgeschiedenen Antheil an Feldern und Wiesen, zuweilen auch an dem Walde. Die den einzelnen Höfen oder Huben zugetheilten Waldungen heißen heute noch im Odenwald Hubenwaldungen im Gegensatze der gemeinen Waldungen, welche sich noch in ungetheilter Gemeinschaft befinden [36]). Alle diese ausgeschiedenen Theile liegen rings um das Hofgebäude herum und sind, insbesondere auch in den Alpen, mit einem lebendigen Zaun umgeben. Mehrere solcher Höfe zusammen bilden eine Gemeinde, mit eigenen Gemeindegründen und mit einer eigenen Gemeinde-Verfassung. Diese Gemeinländereien bestanden von jeher hauptsächlich in Weiden und Waldungen, sehr häufig bis nach Norwegen hin Allmenden genannt. Und auch für spätere Zeiten waren diese ungetheilten Gemeindegründe noch das Bindungsmittel der fortwährenden Genossenschaft.

So bildeten drei Höfe oder Weiler, Oberflockenbach, Steinklingen und Wüstmichelbach, im Anfange des Odenwaldes gelegen, noch bis in die letzten Zeiten eine einzige Gemeinde. Eben so die vier nicht weit davon gelegenen Höfe oder Weiler, Rippenweiler, Riedenweiler, Heilig Kreuz und Hülsenhahn. Und eine jede dieser beiden Gemeinden besaß ihre Waldungen in ungetheilter Gemeinschaft [36b]). Ueberhaupt scheinen Viele spätere Waldgenossenschaften nichts Anderes als Reste solcher ehemaligen Dorfgenossenschaften ohne Feldgemeinschaft gewesen zu sein, namentlich im Odenwald [37]). Und heute noch finden wir, wie bemerkt, jene Genossenschaften selbst in den Bairischen, Tiroler und Schweizer Alpen eben sowohl, als in Frankreich zumal in der Vandée, in Norwegen und Schweden, wie dieses ganz kürzlich erst von Norwegen Rußegger sehr anschaulich beschrieben hat [38]).

Wiewohl nun auch diese Höfe wahre Genossenschaften gebildet haben und hie und da heute noch bilden, so besteht dennoch zwischen ihnen und den übrigen Dorfgenossenschaften der große Unterschied, daß bei den Dorfschaften die Gemeinschaft sich auch auf die Felder

---

36) Widder I, 495—525.

36b) Widder, I, 282—285.

37) Widder, I, 509.

38) Beil. zur Augsburg. allg. Zeitg. vom 27. December 1840, Nr. 362, p. 2881.

bezog, während sie bei den Höfen immer nur auf die Gemeinweiden und Waldungen beschränkt war. Die Bewirthschaftung der Felder pflegte daher bei Dörfern mit Feldgemeinschaft nach Fluren oder Schlägen den Anordnungen der Dorfschaften gemäß zu geschehen, bei Hofanlagen dagegen nie nach Fluren, sondern vielmehr statt der Dreifelderwirthschaft nach der sogenannten Koppelwirthschaft[39]), ohne allen genossenschaftlichen Zwang.

Von beiden Arten von Dorfanlagen sind die Dörfer mit Feldgemeinschaft die verbreitetsten und für die Entwickelung der späteren Verfassung bei weitem am wichtigsten gewesen, weßhalb von ihnen nun noch im Einzelnen gehandelt werden soll.

II. Markgenossenschaften mit Feldgemeinschaft insbesondere.

1. Aelteste Dorfanlagen oder Urdörfer.

a. Im Allgemeinen.

§. 8.

Das nordische Recht unterscheidet sehr richtig die Urdörfer von den späteren Dorfanlagen und auch Eichhorn hat vor Jahren auf die ursprüngliche Verschiedenheit der ältesten Niederlassungen in vorkarolingischen Zeiten aufmerksam gemacht, in seiner tiefsinnigen Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland[40]), einem Werke, dem man zwar nicht durchweg beipflichten kann, dessen Grundideen jedoch viel Wahres enthalten, und welchem man jedenfalls den ersten Anstoß für die neueren Forschungen verdankt.

Adelby oder Athelby oder auch bloß By ohne weiteren Zusatz, ist nämlich im Altdänischen[41]), und Adalból oder Bólstadr

39) Koppel heißt ursprünglich jedes Band (Wachter, gloss. h. v. Scherz, h. v. Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch h. v.) sodann aber insbesondere ein mit Zäunen umgebenes, und daher aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedenes Stück Feld. Vergl Dähnert, Platt-Deutsches Wörterbuch, v. Koppel.

40) In der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. I, p. 166 ff.

41) Jütsch. Low. I, c. 47, 48, 51. Christian V. Danske Lov. lib. V.; c. 10 art. 54.

im Alt-Isländischen[42]) der Name für Urdorf. Der voll freie Genosse eines solchen Adelsdorfes hieß Adelbonde im Dänischen[43]) und Adhalsmann im Alt-Norwegischen[44]), Adelsweg (athelwegh) hieß der zu einem solchen Adelsdorfe gehörige Gemeindeweg[45]); und das von einem Adelsmann besessene Grundstück Athaelbit oder Otelbyth im Dänischen[46]). *Odhal* oder *Odhals-iaurd* im Norwegischen[47]), und Oedhel, Aedhel und Edhel im Angelsächsischen[48]).

Da nun Adel nach seiner ursprünglichen Bedeutung so viel ist als Geschlecht, Art, *race*[49]), so liefern jene Benennungen der Urdörfer und ihrer Bewohner zu gleicher Zeit einen neuen Beweis dafür, daß die ersten Ansiedelungen von Geschlechtern ausgegangen sind. Und da ferner nur die Adelbonden die Vollberechtigten gewesen sind, so ward der Name Adel die Bezeichnung einer jeden vollen Berechtigung, so wie einer jeden Gesetzlichkeit überhaupt. Adelig gebohren (athelbonde barn) hieß daher ein in gesetzlicher Ehe geborner, also vollberechtigter Sohn[50]), Adelkone (athelkunae) eine gesetzliche, also vollberechtigte Ehefrau im Gegensatz der Beischläferin[51]), so wie es auch von einem in gesetzlicher Ehe erzeugten Sohne gebraucht ward[52]), Adelthing endlich hieß diejenige Versammlung der Adelbonden, welche in Unseren Urkunden placitum legitimum genannt zu werden pflegt.

§. 9.

Was im Norden Adelsdorf heißt, wird in unseren germanischen Urkunden, wie wir sehen werden, ganz allgemein *villa*, Nachbar-

42) Gragas, Index v. Adal-ból. und bólstadr. p. 1 u. 9.
43) Jütsche Low. II, 51, 103. Andreas Sunon. IV, 8.
44) Gula Things Laug. p. 290.
45) Jütsch. L. I, 56.
46) Jütsch L. II, 103, 104.
47) Gula Things Laug. p. 233, 282 ff.
48) Graff, I, 144.
49) Gotfrid. Chronic. Viterb. ad an. 776 bei *Spelmann*, glossar. v. Adelinga. — Adelingi, id est, de nobiliori prosapia — Paul Warnef. de gest. Longob. lib. I. c. 21. Hi omnes Adalingi fuerunt: sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia vocabatur. Schmeller I, p. 26.
50) Jütsch. L. I, 3.
51) Jütsch. L. I, 27.
52) Jütsch. L. III, 20.

schaft, Honnschaft u. s. w., ursprünglich vielleicht auch Adelsdorf genannt. Auffallend sind wenigstens die öfters vorkommenden Dorfnamen Adelmaning, Adelmannstein, Adelhausen, Adelholzen, Adeldorf, Adelshofen und Adelstein in Altbaiern, dann Adelholz in der Oberpfalz, ferner Adelstätten im Herzogthum Salzburg, sodann Adelsried in Schwaben und Adelsdorf und Adelshofen in Franken, von denen jedenfalls mehrere, z. B. Adelsdorf und Adelshofen in Franken und Adelholzen in Baiern in bereits sehr frühe Zeiten zurückreichen.

Auch in ihnen waren nur Geschlechter (ingenui) die vollberechtigten Genossen. Ihren alten deutschen Namen kennen wir nicht, möglich wäre es jedoch, daß die frühe schon bei den Angeln, Sachsen und Longobarden vorkommenden Adalinge, Adelinge, Edilinge, Edelinge und Edili[53]), und auch die noch in den Weisthümern öfters erwähnten edelen Leute und Edilmanne auf dem Lande dasselbe gewesen sind, was die Adelbonden im Norden[54]). Daher nannte man die Besitzungen der Edelleute Edelhuben (hubae nobilium virorum) zum Unterschiede von den zinspflichtigen Huben[55]). Der gewöhnliche dem nordischen Athelbit entsprechende Name des Geschlechterbesitzes war aber Allod und Eigen (proprium)[56]). Allod (gewöhnlich alodis, zuweilen aber auch alodoes)[57]) von all und od[58]) also ganzes volles Eigen. Als Geschlechterbesitz wurde es dem erworbenen Grundbesitz und dem Kaufeigen entgegengesetzt[59]). Später wurde es auch merum proprium genannt[60]), oder mera pro-

---

53) Pertz, II, 361 u. 668. L. Angl. tit. 1—5. Lindenbrog, glossar., v. Adalingus. p. 1347. Graff, I, 142 u. 144.

54) Weisthümer bei Günther, cod. dipl. IV, 260. und Gr. II, 83.

55) Codex tradit. aus 10. sec. in Juvavia, II, 195. Urk. von 1123 bei Hund, metr. Sal. II, 176.

56) Alte Glossen in Diutiska, III, 420. — alodis, egin, aigen. Urk. aus 8. sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 46, 49 u 60. — rem propriam (Eigen) vel alodem nostram. eod. p. 48 u. 53. — rem propriam. u. p. 56. proprium meum. u. p. 67. propriam alodem.

57) Urk. von 670 bei Neugart, I, 5.

58) Schmeller, glossar. Saxon. p. 5 u. 85.

59) Urk. von 815 in Mon. Boic. 28, I, p. 42. possessio vel dominatio tam *de alode* quam et *de comparato* — Urk. von 600, eod. p. 40. dominationem tam *de alode* quam *et de emptione*. —

60) Urk. von 1272 u. 1292 bei Guden, I, 742 u. 858. — jure meri proprii — meripropria et libera dimisimus.

prietas[61]), lutereigen oder lautereigen[62]), ludeeigen oder ludeigen[63]), ledig eigen[64]), volles Eigen (dominium plenum)[65]), und durchslacht Eigen[66]) und, da es ein vollfreies Besitzthum war, auch freies Eigen[67]), freieigen[68]), proprium liberum oder bonum liberum[69]), freies lediges Aigen oder frei ledig Eigen[70]), mera et libera proprietas[71]), frei lauter Aigen[72]), fryg Dorschlachtig egen gud oder vry Dorschlochtig Eghens[73]) und in Frankreich franc aleu. Eigen wurde es genannt, weil es aus der gemeinen Mark ausgeschieden, also wahres zu einem Privatbesitzthum gewordenes Sondergut war. Das Eigen und frei ledig Eigen wurde demnach dem Gemeinland (der Allmend), von welchem es gesondert war, entgegengesetzt[74]). In der engeren Bedeutung verstand man aber darunter volles Eigen, d. h. Eigen, über welches man volles Verfügungsrecht hat, welches späterhin Eigenthum genannt worden ist[75]). In dieser engeren Bedeutung wurde es nun frühe schon dem nicht vollen Eigen, insbesondere dem beneficium, Lehen und Leibgeding entgegengesetzt[76]). Eine

61) Urk. von 1253 bei Seibertz, Rechtsg. von Westph. II, 1. p. 347.

62) Gr. III, 516 u. 517.

63) Gr. III, 515. Schmeller, II, 441.

64) Haltaus, p. 1218 u. 1219.

65) Gr. I, 625, II, 671.

66) Urk. von 1253 bei Kindlinger, M. B. III, 190. — mera proprietate, quod vulgo dicitur thurslacht egen.

67) Gr. III, 654.

68) Urk. von 1261 u. 1263 bei Guden, I, 695, 697 u. 698.

69) Urk. von 1261 u. 1263 bei Guden, I, 695, 697 u. 698.

70) Gr. I, 790. Urk. von 1356 bei Falckenstein, antiqu. Nordg. p. 188.

71) Urk. von 1172 bei Mencken, III, 1067.

72) Urk. von 1457 u. 1498 bei Jung, Miscell. II, 61 u. 159.

73) Urk. von 1401, 1403 u. 1408 bei Diepenbrock, Gesch. von Meppen, p. 650, 665 u. 667.

74) Landbuch von Schwiz, p. 158. „sin eygen oder Allmy." p. 161. „von der allmig für eigen einzuoschlagen." p. 208. „es sye vff der Allmy „oder in eygnen gütern." p. 262. „nicht eigen sondern tüohallmend." Sodann p. 236. „für fry lidig eygen gut zu kouffen geben hannd — so „der Landlüten zu Schwitz allment gewesen sind."

75) Im Landb. von Schwiz, p. 186 u. 262 wird bereits Aigentumb abwechselnd mit Aigen gebraucht.

76) Urk. aus 8ten sec. bei Meichelbeck, I, 2 p. 36. rem propriam — quam traditionem in beneficium. — Capit. 1. 812, c. 1. mansos de proprio suo sive alicujus beneficio. — vgl. noch Edictum Pistense von 864,

weitere Benennung des Geschlechterbesitzes war Erbe (haereditas[77]), Arpi, Arbi, Erbi, Arbe oder Erbe[78]), ferner Erbeigen (propria hereditas[79]), haereditas aviatica[80]), oder Alterbe[81]), Vatererbe, Vaterland und Vaterebel (hereditas paterna[82]), terra paterna[83]), patrimonium paternum[84]), Faterarbi, Fatereigan, Faterlant, Fateruodil[85]) und fader ôdil)[86]). Auch das Erbeigen wird daher frühe schon dem Kaufeigen[87]) und dem sogenannten Kaufland (Kaplond)[88]) entgegengesetzt. Eine sehr verbreitete Benennung war auch Loosgut (sors)[89]) und im Norden Lutfall von luta, d. h. loosen[90]), sodann Land (terra ohne Beisatz), zumal aber *terra salica* und *terra vernacula*. *Terra salica* war ursprünglich gleichbedeutend mit Erbeigen, Vatereigen und Allod[91]). Wie dieses so war daher auch die terra salica freies Erbeigen und daher eben so

---

c. 22. Urk von 1292 bei Guden, I, 858. bona non propria, sed feoda. Rechtsb. Kaiser Ludwigs, c. 137 u. 138. „ich han der gemain alz vil inne „und die han ich auzgewechselt und widerlegt mit anderm meinem aigen oder „lehen.“ Urk. von 1416 in M. B. VI, 615. „fur rechtz lehen und aigen — „Lehen nach Lehensrecht und aigen nach aigens recht.“ — vgl. noch Sächs. Lr. I, 32, II, 43 §. 1. 44 §. 3. Stadtr. von München, art. 160 u. 161 bei Auer, p. 63.

77) L. Burgund. tit. 14. c. 5. de *hereditate* patris accipiet, *hoc est*, de ea tantum *terra*, quam pater ejus *sortis jure* possidens.

78) Glosse aus 8ten sec. in Diutiska, I, 225. Graff, I, 405. Grimm, R. A. pag. 492.

79) Urk. aus 8ten sec. bei Meichelbeck, I, 2 p. 27, 31, 32, 36, 57 u. 58.

80) L. Ripuar. tit. 56.

81) Graff, I, 406.

82) L. Alemann tit. 57.

83) Marculf. II, 12.

84) Urk. aus 8ten sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 37.

85) Graff, III, 376.

86) Schmeller, gloss. Sax. p. 30.

87) Urk. aus 8ten sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 27, 29 u. 49. propriam hereditatem atque empeticam. — vgl. noch p. 37. Sächs. Lr. II, 43 § 2. *Erft egen — gekoft egen* oder *gegeuen*. Schwäb. Lr. Laßb. c. 208.

88) Richthofen, p. 860.

89) L. Burgund. tit. I. c. 1. terra sortis titulo adquisita. tit. 14. c. 5. terra — sortis jure possidens. vgl. noch tit. 78 u. 84. Lindenbrog, glossar. h. v.

90) Gula Things L. index p. 83.

91) L. Sal. tit. 62. c. 6. vgl. mit Capit. Longob. von 813 bei Pertz, II, 191. Marculf, II, 12. und app. Marculf. c. 48. L. Sal. ed. Herold tit. 72 bei Pardessus p. 261. — *avicam* terram, offenbar *aviaticam* terram.

verschieden von dem Kaufeigen wie von den zinspflichtigen Huben[92]). Da jedoch auch die terra salica ursprünglich, wie wahrscheinlich fast alles Eigen, vom Hofe aus gebaut zu werden pflegte, also wahres Salland, Hofland oder Herrenland, terra curialis oder dominicalis war, so wurden auch die zu einem Herrenhofe gehörigen Hofländereien terrae salicae genannt[93]). Und die letztere Bedeutung ist der terra salica auch im späteren Mittelalter geblieben. Ganz dasselbe galt auch von der *terra vernacula*, einer Benennung, welche ich übrigens nur im alten Alemannien gefunden habe[94]). Denn auch die terra vernacula war gleichbedeutend einerseits mit Allod, andererseits aber auch mit Hofland. Schon seiner Wortbedeutung nach war es nämlich dasselbe was das angelsächsische inland im Gegensatze zum utland gewesen ist. Inland nannte man nämlich dasjenige Land, welches der Herr selbst in Händen behalten hat und es vom Hofe aus selbst bauen ließ (terra dominicalis, pars manerii dominica), utland aber das an Colonen hingegebene Land (terra tenementalis oder ténancy, oder terra in servitio)[95]). Aber auch die Benennung Adelsgut selbst kommt noch vor in Friesland ethel, edel und othol[96]), und in Altsachsen ôthil, uothil, uodil und odil[97]) und in der Zusammensetzung als Adelerbe (ádal erbi)[98]) und Vaterabel, wie bereits bemerkt worden ist.

---

92) Urk. von 830 bei Neugart, I, 203. unam paratam (d. h. mit Zins und anderen Abgaben belasteter Grund und Boden) — et unum agrum salicam (d. h. im Gegensatze zum Vorigen abgabenfreies Geschlechter- oder Adelsgut) et tres silvas conservatas. Urk. von 882 eod. I, 433. simul cum Salica terra et hobia — de Salica terra simul cum illa hoba

93) Urk. von 840 bei Guden, syllog. p. 447. in propria Salica terra que pertinet ad curiam Ulmena. — Urk. von 1000 bei Günther, I, 97. allodium suum — terram Salicam cum silva in eandem curiam spectante. vgl. noch Urk. von 1030, eod. I, 113 ff.

94) Urk. von 716 u. 735 bei Neugart. I, 9 u. 11. Charta Alamann. bei Goldast, c. 36, 38 u. 41.

95) Spelmann, v. inland, p. 316. L. Edgar, I, 1. Urk. von 833 bei Kemple, cod. dipl. Saxon. I, 305. quatuor bouatas terrae de innland, et decem bonatas in aerultio.

96) Richthofen, p. 720.

97) Schmeller, gloss. Sax. p. 85. Graff, I, 1155.

98) Otfrid, I, 18, 17. III, 1, 40.

b. Einzelne Bestandtheile eines Urdorfes.

1) Das eigentliche Dorf.

§. 10.

Unsere Altvordern waren keine Theoretiker, aber desto bessere Praktiker. Bei den ältesten Ansiedelungen ward daher vor Allem auf Zweckmäßigkeit und auf Bequemlichkeit gesehen. Darum finden wir in allen deutschen Landen die ältesten Dorfschaften jederzeit am Fuße eines Berges oder Hügels, an Flüssen oder Bächen, an Landseen oder Weihern oder an anderen für die Wirthschaft bequem und insbesondere auf der Sonnenseite gelegenen, mit Wasser versehenen und gegen die Winde geschützten Orten. Daher die vielen mit berg oder bühel, mit bach oder ach, mit see oder weiher endenden oder auch mit dem Namen eines bestimmten Berges, Flusses, Baches oder Sees verbundenen Dorf- und Städte-Namen.

Die für die Wohn- und Wirthschaftsgebäude bestimmte Stelle bildete das Dorf im engeren Sinne des Wortes. Sehr häufig erhielt das Dorf von den daselbst befindlichen Wohnungen selbst seinen Namen. So von dem nordischen *by*, *boel*, *ból* oder *bool*, d. h. Wohnung [99]) den Namen Adelby, Adalbol oder Bolstadr; eben so von dem angelsächsischen *bôtl* oder *bôld* [1]), und von dem altsächsischen *bodl* oder *bodal*, d. h. Haus oder Wohnung [2]), die zumal im nördlichen Deutschland sehr gewöhnlichen mit boll, bold, böll, bull, büttel u. s. w. endenden Ortsnamen [3]); sodann von Haim, Haam oder Heim, d. h. Haus, zumal elterliches Haus oder Heimat [4]), von Ham und in Baiern Kam, d. h. Wohnung [5]), von Haus oder Hausen [6]) und von Hof oder Hofen und in Baiern

99) Gragas, index v. bólstadr, p. 9. vgl. Richthofen, v. bold, p. 658.

1) L. Ine, c. 67 u. 68. L. Alfred, c. 37.

2) Schmeller, gloss. Sax. p 14. vgl. Richthofen, p. 656.

3) Zuweilen auch im südlichen Deutschland, z. B. Büttelbrunn in Franken.

4) Schmeller, II, 192. Urk. von 763 in Mon. B. IX, 7. — in Hofahaim. Urk. von 768 u. 778 bei Schoepflin, I, 40, 41 u. 50. — Anngebiseshaim — Volfrigeshaim — Berckeim — Heldersheim. Alte trad. c. 12 in Juvav. II, 41. — in Kirchheim.

5) Spelmann, v. ham, p. 273. Schmeller, II, 294. vgl. Leo, rectitudines, p. 27—34.

6) Alte trad. c. 17, 18 u. 20. in Juv. II, 45 u. 46. — ad Matfrideshusen — ad Holzhus — ad holzhusinhein.

Kof oder Kofen[7]) die vielen mit heim, ham, haus oder hausen, hof oder hofen und kof oder kofen zusammengesetzten Ortsnamen. In einer ähnlichen Bedeutung wird öfters auch das Wort Dorf gebraucht. Dorf, torf, turba und tourbe bedeutet nämlich in mehreren alten Sprachen so viel als Haufen, Menge, die versammelte Menge oder die Versammlung (wie heute noch in der Schweiz einen Dorf halten so viel heißt, als zusammenkommen, sich versammeln oder sich besuchen) und sodann den Versammlungsort selbst[8]). Daher wurde das Wort frühe schon in derselben Weise mit den Ortsnamen verbunden, wie die Worte Heim, Ham u. a. m.[9]). Auch *villa*, wie bei den römischen Villen, bedeutet öfters den bewohnten Ort[10]) und wird daher von der dazu gehörigen Feldmark unterschieden[11]). Eben so wird das bewohnte Dorf öfters auch *vicus*[12]) oder *locus* genannt[13]) und daher *villa*, *vicus* und *locus* als ganz gleichbedeutend gebraucht[14]). Und so wie Heim, Ham und Dorf den Ortsnamen beigefügt zu werden pflegte, so auch das Wort stat oder stadt (locus), wie im Norden bólstadr, so frühe schon in Deutschland Michelstadt, Schletstadt

---

7) Schmeller, II, 286 u. 294.

8) Leo, rectitud. p. 36—42. Stalder, I, 291. Bouteiller, somme rural, liv. II, ch. 19. p. 796.

9) Urk. von 763 in M. B. IX, 7. in villa Schlehdorf — in villa, que dicitur Sindolvesdorf. Alte trad. c. 4, 12 u. 13 in Juv. II, 34, 40, 41, 42 u. 43. in villa quae dicitur in Pindorf — in vico Walchsdorf — in Perndorf — in Widorf — in Tusindorf — ad Nuzdorf — ad Perndorf — in Hohindorf — in loco dicto Filuugestorf.

10) L. Sal. tit. 16, c. 2. Si quis villam alienam adsallerit et ibidem ostia fregerit — Capit. lib. 7. c. 343. qui aedes aliquas villasve expoliaverint, effregerint. Capit. von 858, c. 14. Aedificent villas vestras. Capit. von 862, c. 1. villae incensae. Annales Corbeienses ad 999 u. 1036 bei Pertz, V, 5 u. 6. Valla Huxeli — igne concremata est.

11) Traditiones aus 12ten sec. bei Wigand, Gesch. vor Corvey, II, 223. tradidit majorem partem villae et agrorum. Urk von 790 im Codex Lauresham. I, 32. quicquid in ipsa villa vel in ipsa marcha habere visus sum.

12) L. Longob. I, tit. 17. c. 1—5. Noch andere Stellen bei Waitz, Verf. Gesch. I, 22. u. II, 264.

13) L. Sal. tit. 52, c. 2. ad gravionem loci illius. Urk. von 812 bei Neugart, I, 148. in loco qui vocatur Campntana. Vergl. noch Juv. II, 290. Chron. Moissiacense ad 806 u. 810 bei Pertz, II, 258.

14) Urk. von 863 im Codex Lauresh. I, 69. in loco vel villa. Capit. von 864, c. 5 u. 8. Annal. Xantenses ad 839 bei Pertz, II, 226.

u. a. m. [15]). Endlich wurde auch *pagus* nicht selten zur Bezeichnung des bewohnten Dorfes gebraucht. Schon Tacitus, der von den Katten erzählt, daß sie ihre pagi verlassen (pagis vicisque omissis) und sich in die Wälder zerstreut haben, kann darunter nur bewohnte Ortschaften verstanden haben [16]). Dasselbe gilt von den sächsischen Dörfern [17]), von Arbo und anderen Ortschaften im Thurgau in der Schweiz [18]), von Walgau und anderen Dörfern in Baiern und im Erzstifte Salzburg [19]), von Egmund in Holland [20]) u. a. m. Eben so pflegten auch im Norden die Urdörfer in den lateinischen Urkunden und Gesetzen pagi, und erst die späteren Filialdörfer villae oder Dörfer (thorp) genannt zu werden [21]).

Wohn- und Wirthschaftsgebäude.

§. 11.

Von dem Dorfe als dem Inbegriff sämmtlicher Wohnungen verschieden waren die einzelnen Wohn- nnd Wirthschaftsgebäude, aus welchen die Dörfer von jeher bestanden haben. Daher pflegten allzeit die Höfe (curtes) von den Villen und Dörfern wie Theile eines, aus diesen Theilen bestehenden, Ganzen unterschieden zu werden [22]).

Bei Anlegung eines Urdorfes erhielt nämlich jeder vollfreie Genosse ein an die Straße stoßendes Stück Land von gleicher Größe und Güte zur Anlegung eines Hauses und Hofes nebst den nöthigen Stallungen, Scheunen und Gärten [23]), welche derselbe auf eigene

15) Annal. Fuldens. ad 821 und annal. Lauriss. ad 775 bei Pertz, I, 95 u. 154. Michilinstat in Otonwald — in villa quae dicitur Scaddistat.

16) Tac. an. I, 56.

17) Annales Lauresham; c. 30 bei Pertz, I, 37. — incendebat pagum illum.

18) Vita St. Galli an 640 bei Pertz, II, 18. ex Arbonensi pago — vastatione per pagos (im Thurgau) perpetrata. Urk. von 792 bei Neugart, I, 104. in pago Durgaula, in loco nuncupante Pramegunavia.

19) Urk. von 763 in M. B. IX, 7. pagum desertum, quem Walhogoi appellamus. — Alte trad. c. 4 u. 12 in Juv. II, 31, 34 u. 39.

20) Ex miraculis sec. 12., c. 1. bei Pertz, II, 425. In pago Egmundi.

21) Jütsch. Lov. I, 47, 48 u. 51.

22) Vergl. Capit. de villis von 812, c. 4, 21, 23, 41 u. 52.

23) Urk. von 788 u. 800 in Mon. Boic. 28, I, p. 22 u. 27. terram cum domo. cum horreo. cum curte. cum casale. cum horto. et cum pomerio.

Kosten mit einem Zaune umgeben mußte [24]). Dieses Stück Land wurde im Norden Toft, Tomt, Tompt, Topt und auch Bool [25]), in Deutschland aber Hof, Hofstat oder curtis genannt. Seine Größe ist später durch das Herkommen bestimmt worden. Daher wird öfters von einem curtile legitimum [26]) und von einer casata legitima gesprochen [27]).

In Deutschland pflegte ein Unterschied zwischen der Baustelle mit und ohne die darauf stehenden Gebäude gemacht zu werden. Die Baustelle allein wurde nämlich Art, d. h. Grund und Boden, oder *area* genannt [28]), öfters auch *mansus* [29]), sodann Hofstat [30]), und von einem Hauptheile des Ganzen, nämlich von dem leeren Hofraume, welchen man heute noch den Hof zu nennen pflegt [31]),

---

24) Andreas Sunonis, IV, 1. Jütsch. L. I, 55, III, 57 u. 60.

25) Grimm, R A. p. 539.

26) Urk. von 883 bei Neugart, I, 443. unam hobam cum legitimo curtili in loco.

27) Urk. von 858 bei Neugart, I, 301. legitimam casatam cum omnibus appendiciis.

28) Urk. von 1140 bei Guden, I, 125. — duas curtes cum tribus areis curiarum. Urk. aus 9ten sec. im Codex Lauresh. I, 355. in villa Niuwenheim aream 1 et de terra arabili jurnal X. vgl. eod. II, 497. Marculf. II, 20. Grimm, Gr. III, 395. Wigand, Corvey. Güterbes. p. 155.

29) Urk. im Cod. Laureah. III, 248. cum ipso manso, super quem aedificata est. und eod 1, 483. unum mansum et in ipso 1 curtem et scuriam desuper cum pomario.

30) Urk. von 1165 im Cod. Laureah. I, 261. aream id est hovestat.

31) Der leere Hofraum heißt bald *curtis* (Urk. bei Meichelbeck, 1, 2. p. 398. domum, curtem cum aliis edificiis Cod trad. in Juv. c. 4 u. 8. in Juv. II, 34 u. 37. casam et curtem cum territorio. Urk. von 904 bei Neugart, I, 532. curtem cum domo vgl. noch L. Bajuv. X, 1, 2, XI, c. 6 §. 2. L. Sal. tit. 36. c. 4.), bald *curtifer* (dipl. bei Meichelbeck, 1, 2. p. 333, 398, 430, 480 u. 481 Urk. von 800 u. 828 in M. Boic. VIII, 368 u. 378. Cod. trad. c. 8 in Juv II, 37.), bald *curta* (Urk. bei Meichelbeck, 1, 2. p. 430. Urk. von 876 bei Neugart, 1, 404.), bald *curia* (Urk. von 1282 bei Schannat, clientela Fuld. probat. p. 291. curias seu areas — Cod. Laureah. II, 517), bald *curtile* (Urk. von 865 im cod. Lauresh. I, 67. — *curtiles* duos — *areas* duas als gleichbedeutend. vgl eod. i, 220 u. II, 15. Glosa. Florent. bei Eckhart, II, 985. curtile, hofestat.), bald *locus curtilis* (codex aus 10ten sec. in Juv. II, 294. locum curtilem, id est Hovvastadt in Halle. Urk. von 890 u. 976 in Juv. II, 114 u. 188. curtilem locum sepibus. edificiis circumdatum.), bald Hofrait (zwei Urk. von 1344 bei Dolp, Nördlingen, Urk. Nr. 2 u. 3. „das Hus vnd Hoffreit."

zuweilen selbst Hof oder *curtis*[32]). Sehr frühe war man indessen schon daran gewöhnt auch das Wohnhaus, den sogenannten Saal (sala)[33]) oder das Herrschaftsgebäude (casa dominicata), mit unter dem Worte Hof (curtis) zu begreifen[34]) und daher Haus und Hof für ganz identisch zu halten[35]). Und zuletzt ward, wie unter Bool, Toft und Tompt, so auch unter dem Worte Hof und *curtis* und zuweilen auch unter *mansus*[36]) das Ganze, nämlich das Haus und der Hof und die Gärten mit den übrigen in dem Hofraume gelegenen Oekonomiegebäuden verstanden. Es gehörte demnach zu einem vollständigen Hofe außer dem Wohn- oder Herrschaftsgebäude und dem Garten die Stallung (scuria, d. h. ecurie) und die Scheune (granea, d. h. grange), der Schweinstall (porcaritia domus), Schafstall (ovile), Keller (cellaria) und Speicher (spicarium) und die anderen Behälter und Stuben (stubae)[37]), und insbesondere auch die wohlverwahrten Arbeitshäuser der Frauen, in denen diese beisammen zu wohnen und zu arbeiten pflegten und welche daher Schreine (scrinium[38]) oder screona)[39]) oder Frauenhäuser (gynaeceum oder genecium)[40]) genannt worden sind.

---

eod. Nr. 9. „ein Hoffrayt mit hewsern." — vgl. noch Jung, antiquit. Wilzburg, p. 57. Not.), bald Hofstat (Urk. von 1361 bei Jung, l. c. p. 61. — „und dabei drei Hoffstet nach einander, di hinter seinem Haus gelegen." Urk. von 866 bei Neugart, I, 359. unum locum curtis id est hovistat.

32) Urk. im Cod. Laaresh. III, 236. *curtim* cum omni aedificio *superposito*. vergl. eod. I, 483. L. Alemann. tit. 81, c. 2. Si domum *infra curtem* incenderit. Capit. de villis, c. 41. aedificia *intra curtes* nostras.

33) L. Alemann. tit. 81, c. 1. L. Longob. I, tit. 11, c. 4 u. 7.

34) Urk. von 791 u. 876 bei Neugart, I, 103 u. 405. Capit. von 812 bei Pertz, III, 176—178.

35) L. Sal. tit. 6. c. 3. custodem domus sive curtis. L. Wisigoth. lib. 8, tit. I, c. 4. intra domum vel cortis suae januam. Pax alsatica bei Beatus Rhenanus, rer. Germ. lib. II, p. 102. infra cortis aut domus ipsius conseptum. Urk. von 1182 bei Lehmann, p. 466. Si quis curtem aut domum. — Du Cange, v. cortis. — domos sive mansiones, quas abusive curtes vocamus. — in his domibus, sive ut usitatius dicamus, curtibus.

36) Urk. im cod. Lauresh. III, 248. de manso indominicato ad aedificandum domum et aream construendam et hortum faciendum.

37) L. Alemann. tit. 81, c. 2, 3 u. 6. L. Bajuv, tit. 9. c. 1 u. 2. L. Sal. tit. 18, c. 2 u. 3.

38) L. Burgund. tit. 29, c. 3.

39) L. Sal. tit. 14. c. 1. L. Fris. add. sapient. tit. I. c. 3. L. Sax. tit. 4, c. 4. und ed. Merkel, c. 33.

40) L. Alemann. tit. 80, c. 2 u. 3. L. Longob. II, tit. 37, c. 6.

§. 12.

Jeder solche Hof war mit allen den dazu gehörigen Wohn-, Arbeits- und Oekonomie-Gebäuden, Höfen und Gärten seit den ältesten Zeiten eingezäunt und mußte, wie es scheint, eingezäunt sein, nicht allein im Norden [41], sondern auch frühe schon bei den Alemannen [42], Baiern [43] u. a. m., wie heute noch in der Vendée jedes Haus sammt Hof mit einem Graben und einem zuweilen auch noch mit Hecken besetzten Walle von Erde umgeben zu sein pflegt. Von dieser Umzäunung scheint sogar das Ganze den Namen cors, cortis und curtis erhalten zu haben [44].

Der Zaun (sepes, zôn, zûn) [45] oder tunimus, offenbar Tun, englisch town und holländisch tuin, ist ursprünglich gewiß sehr einfach, ein wahrer aus dünnen Zweigen oder Ruthen, aus sogenannten Ettergerten bestehender Zaun gewesen. Noch im Anfange des 9ten Jahrhunderts war er nichts Anderes und konnte darum auch aus Dornen (spinae) bestehen. Er bestand aber zuweilen auch schon aus steinernen Mauern mit hölzernen oder steinernen Thoren oder auch aus mit Mauern verbundenen Zäunen [46]. Auch im späteren Mittelalter findet man im Ganzen genommen noch

---

41) vergl. oben §. 11. Not. 24.

42) Amm. Marcellin. XVIII, 2. saepimenta fragilium penatium inflammata. Urk. von 783, 789 u. 844 bei Neugart, I, 77, 96 u. 251. — curte clausa — casa cum curte et omni clausura.

43) L. Bajuv XI, c. 6, §. 2.

44) vergl. Palladius Rutilius, de re rust. I, 22 u. 23.

45) L. Bajuv. X, c. 16 u. 17 ed. Mederer. — sepem quem ezziszun vocant — virga quam etorcartea vocamus — und Mederer ibid. Ezziszun offenbar Etz- oder Esch-Zaun und Etorcartea, statt dessen im cod. Lippert. *Etérgarta* steht, Ettergerten. L. Longob. I, tit. 25. c. 30. sepem — id est *derzon*, offenbar ederzûn oder iderzôn, d. h. Etterzaun vergl. Schmeller, I, 124 u. 128. und Grimm, R. A. p. 549. und unten §. 124. Not. 6 b.

46) Capit. von 812 bei Pertz, III, 178—180. curtem *tunimo* strenue munitam, cum *porta lapidea* — curticulam similiter *tunimo* interclausam — curtem *sepe* circumdatam — curtem *sepe* munitam — curtem *tunimo* circumdatam, desuperque *spinis* munitam, cum *porta lignea* — curtem *muro* circumdatam cum *porta ex lapide* facta. — Dipl. von 849 bei Neugart, I, 265. curtem cum casa, ceterisque aedificiis *muro sepeque circumdata*. Pax. Alsatica bei Beatus Rhenanus, p. 102. — infra curtis aut domus ipsius conseptum aut concisae invaserit. — Noch viele Beispiele bei Eccardus ad leg. Salic. p. 26.

dieselben Einrichtungen. Denn noch das dem ehemaligen Stifte Sanct Mang in Füßen gehörige Schwäbische Landrecht (Mpt. aus XV. Jahrh.) schreibt im cap. 143. vor: Ann des reiches vrlaub mag man wol graben in die erden als dieff als ain man mit ainer schauflen aus gewerffen mag das ertrich. also das er kain schemel mach. Man mag wol pawen ann sein vrlob *dreyer gâdem hoch mitz holz oder mit stain ob der erden* und ăn zinnen vnd ăn prust wor vnd ann ergger vnd ann alle wer. Man mag auch ann sein vrlob *ain hof auf ebner erde* [47]) *vmbvachen mit ainer maure* die also hoch ist so ein man sitzet vf ainem rosse daz er wol ze obrest daran geraichen mag mit der hand. ann zinnen vnd ann prust wer vnd ann aller schlächt wer [48]). Dennoch wurden, trotz des bestehenden, schon aus früheren Zeiten herrührenden Verbotes [49]), sehr bald außer Thürmen, Wall und Graben, auch noch andere Festungswerke, sei es nun eigenmächtiger Weise oder mit des Reiches oder wie z. B. in Erbach im Rheingau mit landesherrlicher [50]) Erlaubniß, hinzugefügt, und dadurch jene früher nur mit einfachen Zäunen umgebenen Höfe zu wahren Burgen gemacht, in den Städten ebensowohl wie auf dem flachen Lande.

Aber auch jene bloß mit steinernen Mauern und Thoren versehenen Höfe müssen sehr früh schon jenes thurmartige und burgartige Aussehen gehabt haben, wie man Jahrhunderte lang, zum Theil noch bis auf unsere Tage viele Privatpalläste und Höfe in italienischen, französischen, niederländischen und deutschen Städten und Dörfern gesehen hat, und zum Theile, z. B. in Florenz, Verona, Paris u. s. w. heute noch sieht, indem diejenigen Geschlechter und Edelleute, welche keine eigene Burg haben konnten, wenigstens ihre Steinhäuser, Mußhäuser oder Kemnaten zu haben pflegten, oder sich, wenn ihnen auch dieses nicht möglich war, zu

47) Nämlich nicht auf einem Berge ohne Erlaubniß des Reiches, wie dieses im cap. 142 vorgeschrieben ist

48) Etwas verschieden im Schwäb. L. r. ed. Wackernagel c. 123. Ruprecht von Freising I, 103, Sachsenspiegel III, 66 §. 3.

49) Capit. Caroli Calvi von 864. c. 1. Sachsenspiegel, III, 66 §. 2. Man ne mvt ok nene burch buwen, — *noch türne bynnen dorpe* ane des landes richteres orlof.

50) Urk. von 1356 bei Bodmann, II, 817.

einem Ganerbenhause vereinigten[51]). Jedenfalls geben jene Umzäunungen schon ein klares Bild von den späteren Burgen, welche in ihrer Grundanlage von den früheren Höfen nicht sehr verschieden gewesen zu sein scheinen.

§. 13.

Auch müssen jene Höfe, je nach den Umständen, von sehr bedeutendem Umfange gewesen sein, wie wir dieses z. B. von mehreren alten Höfen in Köln ganz bestimmt wissen. Die Besitzungen des Geschlechtes der Saphirn, das Erb oder der Saphirs-Thurn oder auch der Saphirs-Hof genannt, waren nämlich noch im 13ten Jahrhundert sehr ausgedehnt mitten in der alten Stadt Köln. Es gehörte dazu namentlich auch noch ein Thurm, der zwar mit zum Schutze der Stadt diente, jenem Geschlechte aber anvertraut und sein Eigenthum war. Erst im 14ten Jahrhundert wurde jenes Erbgut veräußert und kleinere Wohnungen darauf gebaut[52]). Eben so war der dem Kölner Ritter-Geschlechte der Cämmerer gehörige Hof im Mittelalter eine gleichfalls in der Altstadt gelegene sehr ausgedehnte Besitzung, die erst späterhin durch Veräußerungen bis auf ein einziges Haus reducirt worden ist[53]). Auch der erzbischöfliche Hof in Köln umfaßte einen bedeutenden Raum. Außer dem sogenannten Bischofsgarten und dem Thiergarten, auch noch den ganzen Finkenmarkt, worauf späterhin viele Häuser gebaut worden sind, die noch bis auf unsere Tage an die erzbischöfliche Hofkammer einen Hofzins zahlen mußten[54]). Dasselbe gilt von einigen Burghäusern in Iserlon in Westphalen (§. 16.) und von anderen zum Theile sehr ausgedehnten Höfen im Stifte Korvei[55]) u. m. a.

Ganz vorzüglich gilt dieses aber von den Höfen der deutschen Könige, welche diese in den verschiedenen Theilen ihres Reiches schon in sehr frühen Zeiten besessen haben. Denn außer den bei jeder Landwirthschaft unentbehrlichen Oekonomiegebäuden enthielten dieselben auch noch alle die zahlreichen Küchen, Bäckereien, Arbeits-

51) Bodmann, Rheing. Alt. I, 102. II, 815—817.
52) M. Clasen, das edele Cöllen. §. 23—25. p 10 f.
53) Clasen edele Cöllen, §. 29, 34 u. 35. p. 19—21.
54) Clasen, Schreinspraxis p. 50 f.
55) Wigand, Provinzialr. von Paderborn rc. II, 203.

häuser für Männer und Frauen, nebst den Wohnungen der sehr zahlreichen Handwerker und übrigen Dienerschaft, der hohen wie auch der niederen Ministerialen[56]), ferner die Hofkapelle[57]), die von Stein gebauten Säle und übrigen Wohngebäude, welche sehr wahrscheinlich die Bestimmung hatten, als Absteigquartiere für die Könige nebst ihrem Gefolge auf ihren Rundreisen zu dienen[58]), endlich die größeren und kleineren Höfe (curticula), nebst den verschiedenen Arten von Gärten[59]).

Denkt man sich nun alle diese verschiedenen Bestandtheile, mit hohen Mauern und Thoren umgeben[60]), ohne Zweifel auch früh schon mit Thürmen versehen, und zwar mitten in der Villa, wie wir bis auf die jetzige Stunde noch die Reste des steinernen Pallastes Karls des Großen mitten in Niederingelheim sehen, so erhält man jenes festungsartige Bild, wie wir es heute noch bei der Burg in Nürnberg und bei allen alten Residenzen in Coblenz, in Stuttgart, Wien und anderswo finden, die nicht selten sogar jetzt noch den alten Namen Burg führen, oder wie der alte Hof in München in der Burggasse liegen.

§. 14.

Diese Hofeinrichtung war sehr verbreitet. Sie findet sich bei den Franken wie bei den Burgundern, Alemanen, Baiern, Gothen, Longobarden und anderen Völkerschaften[61]). Und zwar hatten nicht allein die Könige, Herzoge und anderen geistlichen

56) Capit. Caroli M. de villis. c. 41, 49. Bruns, Beitr. z. D. R. p. 68—78, 384—398.

57) App. Marculfi c. 3. Caroli M. breviarium bei Bruns p. 74.

58) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 178—180. — salam regalem ex lapide factam — domum regalem exterius ex lapide et interius ex ligno bene constructam — casam dominicam ex lapide optime factam — und ähnliche Ausdrücke mehr.

59) Bruns, Beitr. p. 68 ff.

60) Capit. Caroli M. de villis. c. 41, 49. — sepes in circuitu, d. h. ringsum umzäunt.

61) L. Salica. tit. 6, c. 3, tit. 36, c. 4. Capit. III. an. 813, c. 19. L. Burgund. tit. 23, c. 1. tit. 54, c. 3. L. Burg. add. I, c. 5. L. Alemann. tit. 82, c. 6. L. Bajuv. tit. 3, c. 8 §. 1, tit. 10, c. 1, tit. 19, c. 9. L. Wisigoth. lib. 8, tit. 1. c. 4. L. Longob. lib. 1, tit. 8, c. 29, tit. 23, c. 1, tit. 24. c. 1—6, tit. 30, c. 8 u. 9.

und weltlichen Großen ihre Höfe[62]), sondern auch alle übrigen vollfreien Genossen, die Adelbouden oder Geschlechter[63]), allein auch bloß sie. Die übrigen nicht vollfreien und unfreien Leute besaßen zwar gleichfalls Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Diese wurden jedoch in der Regel nicht Höfe (curtes), sondern Casae, mansiones u. s. w. genannt, wie dieß späterhin weiter entwickelt werden soll.

Der Grund dieses Unterschiedes liegt in der Natur der ersten Ansiedelungen der Geschlechter, und die Folge davon war, daß wir auch in späteren Zeiten noch nur die Allerhöchsten und höchsten Herrschaften, den Adel und die alten Geschlechter, so wie die Klöster und geistlichen Stiftungen, welche dieselben Rechte genoßen, im Besitze von Höfen erblicken, wie auf dem Lande und in den Dorfschaften, so namentlich auch in den Städten. So besaß z. B. der Herzog Theodo in dem Dorfe Wallersee im bairischen Gebirge einen Hof, den er im 10ten Jahrhundert dem Stifte St. Peter in Salzburg geschenkt hat[64]). Die Aebte von Stablo und mehrere alte Geschlechter hatten in Andernach und Leudesdorf neben einander ein jeder seinen eigenen Hof (curtis)[65]). Eben so schenkte Otto I. in Magdeburg dem Moritzkloster daselbst unam curtem et territorium[66]). In Regensburg hatten außer dem König und Bischof auch noch Grafen und andere Vornehme ihre Höfe[67]), und der Stadttheil, in welchem der Königshof lag, erhielt sogar schon im 11ten Jahrhundert den Namen Königsstadt (pagus regius)[68]). Dasselbe war in Wien

62) *Curtis Regis*, L. Alemann. tit. 31, c. 1. L. Longob. lib. II, tit. 55, c. 19. Capit. Caroli M. de villis, c. 41, 49; *Curtis Ducis*, L. Bajuv. tit. 8, c. 2. L. Alemann. tit. 29, tit. 31, c. 2. *Curtis episcopi*, L. Alemann. tit. 10, 11; *curtes nobilium*, L. Bajuv. tit. 20, c. 6.

63) S. die Stellen in der Note 61 dieses §.

64) Codex adnotation. Nr. 4. bei Juvavia, II, 290. — Walerseo eundem locum cum confinio — curtem et casam cum ceteris edificiis etc.

65) Dipl. 1132 bei Günther, I, 213, 214.

66) Dipl. an. 937. bei Sagittarius, historia ducatus Magd. I, c. 3. §. 13. in Boysen, histor. Magazin, I, 76.

67) Dipl. von 976 in Juvavia, II, 188. — archiepiscopo tradidimus (Kaiser Otto) quemdam *curtilem* locum. sepibus. edificiis circumdatam in Regenisburch — inter *curtem* Perhtoldi comitis et viam. Codex trad. aus Anfang des 10. Jahrh. *ibid.* p. 169, c. 83. — nobili viro in radespona locum curtilem unum. —

68) Epist. ad an. 1056 bei Gemeiner, Chron. I, 86. Derselbe, Urspr. von Regensb. p. 82.

der Fall, wo außer dem herzoglichen Hofe, die Burg genannt, noch eine Menge geistliche und weltliche Grundherren ihre Höfe besaßen[69]). Auch in Köln hatte nicht allein der Erzbischof seinen sehr ausgedehnten bischöflichen Hof mitten in der Altstadt[70]), sondern auch der Burggraf[71]) und die alten Geschlechter, deren mehrere bereits erwähnt worden sind, und andere später noch genannt werden sollen. Dasselbe war in Bremen[72]), in Speier und in anderen alten Städten der Fall, indem auch daselbst, außer dem Kaiser und Bischof, nur allein die sogenannten Hausgenossen, oder die alten Bürger vom Adel und Geschlechter ihre Höfe in der Stadt besaßen[73]). In Bensheim an der Bergstaße finden wir noch im 16ten und den folgenden Jahrhunderten mehrere Junkerhöfe mitten in dem Städtchen selbst, außer dem Franken- und Rodensteiner-Hof auch noch den Junker zu Bensheim Hof, in der hindern Gassen daselbst gelegen, hinten mit den dazu gehörigen garten an die Stattmauern stossend[74]), ferner den Dalberger-, Wambolder-, Gemminger-, Helmstädter-, Erbacher- und Domherrn-Hof, sodann zwei freiherrlich von Hoheneckische Höfe u. a. m.[75]).

§. 15.

Indessen waren diese Königs-, Adels- und Geschlechter-Wohnungen nicht bloß dem Namen nach von den Bauernhöfen verschieden, sie sind es weit mehr noch der Sache selbst nach gewesen. Da nämlich die vollfreien Geschlechter das Fehde- und Waffenrecht hatten, so durften sie zwar nicht ohne des Königs oder des Reiches Erlaubniß ihren Hof in eine förmliche Burg oder Festung verwandeln[76]), wohl aber außer einer Mauer auch noch mit einem Gra-

---

69) v. Hormayer, Wien. I, 3. Heft. 7. p. 189. Dipl. von 1158, 1204, eod. I, 1. Urkb. p. 18, 48.

70) Clasen, Schreinspraxis p. 51 f.

71) Clasen, p. 72. — domum suam cum curte in civitate sitam.

72) Rynesberch, Brem. Chron. ad an. 1347 bei Lappenberg, 92. Die casaall was *in Curdes houe.* —

73) Lehmann, Spr. Chron. IV, c. 14, VI, c. 11, 13. p. 278, 615 u. 621.

74) Tauschbrief v. 1573 bei Daht, Lorsch, Urk. p. 98

75) Dahl p. 202 f.

76) Schwäb. Lr. ed. Wackernagel. c. 123. Schwäb. Lr. von St. Mang in Füßen c. 142. — man sol auch kain purg bawen noch dorff veste machen noch berg mit vestung an des Reiches vrlaub. Vergl. jedoch Sachsenspiegel III, 66 § 2 u. 4.

ben umgeben und mit einem festen Thurme versehen, was natürlicher Weise Anderen als den Vollfreien nicht gestattet sein konnte. Daher sehen wir denn nicht allein im Norden Europa's die Heermänner oder Hirdmänner in Schleswig u. s. w. solche befestigte Höfe bewohnen [77]), sondern auch manche alte Geschlechter im Dithmarschen [78]), in den meisten Dörfern und Flecken des Rheingaues [79]), und in vielen anderen alten Dörfern und Städten im Besitze eines festen Thurmes mit oder ohne Graben. Des Saphirs Thurmes in Köln ist bereits schon Erwähnung geschehen (§. 13), allein auch die meisten anderen adeligen Höfe daselbst waren noch bis in die letzten Zeiten mit Thürmen versehen. Eben so hatten die Freien von Schwanden zu Pfeffikon einen Thurm [80]). Zu Schachdorf und zu Geschenen im Lande Uri besaß das Kloster Wettingen einen Thurm mit den dazu gehörigen Ländereien [81]), und zu Warte einen Thurm mit einer Kapelle [82]). Eben solche Thürme findet man bei vielen alten Palläſten in italienischen und deutschen Städten, in Schaffhausen z. B. zwölf und in Zürich sogar neunzehn solcher Thürme [83]), indem jeder Pallast eine Art Burg, oder ein Hof im alten Sinne des Wortes gewesen ist. Auch in meinem älterlichen Hause in Heidelberg existirt noch ein solcher alter jetzt zu einer Treppe verwendeter Thurm, der die mehrmaligen Brände der Stadt glücklich überlebt, und in der Vorzeit nebst anderen nicht mehr vorhandenen Gebäuden gewiß eine ähnliche Bestimmung gehabt hat.

Daß nun aus diesen mit Thürmen versehenen und hin und

---

77) von Wimpfen, Gesch. des Herzogthums Schleswig. p. 109 f. Jütsch. L. III, 11, 18.

78) Neocorus ed. Dahlmann, I, 229 f. It hefft ein *herlicher schoner hoger Torn* mit einem Wendelsten tho Südwesten an dem Kerkhave gestaen — ock mit einem gewaldigen *depen Graven* buten ummeher, unnd allenthalven *mit Schetlöckern* vorsehen.

79) Bodmann, I, 137 ff.

80) Liber heremi ad 1234 im Geschichtsfreund, I, 150 u. 424. turrim in pfeffikon erexit.

81) Urk. von 1248 u. 1290 bei Kopp, eidg. Gesch. II, 254 u. 256. Urk. von 1290 bei Herrgott, III, 542. Der Thurm wird bald *turris*, bald *munitio* und weil er bewohnt war, auch *domus* genannt.

82) Urk. von 1254 bei Kopp, II, 723. turris et capella in Warte.

83) Rüger's Chronik bei Johannes von Müller, tom. 25 p. 68 Not. 9.

wieder auch noch mit Graben umgebenen alten Höfen nach und nach durch weitere Anlagen die mittelalterlichen Burgen hervorgegangen sind, fällt wohl von selbst in die Augen. Es kann aber auch noch ganz bestimmt nachgewiesen werden, z. B. bei der Klockringer Burg in Köln, die früher ein Hof war [84]), ferner bei den drei Herrenwohnungen (mansiones) in dem Castrum Wolfskehl [85]), welche wie schon bei den alten Burgundern die Wohnungen (habitacula) Burgen genannt worden sind [86]), sodann bei der herzoglichen Burg in Wien, welche noch im Jahre 1158 ein befestigter Hof genannt worden ist [87]) u. a. m. Daher erklärt es sich denn auch, warum außer dem hohen Adel nur alte Rittergeschlechter solche Burgen besessen haben und besitzen konnten, wie im Rheingau [88]), so in allen übrigen deutschen Landen.

Indessen kann dieß doch nicht, wie so vieles Andere im germanischen Volksleben, gerade als eine Eigenthümlichkeit der germanischen Völkerschaften betrachtet werden. Denn die Bojaren in Montenegro wohnen heute noch, wie unsere Adelsgeschlechter im Mittelalter, in Schlössern, welche alten Herrenhäusern ähnlich, und, wie jene, von hohen Mauern mit Schießscharten umgeben sind, während die übrigen Freien in gewöhnlichen steinernen Häusern in den Dörfern umherwohnen [89]). Und in der Maina wohnten bis auf unsere Tage nur die Häuptlinge in Thürmen, das übrige Volk aber in Höhlen oder wenigstens in ganz kleinen Hütten [90]).

§. 16.

Alle diese Höfe sind indessen keine Einzelnhöfe gewesen, denn Einzelnhöfe im gewöhnlichen Sinne des Wortes hat es ursprünglich

---

84) Dipl. an. 1229 bei Clasen, Schreinspr. p. 67 f. — dictam curtem Clockrinck, infra campum Colon.

85) Dipl. von 1252 bei Guden, I, 625. tres *mansiones*, que *Burgen* dicuntur — concessit in castro predicto.

86) Orosius, VII, 22.

87) Dipl. von 1158 bei v. Hormayr, Wien, I, 1. Urkb. p. 18. a fossato curiae nostrae. — In dipl. von 1314, eod. p. 53. wird dieser Hof castrum, d. h. Burg genannt.

88) Bodmann I, 159—170.

89) Das Ausland, vom 30. Oktober 1836, Nr. 304 p. 1213, 1214., dann vom 21. Januar 1841, Nr. 21, p. 83.

90) Mein griechisches Volk, I, §. 57 p. 181.

keine gegeben (§. 4 u. 7). So hießen vielmehr die in den Villen oder Dorfschaften zusammen gebauten Wohnungen der Könige, Herzoge, Bischöfe und anderen Großen sowohl, wie der vollfreien Geschlechter.

Daß die alten Königshöfe, die frühe auch schon den Titel Pallast (Palatium) erhalten[91]), und beide Namen bis auf unsere Tage behalten haben, mitten in den Dörfern und Städten gestanden, ist bereits schon an einzelnen Beispielen gezeigt worden (§. 13 u. 14). Es gilt dieses als Regel bei allen den zahlreichen Königshöfen, welche die deutschen Könige an den verschiedensten Punkten ihres großen Reiches in Straßburg, wie in Ulm, Frankfurt, Zürich u. s. w.[92]) besessen haben. Der Hof lag insgemein in der Villa, später in der Stadt, war nicht die Villa oder die Stadt selbst, sondern nur der Pallast in derselben. Darum darf auch von dem Besitze eines Königshofes in der Villa oder in der Stadt noch kein Recht auf den Ort selbst oder auf die Grundherrschaft über die ganze Feldmark gefolgert werden, wiewohl die alten Königshöfe meistentheils auf Reichsboden gelegen haben.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Höfe der alten Herzoge und der übrigen Reichsfürsten, so wie der Bischöfe insbesondere (§. 14). Die Herzoge von Baiern besaßen in Regensburg, München und in anderen Städten solche fürstliche Wohnungen. München ward darum noch im 16ten Jahrhundert die herzogliche Haupt- und Hofstadt genannt, und der alte Hof in der Burggasse von der jetzigen Residenz, als dem neuen Hofe unterschieden[93]). Die Bischöfe aber pflegten

91) Z. B. ein Palatium in Ingelheim und Achen, nach Chron. Moissiacens. ad an. 807 u. 809 bei Pertz, II, 258. und anderswo, nach Capit. III. an. 805, c. 14. Dipl. von 960 bei Vaissete, hist. de Longued. II, 6. curtem quam nominant palatium. — Zuweilen ist auch von einer Curtis palatii nostri die Rede, was nichts Anderes als den das Palatium umgebenden Hofraum oder die zu dem Palatium gehörenden Hofländereien bedeutet haben kann. Capit. an. 793, c. 15. Capit. an. 793. c. 27. bei Baluz I, 260 u. 529. L. Longob. lib. 3, tit. 34.

92) Dipl. an. 722 bei Grandidier, histoire de l'église et des evêques-princes de Strasbourg, I. Cod. dipl. Nr. 31. Actum Stratburgo civitate, *in curte regia ville*, que est in suburbio civitatis novo. — Ferner eine Curia oder curtis Regia der villa Ulma bei Pertz, II, 69, 162. Vergl. Jäger, Schwäbisches Städtewesen I, 15 ff.

93) Schmeller, II, 157.

seit den ältesten Zeiten ihre Bischofssitze vorzugsweise in großen Villen und Städten zu nehmen, also auch in diesen Orten ihre Höfe zu haben. Eben so blieb es im späteren Mittelalter. Und heute noch wird man nicht leicht eine Stadt, in welcher der Sitz eines alten Domstiftes ist, ohne einen mitten in der Stadt liegenden Domhof finden, wenn dieser auch im Verlaufe der Jahrhunderte eine ganz neue Gestalt erhalten haben sollte. Auch die Höfe der Bischöfe und Erzbischöfe führten nicht selten den Namen Pallast, z. B. der alte Pallast in Trier. Außer dieser Hauptresidenz hatten aber die Erzbischöfe noch einen kleinen Pallast, Palaciolum genannt, woraus späterhin das Dorf Pfalzel hervorgegangen ist[94]). Eben so hatten auch die Stifter zu Lindau, Augsburg u. a. ihre Pfallentz in der Stadt, wo auch die Gerichte gehalten zu werden pflegten[95]).

Endlich haben auch die alten Geschlechter in Villen oder Städten und keineswegs, etwa Westphalen und einige andere Gegenden ausgenommen, auf Einzelnhöfen gewohnt. Schon die ältesten Urkunden und Volksrechte verlegen die Höfe der vollfreien Genossen ausdrücklich in die Villen[96]). Oefters kann jedoch diese Lage nur aus den Umständen gefolgert werden, indem z. B. bei den Longobarden mehrere solche Hofbesitzer Genossen (vicini) gewesen sind, also mehrere Höfe eine Nachbarschaft oder Dorfschaft gebildet haben müssen[97]). Aber auch im späteren Mittelalter noch gab es vielleicht kein einziges altes Dorf, in welchem nicht die Höfe in dem Dorfe gelegen haben, in Westphalen, wie am Rhein und in den übrigen Theilen von Deutschland[98]), oder in denen nicht, wie in der Pfalz z. B. in

94) Jura Archiep. aus XIII. sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 318, 333, 337, 374, 379.

95) Heider, Lind. Ausführung p. 45, 802, 844. Urk. 1335 bei Mon. Boic. XXIII, 101.

96) Form. Baluz. c. 49. — dono tibi dotem, — in pago, in illo loco, in villa nuncupata, id est, rectam curtem cum saepe circumcinctam etc. Von Bingen in dipl. von 832 bei Bodmann I, 110. *in castello* Pinguuio in pago Wormaciense *curtem* illam, quam olim homo Rapoto ad proprium habuit etc. Dann dipl. von 861 bei *Martene*, coll. ampl. I, 178, *in villa* Dalaheim *curtilem* unum etc.

97) L. Longob. lib. 1, tit. 23, c. 2.

98) Dipl. von 1193 bei Kindlinger, Hörigkeit, p. 246. — curtim unam et bona curti pertinentia — possidemus in villa Rumersheim. Dipl. von 1213 bei Bodmann, I, 93 not. c. super curte nostra in villa etc. —

Handschuchsheim bei Heidelberg[99]), in Wißloch[99b]), in Oberreitnau bei Lindau[1]), oder in dem Rheingau, wenigstens ein und auch mehrere alte Rittersitze, sei es nun in der Form von Steinhäusern, Mußhäusern, Kemnaten u. dgl. m. mit oder ohne Thürme[2]), oder in der Gestalt von wahren Burgen gefunden gefunden worden sind. Dahin gehören jene drei Burgen in dem Castrum Wolfskehl[3]); ferner die Burgen oder die mit Graben und Mauern umgebenen Rittersitze der Freiherrn von Riedesel und anderen frei adeligen reichsunmittelbaren Geschlechter zu Bellersheim in der Wetterau[4]); sodann mehrere Ritterburgen in Lorch, Geisenheim und Oesterich, und in Rüdesheim allein ihrer fünf, die sogenannte Niederburg und dicht neben ihr die Obere oder Boosenburg, sodann im oberen Theile des Dorfes der Brömserhof, auch die Brömser- oder die neue Burg genannt, endlich mitten im Dorfe auf dem Markte die Vorderburg und der alte Saalhof[5]).

Von den Höfen, welche die alten Geschlechter in früheren und späteren Zeiten in Speier, Köln und in anderen alten Städten besessen, ist das Nöthige bereits schon bemerkt worden. Und die dort angeführten Beispiele könnten noch leicht durch andere vermehrt werden[6]).

Auch in Westphalen lagen, nach dem vorhin Bemerkten,

---

curtem suam in villa. — Dipl. ibid. p. 97. not. d., p. 98. not. e. p. 120, 121. Rotulus von 1203 bei Leichtlen, die Zähringer, p. 66. dipl. von 1227 bei Guden, syll. p. 148, 150. Urk. 1332 bei Guden, cod. dipl. III, 283. Charta traditionis bei Goldast, rer. Alemann. tom. II, part. 1. Nr. 55. p. 59. — in loco, qui dicitur Stoufon curtis sepe circumdata, cum aedificiis, mancipiis. — Dipl. an. 1259 bei Wigand, Corv. Güterbesitz. p. 31. — novem mansos circa eandem villam sitos, curtem suam in eadem villa. —

99) Widder I, 255, 257.

99b) Widder, I, 237 f. Urk. von 1438 bei Würdtwein, Chron. Schönau, p. 263.

1) Heider, Lindauische Ausführung, p. 218, 222.

2) Bodmann, I, 137 ff. 169 u. 170.

3) Dipl. von 1252 bei Guden, I, 625. tres mansiones, que Burgen dicuntur vulgariter — in castro.

4) Cramer, Wetzlar. Nebenst. III, 130, 132, 158.

5) Bodmann, I, 159—167.

6) Annales Hildesheimenses ad an. 1021 bei Pertz, V, p. 96. — curtem suam ad orientalem partem nostre civitatis — fabricavit. Codex aus 10ten Jahrh. in Juvavia, II, 294. — quemdam locum curtilem — in Halle.

sodann in Atten[7]) und in anderen alten Dörfern die Höfe in dem Dorfe selbst. Daßelbe gilt von manchen westphälischen alten Städten. In Iserlon z. B. hat sich die Nachricht von mehreren Geschlechter-Wohnungen, Burghäuser genannt, erhalten, welche sämmtlich mitten in der Stadt lagen. An dem Südgraben das Burghaus der Herrn von Brabeck. Eben daselbst die Burgen der Herrn von Vollenspet und von Westhof. Auf dem Oele das Burghaus der Herrn von Oele, dann der Familien von Kleppinck, von Melschede und von Wolff. Endlich nicht weit von der Kirche das Burghaus der Herrn von Ense, genannt Varnhagen. Die meisten dieser Geschlechterhöfe wurden veräußert und mit Bürgerhäusern bebaut, deren Bewohner noch bis auf unsere Tage einen jährlichen Grundzins an die alten Geschlechter bezahlen mußten. Das Burghaus der Varnhagen von Ense hat sich sogar bis in die letzten Zeiten erhalten[8]).

Die meisten alten Geschlechter in Westphalen, der wahren Heimat der Hofgenossenschaften, scheinen indessen ihre Höfe oder burgartigen Schlösser einzeln stehend außerhalb den Städten und Dörfern gehabt zu haben. So standen im ehemaligen Amte Iserlon außer den vorhin erwähnten Burghäusern in der Stadt Iserlon selbst in dem Kirchspiele gleichen Namens in kleinerer oder größerer Entfernung von der Stadt noch die alten Burgen der Herrn von Loen, sodann Alling, Bockskamp, Glüsingen, Kalle, Nortlon, Stunnenburg (die steinerne Burg), Boswinckel und der Wermingser Hof[9]); ferner im Kirchspiele Deilinghofen die Rittersitze und adeligen Häuser Apricke, Bönninghausen, Clusenstein und Pütthoff[10]); im Kirchspiele Hemern die alten Schlösser Bredenole, Edelburg, Frönspert, Hedthof, Hemer und Landhausen[11]). Ferner im ehemaligen Gerichte Hagen in den verschiedenen Kirchspielen die alten Rittersitze Altenhagen, Eppenhausen, Hagen, Herbeck, Bathey, Boley, Busch u. s. w.[12]);

7) Dipl. von 1127 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 12. curtim, que est in Atton juxta ecclesiam. —

8) Steinen, Westphäl. Gesch. I, 935—964. u. 1065.

9) Steinen, I, 1000—1011. 1065. f.

10) Steinen, I, 1103—1125.

11) Steinen, I, 1135—1165.

12) Steinen, I, 1235 ff. 1284.

im Gerichte Schwerte die Burgen Rudenbüren, Velgeste u. a. mehr [13]).

Endlich pflegten auch die Kirchen von jeher mitten im Dorfe zu stehen und, wie jede andere Wohnung, von einem Hofe, dem Kirchhofe, umgeben zu sein. Zuweilen führten die Kirchen selbst, zumal die Dom- oder Hauptkirchen, den Namen Hof, entweder allein oder in Verbindung mit dem sie umgebenden für die Todten bestimmten Raume. So namentlich in Altfriesland, und heute noch zu Werdum im Amte Esens [14]). Die Ansicht, sich diese heilige Stätte als die Wohnung des Höchsten und der Todten zu denken, (als Gotteshaus, *domus publicus* Beatae Genetricis Dei [15]), oder als Dom, welches offenbar mit domus zusammenhängt) [16]) mag diese Benennung veranlaßt haben. Jedenfalls waren die Kirchhöfe im Mittelalter häufig befestiget, oder wenigstens mit Mauern umgeben, wie andere Höfe auch.

Innerer Dorfraum.

§. 17.

Der innere Dorfraum, bestehend aus den Straßen und freien Plätzen, welche zum Sammelplatz für das aus- und einzutreibende Vieh, für die Dorfbrunnen, Vieh-Tränke und Schwemme, für die Dingsteine und andere öffentliche Anstalten bestimmt waren, hieß bei den Dänen Forthe oder *forta* von Fahren und Furt, weil sie für Menschen und Vieh zur Hauptpassage gedient hat [17]).

Eine eigene Benennung für diesen inneren Dorfraum findet sich zwar in Deutschland selbst nicht, wohl aber dieselbe Einrichtung. Nicht leicht wird sich nämlich bei uns irgend ein altes Dorf finden, welches nicht außer den Straßen auch noch einen freien Platz in seiner Mitte gehabt hätte, der gemeine oder öffentliche Platz [18]),

13) Steinen, I, 1484 ff.

14) Richthofen p. 139, 161, 822. Snur, in allgem. Lit. Zeit. October 1841, Nr. 190 p. 299.

15) Dipl. aus 8ten Jahrh. bei Meichelbeck, I, p. II. p. 27.

16) Grimm, Gr. III, 427 f.

17) Veylle, glossar. jurid. Danico-Norweg., v. Forthe, p. 286. Molbech, Dansk Dialect-Lexikon, v. Forte p. 130 ff.

18) Elmenhorster Hovesrechte bei Sommer, Handb. über die bäuerl. Rechtsverh. I, 2. p. 45 u. 47. — an der gemeinen Stadt der Dorpe.

oder auch wie z. B. in Rüdesheim[19]), der **Markt** oder **Marktplatz** genannt. Und wie im Norden, und wie heute noch bei den Landgemeinden in den Kantonen Appenzell, Glarus und Schwiz, welche unter der Linde in Appenzell und Huntwyl, an dem Ring bei dem Flecken Rothen-Thurm und auf dem Markte zu Trogen unter freiem Himmel gehalten zu werden pflegen, so dienten auch im deutschen Vaterlande diese Dorfplätze zu den öffentlichen Versammlungen bei gerichtlichen und anderen Verhandlungen über die Angelegenheiten des Dorfes.

§. 18.

Nach einem alten Herkommen gehörten zu jedem alt-dänischen Dorfe vier Feldwege[20]), welche, nach den vier Himmelsgegenden gerichtet, in der Form eines **Kreuzweges** den inneren Dorfraum (die Forthe) durchschnitten. Rings um denselben lagen nun dicht neben einander die mit Zäunen umgebenen Höfe (Tofte). Durch sie allein war demnach schon der ganze innere Dorfraum bis zu den vier Ausgängen nach den Feldwegen geschlossen. Aber auch diese vier Ausgänge mußten, da die Forthe zu gleicher Zeit als Sammelplatz für das Vieh diente, mit einem Zaune, daher Norder-, Süder-, Oster- und Wester-Thor genannt, versehen sein. Es bildete daher jedes Dorf ein **geschlossenes Ganze**, und zwar ein regelmäßiges **Viereck oder Oblongum**, wie dieses heute noch bei den Dörfern auf **Fehmarn**, so wie hin und wieder im **Holsteinischen** und **nördlichen Deutschland**, z. B. in Großenbrode bei Heiligenhafen, in Eichede und dicht bei Hamburg in Oejendorf der Fall ist[21]).

Ein ganz ähnliches Aussehen müssen nun auch im übrigen Deutschland die alten Dörfer gehabt haben. Es wurden zwar hier seit den ältesten Zeiten unter den Dorfschaften stets **offene Orte** im Gegensatze der Städte verstanden. Schon **Tacitus**[22]), indem er sagt, daß die Germanen nicht in befestigten Orten (urbes), sondern in unbefestigten Dorfschaften (vici) gewohnt haben, deutet offenbar diesen Gegensatz an. Und auch im späteren Mittelalter noch

19) Bodmann I, 166, 167.
20) Jütsch. L. I, 56.
21) Georg Hanssen bei Falck, neues bürgerl. Mag. VI, 16—21.
22) M. G. c. 16.

pflegten die Dörfer und Villen als offene Orte den befestigten, welche man Städte (urbes oder civitates) nannte, entgegen gesetzt zu werden[23].

Völlig unrichtig wäre es jedoch, wollte man hieraus die Folgerung ziehen, als haben die deutschen Dörfer jeden Schutzes entbehrt. Sie waren vielmehr, nach einer althergebrachten Sitte, wie die einzelnen Höfe, aus denen eine Dorfschaft bestand, sammt und sonders wieder mit einem alle diese Höfe umfassenden Gesammt-Zaune, oder auch sehr frühe schon mit Graben umgeben, und durch diese Einzäunung von der zum Dorfe gehörigen Feld- und Waldmark geschieden[24]. Man nannte diese Einzäunung den Dorfzaun, Etter oder Dorfs-Etter[25]. Und in der Regel sollten sogar alle Dörfer in ähnlicher Weise, wie die Dorfschaften der Kaffern im südlichen Afrika, welche statt der Mauern mit dichten Dornhecken umgeben zu sein pflegen[26] mit einem Zaune[27] oder auch außer dem Zaune noch mit einem Graben umgeben sein[28]. Vergleicht man daher mit diesen Bestimmungen den späteren Zustand, so muß als Regel für die Dörfer eine einfache Einzäunung, für die Burgen und Städte dagegen eine festere Mauer mit Wall und Graben angenommen werden. Darum durften auch die Dörfer, wie schon die darin liegenden Höfe, nach Willkühr mit einem Zaune oder mit einer einfachen hölzernen oder auch steinernen Mauer umgeben werden[29]. Und wirklich finden sich auch mit einfachen Mauern umgebene Ortschaften durch ganz Deutschland, z. B. in Waltdorf

---

23) Vita S. Anskarii, c. 19, bei Pertz, II, 703. Lehmann, Speir Chron. lib. 4, c. 3, p. 237. Eichhorn, in Zeitschrift, I, 149.

24) Dipl. von 822 bei Vaisette, hist. de Languedoc, I, 58. — etiam domos et villas, et *septa villarum* vel *quicquid fossis vel sepibus*, aut *alio clusarum* genere precingitur. — Quod vero in agro, vel campo, aut silva, *que nulla munitione cinguntur*.

25) Scherz und Haltaus, v. Etter.

26) Münchner gel. Anz. Februar 1841, p. 270.

27) Schwäb. Lr. W. c. 205. unde ieglich dorf in sinem zûne. — Ruprecht von Freising, I, 163., „ain yedes dorf in sein zaunpfluech."

28) Sächs. Lr. II, 66. §. 1., lewelk dorp bynnen siner gruve vnde sime tune, Haltaus, v. Zaun.

29) Sächs. Lr. III, 66. §. 3. Schwäb. Lr. W. c. 123. Ruprecht I, 103. Bodmann, II, 817.

bei Heidelberg[30]), in Franken[31]) u. a. m. Zu einer Burg oder Festung sollte aber ein Dorf nur mit Erlaubniß des Landrichters gemacht werden[32]). Und noch im 15ten Jahrhundert verlangte die Churpfalz von den damaligen Herren, den heutigen Grafen von Erbach, daß das Dorf Verselden im Odenwalde nicht anders als nach Dorfweise befestiget werden solle[33]).

Da wir nun dennoch im späteren Mittelalter so viele Dorfschaften mit Mauern und Graben, mit und ohne Thürme und Fallthore finden, z. B. im Rheingau nicht allein Lorch, Geisenheim, Rüdesheim und Eltvil, ehe es Stadtrecht hatte, sondern auch in den Zeiten des 14ten Jahrhunderts noch viele andere kleinere Dörfer[34]), ja sogar bis auf die jetzige Stunde noch viele Dörfer in Franken u. a. m. so müssen wohl diese städteartigen Einfassungen mit Erlaubniß der landesherrlichen Behörden entstanden sein.

In gleicher Weise pflegten auch unsere alten Dörfer und Städte in Form eines Kreuzweges nach den vier Himmelsgegenden von ihren Hauptstraßen durchschnitten, mit vier Thoren versehen, oder ihre Ausgänge auf ähnliche Weise mit Fallthoren geschlossen zu sein, wie dieß heute noch in den bairischen Alpen der Fall ist. In Grebenhausen z. B. war noch im 15ten Jahrhundert das Dorf durch Fallthore von seiner Feldmark getrennt[35]). Auch hatten Birgel und Nauheim bei Offenbach und Hanau[36]), und andere Dörfer mit Fallthoren versehene Umzäunungen.

---

30) Widder, I, 176, 178.

31) Urk. von 1443 bei Hocker, suplement. zu dem Haylßbronn. Antiqu. p. 148., die inderthalb der *Ettern oder der Mure* daselbst wonen.

32) Das schöne Mpt. des Schwäb. Lr. von St. Mang in Füßen verordnet in dieser Beziehung cap. 142. Man sol kain margt necher legen dem anderen wan vber zwo meil. man sol auch kain purg bawen *noch dorff veste machen* noch *berg mit vestung an des Reiches vrlaub*. Man sol auch kain stat pawen ann des vrlaub des die stat da aigen ist. Ist sy sein lechen er hant auch das selb recht. Sächs. Lr. III, 66. §. 2.

33) Weisth. von 1457 bei Grimm, I, 447. das Buerfelden mit muren oder sunst nit anders befestigt werden solle, dann als ein dorffe.

34) Bodmann, II, 815–817.

35) Weisthum v. 1413 bei Grimm, I, 497. — inwendig der falthorsseulen und nit im felde.

36) Weisth. von 1419 bei Grimm, I, 518., zu dem falletor uss gene. Grimm, R. A. 278.

Gerade vier Thore findet man aber in dem Flecken Westhofen in Westphalen, und unter ihnen eine Osten- und Westen-Pforte. Erst späterhin kam dazu noch eine fünfte, die sogenannte Neue-Pforte[37]). Auch hatte das Dorf Heidbach vier Fallthore[38]), das Dorf Lengfurt vier Feldthore[39]) und das alte Städtchen Schwerte in Westphalen vier Stadtthore, und darunter ein Osten- und Westen-Thor[40]). Eben so hatte die alt-westphälische Stadt Iserlon unter vier Thoren ein Wester-Thor[41]), und auch Paderborn eine Westpforte[42]), was auch nach den anderen Himmelsgegenden Pforten voraussetzt. Namentlich hatte auch Paris im 13ten Jahrhundert vier Thore (S. Dionysii, S. Baudeti, S. Honorati, S. Mariae de campis).

§. 19.

Ueber die Größe und Breite des inneren Dorfraumes hatten die Dorfgenossen zu entscheiden. Da derselbe indessen für Menschen, Vieh und Wagen auch als Weg dienen sollte, so pflegte wie bei anderen Wegen das Minimum der Breite vorgeschrieben zu sein. So durfte z. B. bei den alt-dänischen Dörfern die Forthe nicht weniger als zwölf Faden oder 72 Fuß betragen[43]); in den Dörfern des Stiftes Ravengirsburg wenigstens 16 Fuß[44]), eben so im Stift Freising 16 Fuß[45]), und in vielen Gemeinden in der Schweiz oder wo sonst noch das Schwäbische Landrecht galt[46]). In Schwelm, Bochum und in anderen westphälischen Dörfern war die Straßenbreite, je nachdem es eine Königstraße, ein Kirch- oder Nothweg, oder ein

---

37) Steinen, I, 1575 u. 1584.

38) Dipl. 1291, bei Guden, IV, 967. que inter quatuor valvas ipsius ville Heidebach, que Valledor dicuntur.

39) Gr. III, 574. „zu beschließen habe mit den vier Feldthoren."

40) Steinen, I, 1432.

41) Steinen, I, 915.

42) Urk. von 1222 bei Wigand, Arch. II, 1. p. 59.

43) Jütsch. L. I, 56.

44) Weisthum v. 1442, bei Grimm, II, 176. Item auch sollen die offinbare gassen in des stifftes vnd closters dorffern vnd gebieten uff beyden syten vnd ane allen enden an breyde sestzehen fusse han, vnd die strassen vswendig der dorffe sullent han zwen vnd dryssig an der breyde.

45) Ruprecht von Freis. I, 118.

46) Schwäb. Lr. ed. Laßberg c. 181. et ibi cit.

Feld- oder anderer gewöhnlicher Weg gewesen ist, verschieden bestimmt[47]).

Die Benutzung des inneren Dorfraumes sammt Straßen und freien Plätzen stand jedem Dorfbewohner frei, denn alles was dazu gehörte war Gemeindegut[48]). Darum durfte dieser freie Raum in keiner Weise verbaut, eingehegt oder sonst geschmälert[49]), und erst dann, wie jedes andere Gemeinland unter die Interessenten vertheilt werden, wenn das Mutter- oder Urdorf gänzlich verlassen war[50]).

2) Feldmark.

a) Im Allgemeinen.

§. 20.

Bei den ersten Ansiedelungen drehte sich Alles um die mit dem Ackerbau verbundene Viehzucht. Darum wird sich wohl schwerlich eine alte Dorfanlage finden, welche nicht ihren für Felder und Viehweide bestimmten Distrikt von kleinerem oder größerem Umfang gehabt hätte.

Der gewöhnliche Name eines solchen Distriktes, und zwar bis zu dem äußersten Norden, war Mark. Man verstand nämlich darunter von jeher und bei allen germanischen Völkerschaften ursprünglich jedes Zeichen, zumal das Grenzzeichen, die Grenz-Marke, sodann aber die Grenze selbst und jedes in bestimmte Grenzen (Marken) eingeschlossene Gebiet. So heißt z. B. im Alt-Norwegischen *mark* oder *maurk* jedes Zeichen, also insbesondere auch eine Münze[51]), sodann aber auch Grenze und jedes eingemarkte Grundstück, wie dieses aus den Zusammensetzungen mark-rein, mark-scil, endimaurk u. s. w. hervorgeht, also Königs-Mark (Konongs maurk)

47) Vesten Recht tho Schwelm, und Bochumsches Land- oder Stoppelrecht bei Sommer. bäuerl. Rechtsverh. I, 2, p. 21 u. 25.

48) Dipl. 1291 bei Guden, IV, 967. in strata *communi* inter quatuor valvas predictas. vgl. noch Andr. Sunesen, IV, 1.

49) Bochumsches Land- oder Stoppelrecht §. 26, bei Sommer, p. 25., und so jemandt denselbigen Wegh mit Bauen, Thünen, Graven benauethe, so manniche Voer, Stecke oder Stacken, so manniche fünff Marck. Hundgeding zu Ravengirsburg von 1442. bei Grimm, II, 176, a. E. Ruprecht v. Freis. I, 118. Schwäb. Lr. ed. Wackern. c. 154. Andr. Sunesen, IV, 2—6. Jütsch. L. 1, 51. Eriks Sjelland. L. II, 53.

50) Jütsch. L. 1, 51. vgl. Andr. Sunesen, IV, 7.

51) Guta-Things — Laug, index p. 86 f.

das Königliche Besitzthum[52]), und alles noch nicht als Privatbesitz ausgeschiedene Gemeinland die Gemeine Mark (Almennings maurk) und der Gemeine Wald almennings mörk[53]). Im Alt-Isländischen bedeutet mark jedes Unterscheidungszeichen und kommt sodann noch in den Zusammensetzungen als Gerichtsbezirk, thingmark, lögmark u. s. w. vor[54]). Im Alt-Dänischen hieß alles zu einem Urdorfe (by) gehörige Land die Mark[55]). Und ganz in demselben Sinne verstand man von jeher auch in Deutschland unter der Dorfmark das ganze zu einem bewohnten Dorfe (villa) gehörige kleinere oder größere Gebiet, z. B. im Stifte Würzburg[56]), im Elsaß[57]), im alten Alemanien[58]) u. s. w., unter Hofmark aber[59]) und Stadtmark[60]) die zu einem Hofe und zu einer Stadt gehörende Mark, und unter Landmark endlich das ganze Territorium, wenn dasselbe, wie z. B. das Land Schwiz, eine wirkliche Mark war[61]).

§. 21.

Zu einer solchen Mark gehörten indessen nicht blos die Waldungen, wie dieses schon vor Jahren von Jakob Grimm be-

52) Gula-Things L. p. 79.

53) ibid. p. 454.

54) *Grayas*, I, p LXXXIX u. p. 116, 164, index. h. v. p. 52, 55, 95 f

55) Jütsch. L. I, 47, 55 III, 51, 55, 68.

56) Dipl. Ludovici Pii bei *Eckhart*, de reb. Franciae Oriental. II, p. 884., quicquid habebat infra marcha villarum duarum.

57) Dipl. von 748 bei Grandidier, hist. de Strasbourg, II, 71. portionem meam, que est in marca Odradesheim, cum terris, pratis, pascuis. Dipl. von 790, 796, 811, bei Schoepflin, alsat. dipl. I, 55, 59, 61., in villa Gebunwilare seu in ipsa marcha — in villa et in eadem marca — in loco nuncupato Hosthaim et in ea marca.

58) Dipl. von 812 bei Nevgart, I, 148. quicquid in ipso loco et in ipsa marca visus sum habere, etc.

59) Dipl. 794 bei Schoepflin, Al. dipl. I, 57., in curte vel in marca Ongirnhaim. Dipl 1015 bei Schannat, vind. lit. I, 41. Nr. 1. curtes et curti marchias.

60) Dipl. Ottonis III. in Lehmann, Spr. Chron. lib. 4, c. 3, p. 237. in villa et *in marca quae eidem urbi adiacens* est.

61) Landbuch von Schwiz, p. 59. — „das nieman — ouch nit buw ysseri „vnnser Landtmarchen — vnnd gebiete verkouffen söllen." p. 212. „in allem „vnnserm Lanndt vnnd Lanndtmarchen" — glossar. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 963. territorium, erdmarcha und funiculum, lantmarcha. Vgl. noch Grimm, R. A., 496. Ders., Gr. II, 468, 508. Richthofen, altfr. W. v. merke. Eichhorn, St. u. R. g. I, p. 62, not. b.

hauptet[62]) und späterhin, jedoch unter einigen Beschränkungen (R. A. p. 500.) auch in seinen Rechtsalterthümern angenommen worden ist. Es gehören dazu vielmehr außerdem, ursprünglich wenigstens, auch noch die Felder, so wie alles übrige zu dem abgemarkten Distrikte gehörige Land. So oft nämlich in alten Urkunden und Volksrechten[63]) von der Mark im Gegensatze des bewohnten Dorfes die Rede ist, wird darunter, ohne zwischen Feldern und Wäldern zu unterscheiden, die gesammte Feld- und Waldmark verstanden, und daher die Mark für gleichbedeutend mit Dorfschaft oder Dorfmark gehalten, wie dieses nachher weiter gezeigt werden soll.

Auch hat es schon in den alterältesten Zeiten Markgenossenschaften gegeben, welche keine Waldgenossenschaften, dieses wenigstens nicht ausschließlich, sondern zu gleicher Zeit auch Feldgemeinschaften waren, und deren Genossen daher Mitmärker (commarchani) hießen[64]). Zwar sucht Grimm diese und ähnliche Beweisstellen durch die Behauptung zu entkräften, als solle commarchanus in solchen Fällen einen bloßen Grenznachbar (confinis oder vicinus) bezeichnen. Da indessen finis so viel als marca, und in Baiern commarca, das heißt Grenze und sodann das begrenzte Gebiet selbst bedeutet[65]), in demselben Sinne wie auch *vicinium* (§. 31.) und *terminus villae*[66]) oder auch *terminus* ohne allen Beisatz[67]) und Dorfbann vorkommt[68]), und da ferner solche Marken insgemein von Genossenschaften bewohnt zu sein pflegten, so muß wohl unter confinis oder vicinus eben sowohl wie unter commarchanus

62) Wiener Jahrb., tom. 45, p. 118 ff.

63) Jütsch. L. I, 47. Vgl. die in Not. 56 bis 60 angeführten Urkunden.

64) L. Bajuv. tit. 16, c. 1. Si quis homo *pratum*, vel *agrum*, vel *exartum* alterius — *commarchanus* ejus debet esse et debet habere — *similem agrum*. Vergl. tit. 11, c. 5, 6. u. tit. 21, c. 11. In Baiern führen die Marken nicht den Namen marca, sondern commarca, nach Urk. von 819 bei Ried, I, 17 u. 18.

65) Dipl. von 768 u. 778 bei Schoepflin, I, 40, 41, 50. — in fine vel marca Anngehiseshaim, in fine Volfrigeshaim — in fine Sigolt marca — et in fine vel in villa Berckeim marca, — et in villa vel in fine Heidersheim marca etc. Vgl. noch §. 22. Not. 79.

66) Dipl. 1055, bei Guden, I, 20.

67) L. Alemann. tit. 46., dipl. 1124 bei Guden, I, 61.

68) Dipl. 1306 bei Günther, III, 116, 117. infra bannum seu terminos dicte ville.

oder kamarcho, carmarcho und kamarchio ein solcher Genosse verstanden werden[69]). Wie denn auch in der angeführten Stelle des Bairischen Volksrechtes ihrem Zusammenhang nach offenbar von einer Genossenschaft die Rede ist. Beispiele von nicht aus Waldungen bestehenden Marken findet man übrigens auch noch in späteren Zeiten, z. B. in der Wetterau. Daselbst besaßen drei Dorfschaften, Vilbel, Haarheim und Massenheim, eine Weide, das Ried genannt, in ungetheilter Gemeinschaft, und bis ins 18te Jahrhundert wurden in eigenen sogenannten Weidegerichten die Angelegenheiten der Weide besorgt und die Weidestreitigkeiten und Frevel entschieden[70]). In Friesland bestanden die Dorfmarken sogar in der Regel nur aus Wiesen und blos ausnahmsweise aus Wäldern. Daher nannte man hammerke und hammerik, (wörtlich Heimmark oder Dorfmark) diejenigen Gemeindewiesen, welche zur Sondernutzung unter die Gemeindeglieder vertheilt zu werden pflegten[71]). Auch setzen die in dem salischen Volksrechte über die Ansiedelungen in einer fremden villa und über die Haftung der Genossen bei vorgefallenen Tödtungen enthaltenen Bestimmungen eine Feldmarkgemeinschaft und nicht gerade eine Waldmarkgemeinschaft voraus[72]).

Bei den meisten alten Marken wird man indessen auch Waldungen, zwar nicht als wesentlichen, aber doch als Hauptbestandtheil finden, weil vor den ersten Ansiedelungen das Land großentheils mit Wald bedeckt war, die ältesten Marken also vorzugsweise aus Wald bestanden haben mögen. Im Dithmarschen, in Hessen, England, Irland und anderswo hat sich sogar noch im späteren Mittelalter die Sage erhalten, daß ein Eichhörnchen ohne den Boden zu berühren durch das ganze Land oder doch wenigstens sieben Meilen weit hüpfen gekonnt habe[73]). Mehr aber als Hauptbestandtheil einer Mark ist der Wald gewiß niemals gewesen. Denn zur Mark hat von je her auch Wasser und Weide, in Friesland sogar vorzugsweise die Weide,

69) Grimm, Gr. II, 736. Glossar. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 964. Confines, carmarchun.

70) Gr. III, 473 ff.

71) Richthofen, v. hamreke und merke, p. 795 u. 925.

72) L. Sal. c. 41, §. 75 bei Pardessus, p. 178, 187 u. 332. vgl. unten §. 64 u. 72.

73) Neocorus, I, 256. und Dahlmann Vorrede, XIX. Jakob Grimm in Wiener Jahrb., tom. 45, p. 124. Ders. R. A., 497.

sodann Weg und Steg, kurz jedes ungetheilte Besitzthum gehört. Ungetheilt war aber ursprünglich auch die Feldmark. Nicht einmal der Name darf bloß auf jenen Hauptbestandtheil bezogen werden, denn marca hat, wie bereits erwähnt worden, von je her einen in Grenzen eingeschlossenen Distrikt bedeutet, der je nach seinem Umfange und seiner Bestimmung bald eine Feld-, Wiesen- oder Waldmark, bald eine Hof-, Dorf- oder Stadt-Mark, oder auch eine Landes-Mark sein konnte. Da jedoch ursprünglich die Marken großentheils aus Wald bestanden zu haben scheinen, so mag es sich daher erklären, warum in den alt-nordischen Sprachen die Worte mark, maurk und mörk ihrem Begriffe nach in einander übergehen und darum die Worte mark und maurk unter Anderem auch Wald (mörk) bedeuten konnten.

Mit der zunehmenden Landes-Kultur verschwanden indessen mehr und mehr die großen Waldungen eben sowohl wie die Weiden, Heiden und anderen öden Gründe, indem sie in urbare Felder verwandelt, diese aber durch Absteinung von der Gemeinschaft ausgeschieden zu werden pflegten. Daher erklärt es sich denn, wie nach und nach die gemeinen Marken auf die Gemein-Waldungen beschränkt und am Ende, z. B. in Niedersachsen die Markgenossen selbst Holten (von Holt, silva) genannt werden konnten, weil nur noch der Wald in ungetheilter Gemeinschaft geblieben, die Genossenschaft also in der That eine Waldgenossenschaft geworden war. Auch entstand offenbar erst in diesen späteren Zeiten der Gegensatz zwischen Feld- und Wald-Mark, wonach zur ersteren Alles, wohin Pflug und Sense geht, zur eigentlichen Mark dagegen Wald, Weide und Heide gehören sollte[74]), wie dieses Alles im weiteren Verlaufe dieser Untersuchungen noch klarer sich herausstellen wird.

§. 22.

So wenig es indessen ursprünglich irgend ein Dorf ohne eine dazu gehörige Feldmark gegeben hat, eben so wenig auch eine Mark ohne eine Dorfschaft in dem früher angegebenen Sinne (§. 4—7.). Daher ist villa in der weiteren Bedeutung so viel als marca. Das Eine und das Andere begreift nicht allein das bewohnte Dorf, sondern die Dorfwohnungen mit der ganzen dazu gehörigen Feld- und

74) Grimm, R. A. 36, 498.

Wald-Mark. Daher heißt es als ganz gleichbedeutend *in villa vel marca*[75]), *in eadem marca villave*[76]), *in villa sive marca*[77]), *in villa et marca*[78]), *in fine vel marca*[79]), oder *locus seu marca*[80]). Und öfters wird dasselbe Dorf bald villa bald marca genannt[81]).

Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, als habe jedes Dorf seine eigene Gemarkung gehabt und jede Mark nur ein einziges Dorf. Denn wir finden im Gegentheile in früheren und späteren Zeiten nicht selten in einer und derselben Mark mehrere Dorfschaften, sehr früh schon z. B. im Elsaß[82]), im alten Rheingau[83]), in der Mark Heppenheim u. a. m., wie wir dieses sogleich weiter vernehmen werden.

Diese Erscheinung hängt offenbar mit der verschiedenen Ansiedelungsweise und Urbarmachung des Landes zusammen. War nämlich der wandernde Stamm klein und weniger zahlreich, so ließen sich Alle in einem einzigen Dorfe nieder und kultivirten von hier aus einen Theil der zunächst liegenden Feldmark, bis die zunehmende Bevölkerung zu neuen Ansiedelungen in entfernteren Theilen der Mark, das heißt zur Anlegung von Filialdörfern nöthigte. Dieß war ohne Zweifel in Dänemark der Fall, und sehr wahrscheinlich auch in den Marken Heppenheim, Huxeri (Hörter) u. a. m.

Ist dagegen der wandernde Stamm zahlreich gewesen, so war

75) Dipl. 862, 891 bei Tolner, Cod. dipl. Palat. p. 9. Chron. Lauresh. bei Freher, I, 109, 110. mehrere Dipl. im Codex Lauresh. I, p. 70, 71, 74. Dipl. 828 bei Schoepflin, Al. dipl. I, 73.

76) Dipl. von 863 bei Codex Laureshan, I, p. 68.

77) Dipl. 891, bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 10. Placitum von 814. bei Kindlinger, Hörigk. Urkb. p. 217. Dipl. 804 bei Schannat, tradit. Fuldens. p. 91.

78) Dipl. 823 bei Schoepflin, I, 71. Dipl. 891 bei Tolner, p. 9. Dipl. 869 u. 952 bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 9, 20.

79) Dipl. 786 bei Schoepflin, I, 54. Dipl. von 786 bei Cod. Lauresh. I, 28. vgl. oben §. 21. Not. 65.

80) Dipl. 784 bei Schoepflin I, 53.

81) Dipl. von 1296 bei Documenta rediviva monaster. Wirtemberg. p. 147 u. 148. vendimus *villam* nostram Mercklingen — in bonis in *eadem marchia* sitis.

82) Dipl. 758, 817 bei Schoepflin, I, 34, 66 f. Ders. Alsat. illustrat. I, 652.

83) Dipl. von 786 im Cod. Lauresh. I, 28, 30, 31, 68.

die Ansiedelung in einem einzigen Dorfe unmöglich. Der ganze Stamm besetzte in diesem Falle vielmehr das ihm zusagende, gewöhnlich innerhalb natürlicher Grenzen liegende Land, behielt dasselbe als gemeine Mark in ungetheilter Gemeinschaft, siedelte sich indessen in kleineren Abtheilungen, etwa hordenweise als Centen oder Hunderte, in verschiedenen Dorfschaften an. Dieß war, wie es mir scheint, bei den alten Sueven und Semnonen der Fall, welche in 100 Dorfschaften (pagi)[84], jedoch gewiß in einer einzigen Mark beisammen gewohnt haben. Denn die Sueven des Cäsar darf man nicht mit jenen Sueven verwechseln, von welchen etwa 150 Jahre später Tacitus spricht[85]. Auf gleiche Weise scheinen sich die Wendischen und Slavischen Völkerschaften angesiedelt zu haben. Auch sie finden wir nämlich nicht stammweise in einem einzigen Urdorfe beisammen, jeden Stamm vielmehr in eine Menge Ortschaften (civitates) vertheilt, deren jeder einzelne Stamm häufig Hundert und mehr, manche sogar bis zu Drei- und Vierhundert Ortschaften zählte[86]. Und auch der Rheingau mag auf diese Weise zuerst kultivirt worden sein, wie dieses gleich nachher weiter entwickelt werden soll.

§. 23.

Die alten Marken müssen, wie heute noch die Feldmarken vieler ungarischen Ortschaften (§. 4.), in der Regel von sehr großem Umfange gewesen sein, da die ersten Ansiedelungen von ganzen Völkerschaften oder Geschlechtern ausgegangen sind, und es damals noch nicht an Raum zu solchen ausgedehnten Niederlassungen gefehlt hat[87]. Daher pflegt die zu einem dänischen Urdorfe gehörige Feldmark bald Mark, bald aber auch Gau (pagus, pagus communis) oder Athelby genannt zu werden[88]. Auch die hundert Pagi, welche die Sueven und Semnonen bewohnt haben sollen, sind wahrscheinlicher Weise solche in einer gemeinschaftlichen Mark angesiedelte Urdorfschaften gewesen. Unter welcher Voraussetzung auch die Zahl Hundert nichts Uebertriebenes zu haben scheint. Ihre ursprünglich sehr

84) Caesar, I, 37, IV, 1., Tacit. M. G. c. 39.

85) M. G. c. 38.

86) Münchner Handschrift aus XI. sec. bei von Hormayr, Herzog Luitpold p. 24.

87) Tacit., M. G. c. 26. facilitatem camporum spatia praestant.

88) Jütsch. L. I, 47, 48, 51, 55.

große Ausdehnung beweisen aber vor Allem die alten Marken in Sachsen und Westphalen, am Rhein und in anderen Theilen von Deutschland. Denn es scheinen diese Marken eben so weit verbreitet gewesen zu sein, als die germanischen Niederlassungen selbst, mit denen sie aufs Innigste zusammenhängen.

So umfaßte z. B. die Störmeder Mark jene weit ausgedehnte Ebene zwischen dem nördlichen und südlichen Engern, die Derseburger Mark aber einen großen Theil der Stifter Münster und Osnabrück[89], die Mark Heppenheim endlich, welche seit uralten Zeiten schon zur Villa Heppenheim gehört hat[90], einen großen Theil des Odenwaldes und der Bergstraße. Im Jahre 773 schenkte Karl der Große diese Dorfschaft mit dem sehr ausgedehnten dazu gehörigen Bezirke (marcha) dem Kloster Lorsch[91]. Und nach der Grenzbeschreibung vom Jahre 795 lagen schon damals innerhalb dieser Mark die Dörfer (villae) Fürth, Rintbach, Mörlenbach, Birkenau, Weinheim, Hemsbach, Laudenbach, Bensheim, Auerbach, Lorsch und Börstadt, wahrscheinlich die ältesten Kolonial-Dörfer jenes Urdorfes Heppenheim[92].

Dasselbe gilt von dem Urdorfe Huxeri (Hörter) im ehemaligen Stifte Korvei. Denn daß unter jener, schon aus vor Karolingischen Zeiten herstammenden Villa kein bloßer Meierhof, wie Wigand geglaubt hat, sondern eine wirkliche Dorfschaft zu verstehen sei, darf ich wohl jetzt, nach dem vorhin Bemerkten, für ausgemacht annehmen. Daß aber jene Villa eine sehr ausgedehnte, einen großen Theil des späteren Stiftes selbst umfassende Feldmark (marca) gehabt, hat Wigand selbst hinreichend nachgewiesen[93].

Das Dorf Düren bei Köln hatte noch im 8ten Jahrhundert

89) Kindlinger. M. B. II, 16.

90) Dipl. 795 im Codex Laures h. I, 16. Haec est *descriptio marchae — quae pertinet ad Hephenheim*, sicut semper *ex tempore antiquo* — ad eandem villam tenebatur.

91) Cod. Lauresh. I, 15. *Villam* aliquam nuncupatam *Hephenheim* et quicquid ad eandem villam legitime aspicere vel pertinere videtur, idest, cum terris etc. — *cum* omnibus terminis et *marchis* suis.

92) Dahl, histor. Beschreibung von Lorsch, p. 188, 194, u. Urkunde p. 33, 34 Eigenbrodt, im Archiv für Hess. Gesch. II, 217—224.

93) P. Wigand, der Corveysche Güterbesitz, p. 3 ff. Ders., Gesch. der Reichs-Abtei Corvey. I, 16 ff.

eine sehr große Feld- und Wald-Mark. Erst drei Stunde von dem Dorfe begann nämlich die Waldmark, die selbst wieder mehrere Stunden weiter sich ausdehnte, und allein schon von solchem Umfange war, daß eine ganze Abtei, das Stift Königsdorf, darin angelegt und gehörig ausgestattet werden konnte[94]). Die bekannte, späterhin den Dörfern Nieder- und Ober-Mörle, Cransberg und der Burg Friedberg gehörige Mörler Mark war ursprünglich nichts als die ungetheilte Feldmark der Villa Mörle[95]).

§. 24.

Auch die aus dem späteren Rheingau bestehende Mark gehört offenbar der ältesten Kulturgeschichte an, wie alle übrigen großen deutschen Marken. Bodmann zwar, der uns die ausführlichsten Nachrichten von derselben mitgetheilt hat, kann über das Alter ihrer Entstehung mit sich selbst noch nicht einig werden. Während derselbe an dem einen Orte sie bis in die Zeiten der ersten Ansiedelungen hinaufsetzt, meint er anderswo wieder, daß dieselbe erst nach dem Untergang der Gauverfassung entstanden sei[96]). Er konnte sich nämlich von der in früheren Zeiten sehr verbreiteten Ansicht, als seien die Markgenossenschaften erst das Produkt einer späteren Zeit[97]), noch nicht ganz losmachen, wiewohl ihn sein guter Genius mit sichtbarer Vorliebe zu der heute wohl von Niemand mehr bestrittenen Ansicht hinleitete, wonach die Markenverfassung zu den Grundlagen der ältesten Verfassung gehört hat, und daher in die allerfrühesten Zeiten hinauf gesetzt werden muß. Jedenfalls bestätigt auch Bodmann, daß der Theil des ehemaligen Niederrheingaues, welchen man heute noch Rheingau zu nennen pflegt, ursprünglich eine einzige große Mark gebildet hat, und daß alle in demselben angesessenen Grundbesitzer gleichberechtigte Markgenossen gewesen sind, in der Wald-Mark eben sowohl wie in der Feld-Mark[98]). Ob nun die ersten Ansiedelungen in jener Mark in einer Dorfschaft oder in Höfen statt

94) Dipl. von 778 bei Wigand, Wetzlarsche Beitr. II, 115, 116. in villae nemore.

95) Dipl. von 1291 bei Mader, Sichere Nachrichten von Friedberg, I, 72. in communitate ville Merle, que Allmunde vulgariter appellatur.

96) Bodmann, Rh. A. I, 5, 6, 443, 445, 452.

97) Vergl. z. B. Wenck, Hess. L. Gesch. I, 93.

98) Bodmann, I, 439 ff., 444, 450 ff., 489.

gehabt habe, liegt gleichfalls im Dunkeln. **Bodmann**[99]), von der in früheren Zeiten allgemein angenommenen Ansicht ausgehend, erklärt sich für die **Hofansiedelungen**. Da es indessen Einzelnhöfe im eigentlichen Sinne des Wortes ursprünglich gar keine gegeben hat; von Hofanlagen mit Wald- und Weidegemeinschaft aber im Rheingau nicht einmal eine Spur vorhanden ist; da ferner auch im Rheingau als die ältesten Niederlassungen **Villen** und **Dorfschaften** genannt werden, von denen z. B. Niederwalluff, Winkel, Geisenheim, Lorch u. a. bis zur Römerzeit und noch weiter hinaufreichen[1]), so nehme ich auch für den Rheingau als die älteste Ansiedelungsweise die **Dorfschaften** in Anspruch. Fragt man übrigens weiter nach dem Namen der ältesten Dorfschaft, so kann darauf natürlicher Weise keine bestimmte Antwort ertheilt werden. Da indessen **Rüdesheim** schon zur Römerzeit bestanden, und sich daselbst seit den ältesten Zeiten ein königlicher Fron- oder Saalhof befunden, dasselbe auch in späteren Zeiten noch durch seinen Schöffenstuhl eine vor allen anderen ausgezeichnete Rolle in den Geschicken des Rheingaues gespielt hat[2]), so ist es nicht unwahrscheinlich, daß gerade dieser Ort als das Urdorf, und daher als die Mutter aller übrigen Dorfschaften zu betrachten sei. Sollte es sich jedoch bestätigen, daß ursprünglich bloß Lorch, Geisenheim, Winkel, Hattenheim, Erbach und Eltvill Sitz und Stimme in den Haingerichten gehabt, Rüdesheim aber erst in späteren Zeiten Zutritt erhalten habe[3]), so müßte sodann entweder eines der so eben genannten Mutterorte als die erste Ansiedelung betrachtet, oder vielmehr angenommen werden, daß der wandernde Volksstamm gleich bei seiner ersten Niederlassung im Rheingau sich an verschiedenen Orten, in den erwähnten Mutterdorfschaften, angesiedelt, die Mark selbst aber in ungetheilter Gemeinschaft behalten habe (§. 22.).

§. 25.

Auch scheint Baiern, Alemannien, Thüringen, Kärnthen, Krain und Oesterreich, vielleicht auch Brandenburg aus solchen alten Marken hervorgegangen zu sein. In grauer Vorzeit sind nämlich alle

99) Rh. A. I, 5, 6, II, 564.
1) Bodmann, I, 73, 89, 97, 108.
2) Bodmann, I, 102 ff. 167, 440.
3) Bodmann, I, 460, 468, 469.

diese Territorien sehr wahrscheinlich nichts Anderes als Marken gewesen, in denen sich theils Slavische und Wendische, theils Germanische Volksstämme nach und nach angesiedelt, und ursprünglich bloße Markgenossenschaften gebildet haben. Zwar mußten sie sich fast alle in späteren Zeiten dem großen Franken-Reiche unterwerfen, sie sind aber als Volk nie untergegangen und auch später wieder als Markgenossenschaften, und als eigene Herzogthümer oder Markgrafschaften hervorgetreten.

Gewiß ist wenigstens soviel, daß alle diese Territorien in früheren und späteren Zeiten Marken genannt worden sind, nicht allein die Marken Thüringen und Brandenburg, sondern auch Baiern die bairische- [4]), Krain die wendische-, Oesterreich die östliche- (marchia Orientalis) [5]), und Kärnthen die Kärnthner-Mark (marchia Carintina) [6]). Daß aber ihre Lage an der Grenze allein diesen Namen eben so wenig rechtfertigen kann, als die den Markgrafen ertheilte größere Gewalt, scheint mir gleichfalls außer Zweifel zu sein. Beides muß vielmehr einen tieferen Grund gehabt haben, den ich nur in einer hier erhaltenen fester begründeten Nationalität, das heißt in alten schon längere Zeit daselbst angesiedelten Volksstämmen finden kann, worauf auch die Erhaltung der alten National-Herzogthümer Baiern und Alemannien schon hindeutet, indem das Letztere offenbar aus den alten Niederlassungen der Sueven [7]) und Baiern sehr wahrscheinlich aus einer ähnlichen Vereinigung der uralten Ansiedler hervorgegangen ist.

Was mich indessen ganz vorzüglich zu dieser Annahme bestimmt, das ist Kärnthen und dessen alte Verfassung. Es werden nämlich seit den ältesten Zeiten als Bewohner des Landes Kärnthner (Karner [8]) oder Carantanen) [9]), und das von ihnen bewohnte Land eine Mark, oder was dasselbe ist, provincia Karantana oder

4) Capit. IV. an. 806, c. 5 u. 8. bei Baluz. und Capit. von 803, c. 5 u. 9. bei Pertz.

5) Urkunden aus dem 10. bis 12. Jahrh. in Juvavia, I, 95, II, 255.

6) Dipl. 1059 in Juvavia, II, 246.

7) Huschberg, Gesch. der Alemanen u. Franken, 75—78. Vgl. oben §. 1 u. 22.

8) Strabo, IV, 6. p. 333. Livius, 43, 1.

9) Anonymus Salisb. bei Juvavia, II, 10. Slavi, qui dicuntur quarantani.

Karantana ohne Beisatz [10]), oder auch regnum Karentanum, d. h. Kärnthner Reich [11]), und einigemal sogar Carintriche [12]). Nun bedeutet aber das Wort Reich und Provinz, wie wir sehen werden, einen den Marken ähnlichen Bezirk. Mehr als alles Andere beweißt indessen die alte feierliche Herzogswahl, wie dieselbe, freilich als bloße Ceremonie, bis tief in das Mittelalter in Kärnthen stattgehabt hat.

In vorkarolingischen Zeiten hatte nämlich dieses slavische Volk schon das Recht, seinen bald Dux bald Rex genannten obersten Herrn, und zwar, wie das Beispiel von Samo beweißt, sogar unter Fremden zu wählen [13]), wie denn auch bei den Baiern schon Spuren eines solchen freien Wahlrechtes vorkommen [14]). Während der fränkischen Herrschaft konnte nun freilich von einer solchen Wahl keine Rede mehr sein. Mit der alten Nationalität scheint indessen jene alte Volkssitte, wenn auch in einer neuen Form, wieder hervorgetreten, und selbst in der Zwischenzeit unter den alten Markgenossen nicht aller Zusammenhang verschwunden zu sein. Die Huldigungsfeier, welche ich hier meine, kommt zwar zum ersten Mal im Jahre 1287 bei Gelegenheit der Einsetzung des neuen Herrscherstammes vor, allein sie wurde schon damals auf altes Herkommen bezogen [15]), und von dem anonymen Predigermönch von Leoben [16]) in die karolingischen Zeiten hinauf gesetzt. Sie lehnt sich daher, wie es mir scheint, an die alten Wahlen an, und ward offenbar zu dem Ende eingeführt, um die slavische Bevölkerung mit den germanischen Eroberern zu versöhnen. Darum hatte sie zwar in germanischen Formen als germanisches gerichtliches Verfahren mit

10) Dipl. 820, 831, 864, in Juv. II, 76, 81, 97.

11) Dipl. 864, 888, p. 96, 106.

12) Dipl. 898 bei von Hormayr, über die monum. Boica, p. 39.

13) *Fredegar*, c. 48. eum super se eligunt regem. *Anonym. Salisburg* l. c. p. 11. et illi eum ducem sibi fecerunt — ducatum illi dederunt.

14) L. Bajuvar. tit. 2, c. 1, §. 1. Ducem suum, quem Rex ordinavit in provincia illa, *aut populus sibi elegerit Ducem.*

15) Secundum consuetudinem a priscis temporibus observatam.

16) Anonymus Leobiens. II, c. 7. ad an. 1287 bei Petz, script. rer. Austr. I, 858. Auch Johannes Victoriensis ad an. 1335 u. 1342 bei Boehmer, fontes Germ. I, 419 u. 444. erwähnt der inthronizatio der Herzoge von Kärnthen. Er ertheilt jedoch keinen Aufschluß weder über ihre Form noch über die Zeit ihrer Entstehung.

dem simbolischen Backenstreich statt, allein die Tracht und die Sprache, welcher man sich dabei bediente, war slavisch.

Daß indessen diese Huldigungs-Ceremonie, wie man sie in späteren Zeiten gesehen, ursprünglich etwas ganz Anderes, eine wahre durch die Kärthner freien Bauern vorgenommene Wahl gewesen sein muß, kann noch aus dem schwäbischen Landrecht entnommen werden, wonach der Huldigungsakt mit der Wahl zu beginnen hatte. In der Form eines altgermanischen Gerichtes sollte nämlich von dem Herzogbauer von Glasendorf, als vorsitzendem Richter, Umfrage gehalten, und darauf von den versammelten Bauern abgestimmt werden, ob sie den angekündigten Herzog annehmen wollten oder nicht. Im Falle der Verwerfung sollte sodann von dem Reiche ein anderer Herzog gegeben werden [17]). Erst nachdem der Wahlakt vorüber war, pflegte zur Huldigung selbst geschritten zu werden, wobei denn der erwählte Herzog in einem grauen Rock mit rothem Gürtel und raucher Jägertasche mit Bundschuhen an den Füßen, mit einem grauen windischen Hut auf dem Haupte, mit einem grauen Mantel über den Schultern und einem Hirtenstabe in der Hand vor dem auf dem Zollfelde bei Klagenfurt stehenden Herzogsstuhl erscheinen und feierlich darauf installirt werden mußte.

Da nun aber in unserer Vorzeit kein anderes ähnliches Beispiel von einer solchen Wahlfeierlichkeit bei einer fürstlichen Würde vorkömmt, vielmehr bloß bei den Markgenossenschaften den freien Markgenossen die Wahl ihres obersten Herrn zustand [18]), so halte ich auch den Herzog von Kärnthen seinem Ursprunge nach für nichts Anderes, als für einen solchen aus freier Wahl hervorgegangenen obersten Märker der Kärthener Mark. Späterhin, nach der germanischen Eroberung, als derselbe mit der öffentlichen Gewalt betraut, und daher von dem Reiche gesetzt zu werden pflegte, konnte von

17) Schwäb. Lr. ed. Wackernagel c. 418. — der selb richter fragett dann die lantsaessen all vnd ouch jettlichen lantsaessen besunder uff den aide — ob siu der selb hertzougg dem land vnd den landliuten nutz nnd guott dancke, vnd ouch dem land komenlichen sye vnd wol fuege, vnd fuegit er innen nitt, so muoss jn das Rich ainen andren herren vnd hertzougen gen. Aehnlich auch in dem Schwabenspiegel von Laßberg, p. 133. und in dem Senkenbergischen Coder des XIII. sec. bei Schrötter, Abhandl. aus dem Oesterreich. Staatsrechte, II, 350—352.

18) Grimm, R. A., 233, 234. vgl. unten §. 63.

einer freien Wahl natürlich keine Rede mehr sein. Um jedoch die slavische Bevölkerung mit den germanischen Eroberern zu versöhnen, hat man das ursprüngliche Wahlrecht in ein Recht, den von dem Reiche gesetzten Herzog zu bestätigen, verwandelt, was denn sehr bald in eine bloße Ceremonie ausgeartet ist.

Schon der Umstand, daß der das Wahlgeschäft und den darauf folgenden Huldigungsakt leitende Herzogbauer aus dem Geschlechte der Edlinger sein mußte, ist hiebei bezeichnend, und deutet jedenfalls auf ein hohes Alterthum hin. Denn wer denkt nicht bei diesem Namen an die schon öfters erwähnten Adelbonden und Edelinge?

Im 15ten Jahrhundert kam diese Feierlichkeit außer Gebrauch. Erzherzog Ernst war der Letzte, welcher sich noch im Jahre 1412 diesen Formalitäten unterwarf, denn sein Sohn Kaiser Friedrich III. ließ sich, wegen seiner kaiserlichen Würde, im Jahre 1444 von seinen Landständen förmlich davon dispensiren. Seit jener Zeit pflegte der Herzog-Bauer nur noch als Zuschauer bei den Huldigungs-Feierlichkeiten zugelassen und nebst einigen seiner Familie im erzherzoglichen Pallaste an einem besonderen Tische gespeiset zu werden. Allein auch diese Auszeichnung ward ihm zum letzten Male im Jahre 1728 zu Theil, bei Gelegenheit der Erbhuldignug Kaiser Karls VI. Und mit dem unterm 3ten Juni 1823 erfolgten Tode des letzten Herzogbauers Josephs Edlinger, ist vollends jede Spur jener auch als bloßer Ceremonie noch ehrwürdigen Feier verschwunden [19]).

Sollte sich, bei weitern Nachforschungen, diese meine Ansicht über den Ursprung der Völkerschaften und National-Herzoge und Markgrafen in Kärnthen und in den übrigen östlichen Marken aus den alten Markgenossenschaften und obersten Märkern weiter bewahrheiten, so würde sodann zu gleicher Zeit auch erklärt sein, warum man in späteren Zeiten in jenen Ländern keine großen Marken mehr findet. Sie wären ja früh schon in Fürstenthümer und die in denselben befindlichen Landesalmenden in Staatsdomänen und in Staatswaldungen übergegangen (§. 43 u. 84).

§. 26.

Was man in vielen Gegenden Marken genannt hat, das waren in den Alpen die Thäler, anderwärts aber die Bauerschaf-

19) Schrötter, l. c. III, 48 ff., 116—131. Grimm, R. A., 253, 254. von Hormayr, Herzog Luitpold, 89. Ders. über Monum. Boica, 55.

ten, Nachbarschaften, Honnschaften, Geraiden, Gaue, Provinzen und Reiche.

In Tirol nämlich und in der Schweiz umfaßten die ältesten Ansiedelungen insgemein ein ganzes Thal. Und ein mit natürlicheren Grenzen umgebenes Gebiet, als diese mit steilen Felswänden eingeschlossenen Thalschluchten, läßt sich auch nicht wohl denken. Jedes Thal pflegte darum schon früh eine eigene Genossenschaft zu bilden, woraus die spätern Thal- und Landgemeinden in der Schweiz[20]) und in Tirol hervorgegangen sind, eine jede mit einem eigenen Gerichte und mit einem eigenen autonomisch gebildeten Rechte, wie dieses z. B. im Fleimserthal, im Lederthal, im Gerichte Passeyer, in dem Landgerichte Schlanders[21]), und anderswo der Fall war. In Tirol und Vorarlberg namentlich treten schon seit dem 7ten und 8ten Jahrhundert die größeren Thäler als eigene selbstständige Marken hervor. So Vallis Venusta, das spätere Vintschgau, ferner das Norithal, das Innthal, Pusterthal, Lavantthal, Engadein u. a. m., welche sämmtlich in späteren Zeiten als Gaue erscheinen[22]).

Daß aber die Gaue in ihrem Ursprunge (ich spreche hier nicht von der spätern Gaueintheilung des fränkischen Reiches) von jenen grossen Marken nicht wesentlich verschieden waren, dies geht unter Anderm aus der Geschichte des Schefflenzer Thales in der ehemaligen Pfalz, im heutigen Großherzogthum Baden hervor. In sehr vielen Urkunden des 8ten Jahrhunderts wird nämlich dieses aus vielen Dörfern bestehende Thal abwechselnd marca und Gau genannt[23]), bis späterhin wieder der Name Schefflenzer Thal hervorgetreten und heute noch die Benennung jenes Landstriches geblieben ist. Drei in diesem Thale gelegene Dorfschaften, Ober-, Mittel- und Unter-Schefflenz, haben sogar bis in die letzten Zeiten ein eigenes Gericht gebildet mit einem Siegel, welches mit der Um-

20) Dipl. von 1291 in der amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, I, Beil. Nr. 1. quod homines vallis Vranie, universitasque vallis de Switz, ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris.

21) Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg, III, p. 37—47, 64 und 66 ff., 134 ff., 139 ff.

22) von Hormayr, Herzog Luitpold, 38—47, 60.

23) Viele dipl. im Codex Lauresham II, 593—595, III, 155—157. in Scaflenzer *marca* — in pago *Scaflenzgowe* in villa Eicholfesheim — in pago *Scaflenzgowe* in villa Scaflenze etc.

schrift Schefflenzer Dreyer Dorf Gerichts Insiegel versehen war [24]). Jene ursprüngliche Identität der Gaue, Thäler und Marken geht übrigens auch schon aus dem Namen selbst und aus den alten Volksrechten hervor. Denn Gau ist, wie marca, eine ganz allgemeine Benennung und bedeutet, wie das verwandte Griechische γῆ, γέα oder γαῖα, so viel als Land. In dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes wurde schon zur fränkischen Zeit im salischen und longobardischen Volksrechte u. a. m. der Gau als Gegensatz zur Stadt gebraucht [25]). Und heute noch wird in Baiern und in der Pfalz in diesem Sinne von dem Gäu gesprochen. Denn auf den Gäu oder in den Gäu gehen, oder auf dem Gäu wohnen heißt nichts anderes, als auf das Land oder jemanden in sein Land gehen, oder auf dem Lande wohnen. In demselben Sinne werden in Baiern die Landleute Gäuleute genannt und die auf dem Lande ihr Gewerb treibenden Handwerker, Bader, Metzger, Bäcker, Wirthe u. s. w. Gäuhandwerker, Gäumetzger, Gäubader, Gäubeck, Gäuschäffler, Gäuweber, Gäukrämer, Gäuwirt u. s. w. Gau ist und war demnach eine ganz allgemeine Benennung für Land. Wie groß ein Land sein sollte, um Gau genannt zu werden, war nicht bestimmt. Wie es daher große und kleine Marken gegeben hat, so auch große und kleine Gaue. Von solchen kleineren Gauen sind offenbar die hundert Gaue der Sueven und Semnonen zu verstehen, von denen Cäsar und Tacitus spricht. Denn Gaue im späteren Sinne des Wortes können damit gewiß nicht gemeint sein. (§. 22 u. 23.) Man verstand darunter vielmehr bloße Dorfansiedelungen (§. 10), insbesondere aber auch die zu einem Dorfe gehörige Feldmark und das ganze Dorf selbst, d. h. das bewohnte Dorf mit der dazu gehörigen Feldmark. In der Bedeutung von Feldmark kommt pagus schon im salischen Volksrechte vor, wo, wie schon Eichhorn [26]) bemerkt hat, locus nichts Anderes, als das bewohnte Dorf und pagus die dazu gehörige Feld-

---

24) Widder, II, 116—121.

25) Capit. ad legem Salicam von 803, c. 11. Optimus quisque *in pago* vel in *civitate*. Dieselben Worte in L. Longob. II, tit. 51, c. 3. Capit. lib. 3, c. 52.

26) Zeitschrift, I, 175. Not. L. Sal. tit. 52, c. 2. ad gravionem *loci illius*, in cujus *pago* manet.

oder Dorfmark bedeutet haben kann. Noch häufiger wird aber das Wort pagus von dem ganzen Dorfe gebraucht, wie dieses die alten Glossare [27]), die Urkunden und Volksrechte [28]), und die Weisthümer beweißen [29]). Auch in Friesland nannte man das Dorf mit seiner Dorfmark ga oder go [30]). Eben so in Baiern u. a. m., insbesondere auch in Frankreich, wo die Bauern heute noch ihr Dorf ihr pays, d. h. pagus zu nennen pflegen. Daher die vielen mit gau endenden Ortsnamen zumal im alten Alemannien und in Baiern. So hat z. B. der Hauptort des Nibelgaus gleichfalls Nibelgau geheißen, wahrscheinlich weil er die älteste Ansiedelung in der Mark war und daher von ihm der spätere Gau seinen Namen erhalten hat [31]). In Baiern kommt schon zur fränkischen Zeit ein Dorf Walgau (Walhogoi) [32]) und ein Warngau (Uuarngauu) vor [33]), und auch im späteren Mittelalter noch Peitingau (Peytigo) [34]), das heutige Peiting am Lech, und Garmischgau (Germischgew) [35]), das heutige Garmisch bei Partenkirch, sodann heute noch ein Schongau, Ammergau, Staingau, Warngau und Walgau. Aber auch anderwärts als in Baiern und Alemannien kommen in späteren Zeiten noch solche Ortsnamen vor, z. B. Engelgauw in der Eifel [36]).

Dasselbe nun, was die Marken und Gaue, waren auch die Provinzen, Territorien und Reiche. Daher wird das Wort Mark in den alt dänischen Gesetzen mit vollem Recht bald pagus bald aber auch territorium übersetzt [37]). Auch im salischen Volks-

27) Glossar bei Suhm, p. 219. *Pagum* grece, *villa* latine, Alam. *gauuimez.*

28) Urk. von 788 bei Lappenberg, Hamb. Urkb I, 5. huic parrochiae *decem pagos* subjecimus. vgl. Adam Brem, I, 13 ed. Pertz. L. Sal. tit. 1. c. 5 Si vero *infra pagum* in sua ratione fuerit.

29) Gr. II, 576. „Hie wiset man ufs dissem gauw einen mülhenwegh, „durch das ander gauw zu Holtzmüllen."

30) Richthofen, p. 510, §. 1 u. 6, p. 599 u. 771.

31) Urk. von 766 bei Neugart, I, 47. in pago Nibalgavvensi — in *ipsa marca Nibalgauge.* Actum *Nibalgavia villa* publica.

32) Urk. von 763 in M. Boic. IX, 7.

33) Meichelbeck, I, 1. p. 97. an. 804.

34) Gr. III, 646 ff.

35) Gr. III, 646 u. 657.

36) Gr. II, 575.

37) Jütsch. L. III, 51, 55 u. 68.

rechte schon und in den Capitularien der fränkischen Könige wird für Gau bald pagus bald provincia gesetzt [38], in den alten Glossarien das Eine durch das Andere erklärt [39], in demselben Sinne im bairischen Volksrechte u. a. m. gesprochen [40], im alemannischen und sächsischen Volksrechte endlich provincia abwechselnd mit marcha gebraucht [41]. Oesterreich namentlich wird seit dem 10ten Jahrhundert abwechselnd bald provincia, bald marcha, plaga, regio, regnum; provincia orientalis, plaga orientalis, regio orientalis, marchia orientalis, regnum orientale, Ostarrichi marcha, Ostarich marchia, Ostarrichi regio, Ostarrichi pagus und Ostarrich comitatus genannt [42]. Eben so das Land Uri in der Schweiz abwechselnd Gau, Provinz, Thal oder Bezirk [43]. Denn alle diese Benennungen waren völlig gleichbedeutend und bezeichneten nichts Anderes als ein in bestimmte Grenzen eingeschlossenes Land.

Ganz in demselben Sinne kommt nun auch das Wort Reich vor. Daher wird Baiern ein Baiernreich (Beiaro riche) und im Gegensatz zu Oesterreich oder zum östlichen Baiern (Bavaria orientalis) das Westreich (Uuestarrîhhi) genannt [44], Schwaben ein

---

38) L. Sal. ed. Feuerbach tit. 79. fredus tamen judices in cujua *provincia.* L. Sal. c. 88. bei Schilter: fredus tamen judecibus, in cujus *proventia* est, während dieselbe Stelle in decret Chlotharii II. von 595 c. 12: fredus tamen judici, in cujus *payo* est, heißt.

39) Glossar Lindenbrog. aus 10ten sec. bei Eckhart, II, 999. Pagus, provincia absque muro.

40) L. Bajuv. tit. 2, c. 1, 4, 8, tit. 12. c. 9. Urk. von 841 bei Meichelbeck, I, 2. p. 314. — Bajuvvariae provinciae.

41) L. Alemann. tit. 46—48. setzt den Verkauf extra marcham dem Verkaufe infra provinciam, also innerhalb der Mark entgegen. L. Saxon. tit. 5, c. 3. u. cap. 39. ed. Merkel. de eadem provincia idoneis testibus. vgl. Schmeller, gloss. Sax. v. marca, p 76.

42) von Meiller, Regesten zur Gesch. der Markgrafen u. Herzoge Oesterreichs, p 2, 191 u. 192. von Hormayr, Herzog Luitpold, p. 58—62.

43) Urk. von 853 bei Neugart, I, 284. *pagellum* Uroniae. Charta Ludovici II. Regis bei Du Cange, v. pagellus, p. 13. — *pagellum* Uraniae. Urk. von 1249 im Geschichtsfreund, III, 229. in *provincia* Vren, in villa Altorf. Kopp, Gesch. II, 1. p. 282. incole *provinciarum* Uranie et Clarone. Urk. von 1290 bei Herrgott, III, 542. in universo *districtu vallis* Uraniae sita.

44) von Hormayr, Herzog Luitpold, p. 59. orientalis Bauuaria, quae olim ripensis Norica, nunc autem Austria. Schmeller, III, 17.

Schwabenreich (Suâbo rihhi und Suáborichi) [45]), Kärnthen ein Carintriche, die Gegend am Regen in der Oberpfalz bis Viechtach das Viechtreich, die Gegend an der Chamb aber Chambrich und die Landschaft zwischen der Donau und Böhmen Voigreich oder Peuchrich [46]). Eben so wird von einem Aachnerreich, von einem Brankryk in den Niederlanden, von einem Reich von Nimwegen und von einem Reich von Megen gesprochen. Auch wird heute noch ein Distrikt bei Trarbach an der Mosel das Cröverreich und eine andere Gegend an der Mosel das Westrich genannt [47]). Und in Friesland wird für hammerk, hemmerke oder Dorfmark öfters auch hemrik, hemrike, hemmerik, himrik und hamreke gebraucht [48]). Aus demselben Grunde wird das Herzogthum Westphalen, wie jedes andere Herzogthum ein Herzogreich (Herzogeriche) [49]) und das Herzogthum Schleswig ein Hartichrike genannt [50]).

Endlich hat auch das Wort Territorium ursprünglich nichts anderes als Land überhaupt ohne Rücksicht auf dessen Umfang bedeutet. Es wurde daher jedes Land, gleichviel ob groß oder klein, territorium genannt, das Ackerland und jedes Grundstück eben sowohl [51]), wie das gesammte zu einem Herrenhofe gehörige Land [52]), sodann jedes größere oder kleinere Gebiet, z. B. einer ganzen oder theilweisen Dorfmark [53]), oder auch eines Gaues. Denn auch

---

45) Otfrid ad Salomonem, v. 5, p. 6 ed. Graff.

46) Schmeller, III, 16 u. 17.

47) Buder de verbi Reich significatione in Opusc. p. 707—711. Birnbaum, Deduktion über Looz-Corswarem, p. 28, 39, 45, 46 u. 54. Eßlor, Rechtsgel. d. Teutschen, II, §. 6487, p. 1075. Bodmann, I, 5.

48) Richthofen, v. hamreke.

49) Cöllner Dienstrecht aus 14ten sec. §. 9 bei Kindlinger, M. B. II, 88. Altes glossar. bei Suhm, symbolae ad literaturam teutonicam antiquiorem, p. 303. Ductura, herzogriche, ducatus.

50) Stadtr. von Schleswig, art. 37 im Corpus statutor. Slesvicens. II, 19.

51) S. Corbiniani ex Aribone, c. 20. bei Meichelbeck, I, 2. p. 13. tam *territorium agrorum*, quam et prata. — trad. eod. p. 27. tradidi *territorium*, pratas, pascua — vgl. noch p. 36, 49 u. 51. Urk. von 1036 bei Kindlinger, M. B. II, 38. tria territoria id est fundos tres.

52) Urk. von 865 bei Schaten, I, 106. casas dominicatas duas cum territorio dominicali.

53) Urk. von 876 bei Neugart, I, 408. quartam partem territorii ad ipsam villam pertinentem.

die Worte territorium und Gau wurden als gleichbedeutend gebraucht[54].

Zur fränkischen Zeit wurde das Reich in Gaue und in Grafschaften eingetheilt. Daher traten die übrigen Benennungen etwas zurück. Seit der Auflößung der Gauverfassung traten aber die alten allgemeinen Namen terra, regio und Land wieder mehr hervor, z. B. in Westphalen als Nordland und Suderland, das heutige Sauerland[55], als Hessenland (regio Hessorum)[56] oder terra Hassiae[57], in der Schweiz als Land Appenzell[58], sodann als Land Dithmarschen (terra Ditmartiae), als Land Hadeln, als altes Land, Land Wursten, Land Delbrück, Land Kempen u. s. w., insbesondere auch als Ländchen Gerau, Dreieich u. s. w.[59]. In manchen Territorien hat sich jedoch auch der alte Gauname als die Benennung einer ganzen Gegend erhalten, z. B. in Baiern das Albgäu bei Tölz und an der Iller, wo es insgemein das Allgäu genannt zu werden pflegt, sodann das Pinzgäu, Nordgäu, Chiemgäu, Attergäu, Hardgäu u. a. m.[60]. Meistentheils haben sich aber die verschiedenen Benennungen, wenigstens eine Zeit lang, noch als gleichbedeutend erhalten. So wurde z. B. die zur Burg Friedberg gehörige Grafschaft Kaichen noch in Urkunden des 13ten bis 15ten Jahrhunderts abwechselnd comitatus, comicia und territorium genannt[61].

§. 27.

Die Hundschaften, Honn- oder Hondschaften, *huntari*, Hunderte und Zenten bildeten ursprünglich keine Landes-, sondern bloß kriegerische Abtheilungen, wie dieses bei einer anderen Gelegenheit weiter entwickelt werden soll. Dennoch hängen auch sie, in vielen Gegenden wenigstens, mit den alten Marken zusammmen.

54) Urk. von 772 im Codex Lauresh. I, 13. in quibuslibet pagis atque territoriis. Urk. von 989 bei Günther, I, 87. in pagis vel territoriis.
55) Kindlinger, II, 16. Not.
56) Urk. von 1058 in diplomat. Gesch. der Abtei Banz, p. 285.
57) Urk. von 1295 bei Wigand, Arch. II, 1. p. 101.
58) Gr. I, 187 ff. u. 233.
59) Wenck, Hess. Gesch. I, 64 f. n. 76.
60) Schmeller, II, 3.
61) Mader, sichere Nachrichten von der Reichsburg Friedberg, I, 82—85 u. 122.

Hordenweise als Centen oder Hunderte wanderten nämlich die größeren Volksstämme einher, und besetzten, nachdem sie feste Wohnsitze genommen, die gemeinsame Mark in ungetheilter Gemeinschaft, siedelten sich jedoch nicht neben einander an einer einzelnen Stelle, sondern vielmehr centenweise in einzelnen Dorfschaften an, so daß öfters jedes Dorf, öfters aber auch mehrere Dorfschaften zusammen eine Cent oder Hundschaft oder eine Mark gebildet haben. So finden wir es schon bei den alten Sueven und Semnonen (§. 22.), ebenso in späteren Zeiten bei den Franken, und auch bei den Alemannen.

Schon im salischen Gesetze werden nämlich chunna's oder Hunderte erwähnt, und vergleicht man damit die Erklärungen alter Glossatoren, so müssen darunter unter Anderem auch die von einem Volksstamme bewohnten Bezirke oder Marken verstanden, ihre Vorsteher aber Centener oder Hunnen genannt worden sein [62]). Bestätigt wird diese Ansicht durch den Umstand, daß man auch im späteren Mittelalter noch gerade in Urfranken und in dem fränkischen Uferstaate solche von Hundertschaften bewohnte Bezirke findet. In den Fürstenthümern an dem Niederrhein heißen sie nämlich Hundschaften, Hond- oder Honnschaften und ihre Vorsteher Honnen oder Hunnen, in den Moselgegenden aber und gegen den Oberrhein hin, wo die römische Herrschaft und Sprache tiefere Wurzeln geschlagen, *centenae* oder Zenten, und ihre Vorsteher *centenarii*, *centuriones* und Centener [63]). Mehrere solcher Hund- oder Zentschaften zusammen genommen haben offenbar eine Mark oder größere Hundschaft gebildet, sind sodann bei den späteren fränkischen Einrichtungen entweder Grafen- oder Zentbezirke geworden, und nach dem Verfall der Gauverfassung in ihrer ursprünglichen oder dieser ähnlichen Form wieder hervorgetreten.

Am deutlichsten zeigt sich dieses bei dem Bezirke des Hundgedinges auf dem sogenannten Hundsrücken. Jener Bergrücken hat nämlich seinen Namen offenbar nicht von dem Volke der Hunnen

62) L. Sal. ed. Herold. tit. 2. c. 10, 11, tit. 80. Eccard, ad leg. Sal. p. 16, 114, 115. Glossar. Rabani Mauri: *unius tribus*, *eines Chunnes.* Gloss. Florent. *centurio vel tribunus*, *hunno*. bei Eckhart, II, 964, 982.

63) Lacomblet, Archiv des Niederrheins I, 210—215. Grimm, Weisth. II, 84, 266, 323, 325, 326, 331 f.

erhalten, wie dieses noch Freher, Würdtwein und selbst Hontheim geglaubt haben, sondern vielmehr von den daselbst wohnenden Hunnen und Hundschaften zum Unterschiede von den ringsumher in den Mosel- und Rheingegenden befindlichen Zenten und Zentenern. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat der Hundsrücken ursprünglich eine Mark gebildet, ist sodann unter demselben Namen ein Gau geworden[64]), nach dem Untergang der Gauverfassung wieder als Mark mit Markenverfassung hervorgetreten, und als solche an das Stift Ravengirsburg gekommen. Alle in dem Gebiete jenes Stiftes liegenden Ortschaften („die in des stifftes gebiede lient") standen nämlich bis tief in das 15te Jahrhundert mit einander in Weidegemeinschaft und auch in anderer Beziehung noch in Feldgenossenschaft, denn das alle jene Dorfschaften umfassende Hundgeding ist, wie dieß später noch klarer dargethan werden soll, seinem Grundcharakter nach ein wahres Feld- oder Markengericht, dessen Bezirk also eine Mark oder Hundschaft gewesen[65]).

Dasselbe gilt von den zwei Bezirken, aus denen der zu dem alten Pfalzbezirke von Zülpich gehörige Beifang bestand, nämlich von den vierzehn Hundschaften auf dem Schivelberg und den neun Hundschaften auf der Kempener Heide, welche ohne allen Zweifel ursprünglich zwei große Hundschaften oder Marken gebildet haben[66]). Eben dahin scheint die Herrschaft Bruch an der Mosel gerechnet werden zu müssen, in welcher die Zender auf dem Honnelgedinge auf ähnliche Weise wie auf dem Hundsrücken in dem sogenannten Huntdinck, rügen sollten, was rügbar sei[67]). Auch der aus den fünf Dorfschaften Lirschberg, Igel, Langsur, Mesenich, Füßenig und Grevenich bestehende Bezirk an der Mosel, worüber die Benedictiner-Abtei St. Matthiä in Trier die Grundherrschaft hatte, mag ursprünglich eine solche größere Hundschaft oder Zentmark gebildet haben, wofür schon das Recht der Dorf-Zentner, ihren Vorstand unter sich selbst wählen zu dürfen, spricht, indem ein solches Wahlrecht

64) Dipl. von 1074 bei Guden, I, 378. in Nachgowe, Trachari, in *Hundesruche*.

65) Vergl. Weisthum von 1442 bei Grimm, II, 174 ff. und Würdtwein, subsid. dipl. VI, 163 ff.

66) Urk. von 1394 in Acta Acad Palat. III, histor. p. 287. Jura eccles. Colon. aus XIII. sec. §. 6. bei Lacomblet, Arch. I, 248.

67) Weisth. 1506 bei Grimm, II, 332.

nur bei Marken zu bestehen pflegte[68]. Wahrscheinlicher Weise hat auch das Land Kempen eine aus sechs Hundschaften bestehende Genossenschaft[69], später ein kölnisches Amt, eine solche große Hund- oder Markgenossenschaft gebildet, ähnlich der vorhin erwähnten Abtei Ravengirsburg mit seinem Huntding auf dem Hundsrücken. Ueberhaupt scheinen die meisten alten Aemter an dem Niederrhein, wie z. B. im Herzogthum Berg[70], aus solchen, von einer gewissen Anzahl von Hundschaften bewohnten Marken hervorgegangen zu sein. Denn unsere verständigen Vorfahren pflegten ihre neuen Einrichtungen nicht a priori zu construiren, sondern sie immer nur den vorgefundenen Verhältnissen anzupassen.

Daß aber die Hundschaften am Niederrhein in früheren Zeiten eine weit größere Feldmark, als wir sie in späteren Zeiten gesehen, umfaßt haben, geht auch noch aus dem Umstande hervor, daß Ortschaften, welche denselben Namen führten, nicht selten aus mehreren Hundschaften bestanden, aus einer Ober- und Nieder-Hundschaft, aus einer Oberdorfer und Unter-Hundschaft, aus einer großen und kleinen oder gar aus einer Ober-, Mittel- und Nieder-Hundschaft, was augenscheinlich auf neue Ansiedelungen in derselben Feldmark hindeutet[71]. Auch in Alt-England finden wir ja Ortschaften, welche in früheren Zeiten, wie z. B. die Burg Grentebrige zur Zeit von Edward, eine einzige Hundret gebildet haben[72]. Warum sollte nun dasselbe nicht auch in Deutschland der Fall gewesen sein?

§. 28.

Auf ähnliche Weise wie die Franken scheinen sich auch die Alemannen angesiedelt zu haben.

Hordenweise zogen auch sie einher und ließen sich schon zur Römerzeit mit ihren Hordenführern (reges), deren eine jede Horde

68) Weisth. v. 1374 bei Grimm, II, 266 f. Lacomblet, I, 229, 255 f.

69) Dipl. von 1322 bei Lacomblet, I, 276. universitati hominum terre nostre in Kempene. Und im Gegensatze der Stadt Kempen wird dieses Ländchen universalis terra Kempene, und terra et districtus terre Kempene genannt in Dipl. von 1294 bei Kindlinger, M. B. II, 249.

70) Urk. von 1555 bei Lacomblet, I, 288—296.

71) Lacomblet, Archiv I, 220, 221, 292, 293, 295.

72) Doomesday Book. p. 189. a. Burgum de Grentebrige pro uno Hundret se defendebat tempore Regis Eduardi.

ihren eigenen hatte, bald hier bald da nieder. Die von einer solchen Volksabtheilung besetzte Feldmark ward, wie bei den Franken, ursprünglich pagus genannt [73]), und auch unter der fränkischen Herrschaft noch abwechselnd bald pagus oder Gau, bald pagellus, bald huntari oder auch hunta, ihr Vorstand aber hunteri, tribunus oder centenarius [74]). Als gleichbedeutend mit allen diesen Benennungen wurde das Wort Mark gebraucht [75]). Sehr wahrscheinlich hat Muntharihes-huntari die zu der Ortschaft Munderkingen an der Donau gehörige Feldmark geheißen, wie wir auch heute in Baiern viele Ortschaften und Feldmarken finden, deren Name mit Gau endiget.

Aus eben solchen Ansiedelungen sind offenbar auch die Haingeraiden im Elsaß und in der Pfalz hervorgegangen. Daher pflegten ihre Unterabtheilungen Zeuten oder Kantone zu heißen [76]), wobei gewiß niemand an eine öffentliche Gerichtsbarkeit oder überhaupt an einen Gerichtsbezirk denken wird. Die Ober-Haingeraide z. B., welche in Godramstein ihren Sitz hatte, ist von jeher in drei Zenten eingetheilt gewesen [77]).

Da man nun außerdem nur noch etwa in dem Gau Königshundert (kunigeshuntari, kunigeshuntra oder kunigessundra) im Rheingau, oder wo sonst noch fränkische oder alemannische Ansiedelungen gewesen sein mögen, Spuren von solchen Hundertschaften [78]), die mit den Zenten als Unterabtheilungen der Grafschaften nicht verwechselt werden dürfen, antrifft, so darf wohl mit vollem Rechte angenommen werden, daß diese mit den Marken zusammenhängenden Hundertschaften sich nur bei den Franken und Alemannen gefunden haben.

73) Ammian. Marcellinus, XV, 4, XVII, 10, XXI, 3.

74) Grimm, R. A. 532 f. Nevgart, I, 67, 96, 101, 231, 260, 289, 477. vgl. oben §. 26. Not. 31 u. 43. pagellus Uraniae und Nibelgau. vgl. noch Waitz, Verf. Gesch. II, 274. Not.

75) Dipl. 792 bei Nevgart I, 104. infra marcha illa, qui vocatur Muntharihesbuntari. vgl. noch Graff, IV, 976.

76) Urk. v. 1394 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 316. Antiquitates Palatinae bei Sylburgius catalog. Codic. p. 260 ff. Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1827 p. 271.

77) Urk. von 1295 bei Grimm, I, 768. Frey, Beschreibung des Rheinkreises, I, 168.

78) Bodmann, I, 46, 95, 126. Grimm, R. A. 533. vgl. §. 42.

In Franken und namentlich auch in der Pfalz haben sich zwar diese Zent-Marken früh schon wieder verloren. Denn die daselbst befindlichen Zenten, wie sie bis auf unsere Tage gekommen, sind nichts Anderes als Gerichtsbezirke für die peinliche Rechtspflege gewesen. Daß aber auch diese Zentbezirke mit alten Marken zusammen gehangen haben müssen, beweist unter Anderem das Dasein von Zent Alment Waldungen, die nothwendiger Weise ein ursprüngliches Markenverhältniß voraussetzen [79].

§. 29.

Bei den Alemannen und Franken pflegten die Markgenossenschaften, wie so eben bemerkt worden ist, zwar ebenfalls Hundertschaften oder Huntari und Honnschaften zu heißen, öfters scheinen sie jedoch auch Geraiden genannt worden zu sein. So hießen nämlich bis auf unsere Tage die einer größeren oder kleineren Anzahl von Dorfschaften angehörigen Waldmarken im Elsaß, in der Pfalz und im Rheingau. Sie reichen ohne allen Zweifel, wie das Markenwesen überhaupt, in die Zeiten der ersten Ansiedelungen der Alemannen und Franken hinauf, worauf auch die alte Tradition von der Schenkung des Königs Dagobert schon hinweist, welche, wiewohl so, wie sie erzählt wird, eine Fabel, dennoch aber, wie andere, historische Traditionen dieser Art, nicht ganz ohne allen Grund zu sein scheint (§. 49).

Der Name Geraide kommt zwar erst im späteren Mittelalter vor, meines Wissens zum ersten Male in Urkunden von den Jahren 1256, 1266, 1280, 1282, 1289 und 1291 [80]. Allein unter der Benennung von Almeinden wird ihrer schon weit früher gedacht [81]. Und die Planmäßigkeit gleich bei der ursprünglichen Anlage verbunden

---

79) Widder, I, 242. et 245. Vgl. noch p. 513 u. 514 Das Weisthum von 1449 bei Grimm, I, 452—454. spricht von dieser Zent Alment, wie sonst von einer Mark gesprochen zu werden pflegt, z. B. leglicher, der in die allment gehört, sodann: ander in dic alment gehörent, ferner: under denen, die in der alment sitzen u. darin gehören, weiter: des landvolks, die in die allment gehören, endlich: da weisen wir den wald der alment, weg, stege, wasser und alles das, als vormals und bisher die allment gehabt hat.

80) Würdtwein, nova subsid. XII, 170, 171, 172, 173, 226, 252. Ders. monast. Palat. III, 53. Schoepflin, Als. dipl. II, 49.

81) Dipl. von 1150 bei Würdtwein, nova subs. XII, 89 ff. 226.

mit der großen Zweckmäßigkeit dieser Ansiedelungen um die Gemeindewaldungen herum, denselben Bach entlang u. s. w., wie sie bis auf unsere Tage gekommen sind[82]), reicht schon allein hin deren hohes Alter zu beurkunden. Streitig ist im Grunde genommen auch von je her nur die Ableitung des Wortes Geraide gewesen, mit welcher man, wie ich fürchte, so bald noch nicht ins Reine kommen wird. Seit Crollius[83]) verstand man darunter ein Waldgericht, von Hain d. h. Wald, und Gereide d. h. Gericht. Auch Freiherr von Löw[84]) ist dieser Ansicht gefolgt, für welche auch noch das Wort Frihengerede, das zuweilen für Freiheimgericht gebraucht wird, angeführt werden könnte[85]). Jakob Grimm[86]) hat indessen aus sprachlichen Gründen diese Ableitung verworfen, ohne jedoch eine andere an deren Stelle zu setzen. Bodmann[87]) endlich leitet das Wort von Heim d. h. Zaun, Grenze, und Geraide d. h. Gemeinschaft, Genossenschaft her, und versteht darunter die Gemeinschaft der binnen eines bestimmten Bezirkes gelegenen Güter. Ob nun Heim und Hain mit Jakob Grimm und Anderen von Hagen d. h. Wald, oder aber, wie Andere wollen, von Zaun[88]) abgeleitet werden müsse, wie dieses um so eher zuläßig ist, da in der That jede Geraide mit einem Zaun umgeben sein sollte[89]), kann ich um so eher dahin gestellt sein lassen, weil das Eine eben sowohl wie das Andere angeht. Daß indessen das Wort Geraide häufig das gemeinsame Gut[90]), noch häufiger aber die Genossenschaft selbst bedeutet

82) Intelligenzbl. des Rheinkreises von 1827 p. 178, 244.

83) De Anvilla p. 25 ff

84) Ueber die Markgenossenschaften p. 3.

85) Urk. v. 1343 u. 1354 bei Günther, III, 452, 609. die Friheimgerichte — que jurisdictiones Frihengerede vulgariter nuncupantur.

86) Wiener Jahrb. von 1829, tom. 45, p. 127.

87) Rh. A. I, 440.

88) Wachter, gloss. v. Hain. Mathaei, tract. de nobil. IV, 1. p. 912.

89) Antiquitates Palatinae bei Sylburgius, catalogus Cod. olim in bibliotheca Palatina etc. Francofurtii a/M. 1701. p. 260. ein jede gereidene mit seinem besondern *Eichenhage umfangen* und mit seinen *Forch-Steinen.*

90) Mehrere Urkunden ohne Datum und vom Jahr 1283, 1394 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 228, 230 u. 313. uffe den gemeinen walt der die heingereide heizet. — Dipl. von 1291 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 49. jus utendi lignis *in silva Heingereite.* — Urk. von 1295 bei Grimm, I, 767. den *wald*, der da heisst die *heimgeraidte.* — In der Regel werden jedoch

hat, geht schon aus der von Löw angeführten Urkunde vom Jahre 1426, die ich übrigens bei Scherz nicht gefunden habe, hervor, und wird außerdem noch durch eine Menge Urkunden aus dem Elsaß, der Pfalz und dem Rheingaue bestätiget [91]). Noch im 15ten Jahrhundert pflegten die Haingeraiden in der Pfalz Bruderschaften und Gemeinschaften, also immer noch Genossenschaften genannt zu werden [92]). Vielleicht hängt das Wort mit raten, geraten u. s. w., d. h. facere, constituere zusammen, was ja auch von der Vereinigung zu einer Genossenschaft gesagt werden kann [93]). Das Wort Geraide würde demnach bald den begrenzten Bezirk, die gemeine Feld- und Waldmark, bald aber auch die in der Mark wohnende Genossenschaft bedeuten.

§. 30.

Auch die hin und wieder vorkommenden Börden, Buren, Geburen und Geburthen sind ohne Zweifel solche kleinere oder größere Bauerschaften oder Marken gewesen.

Soester Börde z. B. hieß das nicht unbedeutende zur Stadt Soest gehörige Gebiet, in welchem zehn Kirchspiele, nebst vielen Dorf-

---

die Gemeindewaldungen *Almeinde* oder *Almende* genannt, und zwar namentlich in solchen Urkunden, in denen die Genossenschaft selbst Heingereide heißt. Urkunden von 1150, 1256, 1282, 1269, 1296, bei Würdtwein, nova subsid. XII, 91, 170—173, 226, 228, 231, 246, 249, 252—254, 256 f.; 267, 269. communione communis silve que Almende dicitur — uffe den gemeinen walt der die almende heizet. — Zuweilen wird sogar in derselben Urkunde bald Almende bald Gereide gebraucht, z. B. eod. p. 228—231. heißt es öfters: uffe den gemeinen walt der die heingereide heizet — uffe die vorbenante almende. —

91) Dipl. v. 1256 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 170. universitas eorum qui Heingereide dicuntur. p. 171. rusticos de Gotramestein et eorum complices qui Heingereide dicuntur. p. 172. rusticis et hiis qui Heingereide dicuntur. p. 173. Dipl. v. 1282 und 1289, eod. p. 226, 252, 256. Dipl. von 1266 bei Würdtwein, monast. Palat. III, 53. complices qui heingereide volgariter appellantur. Auch in mehreren deutschen Urkunden von 1394 und ohne Datum bei Würdtwein, nova subsid. XII, 227 f., 230, 313—317. allen den die zu der heingereide horent — die lude von der gereiden — die von der gereiden — wir die gereide — ussman der nit zu der gereiden horet. Urk. v. 1451 bei Bodmann, I, 472.

92) Antiquit. Palat. bei Sylburgius, 264, 265.

93) Vergl. die Glossarien von Wachter und Scherz unter den betreffenden Worten.

schaften umherlagen [94]). Daß aber darunter ursprünglich nichts Anderes als eine Mark verstanden worden sein kann, beweist schon das Wort selbst. Man versteht zwar unter Börde insgemein flache und fruchtbare Gegenden [95]), oder auch Abgabenbezirke u. dgl. m. [96]). Allein richtiger wird wohl das Wort abgeleitet von dem altdeutschen bord oder borte, neufriesisch boerd, d. h. Rand, Einfassung oder Grenze [97]). Es wird daher gebraucht von einer mauerartigen Einfassung [98]), oder von einer durch das Ufer eines Flusses begrenzten fruchtbaren Ebene [99]) u. s. w. Und in dieser seiner ursprünglichen Bedeutung von Begrenzung oder Grenze hat sich das Wort im Englischen bórder, bórderer, bórdering, bordure u. s. w., im Französischen bord, bordure u. s. w., und auch im Deutschen als Schiffes Bord, Borde als Verzierung u. s. w. bis auf unsere Tage erhalten. Daß aber namentlich bei den Sachsen darunter auch Landmarken verstanden zu werden pflegten, geht aus den Annales Petaviani [1]) hervor, wo dem Zusammenhange nach unter borderes nicht bloß Häuser, sondern vielmehr die benachbarten Marken, in denen die Franken umherlagerten, verstanden werden müssen. Die Börde ist demnach ursprünglich nichts Anderes als die Feld- und Waldmark gewesen, in welcher auch Soest lag. Daher waren die erbgesessenen Bürger von Soest auch in späteren Zeiten noch Wald- und Markenoten mit den übrigen Waldgenossen auf dem Lande [2]). Eben darum hat ursprünglich das Ganze einen einzigen Bezirk, eine Gografschaft, wovon sich noch im alten Stadtrechte einige Spuren vorfinden [3]), und, wie andere Marken auch, einen einzigen

94) Emminghaus, memorabil. Susat. p. 5, 421.

95) Emminghaus, p. 4. Wachter, v. borde.

96) Sommer, Handb. über bäuerliche Rechtsverhältnisse. I, 1. p. 168.

97) Schmeller, gloss. Sax. v. bord. Richthofen, v. bord. Lappenberg, Geschichtsquellen von Bremen, p. 65, 70 u. 251.

98) Rosengarte, v. 167. „dar umme gêt ein mure, daz ist ein borte fîn." vgl. v. 20.

99) Bremisch-niedersächs. Wörterb. I, 119.

1) Ad an. 784 bei Pertz, I, 17. sedit domnus rex Karolus Herisburgo, et Franci sederunt in gyrum *per borderes*.

2) Urk. von 1444 bei Emminghaus, p. 56.

3) Stadtrecht von 1120 §. 25 bei Seibertz, II, 1. p. 51. und *Jus Susat. antiqu.* bei Emminghaus p. 106 und 124. ad judicium pertinet advocati, nisi prius fuerit proclamatum *ad judicium rurensis gogravii*. Und Aude Schrae

Kirchsprengel gebildet, aus welchem späterhin die Probstei hervorgegangen ist [4]. Nachdem nun Soest selbst zur Stadt erhoben, von dem Gogericht ausgenommen, und noch fünf in der Börde gelegene Haupthöfe von der Stadt erworben, mit dem Schulten-Amte in Soest vereiniget, und gleichfalls von dem Frei- und Gogerichte befreiet worden waren [5], sodann auch außer der Stadt noch die in der Börde gelegenen Kirchspiele ihre eigene Feldmark erhalten hatten, da war von der alten Markgenossenschaft nur noch die Wald-Markgenossenschaft übrig. Diese hat aber und zwar mit einer eigenen Gerichtsbarkeit (holtdynge) nach wie vor fortbestanden [6]. An die Stelle der alten Markgenossenschaft trat später die Grundherrschaft der Stadt Soest. Im Jahre 1278 erwarb sie die Vogtei [7], in den Jahren 1328 und 1369 aber die Freigrafschaften Rudenberg und Heppen [8]. Wann die Gografschaft in der Börde an die Stadt gekommen ist, liegt im Dunkeln. Alle diese Gerichte wurden, wie es scheint, mit den Schulzengerichten in dem Gerichte der vier Bänke vereiniget [9], und so nach und nach eine Art Landesherrschaft über die ganze Börde ausgebildet [10].

Auf ähnliche Weise wie die Soester Börde hat sich das Gebiet der Abtei Gladbach im Herzogthum Jülich und zwar ursprünglich aus zwei großen Bauerschaften gebildet, von denen die Eine aus acht, die Andere aber aus neun Hundschaften oder kleineren Bauerschaften bestand. Diese beiden Bauerschaften hießen Ober- und Nieder-Gebure, in späteren Zeiten aber verderbt Ober- und Nieder-Geburth [11]. In derselben Bedeutung als Gebiet kommt

---

der Stat van Soist c. 15. eod. p. 143. dey horet ock int Gherichte unses Heren van Colne. et ne si dat umme dey Sake eyrst geschreghen si *vor dem Ghogerichte.* Seit der Befreiung der Stadt von dem Gogerichte war dieser Gograf natürlicher Weise auf das Land beschränkt.

4) Emminghaus p. 5, 37, 101.

5) Dipl. aus XIVten sec. bei Kindlinger, III, 1. p. 263, 269. libere ab omni judicio, quod dicitur Gogerychte, Vrigraschap.

6) Emminghaus p. 56.

7) Kindlinger, III, 1. p. 216.

8) Troß, Samml. merkwürd. Urk. für die Gesch. des Femgerichtes p. 1—4. Kindlinger, III, 2. p. 474.

9) Emminghaus p. 398 ff., 413, 422.

10) Sommer, I, 1. p. 170—173.

11) Lacomblet, Archiv, I, 210. Not.

das Wort Geburde auch schon in dem Landfrieden von 1307 vor: „die in der geburde wohnhafft sint". — „allen den clostern, die „in der geburde ligent — umbe Rotwile und in der geburde" [12]).

Die Bür oder Buer endlich ist eine im nördlichen Deutschland (in Altsachsen) sehr verbreitete Benennung für den zu einem Dorfe gehörigen, aus der großen offenen Mark ausgeschiedenen District, den man sonst auch die Bauerschaft oder Dorfmark zu nennen pflegt [13]). Und heute noch nennt man daselbst hie und da eine solche Buur oder Bauerschaft eine Bört oder Beurt [14]).

Auch das im Stadtrechte von Göttingen vorkommende Wort Borde (Welker vser borghere wonet up der bôrde) [15]) scheint von dem städtischen Gebiete oder von der Stadtmark verstanden werden zu müssen.

§. 31.

Nachbarschaften endlich, von denen nun noch Einiges bemerkt werden soll, sind ebenfalls nichts Anderes als Bauerschaften, Hundschaften oder Marken gewesen. Schon Tacitus [16]), indem er von Familien und propinquitates spricht, scheint beisammenwohnende Familien und solche Nachbarschaften vor Augen gehabt zu haben. Jedenfalls finden wir sie in späteren Zeiten weit verbreitet bei allen germanischen und auch slavischen Völkerschaften, z. B. bei den Polen.

Das von einer Nachbarschaft bewohnte Gebiet hieß *vicinium* oder *vicinum*, bei den Baiern, Alemannen, Longobarden und Franken [17]); bei den Angelsachsen *geburscipe* oder *geburhscipe* [18]); bei den Normannen und Schotten *vicinia* [19]), *vicinetum* [20]), *visine-*

12) Pertz, III, 488 u. 489.

13) Möser, Osnabr. Gesch. I, 6 not. a. Kindlinger, M. B. II. 5. not. c. Vergl. unten §. 74. Not. 48.

14) Bremisch-niedersächs. Wörterb. I, 167.

15) Pufendorf, observ. jur. III, 158 art. 20.

16) M. G. c. 7. non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et *propinquitates*.

17) L. Bajuv. tit. 9, c. 16. §. 2. L. Alem. tit. 45, c. 2. L. Longob. lib. I, tit. 19 c. 8. Capit. lib. 5, c. 355. Capit. lib. 1, c. 355. ed. Pertz.

18) L. Edwardi, c. 1. bei Thorpe, p. 68 u. 506. — de eadem geburscipa in qua ille residens est.

19) Regiam *Majestatem*. lib. 4, c. 23. §. 2.

20) Regiam Majestatem, lib. II, c. 74, §. 7, 14.

tum [21]), oder *visnetum* [22]), welches dem französischen *voisiné* und *voysiné* [23]), oder *vesiné, visnet* und *voisinage* [24]), in Italien aber dem *vicinantia* und *vicinea* entspricht [25]). Man verstand darunter eine Feldmark, insbesondere eine Dorfmark (villa) [26]), aber auch einen Gau (pagus) [27]), mit welchen Ausdrücken es abwechselnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht ward. Die Nachbarschaften waren daher, wie dieses auch schon von den Marken, Villen, Hund- und Bauerschaften bemerkt worden ist, bald größere bald kleinere Feldmarken. Das englische Recht setzt es außer allen Zweifel, wenn ein solcher überhaupt noch bestehen sollte, indem dasselbe darunter bald bloße Dorfmarken [28]), bald aber auch Hundertschaften und ganze Grafschaften versteht [29]). Und auch in Polen wird unter vicinia oder opole eine aus mehreren Ortschaften bestehende geschlossene Landschaft verstanden [30]).

§. 32.

Die in einer solchen Nachbarschaft wohnenden Genossen nannte man bei allen germanischen Völkerschaften *vicini* oder *vicinantes* und *convicini* [31]), aber auch Markgenossen (commarchani) [32]),

---

21) Glanvilla, lib. II, c. 2, 10, 11, 21.

22) Fleta, lib. I, c. 27. §. 1, c 46. §. 2.

23) Anc. cout. de Normandie, ch. 93.

24) Du Cange, v. vicinetum.

25) Du Cange, unter diesen Worten.

26) L. Salica. tit 47. c. 4. und L. Sal. ed. Schilter tit. 75.

27) Nachdem in der L. Burgund. tit. 49. im c. 1—3 von vicinis, d. h. Markgenossen die Rede war, wird im c. 4 der pueri, qui mulctam per *pagos* exigunt Erwähnung gethan, also das vicinium als gleichbedeutend mit pagus gebraucht.

28) *Glanvilla*, lib. II, c. 2. homines de visineto de illa villa, lib. 9. c. 7. milites de visineto illius ville. lib. 13, c. 15, 16, 19, 21, 24, 27. *Fléta*, lib. I, c. 25. §. 11. vicinias et villatas, — c. 30 §. 1, 2.

29) *Glanvilla*, lib. II, c. 11, 12. wo de eodem visineto abwechselnd mit de eodem comitatu gebraucht wird. *Leges Henrici I.* Reg. Angl. c. 92. *Spelmann*, gloss. v. vicinetum.

30) Roepell, Gesch. Polens, I, 615—617.

31) L. Bajuv. tit. XI, c. 2. L. Alemann, tit 36, c. 3. L. Sal. tit. 47, c. 4. L. Burgund. tit. 49, c. 1 — 3. Capit. Saxon. von 797 c. 4. bei Pertz. Capit. Van. 806, c. 7. Capit. lib. 3, c. 19. lib. 5, c. 355.

32) L. Bajuv. XI, c. 5, XVI, c. 1. §. 2.

Dorfgenossen (villani) [33]), Gaugenossen (pagenses und vicini pagenses) [34]), sodann Theilgenossen (compartes) [35]), oder auch Genossen (pares, consortes) ohne weiteren Beisatz [36]). Denn alle diese Ausdrücke, denen in Italien der vicino, in Spanien der vezino, in Frankreich der voisin und in Deutschland der Nachbar oder Nachbauer entspricht [37]), wechselten sogar bei einem und demselben Volke, und wurden als völlig identisch gebraucht. (§. 65.) Selbst in neueren Zeiten pflegten nicht allein die Dorfgenossen, sondern z. B. in der Bellersheimer und alten Haßelauer Mark auch die Markgenossen noch zuweilen Nachbarn genannt zu werden [38]).

Alle diese Namen Marken, Honnschaften, Nachbarschaften, Provinzen u. s. w. waren demnach nichts anderes, als verschiedene Namen für dieselbe Sache. Man verstand darunter in bestimmte Grenzen eingeschlossene Districte, und noch in neueren Zeiten wurden die Worte Mark, Bezirk und Kreis in demselben Sinne und als völlig gleichbedeutend gebraucht [39]).

b) Vertheilte Feldmark.

§. 33.

Da die ersten Ansiedelungen von Geschlechtern ausgegangen sind, so erhielten bei der Vertheilung der Feldmark auch nur sie als die Vollfreien ihren Antheil, sie aber auch ganz gleiche Theile und gleiche Berechtigung. Die ursprünglich gleiche Vertheilung geht schon aus

---

33) Capit. an. 883, c. 14 bei Bal. II, 290.

34) Capit. Saxon. cit. c. 4. App. Marculfi, c. 46. Form. Lindenbr. c. 106 u. 108. form. Bal. c. 9. oder vicini circa manentes (form. Andegav. c. 28, 29, 31—33 u. 49.), welche man anderwärts in gleichlautenden Stellen boni homines und pagenses zu nennen pflegte. Marculf. I, 33 u. 34.

35) Trad. Salisb. c. 14 bei Juvavia p. 44. tradidit portionem suam in territorio, et in sylvam cum compartibus suis.

36) L. Alem. tit. 45, c. 2. L. Burgund. tit. 49, c. 1—3. L. Ripuar. tit. 60, c. 2—4.

37) Du Cange, v. vicinus. Baluz. II, 1003.

38) Bellersheimer Markbuch von 1552 bei Cramer, Wetzlar Nebenst. III, 152, 157, 159. Altenhaßl. R. von 1461 u. 1570 in Grauien, I, 37, 40, 50.

39) Rodensteiner Weisthum von 1561 bei Koenigsthal, I, 2. p. 45. Oberster Vogtt Merckher vnd Gerichtsherr diser nachbestimpten *gemarkhen* vnd *Bezürcks* vnd vnderschiedlichen *Kraiss* — Gerichtsherren der *Markhen vnd Kraiss.* Vgl. Waldgeding zu Dornstetten bei Grimm, I, 386.

Tacitus [40]) und auch noch aus späteren Urkunden hervor [41]). Sie zeigt sich auch bei den von Zeit zu Zeit vorgenommenen Verloosungen der Loosgüter auf dem Hundsrücken, am Rhein und wo sonst der ursprüngliche Zustand sich noch bis auf unsere Tage erhalten hat. Dieselbe Vertheilungsart hatte aber auch bei der Niederlassung in den Römerlanden statt, denn ohne Gleichheit der Loose (sortes) wäre die Verloosung selbst gar nicht möglich gewesen. Ihre ursprünglich allgemeine Verbreitung beweißt indessen vor Allem das nordische Recht, wo, wie in anderer, so auch in dieser Beziehung die alte Verfassung sich bis spät in das Mittelalter erhalten hat. Nun sollte aber in Dänemark nicht nur ein jeder Genosse, wie wir sogleich weiter hören werden, gleich gutes, gleich nahes und gleich fernes Ackerland erhalten, sondern auch bei jeder im Laufe der Zeit entstandenen Ungleichheit mittelst Anwendung der Reebningsprocedur (§. 60) die ursprüngliche Gleichheit der Loose wieder hergestellt und dadurch dasselbe erreicht werden, was schon bei dem Volke Israel durch die Einrichtung des Jobeljahres erreicht worden ist. Der Grund, warum man in Deutschland kein der dänischen Reiftheilung (reebdeling) ähnliches Verfahren findet, muß in dem früheren Untergange der alten Verfassung gesucht werden. Durch die Eroberung der Römerprovinzen und deren Rückwirkung auf Deutschland ist nämlich der Grund zur Ungleichheit gelegt worden, ein Verfahren zur Wiederherstellung der ursprünglichen Gleichheit also dadurch unnöthig, ja sogar unmöglich geworden. Daß indessen auch dem deutschen Vaterlande eine ursprüngliche Vermessung und Vertheilung des Landes, vielleicht auch eine der dänischen ähnliche Reebningsprocedur bekannt war, geht außer anderen Andeutungen schon daraus hervor, daß sich auch hier, wie dort, dieselben Meßinstrumente, Seile, Taue, Schnüre, Reife, Ruthen und Stangen vorfinden [42]).

Auch hatte schon Genserich in Africa die alte Proconsularprovinz Zeugitana vermessen und sodann unter seine Vandalen vertheilt [43]).

40) M. G. c. 26. agri pro numero cultorum ab nniversis in vicea occupantur.

41) Dipl. bei Meichelbeck, I, 2. p. 474. pratorumque aequalem mensnram sibi habendnm.

42) Grimm, R. A. 539—541. Gloss. Rabani Mauri bei Eckhart, II, 963.

43) Victor Vitensis hist. peraec. Vandalicae. lib. I, c. 4. exercitui Zeugitanam vel proconsularem (provinciam) *funiculo hereditatis divisit.*

Eben so wurde auch in späteren Zeiten noch in Baiern[44]) und bei den Landanweisungen in den wendischen und slavischen Ländern verfahren[45]). Namentlich wurde in der Regel auch in Pommern das zu vertheilende Land mit dem Meßseil (funiculus mensurationis) vermessen. Wenn daher die Hufen eines Dorfes in einem einzelnen Falle nicht vermessen werden sollten, so war zu dem Ende ein landesherrliches Privilegium nothwendig[46]). Im Herzogthum Schleswig kommen heute noch bei Wegevertheilungen dieselben Grundsätze zur Anwendung, nach welchen in früheren Zeiten die Aecker vertheilt worden sind[47]). Auch werden heute noch in der Gegend von Breslau gewisse Ackerstücke Schnuren genannt und in der Grafschaft Glatz nach Verschiedenheit der Morgenzahl einschnürige und zweischnürige Bauerngüter unterschieden[48]).

§. 34.

Um nun bei der verschiedenen Güte und Lage des Bodens einem jeden Genossen einen in jeder Beziehung ganz gleichen Antheil anweisen zu können, mußte man entweder zu einer förmlichen Taxation und Bonitirung des Landes schreiten, oder das gleich gute und schlechte zu gleichen Theilen vertheilen. Da bei den damaligen Erfahrungen und Kenntnissen das Erste nicht möglich war, so mußte das Letzte geschehen als das einfachste und zugleich sicherste Mittel zur Auffindung völlig gleicher Theile. So entstand denn die Form der Feldmarken, wie wir sie heute noch nicht allein durch ganz Deutschland, sondern durch ganz Europa sehen.

Jede kulturfähige Landesstrecke in der Feldmark von gleicher physischen Beschaffenheit, Güte und Lage wurde nämlich zu einer besonderen Feldflur ausgeschieden und diese sodann unter die einzelnen Genossen vertheilt. Man nannte diese Feldfluren in den verschiedenen Ländern Feld, *ager*, Vong oder Wang[49]), Kamp oder

44) Urk. von 1247 in Mon. B. XI, 33. ut maximus campus per *funiculos* mensuraretur et cuilibet hube XII iugera deputarentur.

45) Helmold. chron. Slav. I, c 91. Henricus comes de Racesburg — adduxit multitudinem populorum de Westfalia, ut incolerent terram Polaborum et *divisit eis terram in funiculo distributionis.*

46) Urk. von 1242 bei Dreger, cod. Pomeran, I, 222 u. 223.

47) von Wimpfen, Gesch. von Schleswig, p 42. Not. 2.

48) Gaupp, die german. Ansiedelungen den Röm Provinz. p. 205. Not.

49) Jütsch. L. I, 48. Schmeller IV, 114.

campus[50]), oder auch Feldung[51]), sodann Zelge[52]), *aratura*[53]), Esch oder Oesch[54]), Flur[55]), und Gewende[56]) oder Gewanne, wie man die Feldfluren heute noch in der Pfalz zu nennen pflegt. Jede solche Feldflur bildete ein Ganzes, und wurde nach einem althergebrachten Systeme bewirthschaftet, zu einer und derselben Zeit entweder bebaut und abgeerndtet oder als Brachfeld beweidet. Die Anzahl der Fluren, Zelgen oder Eschen war sehr verschieden in den verschiedenen Territorien. Es gab drei, vier, fünf bis sechs Feldfluren in einer und derselben Feldmark. Und nach der Anzahl der Fluren richtete sich auch die Bewirthschaftung derselben. Es hat daher eine Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsfelderwirthschaft gegeben. Die Fünf- und Sechsfelder findet man jedoch sehr selten. Häufiger kommen jedoch schon die vier Felder vor. In Schleswig z. B. pflegte das Ackerland nach den vier Himmelsgegenden und nach den vorhin erwähnten vier Hauptwegen und Thoren in vier Felder, das Norder-, Oster-, Wester- und Süderfeld eingetheilt zu werden[57]). Und in der Stadt Isni in Schwaben ist heute noch die Feldmark in vier Eschen getheilt, in welchen nach dem Systeme der Vierfelderwirthschaft jedes Jahr immer nur drei Eschen angebaut werden, die vierte Esche aber in der Brache liegen bleibt. Am weitesten verbreitet war

---

50) L. Wisig VIII, tit. 3, c. 9 u. tit 4. c. 26. Urk. von 774 im Codex Lauresh. I, 19. illam terram jacentem *in campo*. — Urk. von 931 in Juv. II, 154. in tribus locis prope *in uno campo* iacentibus. Urk. von 1238 bei Falk, neues staatsb. Mag. II, 810. mansos adjacentes *in campis*. — Urk. von 908, 976 u. 980 bei Guden, I, 346, 351 u. 360. Urk. von 1247 in M. B. XI, 33. Gr. I, 92 u. 93. „Niderfäld — Mitelfäld — Oberfäld."

51) Urk. von 1384 bei Mederer, Gesch. von Ingolstadt, p. 73. „das jr „Veldung, die an dieselben Gemein stost, gesät ligt."

52) Urk. von 779 u. 791 bei Neugart, I, 71 u. 101. Gr. I, 122, 123, 199. Urk. von 1312 u. 1329 in M. B. 26, p. 75 u. 107.

53) Urk von 879 bei Neugart, I, 421. in unaquaque aratura iurnalem unam aramus. Gloss. florent. bei Eckhart p. 986. aratura, Zelga.

54) Kaiser Ludwigs Rechtsb. art. 142. Urk. von 1416 in M. B. VI, 615. „in yedem Esch acht jwhart ackers." Satzung des Pfallentz Gerichts zu Lindau bei Heider, gründl. Ausführung von Lindau, p. 803—805.

55) Thomas, Fuld. Privatr. I, 242.

56) Urk. von 1277 bei Guden, syl. p. 263. de duobus jugeribus agri campestris, sitis in den zvvelf Ruden, an dem langen *gewende*. Gr. I, 701. „Der herre so onch haben das dritte gewende"

57) von Wimpfen, Gesch. von Schlesw. p. 41.

jedoch von je her die Eintheilung der Feldmark in drei Felder. Drei Zelgen, Eschen oder Felder findet man insbesondere auch in Baiern[58], in der Schweiz[59], in der Abtei Fulda[60], in Schwaben, in der Pfalz u. a. m. Im Herzogthum Nassau wurde noch im 17ten Jahrhundert bei der Theilung der Gernbacher Mark alles urbare Land in drei Felder getheilt und diese sodann unter die Interessenten vertheilt[61]. Es pflegte bei dieser Dreifelderwirthschaft ein Feld für die Winterfrucht, ein anderes für die Sommerfrucht und das dritte Feld für die Brache bestimmt zu sein. Daher erhielten die Felder selbst den Namen Winterfeld, Sommerfeld und Brachfeld[62], oder Winter-, Sommer- und Brachzelge[63], anderwärts Sommer-Esch und Winter-Esch und leere Esch[64], oder Winterflur und Sommerflur[65], oder auch von der darauf gebauten Winter- und Sommerfrucht den Namen Korn- und Haberzelge[66], oder Winter- und Haberzelg oder Haber-Esch[67]. Die Brachfelder wurden auch *campi vacantes* und, da sie für die Weide offen waren, *campi aperti* genannt[68]. In der Regel wurden unter Zelgen, Eschen und Fluren alle drei Feldfluren verstanden, gleichviel, ob dieselben angebaut waren oder in der Brache lagen. Im engeren Sinne wurden jedoch nur die angebauten Felder darunter verstanden, im Gegensatze des Brachfeldes. Von den Zelgen hat dieses bereits schon Schmeller bemerkt[69]. Dasselbe gilt aber auch von den Eschen[70] und offenbar auch von den Fluren und araturae.

58) Urk. von 1329 u. 1438 in M. B. 5, p. 81 u. 26 p. 107. Hierngibl, Gesch. der Probstei Hainspach, p. 347.

59) Urk. von 1282 bei Neugart, II, 311. ad duas zelgas — et ad tertiam zelgam. Gr. I, 92, 93 u. 123. Offn. von Wiçikon §. 44—46 bei Schauberg, Zeitschr. I, 59.

60) Tradit. Fuldens. ed. Dronke p. 115 Nr. 4 terre salice in *uno campo* 80 agri in *alio* 90. *in tercio*. 40.

61) Cramer, Wetzl. Nebenst. 115, p. 323 u. 352 ff.

62) Gr. I, 456. Schmeller, I, 526.

63) Westenrieder, gloss. Zelge.

64) Heider, p. 309 u. 805.

65) Schmeller, I, 591.

66) Gr. I, 90 u. 91.

67) Heider, p. 805. Gr. I, 139.

68) L. Wisigoth. VIII, tit. 3, c. 9. u. tit. 4, c. 26.

69) Schmeller, IV, 255.

70) Gr. I, 199. — „in esch vnd in die brach."

Von diesen Feldern, Eschen und Wangen erhielten sehr viele Ortschaften ihren Namen, Feldkirch, Feldheim, Elberfeld, Esch, Eschbach, Eschweiler, Eschefeld, Wangen, Elwangen u. s. w.[71]).

Jede Feldflur, Esche oder Zelge sollte zum Schutze gegen den Zutritt von Menschen und Vieh mit einem Zaune umgeben und von der Saatzeit bis zur vollendeten Erndte geschlossen sein[72]). Daher ist in den alten Dorfweisthümern so viel von Flurzäunen und Bannzäunen oder nach der Zeit der Einzäunung von Mai- und Herbstzäunen die Rede[73]). Sehr häufig war die geschlossene Zeit ein für allemal festgesetzt, in vielen Ländern auf Ostern bis Michaelis, so daß demnach die offene Zeit von Michaelis bis Ostern des nächsten Jahres dauerte. Dies war namentlich auch im Norden der Fall, wo die Einzäunung mit vieler Sorgfalt vorgenommen und bei entstehenden Streitigkeiten an Ort und Stelle beschworen werden mußte[74]). In Baiern sollten die Flurzäune mit einem und, wenn es nothwendig war, mit mehreren Fallthoren versehen sein. Die Fallthore mußten so eingerichtet sein, daß sie von selbst zufielen, wie wir dieses heute noch in den Alpen sehen[75]). Aehnliche Einrichtungen finden sich am Rhein und an der Bergstraße, wo z. B. in dem zwischen Ladenburg und Weinheim gelegenen Straßenheimer Hof das Saatfeld durch eine mit Fallthoren versehene Umzäunung geschützt war[76]). Diese Fallthore wurden auch Vellhurd oder

---

71) Vergl. Schmeller, IV, 115. Congestum Arnonis in Juvavia, p. 23. vitula nuncupante *campus*, das heutige Feldkirchen jenseits der Saal. Alte trad. in Juvavia, II, 42. in Nandiesvvanch — ad Spansvvanch und p. 44. ad Albinsvett.

72) Offn. von Wülflingen bei Gr. I, 137 „es sond auch vnser eschen „so wol gezündt sein."

73) Gr. I, 456, 515, 522 u. 524. Weisung der alten Haßlauer Mark von 1354 art. 6. bei Dalwigk, Cranien, I, 32.

74) Andr. Sunes. IX, 1 ff. u. 12. Jütsch. L. II, 2, 3, 21. III, 58 u. 59. Meier, compendium juris Cimbrici, I, c. 10, II, c. 12.

75) Urk. von 1328 in M. B. XVIII, 121 f. „div lange wis ze Ebenhusen „div vor dem falletor leit." Urk. von 1418, eod. XIII, 432 u 434 f. „ver-„waren das valltor vnd den weg gein den perg — das vall tor gein podenleyten „sol machen das vall tor gein dem aichäch sol machen."

76) Ungedrucktes Weisthum von Straßenheim von 1484 „Item sollen die „Hofflüt zu strosheim das zaldore halten und vermacht mit dem Zünen „darneben, so daselbig felt gesäet ist, und soll solch vermacht under inen umb-„genen by der buss und zu der zütt wie obstet." vgl. Gr I, 456., der das

Fallhürden genannt[77]). Sehr merkwürdig ist es, daß auch in Island in bereits sehr frühen Zeiten schon dieselbe Einzäunungsmethode mit Fallgattern gefunden wird, wie wir diese heute noch im bairischen Gebirge erblicken[78]).

Einer jeden solchen Feldflur waren zu ihrer Bewachung und zur Handhabung der hinsichtlich derselben vorgeschriebenen Ordnung eigene Aufseher oder Hüter vorgesetzt. Man nannte diese Aufseher insgemein Schützen, Feld- oder Flurschützen und in Baiern und Schwaben auch Flurhaie, Eschhaie, Oescheye oder Eschaie und korrumpirt Etzscheider und Ehescheider[79]). So wie es denn in Baiern auch Wishaie, Holzhaie, Bruckhaie, Fischhaie, Gänsheie u. s. w., d. h. Wiesen-, Holz-, Brücken-, Fisch- und Gänsehüter gegeben hat[80]).

Endlich hängen mit diesen Feldfluren auch noch die feierlichen Flurumgänge und Flurunternänge, Flurumritte oder das sogenannte Eschreiten zusammen[81]), wobei man Knaben mitzunehmen und ihnen Ohrfeigen zu geben pflegte, um denselben die umgangenen oder umrittenen Flurgrenzen gehörig einzuprägen und sie durch ein solches Denkzeichen zum künftigen Zeugnißgeben bei entstehenden Streitigkeiten desto besser zu befähigen.

§. 35.

Jedes dieser Fluren, Felder, Zelgen oder Kampe war wieder in eben so viele gleiche Theile getheilt als vollberechtigte Genossen vorhanden waren. Denn wäre nicht in jeder Feldflur einem jeden Ge-

---

Weisthum von 1533 mittheilt, welches jedoch weder mit meinem aus der aller besten Hand erhaltenen Weisthum von 1484 noch mit jenem von 1584 übereinstimmt. Das ungedruckte Weisthum von 1584 sagt nämlich bloß: „sollen die „hofflent fall Thore und bannzeichn halten nach ahnweissung des Weisthumbs."

77) Urk. von 1437 in M. B. XXIII, 422. „ain guten Zawn machen — „vnd ain gute vellhurd daran also das kain vich aufs dem Römhardwerde." — vgl. Schmeller, II, 236.

78) Gragas, II, 264.

79) Kaiser Ludwigs Rechtsb. art. 143. Bair. Rechtsb. von 1616, tit. 24, art. 3. Stadtrecht von Augsburg von 1276 bei Freyberg, Samml. teutsch. Rechts Alt. p. 26. Schmeller, I, 124, II, 128. Haltaus, v. Oeschey.

80) Ruprecht von Freis. II, 41. Schmid ad Stat. Bavar. tit. 24, art. 2. u. 3. Schmeller, II, 128.

81) Schmeller, I, 123 f. u. 591. Bodmann, II, 761.

nossen sein Ackerloos angewiesen worden, so hätte es sich treffen können, daß ein Genosse, wenn sein ganzes Loosgut im Brachfelde gelegen, ein volles Jahr hindurch nichts zu erndten gehabt hätte. Auch war diese Vertheilungsart, wonach jeder Genosse in jedem Felde ein gleich gutes, gleich nahes und gleich großes Loos erhalten sollte, unter den gegebenen Umständen die einzig mögliche zur Erzielung einer völligen Gleichheit. Schon Tacitus [82]) hatte dieses System richtig erkannt. Es schimmert in vielen Urkunden der früheren und späteren Zeit durch [83]). Auch in Baiern wurde noch im späteren Mittelalter in dieser Weise getheilt [84]). Und ganz deutlich wird jenes System von Andreas Sunesen beschrieben [85]). Diejenigen Huben nun, welche in allen drei Feldfluren die hergebrachte Anzahl Felder besaßen, nannte man gesetzliche Huben (hobae legales) [86]). Und heute noch sehen wir in den langen und schmalen Ackerstreifen die Spuren jener ursprünglichen Vertheilung des Landes. Das System der Güterarrondirung datirt erst aus neueren Zeiten. Es wurde erst in späteren Zeiten im Interesse der Landwirthschaft eingeführt, um seine Felder bequemer bebauen und gegen fremde Weide schließen zu können. Gegenstand der Gesetzgebung wurde es erst seit dem 18ten Jahrhundert z. B. in Schleswig Holstein [87])

82) M. G. c. 26.

83) Urk. von 779 bei Neugart, I, 71 f. in omni Zeiga iornale unum arare. — Urk. von 791, eod. I, 101. una quaque Zeiga unum iuchum arare. Urk. von 1633 in Zeitschrift für deutsches Recht, IX, 37. Not. „zu „jeder zelg 4 Juchart und 6¼ Matten Hofstadt."

84) Urk. von 1247 in M. B. XI, 33. ut *maximus campus* per funiculos mensuraretur et *cuilibet hube XII iugera* deputarentur. — Item *in quot partes maior campus* diuisus esset, *in totidem partes secundus campus* et *tercius* diuideretur.

85) Andr. Sunes. IV, 1. — cujus (funiculi) dimensione tota uilla in equales redigitur portiones, quas materna lingua uulgariter bool appellant, et nos in latino sermone mansos possumus appellare, earum fundis inter se, prediisque inter se, fundis ipsis adiacentibus, adequandis. vgl. Eriks Sjelland L. II, 54. a. E.

86) Urk. bei Meichelbeck, I, 2. p. 471. hobam I legalem, id est, in tribus plagis jugera XV, cum curtifero edificato, also außer der Wohnung in dem Dorfe noch in jeder Feldflur 15 Juchert Feld. vgl. eod. p. 470. legales hobas II — legalem hobam I. Urk. von 854 im Codex Lauresh. I, 166. — curtem dominicalem *cum sua huba legitima.*

87) Michelsen in Zeitschr. für deutsch. R. VII, 93.

u. a. m. In Baiern wurden die Güterarrondirungen erst seit dem Anfang des 19ten Jahrhunderts durch die Gesetzgebung begünstiget[88]). Seitdem hat jedoch die Güterarrondirung große Fortschritte gemacht. In der Gegend von Kempten ist es sogar der rastlosen Thätigkeit des sehr verdienten vormaligen Regierungspräsident Staatsrath von Stichaner gelungen den größten Theil der dortigen Bauerngüter völlig zu arrondiren.

Die einem jeden Genossen angewiesenen Ackertheile nannte man im Norden Deel oder Deld[89]), Loose (Lodder) oder Schiften (Skifter)[90]), oder auch, wie wir gesehen, Lutfall. In Hispanien und in anderen Theilen des fränkischen Reiches hießen sie *adportiones*[91]), oder auch *portiones* und zuweilen *aprisiones*[92]). In Deutschland selbst wurden sie Allod, Erbe (haereditas), Saalland (terra salica), Adelsgut und Loosgut (sors) genannt. (§. 9). Die letzte Benennung scheint sogar häufiger vorgekommen und weiter verbreitet gewesen zu sein, als man es insgemein annimmt. Denn man findet sie auch in späteren Zeiten noch im Elsaß und in anderen Theilen des alten Alemaniens, in Baiern, in Westphalen, in der Gegend von Köln, Worms und Frankfurt, an der Bergstraße u. a. m.[93]). In Baiern nannte man die Loosgüter insgemein Lus, Luß, Luz, Luzz, Lüß oder Liß[94]). Und in den Sickingischen, Leiningischen und Hanau-Lichtenbergischen Loosgütern,

88) Bair. Regierungsbl. von 1805 p. 418 u. 487 und von 1806, p. 289.

89) Jütsch. L. I, 46, 49, 51 u. 55.

90) Eriks Sjelland L. II, 54 u. 56.

91) Dipl. Ludovici Pii in Histor. Franc. II, 321. in portione sua, qnam *adportionem* vocant.

92) Capit. von 815, c. 3 u. 4 nnd von 844, c. 4 u. 5. bei Baluz, I, 551 und II, 27. in portione sua, quam *aprisionem* vocant.

93) Urk. von 828 bei Schoepflin, I, 73. sortem unam et ad Fregistatt sortes duas. Viele Urkunden aus den Zeiten Karls des Großen und noch später im Codex Lauresham. II, 564, III, 69, 70, 211. — mansi et sortes LIII. dann p. 212. mansi et sortes LXXXVII, eod. p. 215. mansi et sortes CXII, eod. p. 216. mansi et sortes LXIV Annal. Xantens. ad 858 u. 864 bei Pertz, II, 230 u. 231. Urk. von 855 bei Kindlinger, M. B. II, 24. Grimm, R. A. p. 534.

94) Schmeller, II, 504 u. 505. Dipl. von 826 bei Meichelbeck, I, 2. p. 261. de pratis unum, quod dicimus luz. — Urk. aus 9ten sec. eod. p. 264. unum luzzum.

dann auf dem Hundsrücken u. a. m. ist jene Benennung bis auf unsere Tage gekommen (§. 5.).

Die Vertheilung dieser Ackertheile unter die Genossen geschah im Norden öfters nach der Reihe der Wohnungen im Dorfe, nach dem Solfall wie man es nannte, weil man dabei dem Laufe oder dem Falle der Sonne zu folgen pflegte[95]), in der Regel jedoch, wie es scheint, nach dem Loose. Denn für die Allgemeinheit der Verloosung spricht außer der weiten Verbreitung der Loosgüter auch noch der Umstand, daß man sich ihrer, offenbar nach einem alten Herkommen, auch in späteren Zeiten noch bedient hat, z. B. in der Gemeinde Frickhofen im Nassauischen noch im 17ten und 18ten Jahrhundert[96]) und bei den Loosgütern am Rhein und an der Mosel sogar noch bis auf unsere Tage.

So wie jedes Haus und jeder Hof in dem bewohnten Dorfe (§. 12.) und, nach dem vorhin Bemerkten, jede Feldflur, so durften auch die einzelnen Ackerloose wieder mit Zäunen umgeben und dadurch gegen den Zutritt von Menschen und Vieh geschützt und geschlossen werden. Auch diese Sitte war sehr verbreitet. Denn wir finden sie nicht bloß im Norden, sondern frühe schon auch bei den Angeln, Sachsen, Baiern und Westgothen[97]). Und allenthalben standen strenge Strafen auf der Verletzung solcher Zäune und auf den anderen Zuwiderhandlungen bei den Zaunarbeiten[98]).

§. 36.

Die gleiche Vertheilung, Verloosung und Einzäunung hatte nicht bloß in Deutschland selbst, sie hatte auch noch in den Römerprovinzen, nach ihrer Eroberung, auf eben dieselbe Weise statt. Nach einer althergebrachten, schon bei den alten Sachsen bestehenden[99]) und auch bei den übrigen germanischen Völkerschaften verbreiteten

95) Hanssen bei Falck, VI, 23 u. 24.

96) Cramer, Wetzl. Nbst. 115, p. 323, 354 u. 364.

97) Jülich. L. I, 55, III, 57 u. 60. L. Angl. tit. 17. L. Saxon. tit. 14. L. Bajuv. IX, c. 12. L. Wisig. VIII, tit. 5. c. 5.

98) L. Burgund. tit. 27, c. 1, 2 u. 4. L. Sal. X, c. 11. L. Bajuv. IX, c. 11. u. XI. L. Longob. I, tit. 25. c. 30.

99) Meginhart, c. 1. bei Pertz, II, 675. terram eorum juxta pollicitationem suam victoribus delegavit. Qui eam sorte dividentes. vgl. Adam Brem. I, 4.

Sitte haben nämlich die Burgunder, Ost- und Westgothen, die Longobarden und nach den neueren Forschungen auch die Franken das eroberte Land mit den Eingebornen getheilt [1]). Die Theilung hatte nicht allein auf dem Lande, sondern auch in den Städten statt, und es sollten die Vorsteher der Städte und Dörfer darüber wachen, daß die gemachten Loose unversehrt erhalten werden [2]). Die Folge dieser Theilungen war eine von germanischen und römischen Grundbesitzern gemischte Bevölkerung in den Städten sowohl wie auf dem Lande, in denjenigen Gegenden wenigstens, wo, wie z. B. in Arbo im Thurgau in der Schweiz, oder in Italien und in Gallien, römische Possessores neben Alemannen, Burgundern, Gothen und Franken sich vorfanden [3]). Römer und Germanen traten hinsichtlich des denselben zur Theilung angewiesenen und wirklich getheilten Landgutes in eine wahre Gemeinschaft mit einander [4]). Sie wurden gegenseitige Genossen, Consortes oder Hospites [5]) einer und derselben Dorfschaft (villa) mit allen den einem Dorf- oder Markgenossen obliegenden Verbindlichkeiten [6]). Und allmählig führte dieses genossenschaftliche Verhältniß zu einer völligen Vermischung der verschiedenen Nationen [7]).

1) von Savigny, Gesch. des R. R. im Mit. I, cap. 5. Eichhorn, St. u. R. Gesch. I. §. 23, 25 a. Loebell, Gregor von Tours p. 122 ff. Gaupp, die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen, p. 414 ff.

2) L. Wisig. X, tit. 1. c. 16. Judices singularum civitatum, villici atque praepositi, tertias Romanorum, ab illis qui occupatas tenent, auferant.

3) L. Sal. tit. 43, c. 7. L. Burgund. tit. 38, c. 4. Vita St. Galli an. 650 bei Pertz, II, 19 cf. 18. Cassiodor. II, 16.

4) L. Wisig. X, tit. 1. c. 6, 7. in consortis terra, — quod portio sit consortis — in aliena terra in qua sortem non habet — in alieni fundi territorio, in quo ipse consors non est. — vgl. §. 65. Not. 35. L. Burgund. tit. 54, c. 1. duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata. —

5) L. Burgund. tit. 13, 54, 55, 84.

6) L. Burgund. tit 38, c. 3, 4. ei qui dedit ab his qui intra terminum villae ipsius commanent, compensetur. — similiter a consistentibus intra terminum villae ipsius, tam Burgundionibus quam Romanis, sine contradictione aliqua conferatur. Vgl. unten §. 73. Not. 35.

7) Cassiod. II, 16. Juvat nos referre, quemadmodum in tertiarum deputatione *Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos.* — istis *praediorum communio* causam noscitur praestitisse concordiae. Sic enim contigit, ut *utraque natio dum communiter vivit*, ad unum velle convenit.

Die in der Theilung einem jeden, Römer und Germanen, zugefallene Landesportion hieß *sors* bei den Ost- und Westgothen, bei den Burgundern, und zuweilen auch bei den salischen und ripuarischen Franken [8]). Sie hieß aber auch Allodium, Terra Salica u. s. w. oder Terra ohne allen Beisatz [9]). In welcher Art und Weise übrigens die Theilung zwischen Germanen und Römern, und sodann wieder unter den Germanen unter sich geschehen, ist nirgends mit Bestimmtheit gesagt. Sehr wahrscheinlich wurde das Eine wie das Andere, nachdem vorher das zu vertheilende Land von dem König angewiesen worden war [10]), gleichfalls durch das Loos vermittelt. Denn abgesehen davon, daß man von jeher an die Verloosung gewöhnt war, spricht dafür auch noch der Name Loosgut (sors) für die dem Römer sowohl wie dem Germanen angewiesene Landesportion [11]), ferner die auch bei anderen Theilungen, z. B. der übrigen Beute, angewendete Verloosung [12]), endlich noch der Umstand, daß man neben dem Loosgute auch noch andere Besitzungen haben konnte, die man also auf andere Weise als durchs Loos erworben haben mußte [13]).

Wie im germanischen Mutterlande endlich, so pflegten auch in den eroberten Römerprovinzen die einzelnen Feldfluren und Ackerloose mit Zäunen oder Graben [14]) umgeben und zu gewissen Zeiten für das umherweidende Vieh wie für den Zutritt der Menschen geschlossen zu werden [15]). Namentlich war für die Ausübung der Weide auf

8) Cassiod. II, 17. L. Wisig. X, tit. 1. c. 7, 14. L. Burgund. tit. 14, c. 5, tit. 84, c. 1. L. Ripuar. tit. 60, c. 5. L. Sal. ed. Feuerbach tit. 81.

9) L. Burgund. tit. 14, c. 5, tit. 84., wo sors u. terra abwechselnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht wird.

10) Procopius, bell. Goth. I, 1. — partem agrorum, quos Odoacer factioni suae concesserat, inter se Gothi diviserunt. Vgl. Cassiodor. I, 18.

11) L. Wisig. X, tit. 2. c. 1. Sortes Gothicae et Romanae.

12) Gregor. Turon. II, 27.

13) L. Burgund. tit. 84. c. 1. qui alio loco *sortem aut possessiones* habet. tit. 14. c. 5. terra, quam pater ejus sortis jure possidens — tit. 1. c. 1. terra sortis titulo adquisita, — was augenscheinlich an eine ursprüngliche Verloosung erinnert.

14) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9. et fossas per circulum pro solo terrore constituat. — Campos autem vacantes si quis fossis cinxerit — tit. 4, c. 26.

15) L. Wisig. X, tit. 3, c. 2, 5. L. Sal., tit. 8, c. 1, 2. tit. 10, c. 11.

den Wiesen bei fast allen germanischen Völkerschaften eine offene und eine geschlossene Zeit festgesetzt worden [16]). Endlich sollten die Verletzungen solcher Zäune und Einfriedungen, der unbefugte Eintritt in den geschlossenen Raum, so wie alle übrigen Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutze des Grund und Bodens getroffenen Anordnungen aufs Strengste bestraft werden [17]).

§. 37.

Die gleiche Vertheilung bildet demnach ursprünglich die Regel und in manchen Territorien, z. B. im Odenwald [18]), auch noch in späteren Zeiten. Indessen finden sich in Deutschland auch schon sehr früh Spuren von Anweisungen größerer Loose, wahrscheinlich an die Häuptlinge (principes), so wie an die Stammfürsten und Hordenführer (reges) [19]). Erst die Eroberung der Römerprovinzen legte jedoch den Grund zur vollkommensten Ungleichheit. Zwar sollte, wie wir gesehen, auch daselbst Alles durchs Loos theils mit den Eingebornen, theils unter den Germanen unter sich selbst getheilt werden. Allein da die Eingebornen den geringeren, insgemein nur den dritten Theil des Landes, den abgetretenen größeren dagegen die weniger zahlreichen Germanen allein unter sich zu theilen hatten, so mußte schon dadurch der Hauptgrundbesitz in den Händen Weniger concentrirt werden. Da es nun außerdem die Menge des zu vertheilenden Grundeigenthums gestattete, auch noch den begünstigteren Freien verschiedene Ackerloose an verschiedenen Orten anzuweisen [20]),

---

16) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 12. Qui in pratum eo tempore quo defenditur, pecora miserit — c. 9. tit. 4, c. 26, 27. L. *Longob.* III, tit. 4, c. 1, 3. Capit. lib. V, c. 201. herbam defensionis tempore. Capit. Ludovici II. bei Bal. II, 1294. prata defensionis tempore. Capit. an. 779, c. 17. Add. IV, 135.

17) L. Sal. tit. 8, c. 1, 2. tit. 10, c. 11, tit. 36. L. Ripuar. tit. 43, 82. L. Burgund. tit. 27, 41, 55. c. 3, 4. L. Wisig. VIII, tit. 3.

18) Das Erbacher Landrecht p. 361 ff. vgl. Dahl, histor. Beschreibung des Fürstenthums Lorsch, p. 127.

19) Tacit. M. G. c. 26. agri — occupantur, quos mox inter se secundum dignationem (nach Stand und nach Würde) partiuntur. Eben so bei den Landanweisungen in den slavischen und wendischen Landen nach Helmold, chron. Slav. I, c. 88. — Albertus Marchio, cui cognomen Ursus — amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae.

20) L. Burgund. tit. 84, c. 1. ut nulli vendere terram suam liceat,

die Anführer aber, der alt hergebrachten Sitte gemäß, ohnedieß schon zum Voraus größere Loose und durch die königliche Freigebigkeit noch andere Ländereien erhalten hatten[21]), und endlich alles dasjenige Land, worüber nicht zu Gunsten eines Privaten oder einer Gemeinde verfügt worden war, dem König von Rechts wegen gehörte, so wird es begreiflich, wie sich in so kurzer Zeit in den Händen des Königs und des Adels eine so große Masse von Grundbesitz häufen konnte, wovon man früh schon die allerunzweideutigsten Beweise findet.

Diese große Veränderung ist zwar nicht ohne Rückwirkung auf Deutschland geblieben, sie wirkte zunächst jedoch hauptsächlich nur zu Gunsten des Adels und der Könige selbst. In den meisten Dorfschaften dagegen hat sich auch in Deutschland, wie im ganzen Norden Europas, noch eine Zeit lang Gleichheit des Grundbesitzes erhalten. Erst in späteren Zeiten bei dem allmähligen Verfalle der alten Verfassung findet man auch in den Dorfschaften die Anfänge von Herrenhöfen des niederen Adels im späteren Sinne des Wortes. Denn ursprünglich war jedes Besitzthum eines freien Geschlechters eine terra dominicata und dessen Hof eine curtis dominicata, wie wir dieses sehr bald ausführlicher sehen werden.

c) Unvertheilte Feldmark.

§. 38.

Getheilt pflegte nur derjenige Theil der Feldmark zu werden, welcher kulturfähig war, und dieser vorerst auch nur so weit, als man desselben zur Ernährung der Genossen bedurfte. Alles übrige der Kultivirung nicht fähige oder für jetzt zum Anbau nicht nöthige Land blieb in ungetheilter Gemeinschaft. Dazu gehörten zunächst die Waldungen, Weiden, Heiden, Moore u. dgl. m.[22]).

Tacitus[23]) nennt dieses ungetheilte Land *ager*, das heißt wohl ager publicus im römischen Sinne des Wortes. Im Norden Europas nannte man es sehr richtig die gemeine das heißt ungetheilte Mark oder auch das Gemeinland, z. B. in Altnorwegen Al-

---

nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet. Eichhorn, R. G. I, pag. 169.

21) L. Burgund. tit. 1, c. 3 u. 4. u. tit. 38. c. 5.

22) Jütsch. L. I, 53, III, 68. Hanssen bei Falck, VI, 43—47.

23) M. G. c. 26.

mennings maurk, almenningr, oder Almenning [24]), in Dänemark aber almaenning, Alminning oder alminding und bonum commune [25]). In Island, in diesem höchst merkwürdigen Lande, das schon in grauer Vorzeit seine Bevölkerung erhalten, sich schon damals einer hohen Kultur erfreut, und sogar, wie wir jetzt wissen, die ersten Verbindungen mit Amerika angeknüpft hat, in Island, sage ich, findet man schon zur Zeit der Gragas alles Land, sogar Waldungen und Weiden vertheilt, und nur die Seeküste, ja selbst diese nicht einmal mehr überall, in ungetheilter Gemeinschaft. Bloß die Seeküste war daher und hieß daselbst noch Gemeinland (almenning) [26]). Aehnlicher Namen hat man sich von jeher auch in Deutschland bedient. Allgemeine oder Allmeine, Almeinda, Almeina, Allmene, Almen, Allmeinde, Almend, Allmunde, gemeine Almuten kommt sehr häufig vor in Schwaben, in der Schweiz, im Elsaß, zuweilen auch in der Pfalz, an der Bergstraße und im Rheingau, oder wo sonst sich alemannische Ansiedelungen finden [27]), weßhalb dasselbe von Manchen mit dem Namen der Alemannen selbst in Verbindung gebracht wird [28]) In Bayern kommt diese Benennung nicht vor, statt dessen vielmehr die Gemain [29]) und in späteren Zeiten die gemeinen Gründe und die Gemeindegründe [30]), oder auch die Holzmark als Bezeichnung der Gemeindewaldungen [31]).

24) Gula-Things L. p. 450—456.

25) Jütsch. L. I, 53. A. Sunes. IV, 7.

26) Gragas, II, 392, 393.

27) S. oben §. 29. Haltaus, h. v. p. 18, 19. Heider, Lindauische Ausführung p. 211, 309. Bensheimer Mark W. von 1421 u. 1473 bei Grimm, I, 468. Dipl. von 1291 bei Mader, Nachr. v. Friedberg, I, 72. Bellersheimer Märkerbuch von 1552 bei Cramer, Wetzlar. Nebenst. III, 159. Bodmann, II, 762.

28) Grimm, R. A. 498. Schmid, Schwäb. Wörterb. p. 14, 15.

29) Z B. in Ingolstadt nach Urk. von 1384 bei Mederer, Gesch. v. Ingolst. p. 73. und nach Kaiser Ludwigs Rechtsbuch. art. 136—140. Auch in dem Altenstatter Markinstrument von 1485 bei Schazmann, p. 11. kommt der Ausdruck *Gemein*, und in dem Saalbuch der Grafschaft Schwabeck von 1431 bei Lori, Lechr. p. 119 ff. die Benennung des Dorfs Gemainde vor.

30) Bayr. Landr. von 1616 tit. 25, art. 6. Anmerkungen zum Cod. Maximilian. II, c. 1. §. 6. Nr. 2.

31) Holzmarch oder Holzmarich als Gegensatz der Felder kommt sehr häufig vor, z. B. Urk. von 1431 und 1504 bei Lori, Gesch. des Lechr. p. 119 ff. 244. „Holzmarchen, so allenthalben zu Dorf und Veld darzu und darein ge-

Im übrigen Deutschland nicht selten die gemeine Mark oder gemeine Weide[32]), oder was dasselbe ist Meenmarck im Dithmarschen[33]), Meente in Niedersachsen[34]), Mende oder *commune* in Hannover, an der Bergstraße, in Halle u. s. w.[35]), oder auch, zumal in späteren Zeiten, Mark ohne weiteren Beisatz, z. B. in Westphalen[36]) und Cleve[37]), in Friesland dagegen nur selten Merke allein, meistentheils vielmehr nur in der Zusammensetzung Hammerke, oder Hammerk und *hemmerca*[38]).

Jedenfalls wird man nicht leicht ein altes Dorf finden, das nicht seine Gemeindeländereien, seine ungetheilte oder gemeine Mark gehabt hätte. Im Anfange des 9ten Jahrhunderts hatten z. B. die pfälzischen Dorfschaften Wonsheim und Alsens im ehemaligen Wormsgau u. a. m., ihre ungetheilten Waldungen (silvae communes)[39]), deßgleichen die Ortschaften im Gau Testarbant oder Texandrien[40]), und zwar damals schon als etwas längst Hergebrachtes. Eben so in Westphalen, wo schon im 8ten Jahrhundert jede in ungetheilter Gemeinschaft befindliche Waldung (silva communis) auf dieselbe Weise, wie die gemeine Mark noch in den allerletzten Zeiten, benutzt zu werden pflegte[41]), und nicht leicht ein Hof (mansus) gefunden werden dürfte, der nicht seinen, natürlich bloß ideellen Antheil an den

„hört." Urk. von 1332 bei Oefele, script. rer. Boic. I, 768. „Holzmarch Holz und Weide." Urk. von 1346, 1354 u. 1418 bei Mon. Boic. IX, 183, 192. XIII, 432.

32) Dipl. von 1301 bei Besold., Document. Wurtemb. p. 393. — gemain mercke. Sächs. Lr. II, 47 §. 4.

33) Richey, idioticon Ditmarsicum p. 418.

34) Bremisch-niedersächs. Wörterb. h. v. p. 147.

35) Dipl. bei Grupen, Antiq. Hannov. 234. de locis communibus, quod dicitur Mende. dipl. von 1222 bei Guden, syl. p. 124. communia, que Almeinde vocantur. dipl. von 1299 bei Dreyhaupt, Beschr. des Saal-Creys. I, 816. pascuis, quem commune vulgariter appellant.

36) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit von 1299 bei Sommer, bäuerl. Rechtsverh. I, 2. p. 55 f.

37) Clevmärkisches Wörterbuch bei Hymen, jur. Lit. V, 171.

38) Richthofen, p. 795, 925.

39) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 178.

40) Dipl. 815 im Codex Lauresh. I, 164. sylvae communionem.

41) Dipl. aus 8ten sec. bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 3, 6. not. o. Sehr wichtig für die Kenntniß der alten gemeinen Marken ist auch dipl. von 1166, eod. p. 202 ff.

Gemeinwaldungen (silvis communibus) gehabt hätte. So heißt es z. B. von den in drei verschiedenen Villen gelegenen Höfen in einer Urkunde von 833[42]) mansos tres cum terris cultis et incultis et *silvis communibus* ad eos pertinentibus — mansos duos cum terris cultis et incultis et *silvis communibus* ad eos pertinentibus. — mansos quinque cum terris cultis et incultis ac *silvis communibus* ad eos pertinentibus. Auch im späteren Mittelalter noch, großentheils sogar bis auf unsere Tage, hat jedes in frühere Zeiten hinaufreichende Dorf seine Allmenden, Gemeindewaldungen, Gemeindewiesen u. dgl. m. besessen. Eine solche ungetheilte Mark war sogar für das Bestehen der Feldgemeinschaft selbst ein wesentlicher Bestandtheil und späterhin, als die Loosgüter in wirkliches Eigenthum übergegangen waren, sogar ganz unentbehrlich, wie dieses in der Folge noch klarer auseinander gesetzt werden soll.

§. 39.

Die Benutzung der ungetheilten Mark, namentlich der Gemeinde-Waldungen und Weiden, stand den Gemeindegenossen und zwar zu gleichen Theilen zu. Die Gesammtheit hatte die Art und Weise der Benutzung zu bestimmen und auch über die Vertheilung der Gemeindegründe zu verfügen. Dies galt in Dänemark und Norwegen eben sowohl[43]), wie in Deutschland (§. 66) und auch in den Römerprovinzen, nach den germanischen Niederlassungen daselbst.

Auch in Gallien nämlich und in den übrigen eroberten Provinzen wurde nur der bereits kultivirte und angebaute Grund und Boden der Theilung unterworfen. In ungetheilter Gemeinschaft blieben dagegen auch daselbst viele Felder[44]) und die Waldungen (silva indivisa, silva communis)[45]), nebst der Eichellese darin und der Weide und den übrigen Waldnutzungen[46]). Wiewohl nun diese Gemeinschaft sich zunächst nur auf das Verhältniß der Germanen

42) Wigand, Archiv, I, 2. p. 86.

43) Jütsch. L. I, 55 a. E., III, 68. A. Sunes. IV, 7, XI, 6. Eriks Sjelland. L. II, 58. Gula-Things L. p. 455 f.

44) L. Burgund. tit. 31. Inter Bungundiones et Romanos — ut quicunque in *communi campo* etc.

45) L. Burgund. tit. 13. L. Wisig. X, tit. 1. c. 9. L. Ripuar. tit. 76.

46) L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 2 u. 5. L. Burgund. tit. 23, c. 4.

mit den Eingebornen bezog, wie dieses schon von Jakob Grimm[47]) bemerkt worden ist, und daher die alten Volksrechte Bestimmungen enthalten, wie es unter ihnen beim Roden des Gemeinwaldes[48]), oder bei weiteren Theilungen des Waldes[49]), oder bei Waldnutzungen z. B. hinsichtlich der Zahl der auf die Eichelmast zu treibenden Schweine[50]), oder bei eigenmächtiger Benutzung des Gemeinfeldes[51]) gehalten werden solle, so hat dennoch auch diese Art von Gemeinschaft zu ähnlichen Feldgenossenschaften geführt, wie wir sie bei den rein germanischen Völkerschaften von je her gesehen.

Die römischen und germanischen Theilhaber eines solchen Gemeinwaldes waren daher in Beziehung auf solche Waldungen und Weiden wahre Genossen und hießen auch consortes. Die Waldnutzungen wurden unter ihnen, wie bei den Markgenossenschaften in Deutschland, nach dem Maaße und der Größe des getheilten Ackerlandes, das heißt nach dem Bedürfnisse eines jeden Genossen geregelt[52]). Streitigkeiten unter den Genossen aber sollten von den Genossen selbst oder ihren Verwandten (a parentibus *vel vicinis*) entschieden werden[53]). Auch sollten bei Streitigkeiten aus den Genossen (consortes) die Eidhelfer genommen werden[54]).

Allein nicht bloß auf diese gemeinen Waldungen und Weiden war jene Feldgenossenschaft beschränkt, sie dehnte sich auch, wie in Deutschland, auf die übrige bereits schon vertheilte Feldmark aus, was aus dem gegenseitigen Weiderecht der Genossen auf den beiderseitigen Feldern und Wiesen zu entnehmen ist. (§. 36.) Es haben sich demnach in den ehemaligen Römerprovinzen, insbesondere auch in Frankreich, eben solche, dort indessen aus Germanen und Römern bestehende, Feldgemeinschaften gebildet, wie sie in den germanischen Ländern von je her bestanden haben. Und die communaux in Frank-

---

47) Wiener Jahrb. Th. 45, p 120.

48) L. Burgund. tit. 13, 54. §. 2, 67. L. Wisig. X, tit. 1, c. 9.

49) L. Wisig. X, tit. 1, c 8, 9.

50) L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 2.

51) L. Burgund. tit. 31.

52) L. Burgund. tit. 67. L. Burgund. Add. I, tit. 1. c. 6. Sylvarum, montium, et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem. L. Wisig. VIII, tit. 5. c. 2.

53) L. Wisig. X, tit. 1, c. 8. vgl. c. 3.

54) L. Wisig. X, tit. 1, c. 14.

reich sind ganz dasselbe gewesen und bis auf die jetzige Stunde geblieben, was in Deutschland die Allmenden, und in England die Comons.

§. 40.

In ungetheilter Gemeinschaft waren übrigens außer den eigentlichen Gemeindeländereien auch noch die Wege und Stege, die öffentlichen Plätze, Flüsse, Seen, das Wasser überhaupt und andere Dinge mehr, und zwar, wie die sogleich anzuführenden Stellen beweisen werden, in Deutschland eben so wohl wie nach der Eroberung in den ehemaligen Römerprovinzen.

In sehr frühen Zeiten nämlich finden wir schon die Wege und Straßen in dem Innern der Ortschaften sowohl, wie von Ortschaft zu Ortschaft in der Gemeinschaft, und zwar nicht allein die größeren Fahrwege, sondern alle und jede Wege bis zu den bloßen Fußsteigen (semita convicinalis [55]), offenbar sentier), also die Wege und auch noch die Stege, wie es im späteren Mittelalter insgemein heißt. Sie hießen daher öffentliche Wege (viae publicae), oder Gemeinde- oder Volkswege (almennings vegr, thiodvegr, thiódleid, thiódgata in alt Norwegen, thióthbraut in Island), meene Weghe oder allgemeine Wege, oder auch, wie heute noch, Vicinal-Wege (viae vicinales und convicinales), und zwar nicht allein bei den Baiern, Alemannen und Friesen, so wie im Norden Europas, sondern auch bei den Burgundern, Westgothen, Longobarden, Franken und anderen germanischen Völkerschaften. Als gemeinschaftliche Wege und Stege standen sie jedermann zum Gebrauche offen, und durften bei Strafe nicht verbaut, niemanden geschlossen oder auf sonstige Weise ihr Gebrauch erschwert werden [56]).

55) L. Bavar. tit. 9, c. 15. Vgl. A. Sunes. IV, 3—6.

56) L. Bajuv. tit. 9, c. 13—15. L. Alemann. tit. 66. L. Frison. add. sapient. tit. 47. A. Sunesen, IV, 1. ut sint in villa qualibet quaedam *communia*, *viae* videlicet etc., und IV, 3—6. Gula-Things L. p. 82, 83, 382. Grimm, R. A. 497. Meier, compendium juris Cimbrici I, c. 11. Gragas, II, 264, 299. Sleswygk Stadtrecht c. 61, 96, 97, bei Corp, Statutor. Sleswic. p. 38. Van Hinderinghe eynes meenen Weghes. We dar behindert ifte bekümmert eynen meynen Ganck, de gelde dree Mark. *L. Wisig.* VIII, tit. 4, c. 24, 25. *L. Burgund.* add. I, tit. 1. c. 1. L. Burgund. tit. 27, c. 3. L. Roman. Burgund. tit. 17. L. Longob. I, tit. 27, c. 9. Capit. an. 744, c. 27 bei Bal. I, 156. Capit. an. 813, V, c. 39. Capit. lib. 5, c. 353, 354.

Eben so blieb es aber auch im späteren Mittelalter, als schon genauer zwischen eigentlichen Staatsstraßen und Gemeinde- und Privat-Wegen unterschieden zu werden pflegte. Die eigentlichen Privatwege nämlich durften zwar von dem Eigenthümer nach Willkühr für den gemeinen Gebrauch geschlossen werden [57]). Die dem Staate gehörigen sogenannten Landstraßen dagegen, auch Heer- und Königstraßen genannt, mußten für den öffentlichen Gebrauch stets frei und offen bleiben [58]). Eben so auch die den Gemeinden gehörigen Wege und Stege, welche häufig Kirch-, Dorf-, Noth- oder Feldwege, und im Norden Adelswege genannt worden sind. (§. 8 u. 19.) Im Dithmarschen, wo das Ausbessern der gemeinen Wege und Stege mit gesammter Hand meenmarken heißt [59]), haben vielleicht auch die Gemeindewege einen dem Markenwesen entsprechenden Namen geführt. In Baiern endlich hießen die Gemeindewege zum Unterschiede von den größeren Landstraßen von jeher Ehehaften- oder Vicinalwege [60]). Eine Unterart von ihnen sind die sogenannten Kirchwege, deren eigentliche Bestimmung zum Kirchgange und zum Transporte der Todten heute noch die auf dem Boden hinliegenden mit Kreutzen versehenen Bretter bezeichnen. Die Kirchwege sollten so breit sein, daß sie auch ihrer Bestimmung entsprachen, d. h., daß ein Brautpaar und eine Todtenbahre einander ausweichen konnten [61]).

Dasselbe galt in früheren und späteren Zeiten von den freien Plätzen in den Dorfschaften und von den Marktplätzen insbesondere [62]). Sie durften als Gemeingüter von jedermann, wenn auch hie und da nur gegen eine Abgabe, was zumal bei Marktplätzen sehr häufig der Fall war, benutzt, ohne Erlaubniß der Gemeinde aber von Niemanden verbaut oder sonst beeinträchtiget werden. Die Gemeinde selbst pflegte dagegen ihre öffentlichen Gebäude auf ihnen, als auf gemeinem Grund und Boden, errichten zu lassen, und daher erklärt

---

57) Schon nach L. Longob. I, tit. 27. c. 9.

58) Sächs. Lr. II, 59. §. 3. Schwäb. Lr. ed. Laßb. c. 221. Ruprecht v. Freis. I, 146. Rechtsb. Kaiser Ludwigs art. 141.

59) Richey, idiotic. Ditmars. p. 418.

60) Rechtsb. Kaiser Ludwigs art. 141.

61) Ofn. von Flaach bei Gr. I, 94. — „der kilchwäg sol so wit sin, „daß brut vnnd bar ein andern entwichenn mügent."

62) A. Sunesen IV, 1. in villa qualibet quaedam *communia*, viae videlicet et *plateae*.

es sich auch, warum in fast allen alten Dörfern und Städten die Rathhäuser, Käufhäuser und anderen öffentlichen Gebäude sich an den Marktplätzen oder an anderen freien, der Gemeinde gehörigen, Plätzen befinden.

§. 41.

Auch das Wasser endlich, und zwar die Bäche, Flüsse und Landseen eben sowohl wie die Quellen, ist ursprünglich in der Gemeinschaft geblieben. Daher durfte dasselbe bei schwerer Strafe nicht verunreiniget [63]), wohl aber von jedermann zur Fischerei, zur Anlegung von Mühlen, zur Bewässerung, Viehtränke u. s. w. [64]) benutzt und dessen Gebrauch von niemanden erschwert oder gar verhindert werden. Mit vollem Rechte werden daher im Norden die Flüsse öffentliche oder Volksflüsse (thiód-á) genannt [65]). Nur dann, wenn die beiden Ufer einem einzigen Grundbesitzer oder Grundherrn oder einer einzigen Markgemeinde gehörten, stand diesen der ausschließliche Gebrauch des Wassers zu [66]). Dieses muß schon zur Zeit der Rechtsbücher meistentheils der Fall gewesen sein, da diese vorschreiben, daß wenigstens das stromweis fließende Wasser, also die größeren Flüsse und die eigentlichen Ströme, für die gemeine Benutzung zur Schifffahrt und Fischerei frei bleiben solle. (Svelk water strames vlut, *dat is gemene* to varene vnde to vischene ynne [67]). jegeliches wazzers rames flvz *ist gemeine* ze varenne vnd ze vischenne) [68]). Durch die gemeine Benutzung des stromweise fließenden Wassers sollten jedoch die hergebrachten Nutzungsrechte der anliegenden Grundherrn und Gemeinden nicht beeinträchtiget werden. Diese dauerten daher nach wie vor fort.

---

63) L. Bajuv. tit. 9. c. 16. Capit. lib. 5, c. 355. Capit. lib. 1. c. 355. bei Pertz.

64) L. Alemann. tit. 83. c 1, 3. Slefwygf Stadtr. im Corp. Stat. c. 82. Flensburger Stadtrecht, eod. c. 22. Apenrader Stadtr. eod. c. 27. *L. Wisig.* VIII, tit. 4. c. 28—31. Andr. Sunesen, XII, 1—4. *Gula*-Things L. 455.

65) Gula-Things L. p. 414.

66) L. Longob. I, tit. 27. c. 1. Si quis molinum in terra aliena aedificaverit, — ille habeat, cujus terra aut ripa esse invenitur. L. Alem. tit. 83, c. 2. Gragas II, 289 ff. 348 ff.

67) Sächs. Lr. II, 28, §. 4.

68) Schwäb. Lr. ed. Laßb. c. 197. u. Wak. c. 170. Rot. Ruprecht I, 131. Statuta Alexandri, II, c. 16.

Da nun, nach dem bisher Bemerkten, die Wege und Straßen, die öffentlichen Plätze, die Flüsse, Quellen und Brunnen, die gemeinen Waldungen, Wiesen, Auen u. s. w. einer Genossenschaft, einer Grundherrschaft oder dem Staate gehört haben, so pflegten ebendaselbst oder vor einem Thore, auf Brücken und an anderen öffentlichen Orten auch die genossenschaftlichen und öffentlichen Versammlungen, nebst den Gerichtssitzungen gehalten zu werden [69].

d) Eigenthumsrechte an der Feldmark.

§. 42.

Bisher ist von der Feldmark überhaupt, von der vertheilten wie von der unvertheilten, die Rede gewesen. Wem das Eigenthum an derselben zugestanden habe, blieb dabei unberührt, soll aber jetzt untersucht werden.

Bekanntlich ist im ganzen Orient von jeher, und bei den Türken noch bis auf die jetzige Stunde [70], der Fürst, oder wer sonst, wie Jehova beim Volke Israels [71], die höchste Gewalt im Staate besitzt, der eigentliche Grundherr des Landes gewesen. Dieselbe Grundidee führte im römischen Reiche zu den Eigenthümlichkeiten des Besitzes (possessio) an dem ager publicus, wie dieses zuerst von Niebuhr (II, 151 ff.) entwickelt, nach ihm aber auch von Savigny [72], Walter u. A. angenommen worden ist. Ganz dasselbe gilt nun auch bei den germanischen Völkerschaften, wie es überhaupt bei einem erobernden Nomadenvolke, das heute hier, morgen aber wieder in einer anderen Gegend seine Wohnsitze nimmt, nicht anders sein kann, die Gewohnheiten der Wandervölker aber auch dann, nachdem sie feste Wohnsitze bezogen, beibehalten zu werden pflegen.

Schon Tacitus deutet, bei der bekannten Beschreibung der germanischen Feldgenossenschaft, jenen Zustand an, indem er erzählt, das Land sei nach der Zahl der Bebauer von der Gesammtheit ab-

69) Meine Geschichte der altgermanischen Gerichtsverf. §. 18, 65, 125. Grimm, R. A. 793—806.

70) Vgl. mein Griechisches Volk I, §. 13.

71) 3. Mos. 25, 23. Darum sollt ihr das Land nicht verkaufen ewiglich. „Denn das Land ist mein, und Ihr seyd fremdlinge und gäste vor mir." vgl. 1. Chron 30, 15. Saalschütz, das mosaische Recht, I, 4 u. 154.

72) Das Recht des Besitzes, 6te ed. p. 216 ff.

wechselnd in Besitz genommen und das Ackerland jährlich vertheilt worden, alles Uebrige aber Gemeinland geblieben[73]). Denn daß Tacitus beim Gebrauche des Wortes ager an einen ager publicus im römischen Sinne des Wortes gedacht habe, scheint mir außer Zweifel zu sein. Bestätigt wird aber diese Ansicht durch die Geschichte der nordischen Reiche. Nach der Art und Weise, wie nämlich auch dort ursprünglich das Land in Besitz genommen worden, war alles Land ursprünglich Gemeinland, Almenning, alminning, almänninger oder Allmende, also der Gesammtheit oder dem Volke wirklich gehöriges Land. Und was im Norden almenning war in England das folcland, nämlich das ursprünglich dem gesammten Volke gehörige Gemeinland.

Ein wahres Privateigenthum hat es ursprünglich gar nicht gegeben. So lange noch jährlicher Wechsel an den Ackerloosen stattfand, war ein solches nicht einmal möglich. Jeder Genosse hatte zwar gleiche Rechte an der Feldmark, allein diese waren bloß ideeller Natur. (§. 5 u. 33). Es hatte demnach jeder Genosse wohl Anspruch auf Zutheilung eines gleichen Ackerlooses bei der Verloosung, allein es konnte ihm auch, ursprünglich wenigstens, sein Antheil bald hier bald wieder an einer anderen Stelle angewiesen werden. Zur Gewißheit wird diese Ansicht durch die offenbar richtige Wahrnehmung Cäsars[74]), wonach die Germanen kein Privateigenthum an Grund und Boden gehabt haben sollen. Erst aus der Zersplitterung des Gemeinlandes, des Volklandes, oder der gemeinen Mark ist der Privatbesitz hervorgegangen. Daher wurde das Privatbesitzthum ursprünglich ein Sondergut oder Sondereigen, ein Sonderholz oder *silva singularis*, ein Sonderhof oder ein Sundern genannt, weil es aus der gemeinen Mark zu einem von ihr gesonderten Besitzthum ausgeschieden worden war[75]). Ein

73) Tac., c. 26. Agri pro numero cultorum ab universis in vices (oder vicis? Vgl. Waitz, I, 23.) occupantur, — Arva per annos mutant, et superest ager. Vgl. §. 5. Not. 21.

74) De bell. Gall. IV, 1. VI, 22.

75) Der Ausdruck kommt schon in einer Urkunde aus dem Ende des 8ten sec. vor bei Kindlinger, M. B. II, 3. Est ibi *silva communis*, quae vocatur Sonia. — In *silva* Domini, quae *singularis* est. — Hier wird also der Gemeinwald (silva communis) dem Sonderwald (silva singularis), dem späteren Sundern, entgegengesetzt.

eben solcher Sonderwald war auch der zu dem Reichshofe Brackel gehörige Wald, welcher eben weil er Sondereigen oder ein Sundern des Königes war, Königsundern oder Königsondern genannt worden ist [76]). Mit Unrecht bezieht Jakob Grimm [77]) auch diesen Ausdruck auf die huntari und Hundertschaften. Allein von einer huntari ist hier auch nicht entfernter Weise die Rede, vielmehr bloß von einem Reichswalde, welcher den Namen Königssundern und Königssondern geführt hat. Was in Deutschland das Sondereigen, das war in England theils das Adelsgut (der Edhel), theils das Buchland (bôcland), indem beides aus dem Volklande ausgeschiedenes Privatbesitzthum gewesen ist, das Adelsgut gleich bei der ersten Landestheilung nach der Besitznahme des Landes, das Buchland aber späterhin erst mittelst einer schriftlichen Urkunde ausgeschiedenes Land [78]).

§. 43.

Das ganze von einem Geschlechte oder Volksstamme in Besitz genommene Gebiet war also Almenning, Volkland oder Gemeinland. Davon erhielt jeder Genosse sein jährlich wechselndes oder auch erbeigenes Loosgut (Allod) und der Rest blieb Gemeinland und ward späterhin Staatsdomäne, oder die ungetheilte Mark irgend einer Gau-, Cent-, Dorf-, Stadt- oder anderen Markgemeinde.

Wie nämlich in England das folcland von dem mearcland und dieses wieder von dem Edhel und Bocland verschieden war, so auch in Deutschland das dem gesammten Volke gehörige Gemeinland von der den einzelnen Gemeinden gehörigen Almende, und diese wieder von dem Erbeigen oder Allod oder dem altsächsischen Uodil oder Odil. So wie nämlich in England das Volkland im Gesammtbesitze des Volkes war und der König mit Zustimmung des Volkes darüber verfügte [79]), so hatte auch in Deutschland der König über

76) Ryckshoff Brackel Gerechtigkeit bei Steinen, Westphäl. Gesch. I, 1820 u. 1821. und Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse, II, 50 u. 51. — „so mag hei in das Konigsundern so vele unschädelichs Holtzes „hauen — sien Brennholt an den Underholte uith den Königsondern.“

77) R. A. p. 533. vgl. §. 28.

78) L. Edward, c. 2. L. Cnuti, c. 13 u. 78. Kemble, die Sachsen in England, I, c. 11. Lappenberg, I, 579. Mein Sohn in der kritischen Ueberschau, I, 97—120.

79) Urk. von 858 bei Kemble, cod. dipl. Agl. I, 104. ego rex cum consensu ac licentia meorum optimatum.

das von keiner Gemeinde und von keinem Einzelnen in Besitz genommene Gemeinland zu verfügen. Und es sind in Deutschland aus jenen Gemeinländereien, über welche nicht zu Gunsten eines Anderen verfügt worden war, die Reichsgrundherrschaften und insbesondere auch die großen Reichswaldungen und anderen Reichsalmenden hervorgegangen, welche bekanntlich späterhin an die Landesherrn übergegangen sind. Was ferner in England das Markland war, das war in Deutschland die Gemeinde-Almend. Und hier wie dort hatte die Gemeinde darüber zu verfügen. Dem angelsächsischen Edhel endlich entspricht das deutsche Sondereigen, Erbeigen oder Allod und das altsächsische Uodil oder Odil. Etwas dem Buchland Aehnliches haben wir in Deutschland niemals gehabt. Denn auch die königlichen Schenkungen im burgundischen Volksrechte [80]) und die terrae libellariae [81]), wiewohl ebenfalls auf einer schriftlichen Urkunde (auf dem textus donationum nostrarum und auf dem contractus libellarius) beruhend, können nicht, wie Gaupp will [82]), mit dem Buchland verglichen werden, indem die Ersteren Lehenland und die Letzteren Zinsland gewesen sind, das Buchland aber allzeit Eigen, also von dem laenland ebenso verschieden war wie von der terra tenementalis oder ténancy. Dennoch können die späteren Familienfideicommisse, welche gleichfalls auf einer schriftlichen Urkunde beruhen, einigermaßen mit dem Buchland verglichen werden. Und so wie in England der Edhel im Bocland auf- und untergegangen ist, so haben sich auch in Deutschland die alten Erb- und Stammgüter unter den Familienfideicommissen verloren [83]).

Die Gemeinde-Almenden waren jedoch sehr verschieden in Deutschland, je nachdem dieselben einer größeren oder kleineren Markgemeinde angehört haben. So wie es nämlich in Schweden ehemals Landes-, Provinzial- und Härads-Almenden gegeben hat, eben so auch in Deutschland, wie ich glaube, außer den Reichsalmenden auch noch Gau- und Centalmenden. Zu den Landesalmenden in Schweden gehörten alle Ländereien, welche bei der ersten Besitznahme des Landes

80) L. Burgund. I, c. 3 u. 4.

81) L. Longob. I, tit. 9. c. 22, II, tit. 44, c. 2. I F. 5 u. 13, II, 9.

82) Gaupp, die german. Ansiedelungen im Röm. Westreiche, p. 546 u. 547.

83) Mein Sohn, über die angelsächsischen Rechtsverhältnisse in der kritischen Ueberschau, I, 107—120.

weder einem Privaten noch einer einzelnen Provinz zugetheilt worden, vielmehr in ungetheilter Gemeinschaft des gesammten Volkes geblieben sind. Sie wurden später dem König zugesprochen und seiner Verfügung unterstellt. Daher wurden sie sodann Konungs Allmänningar oder fundi publici Regii genannt. Die einer einzelnen Provinz bei der ersten Besitznahme des Landes zugetheilten, aber in ungetheilter Gemeinschaft der Bewohner der Provinz gebliebenen Ländereien nannte man Lands Allmänningar. Die Nutzung daran stand bloß den Bewohnern dieser Provinz, dem Landrichter (judex provincialis) aber die Verfügung darüber zu. Die einer Härad zugewiesenen und noch in ungetheilter Gemeinschaft der Häradsgenossen gebliebenen Ländereien nannte man Härads Allmänningar. Der Häradsrichter (judex loci) hatte darüber zu verfügen. Ihre[84] nennt dieselben pascua aut silvae communes territorii haerads allmänningar. Von ihnen verschieden waren die Gemeindealmenden, welche in ungetheilter Gemeinschaft der Dorfgemeinden waren. Man nannte sie Bys Allmänningar oder auch Granna Allmänningar und Samfält. Jede Gemeinde hatte darüber zu verfügen und die Marknutzung stand bloß den Gemeindegliedern zu. Ihre[85] nennt sie pascua aut silvae communes paroeciae sokna allmänning[86]). Von den Reichs- und Gemeindealmenden in Deutschland war schon die Rede. Den schwedischen Provinzial- und Häradsalmenden entsprechen aber in Deutschland die Gau- und Centalmenden. Auch die Gaue und Centen sind nämlich meistentheils aus alten Marken hervorgegangen, die Gau- und Centgemeinden demnach Gaumark- und Centmarkgemeinden gewesen, von denen daher eine jede ihre eigene gemeine Mark gehabt hat. Solche ehemalige Gaualmenden sind z. B. die allgemeinen Landeswaldungen im Rheingau gewesen, Centalmenden aber die Centalmend-Waldungen in der Schriesheimer Cent, die Landesalmenden in Schwiz, Uri, Toggenburg u. a. m. Seit dem Untergang der Gauverfassung sind mit der Erbgrafschaft und mit dem Herzogthum und mit den Emunitätsrechten die ehemaligen Gau- und Centalmenden an die Landesherrn übergegangen

84) Gloss. p. 81.

85) Gloss. p. 81.

86) Stiernhöök, de jure Sueonum et Gothorum vetust. II, c. 6. p. 264—267.

und in ihren Händen Staatsdomänen geworden. Die in keiner Erbgrafschaft und in keinem Emunitätslande liegenden ehemaligen Gau- und Centalmenden aber haben sich auch später noch als größere Marken, zum Theile bis auf unsere Tage erhalten. Ich kann dieß Alles hier nur andeuten, werde aber später wieder auf diesen wichtigen Gegenstand zurückkommen. Hier bemerke ich nur noch, daß die meisten landesherrlichen Domänen, die Privatdomänen natürlich ausgenommen, aus ehemaligen Reichs-, Gau- oder Centalmenden hervorgegangen sind, daß es demnach ein großer Irrthum ist, wenn man glaubt, die Domänen seien reines Privatvermögen der Landesherrn gewesen. Ihrem Ursprung und ihrer Bestimmung nach waren sie vielmehr öffentliches Gut, bestimmt zur Bestreitung des öffentlichen Dienstes und der öffentlichen Ausgaben des Landes.

§. 44.

Ursprünglich ist demnach die ganze Mark in Gemeinschaft, entweder in getheilter oder ungetheilter Gemeinschaft gewesen. Denn auch bei der getheilten Feldmark hat, so lange der jährliche oder auch erst nach Jahren wiederkehrende Wechsel der Ackerloose bestand, die Gemeinschaft selbst fortbestanden. Es wurde gewissermaßen immer nur die Oberfläche zur Sondernutzung eingeräumt, der Grund und Boden selbst dagegen in Gemeinschaft gelassen, von welcher Grundansicht sogar noch zur Zeit der Rechtsbücher sich nicht unzweideutige Spuren vorfinden [87].

Wie es daher bei den Römern am ager publicus nur, freilich sehr ausgedehnte, Besitzrechte, also nur eine possessio gegeben, das Eigenthumsrecht selbst aber dem Staate gehört hat, so scheinen nach germanischem Rechte auch die Looseigener ursprünglich bloße Besitzrechte, nur eine Gewere an ihrem Besitzthume gehabt zu haben. Dieses Besitzrecht ist ursprünglich, so lange der jährliche Wechsel der Ackerloose bestand, eine bloß zeitliche Gewere (precarium) gewesen, hat sich jedoch nach und nach zu einer erblichen Gewere ausgebildet

87) Schwäb. Lr. Laßb. c. 197, I. Wer schaecz vnder die erd begrebet tieffer denn eyn pflug gat der gehoert czu dem küngklichen gewalt. und Wackern. c. 370. Sächs. Lr. I, 35. §. 1. Meichßner, Land- und Lehnrecht. p. 48. Wer schätz vnder die Erde begrebet, tieffer denn ein Pflug geht, der gehört zu dem königklichen gewalt.

auf dieselbe Weise, wie die Zeitpacht allmählig in Erbpacht übergegangen ist.

Dieses halte ich für den ursprünglichen Stand der Dinge. Seitdem jedoch die wandernden Völkerschaften bleibende Wohnsitze bezogen, jedenfalls also seit der Völkerwanderung, seitdem hat sich Vieles in dieser Beziehung geändert. Während nämlich manche Völkerschaften fortfuhren die Ackerloose jährlich oder nach einer Reihe von Jahren zu wechseln und diese Sitte hie und da bis auf unsere Tage geblieben ist, haben andere und, wie es scheint, die meisten Völkerschaften die vertheilten Loosgüter gleich bei der Besitznahme des Landes zu Erb und Eigen hingegeben (§. 6.), ohne jedoch dadurch, wie wir sehen werden, die ursprüngliche Gemeinschaft gänzlich zu lösen. Namentlich in den eroberten Römerprovinzen scheint gleich bei der Theilung des Landes jedem germanischen Looseigener ein größeres Recht an dem zugewiesenen Loose eingeräumt worden zu sein [88]). Denn da die römischen possessores schon Eigenthumsrechte besaßen, und an dem ihnen überlassenen Antheile ihre Rechte nicht beschränkt werden sollten [89]), so konnten die Germanen hinsichtlich ihrer Loostheile nicht schlechter gehalten sein. Unter dem Einflusse des römischen Rechtes haben sich sodann die Begriffe über Privateigenthum immer weiter und weiter auch unter den Germanen verbreitet. Nichts desto weniger hat man in Deutschland und auch in den ehemaligen Römer-Provinzen noch lange Zeit beim Grundbesitze der Grafen sowohl [90]), wie der Privaten [91]), von possessio und possidere, von tenere, habere u. dgl. m. gesprochen, und das Loosgut des Burgunders wie des Römers dessen possessio genannt [92]). Als aber in späteren Zeiten unter dem Einflusse des römischen Rechtes die Begriffe von Besitz und Eigenthum strenger geschieden, die Grundsätze über die germanische Gewere aber vielfach mißkannt worden sind, da hat

88) L. Wisig. X, tit. 1, c. 6, 7, 10, 12, 13. domino contradicente — dominus terrae — domino nesciente — terrarum dominus — sine domini jussu u. dgl. m.

89) L. Salica tit. 43, c. 7. Si Romanus homo possessor, id est, qui *res* in pago ubi commanet *proprias* possidet.

90) Dipl. an. 763 et 770, bei Tolner, hist. Palat. cod. dipl. p. 3, 4, 6.

91) L. Ripuar, tit. 60, c. 1. L. Sal. tit 29, c. 38, tit. 36, c. 4. L. Bajuv. tit. 15, c. 2. L. Longob. II, tit. 43, c. 1. Capit. lib. 5, c. 321.

92) L. Burgund. tit. 54, c. 2, tit. 55, c. 1, tit. 67, tit. 84, c. 1.

sich in Frankreich in der Lehre von dem Besitze eine solche Mischung von römischem und germanischem Rechte gebildet und bis auf unsere Tage erhalten, daß jene Materie ohne Kenntniß jenes historischen Zusammenhanges nur schwer zu begreifen und daher nur zu häufig mißverstanden worden ist, wie ich dieses schon vor längerer Zeit bemerkt habe [93]).

§. 45.

Auch in Deutschland kannte man noch in späteren Zeiten, nachdem schon die Privatgrundbesitzungen erblich geworden und die Loosgüter als Erbeigen hingegeben worden waren, nur einen mehr oder weniger ausgedehnten Besitz oder eine Gewere. Eine solche reichte indessen für die damaligen Bedürfnisse auch vollkommen hin.

Were, Wehr, Gewere oder Gewehr waren nämlich ganz allgemeine Ausdrücke zur Bezeichnung von Schutz, z. B. in den Worten Hofwer, Wergeld, Nothwehr, Schutzwehr, Landwehr u. s. w. Auf Grund und Boden angewendet, verstand man daher unter Were und Gewere einestheils den Schutz in dem Besitze desselben oder den Besitz selbst, anderentheils aber, wie z. B. in Hofwehr, den geschützten Boden, oder auch den einen Grund und Boden schützenden Gegenstand, wie dieses z. B. in Brustwehr und in Landwehr, in seiner Eigenschaft als einem mit Graben u. dgl. m. versehenen Bollwerke, hervortritt. In allen diesen und anderen Fällen ist jedoch bei dem Worte Were oder Gewere an einen Schutz im Besitze, an eine geschützte oder schützende Sache, und bei Immobilien insbesondere, wie die richtig verstandene Lehre von der Gewere zeigt, an einen Schutz und ein Schützen im Besitze oder an einen geschützten Grundbesitz zu denken. Zu diesem Schutze waren die Gerichte verbunden. Denn sie hatten für die Erhaltung des Friedens zu sorgen. Da nun jedes Recht an einer Sache eines gerichtlichen Schutzes bedurfte, so hat es nach germanischem Rechte eben so viele Geweren als Rechte an Sachen gegeben. Von dem Schutze in der gemeinen Gewere verschieden war nun aber der besondere Schutz der Gerichte, welcher ursprünglich gewiß erst dann eintrat, wenn der Grund und Boden vor Gericht selbst übertragen worden und der Gerichtsfrieden darüber gewirkt worden war. Dieser durch das Friede Wirken entstandene

93) In der kritischen Zeitschr. für Rechtsw. des Auslandes von Mittermaier u. Zachariä, I, 505—512.

besondere Schutz führte, wenn der Besitz binnen Jahr und Tag nicht widersprochen worden war, zu einer größeren Sicherheit im Besitze. Man nannte daher diesen gesicherteren Besitz zum Unterschiede von der gemeinen Gewere die rechte Gewere. Aber auch diese rechte Gewere gab wieder nichts Anderes als Sicherheit im Besitze, nur eine größere Sicherheit als die gemeine Gewere.

Eben so verhielt es sich mit der deutschen Verjährung von ein Jahr und ein Tag. Auch sie gab ursprünglich nur Schutz im Besitze gegen fremde Ansprache, insbesondere auch gegen die Rechte der Erben, welche etwa ohne ihre Zustimmung vorgenommene Veräußerungen anfechten oder das Retractrecht ausüben wollten, u. dgl. m. Sie war nicht, wie man es insgemein darzustellen pflegt, eine erlöschende, sondern vielmehr eine erwerbende Verjährung, zwar nicht des Eigenthums, wohl aber des Besitzes oder der Gewere. Daher sollte die rechte Gewere, und der Schutz in derselben, erst nachdem der Besitz ohne Widersprache Jahr und Tag gedauert, eintreten [94]), namentlich der Hofmann erst, nachdem er das Hofgut Jahr und Tag ohne gerichtliche Anfechtung besessen, in der Hofwere geschützt werden [95]). Und heute noch tritt, nach einem althergebrachten Rechte, in Frankreich der Schutz im juristischen Besitze, saisine oder saisina, erst nach einem ruhigen Besitze von Jahr und Tag ein [96]), einem Satze, den zwar Thibaut, Plank u. A. aus einem Mißverständnisse des römischen Rechtes herleiten, der indessen, wie bemerkt, in einer

94) Sächs. Lr. II, 42. §. 2, 44 §. 1. Schwäb. Lr. ed. Laßb. 76. III, 209, 302 b. Rechtsb. Kaiser Ludwigs 201. Stadtrecht von München art. 33. bei Auer p. 16. Altes Stadtrecht von Lüneburg bei Kraut, p. 7.

95) Schoplenberger Hovesrechte bei Steinen, I, 1401. „sete oick eyn Hoves= „man in eynem Hovesgude Jar und Dach sunder eynige rechte byspracke und „na Jar und Dage eyn queme und makede eme dat byspreke" ꝛc.

96) *Beaumanoir*, const. de Beauvoisis, ch. 24, p. 123. Usage de an et jour pesiblement souffist *à acquerre sezine*, si coume quant aucuns a une terre labourée, ou une vigne, ou autre hiretage, et despouillé peziblement un an et un jour, et aucuns vient que li empeesche, li Sires li doit oster l'empeeschement, se il en est requis, et tenir cheli en la sezine dusques à tant que il pert par piet ordene le proprieté de l'hiretage. *Grand coustumier* liv. 2, ch. 21, p. 138, 139. *Serpillon* ad Ordonn. de 1667, tit. 18, art. 1. La saisine est la possession paisible d'an et jour. *Lauriere*, sur le tenement de cinq ans, p. 81. *Cout. d'Orleans*, art. 486. on acquiert possession en jouissant par an et jour. *Cout. de Paris*. art. 96. *Sedan*. art. 263. *C. de pr.* art. 23.

uralten Volkssitte seinen Ursprung hat. In denjenigen Ländern endlich, in welchen wie z. B. in Dänemark die Dreifelderwirthschaft galt, trat öfters ein solcher Schutz erst nach einem Besitze von drei Jahren ein[97]). Daher die Verjährung von drei Jahren oder 3 Laubfällen, (3 Jahre, 6 Wochen und 3 Tag) wenn die Parteien anwesend, und von neun Jahren oder neun Laubfällen, (9 Jahr, 6 Wochen und 3 Tag) wenn dieselben außer Land waren. Eine Verjährung, welche zumal in der Schweiz sehr verbreitet gewesen ist und sich daselbst lange Zeit erhalten hat. („Wer ouch der ist, der güter koufft, vnd „die iun hat drig loubrisinen (d. h. drei Laubfälle) vor einem „landsessen vnd nün loubrisinen vor einem, der nit inlands ist, „den soll dannenhin ein gewer und gericht daby schirmen vnd tecken[98]).“ „Were auch daß einer ein Gutt drü Jahr vor einem der jnn „lanz jst vnansprächig hatt, vnd nün Jahr vor einem der vsrent „lanz ist behebt, daß es jm vor gericht nit angesprochen wirt, den „sol ein Herr ze Grueningen vnd ein gewer dabeihalten vnd schirmen[99]). ein hoffmann gen dem anderen in dry jaren vnd dry „tagen, vnd ein hoffmann gen einem vssern in nün jaren vnd „in nün tagen[1]). Drü jar sechß wuchen vnd dryg tag „von einem der jm Landt jst. vnd von einem vssert Landts nün „jar sechß wuchen vnnd ouch dryg tag[2]).“

Da nun aber nur Immobilien unter den besonderen Schutz der Gerichte gesetzt und daher vor Gericht übertragen zu werden pflegten, also bei echtem Eigen unter den Schutz der öffentlichen Gerichte, bei Hofgütern dagegen unter den Schutz der Hofgerichte, bei Lehen unter den Schutz der Lehengerichte u. s. w., so konnte es auch nur bei Immobilien eine rechte Gewer und eine saisine eben sowohl, wie eine germanische Verjährung von Jahr und Tag geben. Bei Mobilien dagegen trat ein solcher besonderer Schutz nicht ein, war demnach bei Veräußerungen auch keine Uebertragung derselben

97) Jütsch. L. I, 47, 51. A. Sunes. IV, 10, 12. Diffinitum tempus trinas agriculturas complectitur, que tribus anuis exercentur, unde solet trium annorum prescriptio nominari.

98) Gr. I, 25—26. Vgl. noch p. 77. §. 27.

99) Offn. zu Binzikon §. 10 bei Schauberg, I, 43.

1) Gr. I, 46. §. 17.

2) Walder Hofrodel §. 33 bei Pestaluz, I, 177. Vgl. noch Wädenschweiler Herrschaftsrecht, art. 17. §. 5, eod. II, 146. und Gr. I, 85—86.

vor Gericht nothwendig. Vielmehr reichte bei ihnen das bloße Innehaben einer Sache ohne Verjährung von Jahr und Tag schon hin, zwar nicht um eine rechte Gewere zu erwerben, indem eine rechte Gewere daran gar nicht möglich war, wohl aber zum Schutze in dem Besitze oder eines thatsächlichen Verhältnisses. Daher galt bei ihnen von jeher der Grundsatz, en fait de meubles, la possession vaut titre, oder Hand muß Hand wahren, oder wo man seinen Glauben verloren hat, muß man ihn wieder suchen.

Erst aus dem römischen Rechte lernte man die Begriffe über Eigenthum kennen, daher wurden auch erst mit diesem Rechte die verschiedenen Erwerbungsarten des Eigenthums, namentlich auch die Eigenthumsverjährung bekannt und in Deutschland wie in Frankreich recipirt.

Auch die symbolische Tradition endlich, sodann der Umstand, daß auch die Einziehung von einem Fronhofherrn verfallenen Hofgütern eine bloße Besitzergreifung, ein sasire gewesen ist[3]) und Anderes mehr kann als Beweis dienen, daß es ursprünglich nach germanischem Recht kein wahres Eigenthum, sondern nur einen Besitz gegeben hat. Mehr aber als Schutz in diesem Besitze ist damals nicht nöthig gewesen, er reichte für jene Verhältnisse vollkommen hin.

Welche Rechte der in dem Besitze zu Schützende gehabt habe, liegt an und für sich nicht in dem Worte Gewere. Daher wurde dasselbe in sehr verschiedenem Sinne von jeder Art des Besitzes gebraucht, von dem ganz prekären Hofbesitze an bis zu dem Besitze des echten Eigenthümers. Denn da es ursprünglich kein Eigenthum gegeben hat, alles nur Besitz gewesen ist, so konnten mit der Zeit die aller verschiedenartigsten Rechte unter diesem Begriffe sich ausbilden. Der Besitz des Vollfreien gab, da er von der öffentlichen Gewalt und von den öffentlichen Gerichten selbst geschützt ward, die allerausgedehntesten Rechte, und hat demnach zu echtem Eigenthum geführt, insgemein Allod oder Eigen, in Frankreich aleu oder francaleu, und im Norden und auch noch in Altsachsen Adelsgut genannt. (§. 8 u. 9.) Der Besitz der Vasallen und hörigen Leute aber hat,

3) Altes Weisthum bei Grimm, I, p. 692. mansum ad usum curie *sasire* debet. — mansus *sasitus*.

je nach dem ihnen übertragenen Rechte, ein zeitliches oder erbliches Lehen-, Hof- oder ähnliches Recht gegeben. Da indessen auch sie in ihrem Besitze geschützt worden sind, so erhielt auch ihr Besitz den Namen Gewere und der Besitzer einen Wehrbrief.

§. 46.

Die heutigen Begriffe über Privateigenthum hat man, wie bemerkt, erst aus dem römischen Rechte geschöpft. Das alt germanische Recht hatte nicht einmal einen eigenen Namen zur Bezeichnung von Eigenthum [4]). Auch im späteren Mittelalter noch kennt dasselbe nur Land, Erbe, Eigen, Allod, Gut, Adelsgut und andere ähnliche Ausdrücke. Allein das Wort Eigen sogar bedeutete ursprünglich nicht dasjenige, was wir heut zu Tage unter Eigenthum (dominium) zu verstehen pflegen. Man verstand darunter vielmehr alles, was Einem gehört, worüber man Verfügungsrechte hat, wie heute z. B. noch in den Redensarten meine eigene Frau, meine eigenen Kinder u. s. w., wobei wohl Niemand an ein wirkliches Eigenthum denken wird. Auf ganz ähnliche Weise heißt im alt Norwegischen eiga so viel als besitzen oder ein Recht an etwas haben. Daher eiga Kono eine Frau haben, eigin Kona eine gesetzliche Frau, eign der Besitz und eignir der Grundbesitz [5]), woran der Grundbesitzer bloß einen Nießbrauch hatte [6]). Man verstand nämlich unter Eigen alles, was Einem gehört, worüber man Verfügungsrechte hat, also insbesondere auch das aus der gemeinen Mark ausgeschiedene und in den Privatbesitz übergegangene Land. In dieser weiteren Bedeutung gab es demnach nicht bloß ein volles Eigen, ein Erbeigen, ein echtes frei lediges Eigen, sondern auch noch ein davon verschiedenes Zinseigen (Zinsgut) [7]), ein vogtbar Eigen [8]), vielleicht auch ein Leheneigen. Ein Mieth- oder Pachteigen oder ein Faustpfandeigen hat es aber gewiß nicht gegeben, wie-

---

4) Vgl. Grimm, R. A. 491.

5) Gula-Things L., index, p. 32 et 33.

6) Gula-Things L. p. 451, 453.

7) Stadtr. von Winterthur von 1297 §. 13 u. 17. bei Gaupp, I, 145. „swaz de kainer ünser burger bi sinem elichen wip eins aigens oder ledigs „aigens gekofz."

8) Urk. von 1420 bei Bluntschli, I, 265. — „Güter, die zum Theil vogt„bar eigen, zum Theil lediges Eigen seien."

wohl es eine Mieth-, Pacht- und Faustpfandgewere gegeben hat, zum Beweise, daß auch unsere Altvordern schon eine Idee von wirklichem Eigenthum gehabt, — den Unterschied zwischen Eigenthum und bloßem Besitz wenigstens schon geahnet haben. Sehr wahrscheinlich haben unsere Altvordern immer nur bei jenen Besitzthümern von einem Eigen gesprochen, bei welchen späterhin entweder wirkliches Eigenthum oder wenigstens ein von dem Obereigenthum getrenntes Nutzeigenthum angenommen worden ist. In der engeren Bedeutung verstand man aber unter Eigen, wie wir gesehen, nur volles freies Eigen oder Allod und Adelsgut, d. h. solchen Grundbesitz, über welchen der vollfreie Besitzer volle Herrschaft und die Gewalt hatte damit zu machen, was er wollte[9]). In dieser engeren Bedeutung bildete demnach das Eigen den Gegensatz zu dem Lehen, zu dem Zinsgute, zu der Leibzucht und zu allen anderen Besitzungen, über welche der Besitzer keine volle Herrschaft hatte (§. 9. Not. 76.). Und da es eine rechte Gewer, also eine wahre Herrschaft nur bei Grundstücken, nicht aber bei Mobilien gegeben hat, so wurde das Eigen auch der fahrenden Habe entgegengesetzt[10]). Herrschaft war demnach der wahre Ausdruck für die dem Besitzer eines vollfreien Eigen zustehenden Rechte und auch, wie ich glaube, die ursprüngliche Benennung für vollfreien Grundbesitz. Das Wort herdum oder hertuom für Herrschaft kommt schon in dem Siegesliede auf den Heiligen Anno vor[11]), und auch anderwärts noch das Wort hertôm und hêrscaft für dominatio und dominium[12]). Die lateinischen Ausdrücke für Grundherrschaft waren aber *dominatio*[13]), *potestas* und

9) Urk. aus 8ten sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 35. tertiam partem de *alode* — ut *faciant*, *quae voluerint*, *id est*, *tenendi*, *dominandi*, *commutandi*, suisque successoribus *relinquendi* — *liberam* et firmissimam in omnibus *habeant potestatem*. vgl. noch Urk. von 754 u. 788 in Mon. Boic, 28, I, p. 9 u. 14 und Urk. von 770 im Codex Lauresh. I, 26. *proprium* dono, ita ut — *habendi*, *tenendi*, *donandi*, *commutandi*, vel *quicquid exinde facere volueritis*, liberam et firmissimam in omnibus *habeatis potestatem*.

10) Sächs. Lr. I, 31, §. 1 u. 2, u. 52, §. 1 u. 2.

11) Bei Schilter, thes. I, 6.

12) Graff, IV, 994, 995 u. 996.

13) Urk. von 786 im Codex Lauresham. I, 28. mea possessio vel dominatio, de jure meo in jus et dominationem sancti Nazarii dono. App. Marculf. c. 40. — in jure et dominatione ipsius monasterii — mea est

zuweilen auch *immunitas*[14]). Zumal aber die zu einem Herrenhofe gehörigen Ländereien scheinen dominatio oder Herrschaft genannt worden zu sein[15]). Es lagen in einer solchen Herrschaft oder in dem Allod theils beschränktere theils aber auch größere Rechte, als in dem römischen Eigenthum, größere zumal deßwegen, weil damit außer dem Privatrecht auch noch öffentliche Rechte verbunden waren, welche man auch in späteren Zeiten noch herrschaftliche Rechte genannt hat. Jeder vollfreie Looseigener oder Adelbonde war demnach Herr in seinem Eigen, und zwar wahrer Grundherr mit allen in der Grundherrschaft liegenden Rechten.

§. 47.

Die eigentliche Grundherrschaft in der ungetheilten Feldmark, so wie in früheren Zeiten auch in der getheilten, hat demnach ursprünglich der Gesamtheit etwa in der Art und Weise zugestanden, wie in Norwegen und Schweden an dem Almenning, in England aber an dem folcland (§. 38 u. 42.), und wie wir es später noch in denjenigen Feld- und Waldmarken finden, in denen sich die alte Verfassung rein und unversehrt erhalten hat. Die Markgenossenschaft ist nämlich der wirkliche echte Eigenthümer von Wald, Wasser und Weide gewesen, z. B. im Rheingau bis ins 12te Jahrhundert[16]), ferner in der zwischen Offenbach und Seligenstadt gelegenen Biber- oder Biegermark[17]) u. a. m.

possessio vel dominatio. — Urk. von 805 bei Du Cange, v. dominatio. — cum omni jure et dominatione, hoc est cum terris, domibus, aedificiis, hortis. vgl. noch Urk. von 765 bei Meichelbeck, I, 2. p. 33. Urk. von 770 und Ludwig III. bei Tolner, p. 4 n. 10. Urk. von 821 in Mon. Boic. 28, I, pag. 62.

14) Edict. Pist. von 864, c. 18. Si in *immunitatem* vel *potestatem* aut *proprietatem* alicujus potentis confugerit — potentis hominis in cujus potestatem vel proprietatem confugerit. vgl. §. 103.

15) Urk. von 799 bei Lacomblet, Urkb. I, 8. — dominationem que ad illam houam respexit. Urk. von 801, eod. I, 13. curtile unum — cum pascuis et plena dominatione, que jure legali ad illud curtile pertinere compertum est.

16) Dipl. von 1173 bei Bodmann, I, 453. in hac silva *nullus nostrum privatum* habebat aliquid, *sed communiter* pertinebat ad omnes ville nostre incolas.

17) Weisthum von 1385 bei Grimm, I, 512. Wir wysen vff vnssern eid Bygermark walt, wasser vnd weide, als wide als sie begriffen hat,

Dasselbe gilt von dem Verfügungsrecht darüber an denjenigen Orten, wo die Markgenossenschaft noch in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit bestanden hat, wie z. B. im Rheingau bis in das 12te Jahrhundert[18], deßgleichen bei den Gemeindewaldungen am Niederrhein[19], während dem König jenes Verfügungsrecht allenthalben da zustand, wo ein solcher vorhanden und dieser schon zu einer wahren öffentlichen Gewalt gelangt war. Dieß ist namentlich früh schon in Norwegen der Fall gewesen, denn Niemand durfte daselbst ohne des Königs Erlaubniß einen Theil des Gemeinlandes durch Einzäunung zu seinem Privatbesitz ausscheiden und nur der König allein war berechtiget Gemeinland an einzelne Colonen zu verpachten[20]. Dasselbe galt, wie bemerkt, in England hinsichtlich des Volklandes und auch im fränkischen Reiche in Ansehung der gemeinen Mark, wie dieses sogleich weiter gezeigt werden soll. Aus diesem anfänglich bloßen Verfügungsrechte des Königs ist nun aber nach und nach eine wahre Grundherrschaft entstanden, wie dieses von dem Norden schon der alte Geschichtschreiber Svend Aagesen bezeugt[21], und wie in England das Volkland großentheils in königliches Land (terra Regis) übergegangen ist. Auch in Altnorwegen deutet die Verfügung über den im Almenning gefundenen Schatz, indem derselbe dem König gehören sollte, auf eine solche Veränderung hin[22].

Auf diese Weise ist denn der König, ganz nach orientalischen Begriffen, der Grundherr zwar nicht des ganzen Landes, wohl aber der ungetheilten von niemand Anderem in Besitz ge-

---

den merkern *zu rechtlichem eigen*, vnd han die von nymand zu lehen — dan sie *ir recht aigen* ist. Noch andere Beispiele bei Grimm, R. A. 502.

18) Dipl. von 1131 bei Guden, I, 94 f. und Bodmann I, 452. monasterii fundum, *ab incolis provincie ipsius* oblatus est Deo — petentibus comprovincialibus etc.

19) Dipl. 1273 bei Guden, II, 797 et 798. universitas, attinens ad marcam siive de Cruftele — abrenuntiantes et effestucantes omni juri et *proprietati* quam hactenus in silva habuimus.

20) Gula-Things L. p. 450—456.

21) Svenonis Aggonis filii Regum Daniae historia, c. 3. bei Langebek, scriptor. rer. Danicar. I, 49. Nam prout regni regimen obtinuit, ita tunc temporis *universam regni tellurem Reges jure dominii* possidebant.

22) Gula-Th. p. 311.

nommenen Mark geworden. Denn in Deutschland ist die königliche Grundherrschaft über das ganze Reich nie vollständig ins Leben getreten und hat sogar gleichzeitig bei seiner Entstehung schon bedeutende Einschränkungen erfahren.

Alle die größeren Markgenossenschaften nämlich, welche ihre althergebrachten Rechte zu bewahren und so die alte Verfassung zu erhalten gewußt hatten, blieben nach wie vor die eigentlichen Grundherrn ihrer Marken[23]). Dasselbe war hinsichtlich der neuen Dorfansiedelungen in den größeren Marken der Fall. Denn sie konnten zwar mittelst Abmarkung ihrer besonderen Feldmark aus der gemeinen Mark ausscheiden. Sie kamen aber dadurch unter keine fremde Grundherrschaft. Sie haben vielmehr auf diese Weise die Grundherrschaft in ihrer ausgeschiedenen ungetheilten Dorfmark selbst erworben. Daher finden sich so viele alte Dorfschaften, in welchen die Dorfalmenden, Gemeindeweiden und Wiesen sowohl, als die Gemeindewaldungen, Eigenthum der Genossenschaft geblieben sind, z. B. in Queichheim und Offenbach bei Landau[24]), in Wickenstat[25]) u. a. m. So wie es sich denn eben daraus auch erklärt, warum im Herzogthum Schleswig das Eigenthumsrecht an den Gemeinweiden nicht, wie in anderen Theilen von Dänemark, auf den Staat übergegangen, vielmehr den Dorfgemeinden selbst geblieben ist[26]).

Andere Beschränkungen der Grundherrschaft des Königs hängen aber mit der Entstehung des Privatgrundbesitzes und der Emmunitäten zusammen.

§. 48.

Der Privatgrundbesitz ist, wie wir gesehen, aus der Zersplitterung des Gemeinlandes oder vielmehr aus der Ausscheidung einzelner Ländereien aus dem Gemeinlande hervorgegangen. (§. 42.) Er war jedoch wesentlich verschieden, je nachdem das ausgeschiedene Land als Sondereigen oder bloß zur Sondernutzung ausge-

23) Vgl. §. 47. Not. 16 bis 19.

24) Dipl. 1279 u. 1290 bei *Würdtwein*, nova subsid. XII, 218, 261. — pratum spectans ad Almeindam nostre communitatis — silvam communem.

25) Dipl. 1231 bei Guden, cod. dipl. III, 1102. contulerunt pascua communitatis, que vulgariter Almeina vocantur.

26) Einkoppelungs-VrO. vom 26. Januar 1770 bei Falck, neues staatsb. Mag. VI, 45.

schieden worden war. Gleich bei der ersten Vertheilung des Landes zur Zeit der Völkerwanderung wurden nämlich die meisten Loosgüter zu Erb und Eigen hingegeben und dadurch aus der Gemeinschaft ausgeschieden. Sie wurden daher gleich ursprünglich Sondereigen, die Eigenschaft eines Gemeinlandes also bei ihnen ganz aufgehoben, wiewohl durch diese Ausscheidung die ursprüngliche Gemeinschaft noch nicht gänzlich gelöst worden ist. (§. 6 u. 44.) Diese Hingaben zu Sondereigen wurden aber auch im späteren Mittelalter noch öfters wiederholt, so daß schon dadurch die ursprünglich sehr ausgedehnten Gemeinländereien gar sehr vermindert worden sind. Meistentheils wurden jedoch die Gemeinländereien in späteren Zeiten zu einer mehr oder weniger ausgedehnten bloßen Sondernutzung hingegeben. Dies thaten die deutschen Könige eben sowohl wie die Landesherrn und die größeren Grundherren. Denn den Königen waren ja die großen von Niemand in Besitz genommenen Ländereien zugefallen und von diesen späterhin auf die Landes- und Grundherren übergegangen. Viele von diesen Ländereien mögen nun gleich ursprünglich als Leheneigen, Zinseigen oder als vogtbares Eigen hingegeben und dadurch, wenn auch nur als Nutzeigen, aus der Gemeinschaft ausgeschieden worden sein. Meistentheils wurden sie aber ursprünglich wohl nur zur Sondernutzung, etwa in derselben Weise und unter ähnlichen Bedingungen hingegeben, wie in England das folcland, in Friesland die hammerka, in Norwegen die almenningr, und in Schweden die almänninger und wie in Rom aus dem ager publicus die agri vectigales ausgeschieden zu werden pflegten [27]. Denn auch in Deutschland waren die zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Gemeinländereien in früheren Zeiten sehr verbreitet. Es gehören dahin die Gmeinmerkgüetter in Schwiz und die Gemeinmerch zu Meggen im Kanton Lüzern [28], sodann die Gmandsthål, d. h. Gemeindetheile in Appenzell [29], die Allmendgärten im Kanton Uri und in Gersau [30]. Die Gemeinfelder (campi

27) Vgl. Konrad Maurer, über die angelsächs. Rechtsverhältnisse in der kritischen Ueberschau, I, 102—104.

28) Weisth. bei Gr. I, 165.

29) Tobler, appenzell. Sprachschatz, p. 227.

30) Landbuch von Uri, art. 335, §. 9—16. Eherecht von Gersau im Geschichtsfreund, VII, 146.

communes) im Erzstifte Trier [31]), die **gemeinen Loosgüter** („gemainen Loß") zu Peitingau in Baiern [32]), die **Markfelder** in Westphalen [33]), die im **Geraideverband** stehenden Ackerfelder, Weinberge und Wiesen in der Pfalz (§. 87), die **Loosgüter** und **Hubmannschaften** auf dem Hundsrücken und in der Pfalz (§. 5), die **Rüti** und die **Rütinen**, d. h. die als Rottland aus der Allmend ausgeschiedenen und zur Sondernutzung auf eine Reihe von Jahren hingegebenen Ländereien im Kanton Uri [34]), und die sogenannten **Kohltheile** im Eichsfeld, welche diesen Namen von den Gartengewächsen erhalten haben, zu deren Anbau sie insgemein benutzt zu werden pflegten [35]). Sie unterschieden sich von den als Leheneigen, Zinseigen und vogtbares Eigen hingegebenen Ländereien wesentlich dadurch, daß sie nicht aus der Gemeinschaft ausgeschieden worden sind, daß ihnen vielmehr ihre Gemeinlands-Eigenschaft und sogar ihr Gemeinlands-Name zu bleiben pflegte, wie denn auch in England, Friesland und Schweden diesen Gütern der Name folcland, hammerka und almänningsjordh geblieben ist. Im Uebrigen stimmten aber beide Güter-Arten darin miteinander überein, daß auch von den Letzteren gewisse Abgaben entrichtet werden mußten, z. B. von den Gemeinmerkgütern in Schwiz ein sogenanntes **Gemeinmerkgeld** [36]), von den Geraidefeldern und Weinbergen in der Pfalz ein **Grundzins** [36a]), und von den gemeinen Loßen in Peitingau ein **Loßgartengeld** [37]). In den meisten Territorien sind nun auch diese ursprünglich zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Gemeinländereien in Sondereigen oder in Lehen- oder Zinseigen verwandelt worden [38]), oder auch stillschweigend nach und nach in derselben Weise übergegangen, wie die Zeitpacht in Erbpacht übergegangen ist. Dieses war vielleicht auch bei den im Dreieicher

31) Weisth. aus 13ten sec. II, c. 4. bei Lacomblet, Arch. I, 312.

32) Urk. von 1553 §. 3 bei Lori, p. 328 u. 348.

33) Wigand, Arch. II, 2. p. 144 u. 145.

34) Landb. von Uri, art. 335 §. 1, 3, 4, 17 u. 18 und art. 336.

35) Hartmann, Provinzialrecht des Fürstenthums Eichsfeld, p. 341.

36) Landb. von Schwiz, p. 226.

36a) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827 p. 255 und von 1828, p. 388.

37) Urk. von 1553 §. 3 und von 1557 a. E. bei Lori, p. 329 u. 349.

38) Vgl. Hofrecht von Meggen aus 14ten sec. bei Gr. I, 165. und Landbuch von Uri, art. 335 §. 1 u. 3.

Reichswildbann gelegenen zinspflichtigen Huben der Fall [39]). Bei vielen solchen Ländereien hat sich jedoch die Almend-Eigenschaft und der Almend-Name bis auf unsere Tage erhalten.

Wie langsam es übrigens in vielen Territorien mit dieser Ausscheidung der Sondergüter aus der gemeinen Mark gegangen ist beweißt die Geschichte des Landes Schwiz und vieler anderer Länder und Dörfer, in welchen auch in späteren Zeiten noch das Sondergut nicht gänzlich aus der Allmende ausgeschieden war. Wie viele andere Thäler, so war nämlich auch das Thal Schwiz ursprünglich eine gemeine Mark der ersten Ansiedler in dem Thale. Das Gemeinland gehörte daher und gehört heute noch der Gesammtheit der Landleute oder der Landgemeinde [40]), und niemand anders als die Landgemeinde hat darüber zu verfügen. Diese verfügte auch frühe schon zu Gunsten einzelner Landleute, indem sie ihnen Allmendstücke theils als Sondereigen, theils zur bloßen Sondernutzung hingab. So verkaufte sie im Jahre 1322, als das Land zur Erbauung einer Mauer bei Hauptsee am Morgarten Geld nothwendig hatte, mehrere Allmendstücke an einige Landleute [41]). Eben so veräußerte sie in den Jahren 1338, 1340 und 1472 verschiedene Allmendstücke für Eigen und für frei ledig Eigen unter der Bedingung, daß die Erwerber den Unterhalt einer bestimmten Straße übernehmen sollten [42]). Ueber das als Eigen hingegebene Land durfte frei verfügt werden, es konnte demnach verpfändet, gänzlich veräußert [43]) und auch für die gemeine Nutzung geschlossen werden [44]). Es sollte jedoch wieder als Landesallmende an das Land zurückfallen, wenn die bei der Veräußerung gesetzten Bedingungen nicht erfüllt wurden [45]). Auch sollte das herrenlose Sondergut an das Land zurückfallen [46]). Aehnliche Bestimmungen finden sich auch anderwärts, z. B. zu Norbas

---

39) Gr. I, 500 u. 501.

40) Landbuch von Schwiz, p. 185. „auff der Lanndtleüthen Allmend. vgl. p. 236 u. p. 266. „wunne vnd weide deß landeß." vgl. p. 212.

41) Drei Urk. bei Tschudi, I, 294 u. 295. Blumer, Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien, I, 382.

42) Landbuch von Schwiz, p. 199, 233 u. 236 f.

43) Landb. p. 185, 186 u. 199.

44) Landb. p. 214.

45) Landb. p. 234.

46) Landb. p. 56, 265 u. 266.

im Kanton Zürich. Wer daselbst seine Korn- oder Haberzelge zu vermachen oder einzuzäunen versäumt hatte, sollte seinen Acker wieder als Allmend liegen lassen[47]). Verschieden von dem Sondereigen waren nun diejenigen Gemeinländereien, welche die Landgemeinde zur bloßen Sondernutzung hingegeben hatte, um darauf ein Haus zu bauen, einen Garten anzulegen, Korn und Wein zu pflanzen u. dgl. m.[48]). Das Eigenthum an solchen Gemeinländereien blieb nach wie vor der Landgemeinde. Sie durften daher nicht veräußert und nicht verpfändet[49]) und auch der gemeinen Nutzung nicht ganz entzogen werden, indem sämmtliche Landleute im Frühjahr und im Herbst ihr Vieh darauf weiden lassen durften[50]). Diese zur Sondernutzung hingegebenen Ländereien nannte man, da sie ihre Allmendeigenschaft nicht ganz verloren hatten, Gmeinmerkgüetter, Gmeinmerchtgüeter[51]) und Gemeinmärck oder Gemeinmercky und Gmeinmerckinen[52]) und sie waren von dem Eigen ebenso verschieden wie von dem nicht zur Sondernutzung hingegebenen Gemeinland. Daher wurde nur das Letztere Alment oder Almy genannt[53]). Außer den Gemeinwaldungen gehörten dazu auch die Gemeinalpen. Darum werden öfters den Alpen die Gemeinmerkgüter entgegengesetzt[54]). Wie anderwärts so sind nun wohl auch diese zur bloßen Sondernutzung hingegebenen Ländereien nach und nach stillschweigend in Sondereigen übergegangen. Oefters wurden sie indessen auch durch eigene Gemeindebeschlüsse als Eigen veräußert[55]). Auch die Kirschen waren im Lande Schwiz von Alters her gemeines Obst und durften daher von jedermann geholt werden. Erst durch einen Beschluß der Landgemeinde von 1530 wurde es den Baumbesitzern gestattet, ihre Kirschen dadurch zu wehren,

47) Gr. I, 90. „Item die korn vnd haber zelg, wellicher der vffer ist, der „soll da vermachen, wo er das nit thete, so soll er den acker lassen li„gen zu der allment."

48) Landbuch von Schwiz, p. 161, 185 u. 214.

49) Landb. p. 161 u. 185.

50) Landb. p. 214, 225 u. 236.

51) Landb. p. 225 u. 226.

52) Landb. p. 209, 214, 235 u. 236.

53) Landbuch, p. 208 u. 236.

54) Landb. p. 209. — „vff vnnser Allpen oder gmeinmerckinen — vff vnn„ser allpen oder gmeinmercky."

55) Urk. von 1448 u. 1711 im Landb. von Schwiz, p. 161 u. 235 f.

daß sie den Baum mit einem daran gehängten Dorn zeichneten. („Dwyl aber die kryese bißhar Richen vnd armen ein gemein „obs gsin, laßt mans noch ein fry gemein obs bliben. „Ob aber yemantz sine kryese wellte werren, der mag den boum „zeichnen vnd einen torn daran henken"). Wer sodann von einem in dieser Weise gezeichneten Baum Kirschen holte, der sollte als Dieb betrachtet und bestraft werden[56]).

Seitdem nun auch noch viele Grundherren, die Eroberung der Römerprovinzen und die übrigen ihnen günstigen Umstände benutzend, ihre Grundherrschaften mehr und mehr zu erweitern und zu wahren Emunitätslanden auszudehnen gewußt hatten, da wurde die Grundherrschaft des Königs in demselben Maße verringert als jene erweitert worden sind. Denn alle diese Grundbesitzer erlangten durch den Erwerb der Grundherrschaft dieselben Rechte auf Wasser, Weide, Waldungen, Jagd, Fischerei, Schätze unter und über der Erde u. a. m.[57]), welche früher der Gesammtheit oder dem König, also der ursprünglichen Grundherrschaft zugestanden hatten. Als daher in den Zeiten Karls des Großen Amicho, wahrscheinlich ein Urahne der Grafen von Leiningen, den heiligen Nazarius beschenken wollte, so konnte er ihm wohl den ganzen Waldgrund abtreten, denn dieser war sein grundherrliches Eigenthum, von den Waldnutzungen aber bloß seine in jenem Walde hergebrachten Berechtigungen[58]).

§. 49.

Durch die Entstehung und Ausdehnung der Privatgrundbesitzungen wurde demnach im fränkischen Reiche die königliche Grundherrschaft beschränkt auf die ungetheilten noch von Niemand, weder von

56) Urk. von 1530 im Landbuch, p. 87. Wer denkt nicht bei dem Worte Kryesi an das griechische Κερασία und Κεράσιον und an die Einführung der Kirschen aus Kleinasien über Griechenland? Die Vermuthung, daß sich in den Alpen der griechische Name erhalten habe, liegt demnach sehr nah. In einem alten Glossar. in Diutiska, II, 273. kommt noch vor cerasus, *krisebôm.*

57) Weisthum von Liesdorf von 1458 bei Grimm, II, 14. als eime obristen herrn den ganzen ban des bezirks, zugk, fluck, wasser, weide, wälde, frondienste, — den fund under der erden und auf der erden. — Viele Beispiele bei Grimm, R. A. 44—46, 248—250.

58) Cod. Lauresham. II, 168. de silva quidquid ad ipsam villam (Linunga) de mea silva pertinere videtur, et *terram ubi ipsa silva stare* dinoscitur.

einem Privaten noch von einer Genossenschaft, in Besitz genommenen Ländereien, wie dieses hinsichtlich der ungetheilten Waldungen das ripuarische Volksrecht schon ausspricht [59]). In allen noch von Niemand in Besitz genommenen Ländereien, insbesondere also in den noch nicht abgemarkten Waldungen und Wildnissen war aber der König wahrer Grundherr und konnte demnach darüber verfügen. Darum war Heinrich II. im Jahre 1018 berechtiget dem Kloster Einsiedeln einen unangebauten also noch nicht abgemarkten Wald, in welchem das Kloster selbst lag, zu verleihen. Denn diese Wildniß war, da sie noch von Niemand in Besitz genommen, wie es die Urkunde selbst sagt, im Eigenthum des Königs [60]). Aus demselben Grunde konnte bereits schon König Childebert das öde Land in der Gegend von Zabern in Besitz nehmen und darauf mehrere Dörfer ansiedeln [61]). Und die ursprünglich dem König zustehende Grundherrschaft ist später auf die Inhaber der öffentlichen Gewalt, d. h. auf die Landes- und Schirmherrn übergegangen. Daher gehörte ihnen auch alles herrenlose Land [62]).

Auf diese Weise erklärt es sich, ohne es mit Jakob Grimm [63]) gerade für eine Anmaßung der Könige halten zu müssen, warum in solchen Waldungen, wie z. B. in dem großen Buchenwalde (Buchonia), sich Niemand ohne königliche Genehmigung niederlassen durfte oder, wenn es dennoch geschehen war, die Niederlassung vom König bestätiget werden mußte, wie es unter Karl dem Großen verschiedene Male der Fall war [64]). Hätte der König nicht als Grundherr des Waldes gegolten, so würde eine solche Bestätigung un-

59) L. Ripuar. tit. 76. in sylva communi seu Regis.

60) Urk. von 1018 bei von Mohr, Regesten der schweizer. Eidgenossenschaft, I. Regest. von Einsiedeln, p. 5. — *silvam* quandam *incultam*, et *ab hoc regie proprietati deputatam*, in qua prefatum monasterium situm est, cum marcha.

61) Urk. von 724 bei Schoepflin, I, 29. terram illam, quam *de deserto* ipse ad excolendum vel comanendum *preocupaverat.*

62) Ofn. zu Burgau. Gr. 1, 200. „Item wa gutt in der vogtye funden „wurde, daz niemandtz aigen in der vogty weri, oder gut des nieman „wölti, wie daz namen hat, daz gehört ainem vogt des gerichtz zu."

63) In Wiener Jahrbücher, Th. 45, p. 126.

64) Dipl. von 811 bei Eckhart, de reb. Franciae Orient. II, 864 f. Dipl. von 813 bei Mabillon, de re diplom., Nr. 64, p. 512. und bei Falke, tradit. Corbej. p. 377.

nöthig gewesen und eben darum auch nicht nachgesucht worden sein. In derselben Eigenschaft konnte schon Karlomann in eben diesem Buchenwalde eine Ortschaft (locus) mit einer Feldmark (marcha) von 4000 Schritten im Umfange verschenken [65], und Karl der Große über einen in demselben Walde gelegenen sehr ausgedehnten Fronhof [66], sodann über einen großen Theil der zu dem Dorfe Düren bei Köln gehörigen Waldmark verfügen, indem er in derselben (in villae nemore) ein Kloster, das Stift Königsdorf anlegte, und gehörig dotirte [67]. Mit demselben Rechte verfügten die deutschen Könige über die um das Kloster Einsiedeln herumliegende unvertheilte Wüstenei zu Gunsten des Klosters (eam vastitatem monachis concessimus et perpetualiter possidendum contradidimus, cum omni circumjacente sylva etc.), woraus späterhin zwischen den gleichberechtigten Schwizern und dem Kloster Grenzstreitigkeiten entstanden sind [68].

Auch die Grafen von Holstein pflegten über dergleichen unvertheilte Ländereien zu verfügen, sie indessen immer nur mit Zustimmung des gesammten Volkes. Zu Gunsten des Klosters Neumünster verfügte in dieser Weise Adolph II. über ein unkultivirtes Moor- und Sumpfland an der Wilster und an der Stör [69], und Adolph IV. über den Einfelderſee, wiewohl dieser ausdrücklich Gemeinland des ganzen Landes genannt worden ist [70]. Aus demselben Grunde, jedoch auch nur so weit als die Grundherrschaft selbst reichte, gehörten im Rheingau die sogenannten Sammt- oder Hinterwaldungen ursprünglich dem Könige. Durch eine Urkunde Otto's II. vom Jahr 983 kam mit einem großen Theile des Rheingaues auch

65) Vita St. Sturmi, c. 12. bei Pertz, II, 370.

66) Dipl. von 778 bei Wenck, II, p. 8. *mansum dominicatum* in loco — infra silvam Buchoniam, et *in circuitu* ipsius *mansi* in unamquamque partem *de silva leugas duas*.

67) Dipl. 778 bei Wigand, Wetzlar. Beitr. II, 116.

68) Dipl. von 1114 u. 1144 bei Tschudi, Chron. I, 54 u. 68. Vergl. Bluntschli, Gesch. des schweiz. Bundesr. I, 34 ff.

69) Urk. von 1148 bei Westphalen, II, 20. — paludem, quae est juxta Wilsteram et alteram, quae est juxta Sturiam, a comite Adolpho *et omnibus Holsatis* eidem ecclesiae collatas.

70) Urk. um das Jahr 1424 bei Westphalen, II, 386. stagnum Eynelfelde, quod *commune totius terrae* fuerat, sicut ad *petitionem universorum provincialium terrae* collatum.

das Waldgrundeigenthum an das Erzstift Mainz. Und wiewohl die rheingauische Landschaft die volle Forstnutzung behielt, wie sie dieselbe wahrscheinlicher Weise aus früheren Jahrhunderten schon hergebracht hatte, so blieb dennoch dem Erzstifte das Eigenthum am Grund und am Boden selbst [71]). Aus eben diesem ursprünglichen Eigenthumsrechte der Könige an dem Waldgrunde in den Haingeraiden im Elsaß und in der Pfalz erklärt sich auch das Verfügungsrecht Rudolfs von Habsburg über die Geraidewaldungen zu Gunsten der Bürger von Landau und von anderen Gemeinden [72]), so wie die bis auf die jetzige Stunde noch unter den dortigen Bauern verbreitete Fabel von einer testamentarischen Schenkung König Dagoberts. Die königliche Grundherrschaft in den erwähnten Geraidewaldungen scheint bis in die allerletzten Zeiten des deutschen Reiches fortbestanden zu haben, wenigstens in denjenigen Geraidewaldungen, welche reichsunmittelbar geblieben sind. Denn die Geraidegenossen werden nirgends als volle und echte Eigenthümer bezeichnet. Erst durch die französische Gesetzgebung wurden sie Eigenthümer. Und sie haben sodann in dieser Eigenschaft den Waldgrund unter sich getheilt. Jedenfalls hängt aber die Erhaltung der althergebrachten markgenossenschaftlichen Freiheit mit der Reichsunmittelbarkeit zusammen. Daher haben nur diejenigen Haingeraiden, welche ihre Reichsunmittelbarkeit gegen die öfteren Anfechtungen der benachbarten Landesherrn zu vertheidigen gewußt haben, ihre volle Autonomie bis in die letzten Zeiten des deutschen Reiches behalten [73]), während andere, wie z. B. die fünfte Hainraide, welche der Landesherrschaft des Hochstiftes Speier unterworfen worden ist, die Gesetzgebung und oberste Gerichtsbarkeit des Landesherrn anerkennen mußten [74]).

Der Dagobertischen ähnliche Schenkungen wurden in späteren Zeiten, sehr wahrscheinlich aus ähnlichen Gründen, auch den Landes-

71) Bodmann, I, 440 f., 443 ff. 484.

72) Dipl. von 1291 bei Grimm, I, 767. quod vos habeatis plenum jus utendi lignis in silva Hemgereide etc. Weisth. von 1295, eod. p. 767. die da recht hant in die Heimgeraydt, — indem uns *recht hat gegeben* unser *herr der könig Rudolph* seligen.

73) Intelligenzblatt des Rheinkreises von 1827, p. 244 u. 271 und von 1828, p. 332 u. 333.

74) Intelligenzblatt des Rheinkr. von 1829, p. 13 u. 15.

herrn, auf welche ja die Königsrechte übergegangen waren, angedichtet, z. B. im Rheingau zu Gunsten der rheingauischen Landschaft [75]; in der Schweiz zu Gunsten der Dorfgemeinde Thalweil in den dortigen Waldungen Bannegg [76], und an anderen Orten mehr.

§. 50.

Als eine weitere Folge der Grundherrschaft des Königs ist dessen Recht der Einforstung der Gemeinen Waldungen zu betrachten, wodurch dieselben für die gemeine Benutzung geschlossen worden sind. So wie nämlich jeder andere Grundherr durch Einzäunung seines Hofes mit der dazu gehörigen Feldmark aus der gemeinen Mark ausscheiden konnte, so auch der König mittelst Einzäunung der zu einem Reichshofe gehörigen Waldungen. Aus dem häufigen Gebrauche dieses Rechtes sind bekanntlich die großen Bannforste hervorgegangen und dadurch nicht wenige Markgenossenschaften zu Grabe gegangen. In dem zur Reichsburg Gelnhausen gehörigen Reichswalde Büdingen z. B. sind die dahin eingeforsteten Dörfer schon im 14ten Jahrhundert nicht mehr Markgenossen, sondern bloße Forstberechtigte gewesen [77]. Völlig unrichtig wäre es jedoch, wollte man aus der Einforstung allein schon den Untergang jener Genossenschaften herleiten. Nicht selten bestanden vielmehr die Markgenossenschaften auf ähnliche Weise, wie dieses bereits von den Haingeraiden bemerkt worden ist, auch in den eingezäunten Waldbezirken nach wie vor fort.

Durch die Einforstung wurden nämlich solche Waldungen an und für sich nur für diejenigen geschlossen, welche außerhalb des eingezäunten Forstes wohnten. Nur ihnen und ihren Viehheerden wurde der Zutritt verwehrt, wie dieses aus vielen Weisthümern klar und deutlich hervorgeht. Für diejenigen, welche innerhalb des eingeforsteten Bezirkes wohnten, ward dagegen weder ein neues Recht geschaffen, noch ein bereits bestehendes entzogen. Befand sich daher innerhalb dieses Bezirkes eine Markgenossenschaft, so bestand dieselbe nach wie vor fort, und konnte ihre hergebrachten Rechte um so besser bewahren, ja unter günstigen Umständen sogar noch weiter aus-

75) Bodmann, I, 443, 444.
76) Öfnung von 1572 bei Grimm, I, 62.
77) Weisthum von 1380 bei Königsthal, corp. jur. Germ. I, 2. p. 11 ff.

dehnen, da ihr durch die Einforstung der Weg zur Reichsunmittelbarkeit gebahnt worden war. Als Beispiel kann in dieser Beziehung der königliche Bannforst Dreieich angeführt werden.

So wie andere Bannforste, so ist auch dieser im Ysenburgischen zwischen Frankfurt, Hanau und Darmstadt gelegene Bannforst durch Ausscheidung aus der gemeinen Mark mittelst Einzäunung entstanden. In dem Zaune waren, wie heute noch in unseren Waldungen bei Kreuth und anderswo in den Alpen, zum Behufe der Communikation Fallthore angebracht [78]. Durch die Einzäunung war die Jagd und Weide, der Wald und das Wasser nebst der Benutzung derselben für die Ausmärker geschlossen [79], innerhalb des Zaunes aber alles beim Alten und bei der alten Verfassung gelassen worden.

Der Fronhof dieses königlichen Wildbanns befand sich zu Langen und der eingezäunte Bannforst bildete die Wildbannsmark desselben. Innerhalb dieser Mark lagen die Sadelhöfe (sadelhoffen) und 36 sogenannte Wildhuben, deren Besitzer an den erwähnten Fronhof zu Langen zwar einen jährlichen Zins zu entrichten, im Uebrigen aber volle Freiheit hatten, und in den benachbarten Dörfern und Städten umher wohnten [80]. Sie bildeten unter sich eine Forst- und Wildbannsgenossenschaft. Sie hießen daher Märker, in ihrer Eigenschaft als Hubenbesitzer auch Hubener, und sie hatten, wie alle Markgenossen, sehr ausgedehnte Beholzigungs- und Weiderechte, die letzteren zur offenen Zeit sogar auf ihren gegenseitigen Huben [81]. Die Weide durfte indessen, wie bei anderen Feld- und Waldgemeinschaften nicht von Einzelnhirten, sondern nur von dem Gemeinhirten befahren werden [82]. Den Herrn von Münzenberg war der Fronhof sammt dem ganzen Wildbanne, oder vielmehr die Vogtei darin, vom Reiche zu Lehen gegeben worden. Für die großen in jenem Reichsforste ertheilten Berechtigungen sollten sie

78) Weisthum des Dreieicher Wildbannes von 1338 bei Grimm, I, 501. uszwendig dem falletore. vgl. oben § 34.

79) Weisthum l. c. p. 499.

80) Eod. 500—503

81) Eod. 500—502.

82) Eod. p. 499. Auch sall er weren in demselben wiltbanne allen *sonderen hirten.* auch so sall *eyn gemeyner hirte* nit ferrer faren mit synen schaffen vnd tziegen in den walt, dann er mit synem stabe gewerffen mag.

nebst dem Schultheiß von Frankfurt jedes Jahr das sogenannte Reygericht auf dem erwähnten Fronhofe *„von des rychswegen“* halten. Stellvertreter des Vogtes von Münzenberg war der Forstmeister zu Langen. Er sollte daher namens des Reiches und des Vogtes („von des richs wegen und von eyns fautsz wegen tzu Myntzen-„berg“) mit den Hubenern, die vereinigte Mark- und Hofgerichtsbarkeit ausüben. Die Hubener hatten dabei in ihrer doppelten Eigenschaft als Märker und als hofhörige Leute das Urtheil zu finden und Alles was rugbar war vorzubringen [83]).

Als Beweis der Freiheit und Reichsunmittelbarkeit dieser Märker mag übrigens auch der Umstand noch dienen, daß ihre Huben frei von dem Zutritte der öffentlichen Beamten sein sollten [84]), daß diejenigen, welche keine Edelleute waren, einen Edelmann als Vogt (mondeling) annehmen mußten, um durch ihn geschützt und vertreten zu werden [85]), und daß endlich die Strafe des alten Königsbannes von 60 Schillingen auch bei ihnen noch die Regel bildete [86]). Neben dem Königsbann kommen aber auch noch einige andere wahrhaft barbarische Strafen vor z. B. die Strafe des Verbrennens der Fußsohlen, des Bratens am Feuer u. a. m. (p. 499).

§. 51.

Aus eben jener ursprünglich dem Könige zugestandenen und später auf die Landesherrn übertragenen Grundherrschaft folgt ferner ihr Recht auf die Meeresufer, oder wenigstens auf den sogenannten Vorstrand [87]), und auf das damit zusammenhängende Strand-

83) Das da rochbar vnd schedelich vnd vnrait were dem wiltbann nach lude der rollen den wiltbannde berorende, wie das von alther herkomen ist. eod. p. 503.

84) p. 500. Auch deilent sye der huben fryheit, wo eyner den anderen erslagen hette, flohe er off der huben eyne oder off der ecker eynen, der inne die hube gehoret, den sall nymant angriffen weder an sinen lip noch an sin gut. Vgl. unten §. 109. Not. 98.

85) p. 500, 502. weiche herre eyn wilthube hat, der sall eynen edelnmann han tzu eynem mondelinge. Daß aber dieser ein Vogt oder Vormund sein sollte, geht aus p. 500 hervor: vnd sall (der Geistliche) eynen mondeling setzen über sich.

86) p. 498, 499, 501.

87) Jütsch. L. III, 61. for thi kunung a allae forstrandae. L. Henrici Regis Angl. I, c. 10. Statuta Alexandri II, c. 25. Stiernhöök, II, c. 6 u. III, c. 5, p. 280, 376 u. 377. Rugianische Landgebr. c. 5. bei Dreyer, monum. anecd. p. 244.

recht. Da nun der Vorstrand, oder der zunächst ans Land grenzende untiefe Theil des Meeres, frühe schon der Geistlichkeit und dem Adel übertragen worden war, so ging auch das Recht auf das Strandgut auf die neuen Grund- und Lehensherrn über, in Dänemark ebensowohl wie in Frankreich und England[88]. Und in Island, wo schon früh auch die Seeküste ins Privateigenthum übergegangen war, gehörte das Strandgut den anliegenden Eigenthümern[89]. Allenthalben, bis zum äußersten Norden, war genau vorgeschrieben, was Alles zu dem Strandgute, in den verschiedenen Ländern Vrag, Wraek, vagrek, varreck, wreck, vrec, varech, Lagan u. s. w. genannt, gehören; wie lange dasselbe, ehe vom Grundherrn darüber verfügt werden durfte, für den etwa sich meldenden Eigenthümer aufbewahrt werden solle, u. drgl. m.[90]. Das Strandrecht ist demnach keineswegs so schrecklicher Natur gewesen, wie man sich dieses so häufig gedacht hat. Es hatte vielmehr seine rechtliche Basis in dem Eigenthum des Meeres Strandes, an welches das herrenlose Gut getrieben worden war. Zweifelhaft ist es zwar, ob das Strandrecht gegen Fremde nicht strenger wie gegen Einheimische geübt werden durfte[91], und Raepsaet, Mittermaier, Fischer u. a. haben dasselbe sogar für einen Ausfluß des Fremdlingsrechtes selbst gehalten. Da indessen die alten Gewohnheitsrechte und Statute nicht unterscheiden, das Recht selbst aber nur bei herrenlosem Gute angewendet werden sollte, so hat nach der richtigeren Ansicht gegen Fremde kein anderes Recht wie gegen Einheimische bestanden. Die leider nur zu häufig gegen Fremde geübte größere Härte war demnach bloßer Mißbrauch, welcher früh auch schon zur Abschaffung des Rechtes selbst geführt hat, in Frankreich und in den Niederlanden theilweise schon seit dem 12ten Jahrhundert, anderswo später, und in der Normandie gar erst in unseren Tagen[92]. Nur in einem

88) Cout. de Normandie art. 194, 598, 602. Fleta, I, c. 41, 42. Britton. ch. 17. Rosenvinge, dänisch. Rechtsgesch. übers. Homeyer §. 48, 98.

89) Gragas, I, p. CXXV.

90) Jütsch. L. III, 62, 63. Gragas, II, 387 ff. Fleta, I, 41, 42. Britton. ch. 17. Statuta Alexandri II, c. 25. Cout. de Normandie, art. 194, 597 ff. Du Cange, v. Lagan. Fischer, Gesch. des t. Handels, I, 728—742. Raepsaet, origine des droits des Belges II, 176.

91) Rosenvinge, §. 98.

92) Du Cange, v. Lagan. Loi 20 avril 1791, tit. 1. art. 7.

dem freien Britannien unterworfenen Lande — in Helgoland — dauert bekanntlich heute noch dieser Mißbrauch als ein Recht fort!

§. 52.

Denselben Ursprung hat auch das Recht der Könige und Landesherrn auf die öffentlichen Flüsse und Ströme, z. B. hinsichtlich des Eigenthums am Rhein und Main[93]), nebst dem damit zusammenhängenden Strand-, Grund- oder Grundruhrrecht[94]). Die Ausdehnung dieses Grundruhr- oder Grundrechtes auf alle gestrandeten Güter sammt den auf dem Schiffe befindlichen Menschen ist bloßer Mißbrauch gewesen. Er wurde daher in sehr frühen Zeiten schon abgeschafft, gleichzeitig mit anderen Mißbräuchen, z. B. mit dem Rechte die gestohlenen Güter, ja sogar jeden umgeworfenen und zerbrochenen Wagen zu confisciren[95]).

Die Einwohner von Rügen wurden schon im Jahre 1260 von dem Strandrechte von ihrem Herzog befreit[96]). Im Jahre 1270 erhielt die Stadt Neuß Strandrechtsfreiheit in Dänemark[96a]). Eben so wurde in Baiern das Grundruhrrecht („die gruntruere") auf der Isar und auf allen anderen durch Baiern fließenden Wassern bereits im Jahre 1316 von Kaiser Ludwig dem Baier abgeschafft, indem jenes Recht eigentlich ein Unrecht sei („daz selbe recht, daz billicher vnrecht „haizzet") [97]). Der Mißbrauch scheint jedoch fortgedauert zu haben, indem das Gruntrecht im Jahre 1375 abermals abgeschafft worden ist[98]). Auf der Donau dauerte aber die Grundruhr auch

93) Wenck, I, 41 f.

94) Jus Slesvic., c. 68. quia flumen Regis est. Im Eyderstädtischen nach Resolution vom 6. Juni 1612 bei Corpus Statutor. Slevi cens. p. 236. das Ufer, so ausserhalb Deichs bleibet, vor der hohen Obrigkeit Regale, gleich dem Strohm, zu achten. Ancher, samlede juridiske Skrifter, II, 325—327. Mereau, Miscellaneen zum D. Staats- u. Privatrecht, I, 424 ff. Fischer, I, 728, 730.

95) Gobler, Spiegel der Rechten p. 218. „Deßgleichen, daß ein Schiffmann, so er mit seinem Schiff verfur vnd schiffbruchig wurd, der Oberkeyt mit schiff, leib vnnd gutern, verfallen sein solt, welchen mißbrauch doch auch lang zuvor der löblich Keyser Friderich verdampt vnd abgeschafft hat" ꝛc.

96) Urk. von 1260 bei Dreger, cod. Pom. I, 433.

96a) Urk. von 1270 bei Lacomblet, Urkb. II, 351.

97) Urk. von 1316 in M. B. 35, II, p. 50 u. 51. und Bergmann, Gesch. von München, II, 64.

98) Urk. von 1375 bei Hormayr, Chronik von Hohenschwangau, II, 22.

später noch fort [99]). In Köln wurde dieses Recht (die Gruntroringe oder die Strafe des Schiffbruchs — pena naufragii —) im Jahre 1314 von Ludwig dem Baier abgeschafft und diese Freiheit nochmals von Karl IV. im Jahre 1355 bestätiget [1]). Auch in Speier wurden die Bürger im Jahre 1347 von Kaiser Karl IV. von jenem Rechte, weil es unrecht sei, befreit. („Daß dieselbe Burgere frey ledig seyn sollen „aller Grundruhr, wann sie unrecht ist") [1a]). Dennoch dauerte das Recht die schiffbrüchigen Güter zu sich zu nehmen noch in manchen Territorien fort und wurde z. B. in Pommern den Grundherrn, welche daselbst Landfürsten genannt werden, noch ausdrücklich von dem Herzog bestätiget [2]).

§. 53.

Auch das Recht auf die öffentlichen Wege und Landstraßen, auf die sogenannten Königstraßen hat in der Grundherrschaft seinen Ursprung, wie dieses aus den Verfügungen über den daselbst gefundenen Schatz hervorgeht [3]), eine Bestimmung, welche jedoch nicht allenthalben Eingang gefunden hat [4]).

Dasselbe gilt endlich auch noch hinsichtlich des weit verbreiteten königlichen und landesherrlichen Rechtes auf verlassene und herrenlose Grundstücke, in Frankreich terres vaines et vagues, gastes, landes, biens hermes ou vacans, guarrigues, flégards oder vareschaix genannt [5]), welches Recht später auch noch auf verirrte Thiere und auf alle herrenlosen Sachen überhaupt in Frankreich espaves, choses gayves u. s. w. genannt, so wie namentlich auch auf neu aufgefundene Schätze, Bienen u. drgl. m. ausgedehnt worden ist [6]).

99) Urk. von 1447 bei Lori, p. 155.

1) Urk. von 1314 u. 1355 bei Lacomblet, III, 106 u. 456.

1a) Urk. von 1347 bei Lehmann, p. 699.

2) Urk. von 1253 bei Dreger, I, 345. jus quod de naufragio sibi solent *terrarum principes* usurpare ipsorum discretioni et judicio remanebit.

3) Schwäb. Lr. ed. Wack. c. 282. Unde vindet man guot *under der erden uf der vrien strâze*, daz ist des riches. ed. Laßberg, c. 347. verglichen mit L. 2, §. 1. C. Th. de thesauris, X, 18, qui loci dominus, — aus welcher Quelle jene Verfügung sehr wahrscheinlich geflossen ist.

4) Vgl. z. B. Ruprecht von Freis. I, 211.

5) Loi 20 avril 1791, tit 1. art. 7, 8.

6) Cout. de Normandie, art. 604—607. Lauriere, gloss. I, 415, 416.

Auch in Baiern gehörten die herrenlosen Grundstücke von jeher dem Landesherrn. Sie werden daselbst Gambloß oder Weißläger, auch gamblose Walßlgründe und Waißl-Aegger oder Waiseläcker genannt [7]. Gamslos kommt nämlich von Gaum, d. h. Aufsicht, Bewahrung, Hütung, gaumlos oder gamlos ist demnach so viel als ohne Aufsicht, ohne Hut [8]. Gamlose Aecker sind also ohne Aufsicht, d. h. öde daliegende oder herrenlose Felder. Ganz dasselbe sind aber auch die Weiseläcker und Weisläger. Der Wise, Weise oder Weisel heißt nämlich der Führer, Immenweisel oder Weisel also die Bienenkönigin, weil sie die Führerin des Bienenschwarmes ist. Wislos, wiselos, weiselos und weislos ist daher wer ohne Führer ist, und sich selbst weder leiten noch regieren kann [9]. Wislose und waislose Kinder sind demnach Kinder, die sich nicht selbst leiten können oder Waisen [10], Waiseläcker also verwaiste oder herrenlose öde da liegende Felder. Als solche herrenlose, also dem Staate gehörige Grundstücke wurden in Baiern insbesondere auch jene Ländereien betrachtet, welche seit den schwedischen und noch älteren Kriegen verödet da lagen. Sie wurden daher im vorigen Jahrhundert als Staatseigenthum in Anspruch genommen und im Interesse der Landeskultur darüber verfügt, wiewohl dieselben Jahrhunderte lang schon von den benachbarten Gemeinden zum Blumenbesuch und zur Weide benutzt worden waren [11].

§. 54.

Dieses Eigenthumsrecht des Königs und der Landesherrn am Grund und Boden erhielt in manchen Ländern, die ursprünglich nur

---

Fleta, I, 41, 45. Britton, ch. 17. L. Henrici I, c. 10. Raepsaet, II, 172 ff. Jülich. L. III, 61. Vgl noch wegen der hierher gehörigen Literatur Mittermaier, deutsch. Pr.-R. I, §. 162, 200 u. 201.

7) Mandat vom 30. Juli 1723 in Sammlung churbair. Generalien p. 449 ff. Verordnung vom 26. Februar 1808 in bayrisch. Regierungsbl. von 1808 p. 604.

8) Münchner Stadtrechtssätze bei Auer, p. 277. „Ez sol maenchlich sein „vich für den hörter treiben, und sol ez nicht gamlos lazzen geen." vergl. Schmeller, II, 47.

9) Schmeller, IV, 178. Ziemann, p. 657. Bremisch-niedersächs. Wörterb. V, 273. Stalder, II, 444.

10) Stadt Zug Bürgerbuch in Zeitschr. für schweizer. R. I, Rechtsquellen von Zug, p. 72. vgl. Schmeller, IV, 172.

11) Mandat von 1723 in der vorhin cit. Sammlung, p. 450 u. 451.

wenig bevölkert gewesen, oder später wieder entvölkert worden sind, eine sehr große Ausdehnung, sogar bis auf die Allmenden der Dorf- und Stadtgemeinden selbst. Da nämlich alles Land, worüber nicht zu Gunsten Anderer verfügt, das heißt daran kein Privateigenthum eingeräumt worden war, Gemeinland bleiben sollte, so mußte in Ländern, welche uranfänglich nur eine geringe Bevölkerung hatten, fast alles Land Gemeinland, also nach dem vorhin Bemerkten im Besitze und in der Grundherrschaft des Königes bleiben. Wurden nun auf diesen Gemeinländereien neue Dörfer und Städte angelegt, diesen aber die Allmenden nicht als Eigenthum ausgeschieden, so erhielten in ihnen die Dorf- und Städtebewohner zwar Nutzungsrechte, das Grundeigenthum selbst blieb aber nach wie vor bei dem König. Dieses war namentlich in Dänemark und in Schweden in einer sehr ausgedehnten Weise der Fall, indem an dem Gemeinland (Alminning oder Almenning) den Dorfgenossen zwar ein Nutzungsrecht, das Eigenthum der Erde (Grundeigenthum) aber dem König zustehen sollte [12]. Mit vollem Rechte wurden daher in Waldemars II. Grundbuche [13] alle Gemeinländereien (Alminning), worüber noch nicht verfügt worden war, mit den darauf erbauten Dörfern und Städten für Besitzungen des Königs erklärt. Viel zu weit ist man jedoch in jenen Territorien gegangen, in welchen man ohne alle historische Berechtigung die Gemeindegüter als herrenlose Sachen behandelt und daher von Obrigkeitswegen nach Willkühr darüber verfügt hat [14]. In diesem Falle scheinen auch in Holstein jene Gemeinden gewesen zu sein, in welchen an den Gemeinweiden und Heiden das Eigenthum am Grund und Boden dem König, den Gemeinden selbst aber ein bloßes Nutzungsrecht zuge-

12) Jütsch. L. I, 53. — alminning there a kunung iorth. — Ancher, II, 333—336. Tyge Rothe, Nordens Staatsverfassung, I, 243—246. Knytlinga Saga c. 28.

13) Langebek, scriptor. Rer. Dan. VII, 530. Hec pertinent in Scania ad Konunglef (mensam regis). Nosby cum attinentiis suis S. Sygthaesore cum ceteris villis factis de *Alminning*. p. 531., nachdem Helsingborg genannt worden: omnes insule que vocantur *Alminning* et oppida ex eis facta, *que dominus rex non alienavit* secundum bonorum virorum testimonium. Ferner nach Stening: *alminning* et opida inde facta. — Sodann nach Blekyng: omnes terre et silve ceteraque eis attinencia *in quorum possessione tunc erat dominus* rex *quia non erant alienata* etc.

14) Weiske, über Gemeindegüter, p. 3.

standen worden ist [15]). Von einem Eigenthumsrecht des Königs an dem ganzen Lande oder von einem Staatsobereigenthum (dominium eminens), wie man dieses in früheren Zeiten behauptet hat, war aber in der Wirklichkeit niemals die Rede. In dieser Ausdehnung war eine Grundherrschaft des Königs nicht einmal möglich. Denn, wiewohl ursprünglich das ganze Land Gemeinland des Volkes, wahres Volkland gewesen ist, so ist doch schon, ehe noch von einer Grundherrschaft des Königs die Rede sein konnte, so viel Sondereigen und anderes Land als Gemeinland für die Dorf- und Stadtgemeinden aus dem Gesammtgemeinland ausgeschieden worden, daß dieses bei weitem nicht mehr das ganze Land umfaßte. Als daher später die früher dem gesammten Volke zustehenden Rechte auf den König übergingen, konnten nur noch diejenigen Rechte übergehen, welche das Volk selbst noch besaß, also die Rechte auf das damals noch vorhandene Gesammtgemeinland. Denn auf das bereits von Anderen, von Einzelnen als Sondereigen und von Genossenschaften als Gemeinland, in Besitz genommene Land hat auch das Volk kein Recht mehr gehabt, also auch kein Recht auf ein Obereigenthum oder auf eine Grundherrschaft, indem jenes Land sich bereits in einer anderen Grundherrschaft befand.

§. 55.

Ich konnte, um mich nicht zu weit von meinem Ziele zu entfernen, hier freilich nur Andeutungen geben. Am allerwenigsten lag es in meinem Sinne hier, gleichsam im Vorübergehen eine Geschichte der Entstehung und Ausbildung der Gewere, des Sondereigens und des Gemeinlandes zu geben, in welcher Beziehung ich vielmehr für jetzt auf das sehr verdienstliche Werk von Albrecht, sodann auf Jakob Grimm, Beseler, Gaupp, Bluntschli, Renaud u. a. verweisen muß. Bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes, zumal wegen seines Zusammenhanges mit den Regalien und Staatsdomänen, wäre indessen eine gründliche Geschichte über die Entstehung und weitere Fortbildung aller und jeder Grundherrschaft gar sehr zu wünschen. Und ich selbst werde bei einer anderen Gelegenheit wieder hierauf zurückkommen.

---

15) Verordnung von 1771 bei Falck, neues staatsb. Mag. VI, 45 f.

3) Inbegriff der einem Dorfgenossen zustehenden Rechte.

§. 56.

Nach der bisherigen Darstellung besaß jeder Genosse einer Feldgemeinschaft in dem Dorfe selbst ein Haus und einen Hof, in der Feldmark aber, und zwar in jeder einzelnen Feldflur, ein ganz gleiches Ackerloos. Außerdem gehörte zu seinem Besitzthum auch sehr häufig noch ein ausgeschiedener Antheil an den Wiesen und an den Waldungen. Solche aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Holz- und Wiesentheile findet man sehr früh schon nicht allein im Norden [16], in Island sogar schon alle Wiesen, Waldungen, so wie das Wasser im Privatbesitze [17], sondern seit den ältesten Zeiten auch bei den Baiern, Burgundern, Longobarden, Franken, Westgothen u. a. Völkerschaften [18], und im späteren Mittelalter ohnedies noch, bis auf unsere Tage, oft mitten in den Staats- oder Gemeinde-Waldungen solche Waldungen und Wiesen, welche Privaten gehören [19]. Endlich hatte jeder Feldgenosse auch noch seinen ideellen Antheil an dem Gemeinland und an dessen Benutzung, namentlich das Weiderecht in den Wäldern und Feldern, das Beholzigungsrecht und die Schweinemast in den Gemeinwaldungen, die Fischerei u. s. w. in den Schweizer Gauen eben sowohl wie am Rhein und anderwärts mehr [20].

16) Jütsch. L. I, 53, 55, II, 48, 73, 74, 75, III, 51. Gula-Thing. L. 360, 368.

17) Gragas, Landabrigtha — balkr c. 17 ff. p. 268 ff.

18) L. Bajuv. tit. 16, c. 1. tit. 17, c. 2. tit. 21, c. 2, 6, 8, 11. L. Burgund. tit. 67. L. Longob. I, tit. 23, c. 5, 7. tit. 26, c. 5, 6. II, tit. 36, c. 3. L. Sal. tit. 8, c. 4. L. Wisig. VIII, tit. 2, c. 2. tit. 3, c. 8, 12, tit. 4, c. 27. tit. 5, c. 1, 3, 4.

19) Grimm, Weisth. II, 186. u. R. A. 82, 502.

20) Dipl. von 890 bei Nevgart, I, 485. legitimis curtilibus *talem usum* habuimus, *qualem unusquisque liber homo* de *sua proprietate juste et legaliter debet habere*, in campis, pascuis, silvis, *lignorumque succisionibus*, atque *porcorum pastu*, pratis, viis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus etc. Dipl. aus 11ten sec. bei Meichelbeek, I, 2. p. 500. praedium cum agris, pratis, cum silvulis, et *compascuis*, cum cultis et incultis, quaesitis et inquirendis, exitibus et reditibus, *cum privatis et communibus usibus.* — Tradit. Fuldens. ed. Dronke, p. 30. Nr. 122 und 135. et *partem silve.* Dipl. Caroli M. im Codex Laur esham. III, 237. tradidit — XXX jurnales de terra culta et inculta, *et portionem suam de silva inter ambas marcas.* Dipl. eod. p. 235. *dimidiam partem* silvae. Dipl. 896 bei *Neugart*, I, 511. curtilia — terram et prata —

Und von solchen Nutzungsrechten an der unvertheilten Feldmark müssen, wie dieses schon Eichhorn bemerkt hat[21]), alle die zahlreichen Urkunden verstanden werden, in welchen bei Veräußerungen, außer den Feldern und anderen vertheilten Gründen, in ganz allgemeinen Ausdrücken die Waldungen, Weiden, Wege und Stege, Wasser, so wie alle unangebauten Ländereien erwähnt werden, indem diese offenbar in ungetheilter Gemeinschaft geblieben sind[22]). Daher pflegte es ausdrücklich bemerkt zu werden, wenn im einzelnen Falle das Weide- und Beholzigungsrecht nicht mit übertragen werden sollte[23]).

§. 57.

Alle diese verschiedenen Bestandtheile bestehend, wie bemerkt, aus einem Haus und Hof in dem Dorfe und aus den dazu gehörigen in der Feldmark zerstreuten Ländereien und Nutzungsrechten in der Feld- und Waldmark bildeten zusammen genommen ein Ganzes, im Norden Bohl, Tompt u. s. w., im übrigen Germanien aber Hof (curtis), Hube, mansus, Pflug u. s. w. genannt (§. 11). Recht deutlich geht dieses zumal aus einer westphälischen Urkunde vom Jahre 833 hervor, in welcher, nachdem mehrere in drei verschiedenen Villen liegende Mansen nebst allen ihren Bestandtheilen in der Feld- und

---

cum omnibus usibus ad ipsa curtilia in eadem marcha pertinentibus. dipl. von 865, cod. I, p. 67. curtiles duos cum aedificiis, et de terra arabili jurnales 46, *et prata ad ipsa loca pertinentia*, seu *waltmarca*, quae de ipsis curtilibus semper habere visus fuit ille et sui antecessores — areas duas et similiter de terra arabili jurnales 46 et *prata* in compensatione superiorum, et similiter *waltmarca ad ipsa loca pertinentia* etc. Dipl. von 895, *cod.* I, 503. — pratis, silvis — pascuis, — *cesuram lignorum.* Dipl. aus 9ten sec. bei Zeuss, trad. Wiz. p. 74.

21) Zeitschrift für gesch. Rechtsw. I, 154.

22) Mehrere Urkunden von Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen und anderen Königen bei Eckhart, de reb. Fr. Orient. II, 863 f., 883 bis 886, 889, 891. cum terris, domibus, aedificiis, campis, pratis, vineis, cultis locis et incultis, silvis, pascuis, aquis aquarum decursibus. Dipl. 883 bei Nevgart, cod. al. I, 443. pratis, aquis, viis, agris, pascuis, silvis, campis, cultis et incultis, mobilibus et inmobilibus etc. Dipl. an. 992 u. a. m. bei Hund, metrop. Salisb. I, 93. II, 12, 13. app. Marculfi. c. 40, 47. L. Bajuv tit. 15, c. 2.

23) Dipl. 858 bei Neugart. I, 301. nec non et pascuam, et ligna cedenda, hoc tantum non dederunt.

Waldmark aufgezählt worden, jeder *mansus* sammt Pertinenzstücken ein Ganzes, eine integritas genannt wird[24].

Das Wort *curtis* bedeutete in der Regel zwar die Wohnung mit dem eingezäunten Hofraume, in der weiteren Bedeutung aber verstand man darunter auch die zur Wohnung gehörigen Ländereien, in der Art jedoch, daß die Wohnung im Dorfe jederzeit als die Hauptsache, die dazu gehörigen Ländereien dagegen nur als Zugehör oder als bloße Pertinenz des Hofes betrachtet worden sind[25]. Dieses gilt namentlich auch bei den sogenannten Sedelhöfen[26], und bei allen Arten von Hofländereien, insbesondere auch von der terra salica (§. 9. Not. 93). Daher wurde das Wort curtis zuweilen als gleichbedeutend mit fundus gebraucht[27]. In demselben Sinne wie curtis kommt zumal in späteren Zeiten auch der Ausdruck *curia* und *aula*, theils als die Herrenwohnung theils aber auch als Inbegriff der ganzen Besitzung vor[28]. Daher wird zuweilen, z. B. in salzburgischen Urkunden, curtis, curia und villicatio abwechselnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht[29]. In derselben doppelten Bedeutung wird im Norden der Ausdruck Bool, Tompt u. s. w. gebraucht[30]. Ebenso in Deutschland auch die Worte *hoba* (Hufe)

24) Dipl. von 833 bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 86. — mansos quinque cum terris cultis et incultis ac silvis communibus ad eos pertinentibus. Memoratos mansos sub omni integritate eorum sicut superius continet etc.

25) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176 f. Pertinent ad eandem curtem de terra arabili etc. Respiciunt ad eandem curtem mansi ingenuiles etc. Dipl. 1140 bei Guden, I, 125. curtem unam in Loricho, cum omnibus ad eam pertinentibus vineis, agris, pratis, domibus, domorumque areis — curtem unam, cum prediis ad eam pertinentibus, vineis, agris, pratis. Dipl. 1193 bei Kindlinger, Hörigkeit p. 246. curtim unam et bona curti pertinentia. — Dipl. von 1152 bei Wigand, Archiv, III, 3. p. 116. domum quandam et aream in villa nomine Frenkenhusen et XL jugera dimense terre ad eandem domum pertinentis.

26) Dipl. 1260 bei Guden, IV, 898. curiam nostram in R., que vulgo *Sedelhof* dicitur, *cum* omnibus suis *pertinenciis* videlicet agris cultis et incultis pratis.

27) Benedicti chron. c. 18, bei Pertz, V, 705.

28) Dipl. an. 826 bei Leichtlen, die Zähringer p. 56. hobas vestitas cum mancipiis ad aulam nostram vel curiae pertinentibus. II, F. 51 pr. Dipl. 1355 bei Wigand, Corveysch. Güterbesitz. 31.

29) Im XIten sec. bei Juvavia, II, 309—311.

30) Andr. Sunes. IV, 1. Grimm, R. A. 539.

und *mansus*[31]). Daher werden sodann auch die Herrenhöfe hobae dominicales und mansi indominicati[32]) oder auch *mansi terrae Salicae*[33]) genannt, wiewohl die Ausdrücke hoba und mansus in der Regel keinen Herrenhof, vielmehr eine Unterabtheilung desselben das heißt einen bloßen Bauernhof bedeutet haben, wie ich dieses später noch umständlicher entwickeln werde. Statt des Wortes curtis und in derselben Bedeutung kommt zuweilen auch *villa* vor, zumal in späteren Zeiten, als schon die ursprüngliche Verfassung untergegangen und ganze Dorfschaften einem einzigen Hofherrn unterworfen worden waren[34]). Da nämlich unter villa das bewohnte Dorf und im weiteren Sinne auch die zu dem Dorfe gehörige Feldmark verstanden zu werden pflegte (§. 10 u. 22.), so konnte das Ganze, nachdem es unter einen einzigen Fronhof gekommen war, sehr wohl auch abwechselnd Herrendorf oder Herrenhof (villa oder curtis) in demselben Sinne heißen, wie wir heute noch von einer Hofmark sprechen, wenn sie auch aus einem oder aus mehreren Dörfern besteht.

Der sehr vieldeutige Ausdruck curtis wird übrigens auch noch als Gegensatz der Wohnungen im Dorfe gebraucht, und begreift sodann sämmtliche zu einem Besitzthum gehörigen, durch die ganze Feldmark zerstreuten Aecker, und zwar sie alle zusammen genommen

---

31) Dipl. von 796 bei Lacomblet, Urkundenb. I, 5. illam *houam integram* — cum pasculs. et perulis. et aquarum decursibus. et scara in silua. iuxta formam *houe plene* Dipl. von 799, eod. p. 8. *houam* illam — cum omni *integritate.* siue in silua. seu in pascuis. et perulis. et in aquarum usu et decursibus. Dipl. an. 880 bei Juvavia, II, 106. cum omnibus iuste *ad eandem hobam pertinentibus.* curte. casa. aliisque edificiis. agris. pratis. pascuis. silvis. aquis etc. Ferner dipl. an. 888, 892 u. a. eod. 107, 110, 118, 127, 134. Mansus als Inbegriff der ganzen Besitzung mit Einschluß der curtis kommt vor in I, F. 4 §. 5.

32) Dipl. monast. Fossat. bei Bal. II, 1388, 1389. unum mansum indominicatum, ad quem respiciunt mansum etc. Codex Lauresh. I, 140. hubas dominicales IIII — cum omnibus quae ad ipsas hubas pertinent. — Dipl. 892, 945 bei Juvavia, II, 118, 178.

33) Im alten Güter-Register von Corvey bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 11 ff.

34) Dipl. 1059 bei Günther, I, 140. villam — eandem curtem cum terris. Also villa als gleichbedeutend mit curtis. Vgl. noch §. 106. Dipl. Caroli M. bei Bal. II, 964. villas seu curtes — curtes vel villas. App. Marculf. c. 44.

als eine Einheit oder als ein von dem bewohnten Dorfe verschiedenes Ganze [35]).

§. 58.

Auf gleiche Weise wie durch curtis, curia, mansus und hoba ward auch durch das Wort **Pflug** der Inbegriff der ganzen Besitzung eines Dorfgenossen bezeichnet. Sehr wahrscheinlich richtete sich nämlich die Größe des ursprünglichen Besitzthums nach dem jedesmaligen Bedürfnisse, denn unsere Vorfahren waren praktisch in jeder Beziehung. Sie wiesen daher bei der ersten Verloosung einem jeden Genossen so viel Land an, als er zur Ernährung seiner Familie bedurfte, nicht weniger aber auch nicht mehr, und zwar bei jeder einzelnen Niederlassung Einem so viel wie dem Anderen. Daher erklärt es sich, warum in jedem einzelnen Dorfe ein Besitzthum zwar dem anderen gleich, in den verschiedenen Dörfern und Gegenden hingegen öfters völlig verschieden war. Denn das von der Lage und sonstigen Güte des Bodens abhängige Bedürfniß eines größeren oder kleineren Stück Landes, um damit eine Familie ernähren zu können, war natürlicher Weise verschieden in den verschiedenen Gegenden, zuweilen sogar schon in dicht neben einander liegenden Dörfern. Während z. B. im Rheingau, Lahngau, Nahgau, Lobdengau, und im Stift Korvei der mansus 30, im Trierischen dagegen bloß 15 Morgen betragen hat, bestand ein solcher im Odenwald aus 40 und mehr Morgen, und in der Abtei Prüm gar in 160 [36]).

Aus demselben Grunde war auch nicht ein Morgen so groß wie der andere. Die **Größe des Morgens** wurde nämlich **nach der Arbeit eines Tages** berechnet, entweder nach der Arbeit der Menschen oder der bei der Arbeit verwendeten Thiere. Im ersten Falle wurde daher der Morgen ein **Tagwerk** (jurnale oder jurnalis [37]), terra jurnalis [38]), jornalis [39]) oder diurnalis [40]), sodann

---

35) Dipl. 1101. bei Wigand, Corv. Güterb. 31. allodium in villa et tres curtes attinentes.

36) **Bodmann**, II, 725—728. *Jura* Trev. an. 1322 §. 1. bei Lacomblet, Arch. I, 381. mansus quorum quilibet continet 15 jurnalia. **Knapp** in Archiv für hess. Gesch. II, 372, 383. Altes Güter-Register Corvey bei Wigand, Archiv, I, 2 p. 14, 15. XVI mansi, unaqueque XXX habet jugera.

37) Codex Lauresh. II, 97, 428 u. 429. Dipl. von 763 bei Neugart, I, 43.

38) Caesarius bei Hontheim, I, 662.

Mannwerk [41]), Mannskraft und Mannsmaad [42]), oder auch Mannshauet z. B. im Breisgau [43]), im letzten Falle aber von dem römischen jugerum ein Juchert oder Joch [44]), oder eine *terra boum* [45]), *bovarium* [46]), und in England *bovata* [47]) oder auch *terra animalium* und *terra pecorum* genannt [48]). Aus *bovarium* ist frühe schon, vielleicht durch eine bloße Verwechselung, *bunvarium* und zuletzt *bonnarium* gemacht worden [49]). Und in Frankreich hat sich sodann dieser Name (bonnier) auch in späteren Zeiten als ein Ackermaß erhalten [50]), und in Brabant der Name Bunre [51]). Da man sich nun der Ochsen nur bei dem Ackerbau

---

39) Urk. von 825 bei Hund, metr. Sal. II, 8. Urk. von 833 bei Lacomblet, Urkb. I, 21.

40) Urk. von 1089 bei Miraeus, oper. dipl. I, 567. Urk. von 1158 bei Kremer, orig. Nass. II, 185.

41) Urk. von 1075 u. 1160 bei Lacomblet, I, 143 u. 277. — manewerc — manewerch.

42) Bodmann, II, 725.

43) Sachs, Gesch. von Baden, I, 54.

44) Gr. I, 413. „ein juch veldes." Urk. von 849 bei Neugart, I, 264. *iuga* etiam *boum VI* ad hanc curtem pertinentia.

45) Trad. Fuldens. ed. Dr. p. 44 ff. Nr. 27, 28, 54, 60, 76, 78, 111 u. 116. — XV boum terram — XXX boum terram — terram VII boum. — Urk. von 800 bei Miraeus, I, 5—8. quinque boum terram — duorum boum terram et duas partes terrae bovis unius. —

46) Chron. Affligemense, c. 13. bei Pertz, XI, 413. — Octo bovaria patrimonii sui ecclesiae tribuit.

47) Urk. von 833 bei Kemble, cod. dipl. I, 305 u 306. Spelmann, h. v.

48) Urk. von 800 bei Miraeus, I, 6 u. 7. terram XV pecorum — terram VII pecudum — XX animalium terram. — Tradit. Fuld. p 50 Nr. 110. Urk. von 855 bei Kindlinger, M. B. II, 24 f.

49) L. Longob. III, tit. 1, c. 46. unus mansus cum XII bunuariis de terra arabili. vgl. noch form. Bignon. c. 3. form. Lindenbrog c. 127 u. 130. Polypticus monast. Fossat. bei Balnz. II, 1389. ad ipsum mansum de terra arabili bunuaria 38 — bunnnaria XXXII et dimidium. vgl. noch Du Cange, v. bonnarium u. bonuarium.

50) Bonteiller, somme rural, liv. I, tit. 57. p. 367 f. — et si a au *bonnier*, ou païs où on compte par *bonniers*, seize cens, qui est nombre faisant le *bonnier*. Et au païs on on compte par *petit bonnier*, il y a 1400, et doit chacun contenir 25 verges, et au *bonnier* 1600. — les quatre pour un *bonnier de terre.*

51) Urk. bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 4. solvunt — *de uno Bunre terrae* II denarios. —

zu bedienen pflegte, nicht aber beim Wein- und Wiesenbau und bei der Waldkultur, so gebrauchte man das Wort Joch oder Juchert vorzugsweise nur beim Ackerbau [52]), bei Weinbergen aber das Wort Mannwerk [53]), oder Mannskraft [54]), und bei Wiesen das Wort Mannsmad [55]) oder auch Mannwerk [56]). Das Wort Tagwerk dagegen oder Tagwann [57]) kommt sowohl beim Ackerland vor [58]), als bei Wiesen [59]), bei Weinbergen [60]), bei Waldungen [61]) und bei anderen unkultivirten Ländereien [62]). In manchen Gegenden wurde indessen nur das Ackerland darunter verstanden und daher das Tagwerk den Weinbergen entgegengesetzt [63]), während wieder in anderen Ländern gerade umgekehrt unter Tagwerk (jurnale) bloß das Weidland und die Weinberge verstanden zu werden pflegten und im Gegensatz von ihnen das Ackerland juger genannt worden ist [64]). Nachdem jedoch das Ackermaaß einmal nach der Arbeitszeit bestimmt war, so bediente man sich des Wortes Joch oder Juchert in einem weiteren Sinne auch bei Wiesen [65]), bei

52) Gr. I, 413. Wigand, die Dienste, p. 22.

53) Urk. von 1136 bei Günther, I, 223. vineam unam salice terre quod vulgo dicitur *manuwerc*. Urk. von 1275 bei Neugart, II, 296. — uno *iugero* vinearum, quod in vulgo dicitur *Mannwerk*. Acta Murens. monast. bei Herrgott, I, 333, 334 u. 335. Bodmann, II, 725 u. 730.

54) Bodmann, II, 725.

55) Urk. von 1228 bei von Mohr, Regesten der schweizer. Eidg. I, Abtei Pfävers, p. 12.

56) Gr. I, 35. „zwei manwerch abe meyen" u. p. 174 f. — „36 mannwerk an wiesen."

57) Gr. I, 413. „ein juch veldes oder ein tagwan matten."

58) Cod. Lauresh. II, 96. de terra arabili jurnales XX. Urk. von 825 bei Hund, II, 8. de terra arabili jornales centum triginta, de pratis. — Wigand, Arch. VII, 268.

59) Urk. von 1281 bei Lang, regest. IV, 163. tradit XXIV prata vel tagwerc. Urk. von 1283, eod. p. 219. — tagewerch in prato.

60) Cod. Lauresh. II, 96 u. 97. jurnales III de vineis — vinearum jurnalia.

61) Codex Lauresh. II, 355. jurnales de silva.

62) Urk. von 833 bei Lacomblet, Urkb. I, 21. octo iornales in culta terra *et inculta*.

63) Codex Lauresh. II, 99. — vineam I et jurnales II.

64) Wigand, die Dienste, p. 22—24.

65) Codex Lauresh. I, 140. — iugera pratorum. — Urk. von 774 in Mon. Boic. 28, I, p. 53. de pratis jugeras XII.

Weinbergen [66]) und bei Waldungen [67]), wiewohl bei ihnen von einer Pflugarbeit der Ochsen keine Rede sein konnte. Alle diese nach der Arbeitszeit bestimmten Ackermaaße bedeuteten aber in einer und derselben Gegend eine und dieselbe Größe. Daher wurden jene Worte abwechselnd und als völlig gleichbedeutend gebraucht, Joch oder Juchert als gleichbedeutend mit Morgen, Tagwerk oder jurnale [68]), eben so Juchert und Manwerk [69]), und Juchert als gleichbedeutend mit Tagwerk und terra boum [70]).

Da nun die Arbeit eines Tages an den verschiedenen Orten verschieden war, indem nicht an einem Orte so fleißig gearbeitet ward, wie an dem anderen, und wegen der Schwere und sonstigen Verschiedenheit des Bodens das Resultat der Arbeit nicht allenthalben dasselbe sein konnte, so mußte auch hinsichtlich der Größe der Morgen und des ganzen Besitzthums ein Unterschied an den verschiedenen Orten entstehen. Indessen war man doch frühe auch schon darauf bedacht die Größe des Einen und des Anderen ein für allemal nach festen Grundsätzen zu reguliren. So wurde im Erzstifte Trier bereits frühe schon bestimmt, aus wie viel Ruthen (virgae) der Morgen (jurnale) und aus wie viel Fuß die Ruthe bestehen, wie groß also der Morgen sein solle [71]). Anderwärts wurde die Größe des ganzen Besitzthums bestimmt und daher von gesetzlichen Huben gesprochen. (§. 35.) In England sollen die Hiden, wie es Kemble wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht hat [72]), im ganzen

66) Urk. von 716 bei Neugart, I, 9. — XX *iuchos* et in Ebringen *unum iuchum de vinea.* Codex Lauresh. I, 140. — jugera vinearum. eod. I, 208.

67) Urk. von 895 bei Neugart, I, 503 — V iuchos de silva.

68) Urk. von 1319 bei Würdtwein, mon. Palat. IV, 280. abwechselnd juger agri, dann Morgen und morgen *agri.* Urk. von 1333 bei Würdtwein, dioec. Mog. II, 139. unum *juger* dictum der crumme *morge.* — Urk. von 1284, eod. II, 537. — unum *juger* dictum sigenandes *morgen.* — Altes Glossar. bei Suhm, p. 306. juger, morgen.

69) Acta Murena. monast. bei Herrgott, I, 333. Si quaeris, cur vocetur *Mannwerk*, ideo dicitur, quia uni viro committitur ad colendum et tantum terrae, quantum par boum in die arare sufficit.

70) Urk. von 800 bei Miraeus, I, 6. — terram X boum, sicut apud illos mos dicendi, apud nos vero X jugera. vgl. noch Trad. Fuldens. p. 45. Nr. 29.

71) Jura Archiepiscopi aus Anfang des 13ten sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 379.

72) Kemble, die Sachsen in Engl. I, c. 4.

Lande gleich gewesen sein. Allenthalben ist es jedoch, nachdem einmal die Größe bestimmt war, gleichviel, ob durch das Herkommen oder auf eine andere Weise, späterhin bei diesen Bestimmungen geblieben, wenn auch das ursprünglich zu Grund gelegte Bedürfniß sich mittlerweile geändert haben sollte.

§. 59.

Das Bedürfniß, wonach die Größe des ganzen Besitzthums regulirt worden ist, scheint übrigens gleich ursprünglich nach einem doppelten Maßstabe geregelt worden zu sein, einerseits nach dem Bedürfnisse des, für jeden Ackerbau, bei einem sich eben erst ansiedelnden Nomadenvolke aber doppelt wichtigen Viehes, andererseits indessen auch nach dem Bedürfnisse der angesiedelten Familien selbst. Nach der Anzahl des darauf zu ernährenden und zu überwinternden Viehes wurde hauptsächlich der Antheil an den Wiesen und Weiden berechnet und angewiesen[73]. Das Bedürfniß der Familie selbst entschied aber wohl allenthalben, wenn von der Größe des ganzen Besitzthums die Rede war. Daher pflegt dieses in den meisten Ländern Europas ursprünglich so groß gewesen zu sein, daß dasselbe mit einem einzigen Pfluge und mit den demselben entsprechenden Hand- und Spanndiensten bearbeitet werden konnte. Darum ward von den jährlichen Pflugarbeiten das Besitzthum selbst Pflug (aratrum oder plough-land) genannt, und zwar in den verschiedensten Theilen Deutschlands eben sowohl wie in England, Frankreich und im Norden Europas[74]. In der Wetterau nament-

73) Tradit. Fuldens. p. 44 ff. Nr. 18, 20, 22, 49 u. 121. — terram pascualem quatuor boum — terram XXX duorum pecorum pascualem — X pecudum pascua — XXX duorum boum pascua — decem pecorum pascua. und Nr. 51, 57 u. 64. terram pascualem pecoribus XVI — terram pascualem XL pecoribus — prata ad XV vaccas et dimidium pascualem. Urk. von 800 bei Miraeus, I, 6—8. — terram pascualem pecoribus XVI et tantum prati quantum sufficiat XV animalibus per hiemem pasci cum feno — pascua XVII pecudum — terram pascualem quatuor boum.

74) Korvey. Güterverzeichniß aus 12ten sec. §. 21 bei Kindlinger, M. B. II, 127. — tantum agrorum quantum aratro bene instructo coli potest. — Urk. von 1168 bei Guden, syllog p. 25. Urk. von 1089 bei Miraeus, I, 566 u. 567. Urk. von 1168 u. 1217 bei Würdtwein, chron. Schönau. p. 21 u. 46. Jura Trever. civitat. aus 14ten sec. und Jura Archiepisc. aus 13ten

lich wird **Pflug** und halber Pflug abwechselnd mit **Hof** und halbem Hof und als ganz gleichbedeutend gebraucht[75]). In England wurde das ganze Besitztum außer Pflugland auch noch *higid*[76]), zusammen gezogen *hid* und *hiwisc*[77]) und in lateinischen Urkunden mansus oder mansa[78]), mansio und manens genannt. Es wurde darunter ein für die Ernährung einer Familie hinreichendes Besitzthum verstanden und dieses daher auch possessio familiae, terra familiae oder auch familia genannt[79]). Aber auch in jenen Gegenden und Ländern, in welchen das Wort Pflug zur Bezeichnung des Besitzthums nicht vorkommt, fand sich doch der Sache nach dasselbe, indem auch die Huben und mansi ursprünglich nach dem Bedürfnisse einer Familie bestimmt zu werden und daher eben so groß zu sein pflegten, wie anderwärts das Pflugland[80]). Die Steuern und Lasten wurden daher an einem Orte auf den mansus oder Hof, am anderen Orte aber auf den Pflug gelegt[81]), was im Grunde genommen dasselbe gewesen ist. Und ähnlich dem altitalischen Rechte, wo auch in dieser Beziehung gleiche Anlage und gleiches Bedürfniß zu demselben Ziele geführt hat[82]), ward ein solches Besitzthum **Erbe** (haereditas), **Allod**, **Sors**, **Adelsgut** u. s. w. genannt[83]).

sec. bei Lacomblet, Arch. I, 268, 330, 345, 347, 348, 356, 357 u. 384. Jütsch L. III, 15 u. 18. Du Cange, v. aratrum.

75) Weisthum der Haßlauer Mark von 1354 §. 6, von 1461 §. 14. und von 1570 §. 36 in Cranien, I, 32, 39 u. 53.

76) Urk. von 840 bei Kemble, cod. dipl. Sax. II, 5. Kemble, die Sachs. in Engl. I, c. 4.

77) Wergild. c. 7. bei Thorpe p. 79.

78) Urk. von 944 bei Kemble, II, 247. — denas mansas, quod Anglice twentig *hida*. Auch in deutschen Urkunden kommt zuweilen mansa statt mansus vor. Urk. aus 8ten sec. in Mon. Boic., 28, I, p. 54 u. 55.

79) Henric. Huntigton, hist. lib. 6. ad an. 1008. — Hida autem Anglice vocatur terra unius aratri culturae sufficiens. Annales Waverliensium ad an. 1083 bei Spelmann, v. hida, p. 291. — quot hidae, id est, jugera uni aratro sufficientia per annum. — Beda, eccles. hist. Angl. I, c. 25, II, c. 9. III, c. 4, 13 u. 16. vgl. noch Lye, v. hẙd.

80) Bodmann, II, 725. Dahl, Fürst. Lorsch. p. 126 f.

81) Altes Corv. Heberegister §. 28, 32 u. 33 bei Wigand, Arch. I, 2. p. 24. Du Cange, v. aratrum. Scherz, v. Pflugrecht. Grimm, R. A. p. 538.

82) Varro, re rust. I, 10. Jugum vocant, quod juncti boves uno die exarare possint. — Bina jugera, quod a Romulo primum divisa viritim, quae heredem sequerentur, *heredium* (Erbe) appellarunt. vergl. Niebuhr, röm. Gesch. II, 705.

§. 60.

Eine gleiche Vertheilung des Landes in jeder Feldmark, und daselbst wieder in jeder einzelnen Feldflur, war ohne vorausgegangene Vermessung nicht wohl möglich. Ehe zur Verloosung geschritten werden konnte, mußten nothwendiger Weise zuvor gleiche Loose gemacht worden sein. Daher finden wir seit den ältesten Zeiten die einzelnen Landstücke gemessen. Es hat deßhalb von jeher ganze, halbe und weiter getheilte Huben gegeben[84], eben so ganze und halbe Pflüge[85]. Glaubte aber im Norden ein Bohlsbesitzer (boolesmann) weniger Land als der andere zu besitzen, so war derselbe sogar in späteren Zeiten noch berechtiget wegen dieser Ungleichheit der Mansen (inaequalitate mansorum) eine neue Vermessung seines Bohles sowohl wie der ganzen Feldmark zu begehren, so sehr ward daselbst auf die Erhaltung der ursprünglichen Gleichheit gesehen[86]. Und derjenige, welcher die begehrte Vermessung verweigerte, sollte bestraft werden[87], er müßte denn vertragsmäßig bedungen haben, daß er damit nicht mehr beschwert werden solle (ut neque eadem bona aliqua dimensione vel funiculi tractione vulgo *Reepmate* pregraventur)[88].

Die Vermessung geschah per funiculum, d. h. mittelst eines Seiles oder Taues oder Reifes, *Reeb* genannt. Darum hieß die Operation selbst die Reebningsprocedur. Sie ist ursprünglich zwar bloß für die Adelsdörfer, für die by und Athelby, vorgeschrieben[89], später aber auch auf die übrigen Dorfanlagen ausgedehnt worden. Denn auch diese Töchterdörfer sind Ansiedelungen ganzer Genossenschaften gewesen. Bei der ursprünglichen Vertheilung der

---

83) Urk. bei Meichelbeck, I, 2. p. 155. hereditatem, hoc est, curtem cum domo et cum omni aedificio, et utensilia domus, et dimidium territorium, seu terminos, quod pertinent ad ipsum domum. vgl. oben §. 9.

84) Vergl. oben §. 33 u. 57. Not. 31. Grimm, R. A 535. Bodmann, II, 726. Jura Trevir. an. 1322 bei Lacomblet, I, 1299.

85) Dipl. an. 1217 bei *Würdtwein*, chron. Schönau. p. 46. Jütsch. L. III, 15. aen full ploghs. *Scherz*, v. Pflugrecht.

86) Jütsch. L. I, 45, 49, 55. A. Sunes. IV, 1 u. 9.

87) De poena funiculum denegantis bei A. Sunes. IV, 9.

88) Dipl. von 1275 bei Westphalen, IV, 930. vgl. Dreger, I, 222 f. oben § 33. Not. 46.

89) Jütsch. L. I, 45, 51.

Loose ist daher gleichfalls auf Gleichheit des Besitzes gesehen, und späterhin für deren Erhaltung gesorgt worden[90]).

§. 61.

Als wichtigster Bestandtheil des ganzen Besitzthums ward indessen von jeher die Wohnung im Dorfe betrachtet. Sie, oder vielmehr derjenige Grund und Boden, worauf die Wohnung stand, die sogenannte Hofstatt, das Toft- oder Tomptland (§. 11.), hieß nämlich das Haupt oder die Mutter des Ganzen, oder der *fundus dignior*[91]), und war es auch in aller und jeder Beziehung. Denn nach dem Toft sollte sich in Dänemark der Antheil an den Aeckern und Wiesen richten, in Schweden aber nach dem Tompt der Aecker abgetheilt, nach dem Acker weiter der Wiesentheil bestimmt, nach dem Wiesentheil der Waldtheil, und nach dem Waldtheil der Rohrtheil regulirt, nach dem Rohrtheil endlich das Wasser nach den Netzen geschieden werden[92]). Außerdem ruheten die öffentlichen Lasten und Abgaben auf dem Tofte als dem Repräsentanten der ganzen Bohle, welcher jenem als dem Haupte, wie die Glieder dem Körper folgen, und bei etwaigen Veräußerungen vermöge des Reunionsrechtes wieder vindicirt werden sollte[93]). In Deutschland selbst fehlen zwar dergleichen Bestimmungen. Da indessen auch hier die Wohnung im Dorfe die Hauptsache, das dazu gehörige Land dagegen bloße Pertinenz sein (§. 57.), und die Waldnutzungen nach dem Maßstabe des Ackerlandes getheilt werden sollten (§. 39.), da es ferner auch hier eine Reunionsklage gegeben hat und hie und da heute noch gibt; da außerdem bei Vindicationen und anderen Ansprachen der Frohnhof die Hauptsache, die dazu gehörigen Ländereien und Dorfschaften aber nur als das Zugehör betrachtet werden sollten[94]), so müssen

---

90) Andr. Sunes. IV, 9. Jütsch. L. I, 49.

91) Andr. Sunes. IV, 10. Grimm, R. A. 539.

92) Jütsch. L. I, 55 Grimm, R. A. 539, 540.

93) Andr. Sunes. IV, 10. Ratione *fundorum* veluti *digniorum*, non adjacentium prediorum, que fundis velud *membra capitibus* obsecuntur, pensiones redduntur, et que debentur procurationi regie persolvuntur Eriks Sjelland. L. II, 55. a. E. Haussen bei Falck, VI, 32 f.

94) Auctor vetus II, c. 30 ubi autem plures villae attinent uni curiae, *curiam pro villis* omnibus *attrahat* sibi dominus. Goerlitzer Lehnr. 25, c. 30. swa avir manigir dorf horit zo eime hove, da sol sich der herre *des hovis undir windin vor alle die dorfir.*

ähnliche Bestimmungen, wie im Norden, auch in unserer Vorzeit bestanden haben.

Die Wohnung im Dorfe muß aber auch aus einem anderen Grunde noch als das Haupt des Ganzen betrachtet werden. Da sich nämlich daselbst außer der Wohnung auch noch die übrigen für die Oekonomie bestimmten Gebäude befanden, so war dieses Haus sammt dem Hofe zu gleicher Zeit der Sitz der gesammten Verwaltung des Gutes. Die ursprüngliche Beschaffenheit einer solchen Gutsverwaltung kennen wir zwar nicht, sehr wahrscheinlich ist sie jedoch von einer eigentlichen Bauernwirthschaft nicht gar sehr verschieden, vielleicht nicht einmal dasjenige gewesen, was heut zu Tage unsere etwas geordneten Bauernwirthschaften zu sein pflegen. Denn als die Adelbonden anfingen mit der Nomadenwirthschaft den Ackerbau zu verbinden, und späterhin den letzteren mit der ersteren ganz zu vertauschen, da haben sie offenbar, wie früher die Viehzucht, so jetzt den Ackerbau in eigener Person getrieben. Die ältesten Geschlechter sind demnach ursprünglich Hirten, dann aber Bauern gewesen, und ihre Wohnung im Dorfe hat ihnen als Mittelpunkt einer mit Viehzucht verbundenen Ackerwirthschaft gedient.

§. 62.

So lange nun die ursprüngliche Gleichheit geblieben ist, hatte kein Loosbesitzer vor den Uebrigen etwas voraus, ihrer aller Rechte waren sich vielmehr völlig gleich. Diese bestanden, wie bemerkt, anfangs in bloß ideellen Theilen am Ganzen und in dem Rechte der Benutzung der einzelnen Loosgüter. Später, als der Besitz zu einem erblichen Recht, zu einer wahren Grundherrschaft geworden, wurde jeder in seinem Besitzthum der eigentliche Grundherr, und zwar Einer so gut wie der Andere. Das Besitzthum eines solchen freien Genossen ist demnach mit vollem Rechte Herrenland (terra dominica, terra salica, oder dominatio (§. 46.)) und seine Wohnung Fronhof (curtis dominica, casa dominicata oder curtis dominicata)[95]) genannt worden. Denn ein Jeder war nun, wie bemerkt, wirklicher Grundherr, und außer ihm gab es in seinem Besitzthum keinen anderen Grundherrn. Da indessen die Idee einer Grundherrschaft erst

95) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176—178. Privilegium Ludovici Pii an. 817 bei Schoepflin, Alsat. dipl. I, 66, 67.

nach längerem Verbleiben in denselben Wohnsitzen nach und nach entstanden ist, so finden wir jene Benennungen auch erst in späteren Zeiten, vor der Zeit der Karolinger wenigstens nur als Ausnahme von der Regel.

Erst nachdem als Folge der Eroberung der Römerprovinzen und aus anderen später noch weiter zu entwickelnden Gründen die ursprüngliche Gleichheit verschwunden und der Grundbesitz in verhältnißmäßig nur wenige Hände übergegangen war, da hatte sich mit den Grundherrschaften selbst nothwendiger Weise auch die Zahl der mit denselben zusammenhängenden Herrenhöfe vermindert. Aus vielen Grundherrschaften sind wenige geworden, und in demselben Verhältnisse von vielen Herrenhöfen nur noch wenige geblieben. Daher erklärt es sich, warum man in den alten Dorfschaften im späteren Mittelalter nur noch wenige Fronhöfe, oft blos Einen, oder gar in mehreren einer Herrschaft unterworfenen Dörfern nur noch einen Einzigen findet. Mit der Verminderung der Fronhöfe ist indessen zu gleicher Zeit auch der Umfang und die Größe der übrig Gebliebenen gestiegen, deren Feldmarken je nach den Umständen zu größeren oder kleineren Herrschaften, ja zu ganzen Territorien herangewachsen sind. Mit der Vergrößerung des Gutes selbst mußte aber auch das Dienstpersonal und die ganze Hofhaltung vergrößert und vermehrt werden. Auf diese Weise wurden dann die Fronhöfe nach und nach der Sitz und der Mittelpunkt für die Verwaltung größerer oder kleinerer Herrschaften, und am Ende sogar ganzer Territorien. Denn der Erwerb größerer Ländereien und das damit verbundene Verschwinden der ursprünglichen Gleichheit hat nicht allein bei den vollfreien Geschlechtern, sondern auch bei den hohen und allerhöchsten Herrschaften nach und nach zu einem ganz anderen Zustand geführt, wie dieß später noch weiter ausgeführt werden soll. (§. 128.)

c. Markgenossenschaft.

§. 63.

Die vollberechtigten Inhaber einer Feldmark bildeten innerhalb dieser Mark eine wahre Genossenschaft, eine universitas[96]). Dieselbe bezog sich einzig und allein auf den von den Genossen besessenen Grund und Boden. Als daher über dem Markenwesen sich späterhin

96) L. Burgund. tit. 49, c. 3. universitatem conveniet observare.

noch eine öffentliche Gewalt mit öffentlichen Gerichten gebildet hatte, so konnten neben und unter derselben auch noch diese Markgenossenschaften fortbestehen, denn sie verfolgten einen ganz anderen, dem öffentlichen Frieden nicht entgegen gesetzten, ihm vielmehr sogar zusagenden Zweck. In späteren Zeiten, als die öffentliche Gewalt (das Königthum) zu sinken und die neu entstandene Landeshoheit um sich zu greifen begann, ist im Kampfe für die Erhaltung ihrer selbst und ihrer hergebrachten Rechte die Bedeutung dieser Feldgenossenschaften öfters noch gestiegen. Unter günstigen Umständen wurden sie mehr und mehr gehoben. Denn die freien Dorf-, Stadt- und Landgemeinden sind aus ihnen hervorgegangen. Unter ungünstigen Verhältnissen dagegen unterlagen sie der Herrschaft und die Genossenschaft selbst ist sodann ganz untergegangen.

Der Vorstand dieser Genossenschaften wurde bald Graf (comes loci oder grafio loci)[97]), wie auch späterhin noch z. B. in der Burggrafschaft Friedberg [98]) Dorfgref genannt, bald aber auch *tunginus* oder *thunginus* [99]) und sehr oft *tunzinus* [1]) oder auch *tumzinus* [2]) und *zonzinus* [3]), entweder von *tùn*, d. h. Zaun, weil jedes alte Dorf eingezäunt zu sein pflegte [4]), oder auch von tun, tiun — tihun, d. h. zehn, also tunginus oder tunzinus so viel als Zehaning oder decanus [5]). Denn beides ist möglich. Für die letzte Ansicht spricht jedoch noch der Umstand, daß auch *decani* [6]) und in späteren Zeiten noch Zehener als Gemeindevorsteher vorkommen, z. B. zu

97) L. Burgund. tit. 49, c. 1. ut locorum comites. — Daß aber diese Grafen Vorsteher von Dorfschaften waren, ist darum außer allem Zweifel, weil in jener Stelle bloß von Markfrieden-Brüchen die Rede ist. L. Sal. tit. 52, c. 2. ad grafionem loci.

98) Mader, I, 350, II, 6, 9.

99) L. Sal. ed. Merkel, c. 44, 46 u. 50. Auch bei Pardessus, loi Salique kommt insgemein die Benennung tunginus oder thunginus vor, zuweilen aber auch tunginius (Pardessus p. 210.) und tungimus, eod. p. 211.

1) L. Sal. ed. Merkel. c. 46. Not. 3. und Pardessus, p. 56, 58, 60, 99, 101, 104, 146, 149 u. 254.

2) Pardessus p. 145 u. 146.

3) Pardessus p. 145.

4) Grimm, R. A. p. 534 u. 757. Eichhorn in der Zeilschr I, 175.

5) Graff, V, 630. Grimm, Vorrede zu Merkel, lex Salica, p. VI.

6) L. Longob. I, 25, c. 50 u. 73, II, 38. c. 2. Capit. de villis. c. 10. Hincmar, epist. IV, 15.

Dreis an der Mosel Zehener[7]) und zu Haselach im Elsaß die Zehen[8]). Oefters wurde der Vorsteher der Genossenschaft auch *centenarius* genannt[9]), wie in späteren Zeiten noch Centener und centurio (§. 27.), sodann *tribunus* als gleichbedeutend mit Schultheiß[10]), oder *rector loci*[11]), oder auch in einer ganz allgemeinen Benennung *praepositus loci, praefectus loci* und *praefectus vici*, d. h. Ortsvorsteher[12]), sodann *judex loci*, d. h. Dorfrichter, *major in loco* soviel als Altermann, *villicus loci atque praepositus*[13]), *major loci*[14]), endlich *major villae* oder *judex*[15]), vielleicht auch *senior communae*[16]). Als genossenschaftliche Beamte wurden sie offenbar, wie in späteren Zeiten noch in den Ländern, in welchen sich die alte Verfassung erhalten hat, von der Genossenschaft selbst gewählt. Da nun bei fürstlichen Würden keine solche Wahl vorzukommen pflegt (§. 25.), so glaube ich, daß alle die alten Völkerschaften, welche, wie z. B. die Slaven in Kärnthen, keinen erblichen König, oder wie die Sachsen, Friesen, Dithmarschen, und andere zum Theile schon von Tacitus erwähnten Volksstämme, keinen König hatten, ursprünglich nichts Anderes als solche Markgenossenschaften gewesen sind, die zwar zur Kriegszeit zusammenhielten, im Uebrigen aber durch ein bloß markgenossenschaftliches Band vereiniget waren.

Die Genossen selbst hießen consortes, Mitmärker oder commarchani, Nachbarn u. s. w. (§. 21 u. 32) und wie andere Genossen-

---

7) Weisthum bei Ludolff, observat. forens. III, 264. — „Zehener und Gemeind."

8) Gr. I, 700.

9) Daher wird der tunginus oder tunzinus insgemein neben und zwar vor dem centenarius genannt. L. Sal. c. 44. ante thunzinum aut centenarium. c. 46. thunginus aut centenarius. Pardessus p. 58. thunzinus aut centenarius. vgl. noch p. 56, 99, 101, 146, 251 u. 252.

10) Altes glossar. aus 8ten sec. bei Wackernagel, I, 28. und von Arx, Gesch. von St. Gallen, I, 44 Not. Graff, IV, 1090 u. 1091.

11) Longob., Glossen bei Haupt, Zeitschr. I, 557. sculdahis id est rector loci. Paul Diac. VI, 24. rector loci illius quem sculdhais lingua propria dicunt. vgl. Waitz, Verf.-Gesch. I, 261 ff. II, 304—310.

12) L. Burgund. tit. 49, c. 1. Vita S. Anskarii, c. 19. bei Pertz, II, 703.

13) L. Wisig. IX, 1. c. 6, 8 u 9.

14) Ekkehardi casus S. Galli bei Pertz, II, 103.

15) Capit. lib. 5, c. 174.

16) Marculf, I, 7.

schaften waren auch sie berechtiget, Versammlungen zu halten und darin die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen, und zu ordnen, die dabei entstandenen Streitigkeiten aber zu schlichten und die Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen zu bestrafen. Ursprünglich war offenbar jeder vollberechtigte Genosse, wie noch in späteren Zeiten, zum Zutritt zu solchen Versammlungen nicht allein berechtiget, sondern sogar verpflichtet[17]. Einen Ausschuß an der Seite des Dorfvorstehers scheint es ursprünglich noch keinen gegeben zu haben, weder für die Besorgung der Angelegenheiten der Verwaltung, noch für die Justiz, wie wir dieses gleich nachher weiter sehen werden. Vielmehr pflegten jederzeit alle Genossen zur Versammlung berufen und zur Berathung beigezogen zu werden[18].

§. 64.

Vollberechtigte Genossen sind übrigens nur die Looseigener gewesen. Die volle Berechtigung war demnach an den Besitz eines Loosgutes gebunden. Außer dem Erwerbe eines Loosgutes war aber auch noch eine Aufnahme in die Genossenschaft nothwendig, welche jedoch auch schon stillschweigend durch eine Niederlassung in der Dorfmark geschehen konnte.

Wie bei anderen Genossenschaften war nämlich auch bei den Dorfgenossenschaften eine Aufnahme in die Genossenschaft nothwendig. (Si quis vero aliam in villam alienam migrare rogaverit, *antequam conventum fuerit*)[19]. Die Erlaubniß zur Niederlassung (migrandi licentia) konnte nur durch einen einstimmigen Beschluß aller Genossen erlangt werden. Denn wenn auch nur ein Einziger widersprach, mußte der neue Ansiedler das Dorf wieder verlassen und

---

17) Andr. Sunes. IV, 7. IX, 1. Jütsch. L. 1, 47. Auch im Hundgeding auf dem Hundsrücken bei Grimm, II, 176. Item auch sal user iglichem huse der man odir eyn andir vernunfftig bode von allen dorffen in des closters vnd stiffts lande gerichten vnd gebieten sich musigen, als daz vorgenant hnntding wert, vnd da bie syn. — Grimm, R. A. 529, 530.

18) Andr. Sunes. IV, 7. Si quid pro indiviso *ab incolis villae* cujuslibet habeatur commune — *dies cunctis consortibus* prefigatur. IX, 1 u. 10. diem sibi prefigant *uniuscujusque ville incole universi* — ejusdem ville aliqnot inhabitatoribus convocatis.

19) L. Sal. tit. 47, c. 3 bei Pardessus p. 252 u. 309.

sogar eine Strafe bezahlen, wenn er es bis zu einer förmlichen Ausweisung durch den Grafen ankommen ließ [20]).

Auf diese Weise sind denn frühe schon unter der Regierung Karls des Großen manche Niederlassungen in fremden Gemeinden vereitelt worden, z. B. zu Wolfanger in der Gegend von Kassel und anderwärts mehr [21]). Daß auch der König das Recht gehabt habe eine solche Ansiedelung, sogar gegen den Widerspruch der Dorfgenossenschaft, zu erlauben, wie dieses Pardessus [22]) annimmt, widerspricht zu sehr dem Geiste der Feldgemeinschaft, als daß ich es glauben könnte. Auch sagen es die von ihm angeführten Stellen durchaus nicht. Denn es heißt immer nur: si quis hominem qui migrare voluerit et de rege habuerit preceptum u. dgl. m. [23]). Daß aber der königliche Befehl sich auf die Ansiedelung bezogen habe, steht nirgends. Und die erwähnten Urkunden von 811 und 813 beweisen sogar das Gegentheil, indem der neue Ansiedler in den bereits bewohnten Dorfmarken seinen Zweck nicht erreichen konnte, sich jedoch in einer noch nicht bewohnten Waldmark, in welcher der König der Grundherr war, mit Genehmigung des Königs niederlassen durfte. (§. 49).

Die Aufnahme in die Dorfgenossenschaft konnte indessen auch schon stillschweigend geschehen, wenn der neue Ansiedler zwölf Monate oder ein ganzes Jahr hindurch seinen neuen Anbau ruhig besessen hatte, ohne daß von einem Genossen ein Widerspruch erhoben

---

20) L. Sal. tit. 48 bei Pardessus, p. 252. Si quis super alterum in villa migrare voluerit, et aliqui ex eisdem, qui in villa consistunt, eum suscipere voluerint, et vel unus vel aliquis ex ipsis extiterit qui contradicat, migrandi licentiam ibidem non habeat. Si vero contra interdictum unius vel duorum in villa ipsa adsedere praesumserit, tunc testare illi debent — et roget gravionem ut accedat ad locum, it ipsum inde expellat, et si ibi aliquid elaboravit, quia legem noluit audire, amittat, et insuper 200 denarios, qui faciunt solidos 30, culpabilis judicetur. Vgl. noch die anderen Texte *eod.* p. 25, 57, 100, 146, 178, 210, 252, 308.

21) Dipl. von 811 bei Eckhart, de reb. Fr. Orient. II, 864. venit ad villam cujus est vocabulum Vuluisanger, quam tunc temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, *cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit.* Tunc pergens ad locum etc. Dieselben Worte in dipl. von 813 bei Mabillon, Nr. 64, p. 512. und bei Falke, trad. Corb. p. 377.

22) Loi Salique, p. 372 n. 390.

23) L. Sal. tit. 14 bei Pardessus, p. 10, 43, 79, 125, 166, 199, 235.

worden wäre [24]). Denn durch den unangefochtenen Besitz von Jahr und Tag wurde nach dem bereits Bemerkten der Grund und Boden, mit diesem aber zu gleicher Zeit auch das damit verbundene Recht eines Genossen (vicinus) erworben. (§. 45.)

Aus demselben Grunde wurden daher auch im späteren Mittelalter noch, hin und wieder sogar bis in neuere Zeiten, zum Erwerbe des Mark-, Dorf- oder Stadtbürgerrechtes das Wohnen von Jahr und Tag in der Gemeinde erfodert, z. B. in der fuldischen Mark [25]), sodann in den Dorfschaften der Schweiz [26]), im Rheingau [27]), u. a. m. und in den Städten, zumal auch in den französischen Städten. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß auch in den französischen Städten wie nach altem Recht überall, außer dem Wohnsitze von Jahr und Tag auch noch der Erwerb von Grund und Boden [28]) und eine eigene Oekonomie oder, wie nach deutschem Recht, ein eigener Rauch nothwendig war [29]).

Daß übrigens das salische Volksrecht in den angeführten Stellen

24) L. Sal. ed. Merkel, c. 45, §. 2. Si vero quis migraverit et ei infra duodecim menses nullus testatus fuerit, securus sicut et alii vicini manent ille maneat. Und bei Pardessus p. 252. Si quis vero admigravit, et ei aliquis intra XII menses nullus testatus fuerit, ubi admigravit, securus sicut alii vicini consistat.

25) Weisthum bei Grimm, III, 438. da ein frau oder man komme gefaren uf die fuldische margk u. sitze darin jar u. tagk ohne folge der herrn.

26) Weisthum von 1543 bei Grimm, I, 44. Wer zu Mure husshablich ist gesin, jar vnnd Tag, wannen er komen sy der hat als vyl recht und teyl als ein anndrer.

27) Urk. von 1529 bei Bodmann, II, 655. ein yeder dingbar Man, der jar vnd tag hinder vnns gesessen, vnnd hauws gehaltten hab.

28) Lettres aux habitans de Mâcon en 1346 art. 16 in Ordonn. du Louvre II, 349. Se aucuns forens achate maison à Mascon, ou à plastre, il doit à Mascon demourer un an et un jour etc.

29) Cout. de la ville d'Audenarde, tit. 4, art. 2. L'on obtient la bourgeoisie par l'habitation et résidence en se faisant enregistrer sur le livre des eschevins, — et après avoir demeure pendant an et jour dans ladite ville, — l'on a allumé du feu et brulé de la chandise etc. Lettres de Mâcon en 1346 cit. art. 12. Tout homs qui n'a maison à Mascon, et demeure à Mascon, et tient feu et lieu — doit user de toutes les franchises que ont li citoiens, tantost qui y a demouré an et jour. Vgl. noch Lettres en faveur des bourgeois de Nevers en 1356 art. 9. u. privileges de la ville de Prissey en 1362 art. 10 in Ord. du L. III, 118, 597.

von der Niederlassung in einer fremden Feldmark, nicht aber, wie manche glauben, von der unbefugten Besitznahme eines fremden Hofes (villa aliena) redet, geht schon aus den daselbst gebrauchten Ausdrücken hervor. Es heißt nämlich adsedere, d. h. ansiedeln, sodann laborare, d. h. urbarmachen, endlich migrare und admigrare, d. h. ankommen, sich ansäßig machen oder sich ansiedeln. Daher waren die migrantes dasselbe, was man in den späteren Weisthümern Ankömmlinge, Ansiedler u. s. w. genannt hat. Die Ueberschrift in der späteren lex emendata: de eo qui *villam alterius occupaverit*, vel si XII mensibus eam tenuerit, als wenn es sich von der Besitznahme eines fremden Hofes handelte, während es in den älteren Texten immer nur de migrantibus heißt, ist offenbar aus einem bloßen Mißverständnisse entstanden, indem es in mehreren Texten heißt: si vero alium in villa aliena (oder in villam alienam, d. h. in ein ihm fremdes Dorf) migrare rogaverit[30]). Und dieser Irrthum ist sodann aus der lex emendata in das Capit. von 809, c. 9. bei Perz III, 226. übergegangen[31]).

§. 65.

Die Grundlage dieser Genossenschaft ist wirkliche Gemeinschaft des von den Genossen bewohnten Grund und Bodens gewesen. Sie war eine eigentliche Feldgemeinschaft, eine communio oder communitas oder eine gemeinschaft[32]), wie die gemeine Mark in früheren und späteren Zeiten genannt, und daher Gemeinschaft und Allmende als ganz gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht worden sind[33]).

30) Pardessus, p. 101, 252 u. 309.

31) Vgl. Feuerbach, lex Salica, p. 53—55. Waitz, das alte Recht der salischen Franken, p. 124—129.

32) Grimm, III, 500. „wasser und waid und alle gemeinschaft — wasser „und weid auch gemeinschaft verbieten."

33) L. Burgund. tit. 13. remota hospitis *communione*. L. Burgund. add. I. tit. 1. c. 6. Sylvarum, montium et pascuorum — *communionem*. L. Roman. Burgund. tit. 17. sylvarum, montium et pascui jus — esse *commune*. — Dipl. von 796 bei Lacomblet, Urkb. I, 4. *communionemque in eandem siluam* simili modo tradidi et piscationem. Dipl. von 1227 bei Guden, syllog. p. 151. und bei Bodmann, II, 762. ratione habitationis et *communionis*, quod dicitur *Almeina*. Dipl. von 1234 bei Wenck, I, Urkb. p. 16. communionem, quae vulgo Almenda vocatur. Dipl. von 1291 bei Mader, Nachr. von Friedberg, I, 72. in *communitate* ville Merle, que *Allmunde* vulgariter appellatur. Noch ein anderes Beispiel bei Grimm, R. A. 498.

Diese Gemeinschaft hatte nun aber ursprünglich nicht allein hinsichtlich des unvertheilten Gemeinlandes statt, sondern auch rücksichtlich der bereits schon vertheilten Feldmark. Auch diese gehörte nämlich ursprünglich der Genossenschaft in der Art, daß dem einzelnen Genossen daran nur ein ideeller Antheil zukam. Die in späteren Zeiten noch in Dänemark beibehaltene Reebningsprocedur kann als Beweis der ursprünglichen Gemeinschaft der gesammten Mark dienen. Denn nur zu häufig mußte der Einzelne bei dieser Gelegenheit den gewohnten Besitz aufgeben, um statt dessen an einer anderen Stelle wieder den ihm gebührenden ideellen Antheil zugemessen zu erhalten [34]. Sogar in den Römerlanden dauerte, nachdem schon jedem Einzelnen sein Loos als Sondereigen angewiesen worden war, eine Art von Gemeinschaft dieser Loose noch fort, welche erst mit der Einzäunung des einzelnen Looses ganz aufgehört hat [35]. Consortes hießen daher eben diejenigen, welche in derselben Feldmark ihre Sortes erhalten, und gerade wegen dieser Verloosung der Mark unter sich Genossen waren [36], so daß demnach consortes so viel als hospites bedeutet [37], und das Wort consors allzeit eine wirkliche Feldgemeinschaft vorausgesetzt hat [38]. Da nun dem consors wieder der vicinus [39] und diesem der commarchanus u. s. w. entsprach (§. 32.), so folgt daraus weiter, daß jede Nachbarschaft oder Markgenossenschaft auch noch in den Römerlanden und zwar auch hinsichtlich der getheilten Feldmark eine wahre Feldgemeinschaft war. Die ganze getheilte und ungetheilte Feldmark war demnach ursprünglich in wah-

---

34) Hanssen bei Falck, VI, 40—42. Vgl. noch oben §. 5, 33, 42.

35) L. Wisigoth. VIII, tit. 5. c. 5. Consortes vero vel hospites nulli calumniae subiaceant, quia illis *usum* herbarum, quae conclusae non fuerant, constat esse *communem*. Qui vero sortem suam totam forte concluserit. — vgl. oben §. 36. Not. 4.

36) L. Wisig. X, tit. 1, c. 3, 6, 7. In alieni fundi territorio, in quo ipse consors non est. — Si plures fuerint in divisione consortes. —

37) L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 5. Consortes vero vel hospites — L. Burgund. tit. 13, 54, 84.

38) L. Burgund. add. I, tit. 1. c. 5. *Agri communis* nullis terminis limitati exaequationem inter *consortes* nullo tempore denegandum. Dieselben Worte in L. Roman. Burgund. tit. 17., sodann tit. 30. *Agrorum* vero *consortes* etc. L. Wisig. X, tit. 1. c. 3.

39) L. Burgund. tit. 49, c. 1—3. vicini aut consortis — inter consortes et vicinos — vicinis suis et consortibus —

rer Gemeinschaft befindliches Gemeinland. Der Gesammtheit gehörte der Grund und Boden, d. h. die Grundherrschaft oder, wenn man lieber will, das echte Eigenthum, und mit diesem das ganz uneingeschränkte Verfügungsrecht über den Grund und Boden, wobei jedoch jedesmal die ideellen Antheile des Einzelnen berücksichtiget werden mußten.

Mit der Entstehung eines Sondergutes oder Privateigenthums und mit der Ausscheidung kleinerer Dorfmarken aus den alten großen Marken wurde zwar das alte Band der Feldgemeinschaft etwas gelockert, keineswegs aber gänzlich gelößt. Durch die Ausscheidung der kleineren Dorfschaften aus den großen Marken, so wie der Loosgüter aus den kleineren Feldmarken wurden nämlich diese zwar unabhängiger von der Gemeinschaft, jedoch nichts weniger als ganz selbstständig von ihr. Die Gemeinschaft selbst wurde dadurch wohl reducirt auf die ungetheilte Mark, die ausgeschiedene oder getheilte Feldmark indessen keineswegs frei von den Folgen der früher auch hinsichtlich ihr bestandenen Gemeinschaft. Eigentliches Gemeinland oder Allmende blieb demnach unter diesen Umständen nur noch die ungetheilte Mark. Sie allein wurde jetzt noch communio, communitas oder Allmende und in Baiern Gemain oder Gemainde genannt[40]), anderswo aber auch gemeine Mark, oder in den Ländern, in welchen nur noch die Waldungen in ungetheilter Gemeinschaft geblieben waren, Holzmark[41]) oder endlich Mark ohne allen Beisatz, so daß also die Mark, als das ungetheilte Land, den Feldern oder der Feldmark, als der getheilten Mark entgegen gesetzt worden ist. (§. 21 u. 38.) Dieses war nun aber nicht allein in den kleineren Feldmarken hinsichtlich der ungetheilten Waldungen, Weiden und Wiesen der Fall, sondern auch in den alten großen, meistentheils bloß noch aus Waldungen bestehenden Marken, z. B. in Ansehung der Geraidewaldungen im Elsaß und in der Pfalz[42])

40) Dipl. v. 1281 bei Mon. Boic. XII, 22. Silvam que vulgo dicitur *Gemainde* etc.

41) Dipl. von 823 bei Schoepflin, Als. dipl. I, 71. Holzmarcha. — Vgl. noch Schmeller, II, 613.

42) Mehrere Urkunden von 1256 und 1282 bei Würdtwein, nov. subs. XII, 171, 172, 173. pro *silva communi* que *Almende* vulgariter nominantur, p. 175. *in silva communi* — liberam habere debeant *commu-*

eben sowohl, wie bei den sogenannten Sammt- oder Hinterwaldungen im Rheingau u. s. w. Bei den Einen wie bei den Anderen waren und hießen nur noch die ungetheilten Gründe Gemeinländereien oder Allmenden.

Indessen ist denn doch, nach dem vorhin Bemerkten, durch dieses Beschränken der eigentlichen Gemeinschaft auf die ungetheilte Mark, für die getheilte Feldmark nicht alle Gemeinschaft gelößt worden. Zwischen der getheilten und ungetheilten Mark blieb nämlich in so fern immer noch eine Art von Gemeinschaft, als nur der in Grund und Boden angesessene Mann vollberechtigter Genosse sein konnte. Aus dieser in früheren Zeiten bestandenen wirklichen Feldgemeinschaft ist es ferner zu erklären, warum noch in späteren Zeiten nur allein angesessene Leute Mitglieder einer Mark-, Dorf-, oder Stadt-Gemeinde sein konnten. Außerdem zeigt sich diese Gemeinschaft in Dänemark noch in der Reebningsprocedur, allenthalben aber auch in Deutschland in den von der Gesammtheit getroffenen Anordnungen über die Bewirthschaftung der Felder, in dem gegenseitigen Weide-, Jagd-, Fischerei- und Retract-Rechte, in der Pflicht der gegenseitigen Unterstützung und Haftung, so wie in der mit der Genossenschaft verbundenen Gerichtsbarkeit und Autonomie, worüber nun noch Einiges bemerkt werden soll.

§. 66.

Die Gesammtheit hatte nämlich nicht allein über die ungetheilte Feld- und Waldmark, insbesondere über die Benutzung und Vertheilung der Allmenden, über die Anzahl und die Art des hinauszutreibenden Viehes, über die Art und die Quantität der Waldnutzung, über die öffentlichen Wege und Plätze u. s. w. zu verfügen [43]), sondern auch die Art der Bewirthschaftung der getheilten Feldmark nebst ihrer Benutzung zu bestimmen. Dies gilt von der Abwechselung der Acker- und Ruhejahre eben sowohl, wie von der Pflüg-, Saat- und Erntezeit, so wie von der Beweidung der Felder und der damit zusammenhängenden Einzäunung derselben während der Saatzeit [44]).

---

nionem — p. 226. qui *Heingereide* vulgariter nuncupantur super *communione silve* que vocatur *Almeinde*.

43) Andr. Sunes. IV, 1—7. Jütsch. L. III, 68. Erich Seel. Ges. II, 58. Hundgeding von 1442 bei Grimm, II, 176 f. Vgl. noch oben §. 39.

44) Andr. Sunes. IX, 1—12. Jütsch. L. III, 57—60.

Die Anlegung der Zäune nebst den damit vorzunehmenden Veränderungen ward in der Art sogar als eine genossenschaftliche Angelegenheit betrachtet, daß sie nur in Gegenwart nicht allein des betheiligten Grundbesitzers selbst, sondern auch seiner Genossen (vicini) vorgenommen werden durfte [45]). Dahin gehörte ferner die Aufsicht über die ganze Mark, über die Wege und Stege, über die öffentlichen Plätze u. s. w., die Anordnung und Handhabung des Maaßes und des Gewichtes u. dgl. m., kurz alles dasjenige, was man späterhin die Feld- und Dorfpolizei zu nennen pflegte. Und jeder Genosse mußte sich den in dieser Beziehung nach Mehrheit der Stimmen gefaßten Beschlüssen fügen, auch im späteren Mittelalter noch nach unseren Rechtsbüchern [46]), bei den Marken im Rheingau, auf dem Hundsrücken in dem Hundding und anderswo mehr [47]). Dies führte nach und nach zu einem regelmäßigen Systeme der Einzäunung, zu einer offenen und geschlossenen Zeit, zu der Drei-, Vier- bis Sechsfelderwirthschaft, und zu alle den Feld- und Dorfeinrichtungen, welche späterhin ins Gewohnheitsrecht übergegangen, und auf diese Weise der Hauptinhalt der alten Dorfrechte geworden sind.

Diese in Ansehung der Benutzung und Bewirthschaftung seines Sonder- oder Privatbesitzthums bestandene Abhängigkeit des Einzelnen von den Anordnungen und Beschlüssen der Gesammtheit hatte neben großen Vorzügen auch sehr große Nachtheile. Vor allem wurde dadurch jede freie Bewegung bei vorzunehmenden Verbesserungen gehemmt. Mit der steigenden Kultur des Bodens ist daher auch das Bedürfniß und Streben entstanden, sich von diesen lästigen Banden mehr und mehr zu befreien. Denn je unabhängiger die einzelne Dorfgemeinde von der großen Mark, und in jeder einzelnen Dorfmark wieder der einzelne Genosse von der Gesammtheit geworden war, desto sorgfältiger konnte das frei gewordene Besitzthum kultivirt und verbessert werden. Diese Unabhängigkeit wurde durch die Einhegung und Einmarkung errungen, und darum schon früh von Einzelnen sowohl wie von ganzen Gemeinden benutzt, um aus der Feldgemeinschaft auszuscheiden. Auf diese Weise ist es denn gekommen, daß

45) L. Wisig. X, tit. 3, c. 2, 5. L. Bajuv. tit. 11, c. 2.

46) Sächs. Lr. II, 55. Schwäb. Lr. Laßb. c. 214. u. ed. Wackern. c. 311. Ruprecht von Freis., I, 142.

47) Bodmann, II, 717 ff., 761 ff. Grimm, II, 175, 176. Vgl. oben §. 40.

in Angeln und in dem östlichen Schleswig überhaupt schon seit dem sechszehnten Jahrhundert die eigentliche Feldgemeinschaft auf das ungetheilte Gemeinland beschränkt worden war [48]). Und noch weit früher sind einzelne Gemeinden im Rheingau aus der großen Mark ausgeschieden, desgleichen im Elsaß und in der Pfalz die sogenannten Geraidegemeinden. Sie bildeten alle von nun an von der alten Mark selbstständige, im Uebrigen aber großentheils grundherrliche Gemeinden, und von der alten Gemeinschaft sind nur noch die ungetheilten Allmenden und Geraidewaldungen in Gemeinschaft geblieben. Dieselbe Veränderung hatte aber auch in jeder einzelnen Dorfgemeinde statt. Der einzelne Genosse machte sich immer unabhängiger von der Gesammtheit, und seit dem 18ten Jahrhundert mußten auch die ungetheilten Gemeindegründe noch den neu erwachten national-ökonomischen Forderungen weichen, im einen Lande früher im anderen später. In Dänemark z. B. ist schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts diese uralte Feldgemeinschaft durch Theilung alles Gemeinlandes aufgehoben und, wie so häufig bei dahin geschwundenen Gütern, erst nach ihrem Verschwinden die wahre Beschaffenheit dieser Gemeinschaft und ihr hoher Werth erkannt und beschrieben worden. Aber auch in Deutschland wurden die Theilungen der Allmenden immer häufiger und häufiger, denn sie wurden begünstiget durch die neuen Ideen und entsprachen hin und wieder auch wirklich bestehenden Bedürfnissen. Sogar in Baiern, das so gerne und so lange als möglich am Alten hängt, wurden durch die neueren Kultur-Mandate die Gemeinheitstheilungen begünstiget, in vielen Gemeinden auch wirklich ins Werk gesetzt, und erst in ganz neuer Zeit [49]) wieder, zwar nicht gänzlich verboten, wohl aber so viel als möglich erschwert. Und so schwindet denn mehr und mehr dieses alte ehrwürdige Institut der Feldgemeinschaft, die Grundlage unserer Dorf- und Stadtverfassungen dahin, ich möchte sagen, zu frühzeitig dahin, indem sich noch keine neue feste Basis für diese Gemeinheiten gebildet hat, wir also der alten noch immer bedürfen.

§. 67.

Eine weitere Folge der ursprünglich bestandenen Feldgemeinschaft war das gegenseitige Weiderecht auf der ganzen Feldmark, auch

48) Hanssen bei Falck, VI, 42.

49) Gesetz vom 1. Juli 1834, die Verfassung der Gemeinden betr. §. 6.

auf der vertheilten. Das Weiderecht hatte nämlich nicht allein in den Gemeindewaldungen, Weiden und Wiesen statt [50]), sondern nach der Ernte- und Weinlesezeit auch auf den Feldern und Privatwiesen und in den Weinbergen, wenn also, wie die Volksrechte sagen, die Privatbesitzungen frei von Früchten und für jedermann offen (campi aperti et vacantes) waren [51]). Jeder Grundbesitzer, wenigstens der Großbegüterte ist indessen berechtiget gewesen, seine Felder, Wiesen und Privatwaldungen durch Einzäunen (clausura) [52]) oder durch Aufstecken eines Zeichens etwa, wie heute noch, eines Strohwisches [53]), für die Gemeinweide ein für allemal oder für bestimmte Zeiten zu schließen, seinen Wald einzuforsten (silva defensata), wie es auch die Könige thaten, und seine Wiesen und Felder einzuhägen, pratum defensum, pascua conclusa, oder herbae conclusae genannt [54]). Und ohne Erlaubniß des Grundherrn durfte sodann bei schwerer Strafe keine fremde Heerde mehr in solche eingehegte Besitzungen getrieben werden [55]). Nicht eingezäunte Besitzungen sollten zwar auch nicht während ihrer Fruktifikation beweidet werden, allein es scheint, daß die während dieser Zeit dennoch ausgeübte Weide keine andere Folge gehabt habe, als im Falle entstandenen Schadens die Verbindlichkeit zu dessen Ersatze [56]), bei manchen Völkerschaften [57]) mit dem Rechte das auf seinem Felde gefundene Vieh selbst zu pfänden, und als eine Art von Selbsthülfe das Recht ein oder mehrere der

50) L. Burgund. add. I, tit. 1, c. 6. L. Wisig. VIII, tit. 4, c. 27. tit. 5, c. 2.

51) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9. tit. 4, c. 26. tit. 5, c. 2 u. 5. Dipl. 849 bei Neugart, I, 263. — ut *pascua communia in agris* habeamus.

52) L. Longob. II, tit. 36, c. 3. L. Ripuar. tit. 82. L. Sal. tit. 10.

53) L. Bajuv. tit. 9, c. 12. Qui *signum*, quod propter defensionem ponitur — quod signum *wiffam* (etwa Wisch?) vocamus etc. vgl. L. Longob. III, tit. 3, c. 6.

54) L. Longob. I, tit. 23, c. 5—7. L. Bajuv. tit. 9, c. 12. L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 12. tit. 4, c. 27, tit. 5, c. 5.

55) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 12. tit. 5, c. 5. Edictum Chlotarii an. 615, c. 21.

56) L. Alemann. tit. 74, c. 2. L. Bajuv. tit. 13, c. 12. L. Burgund. tit. 23. L. Longob. I, tit. 23. L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9—11, 13—17.

57) Denn bei anderen war sogar das Pfänden nicht erlaubt. L. Aleman. tit. 74, c. 1. tit. 98, c. 1. L. Bajuv. tit. 12, c. 1, 3—5.

betroffenen Stücke Viehes tödten und für sich behalten zu dürfen [58]. Bei der Pfändung sollte übrigens auch bei den Völkerschaften, bei welchen sie im Ganzen erlaubt war, mit größter Schonung des zu pfändenden Viehes zu Werk gegangen, dasselbe zuerst zu verjagen versucht, und ihm jedenfalls kein Schaden zugefügt werden [59]. Denn die Viehzucht ward noch mehr, als die Landeskultur begünstigt. Einen dem sehr ähnlichen Zustand finden wir in Baiern sogar noch im Anfang dieses Jahrhunderts, indem in manchen Gegenden das Vieh in allen nicht eingezäunten Feldern und Wäldern frei und ohne Hirten bei Tag und bei Nacht herumlaufen durfte, und diejenigen Grundeigenthümer, welche dadurch Schaden gelitten sogar noch wegen unterlassener Einzäunung bestraft worden sind. Ein Mißbrauch, der erst am 14ten Januar 1803 abgeschafft worden ist [60]. Um aber dennoch die Feldfrüchte gegen das umher weidende Vieh zu schützen, ist früh schon von den einzelnen Genossenschaften selbst eine geschlossene und offene Zeit eingeführt worden, was nach und nach zur Einzäunung ganzer Feldfluren geführt hat. (§. 34, 36 u. 66.)

Großbegüterte Grundherrn pflegten schon früh die Weide einzeln auszuüben, und zu dem Ende einen eigenen Hirten zu halten, der sodann von dem grundherrlichen Hofe selbst ausfuhr [61]. Dies ist indessen, wie noch in späteren Zeiten, nur Ausnahme von der Regel gewesen. Denn, da der Feldgemeinschaft wegen das Einzelnhüten verboten, die heut zu Tage nothwendig gewordene Stallfütterung aber noch nicht bekannt war, so mußte das Vieh in der Regel mit der Gemeinheerde hinausgetrieben werden, was auch zu der hergebrachten Nomadenwirthschaft weit besser paßte. Daher hatten oft mehrere Dörfer, wenn sie in Feldgemeinschaft waren, eine gemeinschaftliche Heerde [62]. Mit der Gemeinweide gehörte auch der Weg, den das Vieh dahin und wieder zurück nahm (via pastoralis), der

58) L. Wisig. VIII, tit. 5, c. 1. L. Longob. I, tit. 23, c. 4. vgl. c. 3. L. Burgund. tit. 23, c. 4, 5. L. Burg. add. I, tit. 2, 20.

59) L. Sal. tit. 10. L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 13—17. L. Longob. I, tit. 23, c. 1, 3, 5, 6.

60) Churbair. Regierungs-Blatt von 1803, p. 58.

61) L. Longob. I, tit. 11, c. 7. qui ad liberos homines servierunt, et *de sala propria exeunt.* tit. 8, c. 29. tit. 11, c. 4. L. Alemann. tit. 79, c. 2.

62) L. Sal. tit. 3, c. 7. Si quis taurum gregem regentem furaverit, qui *de tribus villis* communes vaccas tenuerit.

Gemeinheit und war als Gemeinweg für jedermann offen [63]. Wie noch heute in vielen Gegenden bestand für jede Thierart eine eigene Heerde mit einem eigenen Hirten für die Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine, Schaafe und Ziegen [64]. Auch hatte eine jede Heerde, wie wir es heute noch in unsern Alpen, in Tirol und in der Schweiz sehen, ihren eigenen Führer, einen eigenen Leit-Hammel, Leit-Schwein, Leit-Stute u. s. w., wobei der Leit-Stier (taurus gregem regens) die Hauptrolle spielte [65]. Endlich hatten die Ochsen sowohl, wie die Kühe, Rinder, Pferde, Schweine, Schaafe u. Ziegen Schellen anhängen, wie dieses, um die Thiere nicht zu verlieren, heute noch bei jeder Alpenwirthschaft nothwendig ist.

§. 68.

Was von dem Weiderecht, gilt auch von der Jagd und Fischerei, welche beide schon in den alten Volksrechten einander gleichgestellt zu werden pflegen [66]. Zwar handeln die Volksrechte meistentheils bloß von dem Ersatze des Wildschadens [67], und nur gelegentlich von dem Jagdrechte selbst. Indessen geht denn doch aus diesen gelegentlichen Aeußerungen hervor, daß jeder Genosse nicht allein in den Gemeinwaldungen [68] und in den eigenen Besitzungen (in terris suis) [69], sondern zur offenen Zeit auch in der ganzen Feldmark zu jagen berechtiget war, daß demnach freies Jagdrecht oder die so genannte freie Pürsch als Regel gegolten hat. Dieser Zustand entspricht nicht allein dem schon von Cäsar und Tacitus beschriebenen Jägerleben der alten Germanen [70], er folgt auch schon aus dem mit der Feldgemeinschaft zusammenhängenden Rechte des freien Zutrittes auf die nicht eingehegten Felder und Wiesen. Der Looseigner selbst, welcher auf seinem eigenen Grund und Boden mittelst Gruben oder Schlin-

63) L. Bajuv. tit. 9, c. 14.

64) L. Alemann. tit. 74, c. 3. tit. 79, c. 1, 2. tit. 98, c. 2, 3. L. Longob. I, tit. 11, c. 4, 6, 7.

65) L. Sal. tit. 2, c. 4. tit. 3, c. 7, 8. L. Bajuv. tit. 12, c. 4. §. 2. L. Alemann. tit. 72, 75.

66) L. Sal. tit. 35, c. 1. L. Ripuar. tit. 42, c. 1. tit. 76.

67) L. Longob. I, tit. 22. L. Ripuar. tit. 42. L. Sal. tit. 35.

68) L. Bajuv. tit. 21, c. 11. Vgl. auch L. Ripuar. tit. 76.

69) L. Wisig. VIII, tit. 4, c. 22, 23.

70) Caesar, bell. Gall. VI, 21. vita Germanorum omnis in venationibus — consumitur. IV, 1. *Tacit.* M. G. c. 15. multum venatibus.

gen das Wild fangen und auf diese Weise sein Jagdrecht ausüben wollte, mußte, ehe er es that, sogar seine Genossen und Nachbarn davon in Kenntniß setzen (omnes proximos et vicinos venator ante commoneat), im Unterlassungsfalle aber für den daraus entstehenden Schaden haften [71]). Noch unzweideutiger geht übrigens das Recht der freien Pürsch aus jener nicht bloß auf die ungetheilte Mark beschränkten Verfügung hervor, wonach diejenigen, welche ein von einem Anderen bereits verwundetes, nach dem Rechte der Jagdfolge also schon occupirtes Wild tödteten oder verheimlichten, gestraft werden sollten [72]). Denn eine dabei vorausgesetzte Concurrenz Mehrerer würde gar nicht möglich gewesen sein, wenn jeder nur auf seinem eigenen Grund und Boden hätte jagen dürfen. Auch erhielten sich im späteren Mittelalter noch einzelne Spuren der früher bestandenen allgemeinen Jagdfreiheit [73]).

Erst mit der Einhegung der Felder und mit den in der Grundherrschaft vorgegangenen Veränderungen wurde die alte Freiheit nach und nach beschränkt und am Ende ganz aufgehoben. Durch die Einhegung wurde der Zutritt eines Jeden Fremden nicht allein zur Ausübung der Viehweide, sondern auch der Jagd und Fischerei, so wie die Ausübung jeden anderen Rechtes verboten. Das mit der Einzäunung verbundene Verbot war meistentheils sogar der Grund und die Veranlassung der Einhegung der Bannforste, so wie der übrigen größeren Besitzungen [74]). Auch im Norden ist mit der gänzlichen Ausscheidung des Grundeigenthums aus der gemeinen Mark und mit dessen Einmarkung die Jagd und Fischerei ein ausschließliches Recht des Grundeigenthümers geworden [75]). Dasselbe geschah in Deutschland, nur wegen der hier hinsichtlich der Grundherrschaften

71) L. Wisig. VIII, tit. 4, c. 23. Vgl. L. Saxon. tit. 13, c. 2.

72) L. Sal. tit. 35, c. 4, 5. L. Longob. tit. 22, c. 4—6.

73) Grimm, R. A. 249, 250.

74) L. Longob. tit. 22, c. 7. Vt nemo pedicas in foresto dominico etc. Capit. Caroli M. de villis, c. 36. Capit. I, an. 802, c. 39. Vgl. noch Weisthum über den Dreieicher Wildbann von 1338 bei Grimm, I, 498 f. Dipl. an. 951 bei Schannat, cod. prob. hist. Fuldens. p. 147. ut *forestum*, quae ad villam Achizuvila pertinet, *in qua prius erat communis omnium civium venatio*, nullus venandum audeat, ingredi nisi licentia ejusdem abbatis etc.

75) Gragas, I, p. CXXV, und tom. II, 345—350. Gula-Thing. 418—429.

eingetretenen Veränderungen auf etwas verschiedene Weise. Da nämlich in Deutschland der kleinere vollfreie Grundbesitz nach und nach verschwunden und alles echte Grundeigenthum in den Händen weniger Grundherrn concentrirt worden ist, so mußte auch das Jagd- und Fischereirecht in den fast ausschließlichen Besitz dieser größeren Grundherrn [76]), oder des Staates kommen. Denn das ganze Mittelalter hindurch ist die Jagd und Fischerei stets Zugehör des echten Eigenthums oder der Grundherrschaft gewesen [77]), und daher bei den Uebertragungen von Grund und Boden allzeit unter den Pertinenzstücken mit aufgezählt worden [78]). Nur in denjenigen Ländern, in welchen das echte Eigenthum ganz unverändert, also auch der kleine Grundbesitzer wahrer Grundherr geblieben ist, z. B. in Schwaben, in Tirol und in der Schweiz, findet man auch in späteren Zeiten noch die alte freie Pürsch, und zwar gerade so, wie man sie sich auch in früheren Zeiten zu denken hat, nicht als das Recht eines jeden, sondern beschränkt auf die Feldgenossen, das heißt auf die in Grund und Boden angesessenen Bürger [79]). Dasselbe war in denjenigen Marken der Fall, in welchen die Genossenschaft das Grundeigenthum erhalten hatte. Mit dem Grund und Boden gehörte ihr

76) Vgl. z. B. die Rechte der Herren zu Schönau und Hirschhorn bei Grimm, I, 444, 445, 457 u. 461.

77) Weisthum zu Niedersteinheim bei Grimm, I, 510 f. vgl. oben §. 48. Not. 57.

78) In den öfters vorkommenden Formeln cum pratis, silvis, *venationibus*, *piscationibus*. Dipl. an. 992 bei Hund, metrop. Salisb. I, 93. Drei dipl. an. 985 bei *Erath*, cod. dipl Quedlinburg. p. 20—22 Schon in dem Congestum Arnonis von 788 in *Juvavia*, II, 22. tradidit locellum — in quo constat — *piscatio atque uenatio*. p. 28. tradidit — et *venationem* in silua — *piscationem*. Zwei dipl. von 796 bei Lacomblet, Urkundenb. I, 4. Dipl. von 1059 bei Michelsen, Urkundenbuch zur Gesch. des Landes Dithmarschen, p. 1 Dipl. von 1051, 1055, 1066 bei von Hormayr, Wien, I. Urkb. p. III—VI. Dipl. von 985 u. 1013 bei Wenck, I, Urkb. p. 3, 4. Dipl. von 1008 bei Schöppach, Hennebergisches Urkundenbuch, I, 2. Viele dipl. von 1007 u. 1008 bei Fink, geöff. Arch. von 1823, H. VI. p. 443—462.

79) Pürsch Ordnung für die beiden ober- und untern zwischen der Riß, Donau und Blau gelegenen freyen Pürsch-Districten von 1722 art. 3 bei Stisser, Forst- u. Jagd-Hist. p. 115. „Damit auch unter dem Nahmen der freyen Pürschner, weder die Jauner, Zigeuner, Wilderer, Mörder, Landfahrer, Keßler ꝛc. — wie ingleichen die kein Hauß noch Hoff haben, noch auch von Bürgern und Unterthanen here stammende Beysitzer, oder sogenannte Inngehäusele“ ꝛc. vgl. noch Landbuch von Uri, art. 99 u. 228.

nämlich nebst anderen Rechten auch die Jagd und Fischerei, z. B. in den zu dem Waldgerichte zu Dornstetten gehörigen Dorfschaften [80]). In den meisten Marken war jedoch jenes Recht beschränkt auf gewisse Jahreszeiten, und beschränkt auch in sofern, daß dem obersten Märker oder Schirmherrn der Mark nicht selten die Vorjagd eingeräumt ward [81]). Auch in denjenigen Städten endlich, in welchen entweder die alte Feldgenossenschaft geblieben, oder die Grundherrschaft von der Gemeinde erworben worden war, hatte wie z. B. in Lüneburg, Friedrichstadt, München, Landshut, Ingolstadt, Straubing u. a. m. [82]) jeder Stadtbürger das Recht in der Feldmark und in Osnabrück zwischen den Stadt-Landwehren [83]) zu jagen, oder wenigstens die Groß-Bürger wie z. B. in Hamburg [84]). In den meisten Ländern jedoch ist, wie bemerkt, mit der Grundherrschaft auch das Jagdrecht in die Hände der Ritterschaft oder der Landesherrn gekommen. Daher handeln schon die Rechtsbücher, wenn sie von der Jagd reden, nur von dem Wildbann [85]), wiewohl auch bei ihnen noch die alte Jagdfreiheit außerhalb den Bannforsten durchschimmert [86]). Und die Landfrieden von

80) Weisthum bei Grimm, I, 383 u. 384. von vischend wegen, das ein yegklicher, der in das waldgericht gehört, hät recht in die wasser zu gan etc. — von jagens wegen, dass die, die inn das gericht gehörent, hand recht zu jagen vnnd zu fähen allerhandt wildtprechtz, es syen vogel, aichhürn, schwin, beren, fuchs oder wölff. vgl. p. 385 f. 387.

81) Marck-Instrument der Seulberger- und Erlebacher Marck von 1493 bei Stiffer, p. 104. „und so er darinn gejagt, so ist es drey Tage darnach, Rittern, Edelleüthen und Pastoren in der Marck gesessen, die darinne eigenen Rauch halten und nicht mehr, auch erlaubt zu jagen" rc. Weisthum von Ober-Urßel v. 1484 bei Wiederholdt, de judiciis etc. Märkergedingen, p. 45. „Ob aber ein Waldbott darüber darinnen jagte, so soll es darnach über drey Tage den Märckern und Landmann auch erlaubt seyn zu jagen." vgl Freiherr von Löw, über die Markgenossenschaften, p. 62 u. 184.

82) v. Bülow u. Hagemann, pract. Erört III, 46, V, 127. Corpus statutor. Slesvicens. III, 1. p. 591, 608. Stiffer, p. 33—36.

83) Klöntrup, v. Jagd §. 13.

84) Westphalen, Hamburgs Verfassung, I, 346.

85) Schwäb. Lr. Laßb. c. 236. Ruprecht von Freis. I, 154. Meichßner, p. 76 f.

86) Sächs. Lr. II, 61. § 4. Jaget en man en wilt buten deme vorste etc. Die schwäbischen Landrechte fügen schon des Herrn Urlaub hinzu. ed. Wackern. c. 197. unde jaget ein man ein wilt mit des herren urloube vor dem panforste. — Aehnlich Ruprecht von Freis., I, 154. Rechtsbuch bei Spangenberg, Beitr. zu den teutsch. R. des Mittelalters, p. 219.

den Jahren 1395 und 1398 gestatten das Jagdrecht gar nur den Fürsten, Grafen und Herrn, dann der Geistlichkeit und den Städten [87]), d. h. allen denjenigen, welche geschlossene Grundherrschaften hatten. Denn ein ausschließliches Recht der zu den Wappen Gebohrnen ohne alle Beziehung auf Grundherrschaft ist das edle Weidwerk ursprünglich niemals gewesen, wiewohl dergleichen vage Bestimmungen nach und nach zum wirklichen Ausschlusse gewisser Stände geführt haben mögen. Eben so wenig hatte man von einem Jagdregal bis spät in das Mittelalter irgend einen Begriff, und auch heute noch hat daher im Zweifel die Grundherrschaft die Regel für sich.

Sehr interessant ist es namentlich auch, die allmähligen Beschränkungen der freien Fischerei zu verfolgen. Mit dem Untergange der Feldgenossenschaften und der Concentrirung der Grundherrschaften in den Händen Weniger wurde die alte Freiheit zu fischen auf das öffentliche Wasser beschränkt, außerdem aber das Recht zu fischen, auch in den Grundherrschaften und sogar in den frei gebliebenen Marken, noch manchen Beschränkungen unterworfen [88]), und zuletzt ohne herrschaftliche Concession gar nicht mehr gestattet.

Bemerkt muß übrigens noch werden, daß es auch in sehr frühen Zeiten schon fremde Jagdreviere und Fischereien, in denen nicht von jedermann gejagt und gefischt werden durfte, gegeben hat [89]), worunter, nach dem Bemerkten, nur entweder von dem Grundherrn geschlossene Bezirke, oder fremde Feldmarken verstanden werden können, indem das Recht der Genossen natürlicher Weise auch in dieser Beziehung nicht weiter, als die Mark selbst reichen konnte.

Was von der Jagd und Fischerei bemerkt worden ist, gilt auch von dem Vogelfang. Darauf scheint sich insbesondere die Bestim-

87) Guden, III, 609, 641. „Auch sin wir überkomen, daz alle Fürsten, Graven, Herren, Fryen, Ritter und Knechte, die zu den Wappen geborn sin, vnd alle Stede die in diesem Fride sin; und alle Pfaffen, mit iren Knechten Weidewerck triben mogen mit jagenden Hunden“ rc.

88) Altenstatter Marck-Instrument von 1485 bei Schazmann, de jure et judiciis commun. p. 10. „Des gemeinen Wassers halben han die Märcker vor ein alt Herkommen Recht geweist, wer in dem Gemein Wasser fischen will gehen, soll han einen Hammen der nit weiter dann dritthalb Ehl weit und sie weisen daran aus alle spann, schieff und Wende Garn rc. Weisthum des Dreieicher Wildbanns bei Grimm. I, 499. u. R. A. p. 249.

89) L. Sal. tit 35, c. 1. Si quis de diversis venationibus aliquid aut furaverit etc. L. Ripuar. tit. 42, c. 1. L. Longob. I, tit. 25, c. 36.

mung des bairischen Volksrechtes zu beziehen, wonach in dem Walde eines Anderen der Vogelfang nur den Markgenossen erlaubt sein sollte. (ut nullus de alterius sylva, quamvis prius inveniat, aves tollere praesumat, *nisi* eius *commarchanus* fuerit, quem calasneo dicimus)[90]. Denn so wie die Jagd auf den Feldern eines Anderen nur dann erlaubt war, wenn dieselben in der Dorfmark lagen, so auch der Vogelfang in dem Walde nur dann, wenn derselbe in der gemeinschaftlichen Mark lag.

§. 69.

Auch das **Veräußerungsrecht** der Loosgüter ist, als Folge der Feldgemeinschaft, gewissen Beschränkungen unterworfen gewesen. Die Veräußerung durfte nämlich nur in der Mark vor dem Gerichte der Markgenossen vorgenommen werden, und jeder Genosse hatte sodann das Näherrecht oder die Marklosung[91], in ganz alten Zeiten sogar schon bei Feldgenossenschaften zwischen Germanen und Römern. Wenigstens sollte bei den Burgundern im Falle der Veräußerung eines Ackerlooses der Genosse (hospes), sogar wenn er ein Römer (hospes Romanus) war, den Vorzug vor fremden (Ausmärkern) haben[92], und da dieses Recht ein wesentlicher Bestandtheil einer jeden Feldgenossenschaft gewesen zu sein scheint, so setze ich es auch bei den übrigen Völkerschaften voraus.

§. 70.

Außer dem bereits erwähnten Rechte der Weide und der Beholzigung, der Jagd, Fischerei und des Vogelsangs und der Marklosung im Falle der Veräußerung eines Loosgutes waren die Markgenossen auch noch berechtiget durch weitere **Aneignungen von Grund und Boden** in der gemeinen Mark ihr Besitzthum zu erweitern. Die Berechtigung hiezu bestand ursprünglich gewiß allenthalben. Denn in vielen Marken findet man sie noch ganz uneingeschränkt in späteren Zeiten, z. B. in Schwiz noch im 14ten Jahr-

90) L. Bav. XXI, 11. Ob statt calasneo zu emendiren sei calasuëo von läsve und leasow, d. h. pascuum? vgl. Grimm, Gr. II, 735 u. R. A. p. 498. Graff, II, 294. und Schmeller, II, 428.

91) Grimm, R. A. 531.

92) L. Burgund. tit. 84, c. 2. terram, quam Burgundio venalem habet, nullus extraneus Romano hospiti praeponatur, nec extraneo per quodlibet argumentum terram liceat comparare.

hundert [93]). Es war diese Berechtigung offenbar ein Rest des bei allen germanischen Völkerschaften gebräuchlichen freien Occupationsrechtes, welches in Island landnam genannt worden ist [94]). Diese Aneignung mittelst Occupation geschah meistentheils durch eine Einfriedung, Einhägung oder Abmarkung des in Besitz zu nehmenden Grundstückes. Daher wird die Aneignung selbst eine Einfriedung (comprehensio), Einfang, Beifang, captura, Einschlag u. s. w. genannt und, da das Occupationsrecht ursprünglich erlaubt war, die Einfriedung unter die Erwerbsarten gerechnet [95]). Auch im baierischen Volksrechte finden sich noch Spuren des freien Occupationsrechtes in dem Rechte in der gemeinen Mark zu roden und sich das gerodete Land sodann anzueignen [96]). Das freie Occupationsrecht konnte indessen, abgesehen von dem Rechte der Eroberung, nur so lange dauern, als es noch von Niemand in Besitz genommene Ländereien gegeben hat. Seitdem daher aller Grund und Boden entweder von ganzen Geschlechtern oder Volksstämmen in Besitz genommen und das von Niemand in Besitz genommene Land als Grundherrschaft des Königs betrachtet worden ist, seitdem mußte sich auch das freie Occupationsrecht allmählig verlieren. Denn zu jeder neuen Einfriedung war nun die Erlaubniß der Markgemeinde oder des Königs (§. 47, 49 u. 83) und in Grundherrschaften jene des Grundherrn nothwendig [97]). Dennoch finden sich noch im 10ten Jahrhundert in der Gegend von

---

93) Urk. von 1339 bei Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bünde, II, 1. p. 309. „Were ouch daz ieman Korn oder Reppen geseget hete vf den gemein merkin, „das sol er ensunders beschlachen von den Matten, das sol im nie„man etzen, noch och sine Heg brechen.“ vgl. das Landbuch von Schwyz, pag. 214.

94) Meines Sohnes Beiträge zur Rechtsg. des German. Nordens, I, 52 ff.

95) Urk. von 805 bei Lacomblet, Urkb. I, 15. — quicquid ibi habuimus. aut per jus hereditatis. aut *per comprehensionem.* aut *per aliam quamcumque adquisitionem.*

96) L. Bajuv. XVI, tit. 1, c. 2. ego habeo testes, qui hoc sciunt, quod labores de isto campo semper ego tuli, *nemine contradicente exartavi*, *mundavi*, possedi usque hodie, et pater meus reliquit mihi in possessione sua.

97) In einer Urk. von St. Gallen im Cod. trad. Nr. 417 p. 244. behält sich das Kloster vor: ut si quid in praefato saltu adhuc minime sit comprehensum, absque ullius infestatione comprehendi potestatem habeamus, bei Wyß, die schweizerischen Landgemeinden in Zeitschrift für schweizer. Recht. I, pag. 25.

Regensburg Spuren des alten freien Occupationsrechtes, welches in ganz ähnlicher Weise ausgeübt worden ist, wie die Landbesitznahme (landnam) in Island. Nach einer äußerst merkwürdigen Urkunde von 955 übergab nämlich ein Graf Pago, Burggraf von Regensburg dem Stifte St. Emmeran ein Grundstück, welches er selbst im Gemeindewald in Besitz genommen und durch einen Einfang zu seinem Eigen gemacht hatte. Die Besitznahme war in feierlicher Weise mittelst eines Umzuges des Grafen mit seinem Gefolge um das in Besitz zu nehmende Land und mittelst Einzäunen des umgezogenen Landes geschehen, ohne daß dabei von einer Einwilligung der Gemeinde oder des Königs die Rede gewesen wäre[98]). Aehnliche feierliche Besitznahmen finden sich aber auch in anderen Theilen von Deutschland, z. B. am Niederrhein, wo bei der Veräußerung eines solchen Besitzthums die Grenzen der Einfriedung gemeinschaftlich umgangen und mit neuen Grenzzeichen versehen worden sind[99]). In den meisten Marken hat sich jedoch dieses freie Occupationsrecht später verloren. Die öfters wiederholten Verbote beweisen jedoch, wie schwer es gehalten hat, jene Landbesitznahmen gänzlich zu verhindern[1]). In anderen Marken dagegen hat sich jenes Recht, wiewohl in einer etwas beschränkteren Weise, auch in späteren Zeiten noch als ein Recht der Markgenossen erhalten, wie in Schwiz, so auch noch, wie wir sehen werden, in vielen anderen Gemeinden. So wird noch um das Jahr 1190 von einem Bauer Namens Godeschalc im Kirchspiele Neumünster erzählt, daß derselbe durch Ausrodung von Waldungen, und zwar durch freie Occupation, seine Felder erweitert und dadurch ein bedeutendes Besitzthum erworben habe[2]).

98) Pez, thes. I, 3. p. 103—104. in sylva communi, Nordwald nuncupata, tale praedium silvaticum, *quale ipse cum suis sequacibus — circumeundo sibi in proprium captivaverat*, cum uno tantummodo Vuandalico colono institutum.

99) Urk. von 848 bei Lacomblet, Urkb. I, 29. *comprehensionem* nostram in silva — quam comprehensionem *homines tui una nobiscum circuierunt*. et *novis signis obfirmaverunt*.

1) Urk. von 1094 im Codex Lauresh. I, 208. Interdicimus, *quod nullus* hominum sive majoris sit natu, sive minoris, *audeat in determinatione illa quicquam sibi usurpare*, neque in terra, neque in vinetis, neque in arboribus, neque in lapidibus, neque in ulla utilitatis causa.

2) Excerpta e visionibus Godeschalci, c. 1. bei Langebek, scriptor. V, 364 u. 365.

Der Name solcher angeeigneten Besitzungen war, wie wir gesehen, Einfriedung, comprehensio, Einfang, captura u. s. w., und dieser Name ist dem Besitzthum auch später geblieben, nachdem es längst schon in Privateigen übergegangen war. Daher konnte im Jahre 814 dem Kloster Bleidenstadt ein solcher Einfang in der Didelsberger Mark in öffentlicher Gerichtssitzung zugesprochen werden, indem dasselbe nachwies, daß es den Einfang durch eine gesetzliche Investitur erworben habe[3]). Da jedoch jede eingezäunte Besitzung Einfang, Beifang u. s. w. genannt worden ist, die Einfänge und Einfriedungen aber auch mit Erlaubniß der Gemeinde, des Königs oder des Grundherrn, und sogar auf seinem eigenen Besitzthum gemacht werden konnten[4]), so findet man in späteren Zeiten viele solche Besitzungen, welche zwar diesen Namen führen, ohne deßhalb aus einer freien Aneignung hervorgegangen zu sein. Meistentheils wurden dergleichen Einfriedungen auf unkultivirten Ländereien oder in Waldungen angelegt[5]). Sie bestanden daher meistentheils in Rottland[6]), werden auch öfters dem unkultivirten Lande entgegengesetzt und von demselben unterschieden[7]), und sogar selbst Rottland (exartus)[8]), später Rüti und Rütinen[9]) oder auch Kulturen (culturae) genannt[10]). Da jedoch auch bereits schon kultivirte Ländereien, wie wir sehen werden, eingefriedet oder abgemarkt und sodann ebenfalls Einfriedungen, Einfänge, Beifänge u. s. w. genannt zu werden

3) Urk. von 814 bei Kindlinger, Hör. p. 217. Hi juraverunt et per judicium testificaverunt, quod ecclesia — *de captura* in villa seu marca Didelesberg *legales et legitimas investituras* habuisset.

4) Urk. von 801 bei Lacomblet, I, 11. conprehensionem illam quam ego in propria hereditate conprehendi. — und Urk. von 801, eod. p. 12.

5) Urk. von 796, 800 u. 848 bei Lacomblet, I, 4, 10 u. 29. — conprehensionem in silva. — Urk. von 855 bei Kindlinger, Münst. Beitr. II, 22. — illas comprehensiones habent in saltu.

6) Daher ist bei solchen Einfriedungen so oft von *stirpare*, d. h. roden die Rede. vgl. zwei Urkunden von 801 bei Lacomblet, I, 11 u. 12.

7) Urk. von 799 bei Lacomblet, I, 7. — *conprehensio* mea esse dinoscitur, simul *cum illa terra que ibidem iam culta* esse videtur.

8) L. Bajuvar. XVI, tit. 1, c. 1. Si quis homo pratum, vel agrum, vel *exartum alterius* invaserit.

9) Landbuch von Uri, art. 335 §. 1, 3, 4 u. 17.

10) L. Wisig. X, 1. c. 9. De *sylvis* quae *indivisae* forsitan resederunt, — et fortasse fecerit *culturas*. vgl. Du Cange, h. v. p. 666.

pflegten, so können dergleichen Einfriedungen (comprehensiones) nicht mit Lacomblet auf gerodete Waldungen beschränkt werden [11].

§. 71.

Die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung und der Haftung war eine der Hauptverbindlichkeiten der Markgenossen und der Markgenossenschaften.

Nach einer althergebrachten Sitte pflegten nämlich die Genossen einer und derselben Nachbarschaft (pares eines viciniumʼs) sich einander in der Noth beizustehen und sich gegenseitig zu unterstützen [12]. Die alten Volksrechte bekämpften zwar den Mißbrauch dieser Sitte, vielleicht auch die Sitte selbst, und bedrohten die Hülfe Leistenden mit Strafe. Die Sitte blieb jedoch nach wie vor. Denn wir finden sie auch im späteren Mittelalter wieder, und zwar nicht bloß als eine Sitte, sondern selbst als eine Pflicht. Die Weisthümer schreiben nämlich, wie wir sehen werden, vor, daß die Markgenossen zur gegenseitigen Unterstützung und sogar zum bewaffneten Beistand verpflichtet seien. (§. 144.) Eben so verfügen die Stadtrechte, die deutschen wie die französischen, daß die Stadtbürger bei Streitigkeiten eines Bürgers mit Fremden sich gegenseitig unterstützen und einander Beistand leisten sollten [13]. Und man nannte diese Bürgerpflicht in Frankreich vicinagium [14], etwa Nachbarpflicht. Denn Nachbarrecht und Nachbarpflicht gingen Hand in Hand miteinander. Das Recht und die Pflicht konnte demnach vicinagium heißen. Vergleicht man nun die Vorschriften der späteren Weisthümer und Stadtrechte mit der erwähnten althergebrachten Sitte, so ist man wohl berechtiget

11) Lacomblet, I, 4. Not.

12) L. Alemann. tit. 43 ed. Pertz.

13) Charte de Peronne von 1207 und 1368, art. 5. in Ordonnances des Roys de France, V, 159. Si quis extraneus qui de communia non fuerit, cum homine de communia mesleiam fecerit infra banlengam, *vicini sui de communia illum juvare* debent, quod si non fecerint. — Stadtrecht von Augsburg von 1276, c. 148 bei Walch, IV, 168. „Ist daß ein „Gast einen Burger gehönen will hie in der Stat an welch statt daß ist, wer „das siht oder hört das soll zulauffen, und soll dem Burger helf„fen, und was dieselbe tunt mit der helffe, die da zu lauffent, mit dem Tod„slag mit der wunde, oder wie sie es tunt deß sollen si kein Geltuns han gen „dem Vogt noch gen nieman."

14) Charte de Peronne l. c. art. 16 u. 17. — nec creditionem nec vicinagium ei faciet. vgl. Secousse, eod. p. 161. Not. a.

jene Sitte selbst schon für eine Pflicht der Genossen zu halten, indem nach dem Entwickelungsgang der genossenschaftlichen Freiheiten dergleichen Rechte und Verbindlichkeiten im Laufe der Zeit wohl vermindert, nicht aber vermehrt zu werden pflegten. Auch im Heere sollten die Genossen, wie schon zur Zeit von Tacitus, mit und nebeneinander fechten und sogar gestraft werden, wenn sie einander verließen [15]), so daß demnach jede Nachbarschaft eine eigene kriegerische Abtheilung gebildet zu haben scheint.

§. 72.

Mit der Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung hängt auch die Haftung der Markgemeinden bei gewissen Verbrechen zusammen, welche man jedoch nicht mit jener Verbürgung des Wergeldes verwechseln darf, welche man seit Möser eine Gesammtbürgschaft zu nennen pflegt. Denn eine Gesammtbürgschaft in der angegebenen Weise hat es bei keinem germanischen Volke auf dem Festlande gegeben [16]). Jene Haftung der Markgemeinden, man mag

---

15) L. Alamann. c. 93. De eo qui in pugna parem suum dereliquit et fugit. Si qua in exercitu pugna commissa fuerit quis parem suum pugnare et fugit. — Daß diese pares aber Genossen eines vicinium's waren, geht aus der Vergleichung dieser Stelle mit L. Alam. tit. 43. hervor, wiewohl daselbst von einer strafbaren Zusammenrottung die Rede ist vgl. Tacit. M. G. c. 7. und oben §. 31. Not. 16.

16) E. Feuerbach, de universali fidejussione quam Germanice Gesammtbürgschaft vocant, p. 5 ff. Waitz, d. Vrfg. I, 225 ff. Marquardsen, über Haft und Bürgschaft bei den Angelsachsen, p. 4 ff. Auch Wilda, das Strafrecht der Germanen, p. 70, 136 u. 388. Wenn daher Biener (das englische Geschwornengericht, I, 12 u. 88) eine von mir (über die Freipflege p. 39) gemachte Bemerkung, daß sich in Deutschland das Geschwornenwesen darum nicht habe bilden können, weil es an der Vorbedingung, nämlich an jenen den Frithborgen und Freipflegen ähnlichen freien Genossenschaften gefehlt habe, für eine unbegründete Behauptung erklärt und sich zum Beweise des Gegentheils auf die von Möser und Eichhorn nachgewiesene Gesammtbürgschaft bezieht, so hat Biener damit nur so viel bewiesen, daß er die neueren Forschungen über diesen Gegenstand gar nicht kennt. Ich kann daher auch jetzt nur wiederholen, was ich dort (p. 1) schon bemerkt habe, daß man die Ideen Mösers über Gesammtbürgschaft ganz und gar vergessen müsse, um eine richtige Ansicht von der germanischen Verfassung zu erhalten. Auch wird es Biener selbst schwerlich gelingen, das Dasein von Frithborgen in Deutschland zu entdecken. Ueberhaupt scheint Biener auch in anderer Beziehung mit dem germanischen Leben nur wenig vertraut zu sein. Wie man aber ohne allseitige Kenntniß der germani-

sie nun nennen wie man will, findet sich aber allenthalben, wo sich überhaupt Feldgenossenschaften finden, mit welchen sie im aller innigsten Zusammenhang steht. Ganz entschiedener Maßen findet man diese Haftung im nordischen Rechte, insbesondere bei den Dänen und Schweden. Jede Markgemeinde hatte nämlich für den innerhalb ihrer Mark entstandenen Schaden, insbesondere auch dann zu haften, wenn daselbst jemand erschlagen worden, der Thäter aber unbekannt geblieben war. Die Markgemeinde mußte in einem solchen Falle, wenn sie den Thäter nicht vor Gericht stellen konnte oder wollte, den entstandenen Schaden ersetzen oder eine gewisse Buße entrichten, welche jedoch nicht immer in dem vollen Wergelde bestand [17]). Dieselbe Haftung der Dorfschaften findet sich bei den Angelsachsen [18]), sodann bei den Westgothen und Franken, wahrscheinlicher Weise bei allen germanischen Völkerschaften. Bei den Westgothen folgt jene Haftung aus dem späteren Abschaffen derselben, indem was niemals bestanden hat, weder abgeschafft werden kann, noch abgeschafft zu werden braucht [19]). Daß aber im westgothischen Volksrechte von Nachbarschaften die Rede ist und daher nicht mit Feuerbach [20]) vicinus für cognatus genommen werden darf, folgt schon daraus, daß neben dem vicinus auch noch der propinquus genannt worden ist [21]). Im fränkischen Reiche aber hatten nicht nur die Centschaften (centenae), welche wahrscheinlich ebenfalls Markgenossenschaften waren (§. 27), sondern auch die Dorfschaften für den in ihren Bezirken entstandenen Schaden zu haften. Jede Centschaft, in deren Gebiete etwas gestohlen oder geraubt worden war, sollte nämlich die gestohlne oder geraubte Sache ersetzen, (ut si furtum factum fuerit, capitale de praesente centena restituat) und die

---

schen Vorzeit eine Geschichte der Geschwornengerichte schreiben kann, begreife ich wenigstens nicht.

17) Wilda, Strafr. der Germ. p. 217–219. Jütsch. L. III, 68 u. f.

18) Meine Freipflege p. 5.

19) L. Wisigoth. VI, tit. 1, c. 8. *omnia crimina suos sequantur auctores.* Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito, nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre, *nec vicinus pro vicino,* nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat. *Sed ille solus iudicetur culpabilis, qui culpanda commisit.*

20) De univers. fid. p. 118.

21) Eichhorn, R. G. I, 90.

Sache sodann weiter verfolgen. Wurde der Thäter in einer anderen Cent gefunden, so mußte diese sodann den Thäter entweder austreiben oder ausliefern oder selbst den Schaden ersetzen und sich mit zwölf Eidhelfern reinigen. (et cum ad alia centena minime expellere potuerit, aut convictus reddat latronem aut capitale de praesenti restituat, et cum duodecim personas se ex hoc sacramento exuat)[22]). Späterhin ward diese Haftung nochmals bestätiget. Da die nächtlichen Wachen zur Verhinderung der Diebstähle nicht ausgereicht hatten, sollten nämlich die Centen, eine jede für den in ihrem Bezirke entstandenen Schaden haften und den Thäter verfolgen. Wurde derselbe in einer anderen Cent gefunden, so haftete auch diese wieder für den Schaden, wenn sie den Thäter nicht ausliefern konnte oder wollte. Und so haftete denn immer eine Cent der anderen, bis der Thäter verhaftet worden war. (capitale tamen qui perdiderat, a centena illa accipiat absque dubio, hoc est de secunda vel tertia). Wurde aber der Thäter wirklich ergriffen und ausgeliefert, so haftete nun auch dieser wieder für den vollen Ersatz aus seinem eigenen Vermögen (et si persequens latronem suum comprehenderit, integram sibi conposicionem accipiat), und die Cent hatte außerdem noch Anspruch auf die Hälfte der Buße (mediam conposicionem trustes ad se recipiat, et capitalem exigat a latrone)[23]). In ähnlicher Weise hatten die Dorfschaften für die innerhalb der Dorfmark oder an ihrer Grenze vorgefallenen Todschläge zu haften. Wenn nämlich ein Leichnam gefunden worden, der Thäter aber nicht bekannt war, so mußten die Dorfgenossen, in deren Feldmark der Leichnam gefunden worden war (tunc vicini illi in quorum campo vel exitum corpus inventum est) schwören, daß sie den Todschlag nicht selbst begangen und auch von dem Thäter keine Kenntniß haben (Tunc vicini illi — juratoris se exuant, quod nec occidissent nec sciant, qui occidisset). Konnten und wollten sie nun diesen Eid schwören, so waren sie frei von jeder weiteren Haftung. Hatten sie ihn aber binnen einer bestimmten Frist nicht geschworen, so mußten sie das volle Wergeld entrichten. (si istud

22) Childeberti decretio von 596, c. 11 u. 12. bei P. III, 10.

23) Chlothacharii decret. c. 1. bei P. III, 11 u. 12. Vgl. noch L. Salica tit. 81 bei Schilter, II, 46. und bei Pardessus p. 189 u. 218. und bei Feuerbach tit. 73.

sic ante 40 noctes non fecerint, noverint, se de persona mortui requirenti legibus satis facere. Si vero iurant et se per sacramentum idoniaverint, nulla eis conpositio requiratur [24]. Mehr als alles andere beweißt jedoch die weite Verbreitung dieser Haftung der Markgemeinden der Umstand, daß sie sich in vielen Gegenden Deutschlands auch im späteren Mittelalter noch und hinsichtlich der Haftung für Holzfrevel bis zur Entdeckung des Thäters sogar bis auf unsere Tage erhalten hat, wie dieses später noch weiter entwickelt werden soll.

§. 73.

Neben dieser Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung und Haftung bestand noch eine andere sehr schöne Pflicht, die Pflicht nämlich auch die Reisenden zu unterstützen, sie zu beherbergen und zu verpflegen. Die Gastfreundschaft gegen Reisende und die Reichung des für die Thiere der Reisenden nöthigen Futters war bekanntlich in früheren Zeiten eine weit verbreitete im Orient heute noch bestehende Sitte. Bei den Germanen aber war sie sogar eine bei Strafe gebotene Pflicht. Denn einem Fremden sein Haus verschließen, galt als eine Versündigung [25]. Namentlich sollten diejenigen beherberget und wie unsere Militäreinquartirung mit allem Nöthigen versehen werden, welche im Dienste des Königs reisten [26], insbesondere also die königlichen Sendboten und sonstigen auf der Reise befindlichen Beamten [27]. Auch für ihre Thiere durften sie das nöthige Futter in Anspruch nehmen, sogar die Weide in den eingehegten Ländereien, ein Recht, welches außer ihnen zur Kriegszeit auch noch die bewaffnete Mannschaft gehabt hat [28]. Seit Einführung des Christenthums wurde die Beherbergung der Reisen-

24) Chlodovechi capit. von 500, c. 9. bei P. IV, 4. Vgl. noch L. Salica tit. 75 bei Schilter, II, 45. und bei Pardessus p. 187 u. 332.

25) Tacit. M. G. c. 21. Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur. L. Burgund. tit. 38, c. 1, 2, 6. Capit. Van. 803, c. 16.

26) L. Ripuar. tit. 65, c. 3. L. Longob. III, tit. 4, c. 2.

27) L. Longob III, tit. 4, c. 4, 5. Capit. III. an. 803, c. 17. Cap. lib. 3, c. 39.

28) L. Longob. III, tit 4, c. 2 u. 3. Capit. an. 779, c. 17. Capit. V, an. 803 c. 17. Cap. lib. 5, c. 201. Cap. add. IV, c. 135.

den als eine Christenpflicht anempfohlen [29]), zumal die Verpflegung der reisenden Bischöfe und anderen Geistlichen [30]), so wie der Wallfahrer, denen außer der Wohnung auch noch Feuer und Wasser gereicht werden sollte [31]). Allein auch andere Reisende (iter agentes; qui in itinere constituti; und iterantes) durften sich, so oft sie der Erholung bedurften, auf Feldern und Wiesen niederlassen, daselbst Feuer anmachen und ihre Thiere weiden lassen [32]). Das Recht der Reisenden ihre Thiere auf jedem Felde mit Futter versehen zu dürfen, blieb auch im späteren Mittelalter [33]). Und in vielen Gegenden ist es sogar bis auf unsere Tage dem Reisenden erlaubt gewesen, seine müden Thiere auf jedem Felde am Wege weiden zu lassen, oder das nöthige Futter für dieselben zu schneiden, und selbst drei Aepfel, drei Rüben oder drei Trauben zu essen [34]). In wie weit nun die erwähnte Verpflegung eine Verbindlichkeit des Einzelnen oder der Gesammtheit gewesen, ist mit Bestimmtheit aus den Quellen nicht zu entnehmen. Vorgeschrieben war das Letztere nur für die reisenden Gesandten fremder Völkerschaften (legati extranearum gentium). Ihre Beherbergung und Unterstützung mit allem Nöthigen sollte nämlich auf Kosten der Genossenschaft geschehen und daher, was der Einzelne geliefert, auf alle Genossen ausgeschlagen und vertheilt werden (ei qui dedit ab his qui intra terminum villae ipsius commanent, compensetur), ohne Unterschied zwischen Germanen und Römern, wenn die Dorfschaft aus einer Mischung von beiden bestand [35]). Was indessen hinsichtlich ihrer vorgeschriebenen war, hat gewiß auch in Ansehung der im Dienste des Königs oder der Kirche Reisenden gegolten. Denn noch im späteren Mittelalter hatte selbst jeder Reisende das Recht die Beherbergung und

29) Capit. an. 789, c. 73. Capit. an. 883, c. 12, 13 bei Bal. Capit. lib. 1, c. 70.

30) L. Longob. III, tit. 4, c. 5. Capit. lib. 6, c. 86, 168.

31) Capit. I. an. 802, c. 27. Capit. V, an. 803, c. 16.

32) L. Wisigoth. VIII, tit. 2, c. 3. tit. 4, c. 27. L. Longob. III, tit. 4, c. 1.

33) Juramentum pacis Dei von 1085 bei Pertz, IV, 59. Sächs. Lr. II, 68. Schwäb. Lr. W. c. 173. Ruprecht von Freising, I, 134.

34) Grimm, R. A. p. 401, 523 u. 554.

35) L. Burgund. tit. 38, c. 3 u. 4. vgl. oben §. 36 Not. 6.

Verpflegung und jede andere Unterstützung von dem einzelnen Genossen wie von der Genossenschaft selbst in Anspruch zu nehmen[36].

§. 74.

Auch in religiöser Beziehung scheint ursprünglich jede Mark ein Ganzes, die Markgenossenschaft also zu gleicher Zeit eine religiöse Genossenschaft gebildet zu haben. Seit Einführung des Christenthums pflegte daher jede Mark ihre eigene Kirche zu erhalten, und zwar ursprünglich, wie es scheint, eine jede nur eine einzige Hauptkirche. Von der Mark, worin Soest lag, ist dieses bereits schon bemerkt worden. (§. 30.) Auch die alte Mark Gerau bildete ursprünglich ein einziges großes Kirchspiel, indem sämmtliche zum Märkergerichte gehörigen Dörfer zu gleicher Zeit Filialkirchen der Hauptkirche zu Groß Gerau gewesen sind[37]. Eben so hatte die aus fünf Dörfern bestehende Mark Altenhaßlau in der Wetterau nur eine einzige Hauptkirche in Altenhaßlau[38]. Auch zur Mutterkirche in Breitungen gehörte ursprünglich eine ganze Mark[39]. Desgleichen bildeten die in der Feldmark von Winkel liegenden Dörfer Oesterich und Mittelheim ursprünglich mit Winkel eine einzige Mark- und Kirchengemeinde[40]. Auch in der Schweiz scheint jedes Thal ursprünglich nur eine einzige Hauptkirche gehabt, also gleichfalls eine eigene Mark- und Kirchengemeinde gebildet zu haben. Das Thal Glarus z. B. hatte erwiesener Maßen ursprünglich nur eine einzige Pfarrkirche in dem Hauptdorfe Glarus, welches wahrscheinlich das Stammdorf oder das Urdorf des Thales gewesen ist[41]. Und wie andere größere Thäler so hat offenbar auch Glarus eine eigene Thal- oder Markgemeinde gebildet. Eben dieses war auch im Thale Schwiz der Fall.

---

36) Juramentum pacis Dei von 1085 bei Pertz, p. 59. Viatori nemo hospicinm deneget, necessaria si habet, aequo sibi praecio vendat, si non habet, a vicinis qni habent cadem conveucione aquirat. Si hospicium negaverit et necessaria vendere vel aquirere neglexerit, magistrum villae viator appellet, qni convocatis civibus snis quesita negantem ad praesens decapilatum excoriet.

37) Wenck, I, 61. not. b, 63, 83, 138 not. t.

38) Weisthum von 1570, art. 13 bei v. Dalwigk, Eranien I, 46.

39) Dipl. von 933 bei Schöppach, Hennebergisches Urkundenb. I, 1. totam marcham illam ad matricem ecclesiam in breitinga spectantem.

40) Bodmann, I, 84 u. 90.

41) Kopp, Gesch. II, 1. p. 282 u. 283.

Zwar findet man daselbst schon im 13ten Jahrhundert drei Pfarrkirchen [42]. Ursprünglich hat es jedoch auch in jenem Thale offenbar nur eine einzige Kirche, und zwar im Dorfe Schwiz gegeben, woher es sich erklärt, warum das Dorf ursprünglich den Namen Kirchgasse geführt hat. (§. 141.) Dasselbe gilt von der sehr ausgedehnten Mark Huxori in Westphalen, wo in späteren Zeiten noch nahe bei der Stadt Korvei einer Markerkirche (Marketkirche, oder Markkirche) Erwähnung gethan wird. Daß aber diese Kirche, auch von ihrem Namen abgesehen, schon um deswillen in eine sehr hohe Zeit hinaufreichen und mit der Markenverfassung zusammenhängen muß, geht aus dem Umstande hervor, daß sich in ihrer Nähe die im Jahre 863 gestiftete Probstei Nyenkerken (nova ecclesia) befindet, deren Name allein schon zeigt, daß die Markkirche damals schon eine alte Kirche gewesen sein muß [43]. Dieselbe Bemerkung gilt auch von Nunkirchen (Neukirchen) in der alten Mark auf dem Hundsrücken. Denn hätte diese alte Hauptkirche jener Gegend nicht mit der Markenverfassung zusammen gehangen, so würden nicht die alten Feldmarkgerichte, die sogenannten Hundinge, bis in das 15te Jahrhundert daselbst gehalten worden sein [44]. In Frießland endlich führten sogar alle Hauptkirchen den Namen gastereke, gatzierke und gakerke, oder Haupt-, Geist-, und Gaukirche [45]. Ein Name, der sich nicht allein in der Benennung des Klosters Gokirchen (Gaukirchen) [46], sondern auch noch in der Herrschaft Jever als Ortsname, ***Hohenkarken***, ehemals ***Gokarcken*** genannt, bis auf unsere Tage erhalten hat, indem in früheren Zeiten daselbst die Hauptkirche von Wangerland und der Sitz eines Dekanes gewesen ist [47].

Dieses bei den alten großen Marken befolgte System scheint nun

42) Kopp, II, 1. p. 299.

43) Wigand, Corveysch. Güterbesitz. 6, 170 ff.

44) Dipl von 942 bei Schannat, hist. Worm. Cod. prob. p. 18. circa *basilicam* quae *Niuvnchiriha* vocatur. und dipl. von 956, eod. p. 20. in *loco* qui dicitur *Nivvnchiricha*. — Widder, III, 457, 463.

45) Richthofen, v. gastereke.

46) Urk. von 1319 bei Wigand, Archiv, II, 2. p. 219.

47) Hamelmann, Oldenburg. Chron. p. 457 decanus ecclesie Bremensis habet in Fresia duas sedes synodales — secunda sedes in Wanga, in ecclesia parochiali in Gokarcken. dipl. von 1314 u. 1340 bei Hamelmann p. 455. advocatia in Gokercka — advocatorum in Gokercka.

auch dann noch beibehalten worden zu sein, als schon die Zersplitterung dieser Marken begonnen hatte, indem jedesmal die größere Unterabtheilung die Hauptkirche für die weiteren kleineren Markabtheilungen zu besitzen pflegte, wie dieses zumal in Westphalen recht deutlich hervortritt. In der zu dem Allodium Lewa gehörigen Mark z. B. findet sich seit ganz frühen Zeiten nur eine einzige Haupt- oder Mutterkirche, alle übrigen, 9 an der Zahl, waren bloße Filialkirchen [48]). Und auch in späteren Zeiten noch hieß in Westphalen diejenige Bauerschaft, in welcher die Kirche für die benachbarten Bauerschaften stand, die Kirchbauer, während die nach allen Himmelsgegenden rings umher liegenden zu diesem Kirchspiele, wahrscheinlich dem Urdorfe, gehörigen Bauerschaften die Ost-, West-, Süd- und Nordbauerschaften genannt zu werden pflegten [49]).

§. 75.

Wie jede andere Genossenschaft, so hatte endlich auch die Markgenossenschaft für die Erhaltung des Friedens, ohne welchen keine Genossenschaft bestehen konnte, sie also für die Erhaltung des Markfriedens zu sorgen. Damit war, wie bei anderen Genossenschaften, Gerichtsbarkeit in allen genossenschaftlichen Angelegenheiten verbunden. Zu den markgenossenschaftlichen Angelegenheiten gehörten indessen nicht die Friedbrüche und die anderen Angelegenheiten der öffentlichen Gewalt, vielmehr bloß die Grenzstreitigkeiten [50]), die Vornahme der Landtheilung (divisio terrarum) und vielleicht auch die Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten [51]), sodann alle wegen der Einzäunung entstandenen Anstände und Zuwiderhandlungen, insbesondere wegen Beschädigung der Zäune u. dgl. m. [52]), sonstige Beschädigungen von fremdem Grundeigenthum und Verwüstungen auf fremden Feldern, namentlich auch durch Thiere [53]), Streitigkeiten über Verunreinigung der Brunnen, Quellen, so wie

48) Urk aus 8ten sec. bei Kindlinger, M. B. II, Urkb. p. 1.

49) Kindlinger, II, 6, not. d.

50) L. Bajuv. tit. 11, c. 1, 2, 5. L. Wisigoth. X, tit. 3, c. 2 u. 3 u. 5.

51) L. Wisig. X, tit. 1, c. 8. Sed quod a parentibus vel vicinis divisum est. — vgl c. 3.

52) Jütsch. L. III, 57—60. L. Bajuv. tit. 9, c. 11, 12. L. Sal. tit. 10, c. 11.

53) Andr. Sunes. IX, 6, 7, 9—12. L. Burgund. tit. 49 c. 1—3. L. Bajuv tit. 13, c. 12 § 1. L. Sal. tit. 10, c. 11. L. Saxon. tit. 5, c. 3. Capit. Saxon. an. 797, c. 4, 8 bei Pertz, III, 76. App. Marculfi, c. 46.

des Wassers überhaupt [54]), über das Viehhalten, über die Schließung öffentlicher Wege und Plätze oder die sonstige Verhinderung oder Erschwerung ihres Gebrauches [55]), kurz alle Streitigkeiten und Zuwiderhandlungen in Angelegenheiten der Mark und bei Störungen des Markfriedens, was wir heut zu Tage die Dorf-, Feld- und Forst-Polizeifrevel zu nennen pflegen [56]). Außerdem sollten nach einer Verordnung König Chilperichs auch noch andere Streitigkeiten, ehe sie vor die öffentlichen Gerichte gebracht werden durften, vielleicht zum Sühneversuch, vor die Dorfnachbarn gebracht werden [57]). Die ausgesprochenen Geldstrafen gehörten der Genossenschaft selbst [58]), und Ortssitte galt in jeder Nachbarschaft als Entscheidungsnorm [59]).

Das Gericht selbst wurde präsidirt von dem Vorsteher der Mark. (§. 63.) Urtheilsfinder aber waren die Genossen und zwar, wie es scheint, alle anwesenden Genossen, welche um das Gericht herumstanden, das heißt der ganze Gerichtsumstand. So wenigstens bei den Sachsen, Burgundern, Westgothen, Baiern und Franken [60]), und eben so wahrscheinlich auch bei allen übrigen Völker-

---

54) L. Bajuv. tit. 9, c. 16. Capit. lib 5, c. 355. und ed. Pertz lib. 1, c. 355

55) Andr. Sunes. IV, 1 ff. IX, 1 ff. L. Bajuv. tit. 9, c. 13—15. Capit. an. 744, c. 27 bei Bal. I, 156. Capit. lib. 5, c. 354.

56) Vgl. L. Edwardi confessoris, c. 28. Isti (decani) autem *inter villas*, *inter vicinos* tractabant causas, et secundum quod forisfacture erant, *emendaciones* et *ordinaciones* faciebant, videlicet *de pascuis*, *de pratis*, *de messibus*, de *certacionibus inter vicinos*, et de multis hujusmodi que frequenter insurgunt. Unter diesen. certacionibus inter vicinos oder litigacionibus, wie es in anderen Msc. heißt, sind offenbar die Zänkereien und anderen unbedeutenden Streitigkeiten zu verstehen, welche auch in späteren Zeiten noch von der Kompetenz der Dorfgerichte gewesen sind.

57) Chilperici Regis edictum von 561, c. 9. bei Pertz, IV, 11. Si quis causam mallare debet, et sic *ante vicinas* causam suam notam faciat, — et si ipsi hoc dubitant ut malletur causam, *nam antea mallare* non praesummat, et si ante mallare praesumpserit, causam perdat. vgl. Waitz, das alte Recht der sal. Franken, p. 133. Derselbe, Vrf. Gesch. II, 268.

58) Capit. lib. 5, c. 355. et cum lege sua *vicinis hoc emendet*. Capit. lib. 1, c. 355 bei Pertz.

59) L. Longob. I, tit. 23, c. 2. secundum fabulam, qualiter intra vicinos ipsos est.

60) Capit. Saxon. an. 797, c. 4. bei Pertz, III, 76. qualiscumque causa infra patriam *cum propriis vicinantibus* pacificata fuerit — juxta quod sui *convicini judicaverint*. L. Burgund. tit. 49, c. 3. vicinis suis

schaften. Denn von einem schöffenartigen Ausschusse an der Seite des Vorstehers, wie wir ihn in späteren Zeiten sehen, findet man in früheren Zeiten noch keine Spur.

Eine weitere mit der genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Verbindlichkeit der Markgenossen war endlich noch die Pflicht Zeuge und Eidhelfer zu sein. Denn nur der Genosse konnte gegen den Genossen Zeugniß ablegen, also auch nur der in der Mark angesessene Genosse gegen den Markgenossen, wenn es sich von Markfriedensbrüchen, von Besitzstörungen oder anderen Streitigkeiten über Grund und Boden handelte [61]). Der Zeuge sollte wenigstens so viel Vermögen besitzen, daß derselbe im Falle des Meineides, die daraufgesetzte Composition bezahlen konnte [62]). Darum eben, weil nach bairischem Volksrechte die Strafe zwölf Schillinge betragen hat, scheint daselbst vorgeschrieben gewesen zu sein, daß der Zeuge 6 Schillinge Geld und eben so viel Land, also zusammen 12 Schillinge besitzen müsse. Dasselbe hat ursprünglich auch hinsichtlich der Eidhelfer gegolten [63]). Erst seit dem allmähligen Verfalle und seit der Auflösung vieler alter Feldgenossenschaften scheint man es hinsichtlich ihrer nicht mehr so genau genommen, und mehr nur auf die persönliche Freiheit der Conjuratoren gesehen zu haben [64]).

---

et consortibus contestetur — app. Marculfi. c. 46. L. Wisigoth. X, tit. 1, c. 3, 8. Urk. aus 8ten sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 97. et alii conmarcani. — form. Andegav. c. 31. bei Giraud, hist. du droit français, II, 445. — advocare iudecis seu et vicinis circamanentis seu et universa parocia illa.

61) L. Bajuv. tit. 16, c. 1. Ille homo, qui hoc testificare voluerit, *commarchanus ejus debet* esse, et *debet habere VI solidorum* pecuniam et similem agrum. tit. 11, tit. 13, c. 12 §. 1. L. Saxon. tit. 5, c. 3. Capit. an. 829, c. 6 bei Bal. I, 671. Capit lib. 5, c. 301.

62) L. Longob. II, tit. 51, c. 13. Illi, qui non habent, *si convicti fuerint falsum dixisse testimonium*, unde secundum legem compositionem plenam facere possint. Eben so in Friesland. Wiarda, Brockmänner, p. 122, der jedoch jene Sitte unrichtig erklärt.

63) L. Salica, tit. 75, bei Schilter. L. Wisig. X, tit. 1, c. 14. Andr. Sunes. IX, 7, 9, 10. Auch bei anderen als Markangelegenheiten mußten die vicini circamanentes Eidhelfer sein. form. Andegav. c. 28, 29 u. 49. bei Giraud, II, 444 u. 454.

64) Capit. an. 829, c. 6 bei Pertz, III, 354. Capit. lib. 5, c. 301.

2. Veränderungen in der alten Markverfassung.

a. Im Allgemeinen.

§. 76.

In der bisherigen Darstellung, in welcher von dem ursprünglichen Zustande der Marken und Urdorfschaften die Rede sein sollte, bin ich nur zu häufig den Zeiten vorangeeilt, zuweilen sogar bis zu den neuesten Zuständen gerathen. Dies mußte indessen schon deshalb geschehen, weil wir über die ältesten Einrichtungen keine bestimmten Zeugnisse besitzen, die älteren Zustände vielmehr erst aus den späteren, wo sich jene erhalten, errathen, und so in Verbindung mit dem nordischen Recht gewissermaßen erst wieder neu construirt werden müssen. Es konnte aber auch aus einem anderen Grunde noch nicht umgangen werden zuweilen in die späteren Zeiten überzugreifen, und die späteren Aenderungen wenigstens anzudeuten, weil sonst die allmählige Entwicklung der späteren Verfassung nicht gehörig hätte ins Klare gesetzt werden können. Oeftere Wiederholungen waren dabei freilich nicht zu vermeiden, ich wollte mir übrigens lieber diese, als einen bei dergleichen Erörterungen ganz besonders nachtheiligen Mangel an Klarheit zu Schulden kommen lassen. Aus denselben Gründen nun aber, aus welchen ich bisher der Zeit vorausgeeilt bin, muß ich jetzt auch wieder zu den ältesten Einrichtungen zurückkehren und mit denjenigen Aenderungen beginnen, die sich zum Theile schon in vorhistorischen Zeiten zugetragen haben mögen. Hauptmomente, welche eine neue Gestaltung der Dinge herbeigeführt haben, sind die Zersplitterung der alten großen Marken, die Entstehung der Ungleichheit des Besitzthums, sodann die hinsichtlich der Grundherrschaft und öffentlichen Gewalt stattgehabten Veränderungen, wovon nun noch nebst allem Demjenigen, was damit in näherem Zusammenhang steht, die Rede sein soll.

b. Zersplitterung der alten Marken.

1) Neue Verloosungen.

§. 77.

Die ursprüngliche Ausiedelung war auf ganz einfache Verhältnisse berechnet. Mit der Vermehrung der Menschen und dem dadurch vermehrten Verkehre erwachten aber andere Bedürfnisse und diese führten nach und nach große Veränderungen herbei.

Jedes einzelne Loosgut war ursprünglich nicht größer, als es für die Ernährung einer Familie nothwendig war. Daher der Name **Pflug**, possessio familiae und familia für ein solches Besitzthum. (§. 58 u. 59.) Mit der Familie vermehrte sich indessen auch das Bedürfniß, und um diesem zu genügen, wurden neue Verloosungen und neue Ansiedelungen nothwendig.

So lange sich noch in der Nähe des Dorfes unbebautes Land in der Mark vorfand, schritt man, wenn das bereits vertheilte Land nicht mehr hinreichte, zur Einziehung und Vertheilung eines zweiten, dritten, oder auch vierten und fünften Kampes (Flur, Esch, Zelge, Gewanne). Daher erklärt sich die ungleiche Länge und Breite dieser Feldfluren und ihre scheinbar ungleiche Vertheilung, während man zumal bei alten Dörfern jederzeit eine gewisse Regel wahrnehmen kann. Allenthalben wird man nämlich, — wie dieses von Dänemark schon von Hanssen und aus eigener Anschauung von mir selbst in vielen Ortschaften in der Pfalz diesseits und jenseits des Rheins, deren Ursprung sich in grauer Vorzeit verliert, bemerkt worden ist, — allenthalben wird man die **längsten Feldgewannen** dicht bei dem Dorfe, die **kleineren** dagegen, da sie erst später hinzugezogen worden sind, gegen die Grenzen der Feldmarken hin, in jeder Gewanne jedoch, gleichviel ob groß oder klein, ganz gleiches Ackermaß finden [65]). Indessen rührt doch die Ungleichheit sehr vieler Feldfluren auch von eingegangenen Dörfern her, deren Feldmarken sodann mit anderen Dorfschaften vereiniget worden sind. Namentlich war dieses der Fall hinsichtlich mancher Bauerschaften in Westphalen [66]), bei Dorfschaften in der Feldmark von Ulm [67]), bei sehr vielen Ortschaften im Großherzogthum Hessen [68]), im Elsaß [69]) und in der Pfalz am Rhein, insbesondere auch in Ansehung der Gemarkung des alten Dorfes Bergheim, welches an derselben Stelle gelegen hat, wo jetzt die Bergheimer Mühle sich befindet, nachdem das Dorf abgebrochen und als Vorstadt mit Heidelberg vereiniget worden war [70]).

---

65) Hanssen bei Falck, III, 87—90.
66) Steinen, I, 1430, 1431.
67) Jäger, I, 23, 76.
68) Wenck, I, 29—32.
69) Grandidier, hist. de Strasbourg, I, Nr. 56. p. 96.
70) Widder, I, 210, 215, 256 f. Wundt, Gesch. der Stadt Heidelberg, I, 72 f.

In der Nähe von Buttstädt wird, zum Andenken an die untergegangenen und mit Buttstädt vereinigten Dörfer Wenigen, Schafhausen und Oemhausen heute noch jedes Jahr ein Feldgericht gehalten, welches man das Hägemal nennt. Es ziehen nämlich die Nachkommen der Oemhäuser alle Jahre am Jacobitage nach einem Rasenhügel und beschauen die Grenzen der Felder, als wenn das Dorf selbst noch existirte. Ein Flurschütz tritt sodann auf den Hügel und fordert diejenigen, welche eine Klage anzubringen haben, auf, daß sie vortreten. Klagt nun Einer, so treten die Schöffen auf dem Hügel zusammen und sprechen das Urtheil [71]). Auch erinnern in der Pfalz, im Großherzogthum Hessen, an der Lahn, in Westphalen u. a. m., wo im Mittelalter die Anzahl der Dörfer größer als in späteren Zeiten gewesen ist [72]) heute noch die Namen vieler mit heim, hausen, ingen, feld u. dgl. m. endenden Feldgewannen und Feldfluren an die vormals daselbst gestandenen Dörfer, namentlich auch in der sehr ausgedehnten Gemarkung von Kirchheim bei Heidelberg [73]). Während endlich in Schwezzingen, Edesheim, Edenkoben und in anderen Ortschaften in der Pfalz, welche in früheren Zeiten aus zwei verschiedenen Dorfschaften, aus Ober- und Unter-Schwezzingen, Ober- und Nieder-Edesheim u. s. w., bestanden, und sich erst nach und nach zu einem einzigen Dorfe ausgebildet haben, die Ungleichheit der Fluren aus der Vereinigung dieser Dörfer zu erklären ist [74]).

2) Anlegung neuer Dörfer in der Mark.

§. 78.

Es gibt dreierlei Arten von Dorfanlagen, welche wesentlich von einander verschieden sind, nämlich Urdörfer, Filialdörfer innerhalb der Feldmark eines Urdorfes, und Dorfanlagen auf herrschaftlichem Grund und Boden. Die Entstehung der Urdörfer setzt allzeit die Besitznahme einer noch nicht bewohnten Mark voraus. Die Urdörfer hängen demnach mit den ersten Ansiedelungen ganzer Geschlechter oder anderer

71) Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen p. 213.

72) Wenck, II, 346. Seibertz bei Wigand, Archiv, VI, 167.

73) Widder, I, 160. Vgl. noch Intelligenzbl. des Rheinkreises v. J. 1827, p. 178. Wenck, I, 30, 31. Dahl p. 259. Wigand, Provinzalrechte von Paderborn und Corvey, II, 202, 244. Vogel, die Limburger Chronik, p. VII.

74) Widder, I, 189. Intelligenzblatt des Rheinkreises v. J. 1828, p. 329, 385. Frey, Beschr. des Rheinkr. I, 251.

Genossenschaften in noch von niemand in Besitz genommenen Ländern zusammen. Das bei der Verloosung erhaltene Besitzthum eines Genossen hieß daher Adelsland und war echtes Eigenthum oder eine wahre Grundherrschaft. In dem menschenleeren Norden kommen dergleichen Anlagen von Urdörfern noch in verhältnißmäßig sehr späten Zeiten vor[75]). Daher findet sich auch die Unterscheidung zwischen Urdörfern und spätern Dorfanlagen noch in dem schriftlich abgefaßten nordischen Rechte. (§. 8.) Außer diesen wirklichen Urdörfern sind aber auch die Ansiedelungen der siegreichen Volksstämme und die Verloosungen des eroberten bereits schon bewohnten Landes als solche erste Ansiedelungen zu betrachten. Sie waren es in gewissem Betracht auch wirklich. Daher waren alle Looseigener gleichberechtigte vollfreie Genossen. Und in demselben Sinne, wie im Norden die Urdörfer Adelby, Adelbol u. s. w. genannt worden sind, wurden auch in England die ersten Niederlassungen der Angelsachsen *Edhelham* genannt, was jedoch Leo auf andere Weise zu erklären sucht[76]).

Anders verhielt es sich jedoch in Ansehung der beiden anderen Arten von Dorfanlagen, aus welchen die meisten heute noch bestehenden Dörfer hervorgegangen sind. Sie kamen nämlich gleich bei ihrer Entstehung in eine mehr oder weniger große Abhängigkeit, die Filialdörfer von dem Stammdorfe, die Dorfanlagen auf herrschaftlichem Grund und Boden aber in Abhängigkeit von dem Grundherrn. Von den Letzteren wird später die Rede sein, von den Ersteren aber sogleich das Nöthige bemerkt werden.

§. 79.

Als nämlich bei der heranwachsenden Bevölkerung die alte Ansiedelung zur Unterkunft und Ernährung Aller nicht mehr hinreichte, da entschloß sich sehr häufig ein Theil der Genossen in Gemeinschaft auszuwandern und sich anderswo niederzulassen. Zuweilen erfolgte eine solche Auswanderung auch um den politischen Umwälzungen im Mutterlande oder einer Blutrache zu entgehen, oder aus bloßer Wanderlust[77]), oder aus einer anderen oft sehr zufälligen Veranlassung.

75) Tyge Rothe, Nordens Staatsverf. I, 246—249. Strinnholm, Wikingszüge, II, 9—17.

76) Leo, rectitudines, p. 217.

77) Meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgeschichte des Germanischen Nordens, I, 34 u. 40 ff.

Geschah nun die Niederlassung außerhalb der Feldmark des Urdorfes, so hatte dieselbe entweder in einer noch von niemanden in Besitz genommenen Mark statt oder nicht. Im erstern Falle war sie selbst wieder eine erste Ansiedelung mit allen Rechten und Freiheiten eines Urdorfes, und namentlich im Norden kommen dergleichen neue Niederlassungen bis tief in das Mittelalter vor. Ganz Island wurde seit dem 9ten Jahrhundert auf diese Weise von Norwegen aus bevölkert [78]). Hatte aber die Ansiedelung in einer fremden bereits schon in Besitz genommenen Feldmark statt, so konnte dieses, den Fall der Eroberung ausgenommen, nur mit Zustimmung des dortigen Urdorfes geschehen. Dadurch kam indessen das neu angelegte Dorf in eine ähnliche Abhängigkeit von jenem Urdorfe, wie dieses sogleich von den eigentlichen Filialdörfern bemerkt werden soll. In diesem Falle mag sich z. B. Aulhausen, eine alte Ansiedelung von Hafnern (Ullnern) in den Waldungen des Rheingaus befunden haben [79]).

So lang sich indessen noch hinreichender Raum in derselben Mark vorfand, zogen es die Auswanderer natürlich vor, sich in dieser selbst niederzulassen. Solche neuere Dorfansiedelungen finden sich nun in allen alten Marken, denn die Marken selbst wurden erst auf diese Weise nach und nach bevölkert. Allein auch die innerhalb einer alten Mark entstandenen Dorfmarken waren in früheren Zeiten noch weit größer als in späteren, und daher auch in ihnen neue Ansiedelungen wieder sehr häufig. Beispiele finden sich im Rheingau, in der Pfalz am Rhein, in Franken, und anderwärts mehr. In der Feldmark des alten Dorfes Winkel z. B. wurden seit dem 10ten und 11ten Jahrhundert die Dörfer Oesterich und Mittelheim gegründet [80]); Eibingen in der Feldmark von Rüdesheim [81]), in der sehr ausgedehnten Gemarkung von Lorch die Dorfkolonie Lorchhausen [82]), in der Feldmark von Eltvil nach und nach die Dörfer Steinheim, Ober- und Niederwallnff, Rauenthal, Kiderich und Neudorff [83]). In der Pfalz aber besaß z. B. die

78) Mein Sohn, l. c. p. 40 ff.
79) Bodmann, I, 112 f.
80) Bodmann, I, 84—89.
81) Bodmann, I, 99 f.
82) Bodmann, I, 112.
83) Bodmann, I, 123, 127, 132 f.

Dorfschaft Kirchheim bei Heidelberg in früheren Zeiten eine sehr ausgedehnte Feldmark, in welcher sich nach und nach die Dörfer Ostersheim, Bruchhausen, Altsteten und Lochheim, sodann der Bliggersforster Hof ansiedelten, und zu welcher auch ein großer Wald, der sogenannte Hegenich gehört hat[84]). Auch die Gemarkung von Neuenheim ist ursprünglich sehr ausgedehnt gewesen, denn das über eine Stunde davon entfernte Ziegelhausen ist noch darauf angelegt worden[85]). Dasselbe gilt von der heute noch sehr ausgedehnten Feldmark von Seckenheim, in welcher sich schon in grauer Vorzeit das Dorf Kloppheim und späterhin noch Friedrichsfeld, auch Neudorf genannt, angesiedelt und seine eigene Dorfmark ausgeschieden erhalten hat[86]). Auch Gattenhofen in Franken, die älteste Pfarrei in der Umgegend, scheint das Stammdorf von Adelshofen, Betwar, Hart und Tauberscheckenbach gewesen zu sein, wenn nicht vielmehr Adelshofen als das Urdorf betrachtet werden muß. (§. 9.) Jedenfalls haben diese Dörfer eine aus etwa 2000 Morgen Wald und Weideland bestehende gemeine Mark bis in spätere Zeiten gemeinschaftlich besessen und eine Markgenossenschaft, genannt auf der Hard, mit einander gebildet. Im Laufe der Zeit sind jedoch die einzelnen Feldfluren und Dorfmarken aus dem gemeinsamen Besitze ausgeschieden. Aber erst im Jahre 1760 ist die völlige Trennung der Mark und zwar morgenweise nach Gemeinrechten vollzogen worden[87]). Ueberhaupt scheinen viele durch ganz Deutschland verbreitete Ortschaften, welche sich durch die Nebenbezeichnung Ober und Nieder, Groß und Klein, Ober, Mittel und Unter, Hoch und Nieder, Alt und Neu u. s. w. unterscheiden, in älteren Zeiten eine einzige Gemeinde gewesen, und aus neuen Ansiedelungen und späteren Abtheilungen der ursprünglich gemeinschaftlichen Feldmark hervorgegangen zu sein. (§. 27. Not. 71.)

§. 80.

Die Anlegung und Vertheilung der Haus- und Hofplätze im Dorfe, so wie der Ackerloose in der umherliegenden Feldmark geschah

84) *Würdtwein*, chron. monast. Schönau. p. 12, 16, 48, 50. Widder, I, 153 ff.

85) Dipl. v. 1219 bei Guden, syllog. 107 ff.

86) Widder, I, 215, 217.

87) Bensen, Gesch. von Rotenburg, p. 462 u. 463.

bei diesen neuen Niederlassungen ganz auf dieselbe Weise, wie bei Anlegung eines Urdorfes. Daher entstand auch mit jeder neuen Niederlassung dieser Art eine neue Feldgenossenschaft. Das Tochterdorf erhielt indessen sehr häufig nicht dieselbe Freiheit, deren das Mutterdorf theilhaftig war. Für die Anweisung des nöthigen Landes zur Niederlassung in der Feldmark des Stammdorfes mußte sich nämlich das Filialdorf eine Art von Abhängigkeit gefallen lassen, ähnlich dem Verhältnisse der Haupt- oder Oberhöfe zu den Unterhöfen, und noch ähnlicher dem Verhältnisse der auf Landverleihung beruhenden und darum abhängigen Ansiedelungen zu den selbstständigen durch Occupation oder Kauf, d. h. durch freie Besitzergreifung (landnam) bewirkten Niederlassungen in Island [88]). Während nämlich im Norden das Stammdorf den Namen *by* oder *athelby* (Adelsdorf) und die Genossen den Namen Athelbonden führten, (§. 8.) wurden die Tochterdörfer *thorp* (Dorf) [89]) und die Genossen Bonden genannt. Nun waren zwar auch die Bonden noch freie Grundbesitzer. Sie waren jedoch keine Vollfreie, also keine Athelbonden [90]). Daher konnten wohl die Athelbonden den Namen Bonden [91]), nicht aber umgekehrt die Dorfbewohner oder die Bonden auch den Namen Athelbonden führen [92]). Schon der für solche neue Niederlassungen gebrauchte Ausdruck Torp, Thorp, Thaurp oder Dorf deutet jenen Unterschied an, indem Torp oder Thaurp in den nordischen Sprachen [93]) eine umgegrabene Erde oder ein gerodetes Land, Rottland bedeutet hat, jedes Dorf also im Grunde genommen nichts anderes war, als eine in der alten Mark neu gerodete kleinere Feldmark.

Außerdem genoß aber auch das Tochterdorf nicht alle Rechte des Mutterdorfes. Bei Markstreitigkeiten mit dem Tochterdorfe durften z. B. in Dänemark und Norwegen nur die Athelbonden des

88) Meines Sohnes Beitr. zur nord. Rechtsg. I, 63—81.

89) Jütsch. L. I, 47. Christian V. Danske Lov., lib. V, c. 10, art. 54.

90) Jütsch. L. I, 44, II, 33, 54, 103, 104, III, 2. Christian V. Lov, lib. V, c. 10. art. 55.

91) Jütsch. L. II, 103.

92) Andr. Sunes. IV, 8. Jütsch. L. I, 51. Christian V. Lov, lib. V, c. 10. art. 54.

93) *Gragas*, index, v. torfgrafir. Schulze, goth. Gloss. p. 383. Strinnholm, Wikingszüge, II, 5 u. 6. Anderwärts hatte das Wort eine andere Bedeutung. oben §. 10.

Stammdorfes Zeugniß geben [94]). Etwas Aehnliches findet sich auch noch in Deutschland bei Feldmark-Streitigkeiten unter verschiedenen Gemeinden, indem z. B. im Rheingau die Geschlechter (die meliores) aus den benachbarten Gemeinden zur Entscheidung berufen werden sollten, und in Baiern die benachbarten Dorfschaften, ursprünglich vielleicht auch nur die Geschlechter aus ihnen [95]). Zuweilen wurde den Tochterdörfern kein Eigenthumsrecht zugestanden z. B. in Schweden [96]), oder das zugetheilte Land ihnen bloß verpachtet, wie z. B. in Norwegen [97]), und in vielen Bauerschaften im Dithmarschen und anderwärts mehr scheint dasselbe der Fall gewesen zu sein. In den meisten Ländern hatten indessen die Filialdörfer Nutzungsrechte in der Feldmark, zumal an den Allmenden erhalten [98]), meistentheils jedoch anfangs keine ausgeschiedene Feldmark. In Gemeinschaft der Feldmark sind z. B. die Filialdörfer von Winkel und von Eltvil mit diesen ihren Stammdörfern im Rheingau geblieben [99]). Dasselbe gilt von den Dörfern Heßheim und Beindersheim bei Frankenthal in der Pfalz, nach einem ungedruckten Weisthum. Desgleichen war die Allmeinde der Stadt Lindau und des Dorfes Aeschach gemeinschaftlich geblieben [1]). Und in Dänemark ist wenigstens die Weide sehr häufig in ungetheilter Gemeinschaft gelassen worden [2]). In anderer Beziehung hatten jedoch die Mutterorte Vorrechte, sie nur allein volle Berechtigung, z. B. Sitz und Stimme bei den Haingerichten mit dem Rechte die Filialdörfer daselbst zu vertreten [3]). Endlich war auch das Mutterdorf, wenn ihm die Anlegung des Tochterdorfes Schaden brachte, berechtiget binnen drei Jahren vermöge des Reunionsrechtes die neuen Ansiedler wieder zurückzurufen. Denn das Filialdorf war und blieb ein bloßes von dem Stammdorfe abhängiges Pertinenzstück [4]).

94) Jütsch. L. I, 47. Andr. Sunes. IV, 8. Christian V. Lov, lib. V, c. 10. art. 54. Gula-Things Laug p. 451.

95) Bodmann, I, 461 not. Kaiser Ludwigs Rechtsb. art. 136.

96) Geyer, Gesch. von Schweden, I, 79.

97) Gula-Things Laug. p. 453 f.

98) Rheingauer Landweisthum von 1324 bei Grimm, I, 534. Bodmann, I, 460.

99) Bodmann, I, 84—89, 127, 132 f.

1) Heider, p. 211, 309.

2) Hanssen bei Falck, VI, 25.

3) Bodmann, I, 460 f. 468, 469.

4) Jütsch. L. I, 47, 51. Christian V. Dansk. Lov. lib. V, c. 10. art. 52.

§. 81.

Aus solchen Stammdörfern mit den ihnen untergeordneten Filialdörfern sind in Dänemark, im Dithmarschen, in Friesland u. s. w. viele Kirchspiele, im südlichen Deutschland aber nicht selten die Schultheisereien, Oberschultheisereien und Aemter hervorgegangen. Die Athelbonden oder die Geschlechter in den Adels- oder Stammdörfern bildeten ursprünglich in diesen Kirchspielen die herrschende Gemeinde, die Ansiedler in den Filialdörfern aber in zum Theile untergeordneter Stellung die übrige Gemeinde, gerade so wie in den alten Städten die Altbürgerschaft und die Gemeinde sich einander untergeordnet und dennoch wieder zu einem Ganzen verbunden waren. Diese Aehnlichkeit der Kirchspiele mit den alten Städten tritt nirgends klarer hervor, als im Dithmarschen, wie dies später noch umständlicher gezeigt werden soll.

Durch das Auswandern in solche Tochterdörfer, oder auch durch das Aussterben der Athelbonden sind manche Adelsdörfer entweder ganz verschwunden oder in der Art herabgekommen, daß, wie z. B. in Adelbye bei Flensburg von dem alten Urdorfe nur noch die Kirche mit dem Pfarr- und Schulhause übrig geblieben ist [5]). Dasselbe scheint bei Runkirchen auf dem Hundsrücken der Fall gewesen zu sein. Eben so hinsichtlich der nahe bei Korvei liegenden Märkerkirche, sodann bei der Kirchspielskirche in der Nähe von Iserlon, bei der St. Martinskirche auf freiem Felde unweit Kelsterbach am Main und bei anderen, in späteren Zeiten auf den Feldern einzeln dastehenden alten Kirchen [6]).

Mit dem Sinken oder gänzlichen Verschwinden der Stammdörfer erhielten die Tochterdorf- und Bauerschaften eine freiere Stellung und bei günstigen Umständen dieselbe oder sogar eine noch weit größere Bedeutung, als die früheren Stammdörfer selbst. Das Erste war namentlich hinsichtlich der Bauerschaften im Dithmarschen seit dem allmähligen Unterliegen und Aussterben der Geschlechter der Fall. Das Letztere aber bei vielen neueren Ansiedelungen, welche nach und nach durch die Umstände begünstiget zu bedeutenden Städten emporgestiegen sind, z. B. bei Mannheim, einem ehemaligen in der Feldmark

5) Hanssen bei Falck, VI, 26.

6) Widder, III, 463. Wigand, Corveysch. Güterbes. p. 6, 170 f. Steinen, I, 988. Wenck, I, 39 not. p. vgl. oben §. 74.

von Rheinhausen gelegenen kleinen Dorfe [7], ferner bei Landau, welches allem Anscheine nach erst im 13ten Jahrhundert und zwar in der Feldmark des sehr alten Queichheim angelegt worden und daher auch in späteren Zeiten noch in Weidegemeinschaft mit demselben gewesen ist [8]. Eben so bei **Lindau**, welches wahrscheinlicher Weise eine Colonie von dem jetzt sehr kleinen Dörfchen Aeschach gewesen ist [9]. Desgleichen bei **Friedberg**, welches eine Colonie von Straßheim gewesen zu sein scheint [10]. Endlich bei **Neustadt an der Hart**, dessen erst seit dem 13ten Jahrhundert erwähnt wird, während das Dörfchen Winzingen, in dessen Feldmark jene *nova civitas* erbaut worden ist, schon im Jahre 782 seine eigene Mark gehabt hat [11], beide Orte aber heute noch in ungetheilter Markgemeinschaft mit einander leben [12]. Auch **Soest** (§. 30.), **Flensburg** und andere Städte mehr sind wohl aus solchen späteren Dorfansiedelungen hervorgegangen. Die meisten alten Städte, welche sich nachher zu freien Städten und Reichsstädten emporgeschwungen haben, scheinen indessen aus den Stammdörfern selbst entstanden zu sein. Daher mag es sich erklären, warum die alten Städte in Dänemark noch by, also z. B. in Schleswich die Stadtmark oder der Stadtfriede byfridh und das Stadtgericht bything genannt worden ist [13]. Auch ist deshalb die Altburgerschaft stets eine Geschlechtergenossenschaft und namentlich in Köln die Richerzegheit nichts Anderes gewesen, als eine in Feldgemeinschaft stehende Genossenschaft von Athelbonden oder vollfreien Geschlechtern.

3) Anlegung von Einzelnhöfen.

§. 82.

Eigentliche Einzelnhöfe hat es ursprünglich gar keine gegeben. Denn die ersten Ansiedelungen in noch nicht bevölkerten Marken sind

7) Widder, I, 89, 116 ff.

8) Grimm, I, 769.

9) Helder, p. 57, 548 u. 774.

10) Mader, I, 12.

11) In pago Spirensi in Wenzinger marca im Codex Lauresham, II, pag. 394.

12) Widder, II, 237 ff., 248 ff.

13) Urk. von 1417 bei Westphalen, monum. Cimbr. IV, praefat. p. 124. — terminos immunitatis civitatis, eorum videlicet *byfridh* — dies placitales *bything*. —

in früheren und späteren Zeiten sammt und sonders von Genossenschaften ausgegangen, nicht allein die Niederlassungen in Dörfern, sondern auch die Ansiedelungen in abgesonderten Höfen. Da nun ferner bei jeder solchen Niederlassung das Land zu gleichen Theilen vertheilt und, wie wir gesehen, auch in späteren Zeiten noch mittelst der Reebningsprocedur für die Erhaltung der ursprünglichen Gleichheit gesorgt worden ist, so konnten dergleichen Hofanlagen nur auf eigenem oder fremdem Besitzthum, oder in entfernt liegenden Wäldern, Weiden oder sonstigen Gemeinländern statt haben, da wo dieselben Niemand hinderten und Niemand verletzten. Von den Hofansiedelungen auf eigenem Grund und Boden oder auf Gemeinländereien soll hier, von solchen Niederlassungen auf fremden Grundherrschaften aber später gehandelt werden.

Es war nämlich im Norden jeder einzelne Dorfgenosse berechtiget, sich auf seinem in der Feldmark liegenden Besitzthum anzusiedeln, wenn er die auf seinem Grund und Boden nothwendigen Feld- und Viehwege auf eigene Rechnung anlegte, und durch eine solche Anlage den Dorfgenossen kein Schaden zugefügt wurde, in welchem Falle er sonst wieder ins Dorf zurückziehen mußte [14]. Auf diese Weise sind viele neue Hofanlagen in der Feldmark entstanden, welche man zum Unterschiede von den Dorftoften geschworne Tofte [15] oder Horhtofte [16] genannt hat.

Dasselbe Recht, wahrscheinlich unter ähnlichen Verpflichtungen, haben nun ohne allen Zweifel auch im übrigen Germanien die Grundbesitzer gehabt. Bei den Longobarden wenigstens finden sich entschiedener maßen solche neue Hofanlagen außerhalb der Dorfschaft auf neu bearbeitetem durch Einzäunung geschlossenem Grund und Boden [17]. Eben solche neue Einfriedungen (conprehensiones) auf seinen eigenen Besitzungen finden sich am Niederrhein [18] u. a. m.

---

14) Jütsch. L. I, 48, 51. Erich Seeland. Ges. II, 56. Christian V. Danske Lov, lib. V, c. 10. art. 54 u. 55.

15) Jütsch. L. I, 51. Christian V. Dansk. L. lib. V, c. 10. art. 51.

16) Erich Seel. Ges. II, 54, 68.

17) L. Longob. II, tit. 36, c. 3. Si quis *commutaverit* terram, arvum, vel pratum, aut sylvam, et ibi *laboraverit et aedificium fecerit* (also eine neue Anlage außerhalb der Dorfschaft), aut *clausuram* aut vineas posuerit. —

18) Zwei Urk. von 801 bei Lacomblet, Urkb. I, 11 u. 12. — *conpre-*

Es scheint jedoch, daß dergleichen Ansiedelungen außerhalb des Dorfetters, wegen der dadurch vermehrten Marknutzungen, nicht gerne gesehen und daher gewissen Beschränkungen, z. B. hinsichtlich des Hühnerhaltens, unterworfen worden sind [19].

§. 83.

Außer diesen Ansiedelungen auf seinem eigenen Grund und Boden kommen indessen auch noch Einzeln Ansiedelungen auf dem Gemeinland der eigenen oder einer fremden Feldmark vor. Ursprünglich, so lange noch das freie Occupationsrecht galt, konnte sich der freie Mann allenthalben ansiedeln, wo er noch von niemand in Besitz genommenes Land vorfand. Seitdem jedoch alles Land von Einzelnen oder von ganzen Geschlechtern und Völkerschaften in Besitz genommen worden und, was noch von niemand in Besitz genommen als königliche Herrschaft betrachtet worden war, seitdem war auch für Einzeln Ansiedelungen die Zustimmung der Markgemeinde oder des Königs nothwendig. (§. 47, 49, 70 u. 79.) Es dauerte jedoch lange Zeit bis dieses neue Recht allgemein anerkannt und befolgt worden ist. Denn die eigenmächtigen Landnahmen dauerten nach wie vor fort. Sie dauerten sogar unter Karl dem Großen, und wie wir gesehen, auch später noch fort [20]. Auch haben sich nicht bloß Germanen, sondern auch Slaven auf diese Weise in Baiern u. a. m.

---

hensionem quam ipse helmbaldus *in propria hereditate* — proprio labore et adjutorio amicorum suorum *legibus conprehendit* et *stirpavit*.

19) Öfn. von Fellanden bei Gr. I, 29. „dass nieman sol hußen „vsserthalb etters, duß aber jeman, der sol uff den first stan, vnnd „sol mit dem rechten arm griffen vnnder dem lingen, vnnd sol das har in die „rechten hannd nemen, vnnd sol ein sichlen nemen by dem spitz in die lingen „hand, vnnd als ver er wirst, also ver sond syn hüner gan.“ — Öfn. zu Schwartzenbach bei Gr. I, 217—218. „welcher ein Hanss usserhalb „der vier ettern, der dörffern hätte, ald eins usserhalb buwte, desselbigen hüner sollend nit ferer noch witter gewalt haben vom huss „zu gohn, dann so wit und fer die fraw, so im selbigen hauss wohnet, wann „sy damitten uffem tach uffem first stath, mit einer sichlen bym spitz mit der „lenggen hand gefasset under dem rechten bain werffen mag.“ —

20) Urk. von 813 bei Mabillon, de re dipl. p. 512. occupavit sibi partem quamdam de silva, quae vocatur Bocchonia, quam moriens dereliquit filio suo. — Urk. von 811 bei Eckhart, de reb. Fr. Or. II, 864. proprisit sibi partem quendam de silva, quae vocatur Boochonia, quam moriens dereliquit filio suo. — vgl. oben §. 70.

angesiedelt [21]). Anfangs genehmigte man nun nachträglich, was man nicht hatte verhindern können. So bestätigte Karl der Große mehrere eigenmächtige Niederlassungen in dem großen Buchenwalde u. a. m [22]). Auch Karl der Kahle bestätigte noch die Niederlassungen der Hispanier im fränkischen Reiche [23]). Späterhin wurden jedoch solche Landnahmen auch schon im Voraus von den Königen erlaubt [24]), wie es der Herzog Tassilo von Baiern schon früher gethan hatte [25]). Was aber die weite Verbreitung dieser eigenmächtigen Landnahmen vor Allem außer allen Zweifel setzt, das ist die sehr oft vorkommende Benennung proprisus, purprisus [26]), porprisus oder auch porprisum oder porprisa [27]) und aprisio für solche Besitzungen. Jenes Wort kommt nämlich von *prendere* [28]), *proprendere* oder *proprindere*, d. h. sich einer Sache bemächtigen, sie in Besitz nehmen [29]). Die eigenmächtig in Besitz genommenen Sachen nannte man daher res propresae oder res proprisae [30]), und die auf diese Weise in Besitz genommenen Ländereien proprisus [31]) und aprisio [32]). Der-

---

21) Urk. von 777 in Mon Boic. 28, II. p. 198. — terram quam illi sclavi cultam fecerant sine consensu nostro.

22) Urk. von 811 bei Eckhart, II, 865. Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. Urk. von 795 bei Baluz. II, 1400.

23) Capit. von 844, c. 6 bei Baluz. II, 28.

24) Capit. von 812, 815 u 823 bei Baluz. I, 500. II, 1406 u. 1425.

25) Urk. von 777 in M. B. 28, II, p. 198 u. f.

26) Aimoin, lib. 5, c. 38. purprisum habeat. Urk. aus 9ten sec. im Codex Lauresh. III, 242.

27) Du Cange, h. v.

28) Urk. von 777 im Codex Lauresh. I, 21. prendere vel capulare. Capit. von 815 bei Baluz. II, 1406. occupare aut prendere.

29) Capit. Baioaricum v. 803, c. 6. bei Pertz, III, 127. nullus praesumat rebus alterius proprindere. Capit. v. 873, c. 8. *eod.* p. 521. ut aliquis de fisco regio vel de rebus ecclesiae aliquid proprindat. app. Marculf. c. 33. per fortia nunquam proprisi aut pervasi. form. Bignon. c. 12. quod terram — malo ordine proprisisset. L. Ripuar. tit. 75. — rem in via propriserit. vgl. noch form. Lindenbrog. c. 172.

30) Capit. Baioar. von 803, c. 6. L. Ripuar. tit. 75.

31) Codex Lauresh I, 542. unum proprisum ad vineam faciendam, quem pater meus ibi proprisit. vgl. noch Urk. von 811 bei Eckhart, II, 865. Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513.

32) Praeceptum von 815 bei Baluz. II, 1406. quicquid ille occupatum habebat aut aprisione fecerat — occupavit sive aprisionem fecit.

gleichen jenen Namen führenden Besitzungen findet man nun im ganzen fränkischen Reiche, namentlich auch in Deutschland außer dem großen Buchenwalde und in Baiern auch noch im alten Alemanien 33) und besonders häufig im Frankenlande am Rhein 34). Sie pflegten mit einem Zaune oder mit einer anderen Einfriedung umgeben zu werden, indem dieselben als Sondereigen aus dem Gemeinlande oder aus der gemeinen Mark ausgeschieden werden sollten. Daher war proprisus und aprisio so viel als Eigen (proprium). Beide Worte wurden abwechselnd als ganz gleichbedeutend gebraucht 35), insbesondere auch die aprisiones als Erbeigen behandelt 36) und deßhalb von den Beneficien unterschieden 37). Man verstand darunter aber, auch in späteren Zeiten noch, als von einer eigenmächtigen Landnahme keine Rede mehr war, ein eingezäuntes oder mit Mauern und Graben umgebenes Besitzthum 38), also insbesondere auch eine geschlossene Hofmark 39). Und in dieser doppelten Bedeutung hat sich das Wort *pourpris* oder *pourprinse* 40) in Frankreich auch noch in späteren Zeiten erhalten. Man verstand nämlich auch im französischen Gewohnheitsrechte unter pourpris zunächst noch jeden eingezäunten oder sonst eingeschlossenen Raum, also einen eingehegten Wald u. dgl. m. 41),

---

vgl. noch Capit. von 812, 815 c. 3. und von 844 c. 4. bei Baluz. I, 500, 551, II, 27.

33) Form. Alemann. bei Goldast. c. 99.

34) Viele Urk. aus dem 9ten sec. im Codex Lauresh. I, 332, 336, 337, 338, 339, 347 u. f. w.

35) Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. *proprium*, quod in eorum lingua Bivanc vocatur. Und später wird das proprium in derselben Urkunde proprisus genannt.

36) Capit. von 844, c. 7 u. 8. bei Bal. II, 28.

37) Urk. von 876 bei Bal. II, 1497. locus *per beneficia vel adprisionem* comiti regalem servitium persolvi debeat.

38) Du Cange, v. porprisum.

39) Codex Lauresh. I, 336. unum proprisum cum aedificio et mansis, campis, pascuis, pratis. — eod. III, 140. proprisum cum omni aedificio et 120 mancipis — vgl. noch eod. I, 378, II, 476.

40) Cout. de Touraine, art. 260 u. 295. le chastel, fossé et pourprinse d'iceluy. — cout. de Lodunois, ch. 27, art. 4 u. 5. ch. 28, art. 3.

41) Cout. de Bretagne, art. 621. ou bois qu'il porte fruit, ou qui est es pourpris herbregement et prochaines clostures de la maison.

sodann aber insbesondere auch eine geschlossene Herrschaft oder eine geschlossene Hofmark [42]).

Ursprünglich, so lange noch das freie Occupationsrecht bestand, konnten dergleichen Ansiedelungen nur in noch von niemand in Besitz genommenem, also noch nicht kultivirtem Lande oder in Waldungen statt haben. Daher findet man sie lange Zeit nur in Verbindung mit unkultivirtem Lande [43]). Und man verstand darunter zuweilen sogar ein zum Roden bestimmtes Land. (proprisum ad stirpandum) [44]). Da jedoch die Bedeutung des Wortes proprisus und aprisio durchaus keine Beziehung auf unkultivirtes Land hat und die einmal in Besitz genommenen und kultivirten Ländereien ihren alten Namen (aprisiones sive possessiones und aprisiones sive hereditates) behielten [45]), so findet man späterhin auch bereits kultivirte Ländereien, welche jenen Namen führen [46]). Wesentlich war dabei nur, daß es ein eingezäuntes oder sonst eingefriedetes Besitzthum gewesen ist. Auch wurde darunter immer nur ein Einzelnbesitzthum oder ein Einzelnhof, also insbesondere auch eine geschlossene Hofmark verstanden. Zwar scheint späterhin, als auch dergleichen Besitzungen angewiesen, also nicht mehr eigenmächtiger Weise in Besitz

42) Cout de Bretagne, art. 175 u. 541. le chasteau ou principal manoir, avec le *pourpris*. — Senlis, art. 129. le principal et maistre manoir entierement *avec le cloz* du jardin, s'il est au *pourpris dudit manoir*. — Laon, art. 147. et le *pourpris* et enclos, tant en edifices, jardins, que fossez. — und art. 149. et où dedans la closture dudit *pourpris*. Chalons, art. 150. le chasteau, place et maison forte, avec l'enclos de fossez, bassecourt et jardins, qui son d'ancienneté et du *pourpris de ladicte maison*. Vallois, art. 57. ensemble tous les *pourpris*, jardins entretenans ensemble et *contigus dudit hostel*. vgl. noch Saint Quentin, art. 95. und Nivernois, ch. 4, art. 68.

43) Capit. von 844, c. 6. ut quicquid de heremi squalore in quolibet comitatu ad cultum frugum traxerint, aut deinceps infra eorum aprisiones excolere potuerint. — Urk. von 795 bei Bal. II, 1400. quantum ille occupavit vel occupaverit, vel de heremo traxerit vel aprisione fecerit. vgl. noch Urk. von 823 u. 878, eod. p. 1425 u. 1503. Urk. von 844 bei Vaissete, hist. de Lang. I, 84. aprisiones — ex deserti squalore habitabiles, frugumque uberes proprio labore fecerunt.

44) Codex Laureah. I, 332.

45) Capit. von 844, c. 7. Urk. von 844 bei Vaissete, hist. de Lang, I, 84.

46) Urk. im Codex Lauresh. I, 378. tertiam partem illius proprisi *cum terra et silva* et omnibus adjacentiis ejus.

genommen zu werden pflegten, auf eine gewisse Gleichheit gesehen, und daher die Besitzung selbst portio und adportio genannt worden zu sein. (§. 35.) Allein den gewöhnlichen in einer Dorfmark liegenden Loosgütern können die aprisiones und proprisi dennoch nicht gleichgestellt werden. Sie waren vielmehr von den übrigen Gütern (mansi und hubae) verschieden[47] und werden öfters ausdrücklich als Einzelnhöfe bezeichnet[48].

In Deutschland hat sich diese Benennung späterhin verloren. Statt dessen findet man hier den Namen Bifang oder Umfang[49]. Dieser Name kommt nämlich nicht von beifügen, wie dieses Bodmann u. a. glauben[49a], sondern von bifâhan, d. h. umfangen oder einfangen, indem dergleichen Besitzungen, um dieselben von der gemeinen Mark auszuscheiden, eingezäunt oder mit einem Graben oder einem Aufwurf umgeben zu werden pflegten[50]. Die Bifange waren demnach dasselbe, was die proprisi und aprisiones gewesen sind[51]. Wie jene so findet man daher auch sie ursprünglich fast ausschließlich in unkultivirten Marken und in Waldungen[52], und sie bestanden meistentheils selbst in Rottland. Sie waren dieses jedoch nicht immer. Die Bifange wurden vielmehr, wahrscheinlich weil das Rottland nicht immer eingezäunt zu werden pflegte, zuweilen ausdrücklich dem Rott- oder Neuland entgegengesetzt und von demselben unterschieden[53]. Die Benennung Bifang war übrigens in ganz

47) Codex Lauresh. III, 242. quatuor *mansos* cum totidem *hubis*, cum aedificiis superpositis, cum campis, pratis, pascuis, perviis, silvis, *purprisis*, aquis. — vgl. noch eod. I, 347.

48) Urk. im Codex Lauresh. I, 337 tam mansis, terris, campis, pratis, pascuis, perviis, silvis, vineis, domibus, aedificiis, cum adjacentiis suis, — *exceptis duobus illis proprisis*, quorum unus super rivum Lutra jacet, alter ad Luterbach.

49) Urk. von 1349 bei Lacomblet, Urkb. III, 387. „mit umbuange ind „byuange."

49a) Bodmann, I, 110.

50) Schmeller, gloss. Sax. v. fâhan, p. 31. Bifang hatte aber auch noch eine andere Bedeutung. vgl. Schmeller, I, 540—541.

51) Urk. von 811 bei Eckhart, II, 865. de hoc *propriso*, quod in lingua eorum dicitur *Biranc*. Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. de hoc *propriso*, quod in lingua eorum *biranc* dicitur.

52) Urk. von 837 bei Lacomblet, Urkb. I, 24. unum biuang in saltu.

53) Urk. von 816 bei Schannat, hist Fuld. cod. prob. p. 87. in om-

Deutschland verbreitet[54]), insbesondere auch im Frankenlande am Rhein, wo sie abwechselnd mit proprisus gebraucht worden ist[55]).

Dasselbe was die Bifange, waren auch die *septa*[56]), die *clausa* z. B. in Handschuchsheim bei Heidelberg[57]), die *capturae*[58]) die *comprehensiones* (§. 70), und in späteren Zeiten die sogenannten Zuschläge und Zaunrichtungen. In Baiern nannte man die eingefriedeten Besitzungen auch Anger[59]). Auch gehören dahin noch die Einfänge, die Beiwerke, im Norden buverk genannt[60]), und die weit verbreiteten Vorwerke[61]).

Durch solche Ansiedelungen in entfernten Gemeinwaldungen oder anderen Gemeinländereien sind sehr wahrscheinlich auch diejenigen Güter entstanden, welche man in Dänemark Ornum zu nennen pflegt. Man versteht nämlich unter Ornum oder Hornome ein von Alters her mit Grenzsteinen oder Graben umgebenes, von der Feldgemeinschaft ausgenommenes, der freien wirthschaftlichen Verfügung des Besitzers zustehendes Grundstück[62]). Es war ein privilegirtes Land (terra privilegiata) oder ein Land, welchem das privilegium dignitatis zustand, indem es dem Reebmaß nicht unter-

---

nibus villis et *bivangis et novalibus*. Zwei Urk. circa 816 bei Eckhart, II, 868 u. 870. — villis et *bivangis et novalibus*.

54) Urk. von 878 u. 881 bei Kindlinger, Hörigkeit, p. 218 u. 219. Urk. von 861 u. 897 bei Bodmann, I, 110. Saracho, registr. bei Falke, cod. trad. Corb. p. 7, Nr. 73 u. 85. Trad. Fuldens. ed. Dr. p. 25 Nr. 43.

55) Codex Lauresh. I, 332, 343 II, 266, 413, 417, 642 u. 469. III, 102.

56) Urk. aus 10ten sec. in Juvavia, II, 294. duo septa cum domo — et unum septum. Altes glossar. bei Suhm, p. 183. Septum, pifanc. Graff, III, 413.

57) Codex Lauresh. I, 386. In illo clauso ad Hantscuhesheim.

58) Trad. Fuld. ed. Dr. p. 27. Nr. 69 u. 80, p. 28 Nr. 93 u. p. 29. Nr. 110 u. 112.

59) Urk. von 1431 in M. B. VIII, 274. „weder in den Veldern noch sunst „sol zu Angern aufgefangen werden. — die sy ze Angern eingefangen und verzewuet haben." vgl. noch Schmeller, I, 79 u. 80.

60) Gragas, Index, v. verk u. buverk, p. 11 u. 12.

61) Urk. von 1055 bei Guden, I, 21. mansos octo dimidios ac *Vorwerck*. — quatuor mansos integros et *Vorwerck*. Urk. von 1120 bei Wigand, Archiv, I, 1. p. 64. In Gamblcke duo *vorwerck* et unum mansum. — In Hussaba unum *vorwerck* et tres mansos. In Werthol ecclesiam cum dotali manso et unum *vorwerck* et septem mansos.

62) Jütsch. L. I, 46.

worfen und daher steuerfrei war. Denn alle Staats- und Gemeindelasten, die Steuern und Kriegspräftationen ebensowohl wie die Kosten der Feldumzäunung u. dgl. m. ruheten bloß und allein auf dem durch das Reebmaß ausgetheilten, das heißt zur Feldgemeinschaft gehörigen Grund und Boden [63]. Daß das Ornum große Aehnlichkeit mit den aprisiones, comprehensiones, Bifangen u. s. w. gehabt hat, fällt von selbst in die Augen. Zweifelhaft ist es nur, ob auch die Letzteren terrae privilegiatae in dem so eben angegebenen Sinne und als solche steuerfrei gewesen sind. Unsere Quellen sagen darüber nichts. Da jedoch auch in Deutschland, wie wir sehen werden, einzelne Grundstücke, also auch ganze Einzelnhöfe, durch Einzäunung oder Abmarkung aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden werden konnten, und auch in Deutschland die Dienstpflicht auf der Feldgemeinschaft geruht hat, so müssen auch hier die aus der Feldgemeinschaft ausgeschiedenen Ländereien dienst- und steuerfrei gewesen sein. Da ferner bei Anlegung eines Dorfes das von einer Genossenschaft in Besitz genommene Land zu gleichen Theilen vertheilt (gereebt) und das verlooste Land nicht abgemarkt zu werden pflegte, das Ornum aber nicht verlooстes und abgemarktes Land (ager exsors), also aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden war [64], und auch die Bifänge nicht verloost zu werden pflegten, also unverlooste Besitzthümer (exsortes) waren [65], so müssen auch die Bifänge, septa, proprisi u. s. w., da sie eingefriedet und daher aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden waren, steuerfreie Ländereien, also terrae privilegiatae im angegebenen Sinne gewesen sein. Jedenfalls war dieses hinsichtlich der geschlossenen Hofmarken der Fall.

Diese Einzelnbesitzungen hatten öfters einen bedeutenden Umfang. So bestand z. B. jedes Ornum in Schwansen und auf Aeröe aus mehreren Bohlen [66]. Dasselbe gilt von den Angern in Baiern [67],

---

63) Andr. Sunes. IV, 8 u. 10. Jütsch. L. III, 11.

64) Jütsch. L. I, 46 u. 55.

65) Altes glossar. bei Suhm, p. 187. Exsors, atello.

66) Hanssen bei Falck, VI, 49.

67) Urk. von 1431 in M. B. VIII, 272 u. 273. „umb den Anger, der da „ligt bei dem frawentor, und des sein sollent siben Tagwerk — den Rinckseeanger, des da ist sechzehen Tagwerck."

von den Proprisen am Rhein[68]), und von den Bifangen und septa in den verschiedenen Theilen von Deutschland[69]), indem dieselben öfters aus vielen Tagwerken, Juchterten oder Mansen bestanden haben. Sie pflegten sodann, wie es bei anderen größeren Besitzungen der Fall war, als Bauerngüter an Colonen hingegeben zu werden. Daher konnten auch aus solchen Einzelnhöfen wieder Feldgenossenschaften, wenn auch nicht vollfreie, und aus diesen Dörfer und Städte hervorgehen, und das städtische Weichbild selbst sogar Bifang genannt werden[70]). In einem weiteren Sinne wurden nämlich nicht bloß die Höfe, sondern auch alle anderen eingefangenen, d. h. mit Zäunen oder Graben umgebenen Bezirke, also auch die Bezirke der Burgen[71]) und der Städte Bifange genannt[71a]). So nannte man z. B. den Bezirk der Stadt Kempen die Bannmeile oder den Bifang[71b]) und der Bifang der Stadt Zülpich bestand sogar aus zwei großen von 23 Gemeinden bewohnten Bezirken, nämlich aus den vierzehn Hundschaften auf dem Schivelberg und aus den neun Hundschaften auf der kempener Heide[72]).

Statt Bifang, comprehensio, septum, proprisus u. s. w. kommt übrigens auch schon der Name Hof (curtis) in sehr frühen Zeiten als die Benennung eines solchen Einzelnhofes vor. Namentlich haben die fränkischen Könige, wie es scheint, in den verschiedenen Theilen ihres großen Reiches solche Einzelnhöfe besessen. Karl der Große z. B. hatte im Erzstifte Salzburg einen sehr ausgedehnten

68) Codex Lauresh. I, 336. unum proprisum cum aedificio et mansis, campis, pascuis, pratis, perulis, vineis, domibus, aquis.

69) Urk. von 881 bei Kindlinger, Hör. p. 219. *bifangum* I ad XXXVI jurnalea. Codex Lauresh. III, 102. *bifangum*, qui continet XX jurnalea. Urk. von 813 bei Mabillon, p. 513. *Bivanc*, duas leugas in longum et duas in latum et sex in circuitu. Urk. aus 10ten sec. in Juvavia, II, 294. duo *septa* cum domo, quorum septorum quinque jugera sunt.

70) Richthofen, v. bifang. p. 633. Bodmann, I, 111 u. 123.

71) Urk. von 1341 bei Lacomblet, Urkb. III, 290. cum toto ambitu ipsius castri, qui biuanch vulgariter dicitur. Urk. von 1343 u. 1349 eod. III, 310 u. 387.

71a) Urk. von 1343 bei Lacomblet, III, 311. „den bynaugh umme dy stat."

71b) Urk. von 1279 bei Kindlinger, M. B. II, 227. infra terminum, qui vocatur bannmyle sive bivanc.

72) Lacomblet, Archiv, I, 213, 248 u. 249.

Einzelnhof, Grunzwita genannt [73]). Deßgleichen erwähnt auch das longobardische Volksrecht eines solchen Königshofes (curtis Regia), bestehend aus den zu einem Ganzen vereinigten Aeckern, Wäldern, Wiesen und Bauernwohnungen, mit einem eigenen Verwalter an der Spitze des geschlossenen Gebietes [74]). In den übrigen Volksrechten finden sich keine sichere Spuren von solchen Einzelnhöfen, außer etwa in dem bairischen Volksrechte [75]), wo die daselbst erwähnten Adelshöfe (curtes nobilium) von ihnen verstanden werden können.

4) Folgen der Zersplitterung der Marken.

§. 84.

Das Markenwesen hängt mit den ersten germanischen Ansiedelungen zusammen und muß deßhalb als germanische Ureinrichtung eben so weit, wie die germanischen Niederlassungen selbst verbreitet gewesen sein. Der Grund des theilweisen oder auch gänzlichen Verschwindens der alten großen gemeinen Marken in Deutschland liegt in ihrer allmähligen Zersplitterung in eine Menge kleinerer Dorf-, Stadt- und Hofmarken.

Mit der zunehmenden Bevölkerung vermehrten sich nämlich in jeder alten Mark die neuen Dorf- und Hofanlagen. Und da nach althergebrachter Weise jedes Dorf und jeder Einzelnhof seine eigene Gemarkung mit dem nöthigen Wald, Weide und Wasser zu erhalten pflegte, so wurde die alte gemeine Mark um eben so viel Land kleiner, als sich neue Ansiedelungen gebildet hatten. Mit der steigenden Landeskultur stieg auch diese Zersplitterung, so daß zuletzt in vielen Territorien die ganze alte gemeine Mark vertheilt und in kleinere Feldmarken aufgelößt worden ist. Namentlich war dieses in Dänemark hinsichtlich der Adelsdörfer der Fall, und auch im übrigen Deutschland ist von den meisten alten Markgenossenschaften oder Urdörfern nicht ein Mal eine Spur mehr geblieben. (§. 81.) So

73) Dipl. bei Juvavia, II, 62. curtem que vocatur Grunzwita cum mansis XV, et cum — edificiis, mancipiis — terris, agris, vineis, campis, pratis, pascuis, silvis, aquis etc.

74) L. Longob. I, tit. 34, c. 1. Si quis gastaldius aut actor Regis, curtem Regiam habens ad gubernandum, ex ipsa curte alicui sine jussione Regis casam tributariam, terram, sylvam, vites, vel pratum ausus fuerit donare.

75) L. Bajuv. tit. 20, c. 6.

namentlich im alten Alemanien diesseits des Rheins oder in Schwaben, wo indessen zwei im Breisgau noch im 18ten Jahrhundert vorhandene Markgenossenschaften [76]), und das erst im 17ten Jahrhundert untergegangene Waldgericht zu Dornstetten im Würtembergischen das frühere Dasein solcher größeren Marken beurkunden [77]). Auf dieselbe Weise scheinen in Baiern und Oesterreich die alten großen Marken einerseits in kleinere Feldmarken zersplittert worden zu sein, weßhalb sich in späteren Zeiten daselbst nur noch Dorf- und Holzmarken, die sogenannten Gemeindegründe und Gemeindewaldungen finden (§. 38.), andererseits aber die Grundlage der Nationalherzogthümer geworden, und die Landesalmenden sammt und sonders in Staatsdomänen übergegangen zu sein. (§. 25 u. 43.) Auch die eigenthümliche Ansiedelungsweise der wendischen und slavischen Völkerschaften (§. 22.) mag in jenen Gegenden schon früh zur Zersplitterung der Marken geführt haben, indem jede solche kleine Dorfschaft gleich von Anfang an ihre eigene Dorfmark zu erhalten pflegte. Vollendet wurde diese Zerstückelung aber jedenfalls durch die Art und Weise, wie jene Länder mittelst Anlegung von germanischen Colonien kultivirt worden sind. Denn bei dieser Gelegenheit mußten auch noch die letzten Spuren der etwa bis dahin noch bestandenen alten Marken verschwinden. Und so ist es denn gekommen, daß in dem größten Theile des nördlichen und östlichen Deutschlands das Markenwesen nach und nach untergegangen, ja sogar spurlos verschwunden ist.

§. 85.

In anderen Gegenden Deutschlands ist indessen durch Anlegung neuer Dörfer und Höfe, und durch Ausscheidung der ihnen zugetheilten Feldmark die alte Feld- und Waldmark zwar durch Zersplitterung verkleinert, darum aber nicht ganz aufgelößt worden. In solchen Territorien ist nämlich ein Theil der alten Mark, bestehend zumal aus Wald, Weide, Heide, Moor, Wasser u. s. w. in ungetheilter Gemeinschaft geblieben, und hinsichtlich dieses ungetheilten Landes die alte Genossenschaft unter den alten und neuen Ansiedlern in den verschiedenen Dörfern und Höfen fortgesetzt worden. War die

76) von Löw, Markgenoss. p. 6.

77) Sattler, Beschreibung von Württemberg, I, 186 f. Weisthum bei Grimm, I, 380 ff.

ungetheilt gebliebene Mark groß, so fanden im Laufe der Zeit neue Unterabtheilungen statt, welche denn wieder zu neuen kleineren und immer kleineren Marken nebst den damit zusammenhängenden Markgenossenschaften zu führen pflegten, bis nach und nach auch diese kleinen Marken ins Privateigenthum übergegangen oder sonst aufgelößt worden, und daher verhältnißmäßig nur Wenige bis auf unsere Tage gekommen sind. Da nun, wie bemerkt, bei der Ausscheidung der Dorf- und Hofmarken aus den alten großen Marken, meistentheils nur noch Wald, Weide, Wasser u. dgl. m. gemeinschaftlich geblieben ist, so wurden die meisten Markgenossenschaften nun in ihrer beschränkteren Form wahre Waldgenossenschaften, die Berechtigten also Holzberechtigte oder Holten, was sie ursprünglich wenigstens nicht ausschließlich, und auch in späteren Zeiten noch nicht ganz buchstäblich gewesen sind. Einige Beispiele werden diesen Gang der Dinge klar machen.

§. 86.

Die Zersplitterung der alten ehemals den ganzen heutigen Rheingau umfassenden Mark begann schon in sehr frühen Zeiten, indem jedem Dorfe, entweder gleich bei der ersten Ansiedelung oder bald nachher, seine Feldmark aus der Gesammtmark ausgeschieden zu werden pflegte, wie dies aus unzähligen alten Urkunden, die bei jedem Dorfe von seiner eigenen Gemarkung reden, gefolgert werden muß [78]). Die Waldungen blieben jedoch in Gemeinschaft. Erst im 12ten Jahrhundert wurden die sogenannten vorderen Waldungen unter die verschiedenen Dorfgemeinden nach dem Verhältnisse ihrer in früheren Zeiten schon ausgeschiedenen Feldmarken getheilt [79]). Allein auch jetzt noch blieben die sogenannten Hinterwaldungen in ungetheilter Gemeinschaft aller Markgenossen, und erhielten daher den Namen eines allgemeinen Landeswaldes [80]). Hinsichtlich dieser Hinterwaldungen dauerte demnach die alte Markgenossenschaft nach wie vor in alter Form, also auch nur unter den alten Genossen fort. Daher erhielten die späteren, erst nach jener

78) Vgl. z. B. Bodmann, I, 81, 93, 116 u. s. w. Rheingauer Landweisthum von 1324 bei Grimm, I, 534. vnd iglich statt vnd dorf ir abgescheiden mark halt etc.

79) Bodmann, I, 450 ff.

80) Bodmann, I, 452 not. d, 455.

Markabtheilung angelegten Dorfschaften, wie z. B. Stephanshausen, Espenschied, Wolmerschied, Presberg u. a. m. keinen Antheil an den Nutzungen jener gemeinen Mark [81]).

Indessen wurden auch die sogenannten vorderen Waldungen nicht unter die einzelnen Gemeinden, sondern vielmehr nach Aemtern in drei große Massen getheilt. Zwei dieser Aemter, das Mittel- und Unteramt, gaben nur einen kleinen Theil den einzelnen Dörfern als Privatwaldung hin, und behielten den größten ihnen zugefallenen Antheil als Amtswaldung in ungetheilter Gemeinschaft. Hinsichtlich dieser bestand demnach die Waldmarkgenossenschaft aus sämmtlichen zu dem Amte gehörigen Dorfgemeinden. Das dritte Amt, das sogenannte Oberamt, scheint aber alsbald eine weitere Vertheilung sämmtlicher demselben zugefallenen Waldungen unter die zu jenem Amte gehörigen Ortschaften vorgenommen zu haben in der Art jedoch, daß auch unter diesen immer wieder einige, wie z. B. Eltvill mit Rauenthal, Neudorf, Steinheim und Ober- und Niederwalluf, ferner Lorch mit Lorchhausen, sodann Rüdesheim mit Eibingen u. s. w. in Gemeinschaft der Waldmark geblieben sind [82]). Auf diese Weise sind denn drei verschiedene Arten von Waldmarken, eine jede mit ihrem eigenen Gerichte entstanden: die allgemeine Landhaingeraide mit dem Generalhaingerichte, die Amtshaingeraiden mit Amtshaingerichten und die Gemeindehaingeraiden, eine jede mit einem eigenen Gemeindehaingerichte [83]).

Die vorderen Waldungen wurden demnach unter die verschiedenen Aemter und Gemeinden vertheilt, wodurch jedoch noch nicht alle Gemeinschaft unter ihnen aufgehoben worden ist. Die Theilung bezog sich nämlich nur allein auf das Beholzigungsrecht, keineswegs aber auf das Recht der Viehweide in den verschiedenen Amts- und Gemeindewaldungen. Die Weide, und namentlich auch die Schweinemast oder die sog. Aeckerung blieb vielmehr nach wie vor der Theilung bis in die allerletzten Zeiten ein gegenseitiges Recht sämmtlicher Gemeinden in den erwähnten Waldungen im Rheingau [84]).

81) Bodmann, I, 113 u. 125.
82) Bodmann, I, 455—459.
83) Vgl. über das Ganze Bodmann, I, 450—472.
84) Bodmann, I, 439—443. Rheingauer Landweisthum von 1324 bei Grimm, I, 534.

§. 87.

Was von dem Rheingau, gilt auch von der Zersplitterung der alten Marken im Elsaß und in der bairischen Pfalz. Auch in der Pfalz haben ohne allen Zweifel ursprünglich die Feld- und Waldmarken ein gemeinschaftliches Ganze in der Art gebildet, daß entweder jede einzelne Haingeraide mit den zu ihr gehörigen Ortschaften eine einzige Mark gebildet, oder daß mehrere der späteren Haingeraiden mit den dazu gehörigen Dörfern eine einzige Mark ausgemacht, und nachher, wie im Rheingau nach Aemtern, in eben so viele Unterabtheilungen zerfallen sind, als späterhin Geraiden vorhanden waren. Im einen wie in dem anderen Falle wurden jedenfalls früh schon die einzelnen Dorfschaften mit ihren eigenen Feld-, hin und wieder auch Waldmarken aus der Gemeinschaft geschieden, wie dieses z. B. bei den Gemeindewaldungen von Burweiler, Gleisweiler u. a. m. der Fall war [85]). In der Regel sind jedoch die Waldungen nebst den dazu gehörigen Heiden, Weiden, Wasser u. s. w. in der Gemeinschaft geblieben, und daher die Genossenschaften wahre Holz- oder Haingeraiden geworden. Erst in späteren Zeiten ist auch von diesen wieder Manches in Ackerfeld, dann in Weinberge, Wiesen und Steinbrüche umgeschaffen, allein nicht mehr aus dem Geraideverband ausgeschieden, vielmehr als Gemeinland den einzelnen Gemeinden z. B. Edenkoben in Erbbestand gegeben worden [86]).

Diese Haingeraiden sind indessen nicht die einzigen Reste der alten Marken in der Pfalz gewesen. Im Oberamt Stromberg z. B. bestand noch im 17ten Jahrhundert eine Markgenossenschaft zwischen den Dorfgemeinden Warmsroth, Genheim, Roth und Erbach. Zur Gemeinschaft gehörte Wald, Weide, Heide und Wasser. Gleiche berechtigte Genossen waren alle Gemeindebürger („gemeindsmann“). der so eben genannten vier Dörfer. Jedes Jahr hielten sie unter freiem Himmel („auf den räuthen aecker“) ein genossenschaftliches Gericht, wobei alle Gemeindegenossen bei Strafe erscheinen, der Vorlesung des Weisthums zuhören, und die vorgefallenen Markfrevel

85) Intelligenzblatt des Rheinkreises vom Jahr 1827 p. 245, 467—470, vom J. 1828, p. 331. Viele andere Beispiele von schon im 8ten Jahrhundert ausgeschieden gewesenen Dorfmarken im Codex Laureshamensis, III, 2, 14 ff.

86) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827 p. 255, 470. und von 1828 p. 388.

aburtheilen mußten. („vnd alle durchs iahr gefallene ruhen angebracht vnd gebührlich verordnet etc.") [87]).

Auch die Ganerbschaft bei Hanhofen bestand bis ins 18te Jahrhundert aus Wald, und erst seit dieser Zeit aus Weiden und einigen Wiesen, sodann aus in Zeit- oder Erbpacht gegebenem Ackerfeld. Die berechtigten Familien in den benachbarten Gemeinden hießen Ganerben, die nicht berechtigten Unerben. Die Verwaltung und Gerichtsbarkeit stand unter einem aus zwei Schultheisen, vier Schützen und sieben Hübnern bestehenden sogenannten Hubgerichte (Hubhofe). Die genossenschaftlichen Versammlungen hatten auf dem Kirchhofe in Hanhofen statt. Das Ganerbengericht saß rings um einen unter freiem Himmel hingestellten Tisch. Hier wurde das Weisthum verlesen, der Zins und andere ganerbliche Intraten eingebracht, und alle unter den Ganerben streitigen Fälle und Händel entschieden [88]).

Desgleichen hat der sogenannte Stumpfwald bei Eisenberg und Hettenleidelheim in der Pfalz vor Zeiten eine aus neun berechtigten Gemeinden bestehende Waldmark gebildet, und heute noch sieht man daselbst die Spuren von den Gerichtssteinen, auf welchen die Vorstände jener Gemeinden das Waldgericht zu halten pflegten [89]). Und so finden sich denn noch viele andere ähnliche größere und kleinere Waldmarken in der Pfalz, welche zum Theile sogar bis auf unsere Tage gekommen sind, und zu welchen offenbar auch die Zent-Almentwaldung in der Zent Schriesheim im heutigen Großherzogthum Baden gerechnet werden muß. (§. 28.)

§. 88.

Was so eben von der Pfalz bemerkt worden ist, gilt ganz buchstäblich auch von dem Elsaß. Auch daselbst hat es außer den Haingeraiden in früheren und späteren Zeiten noch viele andere Marken gegeben, von welchen ich beispielsweise einige weniger bekannte hier anführen will. In dem Gebiete der Abtei Mauermünster lag eine Mark (marcha). Die freien Markgenossen und ihre Hörigen (consocii et eorum servi) sollten freies Beholzigungs- und Weide-

87) Weisthum von 1608 bei Grimm, II, 185—187.
88) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 182—185.
89) Intelligenzbl. des Rheinkr. von 1827, p. 254 f.

recht in den Gemeindewaldungen und Weiden, die Genossen selbst aber ferner noch Zutritt zu den Markengerichten und das Recht haben, die Weisthümer über die Markenverhältnisse zu finden [90]). Zwei dem Kloster Bongarden gehörige Dörfer besaßen einen Wald mit den dazu gehörigen Weiden und Wegen in ungetheilter Gemeinschaft. Der Wald hieß daher Allmende (Almeide), die Genossen werden aber bald cives, bald convicani, bald pagenses genannt und ihnen gleiche Berechtigung eingeräumt [91]). Eine andere Urkunde vom Jahre 1215 enthält Spuren von einer Wald- und Moorgenossenschaft [92]), u. s. w.

Eben so haben sich endlich auch in Westphalen und Niedersachsen, in Hessen, Nassau und in den umherliegenden Gegenden, wiewohl auch in jenen Territorien die großen Marken getheilt und den einzelnen Bauerschaften eigene Dorfmarken ausgeschieden zu werden pflegten [93]), mehr oder weniger ausgedehnte Waldmarken in ungetheilter Gemeinschaft erhalten [94]). Namentlich war dieses auch im Odenwald der Fall, wo z. B. der Bensheimer Markwald hinsichtlich des „Weydtgangs," der „Beholzung" und der „Aeckhern-Riesung" in ungetheilter Gemeinschaft unter den Dorfschaften Grünau, Zell, Knoden, Schannebach und Breitenwiesen mit der Stadt Bensheim geblieben ist [95]). Wenn aber auch die Waldmark getheilt worden ist, so pflegte sodann wenigstens hinsichtlich der Viehweide die Gemeinschaft vorbehalten, und daher die Einzäunung der ausgeschiedenen Theile den Markgenossen verboten zu werden [96]).

§. 89.

In der Regel sind demnach nur die Waldungen mit den dazu gehörigen Weiden, Heiden u. dgl. m. in ungetheilter Gemeinschaft

90) Dipl. 1144 bei Schoepflin, Als. dipl. I, 225 f., 230.

91) Dipl. 1125 bei Schoepflin, I, 203.

92) Schoepflin, I, 330.

93) Klöntrup, Weisung, §. 4. p. 296.

94) Vgl. v. Löw, über die Markgenossenschaften. Heidelberg. 1829. Grimm, in Wiener Jahrbücher. tom. 45, p. 121, 122. Wenck, Hess. Landesgesch. I, 92—96.

95) Märker Gerichtsordnung von 1615 bei Dahl, Fürstenth. Lorsch, Urk. pag. 101.

96) Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 301. Vergl. noch Kindlinger, II, 18. not. e.

geblieben, die bis auf unsere Tage gekommenen Marken also wahre Wald- und Weidegenossenschaften gewesen. Unrichtig wäre es jedoch, wollte man die Marken auf jene Bestandtheile beschränken. Nicht wenige alte große Marken haben sich vielmehr Jahrhunderte lang noch in ihrer alten Gestalt nicht allein als Wald-, sondern ganz vorzugsweise auch als Feldmarken erhalten. So waren z. B. die sieben Dörfer, Dietters weiler, Bentzingen, Ahe, Wittlisweiler, Gröndel, Undermuspach und Hollwangen, welche nebst dem Städtchen Dornstetten im würtembergischen Schwarzwalde ein eigenes Waldgericht bildeten, noch bis in das 17te Jahrhundert mit einander in Gemeinschaft nicht allein der Waldungen, Weiden und Wasser, sondern auch der verschiedenen Feldmarken geblieben. Die erwähnten Stadt- und Dorfgemeinden hatten deßhalb ein gegenseitiges Weiderecht auf den beiderseitigen Feldern, und die Genossen waren sogar berechtiget, ungehindert von einem Dorfe zum andern oder auch in das Städtchen selbst zu ziehen, und sich daselbst häuslich niederzulassen [97]).

Eben so bildeten die zu der Probstei Ravengirsburg gehörigen Dorfschaften, ursprünglich alle, späterhin aber wenigstens noch acht, bis tief in das 15te Jahrhundert eine solche Feldgenossenschaft, wie dieses früher schon im Allgemeinen bemerkt worden ist. (§. 27.) Daß aber das ganze Gebiet jenes Stiftes ursprünglich eine einzige große Feldgenossenschaft gebildet hat, geht zumal aus der Weidegemeinschaft aller nicht eingezäunten Feldfluren [98]) und aus dem Umstande hervor,

97) Weisthum aus 15ten Jahrhundert bei Grimm, I, 384 u. 383. weicher arm mann ein hus hät inn der dörfflin einem, die inn das gericht gehörent, gelust ihm, er mags abbrechen, vnnd inn ein anders füehren, vnd ers in sie alle gebringt; gelangt in, er mags füehren inn die statt, da soll es denn inne beliben.

98) Weisthum bei Würdtwein, subs. dipl. VI, 163. Fragt der Schulteis, wie ein Gemeind gegen der Andern sich halten soit, als von der Weyden wegen? Antwort. Hat der Scheffen geweisst, es soll *ein weidig seyn* (d. h. eine Gesammtweide sein), als weit, als des Closters Gerechtigkeit gehet, ausgenommen Baunzäune, Bann-flure, Bann-wassem, und Grummet gründe, die ein jeglich Gemeinschafft von alter vor eigen grummet gebraucht und herbracht haben. Weisthum bei Grimm, II, 177. abe ymantz in des obgesch. gotshus gerichten fryheit odir furdell habe an der weyde, eyn dorff vor dem andern dorff, ist durch dieselben Scheffin usgesprochen vnd gewiset, daz nemilchen keyn dorff vor dem andern keyne friheit noch furdeil an weiden haben aal usgenomen bannetzune vnd rechten grumait.

daß alle Dorfschaften zusammen genommen die Landschaft genannt und im Namen der Landschaft, nicht namens des Grund- oder Landesherrn die Hundgedinge gehalten worden sind [99]). Gerade so wie man auch im Stifte Korvei sämmtliche die alte Mark Huxori bildenden Dorfschaften die gemeine Landschaft [1]), und im Rheingau die Gesammtheit der Markgenossen die Landschaft, gemeine Landschaft oder auch Landesgemeinde zu nennen pflegte [2]). Jedenfalls war aber das mit jener Landschaft verbundene, alle 7 Jahre zu haltende Hundgeding seinem Grundcharakter nach ein wahres Feldgericht, indem dasselbe nicht allein über alle Straßen und Wege, über Maß und Gewicht, insbesondere auch über das Frucht-, Mehl-, und Wein-Maß wachen, die Feldpolizei handhaben und über das Ueberackern und über die sonstigen Feldfrevel erkennen [3]), sondern auch, wie alle übrigen alten Feldgenossenschafts-Gerichte unter freiem Himmel auf dem Felde bei Nunkirchen oder auf einer Heide bei Itzelbach gehalten werden sollte [4]). Erst seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts wurde jenes Gericht statt dessen zuweilen in dem nahe gelegenen Dorfe Biebern auf dem freien Platze bei der Kirche [5]), also auch jetzt noch unter freiem Himmel gehalten, während in jenen Zeiten schon die landes- und grundherrlichen Gerichte in Dinghäusern gehalten zu werden pflegten.

§. 90.

Als jedoch die Ausscheidung der Feldmarken aus den alten großen Marken begonnen hatte, die zuerst ausgeschiedenen Feldmarken aber

99) Urk. von 1464 bei Würdtwein, VI, 172. von der Lantschaft wegen — der Lantschafft zu wysent. Weisthum von 1506 bei Grimm, II, 189. von wegen der landtschaft. —

1) Landbrief von 1558 mit Bemerkungen von Dr. Jäncke bei Wigand, Dienste p. 102, 109.

2) Bodmann, I, 440 ff. II, 625 ff. Rheingauer Landrecht aus 14ten Jahrh. art. 1, 30, 35, bei Grimm, I, 539 ff. gemeine landschaft des Ringaws, oder — lantschaft — oder gemeyn, d. h. Landesgemeinde. Vgl. unten §. 133.

3) Weisthum von 1442 u. 1506 bei Grimm, II, 175 u. 190 ff. Späteres Weisthum bei Würdtwein, VI, 160 ff.

4) Weisthum bei Würdtwein, 153, 154. eines uff dem Felde bei Itzelbach — das ander bei Nunkirchen. — Wibbet, III, 458, 463, 474.

5) Urk. von 1464 bei Würdtwein, VI, 171. zu Bibern in dem dale by der Kirchen uff dem plane. — Weisthum von 1506 bei Grimm, II, 189.

insgemein noch sehr groß waren, und durch neue Ansiedelungen innerhalb derselben in neue kleinere Feldmarken getheilt zu werden pflegten, da wurden durch diese Unterabtheilungen wieder eben so viele neue kleinere und immer kleinere Feldmarken geschaffen, wie dieses auch bei den Waldmarken bemerkt worden ist.

So bildeten z. B. die in der Feldmark von Eltwil nach und nach entstandenen Dörfer Steinheim, Ober- und Niederwalluff, Rauenthal und Neudorf lange Zeit eine einzige Markgemeinde, bis erst nach und nach, für Niederwalluff sogar erst im Jahre 1713, die einzelnen Feldmarken ausgeschieden und abgetheilt worden sind [6]). Desgleichen waren noch im Anfang des 16ten Jahrhunderts die Dörfer Drechtingshausen, Ober- und Niederheimbach im Rheingau in Gemeinschaft von „Wald, Wasser, Weid, Weg und Steg" 2c. [7]), ja sogar im 18ten Jahrhundert noch die Stadt Kiel mit dem Dorfe Brunswyk, und die Stadt Simmern mit dem Dörfchen Kümdgen in Feldgemeinschaft, und der Gemeindewald von Simmern hieß noch der Märkerwald [8]). Nicht selten sind erst die unter den benachbarten Gemeinden entstandenen Streitigkeiten die Veranlassung zur weiteren Theilung und Absteinung der verschiedenen Feldmarken gewesen [9]). Woher es denn kommt, daß manche Städte und Dorfschaften bis in die allerletzten Zeiten in Markgemeinschaft geblieben, und heute noch z. B. die Gemarkungen von Neustadt und Winzingen eben so wenig (§. 81. Not. 12.), wie die Feldmarken von Eltwil, Neudorf und Oberwalluff ausgeschieden worden sind [10]).

In noch anderen Dorfschaften ist zwar die Feldmark getheilt, hinsichtlich der Viehweide oder des sogenannten Blumbesuches jedoch, wie bei manchen Waldmarken, (§. 86. u. 88.), die alte Feldgemeinschaft fortgesetzt worden. Dies war meistentheils der Ursprung der unter verschiedenen Gemeinden heute noch bestehenden Koppelweiden, welche nicht allein in Deutschland [11]), namentlich auch in Baiern [12]),

6) Bodmann, I, 123, 127, 132 f.
7) Gerichtsordnung von 1529 bei Bodmann, II, 655 f.
8) Falck, Schlesw. Holst. Privatr. I, 266 not. 32. Widder, III, 437.
9) Bodmann, I, 132. not. n.
10) Bodmann, I, 127, 133 not. n.
11) Eichhorn, d. Pr. R. §. 179. Mittermaier, §. 150.
12) Urkunden von 1490, 1505, 1543, 1585 bei Lori, Lechr. p. 215, 244, 311, 415 f.

im Elsaß[13]) u. a. m., sondern auch in Frankreich sehr verbreitet gewesen sind. In Frankreich durfte nämlich das Vieh in sehr vielen Provinzen von einer Gemeindemarkung in die andere[14]), oder, wie man es auszudrücken pflegte, von einem Kirchthurme zum andern (de clocher à clocher)[15]), in anderen Provinzen aber sogar von einem Gerichtsbezirke in den anderen[16]) auf die Weide getrieben werden.

In wieder anderen alten größeren Feldmarken endlich sind zwar ebenfalls die einzelnen Dorf- und Stadtmarken nach und nach ausgeschieden, die alten Markgenossenschaften aber in Gemeinschaft des Gerichtes gelassen worden, wie dieses z. B. bei der Stadt Hadersleben und auch im Rheingau öfters der Fall war[17]). Aus solchen in Gemeinschaft fortgesetzten Feldgerichten sind nun nicht selten diejenigen Dorfgerichte entstanden, welche man am Rhein die Rügegerichte oder den geschwornen Montag zu nennen pflegte[18]).

Auf diese Weise sind denn im Laufe der Zeit die alten großen Feld- und Waldmarken in kleinere und immer kleinere Dorf- und Hofmarken ausgeschieden, und dadurch die alten großen Markgenossenschaften zwar ihrem Untergang entgegen geführt, darum jedoch nicht alle Feldgemeinschaften ganz aufgelöst worden. Aus den Trümmern der alten sind vielmehr neue Feldmarken mit neuen Feldgenossenschaften hervorgegangen, und diese sodann die Grundlage der Dorf- und Stadtgemeinden geworden, wie dies später noch ausführlicher gezeigt werden soll.

§. 91.

Außer dieser Zertrümmerung der alten großen Marken und ihrer Vertheilung unter die alten und neuen Ansiedler ist jedoch die allmählige Auflösung oder der gänzliche Untergang jener Marken auch noch durch Veräußerung einzelner Theile beschleunigt worden. Kam nämlich ein solcher veräußerter Marktheil in das Privateigenthum eines Einzelnen, so hing es sodann von seinem guten Willen ab,

13) Gr. I, 763 §. 31.

14) Cout. de Melun, art. 303. Orleans, art. 145. Vitry, art. 122.

15) Cout. de Sens, art. 146. Troyes, art. 169. Chalons, art. 266.

16) Cout de Nivernois, ch. 3, art. 1.

17) Falck, Handb. des Schleswig-Holsteinischen Privatr. I, 266. not. 32. Bodmann, I, 127, 132 not. m.

18) Bodmann, II, 656.

ob er in der alten Markgenossenschaft bleiben oder in welcher Weise er auf seinem Grund und Boden eine neue Genossenschaft bilden wollte oder nicht. Ist es dagegen eine schon bestehende Genossenschaft gewesen, welche das Eigenthum einer Feld- oder Waldmark an sich gebracht hatte, so pflegte sodann unter diesen Genossen eine von der alten Markgenossenschaft verschiedene Genossenschaft zu entstehen. In der Stadt Iserlon z. B. in Westphalen hatten die erbgesessenen Bürger, die sogenannten Beerbten, wahrscheinlich schon zu einer Zeit, als sie noch die herrschende Gemeinde bildeten, die ihnen günstige Lage dazu benutzt, die ganze um die Stadt gelegene Holzmark für sich persönlich zu erwerben. Sie behielten den Wald in ungetheilter Gemeinschaft, wählten ohne Zuthun des Bürgermeisters und der herrschaftlichen Beamten einen Holzrichter zur Aburtheilung der Holzfrevel, sodann zwei Holzförster und einen Holzknecht, und bildeten auf diese Weise eine neue Waldgenossenschaft, bis in dem Jahre 1680 die Holzmark an die Stadt selbst abgetreten worden ist [19]). Eben so haben die Burgmänner von Friedberg, welche zu einer eigenen ritterschaftlichen Corporation verbunden waren, nach und nach einen großen Theil der Mörler Waldmark, die Markwiesen zwischen Dorheim und Ossenheim und andern Feldmarken an sich gebracht [20]), und in dieser Beziehung sodann eine wahre Markgenossenschaft mit zum Theil sehr sonderbaren Rechten und Verbindlichkeiten gebildet. So sollte z. B. gegen die Fastnacht hin eine Vertheilung des auf der Mark gewonnenen Heus statt haben, dieses jedoch von jedem Einzelnen erst verdient werden. Wie dieses zu geschehen habe, war in einem Statut vom Jahre 1479 bestimmt. Für die Verabreichung eines Pferdetheils sollten nämlich reisige Pferde unterhalten, eine zahlreiche Fastnachtsgesellschaft zusammengebracht, und für die Einführung einer mehr gesitteten Lebensart unter dem Adel Sorge getragen werden [21]). Zuwiderhandlungen wurden durch Einziehung des Pferdetheiles, hin und wieder sogar durch Ausschließung aus der Gesellschaft bestraft. Dieses geschah namentlich im Jahre 1484 bei einem Burgmanne, welcher, wiewohl gewarnt, nicht aufhörte seine Frau zu mißhan-

19) Steinen, I, 896, 897, 1070.
20) Mader, sichere Nachrichten von der Burg Friedberg, I, 3 ff. 172, 184.
21) Mader, II, 20—24.

deln [22]). Diese und ähnliche Verfügungen wurden von Zeit zu Zeit erneuert und namentlich im Jahre 1517 noch mit neuen Vorschriften über die damit verbundenen Fastnachtsergötzlichkeiten, über das Ruben geben und zu den Ruben gehen u. dgl. m. vermehrt [23]). In eben diese Kathegorie der Burgmänner von Friedberg, welche augenscheinlich den Uebergang zu den Geschlechtergesellschaften in den deutschen Städten bilden, dürften endlich auch noch viele andere sogenannte Ganerbschaften gesetzt werden, deren nicht Wenige bis auf unsere Tage gekommen sind.

c. Entstehung der Ungleichheit des Besitzthums.

§. 92.

Dieselben Gründe, welche zur Zersplitterung der alten Marken geführt haben, die Vermehrung der Menschen und der dadurch vermehrte Verkehr, führten auch zur Zersplitterung der einzelnen Loosgüter und zu deren Verminderung, sodann zur Eroberung fremder Marken, und dieses Alles zusammen genommen zur Vernichtung der ursprünglichen Gleichheit des Besitzthums, welche ihrerseits wieder die Verminderung der freien Feldgemeinschaften zur Folge gehabt hat.

Die Zersplitterung der Loosgüter ward einestheils durch Theilung unter den Erben, anderentheils aber durch Veräußerungen unter Verwandten sowohl wie an Fremde bewirkt. Ohne mich in eine weitere Entwickelung dieser sehr schwierigen Materie hier einlassen zu wollen, in welcher Beziehung ich mich vielmehr auf Eichhorn, Grimm u. a. beziehe, bemerke ich nur, daß zwar die Frauen meistentheils von der Succession in die eigentlichen Loosgüter, sogar bis zu dem äußersten Norden [24]) ausgeschlossen gewesen, die unter dem successionsfähigen Mannsstamme zu machenden Theile jedoch in den alten Volksrechten nicht näher bestimmt worden sind. Sehr wahrscheinlich ist indessen auch in Deutschland die Theilung unter den nächsten männlichen Erben eben sowohl erlaubt gewesen, wie nach nordischem Rechte, wenn dieselben einig waren, denn in diesem Falle durften sie „ihre Tofte so klein oder so groß machen als

22) Mader, II, 48, vgl. 250.

23) Mader, II, 143—150.

24) *Gula-Things* L. p. 233. Eichhorn, Staats- u. R.-Gesch. I, §. 65. Grimm, R. A. 407.

„sie wollten" [25]). Unterdessen muß sich denn doch schon früh, sei es durch Uebereinkunft oder auf sonstige Weise das Herkommen gebildet haben, einem Haupterben, hier dem ältesten dort dem jüngsten Sohne, entweder das Ganze oder doch den größten Theil des Loos- oder Stammgutes zu übergeben. Denn in sehr frühen Zeiten finden wir dieses Vorrecht des Erst- oder Jüngstgebohrnen nicht allein schon im Norden [26]), in England [27]), Burgund und in dem übrigen Gallien [28]), sondern bekanntlich auch in Deutschland bei den Stamm-, Stock-, und Erbgütern des Adels, so wie bei den Familien-Fideicommissen. In Alt-Norwegen pflegte nämlich der älteste Sohn den Hauptbohl (haufutbol) von den Adelsgütern zu erhalten [29]). In Frankreich sollte der Erstgebohrne die Hauptwohnung (das Schloß) mit Zugehör und so viel Land erhalten, als ein Hahn ohne zu ruhen durchfliegen konnte (le vol d'un chapon), und als Haupt der Familie unter Anderem den Titel Herr (seigneur) und das Familienwappen führen [30]).

In Deutschland endlich pflegte in den Familienverträgen und Statuten insgemein dem Erstgebohrnen das Ganze zugesprochen zu werden. Die übrigen Erben wurden aber, wenn sie nicht auswan-

25) Eriks Sjelland. L. II, 54. Jütsch. L. I, 16. Kolderup Rosenvinge's dänische Rechtsgesch., übersetzt von Homeyer, §. 22.

26) Dahlmann, Gesch. von Dänemark, I, 137, not. 1.

27) *Littleton*, liv. 1. ch. 1. sect. 5. leigné frere avera la terre per discent, et nemy le puisné.

28) Otto Frising II, 29, bei Urstisius p. 471. Mos in illa (Burgundia) qui pene in omnibus Galliae provinciis servatur, remansit, quod semper seniori fratri ejusque liberis, seu maribus seu foeminis, paternae haereditatis cedat auctoritas, caeteris ad illum tanquam ad Dominum respicientibus.

29) Guls-Things L. p. 233.

30) Cout. de Troyes art. 14. que le fils aisné a et luy appartient pour son droict d'aisnesse — le *principal chatel*, ou maison forte (später heißt es ledit chastel, forteresse etc.) mothe, ou place de maison seigneurial — la basse cour, la muraille ou autre closture, les fossez, et les heritages à l'environ de l'estendue *du vol d'un chappon.* — Et aussi luy appartient le nom de seigneur, le cry (d. h. das Waffengeschrei) et les armes etc. — Et pour *le vol d'un chappon* est à entendre un *arpent de terre*, hors la closture et fossez du chastel, maison, ou mothe à l'entour etc. Vgl. Grimm, R. A. 105. *de Lauriere*, glossaire v. vol d'un chapon. und *Otto Frisig.* l. c.

dern und neue Ansiedelungen begründen wollten, mit kleineren Theilen und zuweilen auch mit einer eigenen Wohnung abgefunden. Daher kommt es, daß zuweilen, z. B. in Dänemark, 4 bis 6 Familien mit getrennten Haushaltungen auf dem Haupttofte zusammengedrängt wohnten [31]), während in anderen Gegenden für die übrigen Erben kleinere Tofte, zum Unterschiede von dem Haupttofte geschworne Tofte genannt [32]), ausgeschieden zu werden pflegten.

Schon diese Theilungen unter den Erben haben demnach zur Ungleichheit und zu einer Art von Abhängigkeit der Familie von dem Haupterben geführt, in weit größerem Maße ist dieses jedoch durch die immer häufiger und häufiger werdenden Veräußerungen bewirkt worden.

§. 93.

Jeder großjährige Looseigener hatte nämlich, abgesehen von den in der Feldgenossenschaft oder Verwandtschaft oder in den Rechten der öffentlichen Gewalt liegenden Beschränkungen, volle Freiheit, nicht allein sein übriges Vermögen, sondern namentlich auch sein Loosgut zu veräußern und sogar zu verschenken, wem er immer nur wollte [33]). Die Leichtigkeit, mit welcher die Loosgüter verschleudert worden sind, hat sogar schon sehr früh gewisse neue Beschränkungen veranlaßt [34]).

Die an und für sich schon in der Feldgemeinschaft liegenden Beschränkungen reducirten sich im ganzen genommen auf das Recht der Marklosung. (§. 69.) Hinsichtlich der öffentlichen Gewalt sollten die Beamten mit Strenge darüber wachen, daß der Kriegsdienst darunter nicht leide, und die Veräußerung nicht zum Vorwand diene, um sich dem Dienste gänzlich zu entziehen [35]). In Ansehung der

31) Hanssen bei Falck, VI, 16.

32) Jütsch. L. I, 51. vgl. 56.

33) L. Angl. et Werin. tit. 13. Libero homini liceat hereditatem suam cui voluerit tradere. L. Longob. III, tit. 9, c. 1. de illis hominibus liberis Longobardis, ut licentiam habeant commendandi, ubi voluerint, sicut antea in tempore Longobardorum consuetudo fuit. L. Bajuvar. tit. 1, c. 1. tit. 6, c. 3. §. 1. tit. 15, c. 2 u. 12, tit. 17, c. 2. L. Alemann. tit. 1, c. 1. tit. 2, c. 1. tit. 88.

34) L. Burgund. tit. 84, c. 1. Quia cognovimus Burgundiones sortes suas *nimia facilitate distrahere*, hoc praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi qui alio loco sortem aut possessiones habet.

35) L. Longob. III, tit. 1, c. 13. tit. 9, c. 1—4. Capit. II, an. 805, c. 15. Cap. III, an. 805, c. 17.

Verwandten war aber zur Gültigkeit der Veräußerung entweder deren Einwilligung nothwendig, oder ein dringender Nothfall [36]). Die Einwilligung wurde indessen stillschweigend schon dann angenommen, wenn der nächste Erbe in öffentlicher Gerichtssitzung der Veräußerung beigewohnt und derselben nicht auf der Stelle widersprochen hatte [37]), oder wenn das zu veräußernde Grundstück zuvor den Verwandten angeboten, von diesen aber das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt worden war [38]). Auch im Falle der nothwendigen Veräußerung ist bei den Sachsen, bei den Longobarden, sehr wahrscheinlich auch bei den Franken und übrigen Völkerschaften die Vindication der Verwandten [39]) nur dann ausgeschlossen gewesen, wenn ihnen zuvor das Grundstück zum Kauf angeboten worden war [40]). Diese Strenge des alten Rechtes scheint sich jedoch schon sehr früh zu einer bloßen Erblosung ausgebildet zu haben [41]). Nur allein im Norden ist im Falle der echten Noth ein solches Angebot gar nicht nothwendig gewesen [42]), und auch in anderen Fällen, wenigstens in Schonen, die alte Strenge dahin gemildert worden, daß der Kauf in Kraft bleiben, und nur der Verkäufer des unterlassenen Angebotes wegen seinen Verwandten 3 Mark büßen solle [43]).

Da nun alle diese Beschränkungen nicht von der Art waren, daß sie eine Veräußerung hätten verhindern können, da ferner die echte Noth in einem sehr ausgedehnten Sinne genommen werden durfte, und sogar die Schenkungen an die Kirche, weil sie des Seelenheils wegen nothwendig seien, als echte Noth betrachtet wor-

---

36) *L. Saxon.* tit. 15, 17. nisi forte famis necessitate coactus, — si hereditatem suam necessitate coactus vendere voluerit. L. Longob. II, tit. 15, c. 2. Jütsch. L. I, 36. Erichs Seeländ. Ges. III, 2.

37) Leges familiae S. Petri §. 6 bei Gr. I, 805. Eichhorn, St. und R.-Gesch. I, 362, II, 673.

38) Eichhorn, St. u. R.-Gesch. II, 674. Jütsch. L. I, 34. Rosenvinge, dänisch. Rechtsgesch. §. 57, 109.

39) Und daß es ein Vindicationsrecht, eine repetitio war, geht klar hervor aus Capit. I. an. 819, c. 6. Capit. lib. 4. c. 19. u. lib. 5, c. 235.

40) L. Saxon. tit. 17. L. Longob. II, tit. 15, c. 2. Leges familiae S. Petri, §. 2. Eichhorn, I, 357, II, 674.

41) c. 8, X. de in integr. rest. (I, 41.) Eichhorn, d. Pr. R. §. 99.

42) Jütsch. L. I, 36.

43) Schonisch. Ges. III, 7. Andr. Sunes. III, 2.

den sind [44]), so mußten schon früh die Veräußerungen sowohl wie die Schenkungen immer häufiger und häufiger werden. Zumal die Kirchen und Klöster kamen auf diese Weise in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit in den Besitz von sehr bedeutenden und ausgedehnten Ländereien. Denn es wetteiferten, in St. Gallen z. B. schon seit der Mitte des siebenten Jahrhunderts [45]), die Freien und die Großen des Reiches bis hinauf zu den Königen selbst, durch solche Vergabungen ihres freien Eigenthums an die Kirche das Heil ihrer Seele, so lang es noch Zeit wäre, zu sichern [46]), so daß schon im Anfange des 9ten Jahrhunderts das Bisthum Augsburg 1427 Hufen Landes (mansi) in verschiedenen Villen zusammengebracht [47]), das Kloster Benedictbeuern sogar gleich bei seiner Stiftung 6700 Zinsgüter nebst einer sehr zahlreichen hörigen Bevölkerung erhalten hatte [48]). Und in Gallien befand sich schon am Ende des 7ten und im Anfang des 8ten Jahrhunderts der dritte Theil alles Grundeigenthums im Besitze der Kirche [49]).

Anfangs sollten zwar diese Schenkungen an die Kirche nur mäßig sein und keine Enterbung der Verwandten enthalten [50]). Nach und nach hat jedoch diese Sorge für das Seelenheil die Sorge für das Heil der eigenen Familie überwogen. Um nämlich die Schenkungen des gesammten Vermögens gegen die Anfechtungen der Erben sicher zu stellen, wurden eigene Anordnungen getroffen und die Form solcher Traditionen genau regulirt [51]), und spät in dem Mittelalter

---

44) Eichhorn R.-Gesch. I, 365 u. 366.

45) Nevgart, I, 3 ff.

46) Schon seit dem 8ten Jahrhundert eine Menge solcher Schenkungen an die Kirche von Salzburg von Herzogen in Juvavia II, 290., von *viris nobilibus* bei Juvav. II, 39 ff., 190, 192, 195, 196., von liberis *bajoariis* eod. 23 f.

47) Capit an. 812 bei Pertz, III, 177.

48) Rotulus historicus circa ann. 1070 bei Mon. Boic. VII, 20. aliaque infinita usque ad VI milia DCC mansus preter mobilia inestimabilia, cum ingenti et generosa valde familia.

49) Roth, Gesch. des Beneficialwesens, p. 248—253.

50) Capit. Aquisgran. an. 816, c. 7. Capit. lib. I, c. 83. L. Saxon. tit. 15. Eichhorn, R.-Gesch. I, §. 57.

51) Capit. I. an. 819, c. 6. Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem. — ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem immutandi. Capit. lib. 4, c. 19. und lib. 5, c. 235.

kommen noch dergleichen Schenkungen und Vermächtnisse vor. Daß übrigens nicht Frömmigkeit allein zu dieser Vermehrung des Kirchengutes geführt hat, daß vielmehr auch die aller verwerflichsten Mittel, sogar Urkundenfälschungen zu dem Ende angewendet worden sind, hat bereits Roth [52]) nachgewiesen und mit vielen Beispielen belegt. Auch bedarf es kaum einer Erwähnung, daß diese Häufung des Grundbesitzes in den Händen der Geistlichen nicht wenig zum Untergang der alten Freien und der Freiheit selbst beigetragen hat.

§. 94.

Die Veräußerungen pflegten auf zweierlei Weise zu geschehen, entweder nach einer bestimmten ideellen Quote, oder nach einer beliebigen Größe ohne alle Rücksicht auf eine solche Quote des Ganzen. Im ersten Falle bestand sodann das veräußerte Grundstück in einer halben, drittheils, viertheils, achttheils Hufe oder Mansus u. s. w., und solcher Veräußerungen wird schon in sehr frühen Zeiten Erwähnung gethan. Im letzten Falle dagegen hat dasselbe in einem beliebigen Stück Landes bestanden, welches eben deßhalb von Stufa, der Benennung eines jeden verstümmelten Dinges [53]), im Norden den Namen Stuf, und wenn es einer Kirche übergeben worden war, den Namen Kirchenstuf erhalten hat [54]). Solche veräußerte Stücke blieben zwar Pertinenzstücke des Haupttoftes und durften daher vermöge des Reunionsrechtes wieder zurückgefodert und eingelöst werden. Auch hafteten die Haupttofte, welchen die Aecker wie Glieder dem Körper folgten (velut membra capitibus obsequuntur), dem Staate und der Gemeinde für sämmtliche auf der ganzen Bohle haftenden Steuern und sonstigen Leistungen [55]). Diese Stufländereien waren demnach an und für sich zwar nicht steuer- und abgabenfrei. Da sie jedoch in Gemäßheit der stattgehabten Veräußerung aus jeder directen Verbindung mit der Feldgemeinschaft heraustraten, so beruhten ihre Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Beziehung nur noch auf der mit dem Veräußerer eingegangenen Privatübereinkunft. So lange man nun den Veräußerer oder

52) Benef. p. 253 ff.

53) Estrup, bei Falck, neu. staatsb. Mag. V, 243.

54) Jütsch. L. I, 49, 55. II, 21. III, 57, 58.

55) Andr. Sunes. IV, 10. Erich Seeländ. Ges. II, 55. a. E. Waldem. Ges. III, 5.

die Hufe (Bohl), von welcher das Stufland veräußert worden war, kannte, oder so lange dieses nicht eingezäunt und dadurch aus der Feldgemeinschaft ausgeschieden worden war, so lange hatte diese Zersplitterung der Bohle hinsichtlich der Feldgenossenschaft selbst so viel nicht zu sagen. Als aber dieser Zusammenhang der veräußerten Pertinenzstücke mit der Hauptbohle vergessen, oder durch Einzäunung aufgehoben worden war, da trat das Stufland aus aller Verbindung mit der Feldgemeinschaft, auch aus jener indirecten heraus, und die Feldgenossenschaft wurde um jenes Land kleiner [56]). Durch dieses Heraustreten aus der Feldgemeinschaft ward demnach das Stufland eine Art von Ornum, und das Eine so steuerfrei wie das Andere. (§. 83.)

Dies ist im Ganzen genommen auch die Geschichte der Steuerfreiheit der Rittergüter, wenigstens ihrer Freiheit von Gemeindelasten und Steuern, was jedoch hier nicht weiter entwickelt werden kann, sondern für eine andere Gelegenheit aufgeschoben werden muß.

§. 95.

So war denn also durch diese Veräußerungen und Schenkungen die Möglichkeit zur Aufhebung der ursprünglichen Gleichheit des Besitzthums gegeben und mit der beginnenden Ungleichheit zu gleicher Zeit der Grund zur Verminderung der freien Feldgenossenschaften gelegt. Beschleunigt ward indessen dieses Ereigniß durch die Eroberungen der germanischen Volksstämme.

Wie die Zersplitterungen der alten Marken (§. 77.), so waren auch die ersten Eroberungen eine natürliche Folge der anfänglich geringen, später vermehrten Bevölkerung. Reichten nämlich die engen, gewöhnlich nur für eine einzige Familie berechneten Räume nicht mehr hin, die herangewachsenen und zahlreicher gewordenen Familien zu ernähren, und konnten oder wollten diese keine friedlichen Ansiedelungen innerhalb oder außerhalb der Mark begründen, so mußten sie ihr Heil im Kriege versuchen. Während daher die Einen zu Haus blieben und das Feld bauten, zogen die Anderen, wie z. B. die Sueven auf Abentheuer aus [57]), oder durchschwärmten, wie z. B. die Skandinavier, als Seeräuber die Meere und siedelten sich bald

56) Jütsch L. I, 55. Vgl. Hanssen bei Falck, VI, 31—33.

57) Caesar, IV, 1.

hier bald da in den eroberten Provinzen an [58]). Die besiegten Völkerschaften mußten den Grundbesitz, je nach dem geleisteten größeren oder weniger großen Widerstande, den Siegern entweder ganz abtreten und ihre Leibeigene werden, oder ihn wenigstens mit denselben theilen. Dies führte schon vor der Eroberung der Römerprovinzen zur Ungleichheit des Besitzthums [59]), seit der Völkerwanderung aber zur vollkommensten Ungleichheit. (§. 37.) Auch zu dieser war zwar schon durch die Besitznahme des römischen Reiches selbst und durch die erste Vertheilung des eroberten Landes der Grund gelegt worden, die Folgen jener Eroberung reichten jedoch noch viel weiter. Nachdem nämlich die germanischen Völkerschaften den gemeinschaftlichen Feind besiegt, und das eroberte Reich unter sich vertheilt hatten, so kehrten sie ihre Waffen gegen sich selbst. Das Resultat eines langen, in vieler Beziehung wahrhaft barbarischen Kampfes war der Sieg der Franken und die Unterwerfung von Deutschland. Die Art aber, wie der Kampf geführt und zumal der Heerbann zusammengebracht worden ist, führte zu Bedrückungen und zu Erpressungen, welche aller Beschreibung nach fürchterlich und fast unerträglich gewesen sein müssen. In dieser Lage der Dinge, in welcher sogar Karl der Große kaum, seine schwachen Nachfolger aber gar nicht mehr schützen konnten, der Einzelne also sich so gut helfen mußte als er es immer vermochte, in dieser Lage der Dinge zogen es viele ärmere freie Grundbesitzer vor, sich unter gewissen Bedingungen ihres freien Besitzthums gänzlich zu entäußern, um auf diese Weise bei irgend einem Mächtigen, einem weltlichen oder geistlichen Großen, oder bei dem König unmittelbar, den anderwärts verlornen Schutz wieder zu finden. Während daher die Einen durch die drückendsten Mißbräuche der in die Höhe strebenden Gaugrafen und anderen Großen ihres Eigenthums beraubt [60]), oder wenigstens gezwungen worden sind, diesen selbst ihre Besitzungen zu verkaufen [61]), suchten sich die An-

58) Wikingszüge, Staatsverfassung und Sitten der alten Skandinavier, von A. M. Strinnholm. Aus dem Schwedischen von C. F. Frisch. Hamburg. 1839. vgl. noch oben §. 79.

59) Tacit. c. 25, 26.

60) L. Bajuvar. VI, 3. Capit. III. an. 811, c. 2. Quod pauperes se reclamant expoliatos esse de eorum proprietate.

61) Capit. II. an. 805, c. 16. Cap. III. an. 805, c. 18. Capit. lib. 1, c. 115. L. Longob. III, tit. 12, c. 4. De oppressione pauperum libero-

deren der auf dem freien Besitzthum ruhenden Kriegsdienste nebst den übrigen Grundlasten und Leistungen dadurch zu entledigen, daß sie ihr freies Eigenthum der Kirche, dem König oder einem anderen weltlichen Großen hingaben, um dasselbe als Zinsgut [62]) oder als Lehen wieder zu erhalten [63]), oder auch um es als Leibeigene der Kirche oder eines Anderen künftig zu bauen [64]). Nothwendiger Weise mußte dieses die Folge haben, daß der vollberechtigten Grundbesitzer immer weniger und weniger geworden, viele Freie ohne allen eigenen Grundbesitz und darum nicht mehr vollberechtiget gewesen [65]), andere aber Hörige und sogar Unfreie geworden sind, während auf der anderen Seite fast aller freie Grundbesitz in den Händen Weniger vereiniget und

rum hominum, ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam *oppressi*, ita ut *coacti* res eorum vendant aut tradant. Cap. III. an. 811, c. 3. Dicunt etiam quod quicunque proprium suum Episcopo, Abbati, vel Comiti, aut judici vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem quomodo eum *condemnare* possint, et illum semper *in hostem faciant ire* usque dum pauper factus *volens nolens* suum proprium *tradat aut vendat*.

62) L. Longob. III, tit. 9, c. 3, 4. Placuit nobis, ut liberi homines, qui non propter paupertatem, sed *ob vitandam rei pub. utilitatem*, fraudulenter ac ingenio se res suas ecclesiis delegant, *denuo sub censu utendas recipiunt*, ut quousque res ipsas possident, et *hostes et reliquas publicas functiones* faciant. — Volumus ut similiter *in laicali ordine* haec servetur mensura etc. Capit. IV, an. 819, c. 4. Si quis terram censalem habuerit, quam antecessores sui vel ad aliquam ecclesiam vel ad villam nostram dederunt etc. Capit. lib. 4, c. 39. lib. 5, c. 298. L. Longob. III, tit 8, c. 3.

63) L. Longob. III, tit. 9, c. 1, 2. Vgl. Lindenbrog, glossar. v. commendare.

64) Capit. III. an. 819, c. 6. Judicatum est ob omnibus ut si francus homo vel ingenua femina in servitio sponte sua se implicaverit, ut si res suas, dum in libertate sua permanebat, ad ecclesiam Dei aut cuilibet legibus tradidit etc. Vgl. Cap. III. an. 805, c. 17. De liberis hominibus qui ad servitium Dei se tradere volunt, — *non tam causa devotionis quam exercitium seu aliam functionem regalem fugiendo* etc. Cap. II. an. 805, c. 15. Capit lib. 1, c. 114. und lib. 5, c. 255. L. Longob. II, tit. 44, c. 2. Ut servi, aldiones, libellarii antiqui, vel alii noviter facti, qui non per fraudem, neque per malum ingenium, *de publico servitio se subtrahentes*, sed per solam necessitatem et paupertatem terram ecclesiasticam colunt. — lib. III, tit. 1, c. 13. u. tit. 9, c. 5.

65) Capit. an. 829, c. 6. bei Bal. I, 671. De liberis hominibus qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius ad testimonium non recipiantur. Cap. lib. 5, c. 301.

nach und nach zu einer sehr bedeutenden Größe gesteigert worden ist. Wie sehr sich selbst zu Karls des Großen Zeiten schon der Grundbesitz in den Händen Einzelner gehäuft haben mußte, beweißt die von ihm angeordnete Heerbannsverfassung, wonach nur diejenigen, welche fünf, vier oder wenigstens drei Mansen besaßen, selbst gerüstet beim Heerbann erscheinen, diejenigen aber, welche nur zwei, einen oder einen halben Mansus, oder gar kein Grundbesitzthum hatten, zusammenlegen sollten, um gemeinschaftlich einen Mann auszurüsten, und diesen sodann zum Heerbann zu stellen [66]). Denn diese Verfügung beweißt nicht allein den großen Einfluß, welchen der Heerbann auf die Erhaltung und Verminderung der Freiheit gehabt hat, sondern zu gleicher Zeit auch, daß der Besitz mehrerer Mansen damals schon etwas ganz Gewöhnliches gewesen sein muß. Zumal unsere alten Kirchen und Klöster haben auf diese Weise sehr großen Reichthum, ja ganze Territorien erhalten. Denn im früheren und auch im späteren Mittelalter noch war es gebräuchlich, ihnen sein freies Besitzthum hinzugeben, um es als Zinsgut wieder von denselben zurückzuerhalten, wie dies die Villen Frankenthal, Heßheim, Unkenstein (Ungstein), Alsens, Lörzweiler, Danstadt und andere heute noch blühenden Dörfer und Städte im ehemaligen Worms- und Speiergau [67]), viele Ortschaften in Westphalen [68]), in der Pfalz [69]), und die Rechtsbücher beweisen [70]). In Frankreich war gegen das Ende des 9ten Jahrhunderts sogar schon der größte Theil des freien Eigenthums in die Hände der Kirche, oder der Grafen und anderer Emmunitätsherrn gekommen [71]), und etwas später in vielen Provinzen alles übrige freie Eigenthum gänzlich verschwunden. Der Grund dazu ist zwar schon durch die Begünstigung der Hingabe in ein Dienstverhältniß (durch die commendationes)

---

66) Capit. an. 807. c. 2.

67) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 177—178.

68) Dipl. von 1114, 1141 u. 1160 bei Kindlinger, M. B. II, Urkb. p. 91, 99, 168 u. 190.

69) Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 148, 150 u. 152.

70) Schwäb. Lr. Wackern. c. 269, 270. Mpt. des Schwäb Lr. von St. Mang in Füßen, cap. 320. Und will ain *freyer man* sich selb an ain gotzhuss ergeben, dem hailgen der da *haubt here* ist. daz mag jm niemant erweren. weder kunig noch kaiser noch kain sein mag. d. h. weder der Kaiser noch einer seiner Magen oder Freunde. Eine ganz neue Lesart!

71) Hincmar, Remens. annal. ad an. 869 bei Pertz, I, 481.

in den Theilungsverträgen von den Jahren 806 und 837 gelegt worden [72]). Immer häufiger und häufiger mußten jedoch die damit verbundenen Eigenthumshingaben seit der Zeit werden, als jene Commendationen jedem Vollfreien zur Pflicht gemacht, und diese Gebote mehrmals wiederholt worden waren [73]). Bis denn zuletzt dieses Streben alles freie Eigenthum einem Herrn, einem Grund- oder Lehensherrn (senior, seigneur) zu unterwerfen, zu dem in viele Gewohnheitsrechte übergegangenen Grundsatz geführt hat, daß es in jenen Provinzen in den Händen des Bürger- und Bauernstandes gar kein Allod, sondern bloß grundherrliches Eigen geben, jedes Grundstück also seinen Grundherrn (nulle terre sans seigneur) haben solle [74]). Die Folge dieses und ähnlicher in das Gewohnheitsrecht übergegangenen Grundsätze war jener Zustand der Dinge, welchem zwar schon Ludwig XI. durch gewaltsame Maßregeln, Richelieu, Mazarin und Ludwig XIV aber nach ihrer Weise abhelfen wollten, der aber, da ihm nicht auf gehörige Weise abgeholfen worden ist, zu jenen gewaltsamen Ausbrüchen geführt hat, deren Ende wir heute noch nicht abzusehen vermögen. Denn es ist ein arger Wahn, den Ausbruch der französischen Revolution den Regierungen der letzten Könige allein, oder einer falschen Philosophie, oder gar bloßen Intriguen zuschreiben zu wollen. Gewaltsame Umwälzungen, — das größte Unglück für Völker, — pflegen vielmehr weit tiefere,

---

72) Cap. I. an. 806, c. 10. Et unusquisque liber homo, post mortem domini sui, licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcunque voluerit. Similiter et ille qui nondum alicui commendatus est. Capit. an. 837, c. 6. bei Bal. I, 687.

73) Capit. an. 847, c. 2. bei Bal. II, 44. Volumus ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit, in nobis et in nostris fidelibus accipiat. Womit zusammen zu hängen scheint Capit. an. 856, c. 13 u. Cap. an. 873, c. 4—6. bei Bal. II, 83, 230.

74) Schon nach Beaumanoir, ch. 24, p. 123 lig. 32. Or veons quiex usages ne valent pas quant li Sires volt aucun de ses sougiez tenir hiretages desquiex il ne rend à nului cens, rentes ne redevances nulles, li Sires i puet jeter les mains et tenir coume sieues propres; *car nus selonc nostre coustume ne puet pas tenir des alues, et on appele alues* ce que on tient sans fere nule redevance à nului. Später aber sehr häufig z. B. Cout de Bretagne, art. 328. nul ne peut tenir terre en Bretagne sans Seigneur, *parcequ'il n'y a aucun franc-aleu* en iceluy pays. *Cout. de Poitou.* art. 52. *Meaux*, art. 189. *Senlis*, art. 262.

nicht selten auf Jahrhunderte zurückgehende Gründe zu haben. Sie gehen insgemein aus unnatürlichen, nach und nach unerträglich gewordenen Zuständen hervor, die, wenn ihnen nicht zu gehöriger Zeit oder nicht auf die gehörige Weise abgeholfen wird, fast immer zu gewaltsamen Ausbrüchen geführt haben, — immer und ewig dazu führen werden. Dies beweißt nicht allein die Geschichte Frankreichs und die frühere Geschichte von England, sondern auch diejenige von Spanien, so wie die Geschichte der Türkei, deren gewaltsamen Entwickelung wir so eben entgegen sehen.

Glücklicher hat sich dagegen das Geschick unseres eigenen Vaterlandes gestaltet. Das große Frankenreich mit seinen Einrichtungen ist zwar ebenfalls nicht ohne bedeutende Rückwirkungen auf Deutschland geblieben, hier ist jedoch das alte freie Eigenthum, und mit ihm die alte Freiheit zu keiner Zeit in der Art verschwunden, wie dieses bei unseren beweglichen Nachbarn der Fall war. Aus diesem freien Eigenthum und aus den damit zusammenhängenden freien Korporationen ist aber die freie Ritterschaft, die freie Städte- und landständische Verfassung, zum Theil auch die alte Reichsverfassung hervorgegangen. Und diese Grundlage, wenn wir sie festhalten und weiter fortbilden, wird uns auch künftig noch unsere Freiheit, mit dieser aber unsere Unabhängigkeit sichern, — und zu derjenigen Größe führen, deren Deutschland vor allen andern Völkern fähig und auch würdig ist.

d. Einzäunung oder Abmarkung

§. 96.

Das alte Band, welches die Markgenossenschaften zusammen hielt, wurde indessen durch die neuen Verloosungen, Theilungen und Veräußerungen der Loosgüter und die dadurch herbeigeführte Verminderung des vollfreien Besitzthums allein eben so wenig gelößet, wie durch die Anlegung neuer Dörfer und Höfe. Dieses geschah vielmehr erst mittelst Einzäunung oder Abmarkung der neu gebildeten größeren oder kleineren Marken.

Schon die alten großen Marken waren durch gewisse Zeichen, bestehend in hohen Gebirgen und Waldungen, oder auch in Grenzsteinen und einzelnen Grenzbäumen, von den benachbarten Marken

geschieden, und haben von jenen Grenzmarken selbst sogar ihren Namen erhalten [75].

Auch die sogenannten Landwehren, welche im späteren Mittelalter so häufig vorkommen, scheinen ursprünglich neben der Landesvertheidigung auch noch jene Bestimmung gehabt zu haben. Einer solchen aus einem breiten Damm (lato aggere) bestehenden Landwehr, wodurch die Angrivarier von den Cheruskern geschieden waren, wird schon von Tacitus [76] Erwähnung gethan. Auch die Mark der Reichshöfe Westhofen und Brackel in Westphalen war mit einer solchen Landwehr umgeben [77]. Desgleichen die Mark des Rheingaues mit einer Landwehr, das Gebück oder der Landgraben oder auch des Landes Bannzaun genannt [78]. In Cleve sind viele Dorfschaften mit solchen aus Wall und Graben bestehenden Landwehren geschieden gewesen [79]. Eben so war das Gebiet der Reichsstädte Frankfurt am Main, Lübeck und Friedberg mit Landwehren und Schlägen umgeben [80]. Auch in der Herrschaft Eppstein finden sich solche hege vnd lantwerunge [81]. Die in dem Lande Dithmarschen [82], ferner im Coburgischen und Hennebergischen [83], im Brandenburgischen [84], zwischen Büdesheim und Windeck [85]) u. s. w. befindlichen Landwehren scheinen indessen, wie in späteren Zeiten die Landwehren überhaupt,

75) Vgl. oben §. 20. und Grimm, R. A. 541—548.

76) Annal. II, 19, 20.

77) Von Westhofen sagt der alte Velthuß bei Steinen, I, 1551. met eener starcker *Landweer* affgegraven, und — dese Landweere met ennem *Schlagbome* waert *geslotten*. Daher heißt diese Mark de vrye beslottene Richsshaves Marke. Sodann spricht von der Landtwehre die in der Burschop von Brackel gelegen sindt des Ryckhoff Brackel Gerechtigkeit von 1299 bei Sommer, I, 2. p. 51.

78) Rheingauer Landrecht art. 34, 70. bei Grimm, I, 541 ff. binnen des lantsz bantzünen desz rynkawsz. Bodmann, II, 817—822.

79) Clevmärkisches Wörterbuch bei Hymen, jur. Lit. V, 171.

80) Buri, Vorr. der K. Bannforste p. 220 ff., 347 ff. Gründliche Nachricht von dem an die Stadt Lübeck an. 1359 verpfändeten dominio etc. Möllen, p. 88 u. 136. Mader, Nachr. von Friedb. II, 117 bis 119.

81) Gr. III, 433.

82) Neocorus I, 384. Rynesberch, Brem. Chron. bei Lappenberg. 132.

83) von Schultes, Coburg. Landes-Gesch. des Mittelalters, 114 f. Urk. von 1424 bei v. Schultes, Henneberg. Gesch. I, 550 f.

84) Urk. von 1409 bei Gercken, dipl. vet. March. I, 182.

85) Urk. von 1573 bei Mader, l. c. II, 348.

schon ausschließlich zur Landesvertheidigung gedient zu haben, was auch schon hinsichtlich der hajae (Haage) zur Zeit Karls des Kahlen der Fall war, welche daher ohne Zustimmung des Königs nicht mehr errichtet werden sollten [86]). Uebrigens sind diese Landwehren weit verbreitet gewesen, viel weiter als man dies insgemein anzunehmen pflegt. Hin und wieder haben sich sogar bis auf unsere Tage Spuren von ihnen erhalten, z. B. bei Crefeld, wo bis in die allerletzten Zeiten noch ein Graben die Landwehre genannt worden ist. Sie bestanden insgemein aus Dämmen mit Graben und waren, wie z. B. im Reichshofe Westhofen, in Lübeck, im Coburgischen u. s. w., mit Schlagbäumen oder Thoren versehen, um das Ganze verschließen zu können. Oefters waren damit, z. B. im Rheingau, in Lübeck und in Frankfurt am Main, auch noch Wartthürme verbunden, welche an letzterem Orte bis auf unsere Tage noch als Zollhäuser zu sehen gewesen sind.

§. 97.

So wie nun die großen Marken durch gewisse Grenzzeichen von den benachbarten Marken getrennt und ausgeschieden zu werden pflegten, eben so auch die innerhalb jener großen entstandenen kleineren Marken, in welche die ersteren nach und nach zersplittert worden sind. Zu solcher Ausscheidung waren aber nicht allein die Hofbesitzer und die neu angelegten Dörfer, sondern auch hinsichtlich der großen ungetheilten Waldungen der König und die Grund- und die Landesherrn berechtiget. Erst durch die Einzäunung oder Abmarkung wurde indessen, wie bereits bemerkt worden ist, die bis dahin bestandene Feld- oder Markgemeinschaft definitiv aufgehoben.

Daß jeder Hofbesitzer hinsichtlich seines Hauses und Hofes zur Einzäunung verpflichtet gewesen, ist bereits früher schon bemerkt worden. (§. 12.) Außerdem war derselbe aber auch noch berechtiget, seinen übrigen Grundbesitz einzuhegen, und dadurch von der Feldgemeinschaft auszunehmen [87]). Durch diese Einhegung oder Einzäunung verlor derselbe nun zwar seinen Antheil an der Gemeinweide nebst allen übrigen Berechtigungen an der Gemeinschaft, allein er wurde auf der anderen Seite auch frei von allen genossenschaftlichen

86) Capit. an. 864, c. 1. bei Bal. II, 195. castella et firmitates et *haias* sine nostro verbo fecerunt.

87) *arg.* Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, Urkb. p. 301.

Banden hinsichtlich der Gemeinweide und der freien Benutzung des Ackerlandes sowohl als bezüglich des Jagd- und Fischereirechtes und des Zutritts des genossenschaftlichen Beamten. Durch diese Einhegung wurde daher der Grundbesitzer erst wirklich ganz freier, wahrer Grundherr. Es lag demnach in diesem Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft, wie später noch gezeigt werden soll, der erste Keim zur Emunität. (§. 109.)

Zu dieser Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft und zur Auflösung des damit zusammenhängenden genossenschaftlichen Zwanges war nun aber jeder freie Grundbesitzer nicht allein im Norden berechtiget [88]), sondern seit den allerältesten Zeiten auch in Deutschland (§. 67 u. 68.), jedoch, wie es scheint, in etwas beschränkterer Weise nur der größere Grundbesitzer, nämlich nur der Besitzer von drei Hufen. Denn nur wer drei Huben Land oder Wiesen besaß, sollte nach den Rechtsbüchern aus der mit der Feldgemeinschaft verbundenen Weidegemeinschaft ausscheiden und einen eigenen Hirten halten dürfen. In welchem Falle damals nur die Gotteshäuser und Grundherrn, oder die Geistlichkeit und der Adel gewesen zu sein scheinen [89]). Auch hatte der einzelne Grundbesitzer dieses Recht nicht allein in seiner Dorfgemeinde, sondern in gleicher Weise in der größeren Markgenossenschaft, aus welcher in früheren wie in späteren Zeiten jeder Märker mittelst Einzäunen oder Abmarken seines Besitzthumes ausscheiden durfte, wann es ihm beliebte [90]).

Solche aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Ländereien nannte man, wie wir gesehen haben, Einfänge, Beifänge, *septa*, comprehensiones, capturae, u. s. w., (§. 83.) in der Wetterau aber Schutzband oder Schutzbann [91]) oder auch Schutzhude (termynie und schutzhude, d. h. ein abgesteintes und dadurch aus

---

88) Erich, Seeland. Ges. II, 56. Hanssen bei Falck, VI, 26.

89) Sächs. Lr. II, 54, §. 2. Schwäb. Lr. ed. Wackernagel, c. 179. ed. Laßberg, c. 213. Ruprecht von Freising, I, 141. Schon das Dipl. aus 8ten sec. bei Kindlinger, M. B. II, Urkb. p. 2. ad sepes faciendas circa Sala Domini, spricht nur von der Einzäunung der Hoffaaten, wie man in Westphalen die Herrenländereien zu nennen pflegte.

90) Weisthum der Bibrauer Mark von 1385 bei Grimm, I, 512. eyn iglicher gewerter man — mag sinen hoff befreden uss der marg.

91) Gr. III, 478. eyn tzwiefeldige hube, die dann gelegen sint, sa wyt der scholzbanne gelt. Vgl. noch p. 477. und Grimm, R. A. p. 499.

der Mark ausgeschiedenes Land)[92]. In Westphalen nannte man solche aus der gemeinen Mark ausgeschiedene Ländereien der Bauerschaften Heemsnaat von Snaat d. h. Grenze oder Landwehr, oder auch Bauerfriede[93], und wenn sie in Privatbesitz übergegangen waren, Sundern, Anschotte oder Anschüsse, Hofesfrieden, Zuschläge und Zaunrichtungen[94]. Kampe, d. h. mit einer Einzäunung umgebene campi vacantes oder campi aperti[95]) nannte man aber solche ausgeschiedene Markstücke dann, wenn sie außer der gewöhnlichen Einzäunung auch noch mit einem Graben eingefriedet waren, wie dieses in Westphalen heute noch zu geschehen pflegt[96]. In Baiern endlich führten dergleichen mit Bannzäunen umgebene in den Privatbesitz übergegangene Waldungen den Namen Bannholz[97].

Lag nun das abgesteinte oder eingehegte Land, wie dies zumal in Baiern häufig der Fall war, rund um den Herrenhof herum, so war durch diese Einfriedung eine geschlossene Hofmark entstanden.

§. 98.

Dasselbe Recht, welches dem einzelnen Hofbesitzer hinsichtlich des ihm gehörenden Grund und Bodens zustand, hatte auch der König und die größeren Grundherrn so wie die späteren Landesherrn hinsichtlich derjenigen Besitzungen, in welchen ihnen die Grundherrschaft zustand, z. B. die Aebte von Weißenburg hinsichtlich der in ihrer

---

92) Gr. III, 45f.

93) v. Löw, Markg. p. 4. Grimm, R. A. p. 500.

94) Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 6 · 8. Holzordnung von Opsilon §. 5 bei Schanberg, I, 135. von Löw, p. 185—191.

95) L. Wisig. VIII, tit. 3, c. 9. tit. 4, c. 26.

96) Bremisch-niederf. Wörterb. p. 731. „Kamp, ein Stück Landes, welches „mit einem Graben befriediget ist.“ Landurtheil aus 16ten Jahrh. bei Kindlinger, II, 7. einen Kamp — welcher Kamp Erfgrund ist — *von den graven* desselvigen Erfkampes. vgl. Gr. III, 134. §. 9. Urk. von 1492 bei Goldschmidt, Gesch. der Grafschaft Lingen, p 571. den Ruschen *Kamp* mit all syn thobehöringe vnd rechticheit, alss die belegen iss by Handorper Esche, vnd iss *gehechtet in den graven, die vor den menen Esche gegraven* iss, *den daermede tho vredenen*, d. h. in Frieden zu legen. Delbrücker Lr. VII, 2. „Ein Wall um einen Zuschlag oder Kamp, „worauf eine todte Hecke gesetzt wird“ u. s. w.

97) Rechtsb. Kaiser Ludwigs, art. 76. Rechtsb. von 1616, tit. 23, art. 1, tit. 25, art. 1.

Herrschaft liegenden Gemeinweiden und Allmenden [98]). Durch solche Einhegung sind denn schon zur karolingischen Zeit königliche Bannforste [99]) und mit Zustimmung des Königs auch schon Privatforste [1]), aber erst im späteren Mittelalter auch noch landesherrliche Forste und Bannwasser entstanden [2]). Durch die Einforstung wurde der gemeine Gebrauch der Waldungen, der Weiden, Wasser und insbesondere auch die Jagd und Fischerei in dem Bannforste ausgeschlossen [3]). Daher wird der Bannforst auch zuweilen Wildbann genannt, wenn der Bann das in dem Forste befindliche Wild entweder allein oder vorzugsweise zum Gegenstand hatte [4]). Die Einforstung begann zwar schon zur fränkischen Zeit. Es scheint jedoch, daß die meisten Forste, wenigstens die landesherrlichen Forste, mit wenigen Ausnahmen erst seit dem 12ten und 13ten Jahrhundert entstanden sind. Abgesehen von der erst seit dem Verfall der Gauverfassung sich bildenden Landeshoheit stimmt nämlich dafür schon die merkwürdige Wahrnehmung, daß erst Oswald von Anhausen in seiner lateinischen Bearbeitung des Schwabenspiegels von 1356 der Landesherrn ausdrücklich erwähnt. (Reges *et principes ac barones* — foresta nemornm sub interminatione banni . . constituerunt) [5]). Während in den übrigen Handschriften des Schwabenspiegels aus dem 13ten Jahrhundert immer nur von „Herren Panforste" [6]), und im Sachsenspiegel [7]) gar nur von königlichen Bannforsten und zwar nur von drei in ganz Sachsen

98) Spruch von 1275 bei Gr. 1, 766. totum campum — ad communes pascuas, que vulgariter almeinde vocantur decernimus pertinere, *exceptis* duntaxat *agris quibusdam*, *vallo ab ipso abbate circumdatis.*

99) Eichhorn, Rechts-Gesch. 1, § 199. vgl. oben §. 50.

1) Cspit. IV. von 819, c. 7. De forestis noviter institutis. Ut quicunque illas habet, dimittat, nisi forte indicio verači ostendere possit quod *per jussionem sive permissionem Domni Karoli* genitoris nostri *eas instituisset.* — vgl. noch Cspit. lib. 4, c. 42.

2) Urk. von 951 bei Schaunat, hist Fuld. p. 147. oben § 68 Not. 74. Schwäb. Lr. W. c. 197. Bodmann, 1, 483 ff.

3) Sächs. Lr. II, 61, §. 2—4. Schwäb. Lr. W. c. 197. Ruprecht von Freis. 1, 154. vgl. oben §. 68.

4) Ruprecht von Freis. 1, 154. Weisthümer bei Gr. I, 498 f. u. 535.

5) Schmeller in Münchner gel. Anzeigen vom 2ten Juli 1841, p. 24.

6) ed. Wackern. c. 197. ed. Laßb. c. 236. Auch Ruprecht von Freis. I, 154.

7) Sächs. Lr. II, 61, §. 2.

die Rede ist. Denn es folgt daraus mit großer Bestimmtheit, daß es damals, also im 12ten und 13ten Jahrhundert, nur noch wenige königliche Bannforste gegeben hat, und daß die landesherrlichen Forste erst damals, wo nicht erst sich zu bilden, doch jedenfalls erst häufiger zu werden begannen. Auch weiß der Sachsenspiegel noch nichts von Bannwassern. Denn die Bestimmung: „Si hânt ouch über „vische unde über vogel pan gesetzet", findet sich erst im Schwabenspiegel und in den Nachbildungen dieses Rechtsbuchs [8]). Damit stimmen denn auch die Klagen, daß die Fürsten Wasser und Wald genommen haben, überein, welche in Sachsen bereits schon im 12ten Jahrhundert ertönten [9]), anderwärts aber mit dem 13ten Jahrhundert begonnen und seit jener Zeit ununterbrochen, nicht allein während des Bauernkrieges, wo dieselben einen stehenden Beschwerdeartikel bildeten, sondern leider bis auf unsere Tage mit immer größerer und gesteigerterer Erbitterung fortgedauert haben [10]).

§. 99.

Hinsichtlich der neuen Dorfanlagen in den alten Marken muß bemerkt werden, daß sehr viele alte Dorfschaften gleich bei ihrer Anlegung eine von der großen durch Grenzsteine oder sonstige Marken ausgeschiedene eigene Feldmark erhalten zu haben scheinen. Wenigstens finden sich in der Pfalz, im Rheingau, im Odenwald, in der Schweiz u. s. w. viele alte Dorfschaften, deren eigene Feldmarken bis in vorhistorische Zeiten hinauf reichen. Dahin gehörten z. B. die Villa Oppenheim am Rhein [11]), die Villa Weinheim an der Bergstraße und viele andere in jenen Gegenden [12]), sehr wahrscheinlich alle jene schon in der Grenzbeschreibung der Heppenheimer Mark

8) ed. Wackern. c. 197. Ruprecht von Freis. I, 154.

9) Historiae de bello Henrici IV. Imp. contra Saxones lib. I. bei Reuber, script. Germ. p. 288. — pupillus et advena quibus indigenas prohibent *siluis communibus uti*, *pascua* praeripiunt, abigunt armenta gregesque, *heredes* (d. h. die Erben oder Holten) circumueniunt, vi praedia tollunt.

10) Grimm, R. A. p. 248 Oechsle, Gesch. des Bauernkrieges, p. 251 u. 498. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation, II, 192.

11) Dipl. 774 bei Codex Lauresham. I, 19. villam Obenheim — cum omnibus terminis et marchis suis.

12) Dipl. 787 u. 790 bei Codex Lauresham. I, 30 ff. 32.

vom Jahre 795 genannten Ortschaften [13]). Desgleichen viele Villen im Lahngau, im Gau Mainfeld u. s. w. [14]), Altorf und Kempten [15]) u. a. m. Dasselbe gilt, wie wir gesehen haben (§. 83.), von den neuen **Hofanlagen**. Bei anderen Dörfern und Höfen war dieses aber nicht der Fall. Sie blieben daher nach wie vor in Feldgemeinschaft mit der gemeinen Mark oder mit den Mutterdorfschaften. Auch solche Dörfer bildeten sich indessen nach und nach durch Kultivirung und Vertheilung der um sie herumliegenden Ländereien, und mittelst Benutzung der in der Nähe liegenden Almenden eine eigene Feldmark, welche in späteren Zeiten ebenfalls durch Uebereinkunft mit den benachbarten, zu derselben Feldgenossenschaft gehörenden Dörfern ausgeschieden zu werden pflegte. Erst durch die Abmarkung wurde jedoch die Gemeinschaft aufgehoben. Wo daher keine solche stattfand, dauerte die Feldgemeinschaft bis auf unsere Tage fort, theils zwischen mehreren Dörfern, z. B. zwischen Reichenbach mit Grevelbach und Hahnrod [16]), theils zwischen Dörfern mit Höfen, z. B. Gernsheim mit dem frenkenfelder Hofe [17]), theils zwischen Städten und Dörfern, wie dieses Alles durch eine Menge von Beispielen belegt werden könnte, wenn die bereits angeführten nicht hinreichen sollten. (§. 80, 86, 87, 89 u. 90.)

§. 100.

Durch diese Einhegung oder Abmarkung der verschiedenen Höfe und Güter, der königlichen und landesherrlichen Baunforste, so wie der Privatforste und der Dorfmarken ist nun die alte Gemeinschaft in den meisten großen Marken gänzlich aufgehoben worden, und mit ihr das Markenwesen selbst spurlos verschwunden. Dies war namentlich in Baiern und in dem übrigen südlichen und östlichen Deutschland der Fall, wo die alten großen Marken theils in den ausgeschiedenen Dorf- und Hofmarken, theils in den landesherrlichen Domänen und Privatforsten aufgegangen sind. Auch jene merkwürdige Feldgemeinschaft mit dem damit zusammenhängenden Hundgeding

13) Vgl. §. 23 und Wenck, I, 38, not. 1.

14) Dipl. 821 bei Schannat, trad. Fuld. Nr. 320, p. 133. Dipl. 964 bei Günther, I, 67.

15) Dipl. von 812 u. 835 bei Neugart, I, 148, 220.

16) Weisth. v. 1514 bei Grimm, I, 475.

17) Weisth. bei Grimm, I, 483.

auf dem Hundsrücken, deren schon öfter Erwähnung geschehen, ist durch Ausscheidung der einzelnen dazu gehörigen Dorfmarken, seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts, anfangs mehr und mehr beschränkt worden, und zuletzt ganz untergegangen. Schon nach dem Weisthum vom Jahre 1442 [18]) waren fünf Dorfschaften durch Einzäunung ihrer Feldmarken aus der Gemeinschaft und also auch von dem Hundgeding ausgeschieden. In dem späteren Weisthum bei Würdtwein (VI, 163.) wurden außerdem auch noch bei den übrigen Dorfschaften die „Bannzäune, Bannfluren, Bannwassem, und Grummet Gründe *ausgenommen*". So kam es denn, daß schon im 16ten Jahrhundert, mit wenigen Ausnahmen [19]), jedes Dorf seine eigene Feld- und Waldmark besaß, und seit dieser Zeit mit der Feldgemeinschaft auch das dazu gehörige Gericht verschwunden ist.

In vielen anderen alten Marken am Rhein und Main, in Westphalen, Sachsen u. s. w. sind nun aber zwar, außer den Forsten, auch die Hof- und Dorfmarken nach und nach eingehegt oder abgesteint, und dadurch aus der gemeinen Mark ausgeschieden worden. Da indessen in jenen Gegenden nicht die ganze gemeine Mark auf diese Weise zersplittert, sondern insgemein die großen Waldungen fortwährend in ungetheilter Gemeinschaft geblieben sind, so dauerten hinsichtlich ihrer die alten Markgenossenschaften fort. Um nun auch diese gemeine Mark von den übrigen Feldmarken und Forsten gehörig zu scheiden, pflegten auch sie wieder mit Zäunen eingehegt oder mit Grenzsteinen abgemarkt zu werden, wie dieses z. B. bei den Haingeraiden in der Pfalz (§. 29.), bei der Waldmark des Klosters Retter [20]) u. a. m. der Fall war.

§. 101.

Diese Abmarkung und Einhegung geschah seit den ältesten Zeiten meistentheils mittelst Setzens von Grenzsteinen, Pfählen, Säulen,

18) Grimm, II, 177. und *der fryer dorffe* Sunenbach, Steckelnhusen, Widemansbach, Gysenhusen vnd sunderlichen Rauengersburg — also daz die da wonent in denselben dorffen *nit verbonden syen zu dem vorg. huntding zu kommen* mit iren masen, vnd eyn probst sal auch nit darkommen *in die bantzune der vorg. dorffe.*

19) Nur die Dörfer Wüschheim, Reich und Biebern besaßen noch 100 Morgen mit einander in Gemeinschaft. Vgl. Widder, III, 475.

20) Dipl. von 1273 bei Guden, III, 798. silvam sitam — et lapides qui vocantur Marcstein, qui positi sunt in circuitu.

Kreutzen, oder mittelst Zäunen, Graben, Dämmen, Mahlbäumen oder sogenannten Lochbäumen u. dgl. m. [21]). Die Waldungen pflegten zumal eingezäunt und eingehegt zu werden, um sie dadurch zu gleicher Zeit gegen das umher weidende Vieh zu schützen. (§. 29 u. 50.) Die Hof- und Dorfmarken dagegen wurden insgemein bloß abgesteint, oder mit Grenzpfählen oder Säulen, den sogenannten Friedsäulen [22]) u. dgl. m. versehen. Hin und wieder scheinen indessen auch sie eingezäunt gewesen zu sein. So namentlich das Gebiet der Reichsstadt Lindau, so wie manche Hofmarken in Baiern und einige Herrschaftsgerichte in Schwaben, weßhalb denn daselbst von diesen Zäunen (Ettern) das eingezäunte Gebiet selbst Etter [23]), und die darin bestehende Herrschaftsgerichtsbarkeit eine Zaungerichtsbarkeit genannt zu werden pflegte. Solche Dorfmarkzäune pflegten sodann gleichfalls ihre Fallthore zu haben, wie dieses von den Flurzäunen bemerkt worden ist [24]). Bei den meisten Dorfschaften umgab indessen der Zaun nur das eigentliche aus den Wohnungen bestehende Dorf selbst. Der Zaun oder Etter ist daher für das Dorf gewesen, was die Stadtmauer für die Stadt [25]). Da indessen das Dorf für die dazu gehörige Feldmark dasselbe, was für das einzelne Besitzthum der Hof, nämlich das Haupt war (§. 57 u. 61.), nach welchem alles Uebrige als bloße Pertinenz sich richten mußte, so wurden sehr häufig auch die außer der Einzäunung liegenden Güter mit zum Etter und zu der in demselben bestehenden Gerichtsbarkeit gerechnet, in so fern nur die außer dem Etter liegenden Güter zu dem Hofmarksverbande gehörten [26]). Wenn daher Herzog Otto in seiner

---

21) Jütsch. L. I, 46. Dipl. von 1303 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 301. Grimm, R. A. 542—545. und Weisthümer, I, 454. Not. 498. *Würdtwein*, subs. dipl. VI, 169, 170. von Löw, Markgenoss. p. 145 ff.

22) Heider, Lindauische Ausführung p. 96 u. 356.

23) Heider, l. c. p. 73, 96. Einige Stellen bei Schmeller, I, 128 f.

24) Vgl. oben § 34. Bamberger Achtbuch von 1406 bei Meichsner, decis. Cam. IV, 221. zu der Dorff Marck gemeinlich daselbst, von einem Fallthor zu dem Andern. *Haltaus*, p. 422.

25) Vgl. oben §. 18. Sodann Haltaus, p. 414, 415. und die meisten Stellen bei Schmeller, I, 128, 129.

26) Im Jahre 1506 z. B. verordneten die Herzoge von Baiern, daß die Hofmarch füran mit ihrem Hofmarch-Zirkel reichen, und sich strecken solle auf alles, so in den Ettern derselben liegt, und ausserhalb solcher Ettern auf alle Aecker und Wiesen, die mit Grund und Boden zu

Handfeste vom Jahre 1311 [27]) den bairischen Ständen die Freiheit der niederen Gerichtsbarkeit ertheilt, und in dieser Beziehung verordnet: „Wir wollen auch, das jeder Herre selber oder sein Pawr „vnd seiner leut gut richte, die er mit Thür und Thor hat „beschlossen", so heißt dies nichts Anderes, als die Gerichtsbarkeit solle sich über alle diejenigen Bauern erstrecken, welche in den Hofmarksdörfern wohnen, wenn auch ihre Güter außer dem Etter liegen sollten. In ganz ähnlichem Sinne reden auch viele Weisthümer von dem Beschließen der Herrschaft mittelst Aufziehens der Schloßbrücke, oder mittelst Beschließens mit Thür und Nagel, u. dgl. m. denn mit dem Schließen des Hauptes des Ganzen war zu gleicher Zeit auch das dazu gehörige Land geschlossen [28]). Daran, daß das ganze Territorium unter Schloß und Riegel hätte gelegt werden sollen, hat dabei natürlicher Weise niemand gedacht. Es sollte damit nur der Schutz und Schirm bezeichnet werden, welchen der Grund- und Schirmherr seinen Hintersaßen und Unterthanen schuldig war [29]).

§. 102.

Die Legung oder Setzung von solchen Grenzzeichen geschah stets auf feierliche Weise. Besonders merkwürdig sind die bei der Besitzergreifung Islands beobachteten Feierlichkeiten, welche in ähnlicher Weise hin und wieder auch in Deutschland vorkommen [30]). Insgemein pflegten Kinder als Zeugen zugezogen, diese an den Ohren gezupft oder ihnen Maulschellen gegeben zu werden, um ihnen den Vorgang gehörig einzuprägen [31]). Eine Sitte, welche sich z. B. in der Rheinpfalz und in Baiern bis auf unsere Tage erhalten hat.

Zur Bewahrung der Feld- und Waldmark gegen jede Beeinträchtigung wurden die Grenzumzüge, Hubenbegänge, Flurgänge, Marken- und Schnadgänge und die Grenzumritte

---

den Gütern, in der Hofmarch liegend, gehörig sind; auf denselben Aeckern und Wiesen mag der Hofmarchherr etc. bei Kreuner, Bayr. Landtags-Vhdl. VI, 18. Fast dieselben Worte eod. 113.

27) Erster Freiheits-Brief.

28) Grimm, R. A. 277, 278.

29) Weisthum von Lustheim v. 1516 bei Grimm, I, 451. einem *schirmhern*, das er uns beschirme und beschuwer, *wie sin hindersäs*, und *besliesse mit thur und nagel wie sin eigenleute*.

30) Vgl. meines Sohnes Beiträge zur Rechtsgesch. des German. Nordens, I, 54 ff. mit oben §. 70.

eingeführt. Es pflegten nämlich schon seit den ältesten Zeiten jährlich oder wenigstens alle paar Jahre von der gesammten Feld- oder Waldgenossenschaft die Grenzen der Feld- oder Waldmark in feierlichem Zuge umgangen, die Grenzen und Markzeichen besichtiget, die etwaigen Mängel und Zuwiderhandlungen gerügt, überhaupt das Nöthige angeordnet zu werden. So nicht allein bei den Waldmarken [32], sondern auch bei den verschiedenen Feldmarken, z. B. schon seit den karolingischen Zeiten in Baiern [33], sodann in Fulda, im Rheingau, in der Dorfgemeinde Liesdorf u. s. w. [34], wozu auch der so genannte Hubenbegang in Putzbach gehört hat [35].

Diese Grenzumzüge, womit auch die Flurumgänge und Flurumritte zusammen hängen (§. 34.), waren anfangs bloß bürgerliche, mit der Feldgenossenschaft in Verbindung stehende Feierlichkeiten. Nach und nach gingen sie aber in vielen Ländern in religiöse Handlungen über. Wahrscheinlich nahm frühe schon auch die Geistlichkeit Antheil an jenen Umzügen. Daher wurden an den Flurgrenzen Altäre erbaut, Evangelien gesungen, und über die Felder der Segen gesprochen. Die Folge davon war, daß der alte Grenzumzug nach und nach in eine Flurwallfahrt übergegangen, und die alte Idee der Besichtigung der Feldmark ganz untergegangen ist. So lange nämlich dieser so genannte geistliche Flurritt oder Felderumritt noch zu Pferde abgehalten wurde, pflegte man auch noch die Flurgrenzen wirklich zu umreiten. Als man aber zur Entfernung mancher Mißbräuche statt des Flurrittes Processionen zu Fuß eingeführt hatte, da ward wegen zu großer Entfernung, so wie wegen Mangel an Wegen die Umgehung der Flurgrenze unbequem. Man blieb auf den Wegen in der Nähe des Dorfes, und am Ende verwandelte sich der alte Flurumzug in einen rein kirchlichen Umzug um die mit der Saat bestellten Felder, um entweder für eine gute Ernte, oder um Regen zur Zeit großer Dürre oder sonst den

31) Grimm, R. A. 545, 546.

32) von Löw, p. 145, 146.

33) Urk. von 819 bei Ried, I, 18. Haec sunt nomina eorum, qui audierunt rationem istam, et *cavallicaverunt* (circum equitaverunt) illam *commarcam*.

34) Thomas, I, §. 137, p. 243. Bodmann, II, 761. Weisthümer von 1458 u. 1608 bei Grimm, II, 14.

35) Weisth. von 1517 bei Gr. I, 595.

himmlischen Segen zu erbitten. So in Holstein, Schleswig und Fulda [36]). Eben so noch im Anfange des 16ten Jahrhunderts in Sachsen und Schwaben [37]), in Westphalen bis in neuere Zeiten [38]) und heute noch in Tirol und in ganz Oesterreich. In **Baiern** wurde zwar der **Felderumritt** mit dem Sanctissimum im Jahre 1803 abgeschafft, die **Processionen** zu Fuß jedoch an jenen Orten, wo dieselben hergebracht waren, beibehalten [39]).

e. Grundherrschaft.

1) Im Allgemeinen.

§. 103.

Man denkt sich so häufig die Grundherrschaften als etwas erst in späteren Zeiten, zum Theil sogar mit Unrecht Entstandenes. Dem ist aber nicht so. Die Grundherrschaften reichen hinauf bis zu den ersten Ansiedelungen und gehören mithin zu den germanischen Ureinrichtungen. Seitdem nämlich die wandernden Völkerschaften bleibende Wohnsitze genommen und an den ihnen zugetheilten Loosgütern einen Privatbesitz (Sondereigen) erworben, hat es auch Grundherrschaften gegeben. Die Worte Herrschaft und Grundherrschaft sind wahrscheinlicher Weise sogar die ältesten Ausdrücke für freien Grundbesitz und mit demjenigen, was wir grundherrliches Besitzthum zu nennen pflegen, ganz identisch gewesen. (§. 46 u. 78.) Gewiß ist wenigstens so viel, daß schon früh in diesem Sinne der Worte dominicum, dominatio, terra dominica, potestas u. s. w. Erwähnung gethan wird. Das Wort *dominicum*, oder statt dessen auch *proprium, proprium dominicum* oder auch *res, dominica* kommt nämlich schon früh in dieser Bedeutung vor [40]), oder statt dessen *proprium*, *pro-*

36) Müllenhoff, Sagen und Mährchen von Schleswig, p. XXI und 597. Thomas, I, 244.

37) Historie von dem Erfurtischen Aufruhr an. 1509 u. 1510 bei **Horn**, histor. Hand-Biblioth. p. 176. „und wann die Bauern um die Fluhr giengen „mit dem Creutz“ rc. *Crusius*, annal. Sueu. p. 113. Rustici cum sacramento circum arva equitant (vmb den Floer) inde meliorem sperantes frugum prouentum.

38) Kindlinger, M. B. II, 22. not. m.

39) Regierungsbl. von 1803 p. 217.

40) L. Alemann. tit. 22, 32. L. Bajuvar. tit. 1, c. 14. §. 5 u. 6. Sehr häufig hubae, una in *dominico*, alia servilis im Codex Lauresh. III, 175 ff. Capit. I. an. 819, c. 20. Cap. lib. 4, c. 34.

prietas oder *dominium* [41]), woraus später *demanium, demania* [42]), und zuletzt verderbt *domania, domaine,* Domäne, das heißt grundherrlicher Besitz des Landesherrn gemacht worden ist, während ursprünglich jede Grundherrschaft diesen Namen geführt hat. Dasselbe gilt von *dominatio*, worunter gleichfalls jedes freie Besitzthum verstanden worden ist [43]). Desgleichen von *terra dominica*, wofür nicht selten auch *ager dominicalis* [44]), *area dominicalis* [45]), *mansus dominicalis* [46]), *mansus dominicatus* [47]), *mansus indominicatus* [48]), *huba indominicata* [49]) u. s. w. als völlig gleichbedeutend vorkommt. Dasselbe gilt endlich auch von *potestas*, welches bald mit proprietas bald mit dominatio zusammengestellt und als identisch mit demselben betrachtet wird [50]). Zwar kommen diese Ausdrücke in vor karolingischen Zeiten nur ausnahmsweise [51]), häufig und immer häufiger aber erst seit dieser Zeit vor. Daraus darf indessen nicht gefolgert werden, daß erst damals die Grundherrschaften selbst entstanden, früher gar nicht vorhanden gewesen seien. Der Grund, warum dieser Benennungen erst seit jener Zeit häufiger Erwähnung geschieht, liegt theilweise wohl in der späteren, erst

41) Capit. I. an. 819, c. 11. Cap. lib. 4, c. 24. L. Longob. II, tit. 43, c. 3.

42) Constit. sicul I, tit. 67, 70, c. 2, 77. III, tit. 4.

43) Vgl. oben §. 46. Dipl. an. 772 im Codex Lauresham. I, 14. valeant possidere vel dominari. Dipl. 912 eod. I, 212. in proprietatem et dominationem perpetuam condonamus.

44) Codex Laurcsham. I, 236. Freher, scriptor. I, 143.

45) Codex Lauresh. II, 497.

46) Dipl. 855 bei Miraei, op. dipl. I, 561 f.

47) Codex Lauresh. II, 517.

48) Codex Lauresh. I, 164, 304, II, 515. Dipl von 871, 963 bei Miraei, op. dipl. I, 9, 294.

49) Codex Lauresh. II, 524.

50) Urk. von 839 bei Schaten, annal. Paderb. ad an. 839 p. 79. per ipsius negligentiam ab ejus *potestate* et *dominatione* eaedem res abstractae fisco regio sociatae sunt, — in ejus *potestatem* et *dominationem* transfundere. Capit. an. 864, c. 18. bei Bal. II, 181. in fiscum nostrum vel in quamcunque immunitatem, aut alicujus potentis *potestatem* vel *proprietatem* confugerit. Capit. IV an. 819, c. 1, 4. Cap. lib. 4, c. 36, 39. L. Longob. III, tit. 8, c. 3.

51) Dipl. an. 640, 654, bei Miraeus, op. dipl. I, 2, 7. ex alia sylva dominica — villa dominicata — und oben Not. 40. das bairische und alemannische Volksrecht.

allmähligen Entwickelung dieses Verhältnisses selbst (§. 46, 48 u. 62.), hauptsächlich jedoch in den großen Veränderungen, welche mittlerweile mit dem freien Besitzthum überhaupt vorgegangen sind. Seitdem nämlich der vollfreie Grundbesitz in den Händen Weniger concentrirt worden war, die übrigen Freien aber bloß Zinsgüter behalten hatten, seit dieser Zeit mußte genauer unter den verschiedenartigen Besitzungen der Freien unterschieden werden. Unter mansus indominicatus ward daher, wie auch unter Allod, terra Salica (§. 9 u. 113.) und unter sors [52]) das Herrschaftsgut selbst, unter mansus ohne Beisatz und unter mansus ingenuilis dagegen das einem nicht mehr Vollfreien überlassene Zinsgut verstanden [53]). Die Idee einer Grundherrschaft ist aber dadurch nicht erst ins Leben gerufen, auch an und für sich nicht erweitert, sondern die Anzahl der vollfreien Grundbesitzer nur vermindert, und ihr vollfreies Besitzthum in den Händen Weniger concentrirt worden.

§. 104.

Jede größere oder kleinere Feldmark bestand demnach, seitdem, wie bemerkt, die Loosgüter überhaupt sich zu Privatgrundbesitzungen oder zu Sondereigen ausgebildet hatten, aus eben so vielen Grundherrschaften, als Looseigener vorhanden waren, während in der ungetheilten Mark die Grundherrschaft entweder der Gesammtheit oder dem Könige zustand. (§. 42, 47, 48 u. 49.) Es hat daher ursprünglich schon der Grundsatz, nulle terre sans seigneur, nur in einem ganz anderen Sinne gegolten. Während nämlich ursprünglich jeder Looseigener Allodialgrundbesitzer, also wahrer seigneur war, sollte in

---

52) Vgl. oben §. 35. Dipl. Pippini Regis bei Codex Lauresh. II, 564. *II sortes* in marca et quicquid ad ipsas pertinere videtur in *mansis*, pratis, silvis, aquis.

53) Hincmar Remens. annal. ad an. 877 bei Pertz, I, 503. de *mansis indominicatis* solidus unus, de unoquoque *manso ingenuili* quatuor denarii *de censu dominico* (der mansus ingenuilis war demnach zinspflichtig) et quatuor de facultate mansuarii, de *manso vero servili* duo denarii *de censu dominico*. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 177. Respiciunt ad eandem curtem (vorher heißt es curtem et casam *indominicatam*) *mansi ingenuiles* vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios 14, friskinguas 4, de lino ad pisam seigam I, pullos 2, ova 10 etc.

späteren Zeiten niemand mehr freies Allod besitzen, ohne seigneur zu sein und als solcher dem Herrenstande anzugehören.

In seiner Grundherrschaft hatte ursprünglich ein Looseigner dieselben Rechte, wie der andere, und zwar vollkommene Freiheit, welche nur und allein durch die Rechte der Gesammtheit beschränkt gewesen ist. Ganz uneingeschränkt war diese Freiheit jedoch nur in seinem Hause und Hofe, da diese eingezäunt und dadurch aus der Gemeinschaft ausgeschieden gewesen sind. (§. 12 u. 97.) Eine nothwendige Folge dieser Einzäunung ist namentlich auch das Recht gewesen, jeden fremden, sogar die genossenschaftlichen Beamten, von dem eingezäunten Gebiete ausschließen und denselben den Zutritt verwehren zu dürfen. Ein Recht, welches später auch auf die öffentlichen Beamten ausgedehnt worden und bis tief in das Mittelalter als Vorrecht der Fronhöfe geblieben ist, wie dies sogleich weiter gezeigt werden soll. Aber auch in dem übrigen nicht eingezäunten Besitzthum war jeder Looseigener nur allein durch die Rechte der Feldgenossenschaft beschränkt, im Uebrigen aber völlig freier Herr. Er durfte darauf jagen, fischen, nach Erz graben, über die bereits angelegten Minen frei verfügen [54]), überhaupt damit machen was er wollte. (§. 46 Not. 9.) Nur mußte er sich dabei in mehrfacher Beziehung die Concurrenz der übrigen Genossen gefallen lassen, und außerdem sich den von der Gesammtheit getroffenen Anordnungen unterwerfen. (§. 66.)

Dieser ursprüngliche Zustand der Dinge änderte sich aber durch die in der Grundherrschaft selbst eingetretenen Veränderungen, worüber nun noch im Einzelnen gehandelt werden muß.

2) Entstehung größerer Herrschaften und Fronhöfe in den Dorfschaften.

§. 105.

Es ist schon früher bemerkt worden, daß der Anfang zur Ungleichheit des Besitzhums vor der Eroberung der Römerprovinzen gemacht, durch die Art und Weise der ersten Vertheilung des eroberten Landes dieselbe aber erst recht begründet, und durch die darauf folgenden Veräußerungen, Erpressungen und Bedrückungen der vollfreie Grundbesitz vollends in verhältnißmäßig nur sehr wenigen Händen concentrirt worden ist. (§. 37, 92—95.) Es dürfte hier nicht

54) Dipl. aus der Zeit Karls des Großen im Codex Laurcsh. III, 239. Dedit — tertiam partem de sua mina ad faciendum ferrum.

der Ort sein, die Entstehung der größeren Herrschaften, woraus die späteren Territorien hervorgegangen sind, im Einzelnen weiter zu verfolgen. Ich erlaube mir daher hier nur im Allgemeinen zu bemerken, daß diese Herrschaften, mit Ausnahme der gleich bei der ersten Verloosung erhaltenen größeren Loosgüter und der späteren Einzelnansiedelungen in den entfernten Gemeinweiden und Waldungen (§. 37 u. 83.) ursprünglich nichts weniger als arrondirt gewesen sind. Die einzelnen einem größeren Grundherrn gehörenden Güter lagen vielmehr zerstreut in vielen, zum Theil sehr entfernten Gauen und Ortschaften. Nach der Art ihrer Erwerbung konnte dieses nicht anders sein, wie schon ein flüchtiger Blick auf die erste beste Erwerbungsurkunde beweißt. Das kleine schon längst verschwundene Kloster Abramesberg auf dem heiligen Berg bei Heidelberg z. B. hatte seine Grundbesitzungen nicht allein in allen den verschiedenen Dörfern der Bergstraße entlang, sondern auch noch auf der anderen Seite des Neckars in Rorbach, Leimen u. s. w. erhalten [55]. Um so mehr war dieses bei den reichen Stiftern Weißenburg, Staffelsee und Augsburg [56], bei den Bisthümern Salzburg, Worms, Speier u. s. w., auch bei französischen Klöstern [57] der Fall. Dasselbe gilt von den weltlichen Herrschaften. Die Grafen von Helfenstein z. B. hatten in vier verschiedenen Gauen sehr bedeutende Güter zusammengebracht, mit welchen sie bereits im Jahre 861 die Kirche von Wisen-

55) Dipl. 1103 bei Codex Lauresh. I, 210. donans in villa, quae dicitur *Leimheim*, IX jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Rorbach*, V jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Bergeheim*, III jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Niwenheim*, VI jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Hanscuheim*, XX jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Dossenheim*, VI jugera vinearum, in villa, quae dicitur *Liuthereshuson*, II jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Sahssenheim*, II jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Wininheim*, IX jugera vinearum, in villa, quae vocatur *Bertholdesheim*, XX hubae, in villa, quae vocatur *Siggenheim*, X hobae, in villa, quae vocatur *Uluensheim*, IIII hobae, in villa, quae vocatur *Etingun*, IIII hobae, in villa, quae vocatur *Hantscuesheim*, V hobae, in villa, quae dicitur *Heteneshelm*, IIII hobae, in villa *Wibelingun* I hoba, in *Strazheim* una, in *Leimheim* una, in *Gnessa* una, in *Cunigga* una, in *Butinga* una, in *Winenheim* una, in *Sahssenheim* VI hobae.

56) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176—178.

57) Polypticus monasterii Fossatensis bei Baluz. II, 1387—1391.

steig botirten[58]). Nach und nach erst suchte man diese zerstreuten Besitzungen durch neuen Erwerb und Austausch zu arrondiren, was indessen nicht immer gelungen ist.

Alle diese größeren Territorien, welche auf diese Weise zusammen gebracht worden sind, waren indessen an und für sich nichts Anderes, als größere Herrschaften, dominationes und potestates *potentum*, wie sie in den Urkunden jener Zeit genannt zu werden pflegten[59]), in welchen die Grundherrn keine anderen Rechte hatten, als jeder Looseigener in seinem freien Grundbesitze auch. Der Unterschied, der in seinen Wirkungen freilich sehr bedeutend gewesen ist, lag nur in der Größe der Herrschaft und in dem mit dem Verschwinden der übrigen vollfreien Looseigener verbundenen Erheben über diese früher gleich berechtigten Genossen. Erst durch die erlangte Emunität von der öffentlichen Gewalt und deren weitere Ausbildung, verbunden mit dem Erwerbe der gaugräflichen Rechte haben sich diese größeren Grundherrschaften wirklich über die übrigen Hrrschaften erhoben, und sind sodann nach und nach zur Landeshoheit emporgestiegen. Diejenigen Grundherrschaften dagegen, welchen entweder gar keine Emunität von der öffentlichen Gewalt geworden, oder wenigstens nicht gelungen ist, die auch von ihnen erworbene Emunität weiter auszubilden und gaugräfliche Rechte an sich zu bringen, blieben nach wie vor Grundherrschaften, im Ganzen genommen mit denselben Rechten, welche jeder freie Looseigener gleichfalls schon hatte.

§. 106.

Aehnliches hat sich auch in den einzelnen Dorfschaften ereignet. Der Hof, welchen hier jeder vollfreie Looseigener besaß, war ein wirklicher Herrenhof und hieß daher *curtis dominica, dominicata, dominicalis* und *indominicata*[60]), oder auch *indominicatura* ohne

58) Kerler, Urkunden zur Gesch. der Grafen von Helfenstein, p. 5—7.

59) Capit. an. 864, c. 18 bei Bal. II, 181. Die Besitzer solcher Herrschaften werden zuweilen viri nobiles et *potestativi* (z. B. in Vita S. Corbiniani, cap 20 bei Meichelbeck, I, 13. Codex tradit. aus VIIIten sec. bei Juvavia, II, 39, 40, 42 u. 43. vir potestativus — homo potestativus mitten unter vielen viris nobilibus und liberis) oder auch selbst *potestates* genannt, z. B. in Leges Henrici I, c. 20, §. 2. Archiepiscopi, episcopi, comites, et alie *potestates*, in terris proprie *potestatis* sue.

60) Vgl. oben §. 62. Dipl. von 854, 884 im Codex Lauresham. I,

allen Beisatz [61]), und wenn derselbe bloß in einem herrschaftlichen Wohngebäude bestand *casa dominica* und *casa indominicata* [62]). Da auch die Königshöfe nichts Anderes als solche Herrenhöfe waren, so wurden dieselben abwechselnd curtis, oder *curtis indominicata*, *sala regalis*, *domus regalis*, *casa regalis* und *casa dominicata* genannt, und alle diese Benennungen als völlig gleichbedeutend betrachtet [63]).

Als Bestandtheile des Dorfes selbst waren diese Herren- oder Fronhöfe keine Einzelnhöfe, die zu denselben gehörigen Ländereien nicht arrondirt, vielmehr in den verschiedenen, zuweilen sogar sehr entlegenen Feldfluren zerstreut, und ursprünglich Einer so groß wie der Andere. Seit dem allgemein gewordenen Streben nach Vergrößerung des Besitzthums hat sich aber dies Alles geändert.

In manchen Dorfschaften ist es nämlich Einem der in dem Dorfe ansäßigen Grundherren gelungen nach und nach durch Kauf, Schenkung oder sonstigen Erwerb alle übrigen Höfe der Villa an sich zu bringen. Dadurch wurde derselbe der einzige Grundherr der Villa. Es gab demnach an diesem Orte, z. B. in dem Dorfe Rübenach, wie es vom König Arnulf dem Kloster St. Maximin in Trier geschenkt worden ist [64]), nur noch einen einzigen Herrenhof, curtis oder auch Fronhof genannt, alle übrigen Höfe sind aber, da dieselben als Precarien oder Zinsgüter hingegeben zu werden pflegten, nun Bauernhöfe (mansi) geworden. Die meisten Dorfschaften mit einem einzigen Fronhofe, deren es im späteren Mittelalter sehr viele gegeben hat, scheinen jedoch nicht auf diese Weise, sondern vielmehr durch Ansiedelungen auf herrschaftlichem Grund und

---

I, 84, 166. II, 347. und Freher, origin Palat. p. 46. Dipl. von 967 bei Günther, I, 73. Zwei Dipl. bei Hund, metropolis Salisburg. II, 8, 319.

61) Dipl. 1132 bei Günther, I, 214. que ad indominicaturam nostram pertinebat.

62) Dipl. von 791 u. 876 bei Neugart, I, 103, 405. L. Bajuv. tit. 1, c. 14, §. 5. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176—178. Dipl. an. 823 bei Schoepflin, Als. dipl. II, 71.

63) Capit. von 812 bei Pertz, III, 178—180.

64) Dipl. von 888 bei Günther, I, 49. unam *villam* Ribanacha — cum decima et *curte* cum *casa* ceterisque *edificiis*. cum *mansis* habitantibus — et cum *universa integritate*. Die ganze Dorfmark gehörte demnach einer einzigen Grundherrschaft. Es hat daher in dem Dorfe auch nur noch ein einziger Fronhof (curtis) bestanden.

Boden entstanden zu sein, von denen gleich nachher noch weiter die Rede sein soll. Auch das so eben angeführte Beispiel ist vielleicht dahin zu zählen, wie es überhaupt urkundlich genau nur sehr schwer nachzuweisen sein dürfte, welche früh schon vorkommenden herrschaftlichen Dörfer in die eine oder in die andere Kathegorie zu setzen sind.

In die erste Kathegorie würde ich z. B. die vier dem Gotteshause Ravengirsburg gehörigen, im ehemaligen churpfälzischen Oberamte Simmern gelegenen Fronhöfe, Dickerath (wofür zuweilen auch Ravengirsburg steht), Dentzen, Rickweiler und Fronhofen setzen. Diese vier Höfe mit den dazu gehörigen Dörfern und Waldungen haben nämlich zu jener großen Feldgemeinschaft auf dem Hundsrücken gehört, von welcher bereits die Rede gewesen ist. Die Grundherrschaft in jenem Stifte gehörte ursprünglich nur theilweise dem Stifte, theilweise aber auch anderen Grundherren und den Bauern selbst. Nach und nach wußten jedoch die Pröbste die Grundherrschaft in dem ganzen Stifte an sich zu bringen und sodann vier Herrenhöfe zu bilden. Die alten Dorfgenossen erhielten zwar ihre früheren Freihufen von dem neuen Grundherrn als Zinslehen wieder zurück, waren jedoch aus freien Genossen nun Hofhörige geworden, welche von nun an den Fronhof und das herrschaftliche Hofgericht besuchen mußten. Nach wie vor dauerte indessen die alte Feldgemeinschaft unter sämmtlichen Dorfschaften des Stiftes und, nachdem diese durch Abmarkung der einzelnen Dorfschaften aufgelößt worden war, wenigstens die Waldgemeinschaft noch fort. Die hofhörigen Hübner jener Dörfer hatten demnach nach wie vor auf den zu jenem Ende gehaltenen ungebotenen Dingen zu erscheinen, um die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten daselbst theils berathen, theils aburtheilen zu helfen [65].

§. 107.

In anderen Dorfschaften wurden, durch das Zusammenkaufen der Dorfhuben oder durch freiwilliges Hingeben seines Grundbesitzes an auswärtige geistliche und weltliche Grundherrn, die Feldmarken von vielen alten Dorfmarken in der Art zersplittert, daß die Dörfer selbst ganz verschwunden sind, oder sich in Einzelnhöfe aufgelößt haben.

65) Die verschiedenen Weisthümer bei Grimm, II, 177—184 u. 190. vgl. noch §. 89, 100 u. 140.

Beispiele der ersten Art finden sich durch ganz Deutschland, z. B. im Rheingau, in der Pfalz u. s. w. [66]). Die neuen Erwerber, wenn sie selbst in benachbarten Dorfschaften wohnten, pflegten nämlich diese Besitzungen zu ihrer eigenen Dorfmark zu ziehen, und sodann die auf diese Weise eingegangenen Dörfer nur noch dem Namen nach in den Benennungen der Feldgewannen fortzudauern. (§. 77.)

Beispiele der letzten Art finden sich sehr viele in Dänemark, wo die meisten adeligen Herrenhöfe der späteren Zeit auf diese Weise und mittelst Arrondirens der durch alle Kampe zerstreuten Besitzungen nach und nach entstanden zu sein scheinen [67]). Namentlich ist dieses hinsichtlich des aus acht Pflügen oder Hubengütern bestehenden und aus den Dorfhuben zusammen gebrachten adeligen Gutes Norbye der Fall, welchem sogar der Name des untergegangenen Adelsdorfes geblieben ist [68]).

In Deutschland dagegen dürften wohl bei weitem die meisten Einzelnhöfe des Adels aus Einzelnansiedelungen entweder auf eigenem herrschaftlichen Grund und Boden oder in entfernteren Gemeinweiden und Waldungen hervorgegangen sein. Indessen fehlt es doch auch hier nicht an Beispielen von aus der Zersplitterung alter Dorfmarken entstandenen Einzelnhöfen. Dahin gehört z. B. der Straßenheimer Hof bei Ladenburg im Großherzogthum Baden. Dieser Hof ist zur Zeit der Karolinger und noch später ein Dorf [69]), und zwar mit einer sehr ausgedehnten Feldmark gewesen, wie dieses aus den bedeutenden Schenkungen und sonstigen Veräußerungen von Dorfhuben an auswärtige Grundbesitzer hervorgeht [70]). Späterhin scheint die ganze Feldmark von dem uralten berühmten Geschlechte der Edlen von Handschuchsheim erworben worden, durch dieses aber mittelst Verschwägerung an die heute noch blühenden Grafen von Helmstätt [71]),

66) Bodmann, I, 125. Würdtwein, nova subsid. dipl. X, 70.

67) E. Duus, Olufsen, Falck und Hanssen bei Falck, neu. staatsb. Mag. II, 132. III, 66 ff. 126. VI, 27.

68) Falck, III, 52 ff.

69) Der villa Strazheim wird erwähnt bei *Freher*, script. I, 116. Dipl. von 903 im Codex Lauresh. I, 106.

70) Viele Urkunden aus dem 10ten u. 11ten sec. im Cod. Lauresh. I, 115, 196, 210, 220.

71) Ungedrucktes Weisthum des Straßenheimer Hofes von 1484 sagt: „item wysset der hubner zum rechten die jungherrn von Hentschuss-

und an die Grafen von Cronenberg gekommen[72]), vor dem 17ten Jahrhundert indessen schon in drei Adelshöfe getheilt worden zu sein, welche unter sich jedoch lange Zeit im Ganerbenverband geblieben sind. In ungedruckten Urkunden von 1662 und 1713 werden daher die Grundherrn „Hochadeliche Hubgerichts-Herrn, „Hubgerichts-Juncker," und „Frei Adeliche Herrn, Gann-Erben," die Höfe selbst aber die „freiadelichen Höffen zu Straßheim" genannt. Und heute noch bestehen diese drei Höfe, von denen der eine meinem lieben Jugendfreunde, dem Herrn von Babo in Weinheim gehört.

Dasselbe gilt von dem Hofe Ormsheim oder sieben Bauern bei Frankenthal in der Pfalz. Ursprünglich ist auch dieser Hof ein Dorf gewesen. Späterhin finden wir daselbst ein adeliges Hofgut und keine Spur mehr von dem Dorfe, das sich sehr wahrscheinlich in einen Adelshof aufgelößt hat. Dieses Hofgut scheint nun in sieben Zinsgüter vertheilt und an eben so viele Bauern hingegeben worden zu sein, indem man in späteren Zeiten daselbst sieben Meierhöfe findet, welche auch dem Hofe seinen Namen Sieben Bauern gegeben haben, welchen Namen jener Hof heute noch führt[73]).

Endlich finden sich auch im Rheingau[74]) und anderwärts mehr solche zu Einzelnhöfen herabgesunkene ehemalige Dorfschaften.

§. 108.

In den meisten alten Dörfern, wobei natürlicher Weise nicht an die auf herrschaftlichem Grund und Boden angesiedelten Dorf-

---

heym Vaut vnd herrn in der Marck zu Strassheym etc. Weisthum von 1533 bei Grimm, I, 454. Item weiset der hübner zum rechten die junkhern nemblich die von Handschuchsheim, Johan von Helmbstatt im Westerrich nnd Christoffel von Handschuchsheim fauth uud hern in der gemarkung zu Strossen etc.

72) Ungedruckte Urk. vom 16ten October 1713 — „dennen bekanndten „pactis et compactatis Gann Erbinatus gemäß (gestalten notorium daß Cro- „nenberg non qua talis, sondern alß durch Hewrath von denen Junckern zu „Handtschugsheim qua fontibus nach Straßheim gekommen, vndt daselbsten „die in diviso herkommendtliche jura et regalia in partem sive unam ter- „tiam participiret) also" rc.

73) Widder, II, 352 f.

74) Bodmann, I, 125.

schaften gedacht werden darf, ist es dagegen keinem Grundherrn gelungen, die ganze Dorfmark an sich zu bringen, noch auch dieselbe in einen oder mehrere adelige Einzelnhöfe zu zersplittern. Vielmehr haben sich wohl auch in ihnen einzelne alte Looseigener vergrößert. Andere vollfreie Besitzungen sind an auswärtige Grundherrn durch Kauf, Tausch oder Schenkung übergegangen. Neben ihnen haben sich aber auch noch andere alte freie Hofbesitzer in ihrem alt hergebrachten Besitzthum ganz unverändert erhalten.

In solchen Dorfschaften ist nun eine sehr gemischte Bevölkerung entstanden. Die alten im Dorfe selbst wohnenden Grundherrn sind unter diesen Umständen die einzigen Vollfreien (liberi [75]) oder auch noch *ingenui*, noch häufig aber jetzt *nobiles* genannt) [76]) geblieben, die hin und wieder, wie z. B. die „sieben Freien zu Liesdorf" [77]) auch in späteren Zeiten noch so genannt worden sind. Weit häufiger wurden dieselben jedoch, da sie alte Geschlechter, also von Adel waren, Edelleute (§. 9.), oder auch von dem Roßdienste, welchen sie zu leisten hatten, Ritter genannt. Während die übrigen Dorfbewohner, da sie sich einer Herrschaft unterworfen, Hörige oder gar Leibeigene geworden sind.

Auch von diesen Edelleuten und Rittern gilt nun die hinsichtlich der größeren Grundherrn gemachte Bemerkung. Sie haben durch diese ihre neue Stellung keine neuen Rechte erworben, sondern nur ihre alt hergebrachten bewahrt, welche bloß darum jetzt als Vorrechte erschienen, weil die übrigen alten Freien nun Hörige oder Leibeigene geworden waren, und dadurch diese Rechte verloren hatten, welche auch sie vordem gehabt haben. Diese Vorrechte bestanden daher in nichts Anderem, als in den Rechten der alten vollfreien Looseigener. Nämlich in der Freiheit von Gemeindelasten und Steuern, wenn sich ihre Besitzungen in keiner Feldgemeinschaft befanden [78]), wie dieses unter denselben Umständen heute noch

75) z. B. dipl. 1175 bei Codex Lauresham. I, 264. Dipl. 1120 bei Mon. Boic. III, 6.

76) Schon das *Glossar.* aus dem 10ten *sec.* erklärt liber, ingenuus und nobilis für gleichbedeutend und ingenuitas für identisch mit nobilitas, bei *Eckhart*, Fr. Or. II, 996.

77) Weisthum von 1458 bei Grimm, II, 14, 15.

78) Weisthum von Seligenstadt bei Gr. I, 504. — „als maniglich ehlich „lude die ir eygin brot eszin, die sollen eyme heimburger geben drittehalben

z. B. in Baiern der Fall ist[79]). Ferner, da sie unter keiner Grundherrschaft standen, in der Freiheit von grundherrlichen Leistungen und Abgaben, z. B. in dem Dorfe Winningen in der Grafschaft Sponheim[80]). Daher pflegten ihre Güter Freigüter genannt, und solche Freigüter in fast jedem Dorfe in der Pfalz und anderwärts mehr, namentlich in sämmtlichen rings um Heidelberg herum liegenden Dörfern gefunden zu werden[81]). Die Freiheit von grundherrlichen Lasten stand jedoch anderen Ehrendiensten, Burgdiensten oder auch Lehendiensten nicht im Wege, zu welchen, um im Uebrigen ihre Freiheit oder wenigstens eine ehrenvolle Stellung zu retten, viele Edelleute sich verstehen mußten. So hatten z. B. die sieben freien in Liesdorf im Dienste ihres Grundherrn stets ritterlich bewaffnet („von fuss an biss oben zu irem haubt up gewapnet und geharnesset") zu erscheinen, und demselben („eime obristen herrn") gewisse Ehrendienste zu erweisen, z. B. der Eine den Reiswagen, der Andere aber den Knecht dazu zu stellen, ein Dritter sollte, wenn der Grundherr ausritt den Steigbügel („den stegreff") halten und noch andere Dienste verrichten, so wie der vierte, fünfte, sechste und siebente auch[82]).

Auch ihre Wohnungen im Dorfe, um noch Eines zu bemerken, führten noch den alten Namen Höfe (curtes), oder jetzt häufiger Fronhöfe und Freihöfe[83]), oder auch Sal-, Seel- oder Sedelhöfe, woraus man in vielen Gegenden Sadelhöfe und Sattelhöfe gemacht hat, welche aber im Grunde genommen von den

---

„pennig, nur paffen, edellute, amptlude, scheffen und juden uszgenommen." vgl. noch p. 505 u. 511. und oben §. 83 u. 94.

79) Gesetz, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend, vom 22ten Juli 1819 art. III.

80) Urk. von 1424 bei Günther, IV, 260. auch *Futer* nemen *usgenomen* in der *edeler Lute Huser* vnd in der Scheffen Husere.

81) Widder, I, 154, 162, 165, 168, 171, 174, 176, 180, 187, 198, 201, 211, 216, 220, 224, 227, 237, 238.

82) Weisthum von 1458 bei Grimm, II, 14, 15.

83) Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 904. tres curtes liberas, scilicet fronhov. Dipl. von 1296 bei Documenta rediviva monaster. Wirtemb. p. 147. curiam *nostram* ibidem dictam *fronhof*. Dipl. von 1298 bei Wigand, Archiv, III, 2. p. 180. — curiam nostram dictam *de frigge Hoff* cum septem mansis etc.

übrigen Edel- oder Herrenhöfen durchaus nicht verschieden waren[84]). Zum Unterschiede von diesen Herrenhöfen im Dorfe wurden die Wohnungen der von ihnen oder von anderen Fronhöfen abhängigen Colonen Bauernhöfe (mansi) genannt, z. B. im Dorfe Lendig im Erzstifte Trier[85]), im Stifte Korvei[86]), im Fürstenthum Paderborn[87]) u. a. m. Und in vielen alten Dorfschaften im Rheingau, in Schwaben, in der Pfalz u. a. m. findet man auch im späteren Mittelalter noch ein, zwei und mehrere Adelshöfe oder Burgen, in Rüdesheim namentlich sogar fünf. (§. 16.)

Dasselbe gilt von den alten Städten, nicht allein von den größeren Reichsstädten Köln, Speier, Regensburg, Bremen u. a. m., sondern auch von den kleineren Landstädten, z. B. von Bensheim an der Bergstraße u. a. m. (§. 14.)

Endlich ist hieraus auch die große Menge von Rittern im Mittelalter mit ihren Rittersitzen mitten in den alten Dorfschaften zu erklären, am Niederrhein[88]), im Rheingau z. B. in Winkel, Rüdesheim, Lorch u. s. w.[89]), in der Pfalz z. B. in Lambsheim, Handschuchsheim u. s. w.[90]), in Franken, namentlich im Coburgischen[91]), in Schwaben, in Baiern u. s. w., indem fast jedes Dorf und jede Stadt, auch wenn der Ort nicht grundherrlich war, einen oder mehrere Ritter gehabt hat. Die meisten von ihnen sind während der Kreuzzüge und auch noch später ausgestorben oder verdorben. Aus den Uebriggebliebenen ist aber die Ritterschaft, die landesherrliche sowohl wie die Reichsritterschaft, in den alten Städten

---

84) Dipl. von 1262 bei Guden, IV, 903. in *curtibus nobilium virorum*, que dicuntur *Sedelhove*. — nemo *nobilium* — nisi unam *curtem* que dicitur *Sedelhov*. Und die *gloss. Lindenbrog.* aus dem Xten sec. bei Eckhart, II, 994. übersetzen curtis, selehof, das heißt Salhof, weil eine jede curtis ein Herren- oder Salhof war. Vgl §. 113.

85) Dipl. von 967 bei Günther, I, 73. in villa Lendinga *curtem indominicatam* cum ecclesia et mansis.

86) Güterverzeichniß von 1106—1128 bei Kindlinger, Münstr. B. II, Urk. p. 121. ad dominicalem curtim (Vronhof) pertinent VI mansi. Vergl. p. 140, 141.

87) Dipl. von 1298 bei Wigand, Arch. III, p. 180.

88) Günther, I, 18 f.

89) Bodmann, I, 90, 102, 111.

90) Widder, I, 255. II, 350.

91) von Schultes, Coburg. Landes-Gesch. des Mittelalters, p. 102.

dagegen ein großer Theil der Altbürgerschaft, bestehend aus den alten Geschlechtern oder Patriciern, hervorgegangen.

3) Emunität.

§. 109.

Die Rechte der vollfreien Looseigener, so wie die Besitzer von größeren Grundherrschaften und Fronhöfen, waren ursprünglich völlig gleich und keiner hatte vor dem anderen irgend etwas voraus. Erst durch die Emunität ist der Grund zur Erhebung des Einen über die Anderen gelegt worden. Wann nun diese Emunität entstanden ist, liegt noch eben so sehr im Dunkeln, wie ihre erste und ursprüngliche Beschaffenheit, so viel auch schon darüber geschrieben worden ist. Dennoch nehme ich keinen Anstand, auch ihre Entstehung wo nicht in die allerältesten Zeiten der ersten Ansiedelungen, doch wenigstens in sehr alte Zeiten hinauf zu versetzen, und ihren ersten und tieferen Grund in der Freiheit von der Feldgemeinschaft zu suchen, worauf schon die ursprüngliche Bedeutung des Wortes selbst hinweißt [92].

Von jeher war nämlich der freie Germane in seinem Hause und in seiner Familie sein eigener Herr [93]) und blieb es auch dann noch, als er feste Wohnsitze bezogen hatte. Denn wiewohl die ersten Ansiedelungen von Genossenschaften, nicht von Einzelnen ausgegangen sind, so pflegte dennoch gleich bei der ersten Ansiedelung jedem einzelnen Genossen der für seine Wohnung nothwendige Raum zugemessen und dieser eingezäunt zu werden. (§. 12.) Durch die Einzäunung ward nun aber der für Haus und Hof bestimmte Raum von der Feldgemeinschaft ausgenommen und dadurch frei von allem damit verbundenen Zwang, also insbesondere auch frei von dem Zutritt der genossenschaftlichen, und später auch noch der öffentlichen Beamten. Außerhalb dieses eingezäunten Gebietes mußte er sich aber den Verfügungen der Feldgenossenschaft, so wie der genossenschaftlichen und der öffentlichen Behörden fügen, bei diesen auch sein Recht gegen andere Freie nehmen und empfangen. In seinem be-

---

92) Das glossar. Lindenbrog. aus dem 10ten sec. bei Eckhart, II, 996. erklärt immunitas durch non communitas und immunis durch non communis.

93) Tacit., Germ. c. 25.

freiten Gebiete hatte derselbe jedoch keine anderen Rechte, als die ihm in seiner Eigenschaft als Familienvater über seine Familie, oder als Leibherr über seine Leibeigenen und Zinspflichtigen, oder als nun durch keine Feldgemeinschaft mehr beschränkter Herr von Grund und Boden gebührten.

Dieser sehr einfache Zustand der Dinge hat schon in sehr frühen Zeiten bestanden [94]). Und er hat sich auch noch bis tief in das Mittelalter hinein als Vorrecht der Fronhöfe und anderen grundherrlichen Gebäude in den Dörfern sowohl wie in den Städten erhalten, indem diesen, wie bemerkt, als Vorrecht geblieben ist, was in früheren Zeiten Gemeingut aller vollfreien Looseigener war. So durfte z. B. in St. Arneval in der Grafschaft Saarbrück kein Beamter, auch kein Gemeindebeamter das Gemeinde-Backhaus betreten, um daselbst jemanden zu pfänden [95]). In dem freien Hofe des Grundherrn von Kenne sollte kein dahin geflüchteter Verbrecher verhaftet werden [96]). Dasselbe Recht galt in dem Salhof der Grundherrn von Kleinenbroich, so wie in dem trierischen Dorfe Weiher [97]). In anderen Fronhöfen sollte diese Freiheit nur 6 Wochen und 3 Tage dauern, und zwar von dem Momente der Berührung des Ringes der Pforte (den porten ringh angreiffen) durch den sich dahin flüchtenden Verbrecher, z. B. zu Trittenheim an der Mosel, in den Freihöfen zu Langsur, Kenne u. s. w. [98]). Dieselbe Freiheit hatten aber auch die Höfe der alten Geschlechter in Speier [99]), in

94) L. Alemann. tit. 97, c. 3, 5. L. Alemann Lantfrid ed. Pertz, tit. 93, c. 2. L. Bajuv. tit. 10. L. Sal. tit. 36, c. 4. L. Longob. III, tit. 12, c. 5.

95) Weisthum von 1417 bei Grimm, II, 22. das die *gemeinde* nit macht habe, *einen becker* zu pfenden *in dem backhuss* mit gewalt, aber finde man ine *vor der thure*, so *mag man in pfenden.*

96) Weisthum von 1409 bei Grimm, II, 311.

97) Urk. von 1369 Nr. 5 bei Lacomblet, Archiv, I, 281. Weisthum von 1543 bei Grimm, I, 587.

98) Die Weisthümer bei Grimm, II, 267, 311 not. 2, und 324. Vergl. was früher §. 50 Not. 84 schon von den Huben im Wildbann Dreieich bemerkt worden ist, wo indessen die Freiheit schon auf das ganze Gut ging, nicht bloß auf den Hof beschränkt war.

99) Noch im 14ten sec. nach Lehmann, lib. IV, c. 14, p. 278. „daß das „Hauß die Müntz, und eines jeden Müntzers Hauß solche Freyheit gehabt, „daß ein Rath und keine andere Obrigkeit, weder die Müntzer noch „deren angehörige, Weib, Kinder, Gesind, oder auch Frembde und andere, „so darein um Mißhandlung oder anderer Sachen willen geflohen, fahen oder

Köln [1]), so wie in anderen alten Städten, namentlich nach einem ungedruckten Weisthum auch in dem Städtchen Harburg in Schwaben in dem Ries. In Speier hielt man zwar diese Emunität für einen Mißbrauch und verlangte deßhalb dessen Abschaffung. Auch mag das Recht wirklich in den damaligen stürmischen Zeiten mißbraucht worden sein, allein ein alt hergebrachtes Recht ist es nichts desto weniger gewesen.

Der durch Einzäunung von der Feldgemeinschaft, und dadurch auch von dem Zutritt der genossenschaftlichen und später noch von jenem der öffentlichen Beamten befreite Haus- und Hofraum bildete demnach die erste und älteste Emunität, wie dies unter Anderem auch noch aus dem Landfrieden v. J. 1085 klar und deutlich hervorgeht [2]).

Diese Emunität gab indessen, da sie allen Looseigenern gemein war, noch kein Vorrecht irgend einer Art. Eine Erhebung des Einen über den Anderen entstand erst dann, als diese dem Haus und Hof zustehende Emunität auch auf die dazu gehörigen Ländereien ausgedehnt worden war, was gleichfalls früh schon zu geschehen pflegte.

§. 110.

Freiheit von den Banden der Feldgemeinschaft war nämlich das Hauptkennzeichen der ersten und ursprünglichen Emunität. Um diese nun auch für seine Ländereien zu erlangen, hat es zwei Mittel gegeben. Das Eine bestand, wie bei den Höfen im Dorfe, in der Einzäunung, das Andere aber in Einzelnansiedelungen in entfernten Waldungen, Heiden und Weiden, also ebenfalls wieder in einer Einzäunung, indem die Einzelnansiedelungen nur deßhalb frei von aller Markgemeinschaft waren, weil sie mittelst Einzäunung oder Abmarkung aus der gemeinen Mark ausgeschieden zu werden pflegten. (§. 83.) Dieser beiden Mittel konnte sich aber nicht jeder Looseigener, sondern

---

„herauß nehmen" ꝛc. lib. VI, c. 4. p. 597. „Durch diß Mittel hat man „die Boßheit und allen Muthwillen gehegt und gepflanzt."

1) Vgl. Clasen, Schreinspraxis p. 27, 52.

2) Juramentum pacis circa an. 1085 bei Pertz, IV, 58. Omnis domus, omnis area, *pacem infra septa sua* habeat firmam. *Nullus invadat*, nullus effringat, *nullus infra positos temere inquirere* aut violenter *opprimere* praesumat. (Geht offenbar auf öffentliche Beamten, denen der Zutritt verboten war.) Si *fugiens* aliquis — *septum intraverit* securus inibi sit.

nur der durch Ansehen oder Reichthum Hervorragende bedienen, und sich auf diese Weise über die übrigen freien Geschlechter erheben.

Bloß größere Grundbesitzer waren nämlich in Deutschland zum Austritt aus der Feldgemeinschaft berechtiget, also, wie schon die Rechtsbücher sagen, hauptsächlich nur die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften. (§. 97.) Auch hatten sie nur allein ein Interesse dabei, indem mit dem Ausscheiden zu gleicher Zeit auch große Nachtheile verbunden waren, namentlich alle Berechtigungen in der getheilten und ungetheilten Feldmark verloren gegangen sind. Dieser Verlust aber nur durch die mit einem großen arrondirten Gütercomplex verbundenen Vortheile wieder aufgewogen, ja sogar mehr als wieder aufgewogen werden konnten. Um daher aus der Gemeinschaft ausscheiden zu dürfen und mit Vortheil ausscheiden zu können, mußte zuvor ein großer Güterbesitz zusammen gebracht und dieser arrondirt werden, weil sonst eine Einzäunung oder Abmarkung nicht leicht möglich, jedenfalls aber nicht vortheilhaft gewesen wäre. Die großen Vortheile eines arrondirten Güterbesitzes sind aber zu sehr in die Augen fallend, als daß nicht schon früh darnach gestrebt worden sein sollte. Denn so zweckmäßig auch für die ersten Ansiedelungen die Feldgemeinschaft und die damit zusammenhängende gleiche Vertheilung des Grund und Bodens in den verschiedenen Kampen und Fluren gewesen sein mag, so große Nachtheile hat denn doch für die Bewirthschaftung selbst auch wieder diese Gebundenheit sammt der in der ganzen Feldmark zerstreuten Lage der Aecker gebracht. (§. 66.) Daher das schon früh beginnende Bestreben, seinen Güterbesitz zu arrondiren, und diesen sodann mittelst Abmarkung von der Feldgemeinschaft zu befreien.

Auf diese Weise mögen nun früh schon größere Emunitätsländereien zusammengebracht worden sein. Hauptsächlich scheint sich aber die spätere Ritterschaft dieses Mittels bedient zu haben, um diejenige Emunität zu erlangen, welche sie, namentlich auch in Baiern, schon vor der ihr von der Landesherrschaft zugestandenen niederen Gerichtsbarkeit gehabt, und welche ihr insbesondere früh schon Freiheit von Gemeindelasten und Umlagen gebracht hat. (§. 108 Not. 78 u. 79.)

§. 111.

In noch weit frühere Zeiten hinauf scheinen indessen die Einzelnansiedelungen in nicht zur Feldgemeinschaft gehörenden Ländereien

zu reichen, wie der Begriff eines dänischen Ornums schon allein zur Genüge beweißt. Es gehört nämlich zu dem Wesen eines solchen Ornums, worunter jedes aus der Feldgemeinschaft eximirte Land (ager exsors), also wahres Emunitätsland verstanden wird, daß dasselbe schon von Alters her mit Grenzmarken versehen[3]), und dadurch seine Emunitätseigenschaft, zum Theile wohl schon in vorhistorischen Zeiten, gesichert worden ist. (Vgl. §. 83.)

Eben solche Ansiedelungen außerhalb einer Feldmark oder in entfernten Waldungen oder sonstigen Gemeinländereien hatten auch in Deutschland und, nach der Eroberung der Römerprovinzen, auch in diesen statt. Von den Zeiten des fränkischen Reiches wissen wir es mit voller Gewißheit, allein auch in früheren Zeiten kann es nicht anders gewesen sein. Die Häuptlinge und Anführer im Kriege versäumten gewiß nicht außer dem Antheile, welcher ihnen bei der genossenschaftlichen Vertheilung des eroberten Landes zufiel, auch noch von solchen Ländereien Besitz zu nehmen, welche keinem Einzelnen und auch keiner Genossenschaft zugetheilt worden waren. (§. 37.)

Auf die eine oder die andere Weise sind denn längst vor den Emunitätsprivilegien, je nach den Umständen, größere oder kleinere Emunitätsländereien entstanden, in welchen ihren Besitzern dieselben sehr ausgedehnten Rechte zukamen, welche in seinem Hause und Hofe jeder andere Looseigener ebenfalls hatte. Schon dadurch allein mußten aber diese, mitten in ihren arrondirten und von jedem Zwange der Feldgemeinschaft befreiten Territorien angesessenen Emunitätsherrn an Reichthum und Ansehen sich hoch über die übrigen freien Geschlechter erheben. Noch weit höher stiegen sie aber, seitdem sie auch noch Emunität von der öffentlichen Gewalt erhalten und auch sonst noch in die Lage gekommen waren, ihre Emunität durch neuen Erwerb noch weiter fortbilden zu können; seitdem die Könige aus diesen reichen Grundbesitzern ihre Gaugrafen zu nehmen begannen, und diese nun wieder ihre Amtsgewalt zur Vermehrung ihrer Emunitätslande und Rechte benutzten.

Wie groß oder klein die Anzahl dieser Emunitätsherrn ursprünglich gewesen, wissen wir nicht. Durch die an die Kirche und an weltliche Großen gemachten Schenkungen und sonstigen Traditionen

3) Jütsch. L. I, 46.

muß aber ihre Anzahl frühe schon eine nicht unbedeutende Höhe erreicht haben. Diese weltlichen und geistlichen Emunitätsherrn waren es nun, aus welchen die *liberi Domini*, die Freiherren, Baronen, die *viri nobiles*, welche von ihrem Grundbesitze (potestas) auch *viri potestativi* genannt worden sind (§. 103 u. 104.), und die Dynasten der späteren Zeit hervorgegangen sind. Die Genossen der Feldgemeinschaften (der Villen) sind zwar ebenfalls vollfreie Geschlechter (ingenui) gewesen. Allein liberi Domini waren sie nicht, da sie, durch die Feldgenossenschaft gebunden, keine Emunität von der Feldgemeinschaft gehabt haben.

4) Veränderungen in der Landes-Kultur.

a) Im Allgemeinen.

§. 112.

Ursprünglich baute jeder freie Germane das ihm bei der Verloosung zugefallene Land selbst, wobei ihm jedoch, wie bei allen Nomaden, die Viehzucht, Jagd und der Krieg die Hauptsache, der Ackerbau aber nur Nebenbeschäftigung war[4]). So blieb es im Ganzen genommen auch im späteren Mittelalter noch im Norden Europa's, und auch in vielen deutschen Gebirgslanden. Die Folge davon war der freie Bauernstand in Island, Norwegen, Dänemark und in Schweden so wie hin und wieder auch in Deutschland, z. B. in Steiermark, Tirol, Vorarlberg, in der Schweiz, im Schwarzwald, hie und da in Westphalen und in anderen Theilen von Altsachsen, insbesondere auch in Friesland und im Dithmarschen. Im übrigen Deutschland hat aber die durch Eroberung, Kauf und sonstigen Erwerb herbeigeführte Ungleichheit des Besitzthums nach und nach zu einem anderen Zustande geführt.

Schon Tacitus, der von Cäsar eben so weit entfernt ist, wie der westphälische Frieden von dem Untergang des deutschen Reiches, erwähnt freier Colonen, welche für ihren Herrn das Feld zu bestellen hatten[5]). Sie stammen offenbar von den unterjochten Völkerschaften ab, welche einen Theil ihres Besitzthums den Siegern abtreten und außerdem auch noch anbauen mußten. Seit der Völkerwanderung scheint dieser Zustand zur Regel geworden zu sein, nicht

4) Caesar, bell. Gall. IV, 1. VI, 21, 22 u. 29. Vgl. oben §. 3.
5) Tac. Germ. c. 25.

allein bei den Niederlassungen in den Römerprovinzen, sondern nach und nach auch im übrigen Deutschland. Das eroberte Land mußte mit den Siegern getheilt und dazu noch von den unterjochten Stämmen bebaut werden. Dies gilt von den zurückgebliebenen Römern eben sowohl wie von den Wenden, Slaven und anderen unterworfenen Völkern. Als nun dazu noch durch freiwillige oder gezwungene Abtretung der freie Grundbesitz sich mehr und mehr in den Händen Weniger gehäuft hatte, da war es um den freien Bauernstand in Deutschland so gut wie geschehen.

Den größten Einfluß mußte dieser veränderte Zustand auf die großen Grundbesitzer selbst, also insbesondere auch auf die Emunitätsherrn haben. Denn der Gemeinfreie, der auch nach der Eroberung nichts als sein Loosgut erhalten hatte, konnte wohl nach wie vor dieses allein bauen. Wiewohl auch er sich nun mehr und mehr der Jagd, dem Krieg und dem Müssiggang hingab[6]), die Sorge für das Haus und das Feld aber seiner Familie und den Colonen überließ. Das Einspannen und Fahren mit Ochsen, das Zaun- und Heumachen, das Getreideschneiden und Einsammeln galt daher von nun an als knechtische Arbeit (opus servile)[7]), die zwar noch von vollfreien Leuten besorgt werden konnte[8]), aber von jedem, der es immer vermochte, als nicht mehr ehrenvoll gemieden zu werden pflegte. Eine Ansicht, welche in späteren Zeiten zu dem Müssiggehen in den Städten[9]), und zu der rittermäßigen Lebensart auf dem Lande geführt hat. Die Gemeinfreien waren indessen doch noch in der Lage ihr Loosgut selbst anbauen zu können, und Viele haben es auch wirklich gethan. Allein die in Besitz von oft sehr ausgedehnten, theils kultivirten theils auch noch öde daliegenden Ländereien gekommenen Emunitätsherrn und anderen großbegüterten Geschlechter waren dazu, sogar bei dem allerbesten Willen gar nicht mehr im

6) Tacit. c. 15 u. 25. Quotiens bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt.

7) L. Bajuv. tit. 6, c. 2, §. 1, 2. Si quis die dominico *operam servilem* fecerit liber homo, *id est*, si bovem junxerit, et cum carro ambulaverit, dextrum bovem perdat. Si autem sepem clauserit, foenum siccaverit, aut messem secaverit aut collegerit, *vel aliquod opus servile fecerit* etc. L. Alemann. tit. 38.

8) L. Bajuv. tit. 6, c. 2, §. 1, 2. L. Aleman. tit. 38, c. 2, 4.

9) Ochs, Gesch. von Basel, I, 481.

Stande. Dies führte denn zu den nachfolgenden Bewirthschaftungs-Arten.

§. 113.

Manche Grundherrn ließen die zu dem von ihnen selbst bewohnten Fronhof gehörigen Ländereien durch einen herrschaftlichen Verwalter (villicus) oder Vogt (advocatus) auf eigene Rechnung selbst oder auch frohnweise bauen. Das Vorbild zu solchen Gutsverwaltungen fand man in der römischen Villenverfassung. Leibeigene und hörige Leute waren demnach das landwirthschaftliche Personal. Das Meiste scheint jedoch frohnweise besorgt worden zu sein. Beispiele dieser Art findet man schon in sehr frühen Zeiten in Staffelsee und in anderen Klöstern[10]), so wie auch in weltlichen Grundherrschaften[11]), zumal aber, wie wir sehen werden, im späteren Mittelalter durch ganz Deutschland. Solche nicht als Zinsgüter verliehene, vielmehr mit dem Sal-, Seele- oder Fronhofe (§. 108.) verbunden gebliebene, auf eigene Rechnung gebaute Ländereien führen nun, da sie unter den gegebenen Umständen allein noch wahre Herrschaftsländereien gewesen sind, den Namen mansi dominicati und indominicati, Salgüter, Seelland, Seelhuben, terra salica, oder, was dasselbe bedeutet, terra salaritia, und zuweilen auch den sehr bezeichnenden Namen Hoffaat (Sata Domini)[12]). Sie werden daher den Zinsgütern entgegen gesetzt[13]).

10) Gesta Abbatum Fontanellens. ad an. 747 bei Pertz, II, 290 f. de his quae *ad usus proprios fratrumque* stipendia pertinere videntur, sunt mansi integri etc. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 176. Pertinent ad eandem curtem (kurz vorher in eodem loco curtem et casam indominicatam —) de terra arabili jurnales 740 etc.

11) Dipl. Caroli M., im Codex Lauresh. II, 423. III, 236.

12) Schon der Codex tradition. aus VIIIten sec. bei Juvavia, II, 46, cap. 20. dedit dimidietatem territorii sui, quod dicitur *Sellant*, i. e. Salland. Und in mehreren Urkunden Karls des Großen im Codex Lauresham. II, 423. III, 236. II *selhuben* — I *selhuben* — unam *selhubam* — *selehubam* unam. Dipl. v. 799, 1068 u. 1096 bei Lacomblet, Urkb. I, 9, 137, 163. — *selihoua* — ad *dominicatos mansos* quod uulgo dicitur *selehoua* — *curtis* que francorum lingua *Selehof* dicitur. Dipl. v. 1068 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 43. ad *dominicatos mansos* quod vulgo dicitur *Selehouva* pertinentes. Dipl. von 889, eod. p. 32, 35. quidquid ad mansum pertinet, qui dicitur *Selihova* — *Selithove*; quae ad ipsam curtem pertinet. Donat. von 782—819 eod. p. 1 n. 2. Si vero arat in *terra salaritia* etc. — ad sepes faciendas circa *Sata Domini*. Urk. v. 1221 bei Lacomblet, Urkb.

§. 114.

Bei weitem der größte Theil des herrschaftlichen Grund und Bodens wurde indessen nicht auf eigene Rechnung von dem herrschaftlichen Hofe aus gebaut, sondern von leibeigenen, hörigen oder auch freien Colonen, und zwar in der Art, daß entweder ein Theil von dem Hof aus gebaut, der andere größere Theil aber als Pacht- oder Zinsgut hingegeben ward, oder in der Art, daß beim herrschaftlichen Hofe gar kein Land zurückbehalten, vielmehr Alles an Zinsbauern hingegeben worden ist. Das erste war z. B. in dem Kloster Staffelsee der Fall, wo 740 Tagwerke Ackerland und sehr viele Wiesen auf eigene Rechnung, das übrige sehr bedeutende Besitzthum aber durch freie und unfreie Zinsleute gebaut worden ist[14]). Dasselbe war auch in französischen Klöstern[15]), und wie wir sogleich hören werden, in vielen königlichen Villen der Fall. In die letzte Kathegorie gehören dagegen die heute noch als Städte und Dörfer blühenden alten Villen Frankenthal, Heßheim, Unkenstein (Ungstein), Lorzweiler, Danstat u. a. m. im Worms- und Speiergau, in welchen schon längst vor den im Jahre 812 erfolgten Veränderungen die Loos-eigener in dem Dorfe selbst nichts als ihre herrschaftliche Wohnung (casa dominicata) besessen haben, das dazu gehörige Land aber durch freie oder hörige Zinsleute angebaut worden ist[16]).

II, 53. agros *terre salaricie* — qui vulgo *Selant* dicuntur. Caesarius zum Register der Abtei Prüm, § 4 *Hontheim*, hist. dipl. Trevir. I, 662. de *Mansis indominicatis*, qui sunt *agri curiae*, quos vulgariter appellamus *Selgunt* (offenbar Salgut), sive *Atten* vel *Cunden*. *Jura Archiepiscop.* aus dem 13ten sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 312. Quidquid est ibi in agris vel silvis, *quod Archiepiscopi* est (d. h. zu dessen Fronhof gehört, ohne als Zinsgut verliehen zu sein), exceptis *mansis* (denn dieses waren die Zinsgüter) *terra salica* est. p. 360. Salicam terram arat aratrum Archiepiscopi. cf. 370.

13) Dipl. bei Codex Lauresh. III, 15. terram indominicatam et hubam servilem. — vgl. oben §. 9 u. 103.

14) Capit. von 812 bei Pertz, III, 176, 177.

15) Gesta abbat. Fontanell. ad an. 787 bei Pertz, II, 291. exceptis villis quas Wido laicus aut regiis hominibus contradidit, aut etiam sub usufructuario aliis concessit.

16) Capit. von 812 bei Pertz, III, 177, 178. Hartwic presbiter tradidit — in villa Hessiheim et cum casa dominicata mansos vestitos serviles — et e contra recepit illam ecclesiam in villa Unkenstein et cum casa dominicata mensos vestitos serviles u. s. w.

Ländereien nun, welche Leibeigenen zum Anbau hingegeben worden waren, pflegte man *mansi serviles* zu nennen, *mansi ingenuiles* dagegen diejenigen, welche von persönlich freien und daher heerbannpflichtigen Leuten angebaut worden sind. Beispiele der einen und der anderen Art finden sich durch ganz Deutschland und noch weiter in sehr großer Anzahl. Sie unterscheiden sich von den Herrschaftshöfen (curtes, curtes indominicatae u. s. w. §. 106.) erstlich schon durch den Namen, indem sie in der Regel nicht curtes sondern mansi heißen, ferner durch ihre Abhängigkeit von einem Herrenhof, da die Colonen allzeit hofhörige zins- und frohnpflichtige Leute gewesen sind. Dies gilt nicht allein von den Leibeigenen, sondern auch von den persönlich freien Zinsleuten, welche mansi ingenuiles inne hatten. Sie waren sammt und sonders abhängig von irgend einem Herrenhofe und diesem zins- und frohnpflichtig, als freie aber zu gleicher Zeit heerbannpflichtig, z. B. in dem Kloster Staffelsee[17], im Stifte Freising[18], in Westphalen[19], wie es scheint, im ganzen fränkischen Reich[20], also insbesondere auch in französischen Klöstern[21].

§. 115.

Die freien Zinsleute in den Besitzungen der geistlichen und weltlichen Grundherrn sowohl, wie des Königs selbst heißen insgemein Colonen (coloni, colones)[22]. Sie heißen aber auch nicht selten, wie die römischen Colonen, *rustici* oder *rusticani*[23]), ferner *tribu-*

---

17) Capit. von 812 bei Pertz, III, 177. Respiciunt *ad eandem curtem* mansi ingenuiles vestiti 23. Ex his sunt 6, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios 14 etc. — operatur annis singulis ebdomades 5, arat jurnales 3, secat de foeno in prato dominico — dant inter duos *in hoste* bovem 1. Quando *in hostem non pergunt*, equitat etc.

18) Breve commemoratorium bei Meichelbeck, I, 1. p. 126.

19) Dipl. von 845 bei Schaten ad h. a. *mansus dominicatus* — cum aliis *mansis* viginti *ibidem aspicentibus* ac *deservientibus*.

20) Hincmar, Remens. annal. ad an. 877 bei Pertz, I, 503.

21) Polypticus monasterii Fossatensis bei Bainz. II, 1388—1390.

22) L. Alemann. tit. 23, c. 1. Liberi ecclesiastici, quos colonos vocant — et coloni Regis u. tit. 9. L. Bajuvar. tit. 1, c. 14, §. 1—5. L. Burgund. tit. 38, c. 7—10. Viele traditiones aus dem VIIIten sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 27, 36, 37, 49, 51, 52.

23) L. Longob. I, tit. 17, c. 2, 3, 5.

tarii[24]), oder *tributales*[25]), und ihre Zinsgüter *mansi tributarii* oder *tributales*[26]). Da diese tributarii nur in den Stiftern Salzburg, Freising, Scheftlarn[27]) und in anderen ehemals römischen Provinzen vorkommen, so sind dieselben sehr wahrscheinlich zurückgebliebene römische freie Colonen gewesen. Gewiß ist wenigstens soviel, daß sich unter ihnen wirklich viele Römer[28]) mit Zinsgütern[29]) befunden haben, nicht allein im Salzburgischen und in anderen Theilen des fränkischen Reiches[30]), sondern insbesondere auch bei den salischen Franken, bei welchen, wo nicht alle Römer zinspflichtig (Romani tributarii), doch gewiß sehr viele wirkliche Colonen gewesen sind[31]).

Der erste Grund zu diesen freien zins- und frohnpflichtigen Gütern ist, wie bemerkt (§. 112.), durch Eroberung, zumal seit den Niederlassungen in den Römerprovinzen, gelegt worden. Hier fand man nämlich Grundbesitzer (possessores) und eine sehr zahlreiche Klasse von zum Theile in eigenen Dörfern beisammen wohnenden Colonen, tributarii, rustici u. s. w. genannt[32]). Das Land der Einen wie der Anderen mußte mit dem erobernden Volke getheilt werden. Und so mögen denn gleich bei dieser Vertheilung viele Colonen, ja selbst

24) Csplt. Caroli M. de villis c. 62. Congestum Arnonis von 788 in Juvavia, II, 25, 29.

25) Congest. Arnon. l c. p. 22, 24, 25. Codex tradit. aus 8ten sec. in Juvavia, 31, 33, 34. Codex trad. aus 10ten sec. eod. p. 290. Auch bei Hansiz, Germania Sacra, II, 13 ff. Dipl. von 776 bei Mon. Boic. VIII, 365. colonos seu tributales.

26) Juvavia l. c. p. 22, 24, 25. Inter tributales et serviles mansos — id est tributarios XIII inter mansos vestitos et apsos. Dipl. von 731 bei Mon. Boic. XI, 14, 15.

27) Dipl. aus 9ten sec. bei Meichelbeck, I, 2 p. 34. dono casas, curtem, mancipias, servos, liberos, *tributales*. — Haec sunt nomina famulorum servientium seu *liberorum tributalium* etc. Dipl. 776, 778, 785 bei Mon. Boic. VIII, 365, 366, 368.

28) Juvavia. l. c. p. 28, 31, 32, 33, 290. tributarios Romanos — romani tributales homines — romanos tributales — tradidit *tributales Romanos colonos 113.*

29) Juvavia p. 21, 23, 29, 31. tradidit romanos et eorum tributales mansos — romani tributales homines 80 cum coloniis suis.

30) Gloss. bei Lindenbrog, glossar. v. tributarius Romanus. Du Cange, v. tributarii.

31) L. Sal. tit. 43, c. 8. von Savigny, über die röm. Steuerverfass. in der Zeitschr. VI, 369 - 371.

32) von Savigny, über den röm. Colonat in der Zeitschr. VI, 276 ff.

ganze Bauerndorfschaften einem einzigen Grundherrn zugefallen sein. Ohne Zweifel ließen die neuen germanischen Grundherren die ihnen auf solche Weise zugefallenen Ländereien nach wie vor durch die mit denselben erhaltenen römischen Colonen bebauen, und begnügten sich, wie vordem die römischen Grundbesitzer, mit den von diesen zu reichenden Zinsen und sonstigen Abgaben. Daher findet man noch Jahrhunderte hindurch auch in Deutschland solche römische tributpflichtige freie[33], oder grundhörige[34]) Bauern, theils einzeln theils in ganzen Ortschaften vereinigt[35]), bis sie sich seit dem 10ten und 11ten Jahrhundert mit der übrigen Bevölkerung mehr und mehr vermischten und sodann gänzlich verloren.

Ganz dasselbe gilt übrigens auch von den besiegten wendischen und slavischen Völkerschaften. Daher findet man nicht selten mitten in Deutschland von Wenden, zumal aber von Slaven besessene Zinsgüter, z. B. in Baiern[36]), in Franken[37]), im Stifte Fulda[38]), in der Abtei Hersfeld[39]), in der Abtei Lorsch an der Bergstraße[40]),

---

33) Dipl. aus 11ten Jahrh. bei Meichelbeck, I, 2. p. 518. Noticia praediorum quae quidam *latinus* nomine Turisindus tradidit.

34) Dipl. von 878 bei Baluz. II, 1503. Concedimus — *et villam, id est Romanos*, cum villaricello desuper posito.

35) L. Longob. I, tit. 17, c. 1 – 5. homines rusticani — rustici — homines in uno vico habitantes. Congestum Arnonis von 788 in Juvavia, II, 23 u. 24. in loco qui dicitur *vico romanisco*, dem heutigen Dorf Wals an der Saal. vgl. noch Codex traditionum, eod. p. 37 u. 41, sodann p. 40. in *vico Walchsdorf romanisco*. Dipl. bei Hansiz, Germ. Sacr. II, 25, 26 u 27. dedit quicquid proprietatis habuit in *vico Romanisco* — res proprietatis suae, quas habuerunt *in vico Walchsdorff Romanisco* — propria sua in *vico Romanisco*.

36) Urk. von 991 bei Ried, I, 112. cum uno tantum. modo Uuandalico colono. Urk. von 1074 bei Meichelbeck, I, 2. p. 521. traditis duabus Sclavonicis massaritiis — delegatis X Sclavonicis massariciis. vgl. noch Urk. von 777 u. 906 in M. Boic. 28, II, p. 198 u. 205. und Urk. von 769, eod. IX, p. 9 u. 10.

37) Viele Urk. bei Eckhart, reb. Fr. Or. I, 393, 394, 507 u. 802.

38) Tradit. Fuldens. ed. Dr. p. 115 ff.

39) Breviarium St. Lulli aus dem 8ten oder 9ten sec. bei Wenck, Hess. Landesgesch. II, Urk. p. 16 u. 17. et ibi sclavi manent — de sclavis manentibus — et sclavi habitant ibi.

40) Urk. von 877 im Codex Lauresh. I, 78 u. 79. ubi Sclavi habitant, hubas serviles tres — illum locum, ubi Sclavi habitant cum ipsis.

im Erzstift Mainz [41], im Stifte Korvei [42], in Kärnten [43] u. a. m [44], zumal in den östlichen Grenzländern, in welchen heute noch die slavischen Dorfschaften von den germanischen unterschieden werden können.

Durch Eroberung ward demnach zwar schon der Grund zu diesen Bauernhöfen und Bauerndörfern gelegt, ihre große Anzahl datirt indessen doch erst aus späteren Zeiten, seitdem durch zahlreiche Traditionen und sonstigen Erwerb die vollfreien Grundherrschaften in verhältnißmäßig wenig Hände gekommen und eben deßhalb, um sie zu benutzen, neue Ansiedelungen nothwendig geworden waren.

b) Neue Hof- und Dorfanlagen auf herrschaftlichem Grund und Boden.

Im Allgemeinen.

§. 116.

War der herrschaftliche Hof, wie dieses in den alten Städten (§. 13 u. 16) und auch anderwärts häufig der Fall war [45], sehr groß und geräumig, so pflegten sodann innerhalb des Fronhofes selbst die für die Colonen und sonstigen Arbeitsleute nöthigen Wohn- und anderen Gebäude aufgeführt [46], und von da aus das Gut gebaut und die übrigen Geschäfte besorgt zu werden. Auf diese Weise entstanden denn mitten in den alten Dörfern und Städten rings um die Herrenhöfe und Burgen herum die Bauern- und Bürgerhäuser, wie dieses von Köln und Iserlon schon früher bemerkt worden ist, in Rüdesheim aber aus der Lage der fünf Burgen in den verschie-

41) Urk. von 1055 bei Guden, I, 21. decem mansos Slavonicos

42) Güterverzeichniß von 1106 bei Kindlinger, M. B. II, 120. possessi sunt IX mansi a slavonicis militibus. Tradit. aus 12ten sec. bei Wigand, Gesch. von Corvey, II, 222.

43) Urk. aus 11ten sec. bei Meichelbeck, I, 2. p. 500. in Carinthiae partibus *hobas Slavaniscas* octo. —

44) Freiherr von Harthausen, Ursprung und Grundlagen der Verfassung in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands, p. 73 ff.

45) Urk. bei Meichelbeck, I, 2. p. 430. *curtam jugera II et dimidium in mensura* habentem. — curtam jugeribus V mensuratam — curtiferum I in longitudine, et in latitudine jugerum II. —

46) Dipl. Caroli M. bei Codex Laauresham II, 344. unam aream — *infra ipsam curtim* cum casa et aedificio. Capit. Caroli M. von 812 bei Pertz, III, 178. alias casas *infra curtem* ex ligno factas 17 — p. 179. alias *intra curtem* casas ligneas 2. — Dipl. von 905 bei Neugart, I, 539. in orientali parte *regiae curtis curtile unum.*

denen Theilen des Dorfes hervorgeht [47]), und in allen alten Städten und Dörfern beobachtet werden kann.

Konnte oder wollte man dieses indessen nicht thun, so mußten die Bauernhöfe nebst den dazu nöthigen Wirthschaftsgebäuden anderswo auf herrschaftlichem Grund und Boden gebaut werden. Dies pflegte nun auf eine der drei nachfolgenden Weisen entweder mittelst Anlegung von Einzelnbauernhöfen, etwa von Maierhöfen, oder mittelst Anlegung eines neuen Herrenhofes mit einem oder mehreren Bauerndörfern, oder endlich mittelst Anlegung eines oder mehrerer Bauerndörfer ohne einen eigenen Fronhof zu geschehen.

Solcher auf herrschaftlichem Grund und Boden entstandener, entfernt von den Herrenhöfen einzeln dastehender Bauernhöfe hat es schon in den karolingischen Zeiten gegeben [48]). Späterhin findet man sie durch ganz Deutschland verbreitet, namentlich auch in Baiern, wo dieselben Schwaigen genannt zu werden pflegen. Die meisten von ihnen sind indessen erst im späteren Mittelalter, wohl nicht vor dem 11ten oder 12ten Jahrhundert entstanden, und hängen mit dem Verfall der eigentlichen Fronhöfe zusammen. So wenigstens im Rheingau, in der Pfalz u. s. w. [49]). Sie gehörten insgemein zu derjenigen Hof- oder Dorfgemeinde, in deren Gemarkung sie lagen, und bildeten demnach einen Theil jener Gemeinden, ohne daß ihre Verfassung irgend etwas Eigenthümliches gehabt hätte.

Wichtiger für die Verfassungsgeschichte ist die Anlage von neuen Dörfern mit oder ohne neue Herrenhöfe auf herrschaftlichem Grund und Boden. Sie beginnen schon früh, denn schon in einer Urkunde vom Jahre 724 wird einer solchen Anlage des Königs Childebert auf öde daliegendem Lande in der Gegend von Zabern gedacht [50]). Die meisten heute noch bestehenden Dörfer und Städte sind aber erst seit dem 9ten und 10ten Jahrhundert und auch noch später, auf diese Weise entstanden. Jeder Grundherr hatte dazu das Recht, und

47) Bodmann, I, 159—167.

48) Dipl. Caroli regis im Codex Lauresh. I, 483. tradidit unum mansum et in ipso I *curtim* et scuriam desuper cum pomario, *et alios mansos III, in quibus serui mei manent.*

49) Bodmann, II, 731, 734. Widder, I, 303, 304.

50) Dipl. 724 bei Schoepflin, Als. dipl. I, 29. Childebertus quondam rex — terram illam, quam de deserto ipse ad excolendum, vel comanendum preocupaverat per loca denominata etc.

die größeren Grundherrn, namentlich auch die Könige und die späteren Landesherrn waren zu solchen Dorfanlagen sogar gezwungen, wenn sie anders aus ihren Besitzungen irgend einen Nutzen ziehen wollten.

Ob nun im einzelnen Falle mit der Anlegung des Herrenhofes begonnen und darauf erst zur Anlegung eines Dorfes geschritten worden sei, oder ob man umgekehrt erst nach dem Dorfe auch noch einen Herrenhof angelegt habe, und in welchen Fällen überhaupt ein Herrenhof angelegt worden ist, in welchen nicht, wird zwar in vielen Fällen nachgewiesen werden können, meistentheils jedoch nicht, wenigstens nicht mit voller Gewißheit. Sehr wahrscheinlich ist dabei weniger nach einem bestimmten Plane, als nach dem jedesmaligen Nutzen und der Zweckmäßigkeit gehandelt worden. Daher darf wohl im Allgemeinen als Regel angenommen werden, daß die weltlichen Großen mit der Anlegung eines Herrenhofes begonnen oder wenigstens einen solchen mit der Villenanlage verbunden, die Kirchen und Klöster dagegen insgemein sich mit der Anlage von Dorfschaften ohne einen eigenen Fronhof begnügt haben. Wenigstens finden wir die meisten herrschaftlichen Dörfer ohne Herrenhöfe in der Nähe von Klöstern und sonstigen Stiftern, und nur z. B. in den größeren Stiftern Köln, Trier, Mainz, Augsburg u. s. w. für die entfernteren Besitzungen derselben eigene Fronhöfe, da es der Gutsverwaltung wegen in diesem Falle nothwendig war, im ersteren aber nicht. Während man auf der anderen Seite nicht leicht eine weltliche Grundherrschaft ohne ihren eigenen Fronhof, entweder mitten im Dorfe, oder in der Nähe des Dorfes in der Ebene oder auf einem Berge antreffen wird.

§. 117.

Bergschlösser und Burgen.

Denn auch die Bergschlösser oder Ritterburgen sind offenbar nichts Anderes, als solche auf Berge verlegte Herrenhöfe gewesen. (§. 12 u. 15.) Die Zeit ihrer ersten Entstehung liegt im Dunkeln. Das schon von Karl dem Kahlen erlassene Verbot, ohne seine Erlaubniß Burgen (castella et firmitates et haias)[51]) anzulegen, beweißt zwar das Dasein von Ritterburgen. Ob darunter

51) Capit. von 864, c. 1. bei Baluz. II, 195.

ndessen bloße befestigte Höfe in den Dörfern, oder schon wahre Bergschlösser zu verstehen, ist aus den gebrauchten Ausdrücken nicht zu ersehen. Erst in den Rechtsbüchern wird jenes Verbot mit Bestimmtheit auf die Bergfesten angewendet [52]) und nachher noch öfter, z. B. bei Gelegenheit der Befestigung des Berges von Weilburg in der Grafschaft Nassau [53]) und des Berges von Freising [54]). Freising war schon früher eine mit Mauern und anderen Festungswerken umgebene Stadt [55]). Das aedificare civitatem kann demnach nur von der Befestigung des zur Stadt gehörigen Berges verstanden werden.

Sehr wahrscheinlich hat man mit der Befestigung der in den Villen gelegenen Höfe begonnen, so wie wir diese in den meisten alten Städten und wenigstens in vielen alten Dörfern, z. B. im Rheingau, in der Pfalz u. s. w. auch in späteren Zeiten noch finden. Denn da es ursprünglich gar keine Einzelnhöfe ohne alles genossenschaftliche Band gegeben hat, so kann es auch auf den Bergen keine solche Höfe gegeben haben. Dazu kommt, daß auch das Bedürfniß der größeren Befestigung erst in späteren Zeiten, erst seit dem im 9ten und 10ten Jahrhundert mehr und mehr überhand nehmenden Faustrechte entstanden ist. Daher dürfte wohl die erste Verlegung der Höfe aus den Villen auf die Berge in eben jene Zeiten zu setzen sein, was auch mit dem vorhin erwähnten Verbote Karls des Kahlen zusammen stimmt.

Die Einrichtung dieser Bergfesten und Burgen scheint übrigens, die solidere Befestigung abgerechnet, im Ganzen genommen dieselbe, wie bei den Herrenhöfen überhaupt gewesen zu sein. Wollte daher jemand, wie es in der That zu wünschen wäre, das Bild einer alten Burg entwerfen, so könnte er dabei die Beschreibung der Königshöfe vom Jahr 812 zu Grund legen [56]). Sogar mehrere Burgen

---

52) Sächs. Lr. III, 66, §. 2. Schwäb. Lr. Wackern. c. 123. ed. Laßberg. c. 143. Vgl. oben §. 18.

53) Dipl. von 1195 bei Schannat, hist. Worm. II, 89. si super montem civitas aedificata fuerit — nec comiti licebit *in monte castrensem domum* aedificare.

54) Sententia an. 1231 bei Pertz, IV, 283. authoritatem dedimus *aedificandi civitatem* et *montem Frisingensem* ad commodum et obsequium imperii et ecclesiae ipsius.

55) Vgl. meine Abhdl. über die bairischen Städte u. ihre Verfassung p. 17.

56) Pertz, III, 178—180.

wurden zuweilen dicht neben einander, so wie sie früher im Dorfe gestanden haben mögen, auf demselben Berge erbaut. Und heute noch sehen wir z. B. in Neckarsteinach, drei Stunden von Heidelberg, die Ruinen der vier schon vor dem 14ten Jahrhundert erbauten Burgen der Landschaden oben auf dem Berge über dem Dorfe in kurzen Zwischenräumen neben einander [57]).

Unter diesen Bergschlössern oder Ritterburgen, und zwar am Fuße des Berges selbst, pflegten nun die neuen Dörfer auf grundherrlichem Boden angelegt zu werden, um nöthigenfalls Schutz in der Burg finden zu können. So bestand z. B. die Flensburg schon vor der Ansiedelung des gleichnamigen Dorfes am Fuße des Berges, woraus später die Stadt Flensburg hervorgegangen ist [58]). Ebenso die alte auf einem hohen Berge liegende Ritterburg Dael in Westphalen längst vor dem Dorfe gleichen Namens am Fuße des Berges [59]). Sehr wahrscheinlich war auch in Heidelberg die alte Burg auf dem Jettenbühel schon vorhanden, ehe die Stadt selbst unten im Thale sich ansiedelte [60]). Ebenso das alte Schloß Baden Baden u. a. m.

Nicht selten haben indessen auch die Dorfansiedelungen schon vor der Burg bestanden, und diese ward erst erbaut, um sich nöthigenfalls dahin flüchten zu können. So wurde schon im 9ten Jahrhundert im salzburgischen eine Burg (urbs) gebaut zum Schutze gegen die Einfälle der Mähren [61]). Eben dahin gehören alle die Burg- und Städteanlagen, welche wie z. B. zu Eichstädt [62]), seit dem 10ten Jahrhundert schnell nach einander folgen, bis zuletzt alle Städte befestiget, und so die früher offenen Orte in Burgen (urbes) umgeschaffen worden waren.

Villen-Anlagen Karls des Großen.

§. 118.

Eine neue Epoche beginnt mit den Villen-Anlagen Karls des Großen und dessen Anordnungen über dieselben. Denn

57) Vgl. Urk. von 1335 bei Schannat, hist. Worm. II, 167.

58) Pastor Jensen bei Falck, II, 788 ff.

59) Steinen, I, 1336, 1345 u. 1346.

60) Widder, I, 126, 127.

61) Dipl. von 898 bei Juvavia, II, 119. ut homines ejus — *urbem edificent* et si quando necesse eveniat *ad semetipsos defendendos cum rebus suis illuc confugium* faciant. — de *Maravorum regno* etc.

62) Meine Abhdl. über die bairischen Städte ꝛc. p. 18 f.

daß seine berühmten Capitularien über diesen Gegenstand für seine *neu angelegten* Villen bestimmt waren, geht aus diesen selbst hervor [63]). Offenbar hatte er dabei die Römischen Villen vor Augen, und nach ihrem Muster sollte die bis dahin bestehende Hof- und Villen-Verfassung weniger völlig umgestaltet, als nach einem festen Plane weiter fortgebildet werden. Daher findet man auch bei seinen neuen Schöpfungen wieder die alte Grundlage, nur nach einem weit großartigeren Plane, und zumal den ökonomischen Theil solcher Villikationen weit zweckmäßiger und vollständiger geordnet.

Den Mittelpunkt der ganzen Anlage sollte nach wie vor der Königshof (curtis) oder ein Palatium bilden [64]), und von hier aus ein Theil der zu der Anlage gehörigen Ländereien auf *eigene Rechnung* durch Ministerialen und anderes Gesind gebaut werden [65]). Zu diesen Ministerialen gehörten nicht allein die gemeinen Arbeitsleute, und die verschiedenen Handwerker (c. 45), die Frauen in den Arbeitshäusern (genitia) und in den dazu gehörigen Arbeitszimmern (pisilia) und Schreinen (teguria oder screonae) [66]) u. s. w., sondern auch die Förster, Folenhüter, Kellner, Zöllner und anderen Unterbeamten, welche an der Spitze eines einzelnen Wirthschaftszweiges standen. (c. 10, 50.). Sie alle zusammen bildeten eine Art Hofhaltung, familia genannt (c. 2 — 4, 54.). Sie wohnten innerhalb der Umzäunung des Königshofes, in herrschaftlichen zum Theile wieder mit besonderen Zäunen umgebenen Gebäuden, wie dieses schon aus Karls des Großen Anordnungen, zumal aber aus den amtlichen Verzeichnissen (Breviarien) über die Königlichen Herrschaften hervorgeht [67]).

---

63) Capit. de villis an. 812, c. 1. bei Pertz, III, 181. villae nostrae, *quas* ad opus nostrum serviendi *institutas habemus.* Cap. de villis von 800, c. 1. bei Bal. I, 331.

64) Capit. cit. c. 21, 41.

65) Capit. cit. c. 2 ff., insbesondere 5, 8, 17—24, 34 ff., 70.

66) Cap. 31, 43, 49. Ut *genitia* nostra bene sint ordinata, id est, de casis, pisilis, teguriis, id est screonis, wie schon in früheren Zeiten. Vgl. §. 11, Not. 38 bis 40.

67) Capit. de villis, c. 27, 41, 42 u. 49. Ut aedificia intra curtes nostras, vel sepes in circuitu bene sint custoditae — et sepes bonas in circuitu habeant, et portas firmas. — Breviarium von 812 bei Pertz, III, 178—180. Alias casas, infra curtem ex ligno factas — curtem tunimo circumdatam — curticulam similiter tunimo interclusam — alias

An ihrer Spitze stand ein vom König ernannter Herrschaftsrichter (judex), welcher die Oberaufsicht über die Unterbeamten und Handwerker (c. 45, 58, 60.), sodann die oberste Leitung sämmtlicher Hofangelegenheiten, namentlich auch die Justiz zu besorgen [68]), und die für solche Wirthschaften so wichtigen Maaße und Gewichte, ganz nach dem Muster der im königlichen Palaste selbst befindlichen in Verwahrung haben sollte [69]). Dieser Herrschaftsrichter führte zuweilen, in späteren Zeiten aber fast immer den Namen Schultheiß, Ammann oder Amtmann, und an den Orten wo der Fronhof zu einer förmlichen Burg geworden war, den Namen Burggraf oder Burgvogt.

Der größte Theil der zu dem Königshofe gehörigen Ländereien sollte aber an Freie [70]), oder auch an Unfreie theils als Beneficien theils als Bauerngüter (mansi) hingegeben werden (c. 10, 11, 19, 50, 62, 67.), und sogar die Herrschaftsbeamten und Unterbeamten solche erhalten (c. 10, 50.) Auch diese Bauernhöfe (mansi) siedelten sich, wenn ihrer nicht zu viele waren, rings um den Königshof herum an. Das Ganze bildete demnach eine villa, wie wir heute z. B. in Ingelheim die Reste des alten Palatiums Karls des Großen mitten im Dorfe, in Nürnberg aber die wohlerhaltene Burg in der Stadt selbst sehen. Meistentheils scheinen jedoch für diese Ansiedelungen der Bauern mehrere Villen innerhalb des Palatialgebietes angelegt worden zu sein, wie dieses von Achen [71]), von Ulm [72]), von den Königshöfen in Gerau und Trebur im Ober- und Unterrheingau [73]) u. a. m. bekannt ist, und auch aus Karls

---

inter curtem easas ligneas — mansiones feminarum — mansiones virorum ex ligno factas.

68) Capit de villis c. 4, 16, 52, 56, 57. Capit. an. 858, c. 14.

69) Capit. de villis c. 9. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 179. Mensuram modiorum et sestariorum ita inveniatis, sicut et in palatio.

70) Capit. de villis, c. 4, 62. Franci qui in fiscis aut villis nostris commanent etc. — quid de liberis hominibus et centenis qui partibus fisci nostri deserviunt.

71) Capit. an. 809 c. 2 bei Pertz, III, 158. tam in Aquis quam in proximis villulis nostris ad aquis pertinentibus.

72) Jäger, Schwäbisches Städtewesen, I, 19 ff.

73) Dipl. von 985 u. 1013 bei Wenck, I, Urkb. p. 3, 4. curtem Triburis cum — villis, vicis etc. — Curtem Geraha cum villis, vicis, areis etc.

des Großen Anordnungen selbst schon entnommen werden kann [74]). In diesem Falle sollte sodann jede einzelne villa einen eigenen Vorstand, major (maire), villicus (Meier), oder decanus (Zehener) haben [75]), und dieser seinerseits wieder unter dem Herrschaftsrichter (judex) im Königshofe selbst stehen (c. 58, 60.)

Auch hatte dieser Vorsteher des Haupthofes (judex) noch alle übrigen, außerhalb des Palatialgebietes in den umher liegenden Dörfern befindlichen kleineren Fronhöfe des Königs unter sich, wie dieses aus den amtlichen Verzeichnissen über die königlichen Herrschaften zu entnehmen ist [76]). So daß demnach diese kleineren Königshöfe Unterhöfe bildeten, welche unter dem Haupthofe wie unter ihrem Oberhofe standen, während dieser selbst wieder unter der unmittelbaren Aufsicht des Königs stand, indem diesem jedes Jahr die Wirthschaftsrechnungen eingesendet werden mußten. (c. 28.)

Die Grundzüge dieser Villenverfassung finden wir nun in allen den vielen von Karl dem Großen durch das ganze Reich hindurch angelegten Palatien und Dorfschaften. Allenthalben einen Königshof mit auf eigene Rechnung gebauten Herrenländereien (terrae salicae), mit Handwerkern, Frauenarbeitshäusern u. s. w., mit einem Herrschaftsrichter (*judex* [77]), Schultheiß, Ammann oder Amtmann, *minister* [78]) oder *villicus*) an der Spitze, neben ihnen aber noch aus Zinsgütern bestehende, von jenem Königshofe abhängige Villen. So in Asnapium, Treola und in vielen anderen Villen,

---

74) Cap. de villis. c. 17. Quantascumque villas unusquisque in ministerio habuerit etc., woraus hervorgeht, daß jeder judex mehrere Villen unter sich haben sollte.

75) Vgl. oben §. 63 und cap. de villis c. 10, 36, 58, 60.

76) Capit. an. 812 bei Pertz, III, 179, 180. item de mansionilibus quae *ad supra scriptum mansum* (i. e. den Haupthof) aspiciunt. In Grisione villa etc. — In alia villa etc. — In villa illa etc.

77) Edictum Pistense von 864 c. 8. bei Pertz, III, 490. — a judicibus nostris, et ab eis quorum villae sunt, una cum ministris rei publicae, wo die Herrschaftsrichter des Königs auf den königlichen Villen (villae indominicatae) judicis genannt werden, zum Unterschiede von den öffentlichen Beamten (ministri rei publicae). Vgl. noch Capit. von 873, c. 3 bei Pertz, III, 520. — mandet *comes judici nostro*. —

78) Edictum Pistense von 864, c. 18. — si in nostrum confugerit fiscum, requiratur a ministro nostro. Dieser minister war der herrschaftliche Beamte des fiscus oder der königlichen villa. Der öffentliche Beamte wird gleich nachher *comes* vel *publicae rei minister* genannt.

von welchen jenes amtliche Verzeichniß vom Jahre 812 spricht[79]). Eben so in Ulm, wo in sehr frühen Zeiten schon neben den von dem Königshofe abhängigen Salländereien[80]) auf dem Palatialgebiete auch noch mehrere Villen umherliegen[81]). Dasselbe gilt endlich von Achen, Frankfurt, Magdeburg, Regensburg, Forchheim, Erfurt und von anderen Königshöfen und Villen, deren schon im 8ten und 9ten Jahrhundert Erwähnung geschieht und welche schon von Karl dem Großen, wo nicht noch früher, angelegt worden sind[82]).

Diese königlichen Villen sind wohl sammt und sonders auf Reichsboden angelegt worden, oder doch nur sehr wenige auf dem davon verschiedenen Erbeigen des Königs selbst, indem damals die Könige nur wenig eigentliches Erbeigen, sogenanntes Haus- oder Erbgut, besessen zu haben scheinen. Wiewohl nämlich, nach dem früher Bemerkten, alles von niemand in Besitz genommene Gemeinland als Grundherrschaft des Königs betrachtet worden ist, so hat dennoch ein wesentlicher Unterschied zwischen einer solchen Herrschaft und dem königlichen Erbeigen bestanden. Denn das zur königlichen Herrschaft gewordene Gemeinland (folcland) blieb nach wie vor Gemeinland (folcland) oder öffentliches Gut, (§. 43 u. 48) und wurde daher auch in späteren Zeiten noch Reichsgut genannt, während das königliche Erbeigen Sondereigen des Königs gewesen ist, an welchem daher der König dieselben Rechte gehabt hat, wie jeder Looseigener an seinem Allod.

Auf diesen Reichsländereien wurden nun die königlichen Villen angelegt und darauf freie und unfreie Colonen in derselben Weise als Zinsleute angesetzt, wie dieses in Schweden, Norwegen, Dänemark und England auf dem Almänninger, Almenning und folcland, und auch in späteren Zeiten noch in Deutschland in den einzelnen Gemeinden zu geschehen pflegte. Sehr bezeichnend wurden die auf dem Gemeinlande angesiedelten Zinsbauern in Schweden Almendbauern (almänningsböndr) genannt. Eine ähnliche Benen-

79) Pertz, III, 178—180.

80) Dipl. von 840 bei Guden, syllog. p. 447. in propria salica terra que pertinet ad curiam Ulmena.

81) Jäger, I, 15 ff.

82) Vgl. Capit. III, an. 805, c. 9. Capit. lib. 3, c. 6. Capit. lib. 6, c. 273.

nung in Deutschland ist mir nicht bekannt, wiewohl auch in Deutschland den aus der Allmend zur bloßen Sondernutzung ausgeschiedenen Zinsgütern selbst der Almendname und die Almendeigenschaft geblieben ist. (§. 48.) Da nun diese Reichsländereien als Reichsherrschaften betrachtet worden sind, so wurden die darauf angelegten Villen villae indominicatae genannt, z. B. Frankfurt, Tribur, Ingelheim, Gernsheim, Lautern, Kreuznach, Nierstein u. a. m.[83]. Sie wurden aber auch, da sie zum königlichen Fiscus gehörten, *fisci, villae fiscales*, oder *fisci dominici*[84]) genannt. Wiewohl nun auch die übrigen größeren Grundherrn solche herrschaftliche Villen, also villae indominicatae besessen haben, so scheinen dennoch die königlichen Villen, als den Allerhöchsten Herrschaften gehörig, vorzugsweise diesen Namen geführt zu haben, und daher den Villen der geistlichen und weltlichen Grundherrn, welche man sodann immunitates und villae vasallorum, oder villae hominum nostrorum genannt hat, entgegen gesetzt worden zu sein[85]. Auch werden diese königlichen Villen, wenigstens seit dem Ende des 9ten Jahrhunderts, auch noch von den Grafschaftsvillen (villae de comitatibus) unterschieden[86]), woraus die Folgerung gezogen werden muß, daß seit dieser Zeit die königlichen Villen in der Regel schon Emunität von den Gaugrafen gehabt haben, was übrigens auch noch durch andere Zeugnisse bestätiget wird[87]).

83) Dipl von 882 u. 977 bei Boehmer, Urkb. von Frankfurt, I, 7, 10.

84) Capit. de villis c. 4, 6, 62. Dipl. 823 bei Boehmer, l. c. p. 2. Marculf II, 52 Congestum Arnon. von 788 in Juvavia, II, 23. Capit. von 812 bei Pertz, III, 178—180.

85) Capit. Caroli Calvi von 864, c. 5, 8. bei Bal. II, 176 f u. Pertz, III, 489 f. ut villae *nostrae indominicatae, sed et villae de monasteriis* — vicis ac villis, tam *nostris indominicatis*, quam et in his quae *de immunitate* sunt, vel de comitatibus, atque *hominum nostrorum*, sive cujuscunque sint. — Divisio Regni Hlotharii von 870 bei Bal. II, 223. cum omnibus villis *dominicatis et vasallorum*.

86) Vgl. die Note 85 und Eichhorn in der Zeitschrift, I, 223.

87) Edict. Pistense von 864, c. 5. ut villae nostrae indominicatae, sed et villae de monasteriis — *quaeque sub immunitate consistunt*. — cap. 18. Et si falsus monetarius — *in fiscum nostrum vel in quamcunque immunitatem* — confugerit, si in nostrum confugerit fiscum, requiratur a ministro nostro. Vgl. noch Capit. von 873, c. 3. bei Bal. II, 229.

Dorfanlagen der übrigen Grundherren.

§. 119.

Das von Karl dem Großen gegebene Beispiel fand Nachahmung bei allen heranstrebenden Grundherrn, bei den Stiftern und Klöstern sowohl, wie bei den übrigen weltlichen Emunitätsherrn. Schon der Fronhof selbst erhielt eine den Königshöfen sehr ähnliche Einrichtung. Außer einem Herrenhause (curtis, sala oder Burg) befanden sich dabei auch noch die Wohnungen der herrschaftlichen Beamten und sonstigen Diener bis zu den Handwerkern und arbeitenden Frauen herab [88]). Und alle diese Wohn-, Arbeits- und Oekonomiegebäude bildeten ein mit Zäunen oder Mauern umgebenes Ganze [89]). Der Grundherr pflegte sich ferner allzeit einen Theil der zu seinem Fronhofe gehörigen Huben zum eigenen Land vorzubehalten. So das Stift Mainz in seinen thüringischen Besitzungen [90]). Eben so das Stift Freising nach Urkunden aus dem 9ten Jahrhundert [91]). Desgleichen das Erzstift Trier, die Abtei Prüm (§. 113), und im Rheingau und anderswo mehr jeder geistliche und weltliche Grundherr [92]).

Solche nicht als Zinsgüter verliehenen, sondern auf eigene Rechnung oder auch fronweise gebauten Ländereien hießen, wegen ihres unmittelbaren Verbandes mit dem Fronhofe, *terrae salicae, terrae dominicales, dominicae* und *indominicatae, bona dominicalia*, Salgüter, Seelgüter, Salländer [93]), auch Sale ohne allen

88) z. B. auf dem Oberhof zu Bodenheim, u. s. w. Urk. aus XIIten sec. bei Bodmann, II, 733, vgl 772 Mulieres faciunt camisiles, mappales, mandibula, seruiunt in culina curie et non alibi, lauant et preparant linu.

89) z. B. ein Hof in der Grafschaft Kyburg, nach dipl von 895 bei Neugart, I, 503. curtem cum sepe circumcinctam, et in ea domum constructam XII sol. val. scuriam etc. Ein Hof des Bischofs von Chur in Rhätien, nach dipl. von 766 bei Eichhorn, episc. Curiens. Cod. prob. p. 5 ff. Anton, Gesch. der Landwirthschaft, I, 311, 312.

90) Dipl. von 1264 bei Kindlinger, Hörigkeit p. 292. curiam suam personaliter inhabitare et colere. p 294. novem agri — qui attinent curie, et coluntur aratro prepositi. p. 295. poterunt coli aratro curie etc.

91) Meichelbeck, I, 1. p 126.

92) Bodmann, II, 566, 679, 728, 729. Polypticus bei Bal. II, 1389. Facit petturam in *cultura dominicata* et seminat ibi de suo tritico mod. II.

93) Dipl. aus 9ten sec bei Meichelbeck, I, 2. p. 126. Codex tradit. aus 8ten sec. in Juvavia, II, 46. Dipl. von 1136 bei Günther, I, 223. Verschiedene dipl. bei Lacomblet, Urkb. I, 121, 163, 252 u. 277. sellande — Selegut — sellant — terram dominicalem. Dipl. von 974 bei Haeberlin,

Beisatz [94]), oder da sie ihre volle Freiheit behalten hatten, Allodien [95]), ferner, wegen ihrer Lage in derselben Gewanne oder in größeren eingefriedeten und geschlossenen Bezirken, Bunden, Beünden und *bunnaria*, oder auch Cunden, Kumben, Achten und Haten [96]).

Die so eben erwähnten bunnaria dürfen jedoch nicht mit dem früher erwähnten Ackermaß dieses Namens verwechselt werden, wie dieses sogar von Dücange geschehen ist [97]). Denn diese bunnaria oder, was dasselbe ist, die Bunden sind nichts anderes als mit Grenzmarken (bundae oder bonnae) umgebene, also eingefriedete Ländereien gewesen. Und da die Sal- oder Hofländereien insgemein eingefriedet zu sein pflegten, so hat man im engeren Sinne diese selbst bonnaria oder Bunden genannt, wie ich dieses jedoch hier nicht weiter auseinander setzen kann, und daher später wieder darauf zurückkommen werde.

Diese Salländereien hatten nun, als wahre Allodien oder als echtes Eigen, große Freiheiten, welche theilweise auch den Colonen, denen sie in späteren Zeiten hingegeben zu werden pflegten, zu Theil geworden sind [98]). Oefters waren sie z. B. frei von dem Pfarrzehnten, wie zum Theile schon zur karolingischen Zeit [99]). Für andere Zwecke, z. B. für die Verleihung von Grund und Boden [1]), odann für die Armenpflege und Fremdenpflege mußten aber auch sie

analect. p. 537. terram unam, quam vulgo *Seliland* vocant. Bodmann, II, 566, 728, 729. Vgl. oben §. 113.

94) Dipl. von 1197 bei Lacomblet, Urkb. I, 386. omnium predictorum *allodiorum* proprietatem que vulgo *Sale* dicitur. Dipl. von 1179 u. 1197, eod. I, 330, 389. Und solches Salgut auf einen anderen übertragen wurde *salire* genannt. (eod. p. 386. ecclesie Coloniensi *saliuimus)*, und die bei einem solchen Uebertrag gebrauchten Leute hießen Salmanne (salemanni). Haltaus, p. 1584—1587.

95) Dipl. von 1219 bei Bodmann, II, 729

96) Viele Urkunden aus dem 12ten und 13ten sec. im Rheingau, im Erzstift Trier und in der Abtei Prüm bei Bodmann, II, 566, 728, 729, 732—734. Lacomblet, Archiv, I, 302, 372. Vgl. oben §. 113. Not. 12.

97) Du Cange, v. bonnarium, bonuarium und bovarium, p. 681, 682 u. 695. vgl. oben §. 58 Not. 49—51.

98) Bodmann, II, 684, 729, 734.

99) Capit. Caroli M. de villis, c. 6. Urk. von 1160 bei Lacomblet, Urkb. I, 277.

1) Urk. von 1261 bei Lacomblet, Urkb. II, 284.

einen Zehenden entrichten. Man nannte ihn, weil er von dem Salland oder Fronland entrichtet werden mußte, einen Salzehenden oder Herrenzehenden (*decima salica*, *decima dominicalis* oder Selzehend)[1a]. Am Rhein hat man einen Seelzehend daraus gemacht und hin und wieder sogar behauptet, daß darunter der Seel- oder Blutzehende, der sogenannte schmal- oder kleine Zehende zu verstehen sei[2]). Seit dem 11ten Jahrhundert wurden auch die Saalländereien mehr und mehr an Colonen als Zinsgüter hingegeben[2a]). Daher haben sie sich seitdem mit den übrigen Bauerngütern vermischt und nach und nach unter denselben verloren[3]).

Bei weitem die meisten herrschaftlichen Ländereien sind indessen gleich ursprünglich an freie oder unfreie Colonen als Zinsgüter hingegeben worden, weit häufiger jedoch an freie Zinsleute, als an Leibeigene, zur Ehre der Deutschen kann man sagen, durch fast ganz Deutschland[4]).

§. 120.

Auf diese Weise sind denn sehr viele herrschaftliche Bauerndörfer entstanden, entweder rings um ihren Fronhof, zu welchem sie gehör-

1a) Urk. von 956 bei Guden, I, 3. — *dominicales*, quas vulgo *salicas* vocant *decimationes*, — hospitalitatem que ab eisdem *salicis decimationibus* prebebatur hospitibus peregrinis et pauperibus — *dominicales* quas vulgo *salicas decimationes* vocant in usus hospitum peregrinorum et pauperum. Urk. von 893, eod. III, 1021. cum omnibus *salicis decimationibus*, quas concedimus in usus pauperum hospitum peregrinorum. Urk. von 893, 897, 912, 956 u. 1026 bei Hontheim, I, 231, 235, 261, 288 f. u. 361. cum omnibus salicis decimationibus, quas concedimus in usus hospitum, peregrinorum et pauperum. — *dominicales*, quas vulgo *salicas decimationes* vocant, in usus hospitum, peregrinorum et pauperum.

2) Bodmann, II, 683—684.

2a) Urk. von 1261 bei Lacomblet, Urkb. II, 284.

3) Bodmann, II, 729, 731 u. 734.

4) Bodmann, II, 725 ff. Sächs. Lr. III, 79. Schwäb. Lr. Wackern. c. 134. ed. Laßberg c. 155. Dipl. von 1166 bei Schannat, dioecesis et hierarchia Fuldens. probat. p. 266. dimidiam huobam — cuidam liberae condicionis homini — libere colendam contradidi *hac lege*, ut tam ipse, quam omnis sua posteritas eam haereditario jure possidendam tenerent, quamdiu singulis annis in festo S. Andreae — IV solidos persolverint, aliaque monasteria contribulium suorum, servicio similia, omnimodis adimplerent.

ten, oder auch in größerer oder geringerer Entfernung von ihm, zumal wenn mehrere solche Dörfer unter demselben Fronhof standen. Und bis spät in das Mittelalter hinein finden wir neue Dorfanlagen dieser Art, z. B. die Gründung der berühmten Weinorte Johannisberg und Rauenthal im Rheingau im Laufe des 12ten Jahrhunderts [5]), die Ullner- oder Hafnerkolonie zu Aulhausen und die Köhlerkolonie zu Gladbach in demselben Jahrhundert [6]) u. a. m., weshalb auch noch die Rechtsbücher von solchen Dorfanlagen handeln. Insgemein pflegte sich der Grundherr für den zur Ansiedelung abgetretenen Grund und Boden einen Zins oder sonstige grundherrliche Abgaben und Leistungen zu stipuliren [7]). Sehr häufig erhielt auch die neue Dorfanlage den Namen des Grundherrn, und so kommt denn früh schon eine Theodonis villa, das heutige Thionville, vor [8]), eben so Leutershausen an der Bergstraße [9]), sodann die vielen Karlsdorf, Karlsfeld, Karlsburg, Karlsruhe, Karlsbad, Bischofsheim, St. Johann und wie sie alle heißen. Woraus jedoch nicht mit Hermann Müller [10]) gefolgert werden darf, daß ursprünglich alle Dörfer grundherrlich gewesen seien. In Franken namentlich und am Rhein und in der Schweiz, so wie hie und da im nördlichen Deutschland würde es, wollte man die grundherrlichen Dorfschaften bloß aus dieser Anlegung auf grundherrlichem Boden erklären, zu ganz unrichtigen Resultaten führen. Sehr viele Dorfschaften, welche ursprünglich frei, also keiner Grundherrschaft unterworfen waren, führten dennoch den Namen einer bestimmten Person oder eines Geschlechtes. Dahin rechne ich z. B. Drotmanni vicus, das spätere Dortmund in Westphalen [11]), sodann in der Schweiz Zollinchova, Wezinchova, Ellinchova und viele andere mehr, welche offenbar von den Zollin-

5) Bodmann, I, 113, 122.

6) Bodmann. I, 112, 478.

7) Vgl. die in Not. 4 citirten Stellen. Schwäb. Landr., Mpt. von St. Mang in Füßen, c. 157. Wa man ain newes dorff begunnet mit newem pau. da sol *des ertrichs herre zins oder gelte* ab werden also daz den pawlewten *halbes korn* beleibe *dem pfaffe der zechende.* vnd wz (statt waz) rechtens andre dörffer habent daz sol es auch haben.

8) Pertz, III, 380.

9) Widder, I, 275.

10) Lex Salica, p. 173—175.

11) Pertz, I, 622.

gern, Wezingern und Ellingern ihren Namen erhalten haben. Da nämlich die ersten Ansiedelungen von ganzen Geschlechtern und Stämmen ausgegangen sind, so lag es sehr nah die Ansiedelung selbst von dem Geschlechte oder von dem Haupte des Geschlechtes oder von dem Anführer des Stammes oder des Geschlechtes zu benennen [12]). Dahin gehören insbesondere auch die vielen in Baiern mit ing, in Schwaben mit ingen und in der Schweiz mit ingon endenden Ortsnamen, z. B. Ainharting, Beyharting, Ampfing, Dingolfing, Sigmaringen, Dizingen, vielleicht auch Oetlingen und Oettingen, Wilflingen, Dietingon heute Dietikon, Peffingon heute Peffikon u. a. m. [13]). Dennoch sind bei weitem die meisten Dörfer, welche wir heute noch sehen, erst in späteren Zeiten, in Hessen, in der Pfalz, in Westphalen u. a. m. zwar schon im 9ten und 10ten Jahrhundert, als schon das ganze Land in Grundherrschaften, sei es des Königs oder des Landesherrn, oder irgend eines anderen großbegüterten Geschlechtes oder Stiftes, umgeschaffen war, auf grundherrlichem Boden angelegt worden, und erhielten daher den Grund und Boden unter Bedingungen, welche die Vollfreiheit ausschlossen. Auch im Norden Europa's war dieses hinsichtlich der späteren Dorfanlagen der Fall. Daher kommt es, daß daselbst der Boden meistentheils von dem König nur in Pacht gegeben oder für steuerpflichtig erklärt oder sonstigen Verbindlichkeiten unterworfen worden ist [14]).

§. 121.

Sehr interessant sind insbesondere die Dorfanlagen nach deutschem Recht seit dem 13ten und 14ten Jahrhundert in Schlesien und in der Mark Brandenburg, worüber von Wohlbrück [15]), insbesondere aber von Tzschoppe und Stenzel [16]) sehr viel Interessantes mitgetheilt worden ist. Jene Dorfanlagen sind nämlich nicht bloß wegen der Geschichte jener Länder selbst wichtig, sie sind es zumal auch noch deswegen, weil man daraus auf den damaligen Zustand der grundherrlichen Dörfer in Deutschland, ja sogar auf die Ansiedelungsweise

12) Bluntschli, Rechtsg. von Zürich, I, 26 u. 27. vgl. mit meines Sohnes Beiträge zur Rechtsg. des germanischen Nordens, I, 44 ff.

13) vgl. Schmeller, I, 81 u. 82.

14) Tyge Rothe, Nordens Staatsverfassung I, 247—252. Vgl. noch oben §. 47, 48 u. 118.

15) Geschichte des Bisthums Lebus, I, 200 ff. u. 402 ff.

16) Urkundensammlung zur Gesch. der Städte in Schlesien 2c. p. 145 ff.

der Germanen in den Römerprovinzen zurückschließen kann. In Schlesien pflegten nämlich die Grundherrn ihre grundherrlichen Dörfer, welche man insgemein polnische Dörfer (villae polonicales) genannt hat [17]), entweder ihrem herrschaftlichen Schultheiß (nostro sculteto — nostris scultetis) [18]) oder einem anderen meist ritterbürtigen Manne (miles), öfters mit noch anderen unangebauten Ländereien und Waldungen hinzugeben, in späteren Zeiten aber zu verkaufen, und ihm zu gleicher Zeit das Amt eines Schultheiß (officium sculthetie, jus scultheti, scultetia, scoltecia) erblich zu übertragen, unter der Bedingung, daß die Ländereien an deutsche Colonen hingegeben (ad locandum ibidem theuthonicos in jure et libertate theuthonicali) [19]), die Dörfer nach deutscher Art (jure teutonico) eingerichtet, und die Feldmarken durch Ausroden der Waldungen erweitert werden sollten [20]). Und in ähnlicher Weise, wie in Schlesien die polnischen Dörfer, wurden in der Mark Brandenburg auch die wendischen Dörfer in deutsche Dörfer umgewandelt [21]). Dasselbe Verfahren, wie bei der Umwandlung trat jedoch auch bei der Anlegung ganz neuer Dörfer ein, z. B. bei der Anlegung von Frauendorf und anderer Dörfer in Schlesien [22]). Der Unternehmer einer Dorfanlage war demnach zu gleicher Zeit Erbschultheiß im Dorfe (qui eiusdem villae locator esse debet et scultetus) [23]) und hatte als solcher die Dorfgerichte zu präsidiren und die Dorfpolizei zu handhaben. Für seine bei der Dorfanlage und beim Dorfregimente gehabte Mühe (pro expensis suis, et laboribus in fundacione et regimine loci) [24]) erhielt derselbe eine bestimmte Anzahl zins- und zehntfreie Hufen (mansi liberi), eine abgabenfreie Schenkgerechtigkeit (libera taberna), zu welcher öfters

17) Dipl. von 1287 bei Sommersberg, III, 136.

18) Dipl. von 1308 u. 1274 bei Böhme, Beitr. zum schlesisch. R. I, 53, II, 64. Dipl. von 1257 u. 1259 bei Tzschoppe u. Stenzel, Urkundensamml. p. 336 u. 338.

19) Dipl. von 1240 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 302, vgl. noch 301.

20) Dipl. von 1274, 1264, 1278, 1279 u. 1309 bei Böhme, I, 49, II, 63, 64, 65 u. 67. Dipl. von 1240, 1252 u. 1310 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 303, 327 u. 484.

21) Wohlbrück, I, 200 ff.

22) Dipl. von 1308 u. 1319 bei Böhme, I, 53 f. II, 68 f. Wohlbrück, I, 204 f.

23) Dipl. von 1319 bei Böhme, II, 68.

24) Dipl. von 1223 bei Tzschoppe und Stenzel, p. 282.

auch noch die Bäckerei, die Fleischbank, die Schuhmacher- und Schmiedegerechtigkeit und andere Gewerbsberechtigungen gehört haben (tabernam liberam cum censu et cum omnibus utilitatibus ad eandem tabernam pertinentibus videlicet hortum liberum, macellum carnium, panis pistrinam et sutorium offitium ibidem vendendi et libere exercendi [25]). Sodann das Recht eine Mühle anzulegen, das Recht der Fischerei, der Schaftrift und viele andere Nutzungen [26]). Die deutschen Colonen erhielten aber eine bestimmte Anzahl von Erbzinsgütern (mansi censuales), deren Leistungen vertragsmäßig bestimmt waren (pensiones quas de pacto debent — eo tamen pacto interveniente) [27]). Wahrscheinlich wurden dieselben, wie bei den germanischen Ansiedelungen in den Römerprovinzen verloost (in divisione mansorum per sortem more theutonico) [28]), weshalb die Mansen zuweilen auch Loosgüter (sortes) genannt worden sind [29]). Jedenfalls wurden sie aber vermessen und daher jedem Colonen in einem Dorfe ein gleich großer Bauernhof (mansus) zugetheilt. Auch wurde dabei nicht bloß das unkultivirte Land berücksichtiget (mansi inculti [30]); agri non culti aut silvestres [31]); incolae sylvas colentes [32]); cultores, qui silvas possederint [33]), sondern öfters auch das bereits schon kultivirte Land (agri culti [34]); exculti et parati agri [35]); terra parata [36]); incolae agros colentes [37]). Wie denn auch den im nördlichen Deutschland eingewan-

25) Dipl. von 1287 bei Böhme, I, 53. Sodann Tabernam liberam, macellum, pistrinum im dipl. von 1279 bei Böhme, II, 65. ferner tabernam liberam cum omni jure, id est, pistore, sutore, fabro, carnifice et cum aliis omnibus officinis, quae ad tabernam de consuetudine pertinere debent usitata im Dipl. von 1293 bei Tzschoppe u. Stenzel, p. 151.

26) Tzschoppe u. Stenzel p. 150 ff. Wohlbrück, I, 214 ff.

27) Dipl. von 1206 u. 1228 bei Tzsch. u. St., p. 274, 287 u. 289. und tali conditione ut de singulis mansis im dipl. von 1274 bei Böhme, II, 64.

28) Dipl. von 1223 bei T. u. St. p. 282.

29) T. u. St. p. 174. Vgl. oben §. 37. Not. 19.

30) Dipl. von 1274 bei Böhme, II, 64.

31) Dipl. von 1276 bei T. u. St. p. 390.

32) Dipl. von 1279 bei Böhme, II, 65.

33) Dipl. von 1252 bei T. u. St. p. 327.

34) Dipl. von 1276 bei T. u. St. p. 390.

35) Dipl. von 1252 bei T. u. St. p. 327 f.

36) Dipl. von 1240 bei T. u. St. p. 302.

37) Dipl. von 1279 bei Böhme, II, 65.

derten Niederländern zuweilen Dörfer übergeben worden sind, welche früher schon von Slaven bewohnt waren [38]). Wahrscheinlich wurde das Land in derselben Weise angewießen und getheilt, wie bei der germanischen Besitznahme der Römerprovinzen mit den Eingebornen getheilt worden ist. Daher wohnten öfters Deutsche und Polen nebeneinander in einem und demselben Dorfe und jeder von ihnen lebte nach seinem eigenen Recht [39]). Auch wurden sodann die fremden Colonisten, wie zur Zeit der Besitznahme der Römerprovinzen ***hospites*** genannt [40]). Oefters ließ man aber auch die Eingebornen, die Polen, nicht bloß im Besitze ihrer Ländereien, sondern es wurden nun auch die früher leibeigenen Polen für freie Colonen erklärt und ihnen gestattet, ihre Güter nach deutschem Rechte zu besitzen. (dedimus ibidem seu theutonicis seu polonis libertatem et facultatem manendi et locandi, et ut immunes sint ab angariis, que exiguntur a polonis [41]). potestatem ponendi in villis suis theutonicos seu polonos, sub quali jure maluerit, eximentes eosdem homines etc. [42]). Daher sollten sie sodann auch nicht mehr dem polnischen Rechte unterworfen sein, vielmehr nach demselben Rechte wie die deutschen Colonen behandelt werden. (nulli juri polonico sint subjecti, sed pure jure gaudeant teutonico, quali fruuntur teutonici villani [43]). Nulli juri polonico subjacebunt deinceps sed jure teutonico perfruantur [44]). Aehnliche Dorfanlagen findet man auch in Pommern z. B. Holzhagen [45]) u. a. m. Wenn die neue Dorfanlage in einem bereits schon bestehenden wendischen oder slavischen Dorfe gemacht ward, entstanden öfters zwei verschiedene Dörfer in einer und derselben Feldmark, ein deutsches Dorf neben dem wendischen z. B. deutsch und wendisch Bukow, Pribbernow, Recow, Reptow u. s. w. [46]). Oefters erhielten aber sodann

---

38) Dipl. von 1159 bei Beckmann, Gesch. von Anhalt, III, p. 154.
39) Dipl. von 1226 u. 1228 bei T. u. St. p. 286 u. 288.
40) Dipl. von 1226 u. 1228 bei T. u St. p. 286, 287 u. 289.
41) Dipl. von 1228 bei T. u. St. p. 288.
42) Dipl. von 1260 bei T. u. St. p. 341. Noch viele Beispiele *eod.* p. 139.
43) Dipl. von 1234 bei T. u. St. p. 293.
44) Dipl. von 1278 bei Böhme, II, 65. Vgl. noch dipl. v. 1274 *eod.* I, 50.
45) Dipl. von 1262 bei Dreger, cod. Pom. I, 461.
46) Dreger, cod. Pom. I, 378.

auch die Slaven und Wenden dasselbe Recht wie die Deutschen. (sed et Slavis eorum jus theutonicum in perpetuum dare) 47).

Einzelne Bestandtheile eines Bauerndorfes.

§. 122.

Die Anlegung solcher Bauerndörfer geschah nun bis spät in das Mittelalter hinein, ganz auf dieselbe Weise, wie dieses auch bei den Urdörfern der Fall war. Das Hängen an althergebrachten Gewohnheiten, theils aber auch die Zweckmäßigkeit und wirkliches Bedürfniß mögen dazu geführt haben. Daher kommt es, daß wir heute noch in unseren Bauerndörfern und Dorfmarken dieselben Einrichtungen und Anlagen finden, welche wir, nur in größerem Maßstabe, schon bei den Urdörfern gesehen haben.

Das Ganze begann offenbar mit der Anlage des eigentlichen Dorfes, das heißt des für die Bauernwohnungen und Wirthschaftsgebäude bestimmten Theiles. Jeder Colone erhielt nämlich in dem Dorfe selbst einen für seine Wohn- und Wirthschaftsgebäude, für den Garten am Hause und den nöthigen Hofraum bestimmten Platz. Wie bei den Urdörfern wurde derselbe *area* 48), Hofstat oder Hubestat 49), *terra curtilis* oder *locus curtilis* 50), oder auch *mansus* genannt.

Das Wort *mansus*, über dessen Bedeutung schon sehr viel geschrieben und erst neulich wieder von dem geheimen Staatsrath Dr. Knapp 51) eine sehr gründliche Abhandlung geliefert worden ist, hat nämlich für die Bauernhöfe dieselbe Bedeutung, wie curtis für die Herren- oder Fronhöfe. Wie das Wort curtis (§. 11.), so wird daher auch mansus in einem engeren und in einem weiteren Sinne gebraucht. Das Wort selbst kommt offenbar her von manere, d. h. aufhalten, wohnen, und bedeutete ursprünglich nichts Anderes, als einen zum Woh-

47) Dipl. von 1247 bei Dreger, I, 267.

48) Dipl. Caroli Magni bei Codex Lauresham. II, 497. *aream* servilem cum aedificiis superpositis. —

49) Dipl. bei Cod. Lauresh. I, 261. *aream* etiam, id est *Hovestat.* Dipl. eod. II, 162. unam *hubestath*. — Ferner die Ausdrücke *hovestat* eod. III, 33, 76 und *hovestete* eod. III, 297—299.

50) Dipl. von 890 bei Juvavia, II, 113. cum hobis XV sine curtili terra, p. 114. illa curtilia loca — cum hobis 100 et vineis 10.

51) Steiner, Archiv für hessische Gesch. II, 368 ff.

nen bestimmten Ort, oder einen Hausplatz[52]). In demselben Sinne sind die daselbst wohnenden Zinsbauern *manentes* oder *commanentes*[53]), *mansionarii* oder *mansuarii, mansoarii* u. s. w.[54]) genannt worden. Eine Benennung, welche in Frankreich als *manans* et habitans[55]) und als *mansionier*[56]), in England und Schottland aber als *mease* und *manse*, und in Deutschland endlich als Mesner[57]) bis in die aller neuesten Zeiten geblieben ist. In seiner Bedeutung als Hausplatz wird daher mansus von den darauf stehenden Wohn- und anderen Gebäuden eben sowohl, wie von den dazu gehörigen Gärten und Höfen unterschieden[58]). Die Wohngebäude eines Colonen hießen nämlich insgemein casa, domus u. dgl. m., zuweilen auch *sella*[59]) und *mansio*[60]). Die Wirthschaftsgebäude dagegen

52) Form. Lindenbr. c. 58. mansos tantos cum aedificiis suprspositis. — Tradit. Corbeiens. ed. Wig. §. 250. II mansos cum edificiis. Vgl. §. 245. Dipl. Caroli Magni bei Codex Lauresh. I, 455. mansum cum omni aedificio superposito et pomario, vel quidquid in eodem manso constructum est. eod. I, 72. mansum servilem unum, in quo manet quidam servus. II, 65. unum mansum cum omni aedificio — et unum servum, qui in ipso manso conmanet. *eod.* II, 12. — I mansum in *Frankendal* situm cum omni aedificio superposito. I, 304. unum mansum indominicatum cum casa optima et aliis aedificiis super impositis. — eod. III, 36. hubas V, et mansos V cum aedificiis superpositis. eod. III, 104. mansos cum aedificio superposito et 80 jurnales. eod. III, 248. cum manso, super quem aedificata est — et hubam unam. eod. II, 350 et 351. mansum — cum casa et aedificio superposito. Dipl. von 878 bei Kindlinger, Hörigkt. p. 218. in villa B. mansos tres cum edificiis superpositis.

53) Tradit. Corbeiens. bei Falke, trad. corb. p. 56. sunt ibi *manentes* homines tam liti, quam etiam servi. Capit. Caroli M. de villis, c. 4.

54) Marculf. I, 22. Baluz. II, 906. Güterverzeichniß von Corvei von 1106 §. 5, 6, 8, 11, 13, 14 bei Kindlinger, Münstr. Beitr. II, 123.

55) Cout. de Melun, art. 210, 331, von Berri, tit. 1, art. 1, 2, tit. 2, art. 1, 4.

56) Cout. de Bretagne, art. 376, 377.

57) Schmeller, W. II, 600.

58) Dipl. Caroli M. bei Cod. Lauresh. III, 96. mansum unum cum casa et curia. eod. III, 174. mansum I cum aedificio. eod. I, 598 u. 455. mansum cum omni aedificio superposito et pomario. eod. II, 344. cum *mansis*, terris, vineis, *domibus*, *aedificiis*.

59) Capit. von 864, c. 30. bei Bal. coloni — tantummodo sellam retineant.

60) Annales Laureshamenses c. 30, 31 bei Pertz, I, 37. ipsae mansiones in quibus habitabant constructi sunt.

führten dieselben Namen, wie bei den Herrenhöfen, bei den leibeigenen Colonen eben sowohl [61]) wie bei den freien [62]).

In der weiteren Bedeutung ward aber unter mansus auch noch das Haus, der Hof und die Gärten verstanden, und sodann von den Mansen die Huben, d. h. das zu der Wohnung im Dorfe gehörige Ackerland unterschieden [63]). Mansus bedeutete sodann so viel wie domus, und wurde als ganz gleichbedeutend damit betrachtet [64]). So oft daher in alten Urkunden mansi und hubae neben einander aufgezählt werden, ist unter den ersten das Haus sammt Hof im Dorfe, unter den Huben dagegen das dazu gehörige Feld zu verstehen [65]). In demselben Verhältnisse wie die Huben stehen auch die Loosgüter (sortes) zu den Mansen im Dorfe [66]). In der aller weitesten Bedeutung endlich wurde, da auch der Bauernhof im Dorfe, wie bei den Fronhöfen, als das Haupt des ganzen Besitzthums betrachtet zu werden pflegte [67]), unter dem *mansus* nicht selten das

61) L. Alemann. tit. 81, c. 4—6.

62) Dipl. bei Cod. Laur. I, 315. casam, horreum et scuriam, et cetera aedificia. eod. I, 598. duas casas in ipsis mansis, et I cellarium et quidquid in ipsis mansis constructum est.

63) Dipl. bei Codex Laur. III, 96. mansum I cum casa et curia, et *de terra aratoria hubas III.* eod. III, 174. mansum I cum aedificio et *de terra* 60 jurnales. eod. I, 72. mansum servilem unum, in quo manet — et ad ipsum mansum *de terra arabili.* eod. I, 539. I mansum et 4 jurnal. *de terra araturia.* eod. I, 618 f. I mansum in W. indominicatum, cum omni aedificio superposito, et terram arabilem ad eundem mansum pertinentem et alias hobas etc. p. 619. mansum I, in quo ipse manet, cum sorte sua, hoc est cum terris, campis etc.

64) Dipl. von 1337 bei Kindlinger, M. B. III, 1. p. 370. *domum sive mansum* cum omnibus suis agris etc. Vgl. dipl. von 1230, eod. III, 2. pag. 730.

65) Dipl. Caroli M. bei Cod. Laur. III, 174. II mansus cum hubis eod. III, 87. IV hubas cum mansis. eod. III, 36. hubas V et mansos V cum aedificiis superpositis. Viele Beispiele im Breviarium St. Lulli aus dem 8ten oder 9ten sec. bei Wenck, II, Urk. p. 16. hube 40, mansus 23 u. s. w., wo an den verschiedenen Orten immer weniger mansi als hubae aufgezählt worden sind, weil nicht mit allen Huben eine eigene Wohnung (mansus) im Dorfe verbunden gewesen zu sein scheint.

66) Dipl. bei Cod. Laur. I, 504. servum cum manso et *sorte sua.* eod. I, 619. servum — et mansum I, in quo ipse manet, *cum sorte sua*, hoc est, cum terris, campis, silvis etc. eod. II, 51. servo uno cum suo manso et *sua sorte.* vgl. noch §. 125.

67) Dipl. bei Cod. Laur. I, 312. VIII mansos et *hobas ad ipsos per-*

ganze Bauerngut verstanden [68]). Ebenso zuweilen auch unter der Hube, wenn nämlich das Gut seiner Größe wegen die Hauptsache, die dazu gehörige Wohnung (mansus) dagegen nur die Nebensache, also das Zugehör war [69]). Da nun außerdem noch jedes Gut (Hube) mit irgend einer Bauernwohnung zusammen zu hängen pflegte, die Hube also in der That bewohnt war [70]), so verschwand nach und nach aller Unterschied zwischen mansus und Hube, und zuletzt wurden beide Ausdrücke als völlig gleichbedeutend gebraucht [71]).

tinentes. eod. II, 497. aream servilem — et 70 jurnales *ad ipsas areas pertinentes.* eod. II, 423. — III mansos et ad ipsos silvam pertinentem. eod. III, 30. silvam ad ipsum manaum pertinere. Dasselbe gilt auch von den Loosgütern der Colonen. eod. I, 504. servum cum manso et *sorte sua, ad ipsum mansum attingente.* vgl. p. 619.

68) Capit. Ludovici Pii von 816, c. 10. L. Longob III, tit. 1, c. 46. Gratian. c. 24, 25. C. 23. Q. 8. Dipl. von 1140 bei Guden, I, 125, 126, *mansum* unum terre, que vulgo dicitur *Erbe*, *cum duabus curiis* ad eum pertinentibus. Capit. Caroli Calvi von 864, c. 30. bei Bal. coloni — suas *hereditates*, id *est mansa* quae tenent, — quae *terrae de singulis mansis* fuerunt — singulis mansis de quibus terrae vendite sunt.

69) Dipl. bei Cod. Laur. I, 120. XXX hubas cum omnibus illuc aspicientibus mansis, pratis etc.

70) Cod. Laur. III, 15. hubam servilem et servum I, qui in ipsa huba manet. eod. II, 27. ipsam hobam, in qua ipsi manent. eod. I, 541. hobam cum aedificiis suis. Dipl. von 885 bei Neugart, I, 453. unam hobam — quam P. incolebat. Dipl. von 905 eod. I, 539. hobam unam, quam vir W. dictus habitabat. Vgl. Grimm, R. A. 535. Wiewohl in der engeren Bedeutung der bewohnte Theil der Hube immer mansus genannt zu werden pflegte. Cod. Laur. I, 314. *duas hubas,* ubi W. et H. *manere* videntur — et illum *mansum* cum molendino. eod. I, 451. *hobam*, in qua E. *manere* videtur, cum aedificio in *ipso manso* posito.

71) Die Glossae Florentinae übersetzen mansus durch hauba. Desgleichen das glossar. aus 10ten sec. bei Eckhart, II, 982, 989, 997. und das alte glossar. bei Suhm, p. 306. Mansus hûne. Dipl. bei Hund, metrop. Salisb. III, 221. mansum unum qui vulgo dicitur huba. Dipl. aus 14ten sec. bei Rotermund, Gesch. der Domkirche St. Petri in Bremen p. 15. ad eandem curiam pertinet *mansus*, qui dicitur *lanthoue*. Altes Güterregister von Corvei §. 8 bei Wigand, Archiv, I, 2. p. 14. XII *mansi vel hove* unaquaque XXX habens jugera. Und §. 41, eod. I, 3, p. 56. III *huobe (idem hove hoc est mansi).* — Sodann §. 45 p. 58. II mansi sive huobe und §. 40 p. 55. due continentur *huobe* (II *hove, hoc est mansi* latine). Gr. III, 822. de *mansis*, vulgariter *houen*. Dipl. von 1365 bei Kindlinger, Hörigkeit p. 464, 465. septem mansos, dictos volscher Gehuben — mansos, quorum unus vocatur Werehube. Vgl. noch Lacomblet, Archiv, I, 322, 348. Wigand, Corveysch. Güterbes. p. 52, 155 not. *).

Das Wort Hube ist ohne Zweifel ein ächt deutscher Ausdruck, *mansus* dagegen die Uebersetzung irgend eines deutschen Wortes, etwa von Sitz oder Wohnsitz, vielleicht von lâtan, d. h. lassen, so daß es demnach die Wohnung und das Besitzthum eines Laten oder eines jeden nicht vollfreien Colonen bezeichnen würde [72]). Dasselbe was mansus ist das in Frankreich sehr häufig, aber auch in Deutschland vorkommende *manerium* [73]). Demnach war auch manerium gleichbedeutend mit Hube [74]). In Frankreich ist aus dem manerium späterhin *manoir*, und bei dem Lehensbesitz das *principal manoir* und das *Maître Manoir*, so wie aus *mansus* der Provinzialname für Bauerngüter *mas*, *massa*, *mes*, *mex*, *metz*, *meis*, *meix*, *mesuage* und *mesuagium*, und aus *mansio* das Wort *manance*, *mesnage*, *menage*, *meson* und *maison* gemacht worden [75]). In Deutschland dagegen scheint seit dem Hervortreten der deutschen Sprache das Wort mansus nach und nach gänzlich verschwunden zu sein. Jedenfalls kann mansus nicht, wie Knapp will [76]), aus der römischen Verfassung abgeleitet werden, indem der Ausdruck vor dem achten Jahrhundert gar nicht vorkommt [77]), und seit dieser Zeit meistentheils nur von Bauerngütern im Gegensatze der Fronhöfe (curtes), oder vielmehr als Unterabtheilung derjenigen Herrenhöfe, zu welchen die Besitzer solcher Bauerngüter hörig waren, gebraucht wird [78]), wäh-

72) Vgl. Schaumann in Götting. gel. Anz. 27. Februar 1841, Nr. 32, pag. 320.

73) Dipl. von 1089 bei Bouquet, XIV, p. 68. C. sic dictum manerium S. Mariae Rotomagensis abstulit. Ordericus, lib. 8 bei Bouquet, XIV, 77. villas, quas a manendo manerios vulgo vocamus etc.

74) Urk. von 1275 bei Herrgott, genesi. dipl. II, 455. quantitatis *dimidii manerii* quod vulgo dicitur *Halbhube*.

75) de Lauriere, gloss. du droit Franc. II, 91, 113, 114 f. Schmeller, W. II, 600. Grimm, R. A. 536.

76) Bei Steiner, Archiv für hess. Gesch. II, 392 ff.

77) Grimm, R. A. 536.

78) Dipl. bei Hund, metrop. Salisb. II, 8. *Mansi serviles* (Bauernhöfe) vestiti ad eandem *curtem* (Herrenhof) aspicientes. Dipl. von 967 bei Günther, I, 73. curtem indominicatam cum ecclesia et mansis. Dipl. von 888, eod. I, 49. Güterverzeichniß des Stiftes Korvei von 1106 bei Kindlinger, Münst. II, 121. Ad dominicalem curtim (Fronhof) pertinent VI mansi, ex quibus persolvuntur etc. Dipl. von 1033 bei Lacomblet, Urkb. I, 105. curtim dominicatam cum omni integritate mansorum. siluarum. camporum. pratorum. seu qualibetcumque rerum in ipsam pertinentium.

rend die Stationen der römischen Veteranen doch nicht wohl mit unseren hörigen Bauerngütern verglichen werden können.

§. 123.

Eine gleichfalls schon früh und sehr häufig vorkommende Benennung der Bauernhöfe ist Colonie. Dieses Wort kommt schon bei den Burgundern [79], im Erzbisthum Salzburg [80], im Stift Freising [81], am Rhein [82], und insbesondere auch in Baiern seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten vor [83]. Es bedeutet nicht allein die Bauernwohnung [84] sondern auch das ganze Bauerngut, also die Bauernwohnung mit den dazu gehörenden Feldern, Wiesen und Waldungen [85]. Das Wort colonia bedeutete demnach so viel als Hube oder mansus [86]) und war im Grunde genommen nichts als eine

---

Dipl. aus 14ten sec. bei Rotermund, Gesch. der Domkirche St. Petri zu Bremen, p. 15. ad eandem *curiam* pertinet *mansus* etc. Dipl. bei Balnz. II, 1389. unum mansum indominicatum, ad quem respiciunt mansum etc. Dasselbe, wie von den Mansen, gilt auch von den Huben. Dipl. von 826 bei Leichtlen, die Zähringer, p. 56. *hobas* uestitas cum mancipiis — *curiae* pertinentibus. Codex trad. aus 10ten sec. in Juvavia, II, 190. in ambabus *cortibus* (Herrenhöfen) cum *hobis* mansionariis *ad illas duas cortes pertinentibus.*

79) L. Burgund. tit. 38, c. 7, tit. 67. Si quis in agro regio vel colonica. — Quicumque agrum aut colonicas tenent.

80) Viele Stellen seit dem 8ten sec. in Juvavia, II, 31, 32, 34, 37, 38, 81, 97, 290.

81) Mehrere dipl. aus 8ten sec. bei Meichelbeck, I, 1. p. 126 und I, 2. pag. 26.

82) Dipl. bei Cod. Lauresh. II, 97. colonias II et jurnales XXIX. — Hier bedeutet also colonia so viel als mansus.

83) Dipl. von 731 bei Mon. Boic. XI, 16. Mandat vom 30. Juli 1723 in Sammlung churbair. Generalien p. 452. „darauf sogenannte Colonien, „das ist Häuser, und durch deren Zusammensetzung neue Dorfschaften oder „Ried errichten."

84) Dipl. aus 8ten sec. in Juvavia, II, 31 f. villa — cum suis ibi manentibus in coloniis suis. Dipl. aus 10ten sec. eod. p. 290. curtem et casam cum ceteris edificiis servos manentes in coloniis quatuor et alios tributales manentes in coloniis decem.

85) Dipl. von 865 in Juvavia, II, 99 f. ad *unamquamque coloniam* jugera 90 et de silva — cum terris, pratis, aquis etc. p. 37. servum cum colonia sua et alia possessione. Vgl. noch p. 32, 34, 38, 97 not. c., 290.

86) Dipl. von 786 bei Falkenstein, cod. dipl. Nordgav. p. 1 f. novem trado *colonias (hoc sunt hobunnae)* integras. Dipl. von 1340 bei Mone,

Uebersetzung von *bûr*, d. h. Wohnung oder Haus[87]), so wie colonus von Bauer. Daher finden wir auch nicht selten tributbare Römer in solchen Colonien[88]), indem auch sie dem nicht vollfreien Bauernstande angehörten. (§. 115.)

Noch andere Benennungen für Bauernwohnungen waren *casa*[89]), *mansio* und wegen des darauf liegenden Zinses *census*[90]), in späteren Zeiten aber auch noch *curtis*[91]), oder *curia* beides als völlig gleichbedeutend mit mansus[92]) und zwar Bauernhof zum Unterschiede von den Herrschafts- oder Edelhöfen. Die letzte Benennung ist aber um so natürlicher gewesen, da die Bauernhöfe mit den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden und Gärten eine den herrschaftlichen Höfen sehr ähnliche Einrichtung und Umzäunung erhalten hatten. Zum Unterschiede von den Herrenhöfen (*curtes dominicales*[92a]) oder *curtes dominicatae*[93]) wurden die Bauernhöfe öfters auch *curtes villicanae* oder *villicales* und *curiae villicales*[94]), oder auch *villicatus* ohne Beisatz genannt[94a]). In Italien nannte man die Huben *massariciae*, indem daselbst die Colonen *massarii*

Anzeiger, 1836 p. 44. de XV *colungis sive* mansibus, wo colunga in französischem Latein so viel als colonia bedeutet. Noch viele Beispiele bei Du Cange, gloss. colonia und colongia, p. 424.

87) Grimm, Gr. III, 418. Schmeller, gloss. Sax. v. bûr. Richthofen, gloss. v. burar. p. 675. Woher Vogelbauer u. s. w.

88) Dipl. aus 8ten sec. in Juvavia, II, 31. Romani tributales homines cum coloniis suis in diversis locis, eod. p. 32, 33.

89) L. Longob. I, tit. 17, c. 1, 5. tit. 34, c. 1.

90) Dipl. von 1132 bei Günther, I, 214. de *curte* quam vulgo *mansionem* vel *censum* dicunt, que ad indominicaturam (i. e. zum Herrenhof) nostram pertinebat.

91) Vgl. die Note 90. Auch *curtis servilis* in dipl. von 854 im Cod. Laures. I, 166.

92) Güterverzeichniß des Klosters Bödeken bei Wigand, Archiv, IV, p. 276. mansos predictos — seu curias. —

92a) Dipl. von 854 bei Codex Lauresham. I, 166.

93) Mehrere dipl. aus 9ten sec. bei Codex Lauresham. III, 224, 225.

94) Dipl. von 1133 bei Hund, metrop. Salisburg. III, 163, 342. Dipl. von 1290 bei Hormayr, Chronik von Hohenschwangau p. 12. Urkunden und Saalbuch von 1275 und 1294 bei Lori, Lechr. p. 17, 21, 22, 24, 26, 37, 40.

94a) Urk. von 1264 bei Schauberg, Zeitschrift für schweizerische Rechtsquellen, I, 68. curtem seu villicatum in Rieden.

genannt zu werden pflegten [95]), von massa, d. h. mansa oder mansus. Jene Benennung kommt indessen zuweilen auch in Deutschland, insbesondere auch in Baiern vor [96]), oder dafür *massalicia* [97]) oder *massilica* [98]). Es wird darunter auch in Deutschland eine hörige Hube verstanden. Daher ward auch hier die massaricia oder massilica von hörigen Colonen bewohnt und die massilica als Bauernhof dem Herrenhofe (curtis dominicata) entgegengesetzt und von demselben unterschieden [99]). Uebrigens scheint doch diese Benennung in Deutschland nur bei fremden Ansiedelungen vorzukommen. Denn in einer der angeführten Urkunden ist von der Tradition eines Welschen (quidam latinus) die Rede [1]) und in einer anderen Urkunde wird die Hube selbst, wie wir gesehen, eine slavische (slavonica massaricia) genannt.

§. 124.

Bei der Anweisung des für die Wohn- und anderen Gebäude im Dorfe bestimmten Platzes wurde gewiß auch bei herrschaftlichen Dorfanlagen auf möglichste Gleichheit gesehen, einem jeden daher sein Antheil zugemessen. Daher ist früh schon von vollen, ganzen und ungetheilten, wie von halben und sonst getheilten Hausplätzen oder Mansen die Rede [2]). Bei den in dem Besitzthum eingetretenen Veränderungen konnte es indessen nicht fehlen, daß viele Hausplätze zersplittert, oft aber auch mehrere Mansen in denselben Händen vereiniget und sodann, da sie nicht alle bewohnt wer-

95) L. Longob. I, tit. 8, c. 29, tit. 11, c. 3 u. 5, II, tit. 32, c. 3. Du Cange, v. massa, massarius u. massaritia, p. 316 u. 318.

96) Urk. von 1074 bei Meichelbeck, I, 2. p 521. — X Sclavonicis massariciis — incolas earundem massariciarum.

97) Urk. von 1040 in Mon. Boic. XIII, 314. — massaliciam quendam quod vulgariter *huba* dicitur.

98) Urk. aus 11ten sec. bei Meichelbeck, I, 2. p 518 u. 519.

99) Urk. bei Meichelbeck, I, 2. p. 519. *masilicam* I quae *inhabitabatur per* N. *servum* ejusdem ecclesiae. — curtim dominicatam cum massilica I. Vgl. noch Du Cange, v. Massaritia, p. 318.

1) Meichelbeck, I, 2. p. 518.

2) Dipl. Caroli M im Cod Lauresh. I, 313. — II hubas et *unum mansum et dimidium*. Dipl. eod. I, 399. I petiolam de manso (i. e. ein kleines Stückchen davon). Dipl. von 875 bei Neugart, I, 400. mansos II et *dimidium curtile* — mansos II et *dimidium* cum etc.

den konnten, als Ackerland oder als Weinberge verwendet worden sind [3]). Auch pflegte seit dieser Zeit bei Veräußerungen die Größe des oft nicht unbedeutenden Hausplatzes genau bestimmt zu werden [4]).

Der Inbegriff aller dieser beisammen stehenden Bauernwohnungen hieß im Norden Dorf zum Unterschiede von *by* oder Urdorf, im übrigen Deutschland aber häufig Bauerschaft, Heimschaft u. s. w., aber auch *villa*, *vicus* [5]), Dorf oder auch Colonie, wie z. B. bei den flämischen und holländischen Colonien, was im Grunde genommen nur eine Uebersetzung von Bauerschaft war. In den Urdörfern und in den darin liegenden Herrenhöfen (curtes) haben demnach nur ingenui (Vollfreie, Adelbonden) gewohnt, sie natürlicher Weise sammt ihrer Familie, wozu auch ihre Leibeigenen und hörigen Leute gehörten. Die für die freien und unfreien Colonen angelegten Dorfschaften aber wurden Coloniae oder Bauerndörfer und ihre Höfe mansi genannt, weil sie bloß von Bauern, Colonen und Laten bewohnt gewesen sind.

Der innere Dorfraum bestand, wie bei den Urdörfern, aus den Straßen und freien Plätzen, deren Gebrauch einem jeden offen stand. Namentlich hatte auch in den Bauerndörfern jeder Haus- und Hofbesitzer im Dorfe den freien Zu- und Rücktritt zu und von der Straße [6]). Und das Ganze war eingezäunt, wie wir die meisten Dörfer heute noch sehen. Den Dorfzaun nannte man auch in späteren Zeiten noch Etterzaun. (Evertzun oder Advertun) [6a]).

---

3) Dipl Caroli M. im Cod. Lauresh I, 575. — II mansoa, quorum unus in vineam redactus, alter inhabitatur.

4) Dipl. im Cod. Lauresh. II, 186 unum *mansum* tenentem in longitudine 24, et casam unam item — jurnales VI de terra et vineas V. Es ist demnach hier unter mansus ein Hausplatz zu verstehen. Eben so im dipl. eod. III, 257. mansum unum 18 perticas in longum et latum.

5) Dipl. von 888 u. 967 bei Günther, I, 49, 73 L. Longob. I, tit. 17, c. 1—5

6) Dipl. Pippini Regis im Cod Lauresh. II, 107 u. f. mansum cum exitu et regressu suo etc. Dipl von 905 bei Neugart, I, 539. curtile unum — cum via, exitu et aditu. Dipl an 825, 890, 898 u. 1000 bei Hund, metrop Salisb. II, p 8 u. 13. cum — exitibus et regressibus — exitibus ac reditibus — p. 2 habens viam, aditumque unius perticae ad legitima strata, cum exitibus et reditibus.

6a) Urk. von 1386 u. 1387 bei Lacomblet, Urkb. III, 803 u. 813. Vgl. oben § 12, Not. 45, p. 23.

§. 125.

Verschieden von dem Bauerndorfe selbst war die dazu gehörige Feldmark, ohne welche nicht leicht ein altes Bauerndorf gefunden werden dürfte, und welche mit dem bewohnten Dorfe in der Art zusammenhing, daß beide als ein wahres Ganze, als eine integritas betrachtet worden sind [7]. Ein Theil dieser Feldmark war unter die Colonen vertheilt, ein anderer aber ungetheilt gelassen worden, wie wir dieses auch bei den Urdörfern gesehen haben.

Jedem einzelnen Colonen pflegte nämlich, wie in dem Dorfe ein Hausplatz, so in der Feldmark ein gleich großes Stück Feld zugemessen zu werden, und zwar, wie bei den Urdörfern, und noch in unseren Tagen bei Anlegung von neuen Bauerndörfern oder Colonien z. B. in der Pfalz [8], in jeder Feldflur ein gleich großer Antheil. Daher wurde jedes aus diesen Ackertheilen bestehende Bauernbesitzthum, insgemein Hube genannt (§. 122.), als ein Ganzes, und zwar als ein aus einer bestimmten Größe bestehendes Ganze betrachtet [9]). Und da auch die Bauerngüter, der gleichen Vertheilung wegen, ursprünglich wie z. B. bei den alten Sachsen [10]) verloost worden zu sein scheinen, so führen auch sie nicht selten den Namen Loosgüter (sortes), gleichviel, ob ihre Besitzer Leibeigene [11])

---

7) Dipl. von 650 bei Miraeus, op. dipl. I, 281. Ipsam *villam* Germiniaco *cum omni integritate* sua, domos, aedificiis, mancipiis, acolabus, pecuniis, campis, aquis — *cum omni integritate ad se pertinente.* Dipl von 684 eod. I, 282 Ipsa villa G. *cum omni integritate appendiciis suis pertinentibus ad se* etc. p. 283 Marculf II, 17, 19, 23. Mehrere dipl. von Ludovicus Pius und Carolus Crassus bei Eckhart, de reb. Fr Or. II, 886, 889, 891

8) Widder, I, 322.

9) Dipl von 839 bei Neugart, I, 242. *ad sublementum hobae decimae* jurnales X de arabili terra *mensuratae.* Grimm, R. A. 535.

10) Einhard bei Adam, hist. eccles. I, 4. bei Pertz, IX, 285. Qui (i. e. Saxones) eam (i. e terram) *sorte* dividentes — *colonis* tradebant singulis, *pro sua sorte* sub tributo exercendam.

11) Dipl. Pipini im Cod Lauresh I, 571. quae terra habet minus plus *tribus sortibus servilibus.* *Eod.* I, 504. servum cum manso et *sorte sua*, ad ipsum mansum attingente et casa super mansum posita. *Mansus* war demnach der von dem Leibeigenen bewohnte Bauernhof und *sors* das dazu gehörige Gut. In demselben Sinne eod III, p 217. In summa sunt *mansi et sortes serviles* XXIV et dimidia. Vgl. oben §. 122. Not. 66.

oder freie Colonen gewesen sind [12]). Hube und Loosgut waren demnach völlig gleichbedeutend und standen dem mansus als dem bewohnten Theile des Gutes entgegen. Daher wurde in Baiern unter Hueb, und am Rhein unter Hube der Inbegriff von einer bestimmten Anzahl gemessener Felder, ohne Rücksicht auf Wohn- und Wirthschaftsgebäude verstanden [13]).

Zur ungetheilten Feldmark gehörte auch bei den grundherrlichen Dorfschaften alles übrige nicht zur Kultivirung hingegebene Land, also außer den Waldungen und Weiden auch noch die Wege und Stege, die öffentlichen Plätze, das Wasser u. s. w., wie bei den vollfreien Dorfschaften auch. Denn da kein Dorf ohne Wege und Stege, ohne Wasser, ohne Holz und, da es noch keine Stallfütterung gab, ohne Weide für die unentbehrliche Viehzucht bestehen konnte, so mußte jeder Grundherr, indem er auf seinem Grund und Boden ein Dorf anlegte, diesem außer der getheilten Feldmark auch noch eine ungetheilte Feld- und Waldmark, die sogenannten Almenden, hinzufügen [14]), oder wenigstens die Holz- und Weideberechtigung in seinen herrschaftlichen Forsten [15]), nebst dem Rechte das nothwendige Wasser, die Wege und Stege u. dgl. m. gebrauchen und benützen zu dürfen [16]).

Wie in den Urdörfern der vollberechtigte Genosse (§. 56.), so pflegte demnach auch der freie und unfreie Colone in den herrschaft-

12) Dipl. bei Cod Lauresh. III, 197. *sortes* X quarum quallbet solvit unclas tres. eod. III, 211. Sunt in summa *mansi et sortes LIII* et donant in censum — p. 212. *mansi et sortes LXXXVII*, unde venlunt in censum. p. 215. *mansi et sortes CXII*, unde venlunt in censum. p. 216.

13) Schmeller, II, 141 f. Weisth. von 1516 bei Grimm, I, 450.

14) Dipl. Caroli M. im Cod. Lauresh. II, 423. — III mansos ad ipsos *silvam pertinentem.* *eod.* III, 30. mansum, habentem 30 jurnales et pratum et *silvam ad ipsum mansum pertinere.* Dipl. Pipini *eod.* I, 619. — mansum I, in quo ipse manet, cum sorte sua, hoc est, cum terris, campis, *silvis*, domibus, aedificiis, *pascuis*, *perviis*, *cultis et incultis*, *aquis*, aquarumve decursibus. vgl. §. 136.

15) Dipl. von 731 bei Mon. Boic. XI, 15. IIII mansos cum *silva* vel omni termino suo. — mansos III. vinesa II et *silva ad ligna cedenda.* Dipl. von 905 bei Neugart, I, 539. cum *tali usu silvatico*, ut qui illic sedent, sterilia ligna licenter colligant. *Capit. Caroli* M. de villis, c. 36, 37.

16) Marculf. II, 19, 23. Dipl. Pipini im Cod. Lauresh. I, 619.

lichen Dorfschaften außer dem Bauernhofe im Dorfe noch seinen Antheil an der getheilten und ungetheilten Feld- und Waldmark zu besitzen, und zwar sein ausgeschiedenes Loosgut in der Feldmark und seinen ideellen Antheil an der Waldmark. Zu dem Ende waren nicht allein die Aecker und Wiesen, sondern auch die Waldungen und öden Gründe gemessen [17].

§. 126.

Den Inbegriff aller dieser verschiedenen einem einzelnen Bauern gehörigen und ein Ganzes bildenden [18] Bestandtheile an der getheilten und ungetheilten Mark nannte man insgemein *mansus*, Hube, Colonie, *curtis* (§. 122 u. §. 123.), oder auch *mansio* [19]. Und in dieser weiteren Bedeutung war daher Mansus und Hube so viel als Bauerngut oder praedium [20].

Die Größe eines solchen Bauerngutes war wohl verschieden an den verschiedenen Orten [21], in einer und derselben Dorfschaft indessen gewiß ganz gleich. Dasselbe bestand ursprünglich ohne allen Zweifel aus so vielen Feldern, als zur Ernährung einer Bauernfamilie nothwendig waren [22]. War indessen ein Mal das Maß an einem

---

17) Dipl. von 839 bei Neugart, I, 241 f. hobae duae de arabili terra et *octo in silva* — de *estimata silva hobae duae et dimidiam — silvam* unam *habentem hobas V.* Dipl. im Cod. Lauresh. I, 534. mansum cum aedificio super inposito et jurnal 25 de terra araturia, *de terra vero inculta 5.* Dipl. von 869 bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 9. hobam I, et ad eam pertinent jurnales LX de pratis ad carradas XII, et in *novale*, qui dicitur prope Thonersberg, *inter cultum et incultum hobas III de sylva.* Dipl. 1180 bei Guden, syllog. p. 37. adiecit *XV jugera inculta.*

18) Dipl. von 830 bei Neugart, I, 203 hobam cum omni integritate. Dipl. von 885 eod. I, 453. unam hobam, quam incolebat, cum pecoribus et omnibus rebus, quae hodierna die in eadem hoba inventae sunt.

19) In einem dipl. von 1168 bei Lacomblet, Urkb. I, 299 f werden fünf solcher Bauernhöfe (mansiones) erwähnt, zu einem jeden derselben gehörten unter Anderem 2 bis 3 Waldungen. Sie wurden alle fünf mit der curtis der Abtei Deutz vereiniget.

20) Dipl. von 1299 bei Mon. Boic. I, 291. pro duobus mansis sive prediis iacentibus.

21) In Baiern z. B. pflegte eine Hube 15 bis 30 Jucherten, an anderen Orten aber 40 und mehr Jucherten zu enthalten. Schmeller, II, 141 f. Dipl. von 904 bei Neugart, I, 532. hobam I, hoc est XL jugera.

22) Knapp bei Steiner, Archiv für hess. Gesch. II, 376. Vgl. oben §. 59.

Orte bestimmt, so ist dieses wie bei den Herrenländereien auch späterhin das gesetzliche Maß geblieben [23]). Späterhin wurden, wie die Herrenhöfe, so auch die Bauerngüter getheilt. Auf diese Weise entstanden denn ganze und ungetheilte, halbe, viertheils, achttheils Mansen und Huben [24]), oder ganze, halbe, viertheils und achttheils Bauern. Indessen wurde doch bei Theilungen und Veräußerungen schon früh darauf gesehen, daß die Bauerngüter wenigstens so groß blieben, daß ihre Besitzer den darauf liegenden Zins entrichten konnten [25]). Umgekehrt aber wußten auch manche Colonen mehr als eine Hube an sich zu bringen, und in Baiern scheint der Besitz mehrerer Huben frühe schon sogar zur Regel geworden zu sein, denn zwei Huben sollten daselbst für einen ganzen Hof nothwendig sein und am Inn sogar vier Huben [26]).

Grundherrliche Rechte und Beamte.

§. 127.

Hinsichtlich der grundherrlichen Dorfschaften und der vollfreien Urdörfer hat demnach die aller größte Aehnlichkeit bestanden. Dennoch waren die ersteren wesentlich dadurch von den letzteren verschieden, daß bei ihnen das Eigenthum am Grund und Boden, an der vertheilten wie an der unvertheilten Feldmark, dem Grundherrn zustand [27]). Der Grundherr hatte demnach das uneinge-

23) Dipl von 854 im Codex Lauresham. I, p. 166. duas curtes serviles cum suis hubis *legitimis*. vgl. oben §. 58.

24) Jura Archiepisc. Trevir. aus 13ten sec. bei Lacomblet, Archiv, I, 330 332. quelibet *pars mansi divisi* quam *mansus integer* et *indivisus*. — *3 mansi et dimidius* qui vocantur *parselhuven* — *dimidius* mansus et *octava pars mansi*. Dipl. von 869 bei Schannat, hist. Worm. prob. p. 9. *hobas III et dimidiam* et ad unamquamque *hobam* pertinent journales LX et *ad dimidiam XXX*. Daher hubae plenae, integrae, ganze, halbe Hufen u. s. w. bei Dahl, Lorsch, p. 127. Lacomblet, I, 164. und im Codex Lauresh III, 228. sunt hubae *plenae* XXXVII — sunt hubae *plenae* XXXVIII et dimidia una, — eod p. 221, 222 u. 224. hubae IIdorum *integrae* — hubae *plenae* IIdorum.

25) Capit. von 864, c. 30.

26) Schmeller, W. II, 141 f. Liber redituum der Hofmark Raitenbuch in M. B. VIII, 112. „Stifften von ainem Hof XII dn. von ainer Hub oder „Gülten VI dn.“. denn die Hube war so viel als ein halber Hof.

27) Das *dominium* an den Bauerngütern wird dem Grundherrn zugeschrieben und er selbst dominus genannt in Capit. Caroli Calvi von 859, c. 30

schränkte Verfügungsrecht über die ganze Feldmark [28]) und über die einzelnen Felder (campi), Weinberge, Wiesen und anderen einzelnen Theile der Mark [29]). Es stand demselben ferner die Jagd und Fischerei, also auch die Anstellung von eigenen Jägern auf seinem Fronhofe [30]), die Anordnung der Zeit und Art des Gebrauches der Weiden und Waldungen [31]), die ganze sogenannte Feldpolizei, die Aufsicht über das damit zusammen hängende Maaß und Gewicht [32]), kurz Alles dasjenige zu, was mit dem Grundeigenthum, welches man im Gegensatz zu dem den Colonen eingeräumten Besitzrechte, das echte Eigenthum zu nennen pflegt, in irgend einem Zusammenhang stand. Da man indessen an die alt hergebrachten Feldeinrichtungen gewöhnt war, so pflegte auch bei den herrschaftlichen Ortschaften für die Weide eine offene und geschlossene Zeit festgesetzt [33]), die Heerde durch einen herrschaftlichen Dorfhirten hinausgetrieben [34]), das System der Einzäunung u. s. w. beibehalten zu werden.

Auch die herrschaftlichen Beamten endlich, welche zur Besorgung der herrschaftlichen Angelegenheiten, also insbesondere auch zur Erhebung des Zinses, zur Handhabung der Feldpolizei, zur Schlichtung der bei solchen Gelegenheiten entstandenen Streitigkeiten nothwendig waren [35]), hatte der Grundherr zu ernennen. Sie hießen insgemein

Eben so wird die *dominatio* (Grundherrschaft) vorbehalten in dipl. von 799 bei Lacomblet, Urkundenb. I, 8. dominationem que ad illam bonam respexit. mihi retenui. seu in silva. sive in aquis. et pastu. uel in conprehensione cum omni integritate iuri meo reseruaui.

28) Marculf II, 17, 19, 23. vendidi villa juris mei — *in integritate* cum terris, domibus, aedificiis, vineis, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis etc. — et termino ibidem aspicente. Dipl. von 697 bei Miraeus op. dipl. I, 283. villas — cum omni integritate dominii et universis terris, pratis, aquis — cum omni territorio et pagnagio etc. Dipl. von 1296 bei Documenta rediviva monast. Wirtemb. p. 147. vendimus villam nostram Mercklingen et curiam nostram etc.

29) Marculf. II, 21, 24.

30) Capit. Caroli M. de villis, c 47 Grimm, R. A. 248 f.

31) Capit. de villis, c. 36, 37.

32) Capit. de villis, c. 9. Capit. an. 812 bei Pertz, III, 179.

33) Capit de villis, c. 25, 36, 37.

34) Edictum Chlothar von 615, c 21.

35) Capit II. an. 813, c. 19 bei Bal. Capit. de villis, c. 10 ff. Bodmann, II, 566, not. aa. Vgl. noch oben §. 118.

Meier oder *villicus* [36]), Vogt (advocatus), Schultheiß (sculdais), Ortsvorstand (praepositus) [37]), Dorfrichter (judex villae) [38]), *decanus* [39]), ferner *major* oder *major villae* [40]), oder auch *actor* und *actor dominicus* [41]).

Trotz dieser sehr ausgedehnten Rechte, welche der Grundherr als wahrer Eigenthümer von Grund und Boden hatte, haben dennoch die Colonen, wenigstens diejenigen, welche nicht leibeigen waren, von jeher eine eigene Genossenschaft gebildet, welche in der Art der Verleihung der Zinsgüter und in der Hörigkeit selbst ihren Grund gehabt, und selbst wieder zur solidarischen Zinspflichtigkeit geführt hat. Da man hievon jedoch in den Zeiten des alten Frankenreiches noch keine sicheren Anzeigen findet, so soll davon erst später in einem eigenen Werke über die Hofverfassung gehandelt werden.

5) Veränderte Hofverfassung.

§. 128.

So lange die Herrenhöfe nach dem wirklichen Bedürfnisse einer jeden Familie berechnet und daher an jedem Orte gleich groß, im Grunde genommen also nichts anderes als vollfreie Bauernhöfe und wirkliche Mannwerke waren (§. 58 u. 59.), wie man die Salländereien auch noch im späteren Mittelalter zu nennen pflegte [42]), so lange konnte die Verfassung und Verwaltung eines jeden Herrenhofes, wie wir gesehen (§. 62.), nicht anders als sehr einfach gewesen sein. Als aber die ursprüngliche Gleichheit zu schwinden und ein Herrenhof sich über viele andere zu erheben begann, als außerdem auch noch die unangebauten, zum Theile sehr ausgedehnten herrschaftlichen Ländereien durch neue Hof- und Dorfanlagen kultivirt worden waren, und alle diese kleineren oder größeren Territorien

36) Capit. II. an. 813, c. 19.

37) L. Longob. I, tit 17, c. 10. vgl oben § 63.

38) Capit. de villis, c. 3, 6 ff. Capit. lib. 1, c. 174 ed. Pertz.

39) Capit. de villis, c. 10, 58.

40) Capit. lib. 1, c. 174. ed. Pertz. Capit. de villis, c. 10, 58, 60.

41) L. Longob. I, tit. 9, c. 12, 16. Dipl. von 823 bei Boehmer, Urkb. von Frankfurt, I, p. 2.

42) Dipl. von 1160 bei Lacomblet, Urkb. 1, 277. *dominicalem terram* que uulgariter dicitur *manewerch*. Dipl. von 1136 bei Günther, I, 223. ulneam unam *salice terre* quod uulgo dicitur *manuwerc*.

nach wie vor von dem Herrenhofe (curtis) aus verwaltet werden sollten, da mußte natürlicher Weise das Dienstpersonal vermehrt, und eine ganz neue wahre Hofhaltung eingerichtet werden. Dies galt von den kleineren Grundherrn eben sowohl wie von den großen bis hinauf zu dem Könige selbst.

Jeder Grundherr (dominus) hatte nun auf seinem Hofe seinen eigenen Senescalcus, Buticularius, Marschall, Forst- und Jägermeister, Koch und Bäcker nebst den anderen Künstlern und Handwerkern, seine eigenen Hirten für Schweine, Schaafe und anderes Vieh, seine Vasallen und sonstigen Dienstleute [43]). Ueber das Ganze ward wieder ein herrschaftlicher Beamter oder auch mehrere Beamte gesetzt, villicus, major, advocatus, Schultheiß u. s. w. genannt (§. 118 u. 127.), unter welchen alle übrigen standen, und welche die Hofangelegenheiten zu leiten, Recht zu sprechen und überhaupt das Interesse der Herrschaft zu wahren hatten. Die Oberaufsicht über sämmtliche Diener führte aber natürlich der Herr selbst, also in den königlichen Herrschaften der König (§. 118.), welcher sich indessen zu dem Ende auch der öffentlichen Beamten, insbesondere aber der königlichen Sendboten (missi dominici) [44]) zu bedienen pflegte.

§. 129.

Waren nun eine oder mehrere alte Dorfschaften einem einzigen Grundherrn zugefallen, oder was dasselbe war, eine oder mehrere Dorfschaften von demselben Grundherrn auf herrschaftlichem Grund und Boden angelegt worden, so standen sie alle unter einem einzigen Fronhofe. Nur wenn die Grundherrschaft zu ausgedehnt war, oder die Herrschaften desselben Grundherrn an verschiedenen Orten lagen, wurden für kleinere Bezirke Unterhöfe errichtet, über welchen sodann für einen größeren District wieder ein oder mehrere Oberhöfe standen, wofür das nöthige Muster ebenfalls schon in der Villenverfassung Karls des Großen gegeben war.

Nicht selten hatten sich jedoch auch mehrere Grundherrn neben einander an einem und demselben Orte erhalten. Dann mußte natürlicher Weise ein jeder von ihnen seine eigene Hofhaltung auf seinem Fronhofe einrichten, und je nach den Umständen vergrößern. Dieses

43) L. Alemann. tit. 79. Capit. Caroli M. de villis, c. 10, 16, 45, 47, 58.

44) Capit. II, von 813, c. 19.

war namentlich in den alten Dörfern (in den Urdörfern) z. B. im Rheingau sehr häufig der Fall, wo unter Anderen in Rüdesheim der alte Saalhof auf dem Markte auf gleiche Weise der Sitz der dortigen Kellerei war [45]), wie die übrigen Herrenhöfe und Burgen daselbst, sodann in Lorch, Geisenheim u. a. m. Sitze eigener Verwaltungen gewesen sind mit eigenen Hofgerichten, deren sich oft drei und noch mehrere an demselben Orte befanden [46]). Auch in dem uralten Dorfe Reichenbach an der Bergstraße findet man noch im 16ten Jahrhundert drei Herrschaftsgerichte neben einander [47]). Dasselbe war insbesondere auch in den alten Städten z. B. in Wien [48]) der Fall, und es dürfte nicht leicht eine alte Königs- oder Bischofsstadt sein, in welcher nicht neben dem Königs- und Bischofshofe noch ein oder der andere alte Fronhof gefunden wird. In Köln hatten sogar noch in neueren Zeiten viele auswärtige Adelige ihre Höfe d. h. Palläste, die für sie selbst als Absteigquartire dienten, in welchen aber auch ihre Rentmeister und anderen Beamten wohnten, und ihre Geschäfte besorgten. Dasselbe gilt von Worms, wo mehrere Höfe, unter Anderen der Bürgerhof oder das alte Rathhaus, der Romeyerhof, der Dalbergische- und der Wamboldterhof bis auf unsere Tage gekommen sind. Ebenso, um noch ein Beispiel anzuführen, in Coblenz die alte Burg an der Moselbrücke, welche lange Zeit die Residenz der Churfürsten von Trier war, und der Metternich'sche Hof, welcher jetzt unter mehrere Bürger vertheilt ist.

§. 130.

Da nun jeder dieser Fronhöfe der Sitz einer eigenen Gutsverwaltung mit einem eigenen Hofgerichte für die hofhörigen Hintersassen gewesen ist, jedes altgermanische Gericht aber sein eigenes Recht autonomisch auszubilden pflegte, so erklärt es sich, wie an einem und demselben Orte nicht allein Grundholden von verschiedenen Grundherrn vorkommen, sondern auch ebendaselbst mehrere Hofrechte neben einander entstehen konnten. Und da ferner dieses Verhältniß sich nur und allein in alten freien und gemischten Dörfern und Städten zu bilden im Stande war, während in den auf herr-

45) Bodmann, I, 167.

46) Bodmann, II, 565, 682.

47) Weisth. von 1514 bei Grimm, I, 475.

48) von Hormayr, Wien, I, 3. H. 7. p. 189.

schaftlichem Grund erbauten oder wenigstens einem einzigen Grundherrn zugefallenen Dörfern nur ein einziger Fronhof mit einem einzigen Hofgerichte vorhanden zu sein pflegte, so findet man auch heute noch die vielerlei Rechte und Grundherrschaften gerade in jenen Gegenden am häufigsten, in welchen, wie z. B. in Franken und am Rhein, die meisten vollfreien oder gemischten Dorfschaften in der Vorzeit gewesen sind.

Auch ist in diesen verschiedenen Hofverfassungen an demselben Orte der erste Grund zu den in fast allen Bischofstädten stattgehabten Kämpfen zwischen dem Bischofe mit der Bürgerschaft zu suchen. Die bischöflichen Herrschaftsbeamten bemühten sich nämlich die Grundherrschaft ihres Herrn weiter über die ganze Stadt auszudehnen. Die übrigen, wenn auch minder mächtigen vollfreien Hofbesitzer traten aber diesen Bestrebungen entgegen, schlossen sich näher und enger zum gemeinsamen Widerstand an einander an, und das Resultat dieses Kampfes mit der bischöflichen Grundherrschaft pflegte sodann eine freie Bürgerschaft, — eine freie städtische Verfassung zu sein.

§. 131.

Uebrigens standen viele dieser Herrenhöfe in den alten Dörfern und Städten wieder unter anderen auswärtigen Fronhöfen, waren also im Verhältnisse zu diesen nur Unterhöfe. Viele von ihnen waren aber auch selbst Oberhöfe von auswärtigen Unterhöfen, und dieses war zumal bei den Königshöfen in den alten Städten und auch bei vielen Bischofshöfen der Fall. Ueber diesen Oberhöfen standen nun wieder die höchsten und aller höchsten Herrschaften selbst. Darum wurden denn diejenigen Höfe, auf welchen sich jene Herrschaften aufhielten, die höchsten und aller höchsten Höfe genannt.

Auf diese Weise sind denn nach und nach die Herrenhöfe nicht allein zum Sitze und Mittelpunkt der Verwaltung der Gutsherrschaft, sondern sogar der Regierung des Landes und des Reiches selbst geworden. Und so wie der Grundherr von seinem Fronhofe aus sein Gut verwaltete oder durch seine herrschaftlichen Beamten verwalten ließ, und, wenn er mehrere Fronhöfe besaß, zu dem Ende von einem zum anderen herumwanderte, eben so führte der Graf und der Herzog die Regierung des Landes von seinen Fronhöfen, der Kaiser aber von den Königshöfen aus, und Landesherrn wie

Kaiser wanderten zu dem Ende von einem Hofe zum anderen, bis zuletzt von Allen eine ständige Residenz bezogen worden ist. Allein auch dann noch hat wenigstens derjenige Pallast, in welchem diese Residenz statt hatte, und die Hofhaltung selbst, den Namen Hof, — allerhöchsten Hof erhalten, und diesen Namen bis auf unsere Tage behalten.

Die Idee, sich den Königshof als den Sitz der Verwaltung des gesammten Reiches zu denken, reicht übrigens hinauf bis in die aller ältesten Zeiten. Dies zeigt sich nicht allein in der Einrichtung der Königshöfe zur Zeit der fränkischen Herrschaft, welche im Grunde genommen heute noch fortdauert, sondern insbesondere auch in der alten Bedeutung des Wortes *Curtis Regis* selbst. Es wurde nämlich sehr häufig darunter kein eigentlicher Herrenhof, sondern vielmehr, ohne an einen bestimmten Königshof zu denken, nur ganz im Allgemeinen der Ort verstanden, wo die königliche Gewalt ihren Sitz hatte, und wohin die fiskalischen Einkünfte fließen sollten.

Da nämlich der Fronhof derjenige Ort war, wohin die grundherrlichen Abgaben und Leistungen geliefert werden mußten, so floßen auch in den Königshof alle dem König verfallenen Geldstrafen, die vakanten Erbschaften und anderen fiskalischen Einkünfte [49]). Und da man von den Römerzeiten her gewohnt war, den kaiserlichen Schatz den Fiscus zu nennen, so erhielten nun auch die Königshöfe und die königlichen Villen diesen Namen. (§. 118.)

6) Folgen dieser in der Hof- und Grundherrschaft eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der Feldgemeinschaft

a. Die Grundherrschaft das Grab der freien Feldgenossenschaft.

§. 132.

Zur Auflößung der alten großen Marken hat, wie wir gesehen haben, deren Zersplitterung in kleinere Wald-, Dorf- und Hofmarken, so wie die Einforstung der großen Waldungen wesentlich

49) L. Longob. I, tit. 9, c. 12, 13, 19, tit. 10, c. 1, 2. II, tit. 14, c. 6—8, 13, 25. compositio, in integrum *ad curtem Regis* perveniat. — medium habeat *curtis Regia* et medium heredes defuncti. — *curtis Regia* suscipiat ipsas quatuor uncias. — *curtis Regia* ei succedat. Hier bei wird an keinen bestimmten Königshof gedacht. Eben so wenig in Capit. add. ad Leg. Longob. c. 14. bei Bal. II, 332. Benedicti Chronicon. c. 16. bei Pertz, V, 702.

beigetragen. Da indessen durch diese Abmarkung und Einforstung die alte Verfassung nicht geändert, sondern nur der abgemarkte und eingeforstete Bezirk aus der gemeinen Mark ausgeschieden und in eine kleinere Wald-, Feld- oder Hofmark umgeschaffen worden ist, so hat dieselbe an und für sich, gegründet auf die alte Grundlage der Feldgemeinschaft, nach wie vor, nur in einer etwas veränderten Gestalt fortgedauert. Das eigentliche Grab der Feld- und Markgenossenschaften, der großen wie der kleinen, ist demnach nicht sowohl in jener Zersplitterung, als vielmehr in den Veränderungen zu suchen, welche sich mit der Grundherrschaft selbst zugetragen haben. Wie groß der Einfluß der Grundherrschaft auf das Bestehen und Gedeihen der alten Feld- und Markgenossenschaften gewesen ist, beweißt zumal die Geschichte der Landgemeinden in der Schweiz. Denn in allen jenen Kantonen, in welchen die Grundherrschaft verschwunden ist, haben sich die Gemeinden mehr und mehr gehoben und sind nach und nach zu großer Selbständigkeit gelangt, während in jenen Kantonen, in denen wie z. B. im Thurgau die Grund- und Vogteiherrschaften als Gerichtsherrschaften geblieben sind, die Gemeinden nicht recht gedeihen wollten [50]).

Daher kommt es, daß da, wo sich hinsichtlich der Grundherrschaft gar nichts geändert hat, mit den alten Verhältnissen auch die alten Markenverfassungen geblieben sind. So in der Bibrauer- oder Biber-Mark zwischen Offenbach und Seligenstadt, eben so in der Waldmark zu Kaltenholzhausen u. a. m. [51]). Daher hat sich in den Ländern, in welchen, wie z. B. im Rheingau, das Land nur theilweise grundherrlich geworden ist, die alte Markenverfassung bis zu den späteren Theilungen erhalten, während in anderen kleineren Territorien, wie z. B. im Stifte Ravengirsburg die Feldgenossenschaft untergegangen ist, seitdem, wie wir sehen werden, das Stift die Grundherrschaft in allen Dörfern an sich gebracht hatte.

Noch klarer sehen wir den Einfluß der Grundherrschaft auf den Untergang der Markgenossenschaften in dem Dorfe Schwanheim bei Höchst, wo das St. Jakobsstift in Mainz die Grundherrschaft an sich gebracht hatte, mit dem Erwerbe der Grundherrschaft aber

50) Wyß, die schweizerischen Landgemeinden, 3te Periode in Zeitschrift für schweizer. Recht, I, 11—13.

51) Weisthümer von 1385 u. 1423 bei Grimm, I, 512 ff. 587.

auch die Feldgenossenschaft spurlos verschwunden ist, während in dem schwanheimer Walde keine Grundherrschaft entstanden und daher die alte Waldgenossenschaft geblieben ist [52]). Aehnliches findet man in den rheingauischen Dorfschaften. Während nämlich die nichtgrundherrlichen Dörfer freie Herrn in ihrer Feld- und Waldmark geblieben sind, gehörte daselbst in den grundherrlichen Ortschaften das Eigenthum an Wasser und Weide, nebst dem Rechte Anordnungen darüber zu machen, dem Grundherrn. Die Hintersaßen hätten bloß von den Geboten und Verboten des Grundherrn abhängige Nutzungsrechte daran, mußten dem Grundherrn dafür Dienste leisten, und bei Zuwiderhandlungen Bußen bezahlen [53]). Von einer Feld- oder Waldgenossenschaft war aber dabei nicht mehr die Rede.

§. 133.

Das aller glänzendste Beispiel von der Fortdauer der alten Markenverfassung und ihrer weiteren, derjenigen in den Reichsstädten völlig ähnlichen, Entwickelung liefert jedoch das Land Dithmarschen. Dieses interessante Land erhielt nämlich seine ersten Ansiedler aus Friesland und Sachsen, späterhin aber auch noch aus Westphalen und anderswoher [54]). Das aus Friesland eingewanderte große Geschlecht der Vogdemannen ließ sich in zwei Marken am Seestrande hin, in der sogenanten Marsch nieder. Es nannte sich nach seinem Wohnsitze die Norder- und Südervogdemannen, weshalb die beiden von ihnen bewohnten Marken in späteren Zeiten den Namen Norder- und Süderstrand erhalten haben [55]). Die aus Sachsen eingewanderten Geschlechter, unter denen das Geschlecht der Woldersmenner das bedeutendste war, siedelten sich mitten durch das Land, in der sogenannten Geest bis hinein in die Marsch in zwei anderen Marken an, welche später den Namen Norder- und Süderhamme erhalten haben [56]). Erst in späteren Zeiten ist zu diesen vier Landes-

52) Weisth. von 1421, 1453 bei Grimm, I, 521—526.

53) Rheingauer Landrecht, art. 1, 19. Rheingauer Weisthum von 1324 und Eltviller Weisthum von 1383 bei Grimm, I, 534, 539, 545—547.

54) Neocorus von Dahlmann, I, 83, 211, 224, 225, 238, 241, 591 ff. Russe bei Westphalen, IV, 1472, 1474.

55) Dahlmann, Neocorus, I, 211, 265, 375, 591 f. 595 f. II, 31, 35, 300. Urk. von 1384 bei Michelsen, Urkundenbuch zur Gesch. von Dithmarschen, p. 28.

56) Dahlmann, I, 241, 244, 251, 263, 596, 599.

marken noch ein fünfter Bezirk, das Meldorper Döfft hinzugekommen, und diese Eintheilung des Landes in 5 Döffte sodann bis ins Jahr 1559 geblieben [57]). Ursprünglich hat es jedoch, wie bemerkt, nur 4 von den erwähnten Geschlechtern bewohnte Marken gegeben. Aus ihnen bildete Karl der Große, als im Jahre 804 das Land mit dem fränkischen Reiche vereiniget worden war, einen eigenen, vielleicht mit der Grafschaft Stade vereinigten Gau [58]); ein Name, welcher dem Lande auch in späteren Zeiten noch neben dem noch allgemeineren Namen Land, (*terra*) geblieben ist [59]).

Schon im 9ten Jahrhundert kam das Land an das Bisthum Bremen [60]). Da indessen erst nach langen Kämpfen mit den Herzogen von Sachsen und den Grafen von Holstein und Dänemark, und erst nach der Schlacht von Bornhövede im Anfange des 13ten Jahrhunderts die bischöfliche Herrschaft anerkannt worden ist [61]), so hatten die alten Markgenossenschaften, welche während der kurzen und sehr entfernten fränkischen Herrschaft ohnedies nicht ganz untergegangen sein konnten, die nöthige Zeit sich mit einander zu vereinigen und als eine einzige große Markgenossenschaft zu constituiren. Wahrscheinlicher Weise bestand der Vorstand einer jeden der 4 Marken aus 12 Räthen (consules), durch deren Zusammentritt nun das Collegium der 48 Rathgeber (consules), der sogenannten Acht und Vierziger entstanden ist. Eine Behörde, welche als Landrath dieselben Functionen, wie der kleine Rath in den Reichsstädten gehabt hat. Als nun aber die stiftische Herrschaft endlich auch anerkannt worden war, so hatte der Bischof als Emunitätsherr dennoch kein anderes Recht, als den Blutbann, den Heerbann und einige damit zusammenhängende Einkünfte [62]). Denn da das Stift

57) Dahlmann, I, 599, 606

58) Dahlmann, I, 564—578.

59) Dipl. von 1059 bei Michelsen, p. 1. in pago Thietmaresca apellato. Dipl. von 1145 eod. p. 3. terrae Ditmartiae. In dieser Urkunde wird zwar auch von *comitatus Dithmaringensium*, jedoch abwechselnd mit terra gesprochen, und daher darunter das Gebiet, nicht die Grafschaft verstanden. Vgl. oben §. 26.

60) Adam. Brem. I, 12.

61) Dahlmann, I, 578—591.

62) Boie's Vortrag von 1542 bei Michelsen, Urkb. p. 111. Michelsen, Dithmarschen im Verhältn. zum bremischen Erzstift, p. 14—38. Dahlmann, I, 612. 618 f. 622 ff.

nur Grafschaftsrechte, keine Grundherrschaft erworben hatte, diese vielmehr den alten Geschlechtern oder den Markgenossen geblieben war, so gehörten alle übrigen nicht in der öffentlichen Gewalt liegenden Rechte der aus der Markgenossenschaft hervorgegangenen Landesgemeinde (communitas terrae Thetmarsiae), oder der Landschaft, wie man sie im Rheingau, in dem Stifte Ravengirsburg und anderwärts mehr zu nennen pflegte. (§. 89.) So oft die Gesammtlandesgemeinde handelnd auftrat, pflegten stets entweder consules et universitas terrae Ditmarcie, oder advocati consules et tota communitas terre Thetmarsie, oder advocati consules et universus populus terre Thitmarcie, oder auch advocati consules totaque universitas terre Dhitmarcie u. s. w. genannt zu werden [63].

Wie in anderen Emunitätslanden wurden auch im Lande Dithmarschen die Rechte des Emunitätsherrn durch einen Vogt (advocatus) besorgt. Mit dem Steigen der genossenschaftlichen Behörden, was die Acht und Vierziger waren, sank indessen das Ansehen dieses landesherrlichen Beamten, wie dieses auch in den Reichsstädten der Fall war. Aus dem anfangs einen Vogt [64]) wurden nach und nach fünf Vögte [65]), sehr wahrscheinlich für jeden der damals schon bestehenden 5 Bezirke (Döffte) einen. Durch diese Theilung wurde ihre Gewalt geschwächt, ihre Wirksamkeit nach und nach eine bloße Form. Und seit dem 16ten Jahrhundert handelten die Acht und Vierziger ganz allein ohne die Vögte [66]). Schon im 14ten Jahrhundert war jedoch die Gewalt jener Vögte so sehr gesunken, daß eine alte Chronik von den Dithmarschen sagen konnte, sie haben keinen Herrn und kein Haupt und thun daher was sie wollen. (De

63) Dipl. von 1265, 1283, 1286, 1306, 1307, 1323 bei Michelsen, Urkb. p. 11, 13, 14, 16, 17, 21.

64) Es wird anfangs nur eines einzigen Vogtes erwähnt. Dipl. von 1265 bei Michelsen, Urkb. p. 11. *advocatus*, milites etc.

65) Seit dem Jahre 1286 wird immer von mehreren Vögten gesprochen, ohne daß jedoch ihre Anzahl näher bestimmt worden wäre. Vgl. dipl. von 1286, 1306, 1307 u. s. w. bei Michelsen, p. 14, 16, 17. In einer Urkunde v. J. 1329 werden zum ersten Male fünf Vögte aufgezählt (Dahlmann, I, 623.), wie dieses denn auch späterhin das ganze 15te Jahrhundert hindurch bis ins 16te geblieben ist. Vgl. Dahlmann, I, 336—338, 432—442. Boie's Vortrag von 1542 bei Michelsen p. 111.

66) Michelsen, Dithmarschen im Vrh. zum Erzstift, p. 16—18.

Didtmarschen leven sunder Heren und Hovedt, unde dohn wadt se willen [67]). Mit der im Jahre 1559 erfolgten Unterwerfung des Landes unter die Landeshoheit der Herzoge von Holstein ging indessen der Freistaat selbst unter, welcher im Großen dieselbe Verfassungsgeschichte gehabt hat, wie jede alte Reichsstadt im Kleinen.

§. 134.

Auf eine ähnliche Weise wie im Dithmarschen hat sich übrigens auch die Verfassung in den frisischen Gauen und in den benachbarten Landen entwickelt, wie dieses hier jedoch nicht weiter ausgeführt werden kann. Beispielsweise erinnere ich nur an das Land Westerwald oder Westerwold. Bis in das 14te Jahrhundert bildete dieser zwischen Emsland und der Drente gelegene aus fünf Kirchspielen bestehende Landstrich eine freie Landgemeinde mit einem dem Dithmarschen ähnlichen Rathe an seiner Spitze (Nos consules et incole universe terre Westerwalde), mit einem eigenen Landrichter (judex terre) und einem eigenen Landessiegel (sigillum terre Westerholda). Erst im Jahre 1316 hat sich die bis dahin ganz freie Genossenschaft unter den Schutz und die Landeshoheit des Stiftes Münster begeben gegen Entrichtung eines Huhns, eines sogenannten Rauchhuhns, von jedem Hause, welches seinen eigenen Rauch hatte (quod *unaqueque domus* sita in nostra terra, *fumum gerens*, singulis annis nomine pensionis in festo beati Mychalis Archangeli *unum pullum* ad curiam — debet presentare [68]).

Eben dahin gehören endlich auch noch einige Thäler und Landschaften in der Schweiz und in Frankreich. Außer Uri, Schwiz und Unterwalden, von denen später die Rede sein soll, gehört dahin insbesondere auch das Ländchen Oberhasli im Berner Oberlande. Seit vorhistorischen Zeiten bildete nämlich dieses interessante Ländchen eine eigene freie Gemeinde mit ungetheilten Waldungen und Allmenden, offenbar eine Markgenossenschaft. Frei und unabhängig, wie andere freie Markgenossenschaften, besorgte dasselbe in einem eigenen Landgerichte seine Rechtspflege, und in seiner Landgemeinde alle übrigen Angelegenheiten des Landes und wählte darin frei seine Vorsteher. Diese waren ein Landamann, ein Venner und 13 Gerichtssäßen.

---

67) Chron. Holsatiae bei Westphalen, III, 105.

68) Dipl. 1316 bei Kindlinger, M. B. II, Urk. p. 316—318.

Man nannte sie daher die Fünfzehn. Nur hinsichtlich des Blutbanns stand die übrigens völlig freie Thalschaft unter Reichsvögten, deren Druck die freien Landleute im Jahre 1334 bewogen hat, der Stadt Bern jene Reichsvogtei zu übertragen [69]). Endlich gehörte dahin auch noch das Thal Andorre zwischen Languedoc und Catalonien in den französischen Pyrenäen, welches heute noch einen aus sechs Kirchspielen bestehenden Freistaat bildet, welcher von zwei Syndiken und einem aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehenden Rath regiert wird und unter französischem Schutze steht [70]).

b) Grundherrschaft und Feldgenossenschaft können neben einander bestehen.

§. 135.

An und für sich stand zwar die Grundherrschaft der Feldgemeinschaft durchaus nicht im Wege. Die Grundherrschaft und die damit zusammenhängende Hofverfassung hatte einen anderen Gegenstand und einen anderen Zweck, als die Feldgemeinschaft mit dem dazu gehörigen Feld- oder Markgerichte. Beide konnten demnach sehr wohl neben einander bestehen, und bestanden wirklich auch sehr häufig neben einander, nicht allein in demselben Lande, sondern sogar in derselben Gemeinde.

In jener großen, der Probstei Ravenglrsburg auf dem Hundsrück gehörigen Honnschaft z. B. dauerte die Feldgemeinschaft unter allen zu dem Stifte gehörigen Ortschaften auch dann noch fort, als dieselben unter die Grundherrschaft des Stiftes [71]) und einiger anderen weltlichen Grundherrn [72]) gekommen waren. Daher bestanden daselbst neben dem Hundgeding, welches, wie wir gesehen haben, ein Feld- oder Markgericht war, auch noch für die verschiedenen Fronhöfe eigene Hofgerichte zu Dickerath, Densen, Rickweiler und Fronhofen [73]). Und außerdem scheinen noch mehrere Dörfer, z. B.

69) Joh. v Müller, schweiz. G. I, c. 16 in sämmtl. W. XIX, 346. Stettler, St. u. Rechtsg. von Bern, p. 55. Derselbe, Gemeinde- u. Bürgerrechtsverhl. von Bern, p. 33 u. 54. Wyß in Zeitschrift für schweizer. Recht, I, 73 u. 74.

70) Allgem. Zeitung vom 1. August 1841, Nr. 213, p. 1700.

71) Daher wird diesem das Eigenthum am „*wasser vnd weide, strase vnd mase*“ zugeschrieben. Weisth. bei Grimm, II, 177 u. 190.

72) Urk. von 1341 bei Würdtwein, subs. dipl. XI, 177.

73) Weisthümer bei Würdtwein, VI, 165 u. Grimm, II, 177, 180, 181, 190. vgl. oben §. 106.

Ravengirsburg, Weidelbach und Mengerschiedt ihr eigenes Herrschaftsgericht gehabt zu haben, von denen Ohlweiler der Oberhof war [74]).

Dasselbe war der Fall bei den vier der Aebtissin zu Lindau gehörigen sogenannten Kellnhöfen. Alles, was nämlich die dem Gotteshause gehörigen Kelln- oder Hofgüter anging, sollte beim Hofgerichte, das heißt bei dem Pfallenzgerichte in Lindau in den drei ehehaften Gerichten abgeurtheilt werden [75]). Was dagegen die Feldfluren oder Eschen, die Weide, die Anstellung eines gemeinen Hirten und andere Feldangelegenheiten betraf, sollte von der Feldgenossenschaft selbst, d. h. von der Gemeinde besorgt werden [76]). Daß aber zu dieser Feldgenossenschaft nicht bloß freie, sondern auch hörige Leute gehörten, geht aus dem Umstande hervor, daß die hofhörigen Bauern ihrer Grundherrschaft, der Aebtissin, Fastnachthennen für den ihnen gestatteten Genuß der Weide liefern mußten [77]).

Auch in den Bischofs- und Königsstädten endlich, so wie in den kleinen Kantonen der Schweiz hat lange Zeit die herrschaftliche Gerichtsbarkeit neben den Mark- und Feldgerichten fortbestanden, wie dies später noch gezeigt werden soll.

c) Feldmarken, welche von einem einzigen Grundherrn erworben worden.

§. 136.

Der Grund, warum nichts desto weniger die Grundherrschaft die Feldgenossenschaft zu untergraben pflegte, liegt in der Leichtigkeit der Vereinigung der Mark- oder Feldgerichtsbarkeit mit derjenigen des Fronhofes. So oft daher der Grundherr in die Lage gekommen war, die Feldgerichtsbarkeit mit der ihm zuständigen Hofgerichtsbarkeit

---

74) Dipl. von 1312 und Weisthum bei Würdtwein, subsid. dipl. VI, 123, 164, 165.

75) Satzung des Pfallenzgerichtes bei Heider, p. 802.

76) Heider, p. 805. „Item wann die *Esch lär* sind, vnd der Keller, *ein gantze Gemaind*, vnnd die *gemainen Nachbarn erkennen*, dass man darinn triben soll, so mag man dann darin treiben vnd vor nit, alsdann soll auch *ein Gemaind ein gemainen Hirten dingen*, der alls Viche miteinandern an Gassen ausstreiben — Ohn den gemeinen Hirten soll niemand kein Viehe austreiben.“

77) Urtheilsbrief bei Heider, p. 805. „wer wunn vnd Wald nussi, der solle alle Jahr dem Gottshauss ein Fassnachthennen geben.

vereinigen und die Eine wie die Andere seinen herrschaftlichen Beamten übertragen zu können, so oft ist es auch der Grundherrschaft gelungen, die Feldgenossenschaft nach und nach gänzlich zu verdrängen. In allen übrigen Fällen hat sich dagegen die Feld- und Markgenossenschaft, wie wir sehen werden, nicht nur erhalten, sondern im Kampfe mit der Hof- oder Grundherrschaft nicht selten sogar noch weiter fortgebildet.

War es nämlich dem Besitzer eines solchen Fronhofes gelungen, ein ganzes Gebiet oder die Feldmark eines ganzen Dorfes zu erwerben, so war durch die Erwerbung der Grundherrschaft die Feldgenossenschaft noch keineswegs aufgelößt. Diese bestand vielmehr, wenn die alte Feldmark in ungetheilter Gemeinschaft beisammen blieb, nach wie vor fort. Sehr augenscheinlich zeigt sich dieses bei dem Dorfe Sandhofen in der alten Pfalz. Schon in karolingischen Zeiten hat nämlich das Kloster Lorsch in der villa Sunthove Grundbesitz erworben [78]). Neben ihm befanden sich daselbst aber auch andere freie Grundbesitzer, denn noch im Jahre 1227 haben Dieterich von Oppau und Sigward von Sunthoven ihren sehr bedeutenden freien Grundbesitz nebst fast allen ihren Aeckern, Wiesen, Höfen und dazu gehörigen Allmenden dem Kloster Schönau verkauft [79]). Dadurch und durch einige spätere Erwerbungen kam die Grundherrschaft in der ganzen Feldmark an das Kloster Schönau, und die dazu gehörigen Bauerngüter wurden den Colonen erblich verliehen. Dennoch dauerte unter allen denen, welche in der Gemeinschaft der Allmenden waren, die Feldgenossenschaft nur in einer etwas veränderten Weise fort, wie dieses aus dem Weisthum vom Jahre 1527 ersehen werden kann [80]). In einem ähnlichen Falle befand sich das Dorf Virnheim an der Bergstraße. Durch mehrere seit dem 10ten Jahrhundert gemachte Erwerbungen hat das Kloster Lorsch nach und nach das Grundeigenthum in Virnheim an sich gebracht [81]). Die Feldgenossenschaft mit dem dazu gehörigen Dorfgerichte dauerte dessen ungeachtet unter den

78) Dipl. von 888 u. 900 im Codex Lauresham. I, 89, 102.

79) Dipl. von 1227 bei Guden, syl. p. 148 bis 153. agros, prata, curtes, aress, almeine claustro Schönaugie vendiderunt.

80) Grimm, I, 457—462.

81) Dipl. von 902 im Codex Lauresh. I, 104. Dipl. von 1165, 1168 bei Guden, syll. p. 20, 25. Viruheim cujus *fundus* Laureshamense monasterium etc.

Dorfbewohnern (villani) fort [82]), und erhielt sich auch noch nachdem die Grundherrschaft zuerst vom Kloster Schönau und sodann von Churpfalz erworben worden war [83]).

Da indessen durch diesen Erwerb der Grundherr wahrer Eigenthümer der bisher der Genossenschaft gehörigen Waldungen, Weiden, Wasser, Straßen u. s. w. geworden ist [84]), und in dieser Eigenschaft nicht allein über die hofhörigen Bauerngüter, sondern auch über die dazu gehörigen Allmenden des grundherrlichen Dorfes, z. B. im Elsaß [85]), in Virnheim [86]), in Sandhofen [87]) u. a. m. verfügte, so war nun die Dorfgemeinde keine freie Genossenschaft mehr, sie war vielmehr eine herrschaftliche geworden. So wie nämlich der Hofherr auf die angegebene Weise wahrer Dorfherr [88]) geworden war, so ist nun auch die Feldgenossenschaft zu gleicher Zeit eine Hofgenossenschaft geworden, abhängig von der Herrschaft und von dem Beamten des herrschaftlichen Fronhofes. Mit dieser Abhängigkeit der ganzen Feldgenossenschaft verlor aber nothwendiger Weise auch der genossenschaftliche Beamte der Dorfgemeinde seine Selbstständigkeit und ward am Ende von der Herrschaft selbst gesetzt, oder vielmehr, da zwei herrschaftliche Beamte in einem Dorfe bald unnöthig erscheinen mußten, durch den herrschaftlichen Beamten ersetzt [89]). Die Folge dieser Vereinigung beider Aemter in einer Person war, daß in den meisten Ländern die alten genossenschaftlichen Beamten sogar dem Namen nach verschwunden, oder wenigstens in ihrer Wirksamkeit bedeutend beschränkt worden, und zuletzt in jenen Gemeinden, in welchen sie nicht gänzlich verschwun-

82) Dipl. von 1268 bei Guden, syll. p. 255 f. interesse placitis villanorum in Virnheim, que Gedinge vulgariter appellantur, etc.

83) Weisth. von 1562 bei Grimm, I, 463. Dahl, p. 237.

84) Vgl. oben §. 127. Viele Weisthümer bei Grimm, II, 14, 18, 261, 321, 322, 324.

85) Dipl. von 1186 bei Würdtwein, subsid. dipl. X, 354. Dipl. 1194 bei Würdtwein, nova subsid. XII, 127.

86) Dipl. von 1222 bei Guden, syllog. p. 124.

87) Dipl. von 1227 bei Guden, l. c. p. 148. Grimm, I, 457.

88) Weisthum zu Virnheim von 1562 bei Grimm, I, 463. dasz der *dorfher* soll das fasselviehe — halten. Weisthum von Sandhofen von 1527 eod. p. 461. des dorffs herren — insgemein aber bloß den herren. pag. 457 ff.

89) Weisthum von Sandhofen 1527 bei Grimm, I, 458.

den, zu einer Art von Boten herabgesunken sind. Mit der Vereinigung beider Aemter hing aber auch die immer nähere Verbindung der Feldgenossenschaft mit der Hofgenossenschaft zusammen. Natürlicher Weise trat dabei das herrschaftliche Element mehr und mehr hervor, bis das genossenschaftliche zuletzt gänzlich verschwand.

So bildeten z. B. noch im 16ten Jahrhundert die Dorfgemeinden von Sandhofen und Virnheim aus Feld- und Hofgenossenschaft gemischte Gemeinden. Die noch in altgermanischer Weise gehaltenen ungebotenen Dorfgerichte hatten daher eben sowohl für die Banuzäune, Wege, Allmenden und anderen Angelegenheiten der Feldgemeinschaft zu sorgen, als für die Frohnden und für die übrigen grundherrlichen Leistungen. Der Antheil an den Allmenden und an der Feldgemeinschaft sollte sogar der Maßstab für die Frohnden und sonstigen grundherrlichen Leistungen, so wie auch für die Gemeindenutzungen sein [90]. Seit dem 17ten und 18ten Jahrhundert findet man indessen daselbst auch nicht mehr eine Spur von der ehemaligen Genossenschaft.

d) Eingeforstete Marken.

§. 137.

Ganz dasselbe, was so eben von den grundherrlich gewordenen Feldgenossenschaften bemerkt worden ist, gilt in derselben Weise auch in Ansehung der eingeforsteten Bezirke. Durch die Einforstung wurde nämlich an und für sich nur der eingeforstete Bezirk aus der gemeinen Mark ausgeschieden, die darin bestehende Verfassung aber durchaus nicht geändert. Befand sich nun innerhalb des eingeforsteten Bezirkes eine Markgenossenschaft, so bestand dieselbe zwar neben der Hofverfassung nach wie vor fort. (§. 50.) Sie pflegte indessen auf dieselbe Weise, wie in anderen Grundherrschaften nach und nach untergraben, und sodann gänzlich verdrängt zu werden, wenn, wie dieses insgemein der Fall gewesen ist, der ganze Bezirk an einen einzigen Grundherrn gekommen war. Es fehlt jedoch, wie wir später sehen werden, auch nicht an Beispielen, wonach sich die Markgenossenschaft nicht nur erhalten, sondern unter günstigen Umständen, im Kampfe mit der Hof- oder Grundherrschaft sogar noch weiter fortgebildet hat.

90) Weisthümer von 1527 u. 1562 bei Grimm, I, 457 bis 463.

e) Auf herrschaftlichem Boden angelegte Feldmarken.

§. 138.

Anders scheint sich die Verfassung in denjenigen Dorfschaften gestaltet zu haben, welche auf herrschaftlichem Grund und Boden angelegt worden sind. Jedes solche Bauerndorf pflegte nämlich außer der getheilten auch noch eine ungetheilte Feldmark zu erhalten, und sodann eine der freien Feldgemeinschaft sehr ähnliche Genossenschaft zu bilden. (§. 125 u. 127.) Dennoch scheint diese dem neuen Verhältnisse zu Grund liegende Genossenschaft keine reine Feldgemeinschaft, welche in ihrem Entstehen stets freies Eigen voraussetzt, sondern von Anfang an mehr eine Hofgenossenschaft, oder vielmehr ein Gemisch von Feld- und Hofgenossenschaft gewesen zu sein, wobei jedenfalls die Hofverfassung vorherrschend war. Darum finden wir in solchen herrschaftlichen Dorfschaften gleich ursprünglich nur einen einzigen und zwar bloß einen herrschaftlichen Beamten, welcher außer den eigentlichen hof- auch die feldgenossenschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen und die darüber entstandenen Streitigkeiten zu schlichten hatte. Wir finden also bei ihnen gleich anfangs dieselbe Verfassung, wie wir sie bei den alten vollfreien Dorfschaften erst nach dem Untergange der freien Feldgenossenschaft sehen.

f) Von mehreren Grundherrn besessene Marken.

§. 139.

In denjenigen Dorfschaften ferner, in welchen es zwar keinem einzelnen, wohl aber mehreren Hofherrn durch Vergrößerung ihrer Höfe gelungen ist, die Grundherrschaft der ganzen Dorfmark an sich zu bringen, in solchen Dorfschaften konnte, wenn ein jeder von ihnen mittelst Einzäunung oder Abmarkung seinen Hof aus der gemeinen Mark ausschied, die Feldmark gänzlich zersplittert und das Dorf selbst in eben so viele Einzelnhöfe mit ihren eigenen Hofmarken aufgelößt werden, als daselbst Herrenhöfe vorhanden gewesen sind. (§. 107.) In solchen Fällen war mit der alten Dorfmark begreiflicher Weise auch die Feldgenossenschaft, welche nun keinen Gegenstand mehr hatte, verschwunden. Wie in den auf herrschaftlichem Grund angelegten Bauerndörfern pflegte sich indessen auch hier in jeder einzelnen Hofmark wieder eine neue Genossenschaft zu bilden, in welcher jedenfalls die Hofverfassung vorherrschend war. Sehr deutlich zeigt sich

dieses bei dem Straßenheimer Hofe. Schon nach dem ältesten, bis jetzt noch ungedruckten, Weisthum vom Jahre 1484 war alle Feldgenossenschaft verschwunden, oder vielmehr durch Vereinigung mit der Hofgenossenschaft in dieser aufgegangen. Zwar redet jene Urkunde noch von der Mark und Gemarkung Stroßheim, allein es wurde darunter schon eine Hofmark verstanden. Auch bestand damals kein genossenschaftliches Feldgericht mehr, und in späteren Zeiten noch weit weniger. Das einzige für sämmtliche hof- und grundherrlichen Angelegenheiten bestehende Gericht war das sogenannte Hubgericht oder der Hubhof. Dieses herrschaftliche Gericht hatte aber zu gleicher Zeit über das Einzäunen, über Ackerbeschädigungen, über die Weide, über Schützen, Hirten u. a. Feldangelegenheiten zu erkennen [91]).

g) Gemischte Marken.

§. 140.

In denjenigen Territorien und Ortschaften endlich, in welchen der Grundherr nur einen Theil der Feldmark an sich gebracht, neben ihm sich aber auch noch andere Grundbesitzer erhalten hatten, pflegte die alte Feldgenossenschaft unter sämmtlichen theils frei gebliebenen theils hörig gewordenen Grundbesitzern fortzudauern. Namentlich war dieses in den geistlichen, und außer ihnen in solchen Territorien und Feldmarken der Fall, welche aus Reichshöfen und anderen Reichsländereien hervorgegangen sind. Der Grundherr des größeren Theiles der Feldmark pflegte zwar auch hier den Versuch zur Ausdehnung seiner Herrschaft zu machen, was insgemein zu einem Kampfe der Grundherrschaft mit der Feldgenossenschaft, dieser aber weiter insgemein zwar zum Siege der Herrschaft, nicht selten aber auch zum Siege der Genossenschaft geführt hat. Dies ist mit kurzen Worten die Geschichte des Untergangs der meisten Marken, so wie deren Erhaltung in anderen Ländern, insbesondere auch in den Reichsstädten und Reichsdörfern.

Daß wir übrigens diese Erscheinung — die Erhaltung und Erweiterung der alten Mark- und Feldgenossenschaften in den geistlichen Territorien häufiger, als in den weltlichen finden, hat in der eigenthümlichen, der Genossenschaft günstigeren Stellung der

91) Vgl. oben §. 34. Not. 76 und das Weisthum bei Grimm, I, 454 ff.

geistlichen Territorien selbst seinen Grund. Die geistlichen Territorien sind nämlich großentheils aus Stiftungen und Schenkungen hervorgegangen. Da nun diese aus an den verschiedensten Orten gelegenen Grundstücken und nur selten aus zusammenhängenden größeren Herrschaften zu bestehen pflegten, neben ihnen in derselben Feldmark also nicht selten noch andere freie Grundbesitzer übrig geblieben sind, so bestand unter diesen freien und hörig gewordenen Grundbesitzern die alte Feldgenossenschaft in jeder Feldmark fort. Sie dauerte aber auch später noch fort, als manche Stifter die gaugräflichen Rechte und mit diesen den Blutbann erhalten hatten. Denn hinsichtlich der Grundherrschaft und der Feldgenossenschaft wurde durch Erlangung der Rechte der öffentlichen Gewalt an und für sich gar nichts geändert. Und da die geistliche Herrschaft den Blutbann nicht selbst ausüben durfte, ihr Vogt ihn vielmehr vom Kaiser empfangen mußte, dadurch aber gewissermaßen kaiserlicher Beamter wurde, so war diese Art von Reichsunmittelbarkeit für die Erhaltung und weitere Fortbildung der genossenschaftlichen Rechte sogar sehr günstig.

Daher erklärt sich z. B. die Erhaltung der größeren und kleineren Markgenossenschaften im Rheingau. Das Erzstift Mainz hatte nämlich daselbst wohl an einzelnen Orten die Grundherrschaft an sich gebracht, und dieselbe durch ihre an diesen Orten befindlichen Saal- oder Fronhöfe verwalten und die grundherrlichen Einkünfte erheben lassen. Neben diesen erzbischöflichen gab es aber noch viele andere weltliche und geistliche Grundherrschaften nebst anderen zu freien Gemeinden verbundenen Grundbesitzern. Sie alle zusammen bildeten die Landschaft oder Markgenossenschaft des Rheingaues. So blieb es aber auch, nachdem die Gaugrafschaft an das Erzstift gekommen war, denn dadurch waren nur die in der öffentlichen Gewalt liegenden Rechte in andere Hände gekommen, die grundherrlichen und genossenschaftlichen Rechte aber in keiner Weise berührt worden.

In einem ganz ähnlichen Falle befanden sich die Marken in Westphalen und in anderen geistlichen Territorien.

Eben so war es insbesondere auch im Stifte Ravengirsburg. Bei der Errichtung des Klosters wurden diesem zwar einzelne Güter, keineswegs aber die Grundherrschaft im ganzen Stifte geschenkt. Dies geht schon aus der Stiftungsurkunde selbst hervor[92]), es folgt aber

92) Dipl. von 1074 bei Guden, I, 378.

auch noch aus dem Umstande, daß man in späteren Zeiten noch andere Grundherrn im stiftischen Gebiete findet[93]). Jahrhunderte hindurch setzten nun die verschiedenen freien und hörigen Feldgenossen ihre alt hergebrachte Markgenossenschaft nebst dem damit zusammenhängenden Hundding fort, bis seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert jedem Dorfe seine eigene Mark ausgeschieden worden, (§. 100.), durch den allmähligen Erwerb aller Grundherrschaft das Stift aber in die Lage gekommen war, auch in den einzelnen Dorfschaften die Feldgenossenschaft entbehren zu können. Denn nun erst konnten die Dorfgerichte ihren Oberhof bei dem stiftischen Fronhof zu Ohlweiler erhalten, und sodann dieser Oberhof zu dem Untergerichte des Stiftes werden[94]).

Auch das zur Abtei-Lindau gehörige Gebiet kann als Beispiel angeführt werden. Diese Frauenabtei besaß nämlich in vielen Dorfschaften zerstreut bedeutenden Grundbesitz. Mehrere in verschiedenen Ortschaften liegende sogenannte Kellnhöfe hatten die Gutsverwaltung zu besorgen und die grundherrlichen Abgaben zu erheben[95]). Fast nirgends war aber die Grundherrschaft im ganzen Dorfe an jene Abtei gekommen. Es sind vielmehr in den verschiedenen Dorfschaften, z. B. in Aeschach, Oberreitnau, u. a. m. noch viele freie Grundbesitzer geblieben[96]). Zwischen diesen freien und stifthörigen Grundbesitzern dauerte nun, wie wir gesehen haben (§. 135), die alt hergebrachte Feldgenossenschaft fort, frei von der Herrschaft, die sich nicht in die markgenossenschaftlichen Angelegenheiten mischen durfte. Die Herrschaft machte zwar gleichfalls, wie anderswo auch, den Versuch zur Ausdehnung ihrer Rechte. Dieses führte zum Kampfe, der sich jedoch nach Heider zum Nachtheile der Abtei geendiget hat.

Auf ganz gleiche Weise hat sich in den Bischofsstädten die Verfassung im Kampfe zwischen dem geistlichen Emunitätsherrn mit der alten aus freien und hörigen Grundbesitzern bestehenden Feld- und Markgenossenschaft gebildet. (§. 130.)

---

93) Urk. von 1341 bei Würdtwein, subsid. dipl. XI, 177. Vgl. oben §. 106.

94) Weisthum bei Gr. II, 181. „gerichtsschultheyßen vnndt schöffen des „vndergerichts Olweyler. — vgl. oben §. 135.

95) Heider, p. 239 ff., 377 f., 770—774.

96) Heider, p. 222, 772, 774.

§. 141.

Als glänzendstes Beispiel dieser Art müssen jedoch die Schweizerkantone Schwiz, Uri und Unterwalden betrachtet werden. Jeder dieser Kantone bestand nämlich ursprünglich aus einem oder aus mehreren Thälern oder Marken. (§. 26.) Später wurden auch sie fränkischen Gauen zugetheilt und in früheren oder in späteren Zeiten einer oder mehreren, großentheils geistlichen Grundherrschaften unterworfen. Schon im Jahre 853 wurde z. B. der Königshof zu Zürich mit dem dazu gehörigen Ländchen Uri (pagellus Uroniae) und mit den daselbst wohnenden freien und hörigen Leuten (homines tam liberos quam et servos) von König Ludwig dem Deutschen der Abtei Unser lieben Frauen in Zürich nebst Emunität von der Gaugrafschaft geschenkt [97]). Auch in den anderen Kantonen siedelten sich geistliche und weltliche Grundherrschaften in mehr oder weniger großer Anzahl an. Unter den freien und hörigen Grundbesitzern dauerte nun, wie anderwärts auch, die alte Markgenossenschaft als Feld-, Wald- und Weidegenossenschaft nach wie vor fort, und in ihr liegt offenbar der erste Keim zu den späteren Landgemeinden. Kämpfe mit den Reichsvögten, welche sich, bei ihrem Streben nach Befestigung und Erweiterung ihrer Rechte, Eingriffe in die Rechte jener Grundbesitzer erlaubt haben, führten zur Erweiterung ihrer hergebrachten markgenossenschaftlichen Rechte, zum Erwerbe der öffentlichen Gewalt, und zur reichsunmittelbaren Freiheit. Um meine Ideen klar zu machen, muß ich jedoch etwas tiefer in die Geschichte eingehen.

In sehr frühen Zeiten haben sich in dem Thale Schwiz freie Leute angesiedelt. Die erste Ansiedelung hatte aller Wahrscheinlichkeit nach im heutigen Flecken Schwiz statt. Denn schon seit dem 10ten Jahrhundert wird dieses Ortes erwähnt [98]). Und weil daselbst die älteste Kirche gestanden zu haben scheint, wurde der Ort ursprünglich die Kirchgasse (Kilchgasse) genannt. Von hier aus wurde nun das ganze Thal bevölkert. Schon im Jahre 1125 erhielt Steina eine Kirche [99]) und im 13ten Jahrhundert auch noch das Mutach-

97) Urk. v. 853 bei Neugart, I, 284. Herrgott, II, 30. u. Bluntschli, Rechtsg. I, 477 f.

98) Urk. von 972 u. 1045 bei Herrgott, II, 83 u. 117. Liber heremi ad an. 970, 972 u. 1018 im Geschichtsfreund, I, 109, 110, 111 u. 410.

99) Geschichtsfreund, I, 46.

thal, so daß bereits in den Tagen König Rudolfs von Habsburg drei Pfarrkirchen, also drei Ortschaften bestanden. Jeder neue Ansiedler erhielt bei seiner Niederlassung sein eigenes Haus und seinen eigenen Hof mit dem dazu gehörigen Lande als Sondereigen. Alles übrige Land blieb aber in Gemeinschaft und bildete demnach die gemeine Mark oder die Landesallmende. Da jedoch das von den freien Landleuten in Besitz genommene Gemeinland nicht allenthalben abgemarkt worden war, so konnte König Heinrich II. einen Theil der noch nicht abgemarkten Waldungen und Wildnisse dem Kloster Einsiedeln verleihen und aus der gemeinen Mark ausscheiden [1]). Die für das Kloster ausgeschiedenen Ländereien scheinen jedoch nicht genau genug bezeichnet gewesen zu sein. Daher kam es zu Grenzstreitigkeiten mit dem Kloster Einsiedeln über die Ausdehnung und über die Grenzen der Allmenden. In den Jahren 1114 und 1144 traten die freien Landleute, welche auch Bürger von Schwiz (cives de villa Suites) genannt worden sind, vor dem Gerichte des Königs selbst auf (finali judicio curiae regalis), und zwar an der Seite der Grafen von Lenzburg als eine ganz selbständige Partei, — als Mitstreiter (competitores) jener Grafen. Sie nahmen die streitigen Allmenden als ihr Eigenthum in Anspruch und wurden nach dem alemanischen Volksrechte von den anwesenden Reichsfürsten beschieden [2]), zuletzt aber, nachdem neue Streitigkeiten entstanden waren, im Jahre 1217 von dem alten Grafen von Habsburg gesühnet und dem gemäß die Marken gezogen [3]). Die Landleute oder Bürger von Schwiz wurden demnach von jeher als freie Leute behandelt und auch in späteren Zeiten als solche anerkannt [4]). Sie waren daher freie Markgenossen. Es waren zwar auch geistliche und weltliche Grundherren in dem Thale ansäßig, z. B. die Klöster Einsiedeln, Engelberg, Wettingen, Kappel u. a. m., sodann die Grafen von Habs-

1) Urk. von 1018 bei von Mohr, Regesten, I, Einsiedeln, p. 5. vgl. oben §. 49.

2) Urk. von 1114 u. 1144 bei Herrgott, II, 134 u. 170 u. Mohr, Reg. I, Einsiedl. p. 6 u. 8.

3) Urk. von 1217 bei Herrgott, II, 224 und Mohr, p. 8.

4) Urk. von 1240 bei Tschudi. I, 134. — tamquam *homines liberi*, qui solum ad nos et imperium respectum debeatis habere. Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 29. universis hominibus de Switz, *libere conditionis* existentibus.

burg und einige Bürger von Zürich, welche durch Eigenleute und Lehenleute ihre Ländereien anbauen, und durch herrschaftliche Meier die herrschaftlichen Angelegenheiten besorgen ließen [5]). Es entsteht demnach die Frage, ob und in wie fern auch diese Grundherrn oder statt ihrer ihre Eigen- und Lehenleute Mitglieder der Markgenossenschaft gewesen sind? Offenbar hängt die Beantwortung dieser Frage, wie bei anderen Marken, von dem Antheil ab, welchen sie an den Rechten und Verbindlichkeiten gehabt haben. Denn alle markgenossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten ruhten auf der Markgemeinschaft. Wer daher vollen Antheil an diesen hatte, der war auch vollberechtigter Genosse. Da nun die Landleute von Schwiz im Jahre 1294 den Beschluß gefaßt haben, daß die Klöster, welche nicht nach dem Maßstabe ihrer Güter gleich den anderen Landleuten Steuern und Abgaben entrichten wollten, von aller Marknutzung in Feld, Wasser, Holz, Wonne und Weide des Landes ausgeschlossen sein sollten [6]), so scheint es, daß die Klöster keine Steuern entrichtet haben, und daher auch von den Rechten ausgeschlossen waren. Darum das gleichzeitige Verbot der Veräußerung der liegenden Güter an Klöster [7]). Da jedoch die auf dem Gute sitzenden Eigen- und Lehenleute, wenn sie die auf dem Gute ruhenden Steuern zahlten, und daher auch die Rechte der Markgenossen hatten, gegen ihre auswärtigen Grundherren geschützt wurden [8]), so konnten diese nach und nach ihre Lehengüter in Eigen verwandeln, sich von dem Obereigen ihrer Grundherren befreien und sich sodann unter den übrigen freien Landleuten verlieren. Die Markgenossenschaft war und blieb daher eine freie Genossenschaft, die Landgemeinde also eine freie Thalmarkgemeinde (universitas vallis de Switz [9]). An ihrer Seite standen ursprünglich zwei Ammänner (ministri [10]) und späterhin

5) Kopp, Gesch. II, 309—311.

6) Landbuch von Schwiz, p. 266. — „vnd wollen dz chloester, dz in dem „lande sint, nicht dragen schaden an sture, vnd an anderem gewerfe mit dem „lande nach ir guote alse ander die landlute, so sulu sy miten velt, „wasser, holz, wunne vnd weide des landes." vgl. noch p. 58.

7) Landbuch, p. 55 u. 265.

8) Landbuch, p. 59 u. 266.

9) Urk. von 1275 bei Kopp, Gesch. II, 730. Urk. von 1291 in amtlich. Sammlung der älteren eidgenöss. Abschiede, Beil. Nr. 1.

10) Zwei Urk. von 1275 bei Kopp, Gesch. II, 729, 730 u. 731. vergl. noch p. 332.

vier[11]). Wie die Dorfzweier und die Dorfvierer die Angelegenheiten der Dorfmark, so besorgten diese zwei und späterhin vier Ammänner die Angelegenheiten der Thalmarkgemeinde. Sie hatten aber auch die öffentlichen Steuern und Beten beizutreiben (pecarie exactionem)[12]). Außerdem hatte noch Einer von ihnen die vogteiliche Gerichtsbarkeit namens des Vogtes zu besorgen[13]). Wer sie ernannt habe, ist nicht ganz klar. Möglich wäre es, daß sie genossenschaftliche von der Thalgemeinde gewählte Beamte gewesen seien. Wahrscheinlicher ist es jedoch, daß sie sammt und sonders von der Vogteiherrschaft ernannt worden sind. Für diese Ernennung spricht auch eine Urkunde von 1291[14]). Jedenfalls bedurfte der mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit beauftragte Ammann einer herrschaftlichen Ernennung. Daher war wenigstens dieser ein herrschaftlicher Beamte. Die vier Ammänner beziehen sich offenbar auf die seit dem 14ten Jahrhundert hervortretende Eintheilung des Landes in Viertel. Und jedem Viertel stand ursprünglich ein Ammann vor[15]). Der mit der vogteilichen Gerichtsbarkeit beauftragte Amman war Stellvertreter des Vogtes für das ganze Thal. Er war und hieß daher auch Thalrichter (vallis judex)[16]) und späterhin Landamann[17]). Und er stand in dieser Eigenschaft über den übrigen Ammännern. Außerdem stand er aber auch noch an der Spitze der Thalmarkgemeinde in derselben Weise, wie dieses in den Reichsstädten hinsichtlich des Ammanns und Schultheiß, und hie und da auch hinsichtlich des Vogtes der Fall war. Erst seit der Befreiung des Landes von der Vogtei ward der Ammann des Thales ein genossenschaftlicher, nun von der Landgemeinde gewählter Beamte. Er hörte sodann auf Stellvertreter eines nicht mehr vorhandenen Vogtes zu sein, stand aber nach wie vor an der

11) Urk. von 1281 u 1288 bei Tschudi, I, 189 u. 193. vgl. Kopp, II, 307, Not. 3, 332 u. 334.

12) Urk. von 1275 bei Kopp, II, 731.

13) Kopp, II, 332, Not. 5.

14) Urk. bei Kopp, Urk. p. 29. Rudolf von Habsburg sagt daselbst: pro judice *detur*. Von einer Wahl ist demnach keine Rede.

15) Kopp, Urk. p. 70 und Gesch. II, 332, Not. 6.

16) Epist. Rudolfi bei Kopp, Urk. p. 30.

17) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37. Urk. von 1299 bei Tschudi, I, 221. Kopp, Gesch. II, 332, Not. 5.

Spitze der Landgemeinde und besorgte mit dieser, unter Vorbehalt von Kaiser und Reich, nicht nur die früher vogteilichen Angelegenheiten, sondern auch die Angelegenheiten der Thalmarkgemeinde, verfügte mit dieser über die Landesallmende und erließ die hierauf bezüglichen Anordnungen und Gesetze. Die Viertel erhielten aber nun eine andere Einrichtung. An die Spitze der Viertel kamen nämlich späterhin die sogenannten Siebner[18]), und zur Verfolgung der Frevel in jedem Viertel ein sogenannter Kläger[19]). Durch diese Eintheilung des Landes in Viertel wurde jedoch die Verfassung des Landes nicht geändert. Denn die Allmenden blieben nach wie vor dem ganzen Lande und die Landgemeinde hatte darüber zu verfügen. (§. 48.) Die Viertelsgemeinden[20]) hatten nur die Handhabung der Polizei, die Wahlen für den Landrath und den Vollzug der Gesetze zu besorgen. Eigenes Vermögen besaßen sie ursprünglich gar keines. Namentlich hatten sie, das erst später hinzugekommene Viertel von Art ausgenommen, keinen ausgeschiedenen Antheil an den Landesallmenden. Erst späterhin erhielten sie durch Zuweisung der von den Gemeinmarkgütern zu entrichtenden Zinsen, der sogenannten Gemeinmarkgelder, ein eigenes Vermögen[21]). Das Land blieb demnach nach wie vor eine Mark, die Landgemeinde also eine Markgemeinde. Und heute noch ist die Verfassung des Landes seiner Grundlage nach eine Markverfassung.

Die Landgemeinde war nämlich und blieb bis auf die jetzige Stunde eine Thalmarkgemeinde (universitas vallis de Switz)[22]). Ihr gehörte, wie wir gesehen, alles Gemeinland oder die Landesallmende, und sie nur allein konnte darüber verfügen. Ohne ihre Zustimmung durfte daher kein Gemeinland gerodet, auch nicht als Garten oder als Bauplatz benutzt, oder zu einer sonstigen Sondernutzung eingezäunt oder eingeschlagen werden[23]). Vollberechtigte Thalmarkgenossen waren nur die in der Allmendgemeinschaft

18) Landbuch von Schwiz, p. 159. — „da ein Amman vnnd die sieben „buchte." vgl. noch p. 161 n. 222.

19) Landbuch p. 224. — „dem kleger in dem selben vyertell." vgl. noch p. 207 f. 209, 212, 217—223.

20) Landbuch p. 183.

21) Landbuch, p. 226.

22) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 32.

23) Landbuch, p. 161, 185 u 214. vgl. oben §. 48.

befindlichen Landleute. Wegen dieser Gemeinschaft wurden sie die gemeinen Landleute genannt und den Sonderleuten, d. h. den nicht in der Gemeinschaft befindlichen Leuten, entgegengesetzt [24]). Sie nur allein waren in „velt, wasser, holz, wunne und weide des „landes" vollberechtiget, aber auch zur Tragung der Steuern und übrigen Abgaben verpflichtet. Denn, wie in anderen Marken, so ruhten auch im Lande Schwiz alle Rechte und Verbindlichkeiten auf der Markgenossenschaft [25]). Nur die Landgemeinde konnte die gemeine Nutzung beschränken oder auch gänzlich verbieten. Durch Beschlüsse der Landgemeinde war z. B. die Nutzung des fließenden Wassers geregelt [26]). Eben so waren viele Waldungen in Bann gelegt und dadurch für die gemeine Nutzung, insbesondere auch für die Jagd und das Roden geschlossen [27]). Die gebannten Wälder wurden Landwehren (Landweri und Landwerini) genannt. Auch die gezweigten Aepfel- und Birnbäume („alle gezweyett stöck von opfelbömen vnnd „birbömen") [27a]), überhaupt alle Fruchtbäume („alle bärende böm"), insbesondere auch die Nuß- und Kirschbäume („alle Nußböm, alle kryeßböm") waren verbannt. Sie durften daher von niemand gehauen oder auch nur beschädiget werden [28]), wiewohl die Kirschen selbst, wie wir gesehen, gemeines Obst waren und auch späterhin blieben. Auch mußte das in der Allmend geschlagene Holz, wie in anderen Marken, binnen einer kurzen Frist gemacht und weggeführt werden, sonst war es jedem Anderen gestattet dasselbe in seinen Nutzen zu verwenden [29]). In gleicher Weise war die Nutzung der gemeinen Weide genau regulirt und daher bestimmt, wie viel Vieh jeder Landmann hinaustreiben durfte [30]) und daß niemand fremdes, auswärts überwintertes Vieh auf die Schwizer Allmenden treiben und daselbst

---

24) Landbuch, p. 43. „Es treff an gemein Lanndlüt, gemein Nachpuren, „oder funder personen." vgl. noch p. 44 u. 173.

25) Landbuch, p. 58 u. 266.

26) Landbuch, p. 42 ff.

27) Landbuch, p. 49, 197 ff. u. 268 ff.

27a) Landbuch, p. 207. Zwî, Zwei oder Zweig, heißt das Pfropfreis. vgl. Tobler, appenzell. Sprachschatz, p. 463.

28) Landbuch, p. 207.

29) Landb. p. 172.

30) Landb. p. 41 u. 177.

sommern dürfe[31]). Denn wie jede andere Mark, so war auch das Land Schwiz nach Außen geschlossen. Daher das Verbot des Verkaufes von Heu und Stroh außer Landes[32]) und das Verbot ein Gut an Nichtgenossen, z. B. an Ausländer[33]) oder an Klöster zu verkaufen[34]) oder zu versetzen[35]). Wer dieses aber dennoch that, der wurde gestraft und durfte es wieder einlößen. That er es nicht, so konnten es seine Erben an sich ziehen. Und thaten es auch diese nicht, so fiel das Gut an das Land zurück („so soll es sin des landes)[36]). Auch mußte der Käufer eines Gutes dieses selbst nutzen und nießen. Er durfte es nicht für einen anderen anders, denn als dessen Lehenmann oder Pachter in Besitz nehmen[37]). Und da außerdem noch ewige Gülten nicht auf liegende Gründe gelegt[38]), die bereits vorhandenen ewigen Gülten aber abgelößt werden durften[39]), so war die Entstehung eines von dem Nutzeigenthum getrennten Obereigenthums und daher die Bildung einer wahren Grundherrschaft im Lande Schwiz gar nicht möglich. Zur Verfügung über das Gemeinland gehörte auch die Aufnahme in die Gemeinschaft oder in das Landrecht. Daher war auch dazu nur allein die Landgemeinde berechtiget[40]). Nicht vollberechtigte Genossen, also nicht gemeine Landleute waren die Hintersassen. Frauen, welche einen Hintersassen oder einen Anderen, der nicht Landmann war, heiratheten, verloren daher während der Ehe ihr Landrecht[41]). Offenbar durften die Hintersassen ursprünglich keine Häuser kaufen. Dieses alte Recht hat sich jedoch in späteren Zeiten nur noch im Dorfe Schwiz (in Kilchgasse) erhalten[42]). Ein Beweis mehr, daß die ersten

31) Landb. p. 40 u. 41.
32) Landb. p. 59.
33) Landb. p. 83, 265, 283 u. 284.
34) Landb. p. 55 u. 265.
35) Landb. p. 283 u. 284.
36) Landb. p. 55, 56, 265 f. 283 u. 284.
37) Landb. p. 83.
38) Landb. p. 147 u. 148.
39) Landb. p. 190.
40) Landb. p. 169 u. 173 f.
41) Landb. p. 151.
42) Landb. p. 83. — „das man hinfür keinem frömden oder Hindersessen „im dorf killchgassen vm hüser keins kouffs gunnen soll, aber vsserthalb dem „dorff killchgassen ist hierin nit begriffen.“

Ansiedelungen an diesem Orte statt hatten. In den übrigen Theilen des Landes wurde es aber den Hintersassen, wahrscheinlich aber erst in späteren Zeiten, gestattet, Häuser und andere Liegenschaften zu erwerben [43]). Auch erhielten sie einen, wiewohl geringeren Antheil an der gemeinen Weide, wofür sie jedoch an die Landgemeinde eine Abgabe entrichten mußten [44]). Diese Berechtigung beruhte jedoch nicht auf Allmendgemeinschaft, wie bei den Landleuten, sondern auf bloßer Bewilligung der Landgemeinde. Nicht Genossen waren die Ausmärker oder die sogenannten Ausleute, d. h. diejenigen Leute, welche Güter im Lande besaßen ohne Landleute oder Hintersassen zu sein. Aber auch sie sollten „helffen gemeinen kosten zu tragen [45]).

Wie das Thal Schwiz so war auch das Thal Uri eine Mark, in welcher frühe schon freie und hörige Leute angesiedelt waren. Schon im Jahre 853 war, wie wir gesehen, das Ländchen Uri mit den daselbst wohnenden freien und hörigen Leuten an die Abtei Zürich gekommen. Späterhin finden wir daselbst auch noch die Grafen von Raprechswile und die Freien von Attinghusen, Grünenberg, Schnabelburg, zum Brunnen (de Fonte) [46]) u. a. m., sodann die Klöster Wettingen, Kappel u. a. m., welche durch Eigenleute und Hörige ihre Fronländereien anbauen ließen [47]). Die zu einem Fronhofe gehörigen Leute waren hofhörige Genossen und sie bildeten mit einander eine Hofgenossenschaft. So die im Lande Uri angesessenen Gotteshausleute des Klosters Wettingen [48]). Eben so die in jenem Thale angesessenen Gotteshausleute der Abtei Zürich u. s. w. Die Hofgenossenschaft nannte man eine Gnossami [49]). Und die Abtei Zürich allein hatte vier solche Genossamen [50]). An der Spitze einer jeden dieser vier Genossamen stand ein herrschaftlicher Meier (villi-

---

43) Landb. p. 83 u. 148.

44) Landb. p. 144 u 153.

45) Landb. p. 59 u. 266.

46) Urk. von 1251 bei Neugart, II, 195.

47) Kopp. Urk. p. 92 u. 93 und Gesch. II, 250 ff. u. 738.

48) Urk. von 1291 bei Kopp, Gesch. II, 738. — homines nostri monasterii — *consortes* et participes. — „unsers goßhuses lüte — genosam „vnd anteilig."

49) Urk. von 1308 bei Kopp, Urk. p. 92.

50) Kopp, Gesch. II, 269.

cus)[51]) oder auch z. B. zu Spiringen ein Ammann (minister[52]), welche die grundherrlichen Angelegenheiten und die grundherrliche Gerichtsbarkeit zu besorgen hatten. Die Angelegenheiten des Klosters Wettingen besorgte ein Ammann des Klosters[53]). Die Freien von Grünenberg und die Kirche von Altdorf hatten gleichfalls einen Ammann oder *minister*[54]). Auch wird eines Ammanns von Schnabelburg Erwähnung gethan[55]). Im Ganzen genommen gab es zehn solche Genossame im Lande Uri. Seit der Befreiung des Landes von der Vogtei ward auch der grundherrliche Verband gelößet. Die zehen Genossamen blieben aber nach wie vor, nun jedoch, wie die Viertel in Schwiz, als eine Eintheilung des Landes zumal für die Wahlen in den Landrath und in das Gericht. Und an der Spitze der Genossamen standen nun die von einer jeden gewählten Landräthe und Richter[56]). Das gemeinsame Band, welches alle diese freien und hörigen Grundbesitzer mit einander verband, war, wie im Lande Schwiz, die gemeine Mark oder die Allmend, also nicht die Vogtei und das Vogtding, wie man insgemein glaubt. Denn die Allmenden waren von jeher Gemeinland aller in dem Lande ansäßigen Leute. Daher die Grenzstreitigkeiten zwischen den Landleuten von Uri und Glarus in den Jahren 1003 und 1196 und die Streitigkeiten der Landleute von Uri mit der Abtei Engelberg im Jahre 1275 wegen der Alpen[57]). Und heute noch ist die Allmend und die Waldung Gemeingut des ganzen Landes[58]). Daher hat die Landgemeinde über die Allmend und über deren Benutzung zu verfügen[59]). Die Landgemeinde war demnach von jeher, wie die Landgemeinde von Schwiz, eine Thalmarkgemeinde

---

51) Kopp, Gesch. II, 269, 270 u. 280.

52) Urk. von 1290 im Geschichtsfreund, III, 233, 336 u. 337. Ueber das Datum vgl. Kopp, II, 243, Not. 3.

53) Urk. von 1257 bei Herrgott, II, 336.

54) Kopp, Gesch. II, 252 u. 280.

55) Urk. von 1243 bei Kopp, II, 252, Not. 1.

56) Landbuch von Uri, art. 28—31.

57) Kopp, Urk. p. 10 und Gesch. II, 278, 282 u. 714 f.

58) Landbuch von Uri, art. 296, 297, 357 §. 4 u. 7, 358 u. 361 §. 1.

59) Landb. art. 334, 335 §. 1 u. 359. vgl. Blumer, Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien, I, 384 u. 385.

(universitas vallis Uraniae) [60], universi homines Uraniae und universi homines in valle Uraniae [61]. Die Thalmarkgenossen hießen auch Bürger von Uri (cives Uraniae) [62]. Und wie jede andere Gemeinde hatte auch sie sehr frühe schon ihr eigenes Siegel (sigillum universitatis vallis Uraniae) [63]. Mit Unrecht glaubt Kopp [64], daß nur die Hörigen der Abtei Zürich die universitas hominum vallis Uraniae gebildet haben. Die St. Regelen Leute der Abtei Zürich hatten zwar sehr große Freiheiten. Daß sie aber ganz allein die Thalgemeinde gebildet haben, steht nirgends. Dagegen spricht vielmehr der öfters vorkommende Ausdruck *universi* homines in valle und *universi* homines Uraniae und die Natur der Markgenossenschaft selbst. Es ist daher auch unrichtig, wenn Kopp [65]) glaubt, daß die Wettinger Leute kein Siegel gehabt haben. Ein eigenes Siegel hatten sie freilich nicht, denn sie allein bildeten keine Markgemeinde. Wohl aber hatten sie gemeinschaftlich mit den übrigen Thalmarkgenossen das alte Siegel des Landes. An der Spitze der Thalmarkgemeinde stand ein von den grundherrlichen Amtleuten und Meiern verschiedener Beamte für das ganze Thal, welcher gleichfalls Ammann oder *minister* [66], und zum Unterschiede von den übrigen Amtleuten Landammann genannt worden ist [67]. Er war offenbar ein herrschaftlicher, wie in Schwiz, von der Vogteiherrschaft ernannter Beamte. Im Jahre 1291 war der Meier von Silenen zu gleicher Zeit Landammann [68]. Vielleicht waren auch die

60) Urk. von 1258 bei Neugart, II, 224. Urk. von 1274 bei Tschudi, I, 180. Urk. von 1290 im Geschichtsfreund, III, 238.

61) Urk. v. 1231 bei Herrgott, II, 239. Urk. v. 1234 bei Tschudi, I, 130.

62) Urk. von 1003 bei Kopp, Gesch. II, 282, Not. 1.

63) Urk. von 1249 u. 1290 im Geschichtsfreund, III, 229 u. 238. Urk. von 1258, 1291 u. 1353 bei Kopp, Urk. p. 39 u. 40 und Urk. von 1243 bei Kopp, Gesch. II, 271, Not. 2.

64) Urk. p 92.

65) Gesch. II, 271, Not. 2.

66) Urk. von 1234 bei Tschudi, I, 130. ministro et universis hominibus Uraniae. Urk. von 1274, *eod.* I, 180. — ministro et universitati vallis Uraniae. Urk. von 1273 bei Kopp, Gesch. II, 729. — *ministro suo*, *ceterisque ministris*, ac hominibus universis vallis Uraniae. — Die ceteri ministri sind offenbar die Meier und übrigen grundherrlichen Amtleute.

67) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37.

68) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37. „Her Arnolt der Meier von „Silennne Lantamman vnd die Lantlute gemeinlich von Vri.“

Meier von Altdorf nämlich die Freien von Attinghusen, eine Zeit lang zu gleicher Zeit Landammanne des Thales[69]. Wahrscheinlich wurde auch im Lande Schwiz zuweilen ein grundherrlicher Ammann oder Meier zum Ammann des Thales ernannt und daher im Jahre 1291 von Rudolf von Habsburg verordnet, daß künftig (de cetero) kein Eigenmann mehr zum Richter über die freien Leute ernannt werden solle[70]. Späterhin erst, seit dem Erwerbe der Vogtei, ward auch in Uri der Ammann des Thales ein genossenschaftlicher und sodann von der Landgemeinde gewählter Beamte. Die Grundlage der Verfassung des Landes blieb aber nach wie vor die Thalmarkverfassung. Wiewohl nun die Allmend Gemeingut des ganzen Landes blieb und heute noch Landes-Allmend ist, so ist dennoch die Nutzung vieler Allmendstücke den einzelnen Kirchgemeinden (Kirchgängen) hingewiesen und diesen überlassen worden, über die Nutzung der in ihrem Bezirke liegenden Allmenden zu verfügen[71] und in den betreffenden Dorfgerichten über die stattgehabten Frevel zu erkennen[72].

Sehr wahrscheinlich war auch Unterwalden ursprünglich eine Mark, die Landgemeinde also eine Thalmarkgemeinde. Unterwalden bestand nämlich von je her aus zwei Thälern und jedes Thal aus zwei Kirchspielen, Unterwalden nit dem Wald aus den Kirchspielen Stans und Buchs und Unterwalden ob dem Walde aus den Kirchspielen Kerns und Sarnen. Ob nun diese beiden Thäler oder wenigstens die beiden Kirchspiele eines jeden Thales ursprünglich eine gemeine Mark mit einer dem Thale oder beiden Thälern gehörigen Gesammt-Allmend gehabt haben, liegt bis jetzt noch im Dunkeln. Denn gewiß ist nur so viel, daß seitdem das Land in der Geschichte hervortritt, die Allmend bereits unter die einzelnen Gemeinden getheilt war. So viel, aber auch nur so viel kann Kopp[73] zugegeben werden. Denn daß es ursprünglich anders gewesen, ist wenigstens sehr wahrscheinlich. Es spricht dafür das Beispiel der anderen Thäler in den Alpen und vor Allem der Umstand, daß das

69) Kopp, Gesch. II, 270, Not. 1.

70) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 29 und Pertz, IV, 457.

71) Landbuch, art. 298—318 u 334—418.

72) Landbuch, art. 298 ff.

73) Gesch. II, 210, Not. 2.

Land frühe schon den gemeinsamen Namen Unterwalden geführt[74]), eine Thalgemeinde[75]), mit einem eigenen Ammann des Thales[76]), dem späteren Landammann gebildet[77]), und auch ein eigenes Siegel geführt hat[78]), unter dieser Thalgemeinde (universitas vallis oder communitas hominum vallis) aber nichts anderes als eine Thalmarkgemeinde verstanden werden kann. Was aber zumal noch für die ursprüngliche Einheit des Landes Unterwalden, ob und nit dem Kernwald, spricht, das ist der Umstand, daß das älteste seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts bekannte Landessiegel die Umschrift: S. universitatis hominum de Stannes und erst mit späterer veränderter Schrift den Zusatz: et vallis superioris enthält[79]). Wahrscheinlich hatte die älteste Ansiedelung zu Stans

---

74) Urk. von 1231, 1240, 1247 u 1291 bei Businger, Gesch. von Unterwalden, I, 435, 436, 438 u. 439. Kopp, Gesch. II, 211, Not. 1 glaubt, der Name komme erst seit 1304 vor

75) Urk. von 1231 bei Businger, I, 435 f. universis hominibus in valle Unterwalden, und sie werden ebendaselbst eine universitas genannt. vergl. noch Urk. von 1240, 1247 u. 1291, *eod* p. 436, 438 u. 439. Urk. von 1291, *eod.* p. 440. — „Die Gemeine der Leuthen innert den Bergen des untern und obern Thals.“ Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 32. — *communitas* hominum intramontanorum vallis inferioris.

76) Urk. von 1247 bei Businger, I, 438. ministro et universitati vallis Unterwalden. vgl. Urk. von 1291, *eod.* p. 439. Danach ist Kopp, Gesch. II, 210, Not. 3 zu berichtigen.

77) Urk. von 1304 bei Kopp, Urk. p. 65, vgl. noch p. 68 ff.

78) Kopp, Urk. p. 67 und Gesch. II, 210, Not. 4, wobei ich mir jedoch zu bemerken erlaube, daß aus der Urk. von 1244—1252 bei Kopp, Urk. p. 3 keineswegs gefolgert werden kann, daß die von Stans und von Buchs damals noch kein Siegel gehabt haben Denn es ist ja daselbst nur von einigen Thalleuten von Stans und von Buchs (quia laici sumus et proprio sigillo caremus), keineswegs von der Thalgemeinde die Rede. Die Gemeinde konnte demnach sehr wohl bereits ein eigenes Siegel haben, während die einzelnen Landleute begreiflicher Weise noch keines besaßen. Auch konnten diese sehr wohl Luzern um die Siegelung ansprechen, weil ihr eigenes Landessiegel nicht zur Hand war, ohne daß daraus gefolgert werden kann, daß das Land selbst noch gar kein eigenes Siegel gehabt habe. Des zunächst liegenden Gemeindesiegels pflegte man sich aber öfters zu bedienen, wenn der Einzelne selbst kein Siegel hatte, z. B. in München nach einer Urk. von 1249 bei Meichelbeck, II, 1. p. 34. praedictus nobilis, quia sigillo proprio caruit, praesentem paginam petivit sigillo civitatis Monacensis roborari.

79) Businger, I, 192, Not. vgl. Kopp, Gesch. II, 210, Not. 4.

statt und daher das Thal den Namen Stans erhalten, wie das Thal Schwiz von seiner ältesten Ansiedelung im Dorfe Schwiz seinen Namen erhalten hat. Auch in den Thälern von Unterwalden waren die Hörigen verschiedener Grundherrschaften, der Gotteshäuser von Murbach, Luzern, Engelberg, Muri, Stans und Münster, sodann der Grafen von Habsburg und von Froburg, der Edelen von Balm, der Ritter Winkelried und anderer ritterbürtigen Geschlechter angesessen[80], außerdem aber noch freie Zinsleute[81], und andere freie Leute (homines liberi und „frye Lüt") [82]. Sie alle mit einander bildeten die Thalmarkgemeinde. Diese war daher, wie in Uri, eine gemischte Gemeinde. Die grundherrlichen Angelegenheiten und die grundherrliche Gerichtsbarkeit wurden von herrschaftlichen Beamten besorgt, in den Gotteshäusern Murbach und Luzern von einem Meier, in Engelberg von einem Ammann oder Pfleger, in Münster von Amtleuten (officiati) und die Angelegenheiten der Grafen von Habsburg von einem Ammann oder von einem Kelner[83]. Von diesen grundherrlichen Ammännern, Pflegern, Meiern und Kelnern verschieden war der Ammann des Thales, der spätere Landammann. Auch er wurde ursprünglich von der Vogteiherrschaft ernannt, und sollte künftig (de cetero) kein Eigenmann mehr sein[84]. Erst seit der Befreiung des Landes von der Vogtei wurde auch er ein genossenschaftlicher Beamte.

Die Thäler Schwiz, Uri und Unterwalden waren demnach Marken. Und lange Zeit vor der Befreiung des Landes hatten die Thalmarkgemeinden die freie Verwaltung ihrer markgenossenschaftlichen Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Ammans des Thales. Wie andere Marken standen aber auch sie unter der öffentlichen Gewalt, seit dem Untergang der Gauverfassung also unter der Vogtei. Um frei zu werden brauchten sie sich demnach bloß von der Vogtei zu befreien oder diese selbst zu erwerben. Wie dieses geschehen, ist zwar

80) Kopp, Gesch. II, 209. Urk. v. 1279 im Geschichtsfreund, I, 60 u. 61.

81) Urbar von Muri bei Businger, I, 419.

82) Urk. von 1240 u. 1297 bei Businger, I, 436 u. 442.

83) Zwei Urk von 1279 im Geschichtsfreund, I, 61 u. 62. Kopp, Urk. p. 68 und Gesch. II, 208 u. 209.

84) Urk. von 1291 bei Tschudi, I, 204 und Businger, I, 439. Da Tschudi sagt, daß er den Brief selbst abgeschrieben habe, so kann ich Kopp, II, 336 Not. 1 nicht beistimmen.

hier nicht der Ort weiter zu verfolgen. Man kann darüber Heusler[85]) und Bluntschli[86]) nachsehen. Dennoch erlaube ich mir auch hierüber Einiges in aller Kürze zu bemerken. Das Land Uri war von jeher reichsunmittelbar und ist dieses auch späterhin geblieben. Schon im Jahre 853, als mit der Abtei Zürich auch das Ländchen Uri Emunität von der Gaugrafschaft erhalten, hatte sich der Kaiser die oberste Vogtei selbst vorbehalten[87]). Die Kaiser scheinen jedoch die vorbehaltene öffentliche Gewalt nicht selbst und auch nicht durch einen eigenen Reichsvogt ausgeübt zu haben. Sie ließen vielmehr auch den Blutbann durch den Kirchenvogt der Abtei Zürich ausüben. Die Grafen von Lenzburg waren demnach Kirchenvögte und zu gleicher Zeit auch noch Reichsvögte. Als das alte Herzogthum Alemannien zerrissen worden, und die Herzoge von Zähringen die herzogliche und die gaugräfliche Gewalt über den Zürichgau und die hohe Vogtei über die Abtei Zürich erhalten hatten, so erhielten sie damit auch die Reichsvogtei über Uri[88]). Auch sie verwalteten nicht selbst dieses Amt. Auch sie ließen es vielmehr durch die Grafen von Lenzburg ausüben. Nach dem im Jahre 1218 erfolgten Aussterben der Herzoge von Zähringen fiel die Vogtei wieder an das Reich zurück, und Friedrich II. versprach sogar die Reichsvogtei nicht mehr vom Reiche zu veräußern[89]). Nichts desto weniger sehen wir bald nachher die Grafen von Habsburg im Besitze der Vogtei. Aber schon im Jahre 1231 zog König Heinrich die Vogtei wieder an sich[90]). Im Jahre 1228 setzte er auch noch das im Jahre 1227 gegründete Gotteshaus Wettingen unter den besonderen Schutz des Reiches[91]). Und die Reichsunmittelbarkeit von Uri wurde auch im Jahre 1240 wieder von Friedrich II. und im Jahre 1274 von Rudolf von Habsburg bestätiget[92]). Die Kaiser ließen aber den Blutbann nach wie vor durch Reichsvögte verwalten. Denn die

85) Schweizer. Museum, I, 195—216, III, 257—292.

86) Gesch. des schweizer. Bundesrechtes. I, 16 ff. 37 ff. u. 48 ff.

87) Urk. von 853 bei Bluntschli, Rechtsg. I, 478. — sub nostra defensione et munitatis tuitione cum advocatis ibi constitutis.

88) Urk. von 1210 bei Schoepflin, hist. Zaringo Badensis, V, 135.

89) Urk. von 1218 bei Tschudi, I, 116.

90) Urk. von 1231 bei Herrgott, II, 239.

91) Urk. von 1228 bei Herrgott, II, 234.

92) Urk. von 1240 u. 1274 bei Tschudi, I, 134 u. 180.

Grafen von Habsburg saßen offenbar in dieser Eigenschaft in den Jahren 1257 und 1258 zu Altdorf zu Gericht[93]). Zwar meint Kopp[94]), daß sie dieses als Landgrafen der Argaus gethan haben, indem von der Reichsacht die Rede gewesen sei, diese aber nur von dem Landgrafen hätte ausgesprochen werden können. Allein erstlich gehörte Uri nicht zum Argau, die Landgrafen des Argaus durften daher um so weniger in Altdorf zu Gericht sitzen, als Uri reichsunmittelbar war, die Reichsunmittelbarkeit aber allein schon jede Landgrafschaft ausschloß. Dazu kommt, daß sie nur mit Zustimmung der Thalleute von Uri zu Gericht saßen (cum consensu et conniventia universitatis vallis Uranie), daß sie aber einer solchen Zustimmung nicht bedurft hätten, wenn sie als Landgrafen dazu berechtiget gewesen wären. Auch bedurfte es, um die Reichsacht auszusprechen, nicht gerade eines Landgrafen, sintemal jeder Reichsvogt dazu gleichfalls kompetent war und gerade zur Handhabung des Blutbanns und der dazu gehörigen Reichsacht die Reichsvögte bestellt zu werden pflegten. Auch folgt aus jener Zustimmung der Thalleute, daß die Grafen von Habsburg jedenfalls kein erbliches Recht auf die Vogtei gehabt haben.

Auch die Länder Schwiz und Unterwalden lagen im Zürichgau. Da sie jedoch nicht wie Uri zu einer Reichsabtei gehörten, so hatten sie auch keine Emunität. Sie standen vielmehr unter dem Gaugrafen. Da nun die Herzoge von Zähringen mit der herzoglichen auch die gaugräfliche Gewalt im Zürichgau erhalten hatten, so erhielten sie diese auch in Schwiz und Unterwalden. Aber auch hier scheinen sie die ihnen zugefallene öffentliche Gewalt nicht selbst ausgeübt zu haben. Sie ließen dieselbe vielmehr durch Reichsvögte ausüben. Daher findet man im 12ten und im Anfange des 13ten Jahrhunderts zuerst die Grafen von Lenzburg und später die Grafen von Habsburg als Vögte von Schwiz[95]) und wahrscheinlich auch in Unterwalden. Diese hatten aber ihre Gewalt offenbar nach Vorschrift der Reichsgesetze[96]) von den Herzogen von Zähringen erhalten.

---

93) Urk. von 1257 bei Herrgott, II, 335. Urk. von 1258 bei Kopp, Urk. p. 11.

94) Urk. p. 12 und Gesch. II, 276, Not. 2.

95) Urk. von 1114, 1144 u. 1217 bei Herrgott, II, 134, 170 u. 224.

96) Statutum von 1231 bei Pertz, IV, 282.

Als daher die Zähringer im Jahre 1218 ausstarben und die herzoglichen und gaugräflichen Rechte im Zürichgau an das Reich zurückfielen, so war auch die von jenen verliehene Vogtei der Grafen von Habsburg wieder in Frage. Denn es hing nun vom Kaiser selbst ab, wem er die Vogtei übertragen wollte. Blieben aber die Grafen im Amte, so hatte sich ihre Lage nun offenbar verbessert, indem sie nun statt unter einem Herzog direkt unter Kaiser und Reich standen und außerdem sich noch in der Lage befanden, ihre hergebrachten Rechte zu erweitern. Da nämlich niemand mit der Landgrafschaft über den Zürichgau belehnt war, so befanden sich die Grafen in der Lage die ihnen verliehene Vogtei zu einer Landgrafschaft und zuletzt zu einer Landeshoheit erweitern zu können. Sie konnten dieses aber um so leichter, da sie als Landgrafen im benachbarten Argau ohnedies schon im Besitze der obersten Gerichtsbarkeit waren, diese also nur auf ihre Besitzungen im Zürichgau auszudehnen brauchten. Auf der anderen Seite hatte sich aber auch die Lage der Landleute von Schwiz und von Unterwalden durch das Absterben der Zähringer wesentlich gebessert. Durch den Rückfall der herzoglichen und gaugräflichen Rechte an das Reich waren auch sie reichsunmittelbar geworden und die reichsunmittelbare Freiheit des benachbarten Uri mußte sie reitzen, diese eben so anerkannt und gesichert zu erhalten, wie dieses im Lande Uri bereits schon geschehen war. Sie wendeten sich zu dem Ende an den Kaiser und erhielten auch von Friedrich II. im Jahre 1240 die Reichsunmittelbarkeit mit dem Versprechen bestätiget, daß die Vogtei nicht mehr vom Reich veräußert werden solle [97]). Zu gleicher Zeit ließen aber die Kaiser auch die Grafen von Habsburg im Besitze der Vogtei. Darum waren diese auch, wenigstens der einzig betheiligte jüngere Graf Rudolf, mit den Anordnungen des Kaisers zufrieden. Die Reichsfreiheit von Schwiz und Unterwalden war demnach seit 1240 entschieden und auch von dem dabei Betheiligten anerkannt. Unter der Regierung König Rudolfs von Habsburg kam sie jedoch, wie es scheint absichtlich, wieder in Vergessenheit. König Rudolf von Habsburg strebte nämlich nach der Begründung einer Hausmacht. Und er versuchte offenbar auch die Landesherrschaft in den Waldstädten seinem Hause zu

97) Urk. von 1240 bei Tschudi, I, 134 u. 135.

erwerben. Ohne alle Frage hat er aus diesem Grunde, als er im Jahre 1274 die Reichsfreiheit von Uri bestätigte, über jene von Schwiz und von Unterwalden geschwiegen. Auch Neuerungen im Gerichtswesen wurden versucht. Darauf bezieht sich offenbar die Verfügung des Kaisers vom Jahre 1291, daß künftig (de cetero) kein Eigenmann mehr Richter des Thales sein sollte. Denn ohne nöthigende Veranlassung wurde eine solche Verfügung gewiß nicht getroffen. Auch folgt aus einem Briefe Rudolfs von Habsburg, daß er, indem er verfügte, daß die Thalleute von Schwiz nirgends anders als vor ihm selbst oder vor seinen Söhnen oder vor dem Richter des Thales belangt werden sollten, im Interesse seines Hauses den Versuch gemacht hat, jenes Land von den öffentlichen Gerichten zu befreien [98]). Zum Kampfe der Landleute für ihr hergebrachtes Recht kam es jedoch erst nach dem Tode des großen Kaisers. Den Anstoß hiezu gaben die Bürger von Zürich. Kaum hatte nämlich Rudolf von Habsburg am 15ten Juli 1291 die Augen geschlossen, als schon am 24ten Juli von dem Rathe und den Bürgern von Zürich, um sich gegen die Vergrößerungspolitik der Habsburger sicher zu stellen, der Beschluß gefaßt ward, daß die Stadt an keinen Herren kommen solle, außer mit gemeinem Rathe der Gemeinde [99]). Am 1ten August 1291 traten auch die Landleute von Uri, Schwiz und Unterwalden zusammen zu dem ewigen Bunde zum Schutze ihrer hergebrachten Freiheiten [1]). Am 16ten Oktober 1291 kam dazu noch der Bund der Landleute von Uri und Schwiz mit Zürich [2]). Und es erhob sich sodann, wie Justinger sagt, Krieg zwischen beiden Theilen lange Zeit [3]). Adolf von Nassau hatte zwar die von Friedrich II. ertheilten Freiheiten im Jahre 1297 wieder erneuert [3a]). Allein schon im Jahre 1298 unterlag König Adolf und König Albrecht nahm nun die Vergrößerungsplane seines Hauses wieder auf und zwar weit entschiedener noch, als dieses sein Vater gethan hatte. Dies führte im Jahre 1308 zum

98) Der Brief bei Kopp, Urk. p. 30. vgl. auch Heusler im schweizer Museum, III, 284—289.

99) Helvet. Bibliothek, II, 44.

1) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 32 und amtliche Sammlung der ältern eidgenöss. Abschiede. Beil. Nr. 1.

2) Urk. von 1291 bei Kopp, Urk. p. 37.

3) Vgl. noch zwei Urk. von 1293 bei Kopp, Urk. p. 42 u. 45.

3a) Urk. bei Tschudi, I, 215 und Bufinger, I, 441.

Grütlibund und zur Verjagung der von Albrecht gesetzten Vögte. Zwar bestätigte nach dem Tode Albrechts auch Heinrich von Lucelnburg im Jahre 1309 wieder die Reichsfreiheit von Uri, Schwiz und Unterwalden und ertheilte ihnen außerdem noch Freiheit von jedem äußeren Gerichte mit dem Rechte nur im Lande selbst von einem kaiserlichen Landvogte gerichtet werden zu können [4]). Allein bei seinem Tode führte die streitige Königswahl zu neuen Gefahren. Der Sieg am Morgarten entschied jedoch für die Eidgenossen. Darauf wurde am 9ten December 1315 der ewige Bund von 1291 erneuert [5]) und im Jahre 1318 ein Waffenstillstand mit den Herzogen von Oesterreich geschlossen, welcher nachher noch mehrmals erneuert worden ist [6]). Im Jahre 1323 ließ sich sodann Kaiser Ludwig der Baier von den drei Waldstädten huldigen und ihnen durch seinen Landvogt versprechen, daß sie nicht von dem Reich verlassen werden, und der Huldigungseid aufhören solle sie zu binden, wenn sie dennoch von dem Reiche versetzt würden, daß sie vor keinen Landtag und auch vor kein Gericht außer ihren Landen geladen und ihnen kein anderer Richter als ein Landmann gesetzt werden solle [7]). Im darauf folgenden Jahre erklärte der Kaiser auf einem Fürstengerichte zu Frankfurt die Herzoge von Oesterreich aller ihrer Höfe und Rechte wegen Majestätsverbrechen für verlustig und selbst die Hörigen der Herzoge für freie Reichsleute [8]). Im Jahre 1330 schloß Ludwig der Baier Frieden mit den Herzogen von Oesterreich und gab ihnen ihre Besitzungen [9]). Auch vermittelte er im Jahre 1334 eine Abfindung mit Schwiz und Unterwalden, und ließ zu dem Ende eine Kundschaft über die Rechte aufnehmen, welche die Herzoge in jenen beiden Ländern hatten. Die Kundschaft selbst ist aber leider nicht mehr vorhanden [10]). Mittlerweile hatte indessen Ludwig der Baier im Jahre 1331 die Freiheiten der drei Waldstädte neuerdings bestätiget [11]). Und damit waren die Rechte der Herzoge für immer dahin. Ihre

4) Urk. von 1309 bei Kopp, Urk. p. 102 u. 103.
5) Amtl. Samml. der eidg. Absch. Beil. Nr. 2.
6) Die Urkunden in der amtl. Sammlung, Beil. Nr. 3—11.
7) Urk. von 1323 bei Kopp, Urk. p. 137 und amtl. Samml. Beil. Nr. 12.
8) Urk. vom 5. Mai 1324 bei Tschudi, I, 300.
9) Lichnowsky, III, 194 und Reg. Nr. 82.
10) Tschudi, I, 334. Kopp, Urk. p. 170 u. 180.
11) Urk. bei Oefele, I, 766. Kopp, Urk. p. 162.

Ansprüche dauerten zwar noch eine Zeit lang fort. Da jedoch bei den Belehnungen der Herzoge durch den Kaiser jener Länder nicht mehr gedacht ward, so waren und blieben diese frei von der Vogtei.

Kopp, dessen große Verdienste um die Aufhellung der Geschichte der Schweiz jedermann kennt, ist jedoch in dieser Beziehung anderer Ansicht. Er verläßt bei dieser Angelegenheit den ruhigen Standpunkt des Historikers und nimmt förmlich Partei für die Grafen von Habsburg gegen die Eidgenossen, wie dieses nach ihm auch Hisely, Lichnowsky u. a. gethan haben. Er behauptet zu dem Ende, daß die Urkunde Friedrichs II. von 1240 über die Reichsunmittelbarkeit nicht für Unterwalden und Uri, vielmehr bloß für Schwiz gegeben worden sei [12]). Da jedoch Tschudi erklärt, daß gleichlautende Urkunden für alle drei Länder ausgefertiget worden seien, seine Wahrheitsliebe aber bekannt und von Kopp selbst nicht verdächtiget worden ist, so muß ihm auch hinsichtlich dieser Mittheilung geglaubt werden. Kopp behauptet ferner, daß jene Länder unter der Landgrafschaft Argau gestanden und daher die Grafen von Habsburg als Landgrafen des Argaus auch in Uri, Schwiz und Unterwalden Gerichtsbarkeit gehabt haben [13]). Allein jene drei Länder lagen im Zürichgau, die Landgrafen des Argaus hatten demnach dort keine Amtsgewalt. Auch die von Kopp mitgetheilten Urkunden beweisen nicht, daß jene Landgrafen eine solche Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Denn die Einen beweisen gar nichts und die Anderen können auch anders erklärt werden [14]). Wenn aber auch nachgewiesen werden könnte, daß sie als Landgrafen des Argaus Gerichtsbarkeit in einem jener Länder, also im Zürichgau ausgeübt hätten, so wäre dieses eben nur wieder ein neuer Beweis des Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt. Denn in jenen drei Landen selbst können sie nicht Landgrafen gewesen sein, wie dieses Kopp [15]) zu glauben scheint. In Reichsvogteien, was doch Uri eben sowohl wie Schwiz und Unterwalden gewesen sind, war nämlich ein Graf oder ein Landgraf rechtlich unmöglich, indem unter Reichsvogteien immer nur solche Länder verstanden zu werden pflegten, welche keinen Grafen und keinen

12) Kopp, Gesch. II, 327, Not. 1.
13) Kopp, Urk. p. 9, 10, 12, 27, 70 u. 71.
14) Vgl. Heusler im schweizer. Museum, I, 206 Not. u. III, 280 u. 290.
15) Urk. p. 71 und Gesch. II, 276 Not. 2.

Landgrafen hatten. Auch würde, wie bemerkt, im Jahre 1258 die Zustimmung der Landleute nicht nothwendig gewesen sein, wenn die Grafen von Habsburg als Landgrafen ein Recht zur Gerichtsbarkeit gehabt hätten. Kopp behauptet ferner, daß die Urkunde von 1240 einen Eingriff in die Rechte der Habsburger und die Urkunde von 1309 einen kaiserlichen Machtspruch enthalte [16]). Allein die Urkunde von 1240 konnte um so weniger einen Eingriff in fremde Rechte enthalten, als darin nur ein durch den Rückfall des Landes an das Reich von selbst entstandenes Rechtsverhältniß anerkannt worden war und der jüngere Graf Rudolf, der nachherige König und Kaiser, welcher der allein Betheiligte war, selbst zugestimmt hatte. Die Urkunde von 1309 enthält aber keinen Machtspruch, vielmehr die Ausübung eines königlichen Rechtes, wie dieses öfters ausgeübt worden ist. Endlich behauptet noch Kopp [17]), es sei keine Urkunde vorhanden, aus welcher sich beweisen lasse, daß König Albrecht den drei Ländern auch nur ein Haar gekrümmt habe. Allein den Mißbrauch der Gewalt leugnen, weil keine Urkunden darüber vorhanden seien, heißt offenbar zu weit gehen. Wollte man die Geschichte Ludwigs XIV. und Ludwigs XV. bloß aus Urkunden schreiben, so würde man eben nicht viel von dem Druck erfahren, der damals auf Frankreich gelastet und seit 1789 zur Revolution geführt hat. Ueber herrschaftliches Unrecht kann wohl manches aus gelegentlichen Aeußerungen und Klagen oder aus dem Abstellen des Unrechtes in Urkunden entnommen werden. Ueber die Bedrückungen selbst pflegen aber keine Urkunden aufgesetzt zu werden. So war es im 13ten und 14ten Jahrhundert in der Schweiz, wie heute noch in Frankreich u. a. m. Wir besitzen auch über den Grütlibund keine Urkunde. Darum wurde er aber dennoch beschworen. Und den alten Chroniken, welchen wir dieses glauben, müssen wir auch noch Anderes glauben, in so fern es nicht durch Urkunden widerlegt wird. Die alten Chroniken schöpften meistentheils aus alten Volkssagen. Auch standen ihnen noch Quellen zu Gebot, welche wir nicht mehr besitzen. Sie können daher nicht ohne weiters bei Seite geschoben werden. Auch den Volkssagen liegt insgemein eine Wahrheit zu Grund. Denn

16) Urk. p. 105.

17) Urk. p. 71.

die Sagen pflegen zwar ausgeschmückt, aber nicht ersonnen zu werden. Und so wird wohl auch die Tellsage kein eitler Traum sein. Wie bei anderen Sagen mag wohl Vieles in späteren Zeiten hinzugedichtet worden sein. Der Kern der Geschichte ist aber gewiß wahr. Die öftere Wiederholung derselben Sage hat in der Wiederholung der Geschichte selbst ihren tieferen Grund. Denn so wenig man heut zu Tage aus der Geschichte zu lernen pflegt — eben so war es auch in unserer Vorzeit. Darum hat allzeit dieselbe Ursache zu denselben Folgen geführt. Der Streit über die Reichsunmittelbarkeit in den Waldstädten dauerte ein volles Jahrhundert. Und zuletzt führte ein an und für sich vielleicht unbedeutender späterhin sagenhaft ausgeschmückter Vorfall, wie so oft in der Geschichte, zum offenen Kampf und dieser zu einer vorher von niemand geahneten Freiheit. Für die Wahrheit der Geschichte der Schweizer Kantone im Ganzen und Großen genommen bürgt übrigens schon die analoge Entwicklung der sehr ähnlichen Verfassung im Lande Dithmarschen, in Friesland und in den deutschen Reichsstädten. So wie bei ihnen, insbesondere bei den Reichsstädten, die freie Verfassung aus dem Kampfe der alten Feld- oder Markgenossenschaften mit ihren Grund- und Landesherrn hervorgegangen ist, eben so die Freiheit der Thalmarkgemeinden von Uri, Schwiz und Unterwalden. Darum heute noch die große Aehnlichkeit der Verfassung der Schweizer Kantone mit jener der freien Reichsstädte. Dort wie hier ein kleiner und ein großer Rath oder statt des Letzteren die gesammte Landgemeinde. Und an der Spitze des Rathes oder der Landgemeinde ein Ammann oder ein Schultheiß, wie ursprünglich auch in den deutschen Städten, ehe der genossenschaftliche Beamte, der Bürgermeister, das Uebergewicht über den herrschaftlichen Beamten erhielt.

§. 142.

Ein in rechtshistorischer Beziehung fast noch interessanteres Beispiel, als die Schweizer Kantone, liefert das Land Delbrück[18]). Denn ein eigenthümlicheres Gemisch von Freiheit und Hörigkeit dürfte wohl in einer anderen Verfassung nicht leicht wieder gefunden

18) Vgl. Sommer, über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse in Rheinland-Westphalen, I, 1. p. 187—193. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corvey, II, p. 395—423.

werden, so daß man dabei an die Freiheiten von Dithmarschen, des Landes Westerwald und der kleinen Kantone in der Schweiz, zu gleicher Zeit aber auch an eine hörige Bauerschaft erinnert wird.

Offenbar bildete nämlich das Land ursprünglich eine Mark oder eine freie Bauerschaft. Die erste Ansiedelung hatte im Dorfe Delbrück statt. In der rings um dieses Urdorf herum liegenden Waldmark siedelten sich aber nach und nach noch sechs andere Bauerschaften, Süd- und Nordhagen, Westerloh, Westenholz, Hövelhof und Ostenland an, welches letztere auch Osterloh genannt wird. Durch diese verschiedenen Ansiedelungen wurde nun zwar die Mark mehr und mehr getheilt, so daß sich zuletzt nur noch in den Bauerschaften Westenholz und Westerloh ungetheilte Waldmarken mit eigenen Holtungsgerichten vorfanden. Nichts desto weniger sind jene sieben Bauerschaften in Markgenossenschaft geblieben und haben zusammen genommen eine große Bauerschaft, eine Landgemeinde mit einer einzigen Hauptkirche und einem Bauerngerichte zu Delbrück gebildet, weßhalb denn auch das gemeine Jahrgericht bei Markfreveln mit dem Holtungsgerichte konkurrirende Gerichtsbarkeit gehabt hat[19].

Diese Landgemeinde bildete ursprünglich offenbar eine freie Bauerschaft mit einem Bauerrichter an der Spitze des alt hergebrachten Bauerngerichtes. Denn noch in jener merkwürdigen Urkunde von 1415 werden die Bauern von ihrem Landesherrn unsere lieben Untersassen und Landleute genannt. Es wird daselbst ferner von Hausherrn, von Höfen, von Erve, und von erfsafftigen Gütern gesprochen. Wie andere freie Landsassen sollten die Bauern zu den gemeinen Schatzungen beitragen, dem Landesherrn beim Glockenschlage ins Feld folgen, ihr Land selbst regieren, den herrschaftlichen Amtleuten bloß Rechenschaft ablegen und unter dem blauen Himmel vor dem Hagedorn bei Delbrück in ihrem Burgerichte selbst Recht sprechen. Sogar Emunität von auswärtigen Gerichten hatte schon damals dieses Bauerngericht hergebracht[20].

Wie die Freien des Landes Westerwald (§. 134.) und andere freie Leute, welche sich nicht mehr selbst schützen konnten, so mußte

19) Wigand, II, 396, 403. Delbrücker Landrecht, c. I, §. 11, 12.

20) Urkunden von 1415 und 1424 bei Wigand, III, 68—72. Delbrücker Landr. c. I, § 1.

auch das Land Delbrück sich und seinen Grundbesitz einem auswärtigen Schutzherrn unterwerfen. Die bisher freien Bauern wurden Altarhörige des Stiftes Paderborn, dessen zins- und dienstpflichtige Meier, und daher Hausgenossen genannt. Das ehemals freie Burgericht erhielt nun den Namen Hausgenossengericht, und der Bauerrichter jenen eines Hausgenossenrichters, eines Hausgenossen Knechtes oder eines Landknechtes. Mit der Schutzhörigkeit erhielten sie aber auch einen Vogt und zur Erhebung der herrschaftlichen Leistungen einen Amtmann[21]). Dadurch hatten sie jedoch ihre persönliche Freiheit nicht verloren. Sie waren und blieben vielmehr freie Leute. Es konnten sogar nur Freigeborne, wirkliche Eigenbehörige aber erst dann, wenn sie von ihrem Eigenthumsherrn freigelassen worden waren, vollberechtigte Genossen der Landgemeinde werden[22]).

Im Laufe der Zeit hatten sich nämlich neben jenen stiftischen Voll- und Halbmeiern, theils auf neu gerodetem Waldgrunde theils auf den Besitzungen einiger im Lande angesessenen, jedoch auswärts wohnenden Guts- oder Eigenthumsherrn noch andere bloße Kötter, sodann Viertelmeier, die sogenannten Bardenhauer, ferner alte und neue Colonisten, die sogenannten Zuläger, endlich auf den Besitzungen der Meier selbst noch sogenannte Heuerlinge angesiedelt. Sie waren sammt und sonders Angehörige der Landgemeinde, hatten, wie in den Marken die Markberechtigten und wie in den Städten die Gemeinde, einen gewissen Antheil an den Gemeindenutzungen. Allein vollberechtigte Genossen waren sie nicht. Denn vollberechtiget waren nur die Voll- und Halbmeier. Sie nur allein bildeten den Landesrath, hatten daselbst Sitz und Stimme mit dem Rechte, die genossenschaftlichen Beamten zu wählen[23]).

Wie das Land Dithmarschen, so scheint auch das Land Delbrück eine Grafschaft geworden und diese schon frühzeitig an das Stift Paderborn gekommen zu sein. Außer der Schirmvogtei über jene Altarhörigen hatte demnach das Stift auch noch die Gaugraf-

21) Urkunden von 1415, 1506 und 1688 bei Wigand, II, 126, III, 69, 70, 76. Delbrücker Landrecht, c. I, §. 1, 4.

22) Delbrücker Lr. c. I, §. 14, c. III, §. 3, 8.

23) Delbrücker Lr. c. I, §. 12, 14. c. III, §. 3, 8. Sommer, I, 1. p. 190. Wigand, II, 415 f.

schaft über das ganze Land, also die Gografschaft über seine eigenen Schutzhörigen und über alle übrigen in dem Lande angesessenen freien und unfreien Leute erworben. Zu den genossenschaftlichen Beamten und zu den herrschaftlichen Vögten und Amtleuten war demnach nun auch noch ein landesherrlicher Gograf gekommen, welchem, da nun die Vogtei und die Gografschaft vereiniget waren, die Vögte mehr und mehr weichen mußten, bis diese zuletzt, wie es scheint schon seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts, zu bloßen Gerichtsdienern herabgesunken sind [24]). Diese Vereinigung beider Gewalten (der Gografschaft mit der Vogtei) hatte aber auch noch andere, größere Folgen. Sie führte allmählig weiter — zur Landeshoheit, und diese zum Kampfe mit der gleichfalls in die Höhe strebenden Landesgemeinde.

Die Landgemeinde, wiewohl nun einer Vogtei und einem Erbgrafen unterworfen, war nämlich zwar altarhörig, aber nicht unfrei geworden. Sie hatte aus der früheren Vollfreiheit noch zu große Rechte in das neue Verhältniß mit herübergebracht, als daß sie auf diesem Punkte hätte stehen bleiben können. Sie erwarb nach und nach, wie die emporstrebenden Städte, Marktfreiheit, Zollfreiheit, und sehr wahrscheinlich sogar Münzgerechtigkeit. Dies führte zu Handel, zu Gewerben, zu Zünften und Gilden, und zuletzt zu nicht unbedeutendem Reichthum. Zur Besorgung der nun verwickelter gewordenen Landesangelegenheiten bildete sich an der Seite der genossenschaftlichen Vorsteher ein Rath von vierundzwanzig Mitgliedern, wie in Dürkheim die Vierundzwanziger und im Dithmarschen die Achtundvierziger. Auch nach der öffentlichen Gewalt scheint man gestrebt und schon im 15ten Jahrhundert sie wenigstens zur Hälfte erworben zu haben. Denn die Hälfte aller Geldbußen sollte dem Lande gehören, und nur die andere Hälfte dem Stifte. Auch sollten alle Urtheile im Namen des Landes, nicht namens der Landesherrschaft gesprochen und publicirt werden. Endlich führte die Landgemeinde auch ein eigenes Fähnlein, welches zu gewissen Zeiten, z. B. zur Marktzeit feierlich aufgesteckt werden sollte [25]). Das Land Delbrück war demnach auf dem Wege sich zu

24) Urk. von 1505 bei Wigand, III, 72. Delbrücker Lr. c. I, §. 8.

25) Urkunden von 1415, 1506, 1660 bei Wigand, III, 70, 76, 81. Delbrücker Lr. c. I, §. 1, 8, 9, 10, 19, 21.

einer freien Gemeinde, wie in der Schweiz und im Dithmarschen, zu einer freien Landgemeinde zu erheben.

Daß aber dergleichen im 14ten und 15ten Jahrhundert sehr verbreitete Bestrebungen zuletzt zu einem Conflicte mit den gleichfalls in die Höhe strebenden Landesherrn, welche zu eben jener Zeit selbst ihre hergebrachten Rechte zu befestigen, sie zu einer wahren Landeshoheit auszubilden gesucht, führen mußten, lag in der Natur der Dinge. Nach dem Berichte des Pater Strunk, des Fortsetzers von Schaten[26]), hatte der Kampf im Jahre 1505 seine höchste Höhe erreicht. Das ganze Land war in Verwirrung, — in völlige Anarchie gerathen. Die für ihre Freiheiten kämpfenden Bauern aber wurden, wie bei solchen Streitigkeiten so häufig, als Rebellen behandelt[27]). Auf Betreiben der Paderbornschen Landstände kam es jedoch im Jahre 1506 zur schiedsrichterlichen Beilegung, wodurch der Grund zur späteren Landesverfassung gelegt worden ist[28]). Nach dieser sollten die landesherrlichen Angelegenheiten von einem Landdrost, dem höchsten Beamten des Landes, einem von dem Fürst-Bischof ernannten Domcapitular besorgt werden. Er hatte seinen Wohnsitz außerhalb des Landes in Paderborn, und erschien nur ein Mal im Jahre in dem Lande, um daselbst das Jahrgericht zu präsidiren. Und auch dann hatte er erst Zutritt, nachdem er vor dem geschlossenen Schlagbaume den daselbst zu seinem Empfange versammelten Landesvorstehern die Aufrechthaltung der Landesfreiheiten mit den Worten, das Recht nicht bringen, sondern bei ihnen finden zu wollen, zugesagt hatte. Denn erst nach diesem Versprechen pflegte der Schlagbaum geöffnet und sodann unter Glockengeläute der feierliche Einzug gehalten zu werden. Eine Cere-

---

26) Annal. Paderb. III. p. 30—32

27) Populus hic, potissima ex parte in ericetis locisque palustribus habitans, ab aliquot annis in eam agendi et exorbitandi licentiam venerat, ut nulla habita ministrorum episcopalium reverentia, justitiam pessumdaret, leges violaret, tumultuosis vocibus in judicium iret, innocentes divexaret, infirmiores opprimeret, factiones concitaret, aliaque non pauca ageret, unde non omnis boni regiminis eversio, sed etiam quotidianae partium turbae, verbera, percussiones, vulnera, homicidia, plurimaque id genus mala consecuta fuerant bei Schaten, III, 30.

28) Urkunden von 1505 und 1506 bei Wigand, III, 72—77.

monie, die bis in die letzten Zeiten fortgedauert hat, früherhin auch nicht ohne Bedeutung gewesen ist [29]). Der Rentmeister von Neuhaus war an die Stelle des alten Amtmanns getreten. Er hatte für die Erhebung der herrschaftlichen Gefälle zu sorgen. Die Civil- und Strafgerichtsbarkeit besorgte ein landesherrlicher Gograf mit einem Actuar, welcher Landschreiber hieß. Die Vögte endlich sind zu bloßen Gerichtsdienern herabgesunken.

Die alte Markgenossenschaft war nun eine Landgemeinde geworden, im Grunde genommen jedoch eine aus sieben Bauerschaften bestehende Markgemeinde geblieben. Sie hatte demnach alle nicht herrschaftlichen Angelegenheiten von Wasser, Weide, Brücken, Wegen u. s. w., kurz die eigentliche Verwaltung des Landes zu besorgen, nebst dem Rechte die Markfrevel zu bestrafen [30]). Das alte Bauerngericht war eingegangen, oder vielmehr mit dem Gogerichte vereiniget worden, was um so leichter geschehen konnte, da die Landgemeinde das Gogericht selbst wenigstens zur Hälfte erworben hatte. Daher wurde dieses Gericht nun abwechselnd das Hausgenossengericht, Gogericht, Jahrgericht oder auch Mai- oder Herbstgericht genannt und, wiewohl vom Landdrost präsidirt, doch immer nur in Gegenwart des herrschaftlichen Gografen und Rentmeisters, so wie der beiden Landesvorsteher, aber auch jetzt noch unter dem blauen Himmel vor dem Hagedorn bei Delbrück gehalten [31]). Nur allein in der alterthümlichen Weise des Uebertrages von Grundstücken hat sich noch eine Spur von den alten Burgerichten erhalten. („Es „thuet nämlich der Hausgenossen-Richter oder Hausgenossen-Knecht „unter dem blauen Himmel an den Abtreter zu dreymalen die wie„derholte Frage: Ich frage euch Namens meines gnädigsten „Fürsten und Herrn ob es sey euer ungezwungener „Wille, dem gegenwärtigen N. N. euere Güter mit Zopf „und Zweig, Schuld und Unschuld aufzutragen? Nach„dem nun der Abtreter oder Auftrager solche Frage dreymahl bejahet,

29) Delbrücker Lr. c. I, §. 4.

30) Urkunde von 1523 bei Wigand, III, 78. Delbrücker Lr. c. I, §. 11, c. IX, §. 3 lit. u.

31) Urk. von 1688, 1734, 1737, 1739, 1741 u. a. m. bei Wigand, II, 126, III, 110, 112, 114, 115, 116 ff. Delbrücker Lr. c. I, §. 4.

„auch pars cessionaria den Auftrag acceptirt hat, so wird diesem „ein Stück ausgestochener Erden zum Zeichen des überkomme„nen dominii und Anrechts dargereichet, mithin demnächst sothaner „actus ad protocollum genommen, welcher Auftrag dann auch nicht „eigentlich auf des Abtreters Grund, sondern auch auf einem „dritten Ort, rechtsmäßig mag verfüget werden, und wird fol„chemnach der cessionarius zum gewöhnlichen Jahrgerichts-Register „gebracht und daselbst zu Beweinkaufung gelassen")[32].

An die Stelle des alten Burrichters waren nun zwei sogenannte Landknechte, die beiden Landesvorsteher getreten. Für den Nothfall wurden ihnen anfangs Substitute oder Adjuncte beigegeben[33]. Und zuletzt sind dieselben bis auf vier ständige Landknechte vermehrt worden. Sie waren und hießen die Vorsteher des Landes, hatten dessen Interesse der Herrschaft gegenüber zu wahren und daher gegen Eingriffe in die Landesfreiheiten zu protestiren, bei den Jahrgerichten aber als erste Schöffen mit den Landleuten bei-Seite zu treten und das von diesen gefundene Urtheil in ihrem Namen öffentlich auszusprechen[34]. Außerdem hatte der erste Landknecht, welcher auch Hausgenossenrichter oder landsgenossener (das heißt wohl genossenschaftlicher) Richter genannt worden ist[35], alle außerkirchlichen Angelegenheiten des Landes, als z. B. die öffentlichen Bauten, Wege, das Landesarchiv u. s. w., der zweite Landknecht aber die Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser zu besorgen. Als Zeichen der ihnen verliehenen Würde trug bei feierlichen Aufzügen ein jeder von ihnen einen Scepter, das heißt einen mit Gold und Silber belegten Stab in der Hand, war übrigens wie jeder andere Landmann als Bauer gekleidet[36]. Den Landknechten zur Seite stand ein aus 24 Mitgliedern bestehender, aus den Voll- und Halbmeiern genommener Rath, wovon 12 den alten und 12 den jungen Rath bildeten. Sie wurden nicht gewählt, wechselten vielmehr nach der Reihen-

32) Delbrücker Lr. c. I, §. 16.

33) Urkunden von 1732, 1737 bei Wigand, II, 129. III, 114.

34) Delbrücker Lr. c. I, §. 4, 8. Viele Landurtheile aus dem 17ten und 18ten Jahrhundert bei Wigand, III, 107—123.

35) Urk. von 1729 bei Wigand, III, 110.

36) Delbrücker Lr. c. I, §. 21. Sommer, I, 1. p. 191.

folge jedes Jahr in der Art, daß mit dem älteren Landknechte auch die 12 älteren Rathsglieder austraten. Das abgehende Rathsglied schickte sodann seinem Nachbarn den Rathsspieß ins Haus und damit war auch die Rathswürde auf ihn übertragen. Dieser Rath nun hatte die Landknechte zu erwählen. Diese mußten jedoch in späteren Zeiten auch noch von dem Landdrost bestätiget werden. Jener Rath hatte ferner die Landurtheile und übrigen Angelegenheiten des Landes zu berathen, und bei feierlichen Gelegenheiten mit den Rathsspießen in der Hand, jedoch in gewöhnlicher Bauernkleidung zu erscheinen [37]).

Die ganze Gerichtsbarkeit lag aber jetzt in den Händen des Gografen und seines Landschreibers. Zwar mußte anfangs noch der Rath und das ganze Land beigezogen werden, um in dem unter dem Hagedorn zu haltenden Gogerichte das Urtheil zu finden. Seit dem 16ten Jahrhundert besorgte indessen der Gograf, welcher auch Landrichter genannt wird, die ganze Civilgerichtsbarkeit allein, und setzte sodann in der Landschreiberei das Land- oder Bruchtengericht fort. Hinsichtlich der Kriminalgerichtsbarkeit blieb aber auch dem Gografen nur noch die Voruntersuchung und der Vollzug des von der fürstlichen Kanzlei gefundenen Straferkenntnisses. Von der alten volksthümlichen Justiz blieb demnach nun nichts weiter mehr übrig, als eine feierliche Hegung des Gogerichtes bei Civilsachen, sodann in Kriminalsachen die Zuziehung der beiden Landknechte zur Voruntersuchung und die Beiziehung sämmtlicher Rathsglieder mit ihren Spießen zur Publikation des Urtheiles unter dem blauen Himmel am Hagedorn, endlich die Zuziehung des ganzen Landes zur Findung der Weisthümer oder der so genannten Landurtheile, so wie die Abfassung und Publikation sämmtlicher Urtheile im Namen des Landes [38]).

Schon durch die in der Gerichtsbarkeit eingetretenen Veränderungen waren demnach die früher sehr großen Freiheiten der Bauerngemeinde bedeutend gesunken. Dazu kamen nun aber noch die Bestrebungen der landesherrlichen Behörden, auf Unkosten des Landes die Rechte ihres Herrn mehr und mehr zu vermehren, und namentlich

37) Delbrücker Lr. c. I, §. 1, 7, 21. Urkunden von 1739 und 1741 bei Wigand, III, 115, 116 f. Sommer, I, 1. p. 190.

38) Delbrücker Lr. c. I, §. 1, 5, 7, 8. Wigand, II, 410.

die freien Voll- und Halbmeier in eine Klasse mit den Eigenbehörigen hinabzudrücken. Welche Bestrebungen zwar zu zahlreichen Beschwerden, diese jedoch nicht immer zur Abhilfe geführt haben [39]). Daher kommt es, daß von den alten großen Freiheiten zuletzt nur noch die Formen, diese jedoch bis zum Jahre 1806 geblieben sind. Denn schon gegen Ende des 18ten Jahrhunderts war der ursprüngliche Sinn jener Formen in der Art verschwunden, daß sogar vor dem Reichskammergerichte die Abfassung der Urtheile im Namen des Landes ein „eitles Vergnügen", und die daselbst vorgebrachte Beschwerde eine „muthwillige, boshafte und „freche" Anmaßung der Vorsteher des Amtes oder des „so ge„nannten Landes" Delbrück „unter dem entlehnten Na„men sämmtlicher Eingesessenen" jenes Amtes genannt werden konnte [40]).

§. 143.

In einer den geistlichen Territorien ähnlichen und wegen der Reichsunmittelbarkeit gleich günstigen Lage befanden sich auch die mit den Reichshöfen zusammen hängenden Feldmarken, weßhalb denn auch in ihnen die alte Verfassung sich nicht allein länger erhalten, sondern in den Königsstädten, seit ihrer Emunität von den kaiserlichen Landgerichten auf ähnliche Weise wie in den Bischofsstädten sogar noch weiter fortbilden konnte. Durch diese Emunität war nämlich die auch in den Königsstädten bestehende Feld- oder Markgenossenschaft unmittelbar unter Kaiser und Reich, und demnach in die Lage gekommen, die traurige Lage der Kaiser für sich benutzen, und so nach und nach die Grundherrschaft sammt der öffentlichen Gewalt an sich bringen, das heißt freie Reichsstädte werden zu können.

f. Entstehung einer öffentlichen Gewalt.

1) Im Allgemeinen.

§. 144.

Ursprünglich hat es bloß eine Familien-, Geschlechter- oder Stammgenossenschaft und eine Markgenossenschaft gegeben. So wie nun die Familiengenossenschaft ein Schutz- und Trutz-

39) Wigand, II, 410, 412 ff.

40) Wigand, II, 414. Cramer, Wetzlar. Nebenst. 117, p. 69, 90.

bündniß gegen den inneren Feind eben sowohl wie gegen den äußeren gewesen ist, eben so auch die Markgenossenschaft. (§. 71.) Wer hätte auch ursprünglich die Markgenossen schützen sollen, wenn sie sich nicht selbst geschützt hätten?

Die ersten Kriege gegen die Römer scheinen durch Markgenossenschaften geführt worden zu sein, deren nicht selten mehrere sich vereinigten und zu dem Ende einen gemeinschaftlichen Heerführer erwählten. Daher pflegte nach Cäsar [41]) erst im Falle eines Krieges ein gemeinschaftlicher Beamter erwählt zu werden. Eben so noch in den karolingischen Zeiten bei den Sachsen [42]), bei den Baiern und bei den Slaven in Kärnthen. (§. 25.) Und noch im späteren Mittelalter finden sich Spuren davon, z. B. in dem Waldgerichte zu Dornstetten, in dem zu Wirtemberg gehörigen Theile des Schwarzwaldes. Die Genossenschaft war sich nämlich daselbst bewaffneten Beistand nicht allein bei der Nacheile gegen den inneren Feind schuldig, sondern auch gegen den äußeren, bei dem Bau und bei der Vertheidigung der Burg, so wie in offenem Feld [43]). Eben so sollten sich die zu dem Weidegerichte auf dem Ried zwischen Vilbel und Haarheim gehörigen drei Dorfschaften einander helfen und unterstützen und erst dann die Hilfe des Kaisers und Reiches nachsuchen, wenn die Uebermacht zu groß war [44]). Aehnliche Bestimmungen finden sich in der Mark von Werheim in der Wetterau [45]). Auch scheinen die Rechte und Verbindlichkeiten der Freien, welche von

41) Bell. Gall. VI, 23.

42) Schaumann, niedersächs. Volk, p 66—70, 73.

43) Weisthum aus 15ten sec. bei Grimm, I, 382.

44) Weisthum von 1509 § 5 bei Gr. III, 474. — „so jemand die weyde „oberlegen wolte, so sollen die drey dörfer zu hauff thun, und sol„ches wehren, ob sie können; so aber sie es nicht vermögen, so sollen sie „anrufen um hülf die höbener, die gehübt weren in die drey dorf, obe sie können; „wo aber sie das auch nicht vermögen, alsdann sollen sie an„rufen das reich, daß soll ihnen helfen von des königs wegen." vgl. oben §. 21, Not. 70.

45) Weisthum von 1479 bei Gr. III, 500 „ob es sach were, das die „mark würde angegriffen von fremden leuten, so soll der marken„meister die gemein ansprechen, und so der gemein die frembde leut „zu stark weren, sollen sie anrufen die amptleut zu Altenweilnau, „und sie sollen von stund an uf sitzen und den märkern helfen nachjagen, biß „in die Nid." —

Kopf bis zu Fuß ritterlich bewaffnet[46]) in dem freien Jahrgedinge zu erscheinen und Ordnung zu halten, die Gefangenen zu bewahren und zu transportiren, zu gleicher Zeit aber auch noch einige Ehrendienste zu leisten hatten, noch Ueberbleibsel der alten Rechte und Verbindlichkeiten der Markgenossen gewesen zu sein.

Erst seit Entstehung einer öffentlichen Gewalt hat sich dieses geändert, indem die Bewahrung des Volks-, Königs- und Landfriedens nach Innen wie nach Außen von je her und ausschließlich zu den Rechten der öffentlichen Gewalt gehört hat. Daher ist auch zu erklären, warum jenes ursprünglichen Rechtes der Markgenossen so selten in den Weisthümern Erwähnung geschieht, sintemal ihre Abfassung sammt und sonders erst in Zeiten fällt, in welchen die öffentliche Gewalt schon fest begründet war.

§. 145.

Eine wahre öffentliche Gewalt hat sich erst später, erst seit der Entstehung und Begründung einer königlichen Gewalt, also im Grunde genommen erst seit den häufigeren Kriegen mit den Römern und seit der Völkerwanderung gebildet, wie dieses ein anderes Mal weiter entwickelt werden soll. Durch die Entstehung einer solchen öffentlichen Gewalt sind nun aber die ursprünglichen Verhältnisse wesentlich verändert worden.

In manchen Ländern wurde nämlich schon früh die öffentliche Gewalt ganz oder theilweise mit der Mark- oder Feldgerichtsbarkeit vereiniget. Das Erste war hinsichtlich der Nachbarschaften in Polen der Fall[47]). Das Letztere aber in England. Schon bei der Verbindung der Zehntschaften mit den Feldgemeinschaften, d. h. bei der Einrichtung der Frithborge, gleichviel ob dieses erst in der normannischen Zeit oder schon früher geschehen ist[48]), scheint den Frithborgen ein Theil der öffentlichen Gewalt jedoch ohne Gerichtsbarkeit übertragen worden zu sein und die Neuerung gerade darin

46) Weisthum von 1458 bei Grimm, II, 14 das die drei freihen zu Liestorf von fuss an biss oben zu irem haubt up gewapnet und geharnesset sein sollen, und uf irer linken seiten ein schwert und uf der rechten seiten ein degen han.

47) Roepell, Gesch. Polens. I, 615—617.

48) Meine Freipflege, p. 5 ff. u. 16 ff.

bestanden zu haben, daß den althergebrachten Feldgemeinschaften diese größere Gewalt verliehen und ihnen zu dem Ende eine regelmäßigere und festere Organisation gegeben worden ist. Die Keime dazu wurzelten zwar schon in dem germanischen Leben, in der Feldgemeinschaft. Durch die Einrichtung der Frithborge wurde jener Genossenschaft aber erst diejenige Gestalt gegeben, wie man sie in Britannien lange Zeit und dem Wesen nach heute noch findet. Denn die englischen Städte unterscheiden sich von den deutschen, französischen und italienischen dadurch, daß in ihnen, darin den römischen Städten ähnlich, die öffentliche Gewalt großentheils in den Händen des Stadtmagistrates ruht, während in den Letzteren die öffentliche Gewalt neben der genossenschaftlichen Stadtbehörde und zwar völlig getrennt dastand, und erst in denjenigen Städten, welche sich zu Reichsstädten emporschwangen, nach und nach von der Genossenschaft erworben worden ist. So daß demnach in England gewissermaßen jede Stadtgemeinde im deutschen Sinne eine freie Reichsstadt genannt werden kann, mit dem einzigen Unterschiede jedoch, daß zur Handhabung des Landfriedens in England eigene Friedensgerichte bestehen, welche daher auch den Namen *custodes* oder *conservatores pacis* und *justices of the peace* zu führen pflegen. Aber auch die großen Nachbarschaften erhielten in England einen Theil der öffentlichen Gewalt. Daher wurden die Nachbarschaften auch Grafschaften (comitatus) genannt und die Richter nach ihnen benannt. (§. 31.)

In Deutschland dagegen blieben, wie wir sehen werden, beide Gewalten sammt der dazu gehörigen Gerichtsbarkeit getrennt und streng von einander geschieden, in der Art jedoch, daß die Mark- oder Feldgerichtsbarkeit der öffentlichen untergeordnet war, wie dieses bei jeder anderen nicht öffentlichen Gerichtsbarkeit der Fall gewesen ist. Daher mußten die alten Dorf- und Stadtgenossen wegen der Mark- oder Feldangelegenheiten das Mark- oder Dorfgericht besuchen, wegen der öffentlichen Angelegenheiten hingegen die Gau- und Landgerichte, in deren Bezirke jene Dörfer und Städte lagen. Erst im späteren Mittelalter und noch häufiger beim Beginne der neueren Organisationen erhielten viele Dorf- und Stadtgenossenschaften einen Theil der öffentlichen Gewalt, z. B. Civil- und geringere Strafsachen. Andere Städte wußten sogar den größten Theil der öffentlichen Gewalt zu erwerben, und erhielten darum den Namen der

freien Städte, so wie wegen der damit verbundenen Reichsunmittelbarkeit den Namen der Reichsstädte.

Auch den Grund- und Hofmarkherrn wurde in vielen Territorien ein Theil der öffentlichen Gewalt, die sogenannte niedere oder Hofmarkgerichtsbarkeit, vertragsmäßig oder als Privilegium übertragen. Nur allein die größeren Emunitätsherrn wußten die ganze öffentliche Gewalt an sich zu bringen, und dadurch den Grund zur Landeshoheit zu legen.

2) Landeshoheit.

§. 146.

Die öffentliche Gewalt und die Mark- oder Feldgenossenschaft sind demnach wesentlich von einander verschieden gewesen. Da indessen die Letztere der Ersteren untergeordnet war, so konnten die Veränderungen, welche mit der öffentlichen Gewalt vorgegangen sind, nicht ohne Einfluß auf die Feldgenossenschaft bleiben.

In denjenigen Ländern nämlich, in welchen die Landesherrschaft aus mit Emunität verbundenen Schenkungen hervorgegangen ist, pflegte die dem Könige zustehende Grundherrschaft über die Gemeinwaldungen, Weiden und Wasser, nebst den übrigen grundherrlichen und fiskalischen Rechten auf den neuen Landesherrn überzugehen. Dieses war bei den meisten geistlichen Territorien, z. B. im Rheingau[49]), allein auch bei vielen weltlichen der Fall. In ihnen war demnach die Grundherrschaft des Landesherrn an die Stelle der Königlichen getreten und hatte nun, je nach der Persönlichkeit des neuen Grundherrn, dieselben Wirkungen, wie bei anderen Grundherrschaften auch.

Wiewohl nun diese Grundherrschaft durch die Uebertragung auf den Emunitätsherrn keine eigentliche Veränderung, vielmehr nur einen Wechsel in der Person des Grundherrn erfahren, also auch der Emunitätsherr im Grunde genommen keine größeren Rechte erworben, als der König zuvor schon gehabt hatte, so war diese Uebertragung dennoch, nach der bekannten Erfahrung, daß der nahe Herr weit lästiger und gefährlicher ist, als der entfernte, von den aller bedeutendsten Folgen. Die Emunitätsherrn strebten dazu noch weiter, denn die

49) Dipl. von 983 bei Guden, I, 13. Bodmann, I, 440 f. 443 ff. Vgl. oben §. 49.

bereits errungene Gewalt trieb zu deren Erweiterung. Sie suchten anfangs einen Theil und zuletzt die volle öffentliche Gewalt an sich zu bringen. Fast jeder Emunitätsherr, sogar der bloße Hofbesitzer, wie z. B. in Baiern jeder Hofmarkherr, erlangte einen Theil, und diejenigen, welche die ganze gaugräfliche Gewalt erhalten hatten, wurden wahre Landesherrn.

Die Vereinigung der grundherrlichen mit der theilweisen oder vollständigen öffentlichen Gewalt wirkte nun nachtheilig auf die Feldgenossenschaft zurück. Der Grundherr, statt in dieser Eigenschaft zu handeln, handelte oft als Inhaber der öffentlichen Gewalt und eben so umgekehrt. Dies führte zu einer Vermengung und Vermischung beider Eigenschaften, die nothwendig zum Vortheile des beide Eigenschaften vermengenden Grundherrn gegen die Genossenschaft ausschlagen mußte.

§. 147.

Auch in denjenigen Territorien, welche ursprünglich nicht aus Emunitätslanden, sondern aus erblich gewordenen oder sonst übertragenen Grafschaften hervorgegangen sind, scheint nach und nach ein ganz ähnliches Verhältniß, wie in den eigentlichen Emunitätslanden eingetreten zu sein. Denn durch die Uebertragung der gaugräflichen Rechte sind sehr häufig auch die dem König zustehenden grundherrlichen Rechte mit übertragen worden, indem auch ihre Wahrung und Besorgung ursprünglich den Gaugrafen anvertraut war und daher jetzt mit erworben zu werden pflegte. Oder sie benutzten wenigstens die nun ihnen erblich zustehende öffentliche Gewalt zu ihrem eigenen Vortheil auf ähnliche Weise, wie vor ihnen die Könige selbst. Sie ließen z. B. die in ihren Territorien liegenden großen Gemeinwaldungen einforsten und mittelst des nun ihnen eigenthümlich gehörigen Königsbannes für den gemeinen Gebrauch schließen, wie dieses auch die Könige bei ihren Bannforsten gethan hatten. Die Folgen dieser Bestrebungen der erblichen Gaugrafen waren dieselben, wie bei den Emunitätsherrn. Sie wurden Grundherrn der ungetheilten größeren Marken, in manchen Territorien, wie z. B. in Holstein, sogar der gemeinen Dorfmark. (§. 54 u. 98.) Dies führte auch bei ihnen zu einer Vermengung der beiden an und für sich wesentlich verschiedenen Eigenschaften eines Grundherrn und erb-

lichen Gaugrafen, und am Ende zum Untergang der Feld- so wie jeder anderen Genossenschaft.

3) Folgen dieser in der öffentlichen Gewalt eingetretenen Veränderungen hinsichtlich der Feld- oder Markgenossenschaft.

§. 148.

Wie nun aus der Vereinigung und Vermengung der Emunitätsrechte mit den erblich gewordenen gaugräflichen Rechten die Landeshoheit hervorgegangen ist, kann hier nicht weiter untersucht werden. Es genügt zu bemerken, daß sich daraus, so wie aus der eigenthümlichen Stellung der freien Landsassen zu dem Kaiser und Reich eine neue Herrschaft gebildet hat, wonach die Landsassen von den Landesherrn auf eine ähnliche Weise beim Reiche vertreten werden mußten, wie die Hintersassen der öffentlichen Gewalt gegenüber von ihren Grundherrn. Diese neu entstandene Landesherrschaft ist zwar von der Grundherrschaft wesentlich verschieden, in vieler Beziehung ihr jedoch nachgebildet gewesen. Sie mußte daher für die Feldgenossenschaft ähnliche Folgen haben, wie wir diese bei der Grundherrschaft bereits schon gesehen.

Wie früher unter der öffentlichen Gewalt, so hat die Mark- oder Feldgenossenschaft nun unter der Landesherrschaft, jedoch auch jetzt noch nur so weit gestanden, als es die Handhabung des Landfriedens erheischte. Im Uebrigen war diese, wie jede andere Genossenschaft, hinsichtlich der sie betreffenden Angelegenheiten völlig unabhängig. Sie hatte demnach ihre eigene Gerichtsbarkeit nebst völlig freier Autonomie.

Die Handhabung des Landfriedens führte indessen zu einem Oberaufsichtsrechte, und dieses allmählig zu jener sogenannten Obervormundschaft, wie wir sie heute noch sehen. Landesherrliche Beamten erhielten anfangs das Recht den genossenschaftlichen Verhandlungen beizuwohnen, sodann aber den Vorsitz dabei nebst dem Rechte die Rechnungen selbst abzuhören, die Geldstrafen zu erheben und zu verwenden, wozu sich denn auch noch das Recht die genossenschaftlichen Beamten von Herrschafts wegen zu ernennen gesellt hat. Zu gleicher Zeit ließ man Berufungen an die landesherrlichen Gerichte zu, und unterwarf zuletzt diese Genossenschaften auch noch der neu entstandenen landesherrlichen Gesetzgebung, wodurch nicht allein deren eigene Autonomie untergraben, sondern der Grund zu ihrem gänz-

lichen Untergang gelegt worden ist. So war es im Rheingau[50]), eben so in der Pfalz bei den Haingeraiden (§. 49.) u. a. m.

Bei diesen immer weiter und weiter greifenden Bestrebungen der Landesherrn konnte sich daher die alte Freiheit der Mark- und Feldgenossenschaften nur noch in solchen Marken erhalten, und nach Umständen sogar weiter bis zur völligen Freiheit fortbilden, in welchen, wie z. B. im Mainzischen, Hanauischen, Solmsischen, Hessischen, Frankfurtischen u. a. m.[51]), die Feld- oder Waldmark in das Gebiet mehrerer Landesherrn gefallen, oder in denen eine mehr oder weniger directe Verbindung mit Kaiser und Reich geblieben war. Daher wurden von jetzt an zumal die Reichshöfe und die geistlichen Territorien die Sitze der erhaltenen, so wie der voranschreitenden Freiheit. Die Reichshöfe, wegen ihrer unmittelbaren Verbindung mit Kaiser und Reich, die geistlichen Territorien aber wegen des Blutbannes, durch dessen unmittelbare Uebertragung von dem Kaiser auf den Blutrichter stets eine directe Verbindung mit Kaiser und Reich geblieben war. In solchen Städten und Territorien haben wir daher den Ursprung der späteren Reichsstädte, der Reichsritterschaft und der ganz freien Territorien zu suchen, wie das Beispiel von Dithmarschen, Uri, Schwiz u. a. m. beweißt.

Wie nachtheilig übrigens der Einfluß der landesherrlichen Bestrebungen für die Markgenossenschaften gewesen ist, zeigt zumal die Geschichte der Haingeraiden in der bairischen Pfalz. Auch daselbst waren nämlich sämmtliche zu einer Haingeraide gehörigen Ortschaften grundherrlich geworden. Da indessen die zu der Oberhaingeraide, sodann zu der zweiten, dritten und vierten Geraide gehörigen 16, 8, 4 und 5 Dorfschaften verschiedenen Grund- und Landesherrn zugefallen, und auf diese Weise in die Lage gekommen sind, ihre Reichsunmittelbarkeit gegen die benachbarten Landesherrn zu behaupten, so haben sie mit ihrer Reichsunmittelbarkeit auch ihre

50) Bodmann, I, 455 ff. 459, 465 ff.

51) Wenck, hess. Landesgesch. I, 93—96.

Freiheit bewahret, während die fünfte Haingeraide, bestehend aus fünf sämmtlich dem Hochstifte Speier zugehörigen Dorfschaften, in dem Kampfe mit ihrer Landesherrschaft unterlag[52]).

52) Intelligenzblatt der Pfalz vom Jahre 1827, p. 255 f. 466 f. vom Jahre 1828, p. 328 f. 384 f. und v. J. 1829, p. 12 f. Vgl. oben §. 49.



Druck von Hartmann in Augsburg.



